

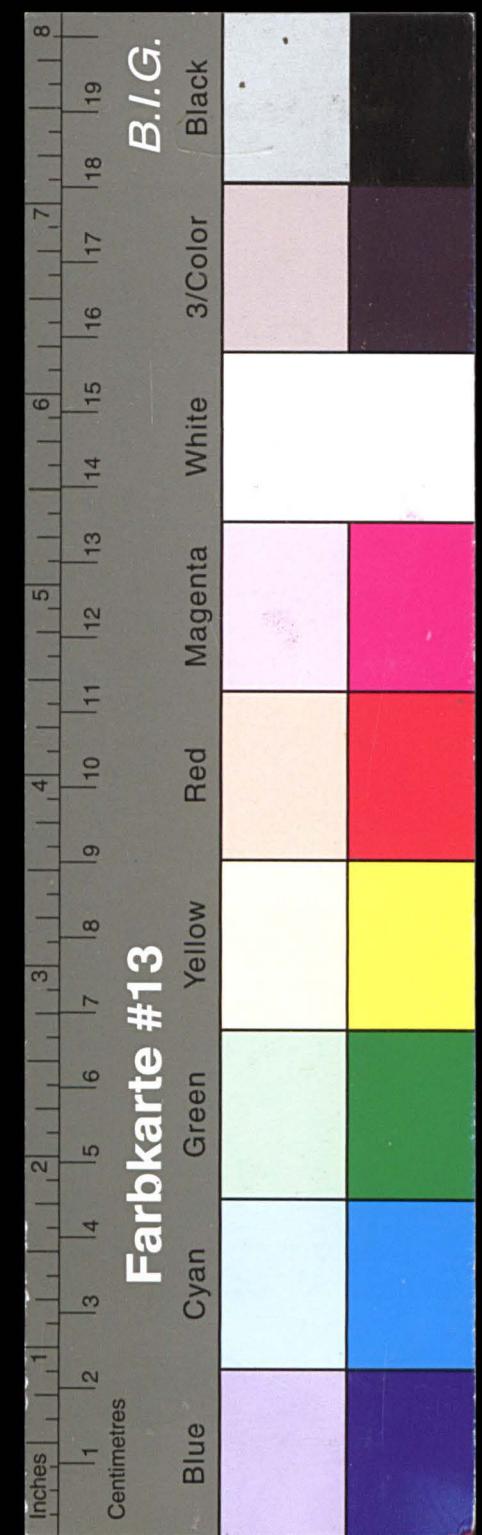
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Kreisarchiv Stormarn

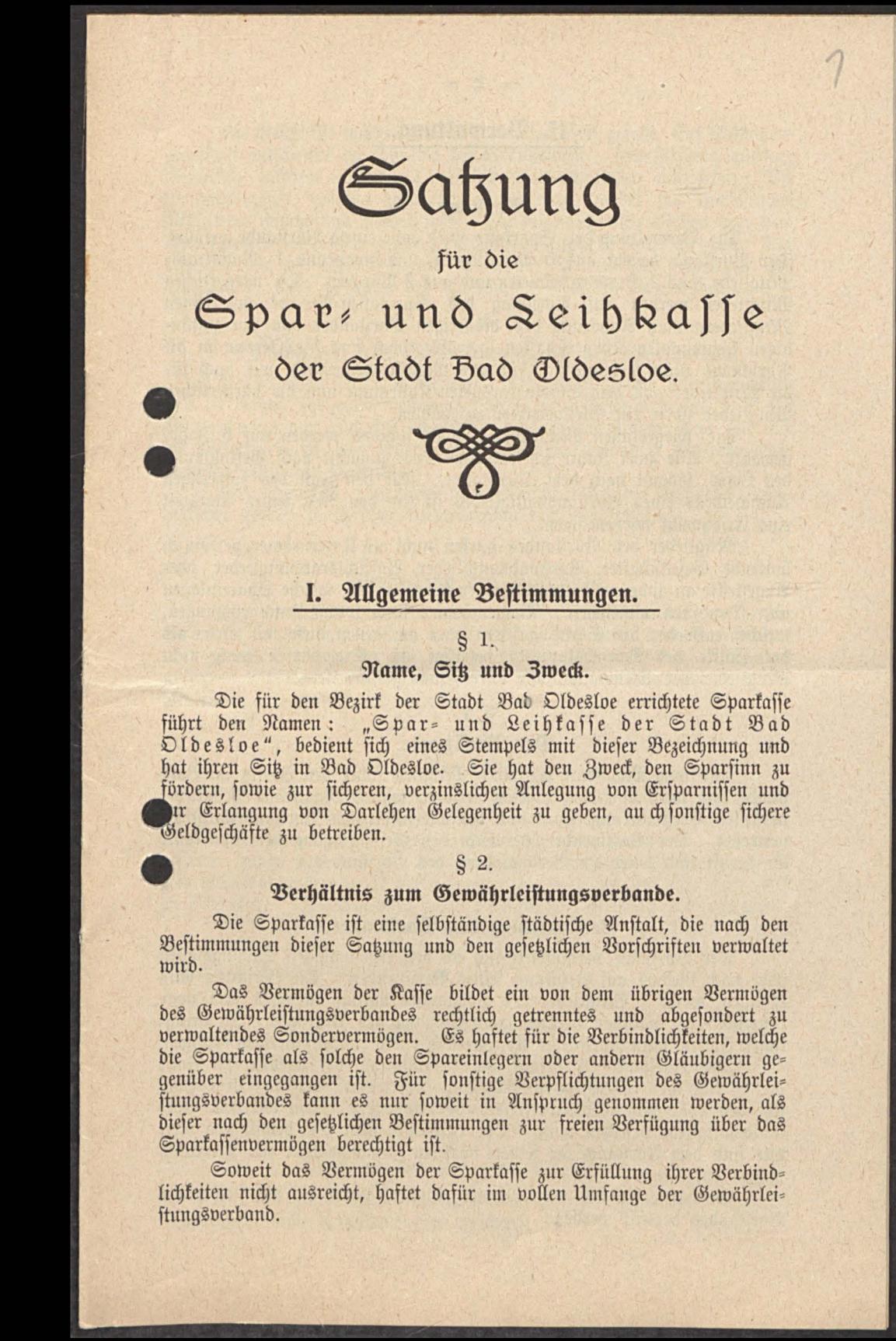
Bestand E 103

485



Kreisarchiv Stormarn E103

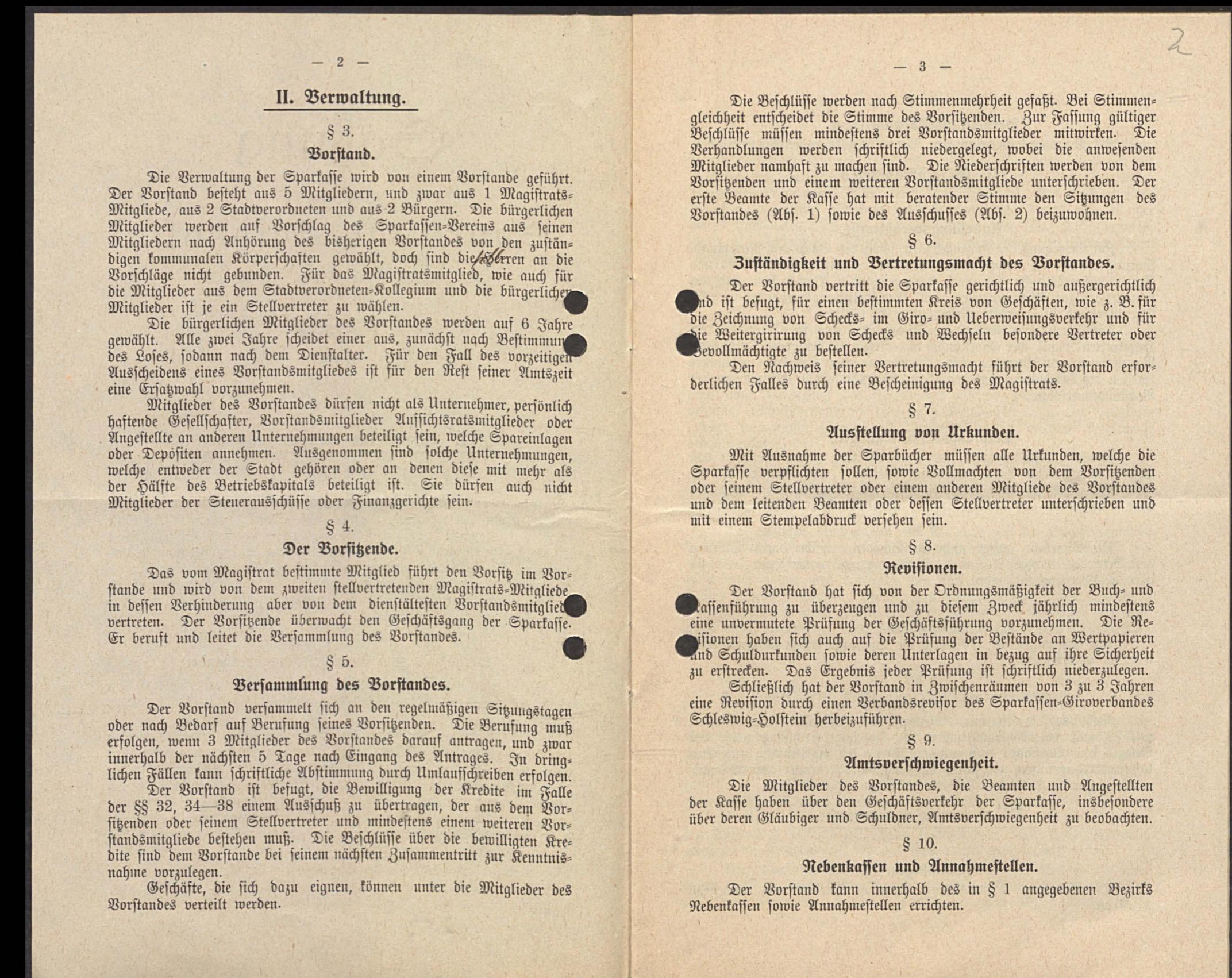
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

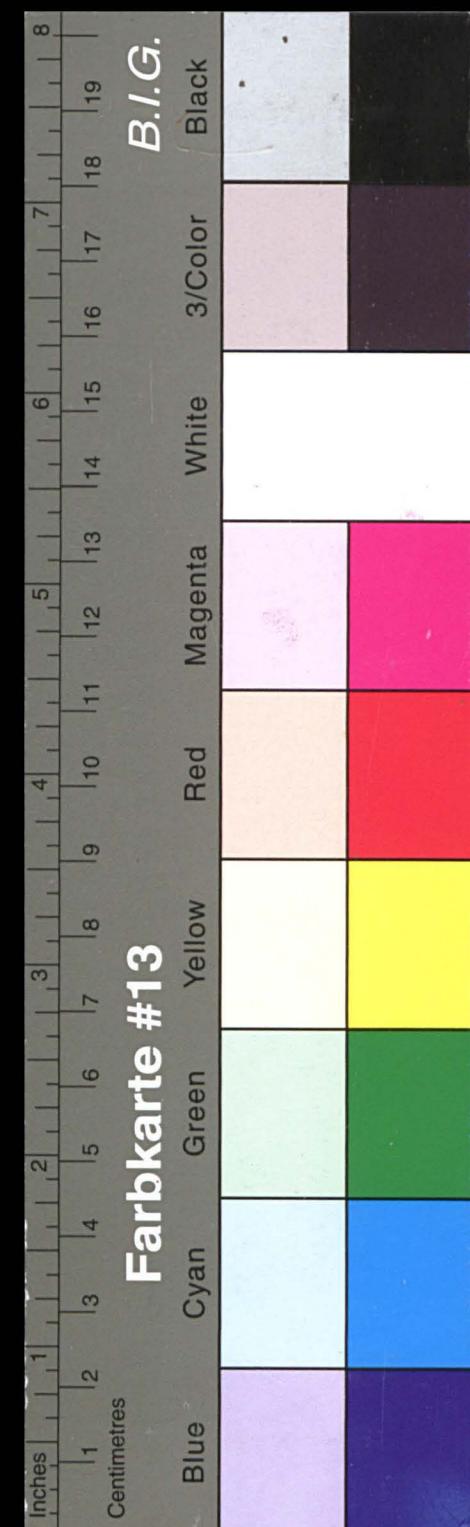




Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

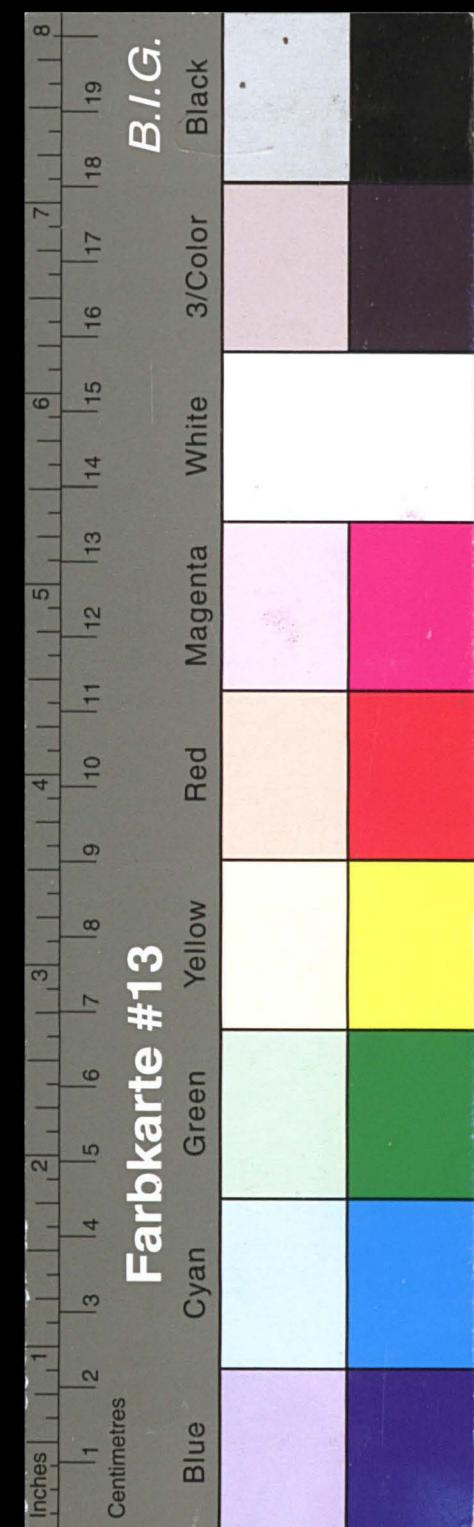




Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

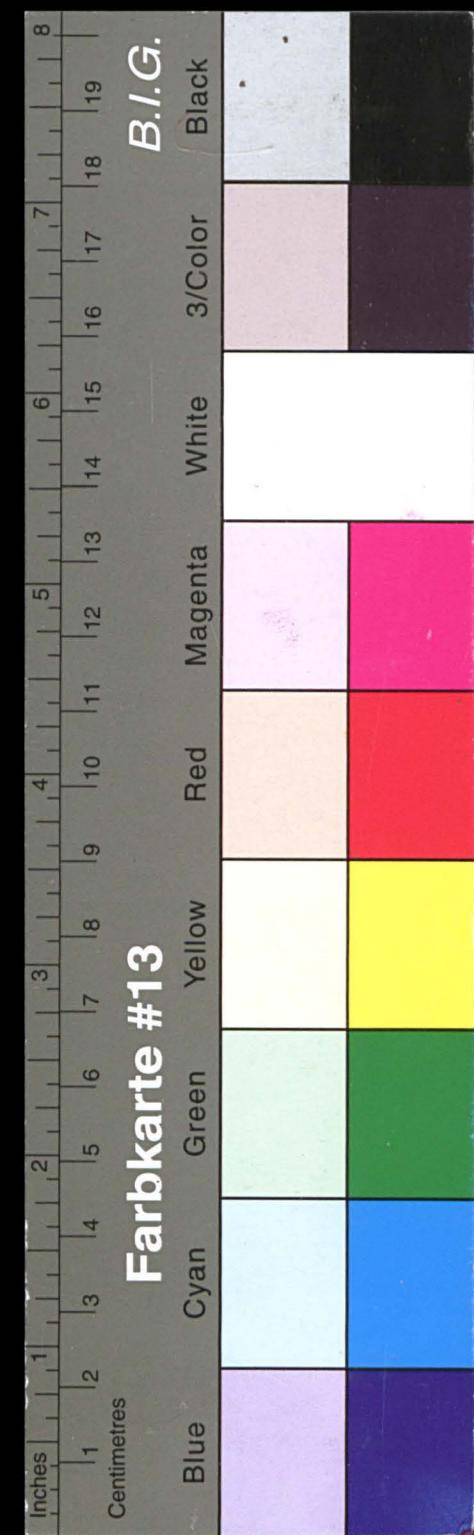
<p style="text-align: center;">— 4 —</p> <p style="text-align: center;">§ 11.</p> <p>Berwaltungskostenbeiträge.</p> <p>Der Vorstand kann beschließen, Berwaltungskostenbeiträge zu erheben.</p> <p style="text-align: center;">III. Geschäftsbetrieb.</p> <p style="text-align: center;">§ 12.</p> <p>Anstellungsverhältnisse.</p> <p>Zur Besorgung der Kassengeschäfte sowie der Buch- und Rechnungsführung werden die erforderlichen Beamten angestellt, deren Wahl und Anstellungsverhältnisse sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den satzungsmäßigen Bestimmungen des Gewährleistungsvorbandes regeln. Der Vorstand ist in jedem Falle vorher zu hören.</p> <p>Die Vertretung verhinderter Beamten sowie die Annahme von Hilfskräften regelt der Vorstand, in einigen Fällen der Vorsitzende. Besetzungen von Beamten und Angestellten der Sparkasse in andere Stellen der Verwaltung und umgekehrt dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes erfolgen.</p> <p style="text-align: center;">§ 13.</p> <p>Empfangsbescheinigungen.</p> <p>Empfangsbescheinigungen der Sparkasse sind gültig, wenn sie von zwei vom Vorstand dazu bestimmten Beamten oder Angestellten der Sparkasse gemeinschaftlich vollzogen sind. Die Namen dieser Beamten oder Angestellten sind durch Aushang im Kassenraum bekanntzumachen.</p> <p style="text-align: center;">§ 14.</p> <p>Die Sparkasse haftet nicht für Schäden, welche durch Störung des Betriebes infolge Aufruhrs, Verfügung von hoher Hand, Streiks oder Ausperrung entstanden sind.</p> <p style="text-align: center;">§ 15.</p> <p>Zahlungen.</p> <p>Alle Leistungen an und durch die Sparkasse haben in ihrem Raum zu erfolgen.</p> <p style="text-align: center;">§ 16.</p> <p>Rechnungslegung.</p> <p>Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Rechnungsjahrs ist die Jahresrechnung nebst den Belegen dem Vorstande einzureichen. Dieser hat die Prüfung und Entlastung herbeizuführen und durch Aushang im Kassenraum oder Bekanntmachung gemäß § 41 den Jahresabschluß zu veröffentlichen.</p> <p style="text-align: center;">IV. Spareinlagenverkehr.</p> <p style="text-align: center;">§ 17.</p> <p>Einlagen.</p> <p>Die Sparkasse nimmt Spareinlagen in Beträgen von mindestens 1 M an.</p>	<p style="text-align: center;">— 5 —</p> <p style="text-align: center;">§ 18.</p> <p>Sparbücher.</p> <p>Jeder Einleger erhält bei der ersten Einzahlung ein auf Namen, Stand und Wohnung des Einlegers lautendes Sparbuch, das mit der Nummer des angelegten Kontos, dem Sparfassenstempel sowie der Unterschrift des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters oder des leitenden Beamten zu versehen und dem ein Sitzungsauszug beizudrucken ist, der die Bestimmungen über die Rechnungsberechtigung der Kassenbeamten, sowie die Verzinsung, Rückzahlung und Verjährung der Spareinlagen enthalten muß.</p> <p style="text-align: center;">§ 19.</p> <p>Führung der Sparbücher.</p> <p>In das Sparbuch sind alle Ein- und Rückzahlungen sowie Übertragungen auf andere Bücher unter Bezeichnung des Tages einzutragen und zwar unter Beifügung der Unterschriften von zwei zur Quittungsleistung für die Sparkasse befugten Personen. Einzahlungen können auch ohne Vorlegung des Sparbuchs mittels Postanweisung, Überweisung, Schecküberfördung erfolgen. Die Quittreibung im Sparbuch erfolgt solchenfalls seitens der Sparkasse bei der nächsten Vorlegung des Sparbuchs.</p> <p>Liegt bei einem eingereichten Sparbuch der Verdacht der Fälschung vor, so sind die Beamten der Sparkasse berechtigt, es gegen eine dem Vorzeiger zu erteilende Bescheinigung zurückzubehalten und dem Vorstande zur weiteren Veranlassung zu übergeben.</p> <p>Bei völliger Rückzahlung der Einlage hat der Empfänger über den erhaltenen Betrag eine Empfangsbescheinigung zu erteilen und das Sparbuch zur Entwertung vorzulegen; von der Ausstellung der Empfangsbescheinigung und Rückgabe des Sparbuchs kann in besonderen Fällen abgesehen werden. Enthält das Sparbuch zum Zweck des Überweisungsverfahrens einen entsprechenden Vermert, so kann der Einleger auch ohne jedesmalige Vorlegung des Sparbuchs durch Überweisung sein Guthaben verfügen.</p> <p style="text-align: center;">§ 20.</p> <p>Verfahren beim Verlust eines Sparbuchs.</p> <p>Im Falle des Verlustes eines Sparbuchs hat der Einleger die Eintragungen in das Hauptbuch mit voller Beweiskraft gegen sich gelten zu lassen. Der Verlust ist unverzüglich der Sparkasse anzugeben, welche ihn, ohne verpflichtet zu sein, die Berechtigung des Anzeigenden zu prüfen, in ihren Büchern vermerkt. Die Auszahlung des Guthabens oder die Ausstellung eines neuen Sparbuchs erfolgt nur, nachdem der Einleger die gänzliche Vernichtung des alten auf eine nach dem Ernehen des Vorstandes überzeugende Weise nachgewiesen, oder, falls dies nicht möglich, die Kraftlosklärung des Sparbuchs erwirkt hat.</p> <p>Dem Vorstand steht es frei, das Aufgebot auf Kosten des Einlegers selbst zu bewirken oder den Berechtigten deshalb an das zuständige Gericht zu verweisen. Erfolgt das Aufgebot durch den Vorstand, so ist</p>
--	--



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

— 6 —	— 7 —	4
die Bekanntmachung zweimal mit einer Zwischenfrist von 4 Wochen zu erlassen. Ist binnen 4 Wochen nach Erscheinen der letzten Bekanntmachung kein Widerspruch bei der Sparkasse erhoben worden, so kann dem Einleger auf Grund der Kassenbücher ein neues Sparbuch ausgefertigt werden. Erfolgt Widerspruch, so sind die streitenden Parteien an das ordentliche Gericht zu verweisen. Die erste Bekanntmachung darf erst drei Monate nach der Anmeldung des Verlustes erlassen werden und nachdem der Einleger nach Ablauf dieser Frist schriftlich erklärt hat, daß das Sparbuch noch nicht zum Vorschein gekommen ist. Wird vor Durchführung des Aufbotsverfahrens das Sparbuch durch einen Dritten der Sparkasse vorgelegt, so hat die Sparkasse einen entsprechenden Vermerk in das Sparbuch einzutragen. Eine Rückzahlung von Spareinlagen oder eine Zahlung von Zinsen darf in diesem Falle nur erfolgen, wenn entweder der Sparer selbst das Sparbuch vorlegt, oder wenn der Sparer sich mit der Auszahlung an den Dritten ausdrücklich einverstanden erklärt, oder wenn eine gerichtliche Entscheidung darüber beigebracht wird, wer über das Guthaben zu verfügen hat.	§ 21.	§ 22.
	Verzinsung der Spareinlagen.	Rückzahlungen finden statt:
	Der Zinssatz für Spareinlagen wird mit Zustimmung des Spar- kassenverbandes vom Vorstand festgelegt und ist öffentlich bekanntzumachen. Soll der Zinssatz unter $2\frac{1}{2}\%$ herabgesetzt oder über 4% erhöht werden, so bedarf es der Zustimmung der städtischen Körperschaften. Der Zinssatz kann für verschiedene Arten von Einlagen verschieden festgelegt werden.	a) ohne Kündigung bis zu 1000 M sofort. Jedoch kann ein und derselbe Sparer innerhalb eines Zeitraumes von einem Kalendermonat im ganzen nicht mehr als 1000 M ohne Kündigung abheben; auch braucht die Auszahlung nur für den Fall zu erfolgen, wenn Gelder zur Verfügung stehen;
	Eine Zinsherabsetzung tritt für die vorhandenen Spareinlagen frühestens einen Monat nach Bekanntmachung in Kraft, soweit nicht im Einzelfall ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird.	b) nach vorgängiger Kündigung.
	Der Vorstand darf in Einzelfällen einen anderen als den von der Sparkasse allgemein gewährten Zinssatz oder von der Satzung abweichende Rückzahlungsbedingungen vereinbaren. Die Vereinbarung ist auf dem Konto zu vermerken.	Die Kündigungssfrist beträgt:
	Der Zinslauf beginnt mit dem ersten Werktag nach der Einzahlung und endet mit dem letzten Werktag vor der Rückzahlung. Bei der Zinsberechnung wird der Monat zu 30, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet. Nur volle Mark werden verzinst. Zinsbeträge werden auf volle 10 Ø abgerundet, bei 5 Ø und weniger nach unten, sonst nach oben.	für Beträge bis 5000 M 1 Monat, " " von 5000 " bis 10 000 M 3 Monate, " " über 10 000 " 6 "
	Die aufgelaufenen Zinsen werden am Jahresende dem Kapital zugeschrieben und wie dieses vom Beginn des neuen Rechnungsjahres ab verzinst.	Der Ausbruch eines dem Deutschen Reiche oder von dem Deutschen Reiche erklärten Krieges verdoppelt ohne weiteres die Kündigungssfristen.
	Nach Ablauf von 30 Jahren seit der letzten Vorzeigung des Sparbuches hört die Verzinsung des Guthabens auf.	Die Kündigung kann entweder mündlich unter Vorzeigung des Sparbuches oder schriftlich unter Angabe der Sparbuchnummer erfolgen. Im ersten Falle ist die Kündigung in dem Buch zu vermerken; im zweiten wird eine besondere Becheinigung darüber ausgestellt.
	Wenn der Einleger trotz der ihm hierüber zugestellten Mitteilung oder bei unbekanntem Aufenthalt trotz öffentlicher Aufforderung innerhalb weiterer fünf Jahre keine Bestimmung über sein Guthaben trifft, so verfällt dieses nach Bestimmung des Vorstandes zugunsten öffentlicher Wohltätigkeitsanstalten.	Die Kasse kann auch, unbeschadet der Bestimmung unter a) des Absatzes 1 die Kündigungssfristen erlassen oder verkürzen. In diesem Fall hat sich der Einleger einen zu vereinbarenden Abzug gefallen zu lassen.
		Nach Eintritt des Fälligkeitstermins kann die Kasse die weitere Verzinsung des gekündigten Kapitals einstellen. Wird das Kapital jedoch innerhalb eines Monats nach dem Tage der Fälligkeit nicht abgehoben, so erlöschen nach Ablauf dieser Frist die Wirkungen der Kündigung, und das Kapital wird wieder als neue Einlage verzinst.
		Der Sparkasse steht das Recht zu, Spareinlagen unter Einhaltung einer Kündigungssfrist von drei Monaten schriftlich oder durch Veröffentlichung zu kündigen. Von der Sparkasse gekündigte, zur Verfallszeit nicht abgeholté Beträge werden von dem Rückzahlungstermin ab nicht weiter verzinst.
		§ 23.
		Berechtigungsausweis.
		Zahlungen werden in der Regel an denjenigen geleistet, welcher das Sparbuch vorlegt. Die Berechtigung des Empfängers zu prüfen, ist die Kasse beauftragt, aber nicht verpflichtet.
		§ 24.
		Sicherung gegen unbefugte Abhebungen und Verhinderung von Auszahlungen.
		1. Gegen Abhebung des Guthabens durch einen Unbefugten kann sich der Sparer durch eine Vereinbarung mit der Sparkasse dahin sichern, daß Zahlungen nur gegen Vorlegung eines besonderen Ausweises oder Nennung eines Stichwortes oder eine sonstige zu vereinbarende Sicherung geleistet werden. In diesen Fällen ist die Sparkasse berechtigt, an denjenigen zu zahlen, der die vereinbarte Sicherung erfüllt.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

— 8 —

2. Einsprüche gegen die Abhebung eines Sparguthabens werden von der Sparkasse in ihren Büchern einstweilen vermerkt, aber nur beachtet, wenn die Berechtigung glaubhaft gemacht wird.

3. Der Sparer kann vereinbaren, daß die Kasse nur an eine von ihm bezeichnete Person oder deren Erben zahlt. In diesem Falle ist auf dem betreffenden Konto ein entsprechender Vermerk zu machen.

4. Sparbücher über Mündelgelder werden als solche auf dem Buche und auf dem Konto bezeichnet; zu Abhebungen von Kapital ist die Genehmigung des Gegenvormundes oder Vormundschaftsgerichts beizubringen.

5. Die Sperrung eines Sparbüches bis zu einem bestimmten Termi oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses ist zulässig. Sie erfolgt durch Eintragung eines Vermerks auf dem Konto und in dem Sparbuche und hat die Wirkung, daß die Sparkasse das Guthaben nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vermerks auszahlt. Die Sperrung erstreckt sich, falls nicht ausdrücklich auf das Kapital beschränkt auf das Kapital mit den zuwachsenden Zinsen.

Der Sperrvermerk verliert mit dem Tode der Person, zu deren Gunsten der Sperrvermerk eingetragen ist, oder mit dem Eintritt des bestimmten Zeitpunktes oder Ereignisses seine Wirkung. Außerdem kann aus besonderen Gründen durch Beschluß des Vorstandes der Sperrvermerk außer Wirkung gesetzt werden.

6. Für Eintragung von Sperrvermerken kann die Sparkasse eine Gebühr erheben.

§ 25.

Übertragbarkeit.

Auf Verlangen überweist die Sparkasse Sparguthaben an andere Sparkassen und zieht Guthaben von solchen ein.

§ 26.

Besondere Einrichtungen zur Förderung des Sparinns.

Der Vorstand kann die Schaffung besonderer Einrichtungen zur Förderung des Sparinns beschließen (Einrichtung von Schul-, Fabrik-, Vereins- und Pfennigsparkassen, Sparmarken, Heimsparbüchsen, Sparautomaten, Abholen von Spareinlagen, Sparprämien u. a.).

V. Depositen- und Kontokorrentverkehr.

§ 27.

Die Sparkasse betreibt nach näherer Bestimmung des Vorstandes den Depositen- und Kontokorrentverkehr.

Über die in diesem Verkehr geführten Guthaben werden Sparbücher nicht ausgestellt. Der Kontoinhaber ist berechtigt, durch Überweisung oder Scheck über sein Guthaben zu verfügen. Die Guthaben müssen von den Sparguthaben getrennt gehalten werden. Bezuglich ihrer Verzinsung findet § 21 mit der Maßgabe Anwendung, daß keine höheren Zinsen gewährt werden dürfen, als für Sparguthaben unter gleichen Rückzahlungsbedingungen, und daß die Herabelegung des Zinsfußes unter $2\frac{1}{2}$ v. H. ohne ausdrückliche Zustimmung der städtischen Körperschaften zulässig ist.

— 9 —

5

Insoweit im Kontokorrentverkehr Kredite eingeräumt werden, müssen die Sicherungen den hinsichtlich der Anlegung des Sparkassenvermögens — §§ 32—38 — gegebenen Bestimmungen entsprechen.

Die Sparkasse wird an die Girozentrale Schleswig-Holstein angeschlossen.

VI. Andere Geschäftszweige.

§ 28.

Kauf und Verkauf für fremde Rechnung.

Die Sparkasse kann für fremde Rechnung Wertpapiere und Hypothekenforderungen nach vorheriger Deckung kaufen und nach vorheriger Überlieferung verkaufen. Vom An- und Verkauf ausgeschlossen sind solche Wertpapiere, die an den deutschen Hauptbörsenplätzen nicht notiert werden. Von Wertpapieren, die ebenda nicht notiert, aber gehandelt werden, darf die Sparkasse nur Anleihen öffentlich-rechtlicher Verbände, Obligationen und junge Aktien bewährter und sicherer Unternehmungen, sowie ähnliche Papiere, die nicht öffentlich und als solche bekannte Spekulationspapiere sind, für ihre Kunden an- und verkaufen.

§ 29.

Bewahrung und Verwaltung von Wertpapieren.

Die Sparkasse übernimmt die Bewahrung und Verwaltung von Wertgegenständen und die Vermietung von Sicherheitsfächern unter den vom Vorstande festzusetzenden Bedingungen.

§ 30.

Sonstige Geldgeschäfte.

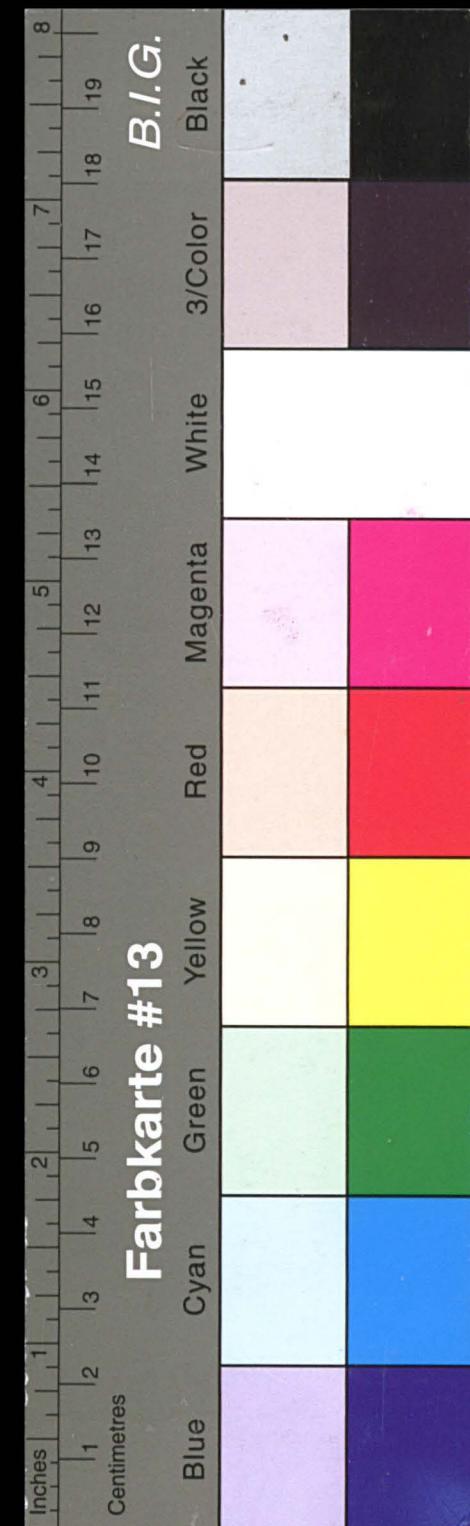
Die Sparkasse besorgt die Einziehung von Forderungen, die Einlösung fälliger Zins- und Gewinnanteilscheine sowie den Ein- und Auszahlungsverkehr für fremde Rechnung, die Übernahme von Bürgschaften für solche Forderungen, in denen Vermögen der Sparkasse angelegt werden darf, den An- und Verkauf von Wechseln, die dem § 13, Ziffer 2 des Bausgeges vom 14. 3. 1875 — RGBl. S. 177 — entsprechen, und sonstige Geldgeschäfte, für welche der Oberpräsident die Genehmigung erteilt hat. Mit Zustimmung der städtischen Körperschaften kann sich die Sparkasse bis zu einem durch Gemeinbedeckung festgesetzten Höchstbetrag, der indessen 5% des Gesamteinlagenbestandes nicht übersteigen darf, an geschäftlichen Unternehmungen, deren Förderung im Interesse der Gemeinde liegt, beteiligen.

VII. Anlage der Bestände.

§ 31.

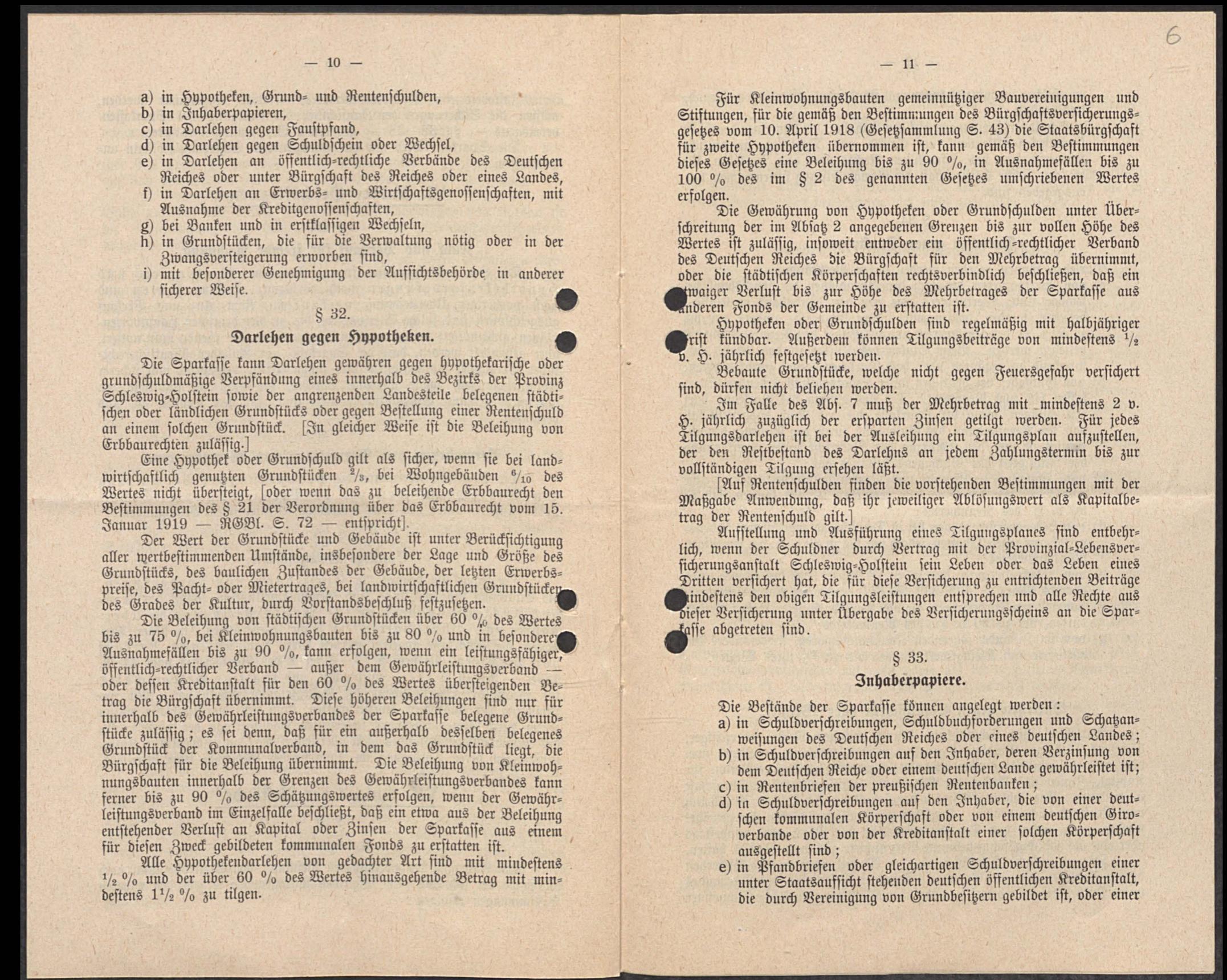
Anlagearten.

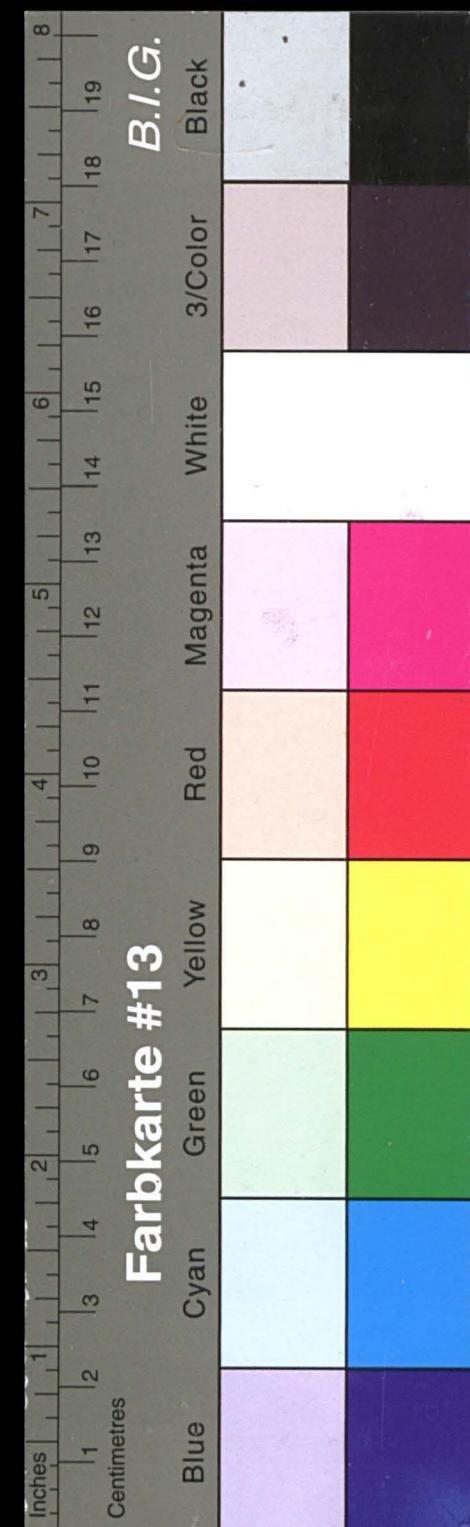
Die Anlegung der verfügbaren Bestände der Sparkasse kann nach Maßgabe der sich aus den folgenden Paragraphen ergebenden näheren Bestimmungen erfolgen:



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

— 12 —

- preußischen provinial-kommunal-ständischen öffentlichen Grundfreditanstalt ;
f) in Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die von einer deutschen Hypotheken-Altienbank auf Grund von Darlehen an deutsche Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von Darlehen, für die eine solche Körperschaft die Gewährleistung übernommen hat, ausgegeben sind.

§ 34.

Darlehen gegen Faustpfand.

Darlehen können gegeben werden gegen Verpfändung :

- von Wertpapieren, die nach den Grundsätzen der Reichsbank beliebbar sind; Wertpapiere, die von der Reichsbank in Klasse beliebbar werden, dürfen nur bis zu 90 v. H., andere nur bis zu 50 v. H. des Kurswertes und nicht über den Nennwert hinaus beliehen werden. Beim Sinken des Kürs ist das Pfand entsprechend zu ergänzen oder das Darlehen sofort zurückzuzahlen;
- von Guthaben bei deutschen unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen bis zum Nennwert. Die Auszahlung des Darlehns darf erst erfolgen, wenn die Sparkasse, die das Buch ausgestellt hat, von der Verpfändung des Guthabens durch den Einleger benachrichtigt ist und den Empfang der Nachricht unter Anerkennung der Richtigkeit des Guthabens bestätigt hat;
- von Hypotheken-, Grund- und Rentenfchuldforderungen, welche nach § 32 von der Sparkasse erworben werden können, bis zu 90 v. H. des Nennwertes;
- von Lebensversicherungen bei in Deutschland zugelassenen Lebensversicherungsgesellschaften, jedoch nur bis zu 80 v. H. des jeweiligen Rückkaufswertes;
- von Wechseln unter den in § 13 Ziffer 3 d des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (RGBl. S. 177) erwähnten Voraussetzungen;
- von anderen Forderungen, die von der Sparkasse erworben werden dürfen, bis zu 90 v. H. des Nennwertes;
- von im Inlande lagernden Kaufmannswaren, insbesondere des mittleren und Kleingewerbestandes bis zu $\frac{2}{3}$ ihres Wertes.

§ 35.

Darlehen gegen Schuldchein oder Wechsel.

Darlehen gegen Schuldcheine können mit dem Rechte jederzeitiger, höchstens 14tägiger Kündigung gewährt werden, wenn in der Regel zwei oder mehrere, mindestens aber eine als zahlungsfähig bekannte Person für Kapital, Zinsen und Kosten der Betreibung selbstschuldnierliche Bürgschaft übernehmen. Die Zahlungsfähigkeit der Schuldner und Bürgen ist jährlich vom Vorstand nachzuprüfen. Darlehen gegen Wechsel dürfen nur gewährt werden, wenn neben dem Darlehnsnehmer in der Regel zwei, mindestens aber eine als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete aus dem Wechsel haften. [Gegen einfache Schuldcheine oder Wechsel ohne weitere Sicherheit dürfen Darlehen nur auf Grund einstimmigen Beschlusses des Vorstandes unter Vorbehalt einer jederzeitigen täglichen Kündigung an solche Einwohner

— 13 —

der Stadt Bad Oldesloe bewilligt werden, die als unbedingt zahlungsfähig bekannt sind. Der Gesamtbetrag der Darlehen dieser Art darf 5 v. H. der Spareinlagen und bezüglich des einzelnen Schuldners 300 000 Mark nicht übersteigen.

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Beamten und Angestellten der Sparkasse dürfen als Schuldner oder Bürgen von Darlehen der in diesem Paragraphen bezeichneten Art nicht zugelassen werden.

§ 36.

Darlehen an öffentlich-rechtliche Verbände.

Darlehen an öffentlich-rechtliche Verbände des Deutschen Reiches oder unter Bürgschaft des Reiches oder eines deutschen Landes können von der Sparkasse gewährt werden. Über sie ist eine Schuldurkunde auszufüllen, der der Beschluß über die Aufnahme der Anleihe in beglaubigter Form und die erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde in handschrift oder beglaubigter Abschrift beigelegt werden müssen. Für langfristige Darlehen ist eine regelmäßige Tilgung festzusetzen.

Unter den gleichen Voraussetzungen dürfen anerkannte Forderungen gegen öffentlich-rechtliche Verbände des deutschen Reiches von der Sparkasse erworben werden.

Der Gesamtbetrag derartiger Anlagen darf 50 v. H. des Gesamteinlagenbestandes der Sparkasse nicht übersteigen. In Forderungen an den Gewährleistungsvorstand dürfen Bestände der Kasse nur angelegt werden, soweit deren Gesamthöhe 25 v. H. des Einlagenbestandes der Kasse nicht übersteigt.

§ 37.

Darlehen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Darlehen ohne besondere Sicherheit können unter Ausschluß von Kreditgenossenschaften an Genossenschaften mit unbechränkter Haft- oder Haftdurchsetzung bis zu 10 vom Hundert des Gesamtvermögens sämtlicher der betreffenden Genossenschaft angehörenden Mitglieder, an Genossenschaften mit bechränkter Haftpflicht bis zu 75 v. H. der Gesamtheit der Haftsummen der Genossenschaftsmitglieder, wobei die Haftsumme jedes Genossenschaftsmitgliedes auf nicht höher als 20 v. H. seines Vermögens anzunehmen ist, unter folgenden Bedingungen gewährt werden:

- die Genossenschaft muß ihren Sitz in dem in § 1 angegebenen Bezirk haben und einem Revisionsverband angeschlossen sein;
- die Genossenschaft muß sich verpflichten, jährlich ihre Bilanz, den Bericht über die seitens des Revisionsverbandes vorgenommene Prüfung und ein Vergleichnis der Mitglieder unter namentlicher Aufführung der im Laufe des Jahres ein- und ausgetretenen Mitglieder einzureichen;
- das Darlehen ist regelmäßig zu tilgen;
- der Sparkasse steht das Recht zu, das Darlehen jederzeit unter Einhaltung einer höchstens sechsmaligen Frist zu kündigen.

Die Gesamthöhe der ohne besondere Sicherheit an Genossenschaften zu gewährenden Darlehen darf 10 v. H. des Gesamteinlagenbestandes der Sparkasse nicht übersteigen.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

B.I.G.																		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Blue																		
Cyan																		
Green																		
Yellow																		
Red																		
Magenta																		
White																		
3/Color																		
Black																		

— 14 —

§ 38.

Zeitweilige Anlegung von Barbeständen.

Vorübergehend verfügbare Gelder der Sparkasse können bei deutschen unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen und öffentlichen Bankinstituten, insbesondere bei den Girozentralen angelegt oder zum Ankauf von Wechseln verwendet werden, die an der Börse zum Privatdiskontkäuf gehandelt werden. Die Wechsel müssen nach höchstens drei Monaten fällig sein.

Mit Genehmigung des Magistrats können vorübergehend verfügbare Gelder auch bei den von ihm mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde hierfür zugelassenen Privatbanken angelegt werden.

§ 39.

Flüssigkeit der Bestände.

Ein Betrag, der mindestens 25 v. H. der Spareinlagenbestände der Sparkasse entspricht, muß in flüssigen Werten angelegt gehalten werden. Als solche gelten:

- jederzeit kündbare Faustpfanddarlehen;
- Inhaberpapiere;
- mit höchstens 14-tägiger Frist jederzeit kündbare Darlehen gegen Schuldchein oder Wechsel;
- zum Privatdiskont an der Börse gehandelte Wechsel;
- furzfristige Forderungen gegen öffentlich-rechtliche Verbände;
- vorübergehende Anlagen bei Sparkassen und Banken.

Für Forderungen, welche die Sparkasse erwerben darf, kann sie dem Gläubiger gegenüber Bürgschaft übernehmen. Ist der Erwerb gewisser Forderungen nur bis zu einem in der Satzung bestimmten Gesamtbetrag zulässig, so sind die übernommenen Bürgschaften in diesen einzurechnen.

Hinsichtlich Art und Mindestbetrag des anzuschaffenden Inhaberpapiere gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Dezember 1913 (G.-S. 1913 S. 3).

Die Anlegung der im Depositenverkehr der Sparkasse vorhandenen fremden Gelder, soweit sie nicht in börsenmäßigen Papieren und in Wechseln Deckung finden, darf mit keiner längeren Kündigungsfrist erfolgen, als für die entsprechenden gegenüberstehenden Passiven Kündigungsfristen bestehen.

VIII. Verwendung der Überschüsse.

§ 40.

Sicherheitsrücklage.

Aus den bei der Rechnungslegung am Jahresende sich ergebenden Überschüssen wird eine Sicherheitsrücklage gebildet.

Die Höhe dieser Sicherheitsrücklage und die Verwendung der Überschüsse richten sich nach den Bestimmungen des § 7 des Gesetzes, betref-

— 15 —

8

fend die Anlegung von Sparkassenbeständen in Inhaberpapieren vom 23. 12. 1912 (G.-S. 1913 S. 3), mit der Maßgabe, daß, sofern und solange der Sicherheitsfonds der Sparkasse 2 vom Hundert oder mehr, oder noch nicht 5 vom Hundert der Spareinlagen beträgt, von dem Steingewinn

- 40 vom Hundert dem Sicherheitsfonds
- 40 vom Hundert der Stadt und
- 20 vom Hundert dem Sparkassen-Verein in Bad Oldesloe und zwar beiden zur Verwendung für wohltätige und gemeinnützige Zwecke einzuführen sind.

Beträgt der Sicherheitsfonds 5 v. H. und mehr der Spareinlagen und ist demnach eine Verwendung von mehr als 60 v. H. (wie oben) zugelassen, so erhöhen sich die Überweisungen an die Stadt und den Sparkassen-Verein in dem obengenannten Verhältnis von 4 zu 2.

IX. Schlußvorschriften.

§ 41.

Bekanntmachungen.

Die Bekanntmachungen der Sparkasse erfolgen ausschließlich durch die ordentlichen Publications-Organe des Magistrats der Stadt Bad Oldesloe.

§ 42.

Satzungsänderungen.

Die Bestimmungen dieser Satzung können durch Beschluß der städtischen Körperschaften, hinsichtlich der Vorschriften der §§ 40 und 43 aber nur mit Zustimmung des Sparkassenvereins in Bad Oldesloe mit Genehmigung des Oberpräsidenten geändert werden. Die Änderungen sind nach vorheriger Bekanntmachung 2 Wochen im Kassenraum anzuhängen. Sie sind für die Gläubiger verbindlich, wenn diese nicht innerhalb 2 Wochen nach Ablauf der Aushängefrist ihr Guthaben kündigen.

§ 43.

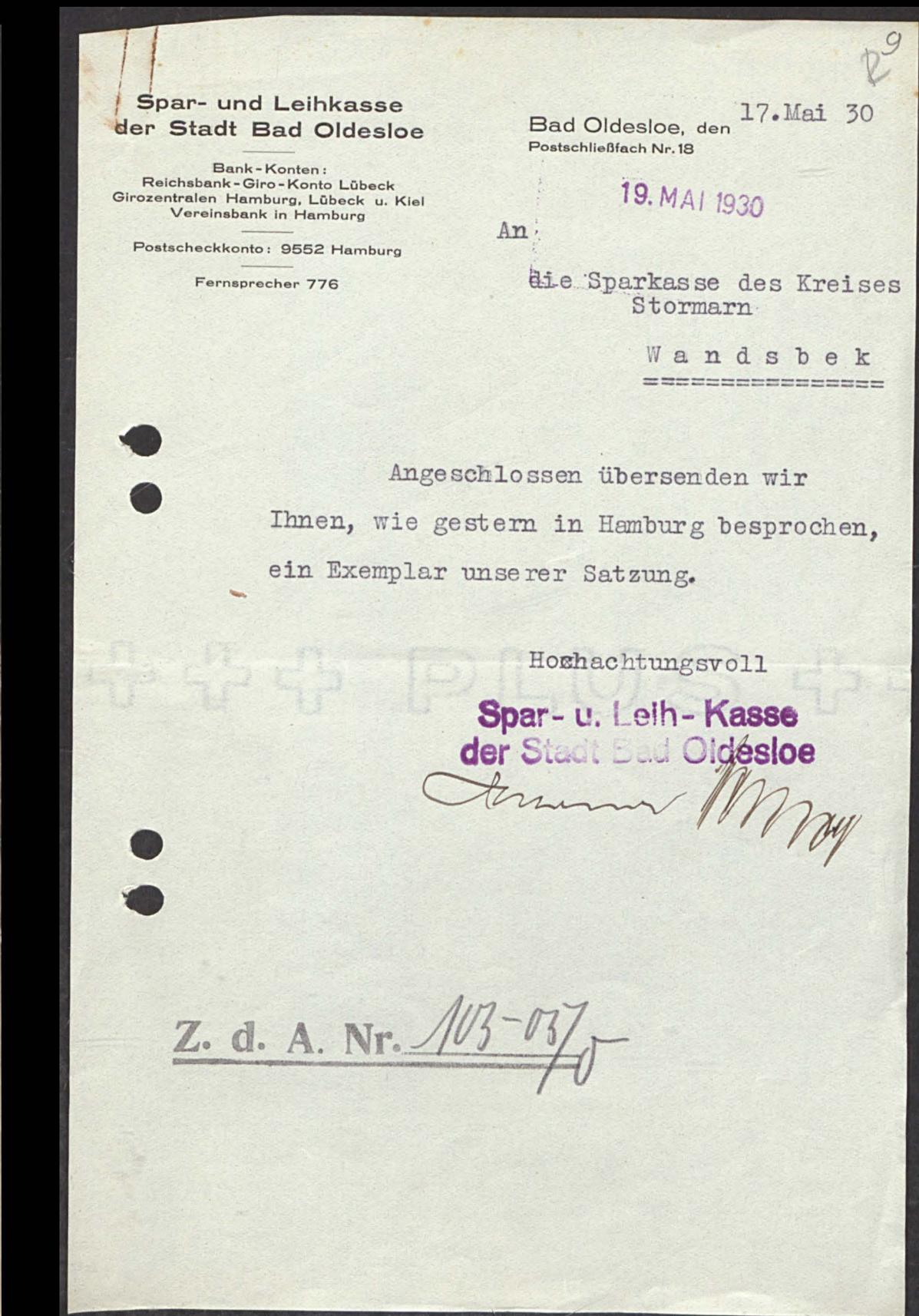
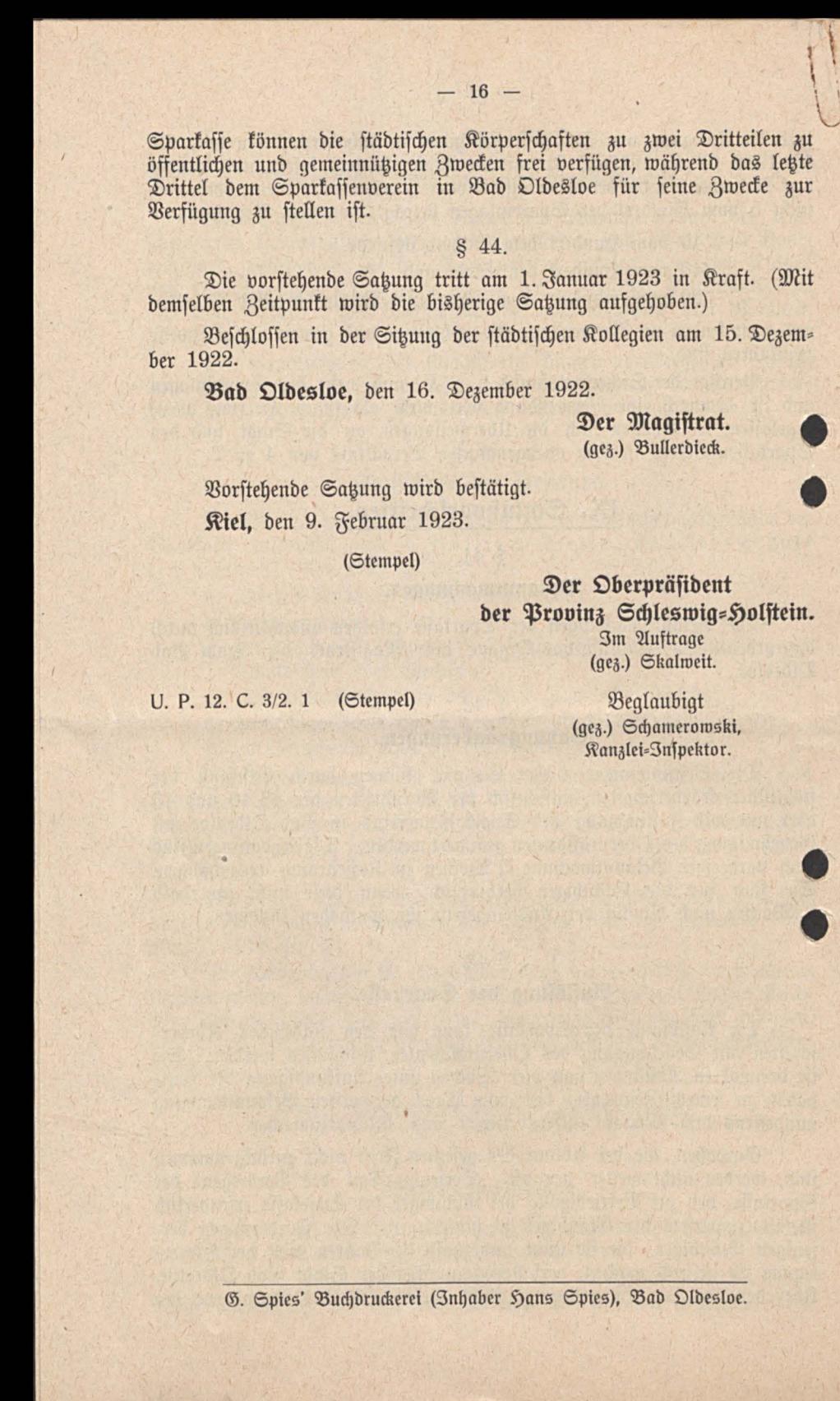
Auflösung der Sparkasse.

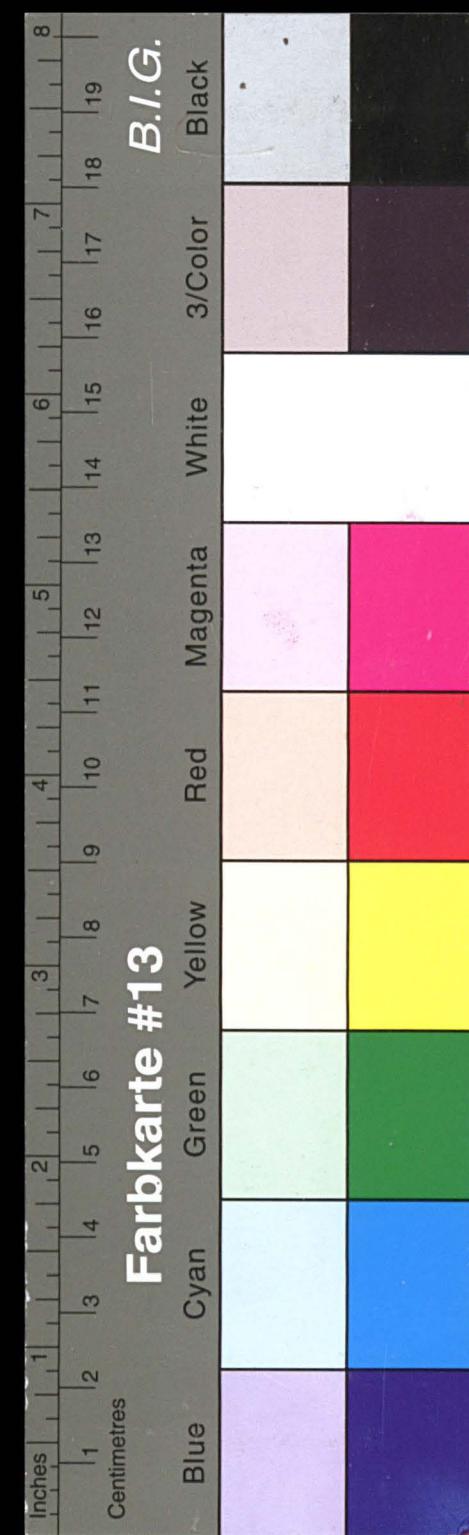
Die Auflösung der Sparkasse kann von den städtischen Körperschaften mit Genehmigung des Oberpräsidenten beschlossen werden. Sie ist dreimal in Abständen von vier Wochen unter Aufkündigung der Guthaben zu einem Zeitpunkt, der vom Tage der ersten Bekanntmachung mindestens drei Monate entfernt liegen muß, bekanntzumachen.

Guthaben, die bei Ablauf der gesetzten Frist nicht zurückgenommen sind, werden nicht weiter verzinst. Derjenige Teil des Vermögens der Sparkasse, der zur Befriedigung der Gläubiger der Sparkasse erforderlich ist, ist zugunsten der Gläubiger zu hinterlegen. Die Forderungen derjenigen Gläubiger, die sie nicht innerhalb 30 Jahren von der Hinterlegung ab geltend machen, verfallen zugunsten der Stadt Bad Oldesloe. Über den von der Hinterlegungspflicht freien Teil des Vermögens der

Kreisarchiv Stormarn E103

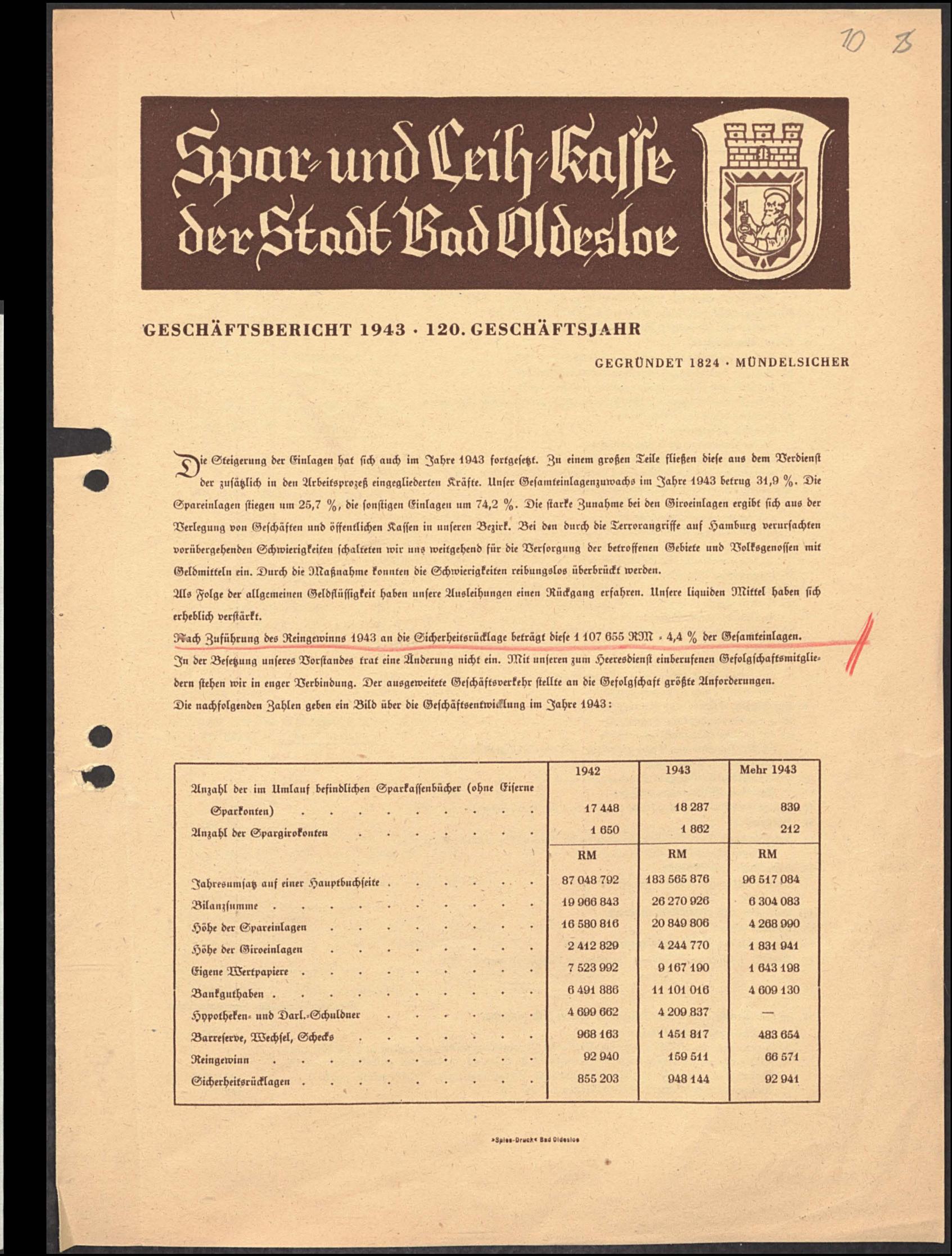
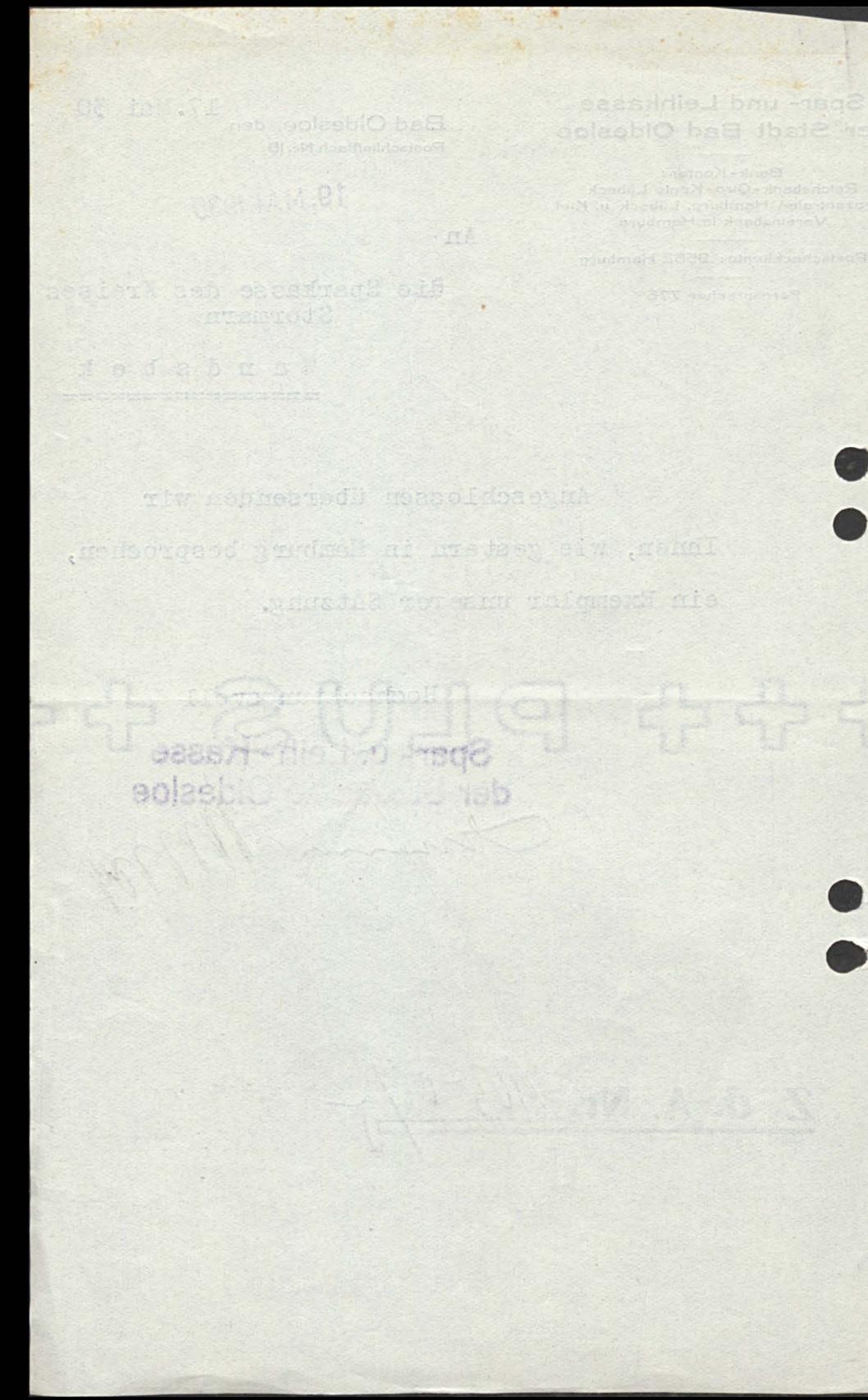
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

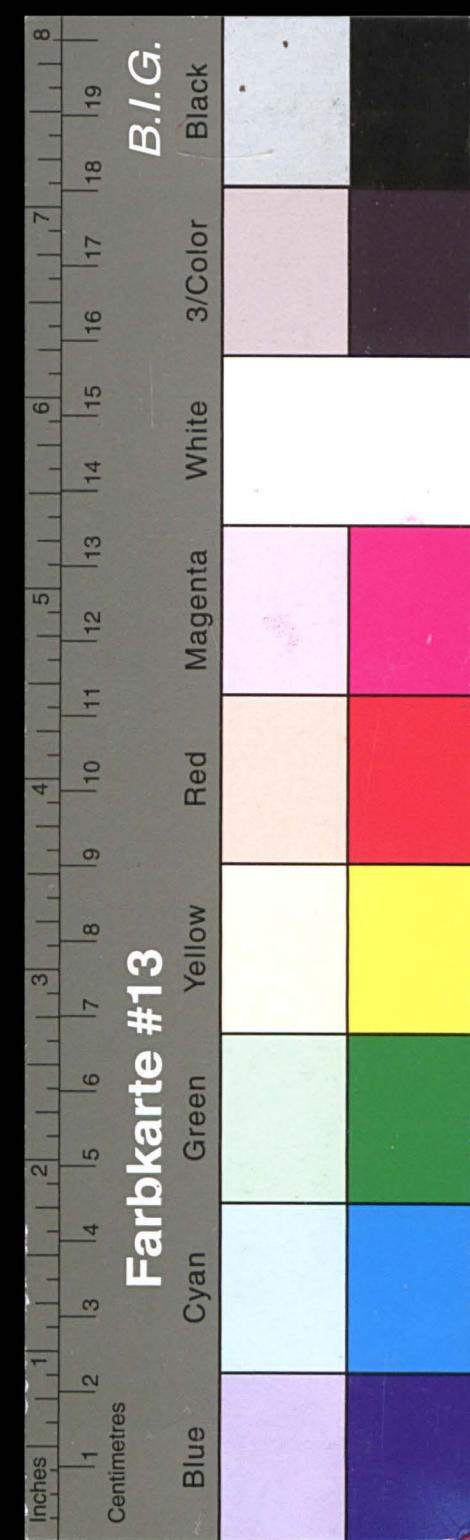




Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

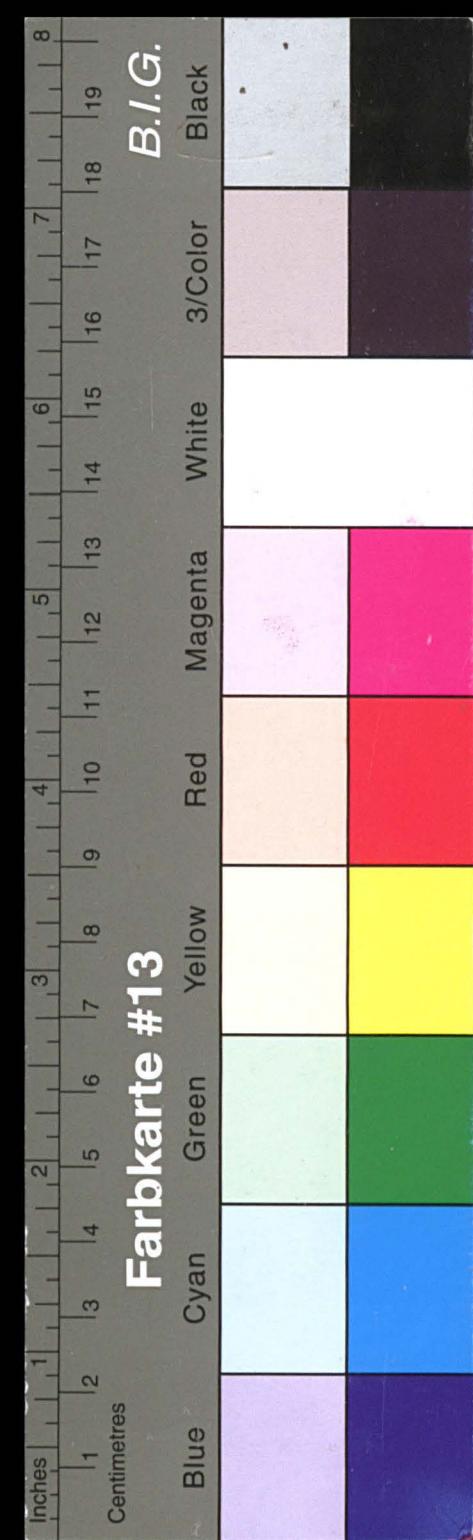




Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Aktiva	Jahresbilanz			Passiva	
		RM			
1. Barreserve					
a) Kassenbestand (deutsche und ausländische Zahlungsmittel)	348 555.07				
b) Guthaben auf Reichsbankgiro- und Postscheckkonto	505 262.24	853 817	28		
2. fällige Zins- und Dividendensteine					
3. Schecks					
4. Wechsel	598 000				
In der Gesamtsumme 4 sind enthalten					
a) Wechsel, die dem § 13 Abs. 1, Ziffer 1 des Gesetzes über die Deutsche Reichsbank entsprechen (Handelswechsel nach § 16 Abs. 2 KWG) RM					
b) Schatzwechsel des Reichs, die dem § 13 Abs. 1, Ziffer 2 des Gesetzes über die deutsche Reichsbank entsprechen					
5. Eigene Wertpapiere					
a) Anleihen und Schatzanweisungen des Reiches	8 508 378.28				
b) Anleihen und Schatzanweisungen des eigenen Landes	176 400.—				
c) Anleihen und Schatzanweisungen der sonstigen Länder					
d) Schuldverschreibungen des Umschuldungsverbandes deutscher Gemeinden					
e) Sonstige kommunale Wertpapiere	105 431.25				
f) Sonstige Wertpapiere	286 981.—	9 167 190	53		
In der Gesamtsumme 5 sind enthalten:					
Wertpapiere, die die Reichsbank beleihen darf	RM 8 987 203.03				
darunter auf das Liquiditäts-Soll anrechenbare Wertpapiere	RM 4 844 370.50				
6. Guthaben bei anderen deutschen Kreditinstituten:					
a) mit einer Fälligkeit bis zu 3 Monaten	5 601 016.60				
aa) bei der eigenen Girozentrale	RM 4 719 405.64				
bb) bei sonstigen Kreditinstituten	RM 881 610.96				
Von der Summe a) sind täglich fällig (Nostroguthaben)	RM 5 601 016.60				
darunter auf Liquiditäts-Konten	RM 4 700 000.—				
b) längerfristige Guthaben bei der eigenen Girozentrale	5 500 000.—	11 401 016	60		
7. Schulden					
a) Kreditinstitute					
darunter die eigene Girozentrale RM	—				
b) Gebiets- und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften	2 321.—	351 749.29			
c) andere Schuldner	226 285.09	87 085.74	667 441	00	
In der Summe 7c) sind enthalten:					
aa) gedeckt durch börsengängige Wertpapiere	RM 800.—				
bb) gedeckt durch sonstige Sicherheiten	RM 277 978.—				
8. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden:					
a) auf landwirtschaftliche Grundstücke	700 516.55				
b) auf sonstige (städtische) Grundstücke	2 841 879.48	3 542 396	03		
In der Gesamtsumme 8 sind enthalten: mit einer Fälligkeit oder Kündigungsfrist von mindestens 12 Monaten	RM				
9. Durchlaufende Kredite (nur Dreihandgeschäfte)					
Auf jedem Entschuldungsdarlehen	RM				
10. fällige Zinsforderungen. Davon sind vor dem 30. Nov. fällig gewesen RM		54 402	47		
11. Bausparfasse		27 468	48		
12. Beteiligungen. Darunter Beteiligungen bei der eigenen Girozentrale und beim zu- ständigen Sparkassen- und Giroverband	RM 85 500.—	85 500			
13. Grundstücke und Gebäude					
a) dem eigenen Betrieb dienende	57 000.—	57 000			
b) sonstige					
14. Betriebs- und Geschäftsausstattung		1	—		
15. Sonstige Aktiva		314	04		
16. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen		416 379	42		
17. Verlust (gedeckt durch Inanspruchnahme des Gewährverbandes RM —)					
	Summe der Aktiva	26 270 926	64		
18. In den Aktiven und in den Passiven 12 und 13 sind enthalten:					
a) Forderungen an den Gewährverband	340 870	98			
b) Forderungen an die Mitglieder des Vorstandes (Verwaltungsrates), an sonstige in § 14 Abs. 1 u. 3 KWG genannte Personen sowie an Unternehmen, bei denen ein Inhaber oder persönlich haftender Gesellschafter als Geschäftsführer oder Mitglied eines Verwaltungsträgers der Sparkasse angehört	22 932	52			
c) Anlagen nach § 17 Abs. 2 KWG (Aktiva 12 und 13)	142 500	—			
	Summe der Passiva	26 270 926	64		
	12. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheinbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen (§ 13 Abs. 7 d. Alt. Ges.)			5 797	71
	13. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechselfen				
	14. In den Passiven sind enthalten:				
a) Gesamtverpflichtungen nach § 11 Abs. 1 KWG (Passiva 1 bis 5)				25 094 577	56
b) Gesamtverpflichtungen nach § 16 KWG (Passiva 2 bis 5)				4 244 770	74
	15. Gesamtes haftendes Eigenkapital nach § 11 Abs. 2 KWG (Passiva 7 zuzüglich 11, soweit der ausgewiesene Reingewinn den Rücklagen nach § 14 KWG zugeführt wird)			4 107 655	69



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Aufwand	Gewinn- u. Verlustrechnung für das Jahr 1943			Ertrag
	R.M.	8	9	
1. Ausgaben für Zinsen und gegebenenfalls Kreditprovisionen				1. Ginnahmen aus Zinsen und gegebenenfalls Kreditprovisionen
a. Spareinlagenzinsen	508 693	69		765 724 98
b. Zinsen für Giroeinlagen u. Depositen	27 751	68		777 79
c. Zinsen und Provisionen für aufgenommene Gelder	428	30		4 275 —
d. sonstige Zinsen	—	—		75 047 75
2. Ausgaben für sonstige Provisionen u. dergl.	—	—		600 —
3. Verwaltungskosten				5. Rüdgriff auf die Rücklagen
a. persönliche	78 738	41		a. Sicherheitsrücklage
1. Gehalter und Löhne	—	—		b. Kursrücklage
2. soziale Abgaben	1 552	63		— —
b. fähliche (ohne 4)	22 582	35		6. Sonstige Erträge
4. Grundstücksaufwand				davon R.M. 3 373.08 Grundstücks-erträge
a. Unterhaltskosten	634	60		7. Sonstige Zuwendungen
b. Versicherungen	201	85		— —
c. Grundstückssteuern	4 701	48		
5. Steuern (ohne 4c)				
a. Körperschaftsteuer	11 524	—		
b. Vermögensteuer	693	75		
c. Gewerbesteuer	4 052	—		
d. Sonstige Steuern	10 424	—		
6. Abreibungen auf				
a. Gebäude, Grundstücke und Betriebs-ausstattung	4 498	82		
b. Hypotheken	—	—		
c. Sonstige Forderungen	—	—		
7. Kursverluste				
a. effektive	—	—		
b. buchmäßige	250	—		
8. Ablöfung an die Kursrücklage	—	—		
9. Sonstige Aufwendungen	40 343	87		
10. Gewinn	150 511	25		
	Cumme	872 679	38	
				Cumme
				872 679
				38

Bad Oldesloe, den 3. Mai 1944

Der Vorsitzende des Sparkassenvorstandes
Dr. Kieling, Bürgermeister

Der Sparkassenleiter
Sander, Direktor

Zur Veröffentlichung zugelassen auf Grund der Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten zu Schleswig vom 6. Juni 1944 — I. K. 2/6044. —

SPARGIRO der bargeldlose Zahlungsverkehr der Sparkassen und Girokassen — einfach, schnell, sicher —

12
4

Durchführungsbestimmungen
zur Anordnung des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 14. Juli 1944
-IV 1150/44-betr. Überführung der Spar- und Leihkasse der Stadt Bad
Oldesloe auf die Sparkasse des Kreises Stormarn und
Auseinandersetzung beschluß.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Bank- und Sparkassenwesens vom 5.12. 1939. -RGBI. I S. 2413-in der Fassung der Verordnung vom 31.12. 1940-RGBI. I 1941 S. 19-und im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern ist von dem Herrn Reichswirtschaftsminister mit Wirkung vom 1. Juli 1944 die Spar- und Leihkasse der Stadt Bad Oldesloe in Bad Oldesloe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Sparkasse des Kreises Stormarn in Bad Oldesloe, die nunmehr die Bezeichnung "Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn in Bad Oldesloe" führt, überführt worden.

- I
- Zur Durchführung dieser Anordnung bestimme ich folgendes:
- 1.) Die buchmäßige Überführung erfolgt auf der Grundlage der Bilanz der Spar- und Leihkasse der Stadt Bad Oldesloe zum 30.6. 1944 (Übernahmebilanz).
 - 2.) Mit dem Tage der Überführung(1.7.1944)gehen alle Forderungen und Verbindlichkeiten der Spar- und Leihkasse der Stadt Bad Oldesloe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Sparkasse des Kreises Stormarn über.
 - 3.) Gleichzeitig endet die Haftung der Stadtgemeinde Bad Oldesloe als Gewährträger für die Verbindlichkeiten der Spar- und Leihkasse der Stadt Bad Oldesloe in Bad Oldesloe. Die Haftung geht vom Tage der Übernahme(1.7.1944) auf den Kreiskommunalverband des Kreises Stormarn als Gewährträger über. Die Stadtgemeinde Bad Oldesloe haftet für die Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit aller in der Bilanz zum 30.6. 1944 ausgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten. Die Haftung erstreckt sich insbesondere auf Fehler und Unstimmigkeiten , die nachträglich bei der Prüfung der einzelnen Aktiven und Passiven festgestellt werden sollten.
 - 4.) Die Haftung für zweifelhafte Forderungen wird vom Tage der Übernahme, also vom 1.7. 1944 ab, von der Sparkasse des Kreises Stormarn (Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn) in Bad Oldesloe getragen.
 - 5.) Soweit durch die vorstehenden Bestimmungen nicht bereits eine Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten erfolgt, sind für die weiterhin erforderliche Auseinandersetzung die Bestimmungen des zwischen den Beteiligten am 12.4. 1944 abgeschlossenen Auseinandersetzungvertrages durchzuführen, der gleichzeitig als bindender Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen gilt.

II.

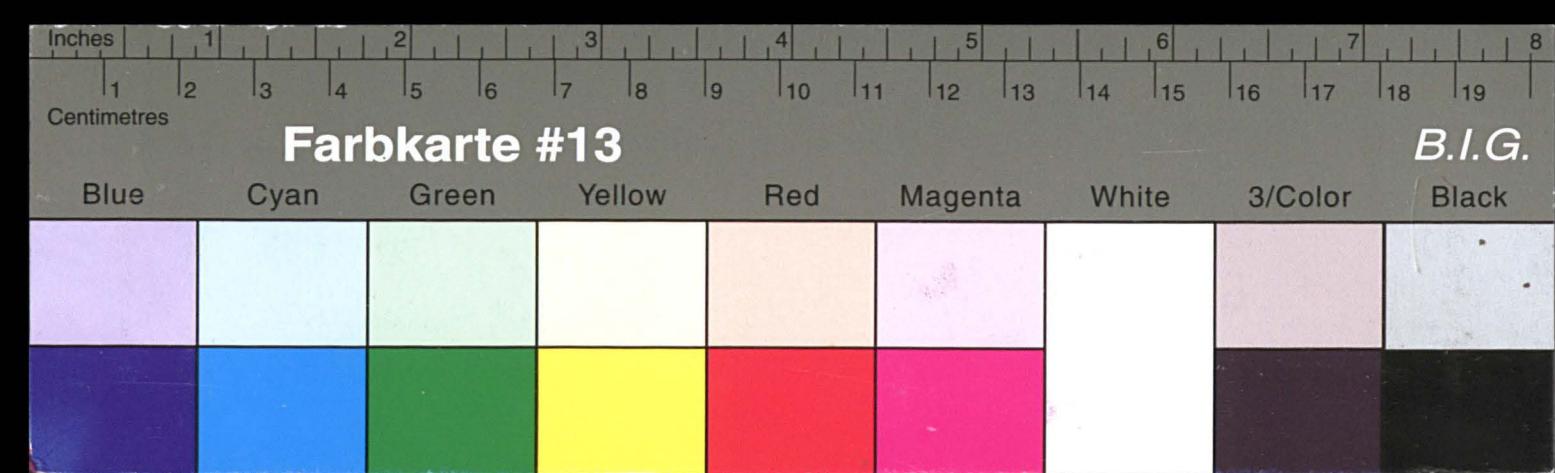
Nach Durchführung der vorstehenden Bestimmungen gilt die zwischen den Beteiligten erforderliche Auseinandersetzung als vollzogen.



Schleswig, den 27. Januar 1945.
Der Regierungspräsident
Jm Auftrage

I K.2./6440-8.

Kuissen

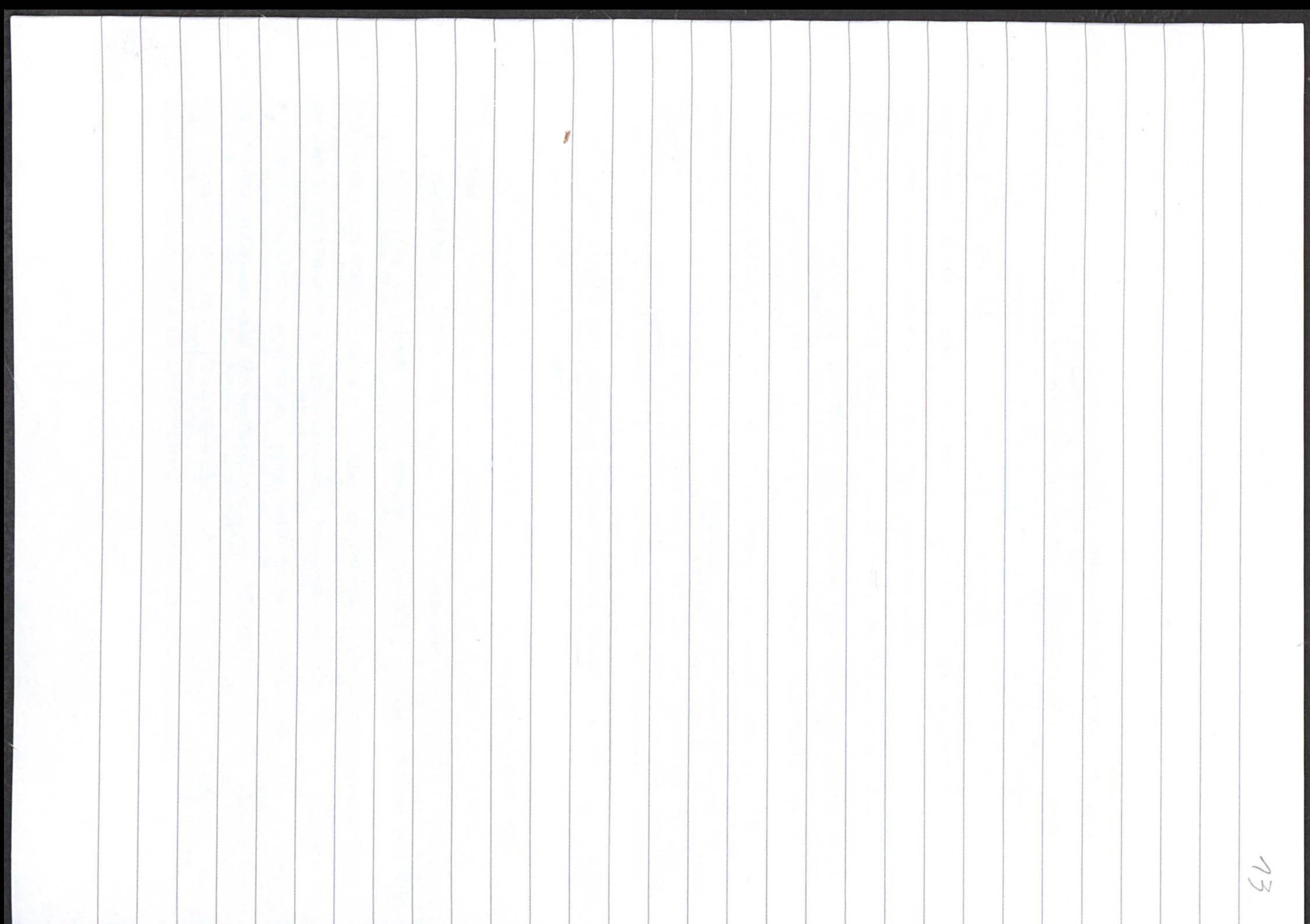
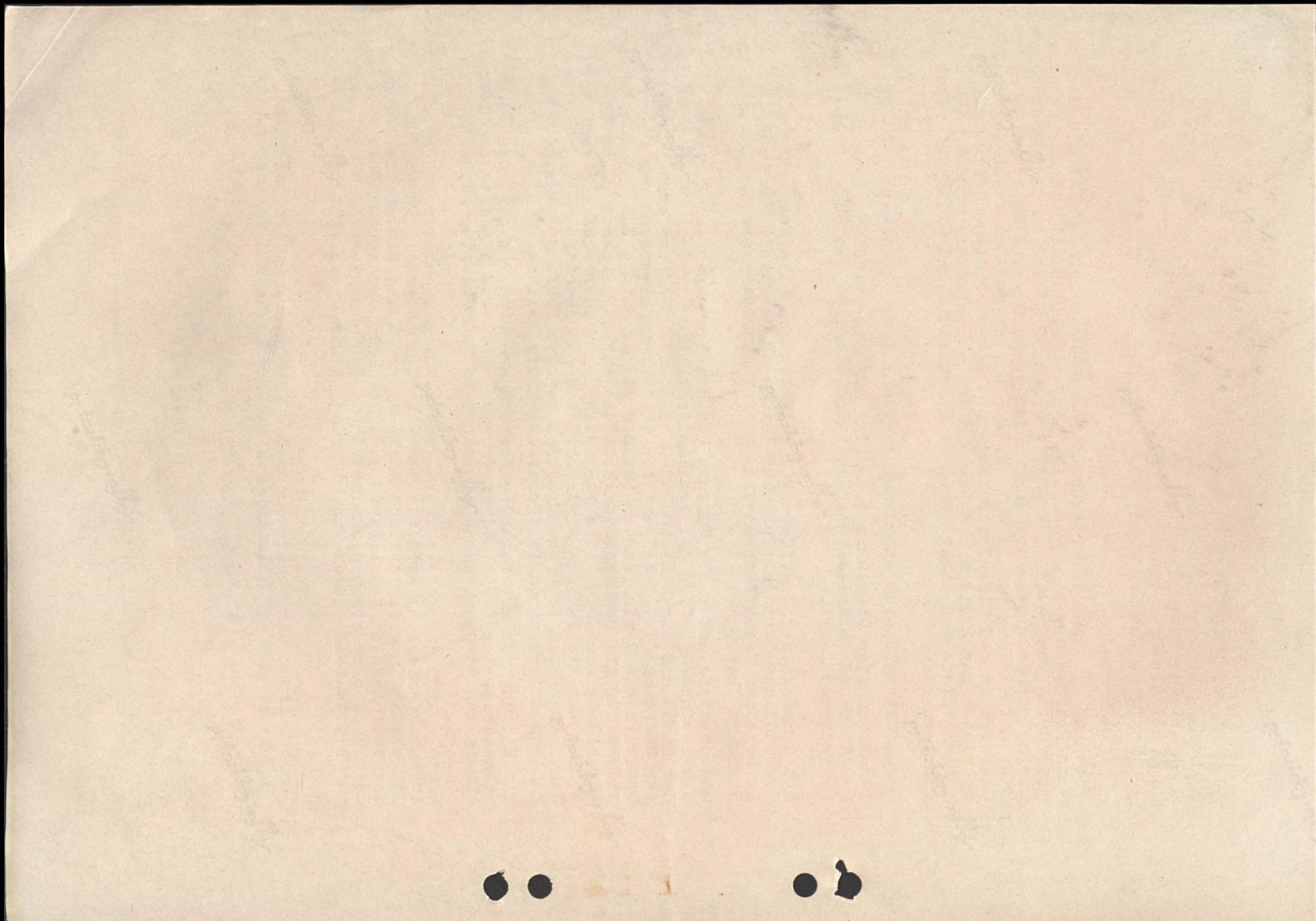


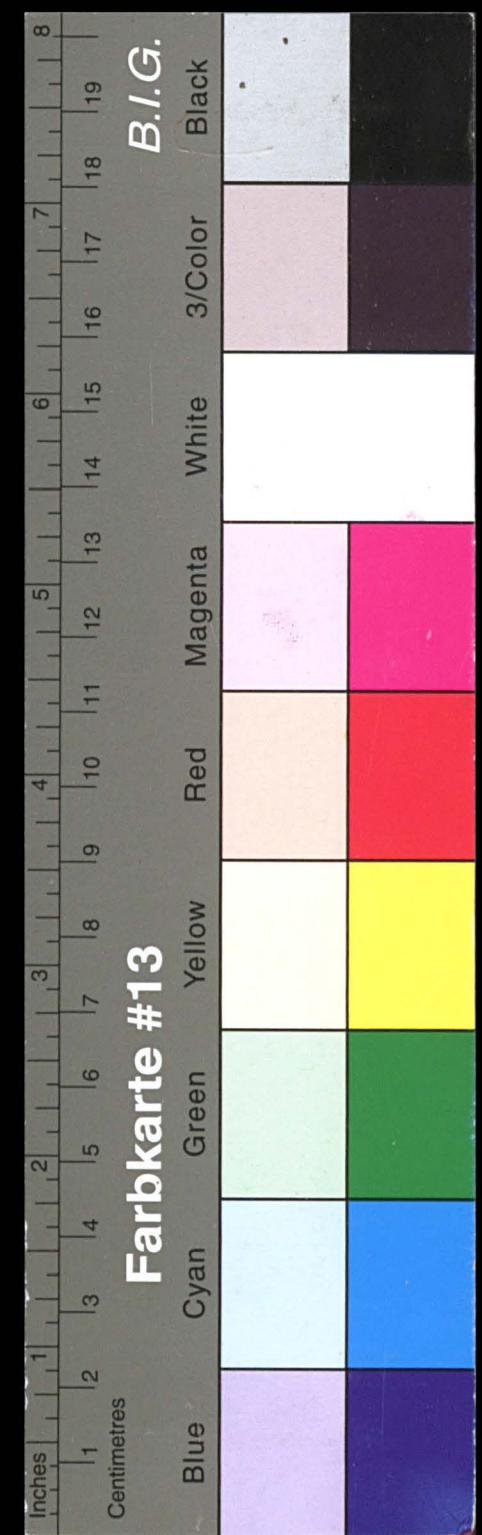
Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



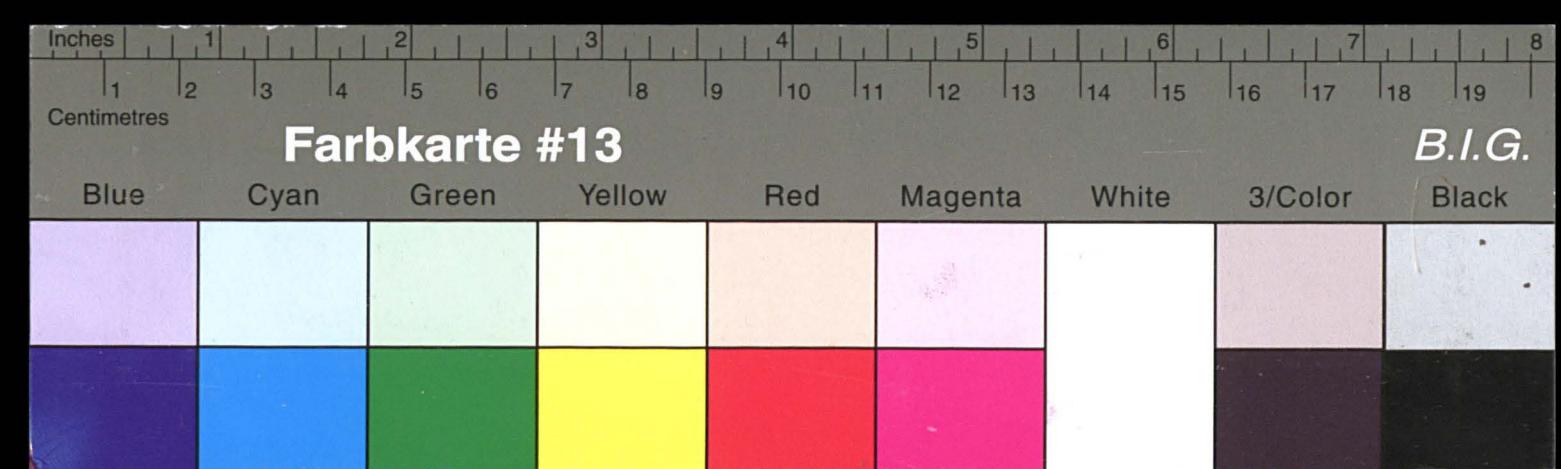


Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

14 § 4. Zusammensetzung des Vorstandes.

- (1) Die Verwaltung der Sparkasse wird durch den Vorstand geführt.
(2) Der Vorstand der Sparkasse besteht aus
a) dem Leiter des Kreiskommunalverbandes Stormarn als vorsitzender
b) neun Mitgliedern, die der Leiter des Kreiskommunalverbandes nach einer Massgabe des § 7 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunale Kreisverbände vom 20. Juli / 4. August 1932 (Gesetzsammel. S. 241, 275) Fassung der Verordnung vom 19. November 1934 (Gesetzsammel. S. 241, 275) der nachfolgenden Absätze 4-7 auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Unter ihnen müssen sich der Bürgermeister der Stadt Bad Oldesloe und zwei von diesen vorzuschlagende Personen befinden.
(3) Der Leiter des Kreiskommunalverbandes Stormarn hat den Vorsitz des Vorstandes der Sparkasse persönlich zu führen. In Fällen einer Behinderung wird er durch den Bürgermeister der Stadt Bad Oldesloe und bei dieser Behinderung durch den Vertreter des Leiters des Kreiskommunalverbandes im Hauptamt vertreten, der Vertreter des Leiters des Kreiskommunalverbandes im Hauptamt ist berechtigt, an den übrigen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
(4) Als Mitglieder dürfen nur solche Personen berufen werden, die besondere wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen und bereit und gesinnt sind, die Sparkasse zu fördern. Die Zusammensetzung des Sparkassenvorstandes muss Gewähr dafür bieten, dass die Sparkasse ihre Aufgaben bei der Förderung der Spartenaktivität und der sicheren Anlage der Anlagen unter Berücksichtigung insbesondere der Betreuung des Mittelstandes und der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise erfüllt.
(5) Als Mitglieder dürfen nicht berufen werden:
a) Beigeordnete und sonstige hauptamtliche Beamte, sowie Angestellte und Arbeiter der Giroverbände mit Ausnahme des Bürgermeisters der Stadt Bad Oldesloe
b) Personen, die Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Aufsichtsräte, - Verwaltungsräte -, Vorstandmitglieder oder Beamte oder Angestellte von Banken und anderen Unternehmungen sind, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Spareinlagen oder Depositen annehmen oder die gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln. Tritt ein derartiger Tatbestand während der Amtszeit ein, so endet damit die Mitgliedschaft im Vorstand der Sparkasse, währendig, ob diese Voraussetzung vorliegt, so entscheidet der Vorstand des Vorstandes endgültig.
(6) Unter den Mitgliedern des Vorstandes dürfen sich nicht gleichzeitig Personen befinden, die untereinander oder mit dem Leiter der Sparkasse in dem Verhältnis von Ehegatten oder Personen stehen, die in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind. Wird die Ehe erst im Laufe der Amtszeit geschlossen, oder entsteht die Verwandtschaft oder Schwägerschaft in dieser Zeit, so hat einer der Beteiligten auszuscheiden, ist einer der Beteiligten der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der Leiter der Sparkasse, so scheidet der andere Beteiligte, im übrigen, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, der am Lebensalter jüngere Beteiligte aus.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

S A T Z U N G
der Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn
in Bad Oldesloe

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Name, Sitz und Zweck der Sparkasse.

Die für den Kreis Stormarn und die Stadt Bad Oldesloe errichtete
Sparkasse mit dem Sitz in Bad Oldesloe führt den Namen

Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn in Bad Oldesloe

und bedient sich eines Siegels oder Stempels mit dieser Bezeichnung.

(2) Die Sparkasse ist eine gesamtmittelnde und minderliche Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Die Sparkasse ist dem für ihren Gewährverband zuständigen Sparkassen- und Giroverband als Mitglied angeschlossen.

(4) Die Sparkasse soll den Sparzins fördern. Sie gibt Gelegenheit, Ihr Sparziel und andere Geld der Sicher und verzinslich anzulegen. Sie dient der Befriedigung der örtlichen Kreditbedürfnisse nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2.

Sparkassenvermögen und Hartung des Gewährverbandes.

(1) Das Sondervermögen (Sparkassenvermögen) der bisherigen Sparkasse des Kreises Stormarn und der bisherigen Spar- und Leihkasse der Stadt Bad Oldesloe ist das Sparkassenvermögen der nach Maßgabe dieser Satzung mit Rechtsgenüge ausgestatteten Sparkasse.

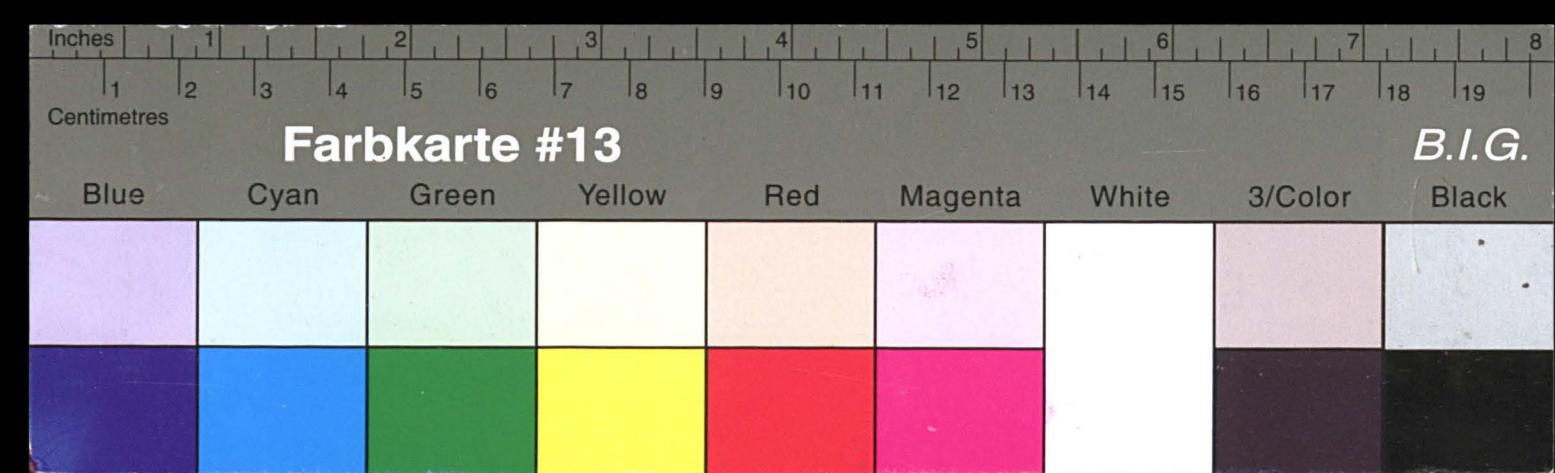
(2) Soweit die Gläubiger sich aus dem Sparkassenvermögen nicht befriedigen können, haften für die Verbindlichkeiten der Sparkasse der Kreis Stormarn und die Stadt Bad Oldesloe als Gewährverbande unbeschränkt. In Abrechnung zwischen den Gewährverbinden haftet der Kreis Stormarn mit 75% und die Stadt Bad Oldesloe mit 25%.

§ 3.

Zweigstellen.

Die Errichtung von Zweigstellen mit Ein- und Auszahlungsverkehr (Haupt- und Nebenzweigstellen) oder lediglich mit Kanzleiausverkehr (Ankantestellen) bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten nach Ablaufung des zuständigen Sparkassenverbandes.

II. Verwaltung der Sparkasse.

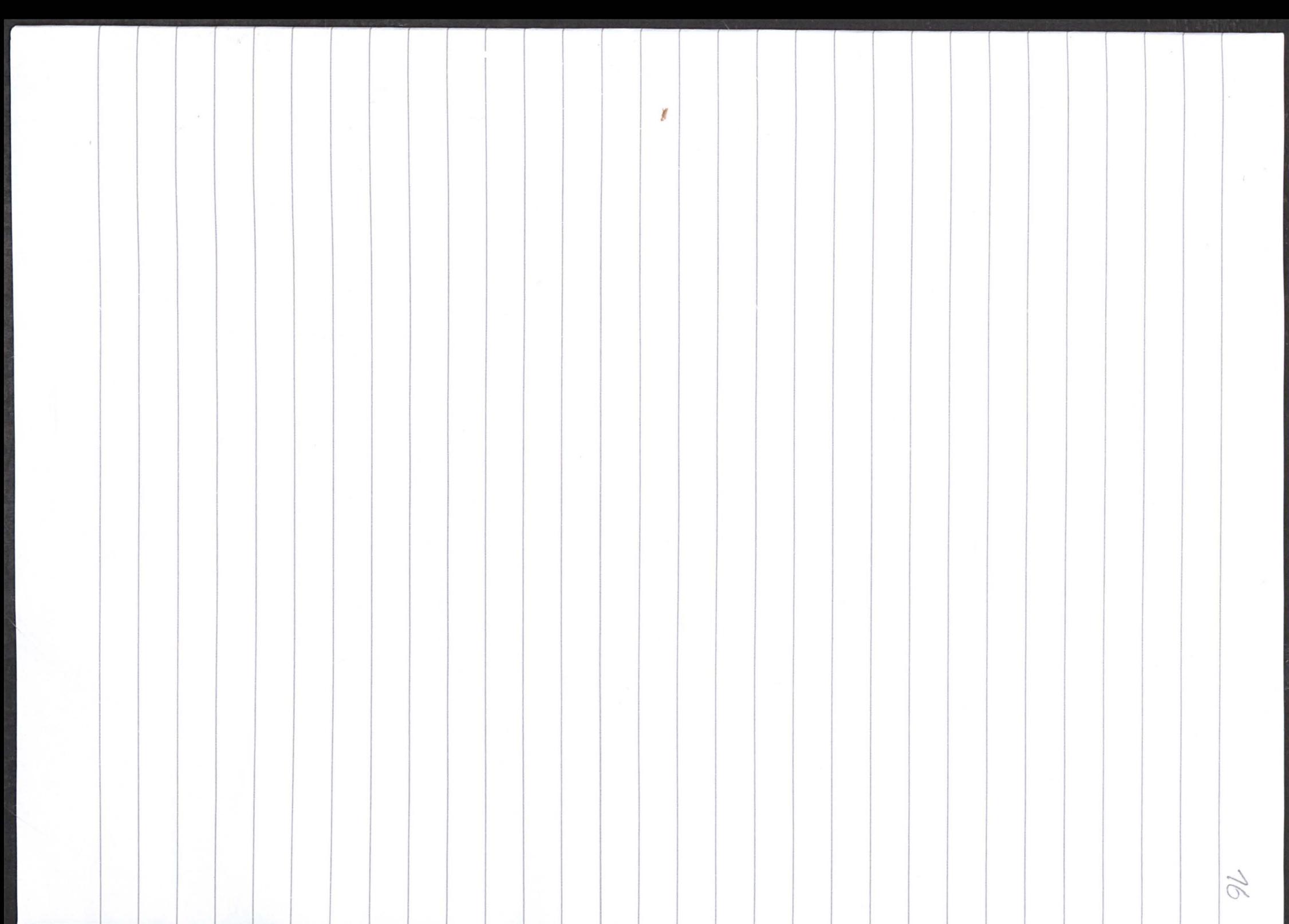
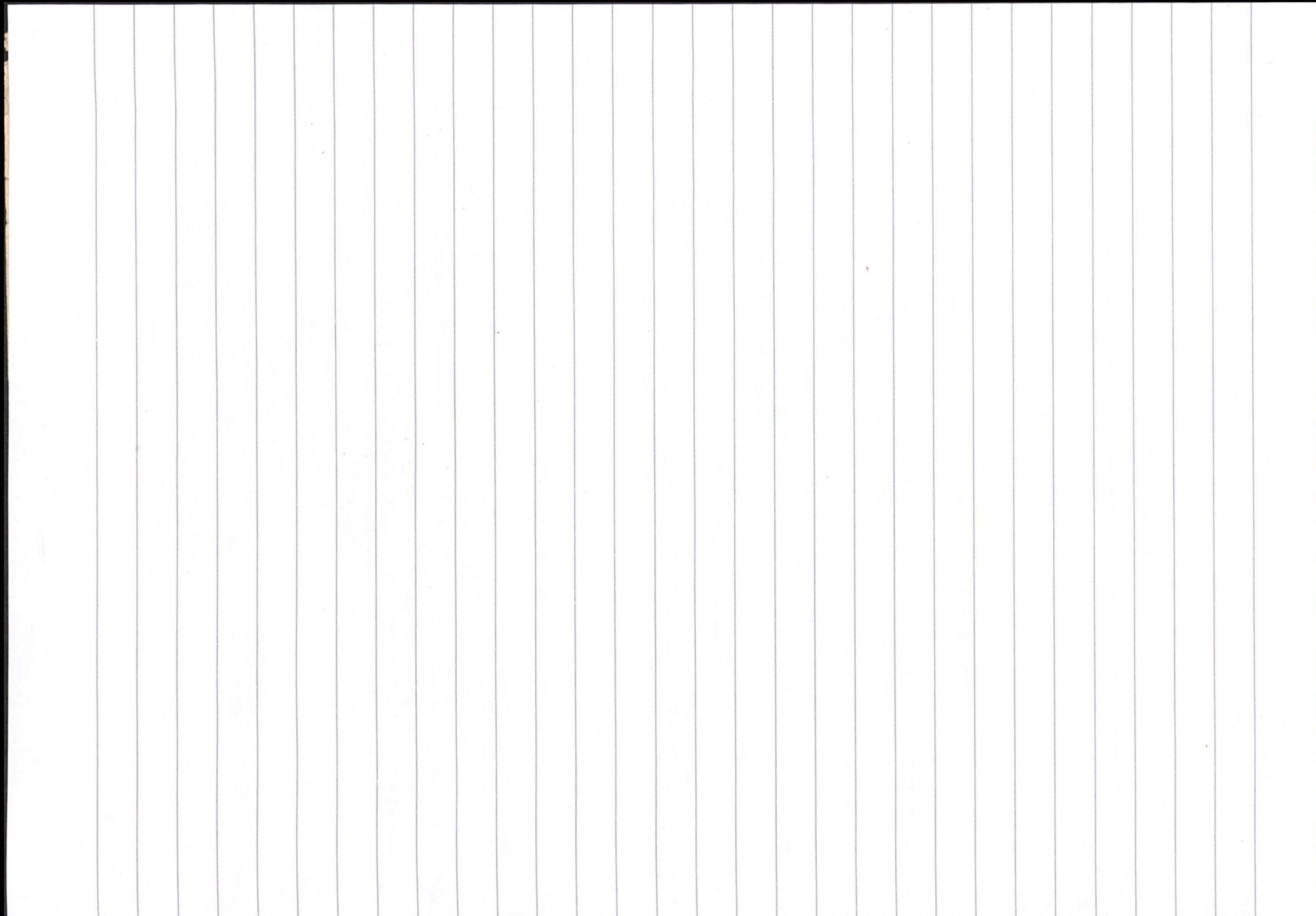


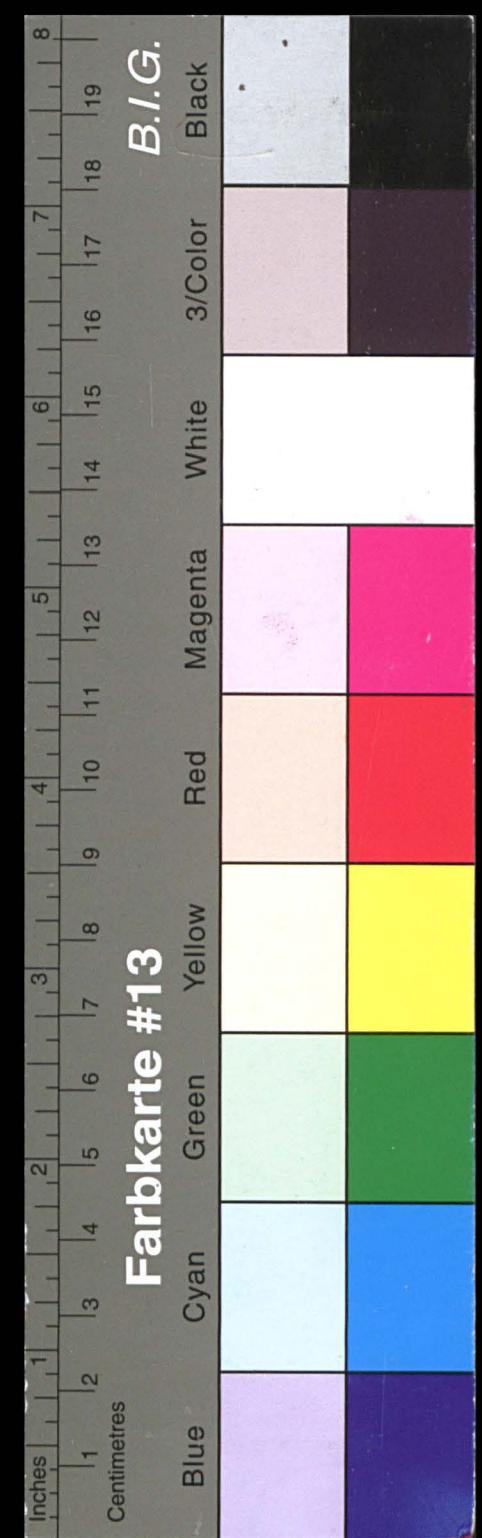
Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

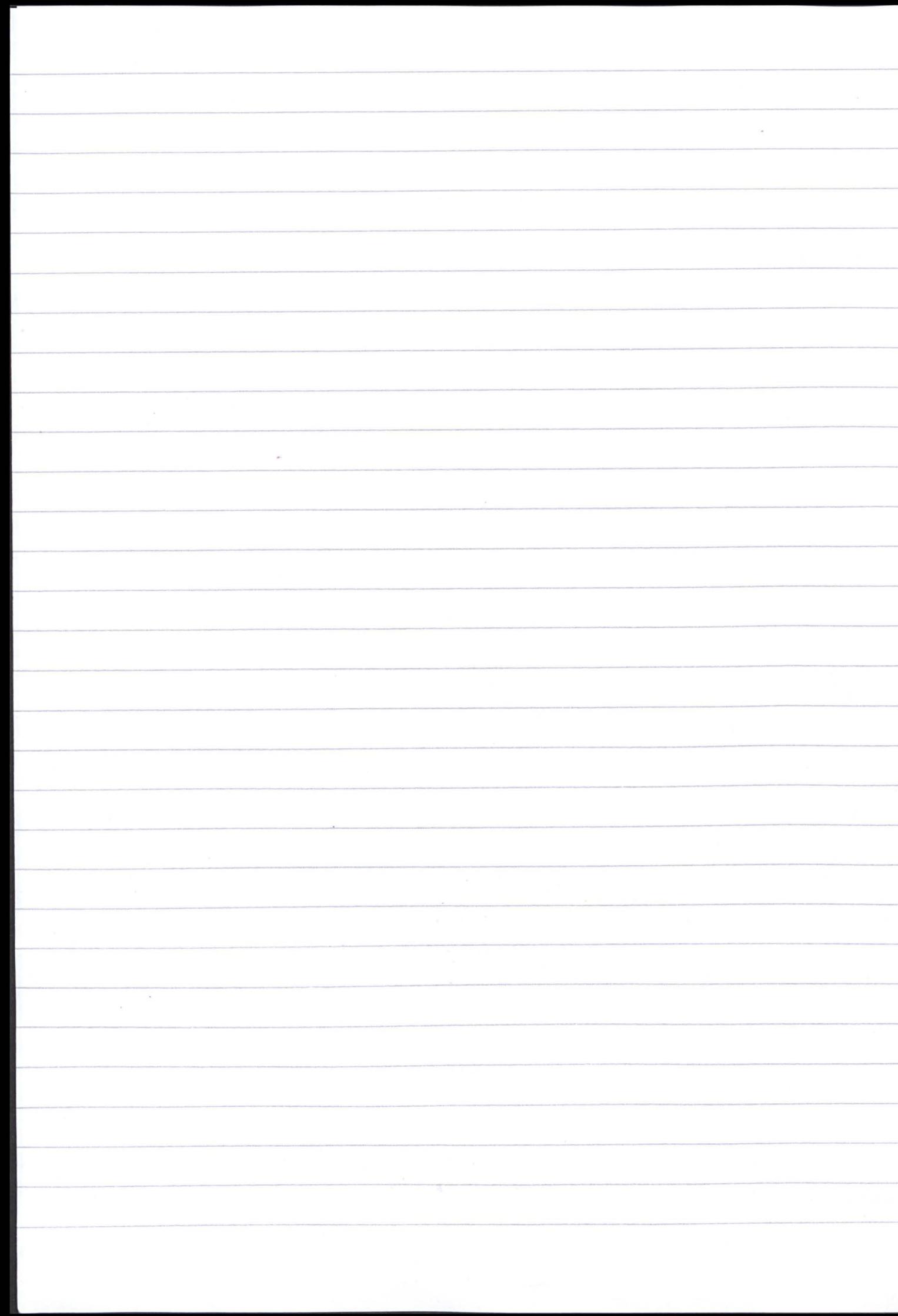
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



936/187 Km 1150744
- 3 - 77

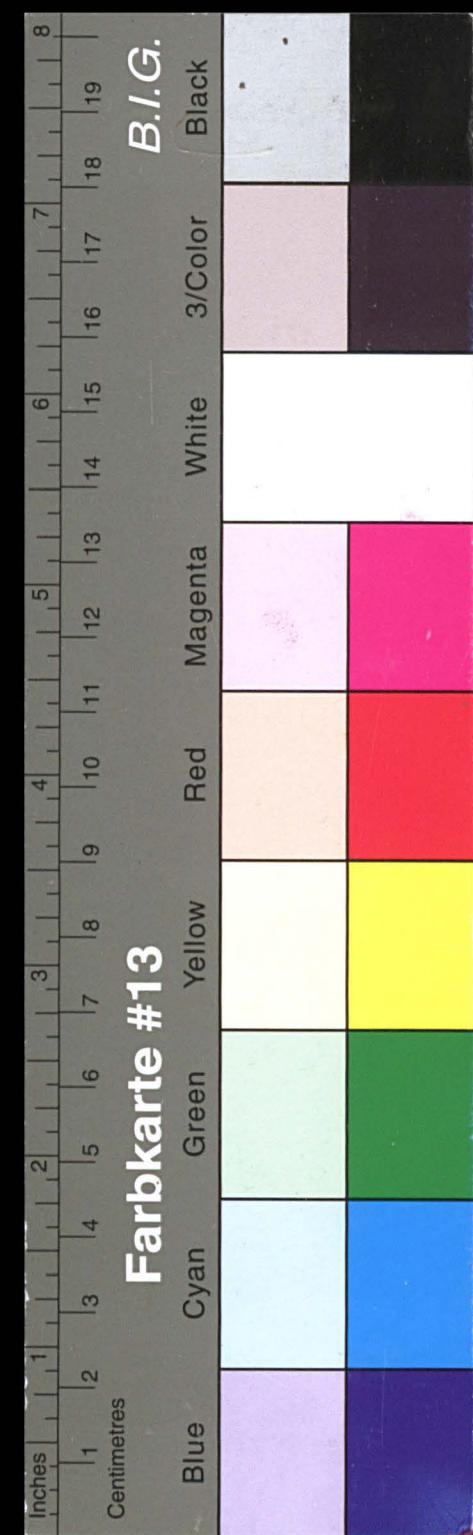
(7) Dem Vorstand dürfen nicht solche Personen angehören, über deren Vermögen während der letzten fünf Jahre das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet worden ist oder die während dieser Zeit den offenbarungseid geleistet haben. Tritt ein Tatbestand nach Satz 1 während der Amts dauer ein, so muss das Mitglied aus dem Vorstand ausscheiden.
(8) Für jedes Mitglied ist ein stellvertreter zu berufen, für den Bürgermeister der Stadt Bad Oldesloe und die von ihm vorzuschlagenden Mitglieder auf Vorschlag des Bürgermeisters. Auf die stellvertretenden Mitglieder finden die Bestimmungen der Absätze 2 und 4 bis 7 entsprechende Anwendung.
(9) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder bleiben nach Ablauf der Zeit, für deren Dauer sie bestellt sind, bis zum Eintritt der neuen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in Tätigkeit.

§ 5.
Rechte und Pflichten des Vorstandes.

(1) Der Vorstand ist eine öffentliche Behörde. Er vertritt die Sparkasse gerichtlich und aussergerichtlich. Die Mitglieder des Sparkassenvorstandes sind, soweit sie nicht Beamte im Hauptamt sind, Beamte des Gewährverbandes im Ehrenamt.
(2) Der Vorstand beaufsichtigt die laufende Geschäftsführung des Leiters der Sparkasse (§§), beschliesst über alle Angelegenheiten der Sparkasse, soweit in der Satzung nicht ein anderes bestimmt ist, und erlasst die im § 8 vorgesehene Geschäftsanweisung. Hierbei hat er die Vorschriften der Satzung sowie die aufsichtsbehördlichen Anordnungen zu beachten.
(3) Gewinnbeteiligungen (Tantiemen u.dgl.) an Vorstandmitglieder sind unzulässig.
(4) Der Vorsitzende verpflichtet die Mitglieder des Sparkassenvorstandes durch Beschluss durch Handschlag zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten.

§ 6.
Sitzungen des Vorstandes.

(1) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand ist bei Bedarf, mindestens jedoch alle 6 Wochen und innerhalb von drei Tagen, wenn die Hälfte der Mitglieder es unter Angabe des Zwecks der Verhandlung beantragt, einzuberufen.
(2) Der Leiter der Sparkasse (§§) nimmt an den Sitzungen des Vorstandes, soweit es sich um die Gewährung von Krediten sowie um die Anlage des Sparkassenvermögens handelt, mit beschließender, im übrigen mit beratender Stimme teil.
(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, und unter ihnen der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind.
(4) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen, soweit nicht durch diese Satzung eine andere Bestimmung getroffen ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
(5) Erhebt sich gegen einen Kreditantrag bei der Beratung Widerspruch, so bedarf es zur Genehmigung des beanstandeten Antrages einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vorstandmitglieder, erhebt der Vorsitzende Widerspruch, gilt der Antrag als abgelehnt, es sei denn, dass sämtliche übrigen Stimmberechtigten zustimmen. Bei Widerspruch des Sparkassenleiters gegen einen die Anlage des Sparkassenvermögens betreffenden Antrag gilt der Antrag als abgelehnt, es sei denn, dass der Vorsitzende mit der Mehrheit stimmt.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

- 4 -

(6) Die Mitglieder des Vorstandes und der Leiter der Sparkasse dürfen an der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten nicht teilnehmen, an denen sie oder ihre Ehegatten oder Personen, mit denen sie in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind, mit ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Sonderinteressen beteiligt sind oder in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder sonst in anderer als öffentlicher Eigenschaft tätig geworden sind. Ebenso dürfen sie an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn das Unternehmen, die Wirtschafts- oder Standesorganisation, die Interessenvertretung oder sonst jemand, bei dem sie gegen Entgelt beschäftigt sind, mit ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Sonderinteressen beteiligt sind, dies gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten des eigenen Gewährverbandes der Sparkasse handelt. Ein Sonderinteresse liegt nicht schon dann vor, wenn die in Satz 1 genannten Personen einen Beruf, einen Gewerbe oder einer Bevölkerungsgruppe angehören, deren gemeinsame Interessen durch den Beratungsgegenstand berührt werden, wird streitig, ob die Voraussetzung des Satz 1 oder Satz 2 vorliegt, so entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes endgültig, wer nach Satz 1 oder nach Satz 2 von der Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen ist, hat während der Beratung über die Angelegenheit das Beratungszimmer zu verlassen.

(7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Beschlussbuch einzutragen und vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen, im Falle des Abs. 5 ist der Widerspruch und das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung besonders kenntlich zu machen. Auszüge aus dem Beschlussbuch sind zu den Vorgängen zu nehmen.

§ 7.

Kreditausschuss.

(1) Der Vorstand kann die Bewilligung von Krediten der in den §§ 25, 26, 27 und 29 aufgeführten Art auf einen Kreditausschuss für solche Fälle übertragen, die wegen ihrer Eilbedürftigkeit nicht bis zur nächsten Vorstandssitzung aufgeschoben werden können.

(2) Der Kreditausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter, dem Leiter der Sparkasse und drei vom Vorstand für die zu einer seiner Amtszeit zu bestellenden Vorstandsmitgliedern, von denen eines zu den auf Vorschlag des Bürgermeisters der Stadt Bad Oldesloe bestellten Vorstandsmitgliedern gehören muss. Für die drei Vorstandsmitglieder sind Stellvertreter zu bestellen, die ebenfalls dem Vorstand angehören müssen und von denen einer zu den auf Vorschlag des Bürgermeisters der Stadt Bad Oldesloe bestellten Vorstandsmitgliedern gehören muss.

(3) Der Kreditausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind, im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 4, 6 und 7 entsprechend und Absatz 5 mit der Massgabe, dass die beanstandeten Kreditanträge dem Vorstand zur Beschlussfassung zu unterbreiten sind.

(4) Sämtliche Beschlüsse des Kreditausschusses sind dem Vorstand bei seiner nächsten Sitzung zur Prüfung vorzulegen.

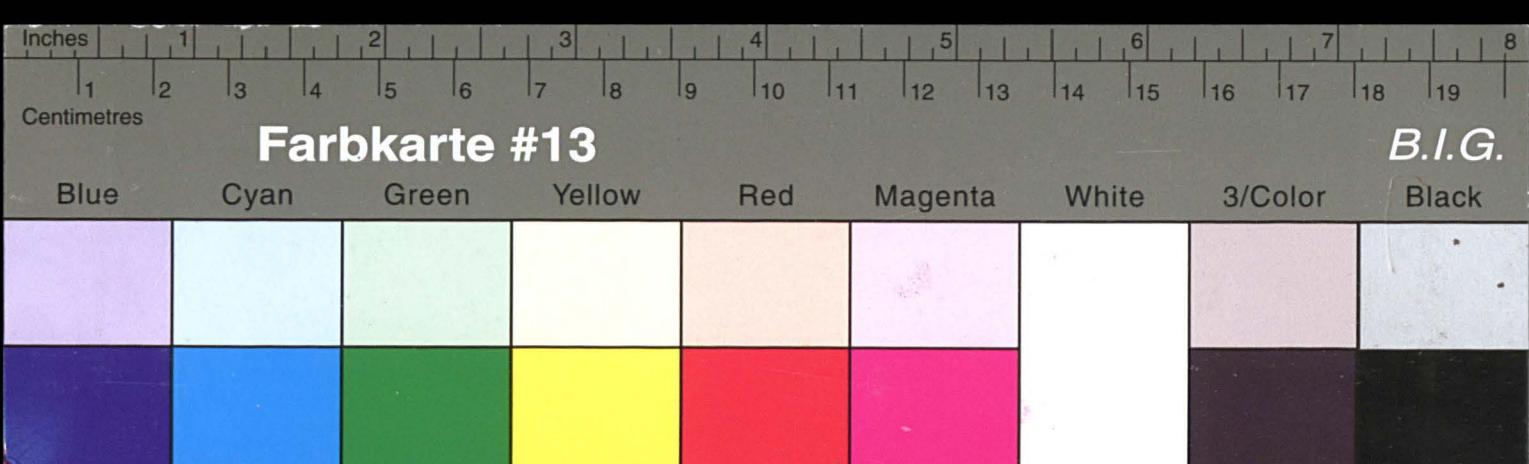
§ 8.

Leiter der Sparkasse.

(1) Der Leiter der Sparkasse führt verantwortlich die laufenden Geschäfte nach Massgabe der Satzung, der aufsichtsbehördlichen Anordnungen und der vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsanweisung, zu

- 5 -

78



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

四

79

den laufenden Geschäften gehört nicht die Bewilligung von Krediten, es sei denn, dass in einer von der Aufsichtsbehörde ausdrücklich genehmigten Geschäftsausweisung der Leiter der Sparkasse eine solche Befugnis für kleinere Kredite unter Festsetzung eines höchstes übertragen ist.

(2) Der Leiter der Sparkasse darf nicht persönlich haftender Gesellschafter, Aufsichtsrat- oder Vorstandsmitglied nicht öffentlich-rechtlicher Unternehmungen sein, die Spareinlagen oder Depositen annehmen oder gewerbsmäßig Darlehen geschürt vermitteln.

(3) Gewinnbeteiligungen (Tantienen u. dgl.) an den Sparkassenleiter sind unzulässig.

(4) In Falle seiner Behinderung wird der Leiter der Sparkasse durch seinen von Vorstand hierzu bestellten Stellvertreter und bei dessen Behinderung durch einen von Vorsitzenden des Sparkassenvorstandes bestimmten Sparkassenbeamten oder -angestellten vertreten.

Deutsche und Amerikanische

Amtsversonnlichkeit.

(1) Die Anstellung der bei der Sparkasse zu beschäftigenden Beamten (Angestellten) sowie Ihre Entlassung erfolgt auf Vorschlag des Sparkassenvorstandes durch den Leiter des Kreiskommunalverbandes¹, vor ihrer Versetzung aus der Sparkasse ist der Sparkassenvorstand zu hören. Zur Anstellung, Versetzung und Entlassung des Leiters der Sparkasse bedarf es außerdem der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung zur Anstellung kann zurückgezogen werden, wenn der Leiter der Sparkasse den an ihn zu stellenden Anforderungen nicht entspricht.

(2) Die Beamten und Angestellten haben die Bestimmungen der Satzung, die aufsichtsbehördlichen Anordnungen und die Geschäftsausweitung zu beachten. Die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 und 3 finden auf sie entsprechende Anwendung.

Die Mitglieder des Vorstandes, der Stellvertreter des Vorsitzenden sowie der Leiter und die übrigen Beamten und Angestellten der Sparkasse sind zur Anonymität über den Geschäftsvorkehr der Sparkasse, insbesondere über deren Gläubiger und Schuldner, verpflichtet.

(1) Auf Wechseln, Schecks, Akkreditiven, Anweisungen, Ausweisen, Quittungen, Beachteinigungen, Schriftstücken über Geschehete nach den §§ 22 und 34 sowie bei Eingtragungen in den Sparbüchern (§ 14) genügen die Unterschriften von zwei von Vorstand bestellten Beamten oder Angestellten. Bei Einschauzeigstellen kann der Vorstand mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde den Verwalter ernächtigen, die in Satz 1 aufgeführten Urkunden und Schriftstücke allein rechtswirksam zu unterzeichnen. Alle übrigen Urkunden, welche die Sparkasse verpflichten, insbesondere sämtliche Urkunden in Grundstücks-, - und Grundbuchenangelegenheiten, Vollmachten, Bürgschaften, Verpfändungsverhältnissen müssen die Unterschrift des Vorsitzenden des Vorstandes oder seines Stellvertreters genügen mit der des Leiters der Sparkasse oder seines Stellvertreters unter Beifügung des Siegels oder Stempels der Sparkasse tragen.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Farbkarte #13						
Inches	1	2	3	4	5	6
Centimeters	1	2	3	4	5	6
Blue						
Cyan						
Green						
Yellow						
Red						
Magenta						
White						
3/Color						
Black						

- 6 -

- (2) Urkunden, die den in der Satzung aufgestellten Formvorschriften entsprechen, begründen eine rechtsverbindliche Verpflichtung der Sparkasse.
 (3) Die Unterschriften nach Absatz 1 Satz 1 sollen unter der Bezeichnung: "Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn in Bad Oldesloe"
 die Unterschriften nach Absatz 1 Satz 2 sollen unter der Bezeichnung:
 "Der Vorstand der Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn in Bad Oldesloe" erfolgen.
 (4) Namen unter Unterschriften der nach Abs. 1 Zeichnungsberechtigten sind durch Aushang im Kassenraum bekanntzugeben.
 (5) Die Berechtigung, Urkunden und Unterschriften nach Abs. 1 zu vollziehen, wird erforderlichenfalls durch den Vorsitzenden des Vorstandes bescheinigt.

§ 12.

Prüfungen.

- (1) Der Vorstand oder von ihm beauftragte Mitglieder haben neben der ordentlichen Prüfung, die der Vorstand anberaumt, mindestens zweimal im Jahre eine unvermutete Prüfung der Sparkasse vorzunehmen. Hierbei sind ausser den Geschäftsbüchern, der Kasse und den Wechseln einschließlich des Wechselobligos, insbesondere die Anlagewerte und die Unterlagen für grössere Redite und mindestens stichprobenweise die übrigen Kreditakte zu prüfen. Zu diesen Prüfungen können Revisoren des zuständigen Sparkassenverbandes oder sonstige Prüfungsschiffen zugezogen werden.
 (2) Daneben ist die Sparkasse verpflichtet, sich den durch die Aufsichtsbehörde selbst oder den in ihrem Auftrage durch den zuständigen Sparkassenverband erfolgenden unvermuteten fachmännischen Prüfungen zu unterwerfen. Die Kosten der Prüfungen hat die Sparkasse zu tragen.

§ 13.

Voranschlag der Verwaltungskosten und Rechnungslegung.

- (1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
 (2) Der Vorstand der Sparkasse hat nach Anhörung der zuständigen Organe der Gewährverbände vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres einen jährlichen Voranschlag der Verwaltungskosten aufzustellen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen, die den Voranschlag genehmigt, oder, wenn sie nicht einverstanden ist, festsetzt.
 (3) Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres hat der Leiter der Sparkasse dem Vorstand die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) sowie einen Verwaltungsbericht vorzulegen. Der Jahresabschluss wird unter Einbeziehung der zugrundeliegenden Buchführung und des Verwaltungsberichts nach näherer Anordnung des Reichswirtschaftsministers geprüft und mit dem Prüfungsvermerkbericht dem Vorstand der Sparkasse vorgelegt. Der Vorstand stellt nach Anhörung der zuständigen Organe der Gewährverbände den Jahresabschluss fest und legt sodann die Unterlagen der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) sowie zur Entlastung des Vorstandes der Sparkasse vor.
 (4) Spätestens 6 Monate nach Schluss des Rechnungsjahres ist die Bilanz der Sparkasse durch Aushang im Kassenraum und durch Bekanntmachung gemäß § 37 zu veröffentlichen.

- 7 -

- 7 -

III. Geschäftszweige.

A. Sparverkehr.

§ 14.

Sparbücher.

- (1) Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen in Höhe von mindestens RM 1.— an.
 (2) Jeder Sparger erhält bei der ersten Einlage ein Sparbuch, das Namen, Stand und Wohnung des Sparers sowie die Nummer der für ihn angelegten Rechnung angibt und mit dem Siegel oder Stempel der Sparkasse versehen ist. Das Sparbuch enthält ferner die Satzungsbestimmungen über die Zeichnungsberechtigung der Kassenbeamten und über Verzinsung, Rückzahlung und Verjährung der Spareinlagen sowie über das Verfahren bei Verlust, Vernichtung und Fälschung von Sparbüchern.
 (3) Jede Ein- und Rückzahlung wird durch zwei gemäß § 11 Abs. 1 bestellte Beamte oder Angestellte mit Angabe des Tages, der Tagebuchnummer und eigenhändiger Unterschrift in das Sparbuch eingetragen. Bei Einmannzweigstellen kann der Vorstand mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde den Verwalter ermächtigen, Ein- und Rückzahlungen allein rechtswirksam zu bescheinigen.
 Einzahlungen durch Postausweisung, Überweisung, Scheckübersendung und dergleichen werden bei der nächsten Vorlegung des Sparbuchs eingetragen.
 (4) Die Sparbücher werden mit fortlaufenden Nummern versehen.

§ 15.

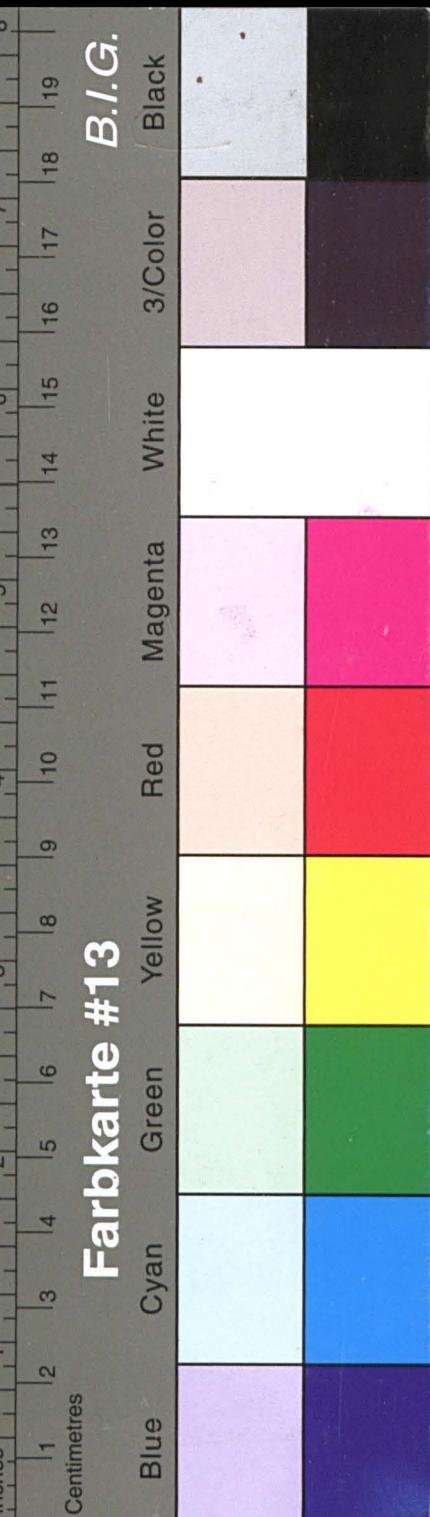
Verzinsung.

- (1) Der Zinsfuß für Spareinlagen wird durch den Vorstand festgesetzt und durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht. Der Zinsfuß hat sich jeweils innerhalb der vom zuständigen Sparkassenverband bestimmten Grenzen zu halten.
 (2) Eine Zinsherabsetzung tritt für bestehende Spareinlagen erst in Kraft, nachdem sie durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht worden ist.
 (3) In Sonderfällen kann ein anderer als der allgemeine Zinssatz verabtretet werden, der sich ebenfalls innerhalb der vom zuständigen Sparkassenverband bestimmten Grenzen zu halten hat. Solche Vereinbarungen sind im Sparbuch und auf dem Kontoblatt zu vermerken.
 (4) Der Zinslauf beginnt mit dem fünfzehnten Tage nach dem Tage der Einzahlung und läuft bis zum Tage der Rückzahlung. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.
 (5) Die aufgelaufenen Zinsen werden am Jahreschluss dem Kapital zugeschrieben und mit diesem von Beginn des neuen Rechnungsjahres ab verzinst.
 (6) Nur volle Reichsmarkbeträge werden verzinst.
 (7) Mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endigt die Verzinsung der Spareinlage. Sind weitere 5 Jahre ohne Vorlage des Sparbuchs verflossen, so kann nach voraufgeganger, durch Aushang in den Kassenräumen zu veröffentlichter Bekanntmachung das Guthaben der Sicherheitstrikotage überwiesen werden. Vorstehende Fristen beginnen bei gesperrten Sparbüchern mit dem Ablauf der Sperrzeit.

- 8 -

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 8 -

§ 16. Rückzahlung.

- (1) Die Sparkasse zahlt Beträge bis zu RM 300.— ohne vorherige Kündigung sofort aus. Zur Rückzahlung höherer Beträge innerhalb eines Zeitraums von einem Monat ist die Sparkasse jedoch nur verpflichtet, wenn eine rechtzeitige Kündigung (Abs. 2) erfolgt ist.
 (2) Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, für Beträge von mehr als RM 300.— bis RM 1.000.— einen Monat, für Beträge über RM 1.000.— drei Monate.
 Mit einem Monatsfrist dürfen innerhalb eines Monats insgesamt nicht mehr als RM 1.000.— gekündigt werden.
 (3) Die Sparkasse kann Kündigungen als nicht erfolgt ansehen, wenn der Sparer das Geld nicht binnen drei Tagen nach Fälligkeit abhebt.
 (4) Die Kasse hat das Recht, ihrerseits Spareinlagen zu kündigen. Eine solche Kündigung erfolgt schriftlich oder durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung (§ 27) mit einer Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen, sofern keine längere Kündigungsfrist vereinbart ist. Die Verzinsung derart gekündigter, zur Verfallzeit nicht abgehobener Spareinlagen erfolgt nach freiem Ermessen der Sparkasse.
 (5) In Einzelfällen kann der Vorstand andere als die in dieser Satzung vorgesehenen Rückzahlungsbedingungen vereinbaren. Solche Vereinbarungen sind im Sparbuch und auf dem Kontoblatt zu vermerken.
 (6) Die Rückzahlung von Einlagen und die Ausszahlung von Zinsen darf nur gegen Vorlage des Sparbuchs erfolgen.
 (7) Wird die gesamte Spareinlage zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Sparbuch der Sparkasse zurückzugeben.

§ 17.

Berechtigungsausweis, Sicherstellung der Berechtigten. Mündelgelder.

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Sparbuchs Zahlung zu leisten.
 (2) Um unbefugte Abhebung der Spareinlagen zu verhindern, kann der Sparer bestimmen, dass die Sparkasse nur gegen Vorlegung eines besonderen Ausweises oder unter Beachtung einer anderen Sicherung vereinbart zahlt. Die Sparkasse kann dafür eine Gebühr erheben, die der Vorstand festsetzt.
 (3) Sparbücher, auf die ein Vormund, ein Pfleger oder eine Mutter, der ein Beistand bestellt ist, nach § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuches Einzahlungen leistet, sind durch die Aufschrift "Mündelgeld" kenntlich zu machen. In diesen Fällen darf das Kapital ganz oder teilweise nur mit Genehmigung des Gegenvormundes - Beistandes - oder des Vormundschaftsgerichtes und gegen Ausweis über die Person des Berechtigten ausgezahlt werden.

§ 18.

Sperrung von Sparbüchern.

- (1) Auf Antrag des Sparers kann die Sparkasse ein Sparbuch bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses durch Eintragung eines Vermerks sperren, sie darf dann das Guthaben nur nach der Bestimmung dieses Vermerks auszahlen.
 (2) Der Sperrvermerk wird unwirksam, wenn die Person stirbt, zu deren Gunsten der Vermerk eingetragen ist, wenn der bestimmte Zeitpunkt oder das erwartete Ereignis eintritt, oder wenn sich herausstellt, dass es nicht eintreten kann. Vorher darf die Sperrre nur mit Genehmigung des Vorstandes aufgehoben werden.
 (3) Der Sperrvermerk bezieht sich auf alle Einlagen und Zinsen, die nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

- 9 -

- 9 -

§ 19.

Übertragung von Spareinlagen.

Auf Verlangen überträgt die Sparkasse Spareinlagen an eine andere Sparkasse und übernimmt Einlagen von auswärtigen Sparkassen.

§ 20.

Verfahren bei Verlust, Fälschung oder Vernichtung von Sparbüchern.

- (1) Der Verlust oder die Vernichtung eines Sparbuchs ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.
 (2) Wird die Vernichtung eines Sparbuchs dem Vorstand überzeugend nachgewiesen, so kann ein neues Sparbuch ausgefertigt werden.
 (3) Wird die Vernichtung des Sparbuchs nicht überzeugend nachgewiesen, so hat der Vorstand das Sparbuch auf Kosten des Sparers gerichtlich aufzubieten zu lassen.
 (4) Wenn ein verlorenes Sparbuch vor Durchführung des Aufgebotverfahrens durch einen Dritten vorgelegt wird, so hat die Sparkasse einen entsprechenden Vermerk einzutragen, darf aber an den Dritten keinerlei Zahlungen leisten, sofern sich nicht entweder der Sparer selbst damit ausdrücklich einverstanden erklärt oder eine vollstreckbare Entscheidung über die Person des Verfügungsberechtigten beigebracht wird.
 (5) Entsteht Verdacht, dass unbefugte Änderungen des Sparbuchs erfolgt sind, so ist das Sparbuch gegen Bescheinigung zurückzuhalten und die Entscheidung des Vorstandes einzuholen. Auf solche Sparbücher werden für die Dauer der Zurückbehaltung weder Ein- noch Rückzahlungen zugelassen.

§ 21.

Sparförderung.

Zur Förderung der Sparaktivität kann der Vorstand besondere Einrichtungen schaffen, wie: Schulsparkassen, Fabriksparkassen, Vereinssparkassen, Sparmarken, Heimsparbüchsen, Sparautomaten, Geschenksparbücher, Abholungsverfahren.

B. Depositen-, Giro- und Kontokorrentverkehr.

§ 22.

- (1) Die Sparkasse betreibt den Depositen-, Giro- und Kontokorrentverkehr nach den ergangenen ministeriellen Anordnungen und nimmt in diesem Verkehr Einlagen über die Sparbücher nicht ausgestellt werden, (Sonstige Einlagen) entgegen. Über diese Einlagen kann durch Scheck oder Giroüberweisung verfügt werden. Die Bestimmungen des § 15, Abs. 1 und Abs. 3, Satz 1 finden entsprechende Anwendung.
 (2) Die Sparkasse hat in ihren Büchern und Bilanzen die "sonstigen Einlagen" (Ziffer 1) von den Spareinlagen getrennt auszuweisen.
 (3) Die Ledite, die aus sonstigen Einlagen gewährt werden, müssen nach den für die Anlegung der Sparkassenbestände geltenden Bestimmungen (§§ 24 ff) gedeckt und in der Regel fristlos kündbar sein.
 (4) Bei der Anlegung sämtlicher im Depositen-, Giro- und Kontokorrentverkehr der Sparkasse vorhandenen fremden Gelder dürfen, soweit diese Gelder nicht in börsengängigen Papieren nach dem Tageskurs und in Wechseln Deckung finden, keine längeren Kündigungsfristen gewährt werden.

- 10 -

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Inches	Farbkarte #13									
	Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black	B.I.G.
1										
2										
3										
4										
5										
6										
7										
8										
9										
10										
11										
12										
13										
14										
15										
16										
17										
18										
19										
20										
21										
22										

- 10 -

werden, als für die entsprechenden gegenüberstehenden Passiva gewährt sind.

C. Sonstige Verpflichtungen.

§ 23.

- (1) Darlehen, insbesondere solche zur Verstärkung der Betriebsmittel, dürfen nicht aufgenommen werden, abgesehen von besonderen Fällen, in denen die Aufsichtsbehörde die Genehmigung dazu erteilt. Lediglich zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfs dürfen entsprechend kurzfristige Kredite bei den in § 33 bezeichneten Stellen auf Grund Vorstandsbeschlusses aufgenommen werden.
 (2) Beteiligungen sind nur bei der zuständigen Girozentrale zulässig.
 (3) Bürgschaften dürfen durch die Sparkasse nur gegen die für die Gewährung von Darlehen satzungsmässig vorgeschriebenen Sicherheiten übernommen werden.

D. Anlegung der Sparkassenbestände.

§ 24.

Allgemeines.

- (1) Die Bestände der Sparkasse dürfen nur angelegt werden:
 1. in Realkredit durch Gewährung von Darlehen gegen Hypotheken Grund- oder Rentenschulden. (§25),
 2. in Personalkredit an den Mittelstand und die wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise durch Gewährung von
 a) Darlehen gegen Raupfand (§26),
 b) Darlehen gegen Schulschein, Bürgschaft oder Wechsel (§27),
 3. in Darlehen an Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften (§29),
 4. in Darlehen an Erwerbs- und wirtschaftsgenossenschaften mit Ausnahme der Kredit- und Waren genossenschaften (§2 30),
 5. in Schuldverschreibungen auf den Inhaber (§31),
 6. in Erwerb ausstehender Geldforderungen (§32),
 7. bei Bankanstalten (§33),
 8. in eigenen Verwaltungsgebäuden sowie erforderlichenfalls in Grundstücken, die im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden müssen.
 (2) Die Anlegung der Sparkassenbestände in Krediten zu Spekulationszwecken ist unzulässig.
 (3) Bei der Gewährung von Krediten sind sämtliche Verbindlichkeiten des Kreditnehmers gegenüber der Sparkasse, insbesondere auch solche aus Bürgschaften und Wechseln, zu berücksichtigen.

§ 25.

- Darlehen gegen Hypothek, Grund- oder Rentenschuld. (Realkredit).
 (1) Darlehen können gegen Bestellung von Hypotheken- oder Grundschulden auf Grundstücke, die im Bezirk des Kreises Stormarn oder in den angrenzenden Amtsgerichtsbezirken belegen sind, nach Massgabe der von der obersten Aufsichtsbehörde erlassenen Beleihungsgrundsätze gewährt werden.

- 11 -

- 11 -

(2) Darlehen können auch gegen Bestellung einer Rentenschuld an den erwähnten Grundstücken gegeben werden. Dabei gilt der jeweilige Ablösungswert der Rentenschuld als ihr Kapitalbetrag.

(3) Soweit die Sicherheit auf dem Werte von Gebäuden beruht, ist die Beleihung nur zulässig, wenn und solange diese Gebäude bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt, bei einer inländischen privaten Versicherungsgesellschaft oder bei einem ausländischen, im Inland zugelassenen Feuerversicherungsunternehmen bis zur vollen Höhe des durch Feuer zerstörbaren Wertes gegen Feuer versichert sind und, sofern nicht öffentliche Feuerversicherungsanstalten satzungsmässig die erforderliche Sicherheit gewähren, ein Hypothekensicherungsschein beigebracht wird.

(4) Hypotheken und Grundschulden sollen in der Regel plausibel gestellt werden.

(5) Unter den Voraussetzungen der §§ 18 ff. der Verordnung über das Erbsaurerecht vom 15. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 72) dürfen auch Erbsaurechte beliehen werden.

(6) In Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden dürfen nicht mehr als insgesamt 50 v.H. der Spareinlagen angelegt werden.

§ 26.

Darlehen gegen Raupfand (Personalkredit).

Darlehen, die jederzeit zurückgefordert werden können, sind zulässig gegen Bestellung folgender Sicherheiten:

a) beweglicher Pfand (Lombardgeschäft) nach den für die Deutsche Reichsbank (gemäß § 13 Abs. 1 Ziff. 5a und d des Gesetzes über die Deutsche Reichsbank vom 15.6.1939 (RGBl. I S. 1015) geltenden Bestimmungen. Ausserdem sind die Schuldverschreibungen des Reiches, der Länder, der inländischen Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sämtlich bis zu 80 v.H. ihres Kurswertes beleihungsfähig. Eine Beleihung von Aktien darf nur nach den für die Preussische Staatsbank jeweils geltenden Bestimmungen, aber nur bis zu 3/4 des nach diesen jeweils geltenden Beleihungsgesetzes erfolgen. Sankt der Kurs, so ist das Pfand entsprechend zu ergänzen oder das Darlehen sofort zurückzuzahlen.

Die Sparkasse entschädigt die Verpfändner nicht für Nachteile, die durch Auslösung oder Kündigung der verpfändeten Wertpapiere entstehen:
 b) Sparguthaben deutscher öffentlicher Sparkassen einschließlich der eigenen, bis zur Höhe des eingezahlten Betrages. Das Darlehen darf nicht ausgezahlt werden, bevor die Sparkasse, die das Sparguthaben ausgestellt hat, durch den Einleger von der Verpfändung benachrichtigt ist und hiervon unter Bestätigung der Richtigkeit des Sparguthabens Mitteilung gemacht hat. Sparguthaben über RM 20.000,- dürfen nur belassen werden, wenn der Vorstand der Sparkasse, die das Buch ausgestellt hat, die Ordnungsmässigkeit der Einlage beschwicht.

c) Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldforderungen mit der im § 25 verlangten Sicherheit, wobei es der Sparkasse überlassen bleibt, den Hypotheken- oder Grundschuldner zugleich namens des Pfandbestellers Mitteilung zu machen.

d) Sicherungshypotheken.

e) Forderungen aus Lebensversicherungen in Deutschland zugelassener Gesellschaften, jedoch nur bis zu 80 v.H. des jeweiligen Rückkaufswertes.

f) Wechsel, die den Voraussetzungen des § 27 Abs. 4 entsprechen (Wechsel Lombard), die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Ziff. 5b des Gesetzes über die Deutsche Reichsbank vom 15.6.1939 (RGBl. I S. 1015) finden entsprechende Anwendung.

g) anderer Forderungen, die die Sparkasse erwerben darf, bis zu

- 12 -

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 12 -

- 90 v.H. des Nennwertes,
h) Kaufmannswaren, insbesondere des mittleren und Kleingewerbe-
standes, die im Inlande lagern und nicht dem Verderben unter-
liegen, bis zu 50 v.H. des von einem vereidigten Handelskammer-
sachverständigen festgestellten jeweiligen Handelswertes,
i) anderer sicherer Werte, insbesondere von Gehalts-, Lohn- und
anderen Forderungen, bis zur Hälfte ihres Wertes, Verpfändungen
solcher Art dürfen nur erfolgen, wenn es der Vorstand im Einzel-
fall mit mindestens 3/4-Stimmenmehrheit beschließt.

§ 27.

Darlehen gegen Schuldschein, Bürgschaft oder Wechsel
(Personalkredit).

- (1) Darlehen gegen Schuldschein können auf höchstens 6 Monate oder
als Tilgungsdarlehen auf längere Zeit, jedoch mit dem Vorbehalt einer
jederzeit zulässigen Kündigung von 14 Tagen, gewährt werden, wenn
eine oder mehrere sichere Personen für Kapital, Zinsen und Kosten
als Selbstschilderer bürgen oder mithaften. Die Sicherheit der
Schuldner und Bürgen hat der Vorstand jährlich zu prüfen.
(2) Gegen einfachen Schuldschein ohne weitere Sicherheit dürfen
Darlehen im Einzelfalle bis zu RM 3.000,- nur auf Grund eines ein-
stimmig gefassten Beschlusses des Kreditausschusses oder des Vor-
standes bewilligt werden, sie sind jederzeit fristlos kündbar. Der
Gesamtbetrag solcher Darlehen darf nicht über 4 v.H. des gesamten
Einlagenbestandes hinausgehen. Der Vorstand hat die Sicherheit solcher
Darlehen vierteljährlich zu prüfen.
(3) Darlehen gegen Wechsel dürfen nur gewährt werden, wenn neben
dem Darlehensnehmer noch eine oder mehrere sichere Personen wechsel-
mäßig haften. Der Wechsel muss auf die Sparkasse lauten und spätestens
drei Monate nach dem Datum der Ausstellung zahlbar gestellt sein.
(4) Kredite durch Diskontierung von Wechseln dürfen nur gewährt
werden, wenn die Wechsel in Deutschland zahlbar und innerhalb von
drei Monaten nach dem Tage des Ankaufs fällig sind. Die Wechsel
müssen gute Handelswechsel sein und die Unterschriften von möglichst
drei, mindestens aber zwei sicheren und als zahlungsfähig bekannten
Verpflichteten tragen. Sie können von der Sparkasse weitergegeben
oderrediskontiert werden, jedoch nur an die in § 33 bezeichneten
Stellen. (s. § 34').
(5) Bei den in diesem Paragraphen bezeichneten Darlehen dürfen die
Mitglieder des Vorstandes sowie die Beamten und Angestellten der Sparkasse
unbeschadet der weitergehenden Beschränkungen des § 14 KWG als
Bürgen oder Wechselverpflichtete gemäß Abs. 3 überhaupt nicht und
als Schuldner oder Wechselverpflichtete gemäß Abs. 4 nur auf Grund
eines mit 3/4 Mehrheit gefassten Vorstandbeschlusses zugelassen wer-
den.

- (6) Die in diesem Paragraphen bezeichneten Darlehen und Kredite dürfen
nur an solche Personen gewährt werden, die im Bezirk des Kreises
Stormarn oder in den angrenzenden Amtsgerichtsbezirken ihren Wohnsitz
haben.

§ 28.

Gemäß der im § 24 Abs. 1 ziff. 2 getroffenen Abgrenzung des Kreises
der Kreditnehmer darf einem einzelnen Kreditnehmer an Personalkrediten
insgesamt nicht mehr als 1 v.H. der gesamten Einlagen der Sparkasse
gewährt werden. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn die einen einzelnen
Kreditnehmer gewährten Personalkredite insgesamt RM 20.000,- nicht
übersteigen, per einem einzelnen Kreditnehmer zu gewährende Personalkredit
darf in keinem Falle den Betrag von RM 100.000,- übersteigen.

- 13 -

- 13 -

§ 29.

Darlehen an Kommunalverbände oder andere öffentlich-rechtliche
Körperschaften.

(1) An Gemeinden, Gemeindeverbände und andere leistungsfähige
öffentliche Körperschaften im Deutschen Reich, insbesondere an
öffentliche wasserwirtschaftliche Verbände und Bodenverbesserungs-
genossenschaften, an die Gesamtheit der an einer Zusammenlegung
von Grundstücken Beteiligten sowie an Kirchengemeinden und Gesamtschul-
verbände können Darlehen gewährt werden. Die Darlehen sollen in der
Regel nur an Schuldner innerhalb der Provinz, in der die Sparkasse
ihren Sitz hat, ausgegeben werden. Sofern diese Darlehen langfristig
gewährt werden, ist eine regelmäßige Tilgung festzusetzen, eine formelle
Schuldurkunde auszustellen sowie die etwa erforderliche Genehmigung
der Aufsichtsbehörde nachzuweisen. In der gleichen Weise können
Darlehen unter Bürgschaft des Reiches, eines deutschen Landes oder eines
kommunalen Verbandes gewährt werden.

(2) Der Gesamtbetrag der gemäß Abs. 1 zu gewährenden Darlehen darf ins-
gesamt 25 v.H. aller Einlagen nicht übersteigen, dabei werden, soweit
es sich um Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände handelt, der
Bestand an Inhaberanleihen solcher Darlehensnehmer sowie Bürgschaften
und Wechselverpflichtungen, die zugunsten solcher Darlehensnehmer über-
nommen worden sind, eingerechnet. Die Darlehen dürfen höchstens zur
Hälfte des im ganzen zulässigen Betrages langfristig sein.

§ 30.

Darlehen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

(1) Die Sparkasse kann Darlehen ohne besondere Sicherheit gewähren an
Genossenschaften mit unbeschränkter Haft- oder Nachschusspflicht bis zu
5 v.H. des Gesamtvermögens sämtlicher Genossen, an Genossenschaften
mit beschränkter Haftpflicht bis zu 15 v.H. der Geschäftsguthaben der
Genossen und der Reserven, jedoch nur

- an Betriebs- (Produktiv-) Genossenschaften, die im Bezirk des Kreises Stormarn bestehen und einem Prüfungsverband angeschlossen
sind, nicht aber an Kredit- und Waren genossenschaften,
- gegen Verpflichtung der Genossenschaften, jährlich die Bilanz, den
Bericht über die Prüfung durch den Prüfungsverband und ein Verzeich-
nis der Mitglieder einzurichten, das die im Laufe des Jahres
Ein- und Ausgetretenen namentlich aufführt,
- auf kurze oder höchstens sechsmalige Frist kündbar, bei längerer
Frist gegen Tilgungszwang.

(2) Die Gesamthöhe der ohne besondere Sicherheit an Genossenschaften
gewährten Darlehen darf höchstens 10 v.H. des gesamten Einlagen-
bestandes betragen.

(3) Wird ein solches Darlehen einer Genossenschaft gewährt, die durch
eine Verbandskasse an die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse ange-
schlossen ist, so ist dies dem Direktorium dieser Kasse unter Angabe
der bewilligten Darlehenssumme mitzuteilen.

(4) Der Vorstand der Sparkasse hat mindestens jährlich die vermögens-
lage der beliehenen Genossenschaften eingehend zu prüfen.

§ 31.

Anlegung in Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

Die Bestände der Sparkasse und der Sicherheitstrücklage können in folgen-
den Schuldverschreibungen auf den Inhaber angelegt werden, soweit diese
nach den gesetzlichen Vorschriften mindelsicher sind.

- 14 -

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -

Projektnummer 415708552



- 14 -

- a) in Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen des Deutschen Reichs oder eines deutschen Landes,
 - b) in Schuldverschreibungen auf den Inhaber, deren Verzinsung das Deutsche Reich oder ein deutsches Land gewährleistet,
 - c) in Rentenbriefen der Deutschen Landesrentenbank
 - d) in Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die von einer deutschen kommunalen Körperschaft, einem Sparkassen- oder Giroverband oder deren Kreditanstalten ausgestellt sind, innerhalb der durch § 29 Abs. 2 gezogenen Grenze;
 - e) in Pfandbriefen und sonstigen Schuldverschreibungen der Preussischen Landespfandbriefanstalt sowie in Pfandbriefen oder gleichartigen Schuldverschreibungen, die eine deutsche öffentliche und infolge staatlicher Teilierung rechtsfähige Kreditanstalt vereinter Grundbesitzer oder eine preussische provinziell - (kommunal) ständische öffentliche Grundkreditanstalt mit staatlicher Genehmigung ausgegeben hat;
 - f) in Inhaberschuldverschreibungen einer deutschen Hypothekenaktienbank auf Darlehen an deutsche Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auf Darlehen, für die eine solche Körperschaft die Gewähr leistet.
- Über Art und Mindestbetrag der anzuschaffenden Schuldverschreibungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 23.12.1912 (Gesetzsammel. 1913 S.3.)

§ 32.

Die Sparkasse ist befugt, Geldforderungen aus dem Verkauf oder der Versteigerung von Grundstücken oder Gebäuden, die im Bezirk des Kreises Stormarn oder in den angrenzenden Amtsgerichtsbezirken belegen sind, zu erwerben, vorausgesetzt, dass eine den Bestimmungen der §§ 25-27 entsprechende Sicherheit gewahrt wird.

§ 33.

Anlegung von Beständen.

Die Sparkasse kann verfügbare Gelder bei deutschen öffentlich-rechtlichen Bankenstalten, insbesondere bei der zuständigen Girozentrale oder bei der Preussischen Staatsbank (Seehandlung), ausnahmsweise auch bei solchen Privatbanken anlegen, die die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des zuständigen Sparkassenverbandes zulässt, oder sie zum Kauf solcher Wechsel verwenden, die an der Börse oder im offenen Markt als Privatdiskonten gehandelt werden. Die Wechsel müssen spätestens nach 3 Monaten fällig sein.

E. Sonstige Geschäfte.

§ 34.

Die Sparkasse ist befugt, die folgenden sonstigen Geschäfte zu betreiben.

1. An- und Verkauf von Wertpapieren für fremde Rechnung. Beim Kauf muss eine satzungsmässig ausreichende Deckung vorhanden sein, beim Verkauf müssen die verkaufswerte vorher geliefert sein.
- Vom An- und Verkauf ausgeschlossen sind solche Wertpapiere, die an den deutschen Börsen nicht notiert werden: (von Wertpapieren, die zwar dort nicht notiert, aber gehandelt werden, darf die Spar-

- 15 -

- 15 -

Sparkasse nur Anleihen öffentlich-rechtlicher Verbände, Schuldverschreibungen und junge Aktien bewährter und sicherer Unternehmen sowie ähnliche Papiere, die nicht offensichtlich Spekulationspapiere sind, für ihre Kunden an- und verkaufen.)

Soweit die Sparkasse für An- und Verkauf von Wertpapieren und ihre Aufbewahrung keine eigenen Einrichtungen besitzt, benutzt sie dazu öffentliche Bankenstalten oder solche Privatbanken, die der Sparkassenvorstand nach Anhörung des zuständigen Sparkassenverbandes mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde dafür zulässt.

- 2.) An- und Verkauf von Devisen und Sorten für fremde Rechnung. Die Bestimmungen in Ziffer 1 gelten entsprechend.
3. Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren unter den vom Vorstand festzusetzenden Bedingungen.
4. Vermietung von Schrankfächern und Aufbewahrung von verschlossenen Depots.
5. Ein- und Auszahlungsverkehr sowie Einziehung von Forderungen.
6. Aufnahme von Hypothekenurkunden und Frachtbüchern (sowie von sonstigen Dokumenten).
7. Weiterbegebung von Wechseln, die den Bestimmungen des § 27 Abs. 4 oder § 33 entsprechen, jedoch nur an die im § 33 bezeichneten Stellen, Ausstellung und Akzeptierung von Wechseln ist unzulässig.
8. Abschluss von Verträgen über eine Arbeitsgemeinschaft mit Verbündeten öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten im Deutschen Reich oder mit Provinzialversicherungsanstalten, insbesondere über Annahme von Anträgen und Einziehung von Beiträgen und sonstigen Leistungen.
9. Weiterleitung von Darlehen, die von öffentlichen Körperschaften oder deren Kreditanstalten zu bestimmten Zwecken zur Verfügung gestellt werden, zu den von diesen vorgesehenen Bedingungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

I V. Liquidität.

§ 35.

Anlegung in flüssigen Werten.

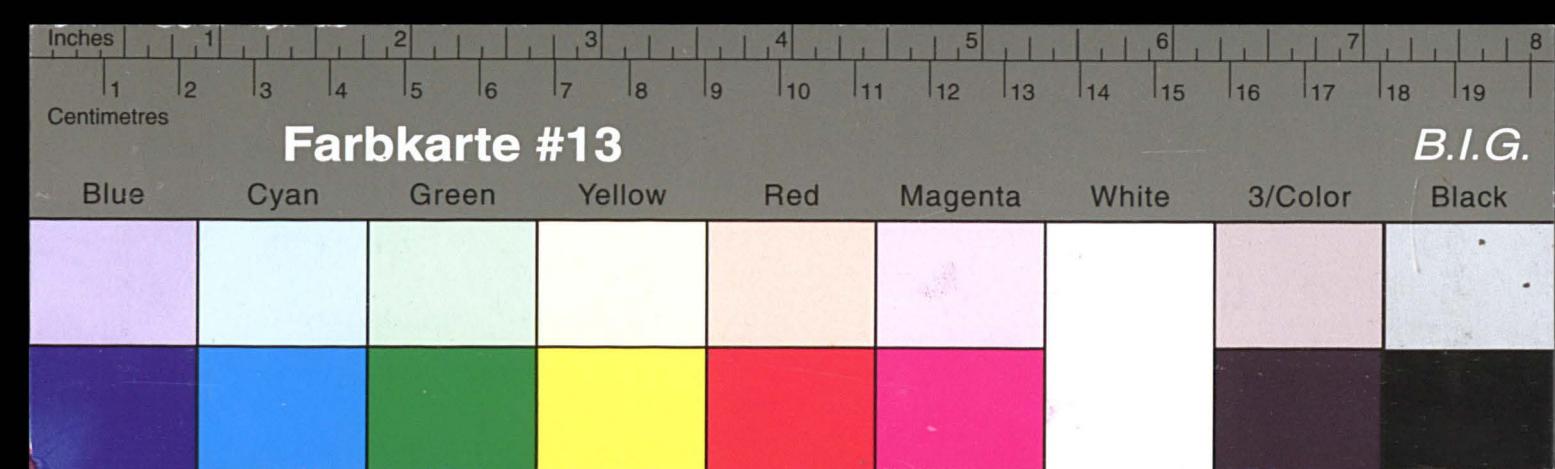
(1) Die Sparkasse hat 30 v.H. der Spareinlagen und 50 v.H. der sonstigen Einlagen in flüssigen Werten anlegen. Dabei sind mindestens 10 v.H. der Spareinlagen und mindestens 20 v.H. der sonstigen Einlagen als Liquiditätsreserve zu unterhalten, davon 65 v.H. bei der zuständigen Girozentrale und 35 v.H. wahlweise bei der Preussischen Staatsbank (Seehandlung) oder bei der zuständigen Girozentrale. Auf das Liquiditätsguthaben ist bis zur Hälfte anrechenbar der Bestand an Wertpapieren, die der Reichswirtschaftsminister bestimmt.

(2) Als flüssige Werte gelten außer der in Abs. 1 Satz 2 genannten Liquiditätsreserve bei der Girozentrale und der Preussischen Staatsbank (Seehandlung) noch

- a) Kassenstand, Guthaben bei der Reichsbank, bei der Staatsbank, bei Privatnotenbanken oder auf Postscheckkontos;
- b) zum Privat-/Girodiskont an der Börse gehandelte Wechsel, § 33,
- c) vorübergehende Anlagen bei öffentlich-rechtlichen Bankenstalten sowie bei Privatbanken gemäß § 33.
- d) Wechsel gemäß § 27 Abs. 4,
- e) Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die von der Reichsbank oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Bank zum Lombardverkehr zugelassen sind,
- f) jederzeit kündbare Faustpfanddarlehen, soweit sie nach § 26 Abs. 1 a und b gesichert sind.

Die unter a - e aufgeführten Anlagen müssen in angemessenem Ver-

- 16 -



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

- 16 -

haltnis zueinander stehen, die unter 7 aufgeführten Anlagen dürfen nicht mehr als ein Zehntel sämtlicher übriger Liquiditätsanlagen betragen. (3) Solange die Liquiditätsreserve nicht die im Abs. 1 bezeichnete Mindesthöhe erreicht hat, hat die Sparkasse mindestens 50 v.H. der jeweils verfügbaren Mittel der Liquiditätsreserve zuzuführen. (4) Die Liquiditätsreserve ist zum 1., 11. und 21. eines jeden Monats gesondert auszuweisen.

V. Überschüsse.

Verwendung der Überschüsse.

§ 36.

(1) Aus den Überschüssen, die sich bei der Rechnungslegung ergeben, wird eine Sicherheitsertragslage gebildet. (2) Büchmasse zur Gewinne sind nicht den Überschüssen zuzurechnen, sondern der vorhandenen oder einer noch anstehenden Kursrücklage zuzuführen, bis sie die Höhe von 5 v.H. des Kassenbestandes erreicht hat. Aus der Kursrücklage sind künftige Kursverluste vorzugeweisen zu denken. (3) Solange die Sicherheitsertragslage weniger als 10 v.H. der gesamten Einlagen der Sparkasse beträgt, müssen die Überschüsse (Abs. 1) in den Fällen des § 14 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung über die Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunale Kreditinstitute vom 20. Juli/4. August 1952 in der Fassung der Verordnung vom 30. Oktober 1957 (GS. 5.105) zu drei Vierteln und in den Fällen des § 14 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 Buchst. a der genannten Verordnung zur Hälfte zur Verstärkung der Sicherheitsertragslage verwendet werden, die restlichen Teile der Überschüsse sind in Höhe von 6% an den "Sparkassenverein e.V." in Bad Oldesloe," im Übrigen an die Gewährverbände zur Verwendung für öffentliche, mit dem Gemeinditalen Charakter der Sparkasse im Bindung stehende Zwecke abzuführen, soweit sie nicht ebenfalls zur Verstärkung der Sicherheitsertragslage verwendet werden. Womit die Sicherheitsertragslage 10 v.H. der gesamten Einlagen der Sparkasse oder mehr beträgt, muss mindestens die Hälfte der Überschüsse an den "Sparkassenverein e.V." in Bad Oldesloe und an die Gewährverbände für die in Satz 1 genannten öffentlichen Zwecke abgeführt werden. Die Verteilung unter die Gewährverbände wird nach den für die Haftung im Innenverhältnis festgesetzten Schlüssel vorgenommen. (§ 2 Abs. 2).

VI. Schlussbestimmungen.

§ 37.

Bekanntmachungen.

Die Bekanntmachungen der Sparkasse werden durch das Kreisblatt für Stormarn veröffentlicht, soweit nicht nach dieser Satzung Aushang im Kassenraum benötigt.

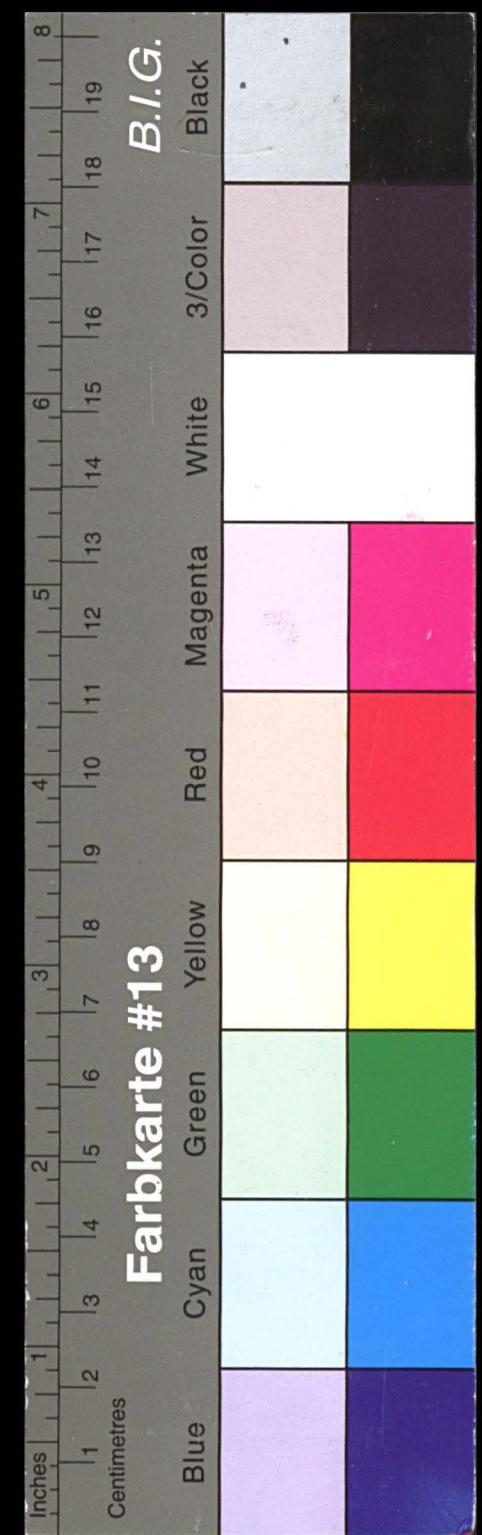
§ 38.

Setzungänderungen.

(1) Der Vorstand der Sparkasse kann diese Satzung mit Genehmigung des Regierungspräsidenten ändern. (2) Jede Änderung ist für die Sparkasse nach Ablauf von 2 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung verbindlich. In der öffentlichen Bekanntmachung kann darauf verwiesen werden, dass die gesetzten Bestimmungen

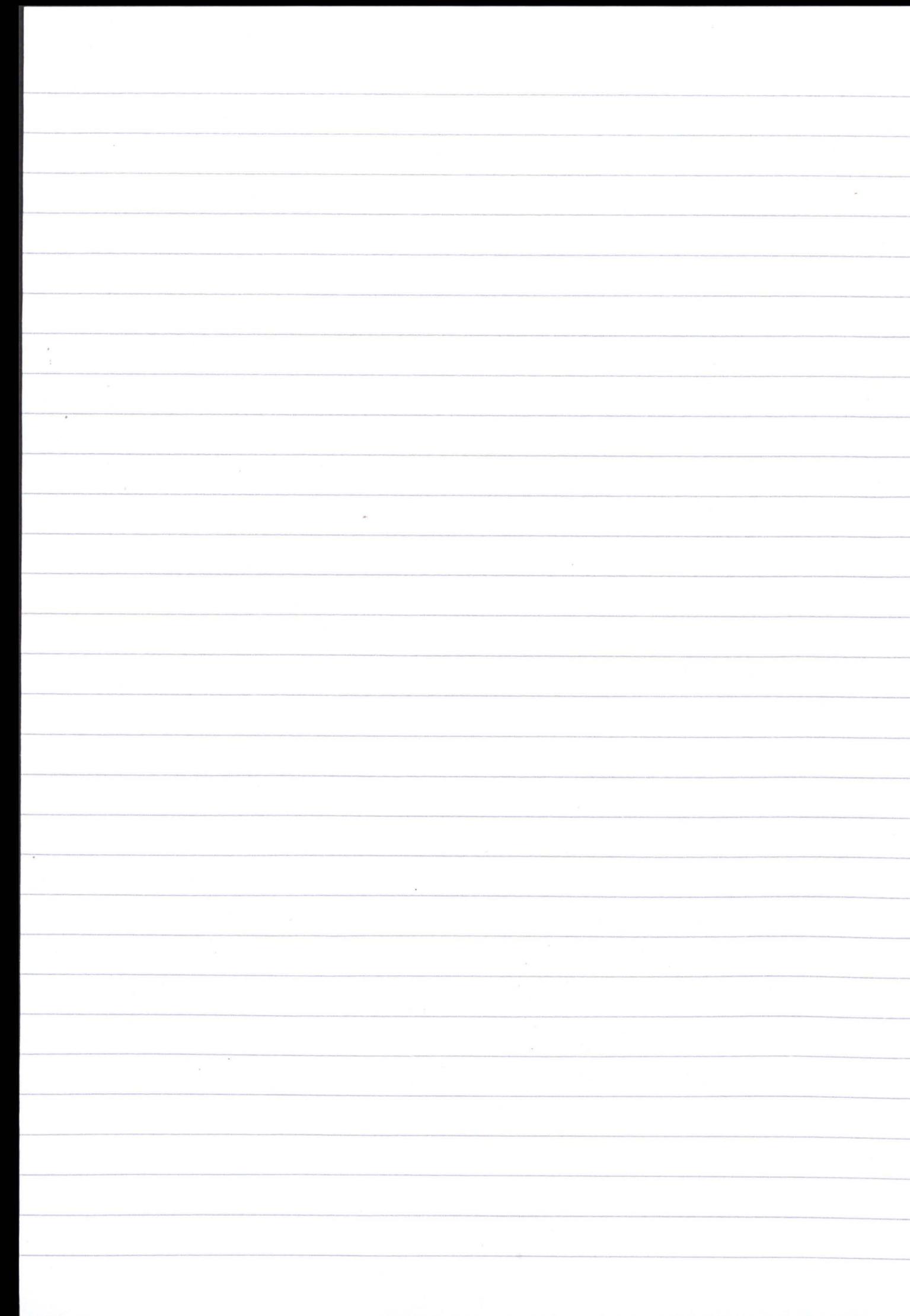
- 17 -

25



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



26
17

- 17 -

im Kassenraum der Sparkasse aushängen.

§ 39.

Auflösung der Sparkasse.

(1) Die Auflösung der Sparkasse kann vom Vorstand nach Anhörung der zuständigen Organe der Gewehrverbände mit Genehmigung des Regierungspräsidenten beschlossen werden.

(2) Der Vorstand hat die Auflösung dreimal mit Zwischenfristen von je 4 Wochen öffentlich bekanntzumachen und zugleich die Guthaben zu einem mindestens 3 Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.

(3) Guthaben, die bei Ablauf der Frist nicht zurückgenommen sind, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen. Forderungen, die 30 Jahre nach der Hinterlegung nicht geltend gemacht werden sind, verfallen zugunsten des Gewehrverbandes.

(4) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Sparkasse ist mit Genehmigung des Regierungspräsidenten an die Gewehrverbände im Verhältnis ihrer Haftung zur Verwendung für nicht zu ihren gesetzlichen Aufgaben gehörende ausschließlich gemeinnützige oder militärtätige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Steuergesetze und der zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen abzuführen.

(5) Die Vorschriften der Ziffern 2 - 4 gelten nicht für den Fall der Gesamtrechtsnachfolge, wenn eine andere Sparkasse die Sparkasse übernimmt.

§ 40.

Inkrafttreten der Satzung.

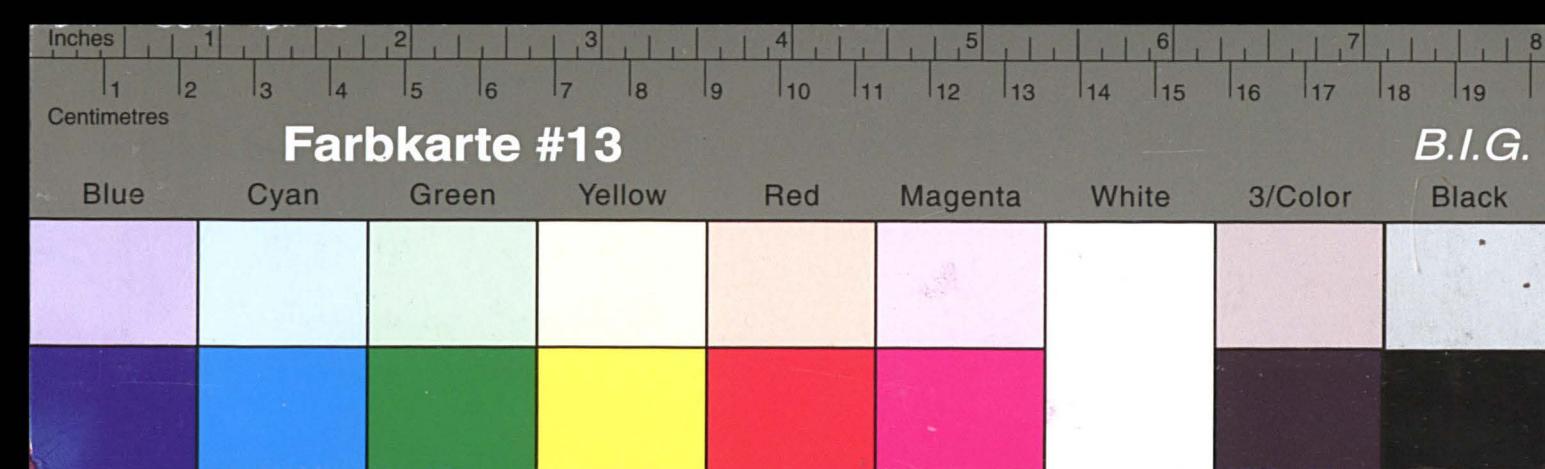
(1) Vorstehende Satzung tritt mit dem 1. Juli 1944 in Kraft.

(2) Die Satzung ist in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen, die Veröffentlichung kann auch durch Aushang im Kassenraum, auf den durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen ist, erfolgen.

Die Richtigkeit der Abschrift wird bescheinigt.

Bad Oldesloe, den 19. August 1944

Tommy
Rendant

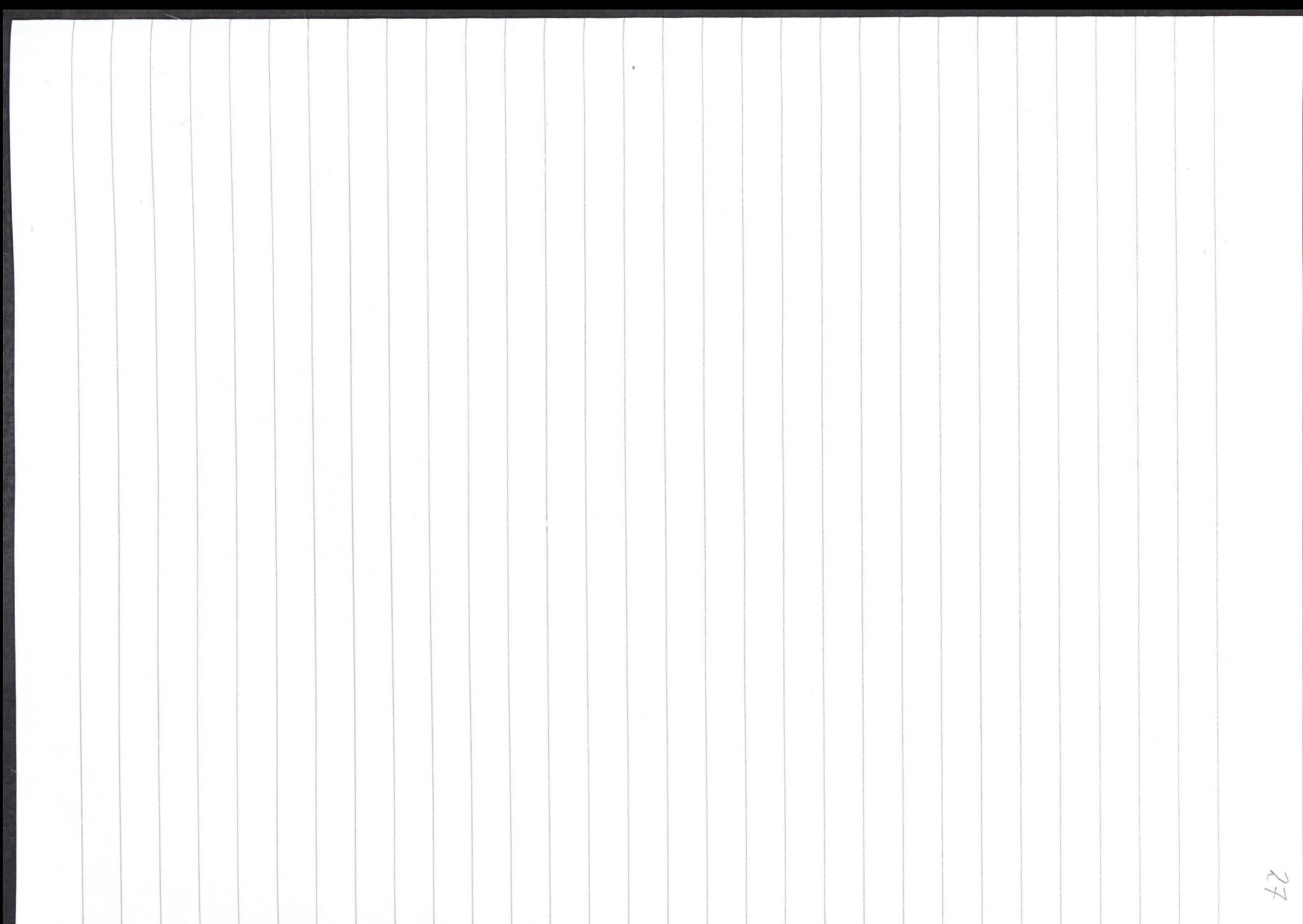
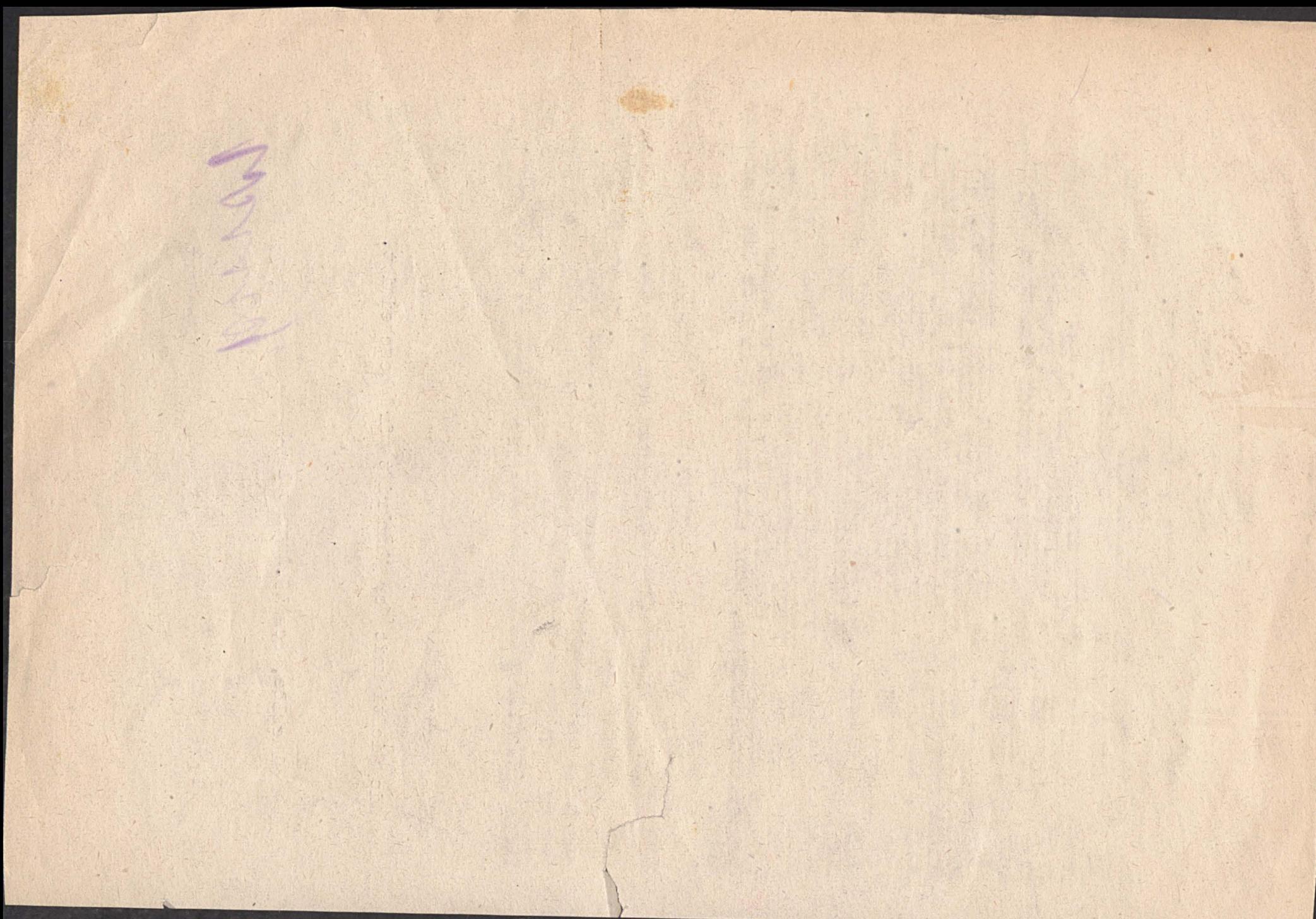


Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



28
47

Abschrift.

Anordnung.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Bank- und Sparkassenwesens vom 5. Dezember 1939 (RGBl.I.S.2415) in der Fassung der Verordnung vom 31. Dezember 1940 (RGBl.I.1941 S.19) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern mit Wirkung vom 1. Juli 1944 folgendes angeordnet:

I.

Die Spar- und Leihkasse der Stadt Bad Oldesloe
wird im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf
die Sparkasse des Kreises Stormarn
überführt. Diese führt künftig die Bezeichnung "Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn in Bad Oldesloe." Für sie gilt die in der Anlage beigefügte Satzung.

II.

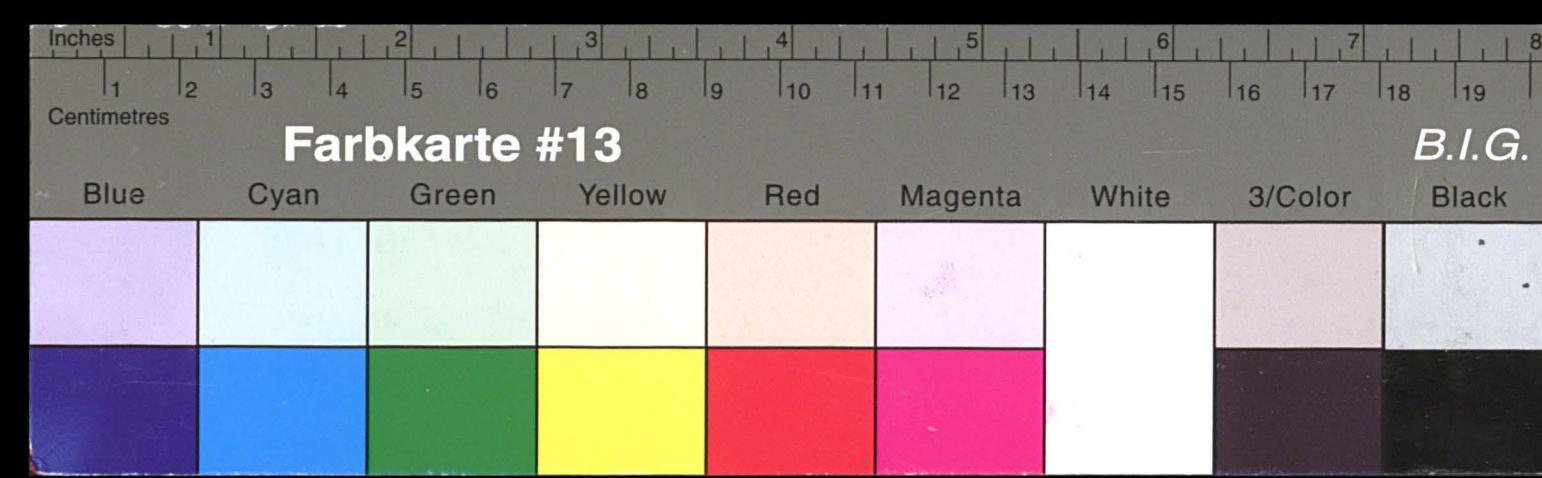
Die zur Durchführung dieser Anordnung notwendig werdenden Maßnahmen trifft der Regierungspräsident in Schleswig.

(L.S.)

Berlin, den 14. Juli 1944.
Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrage:
gez. Unterschrift.

IV 1150/44.

Begläubigt:
H. Kiehl
Kanzlei-Unterstelle

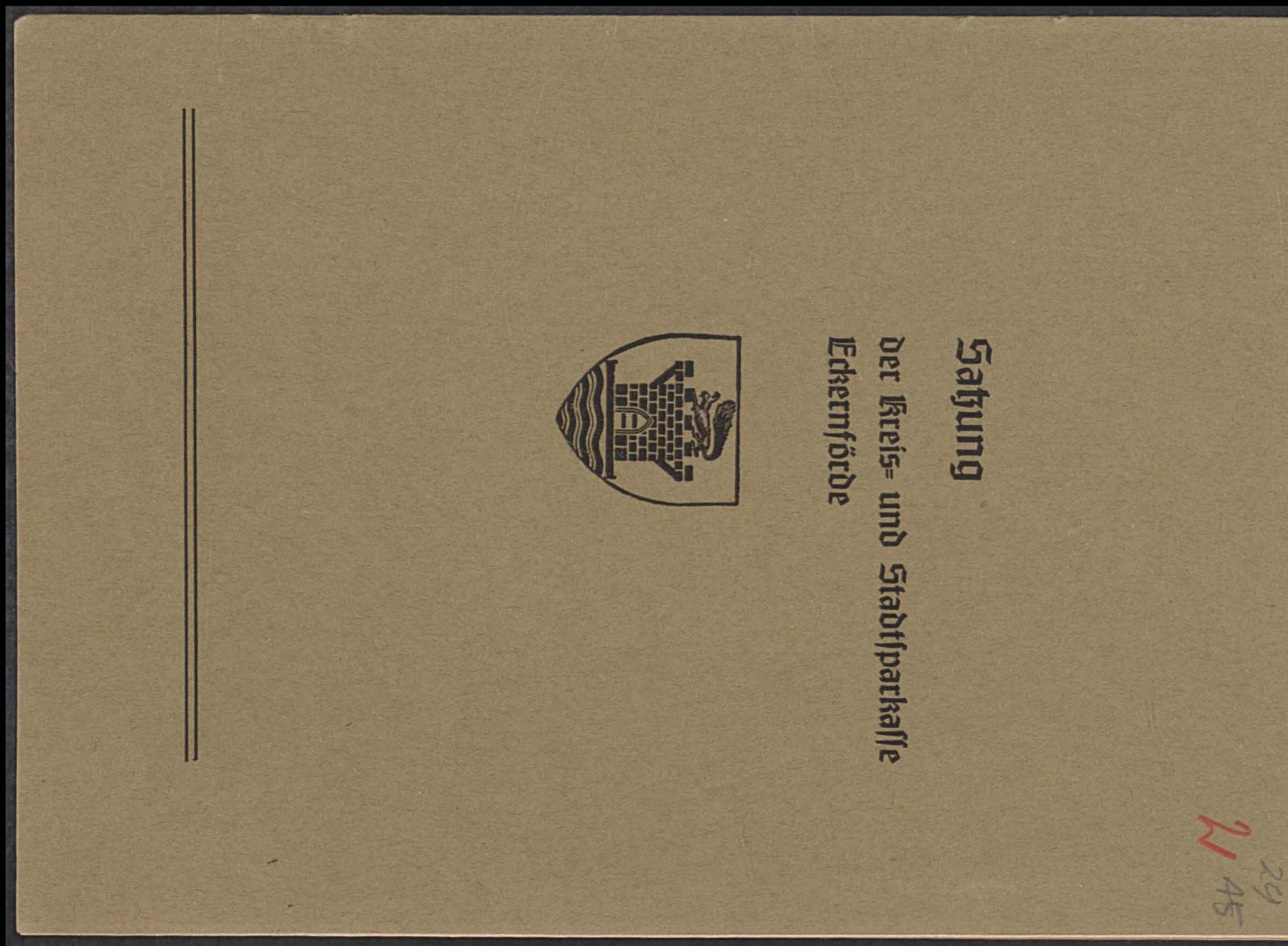
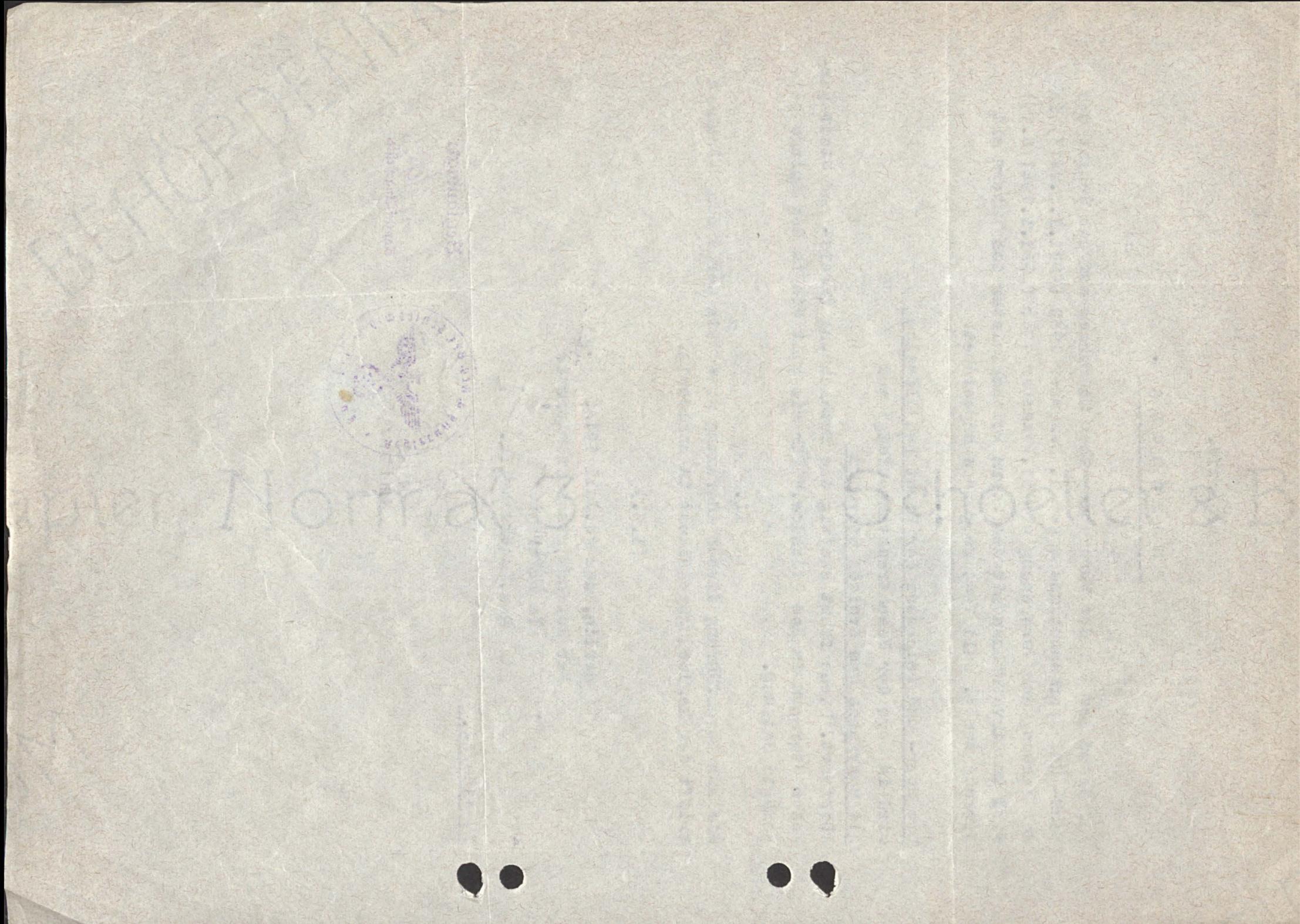


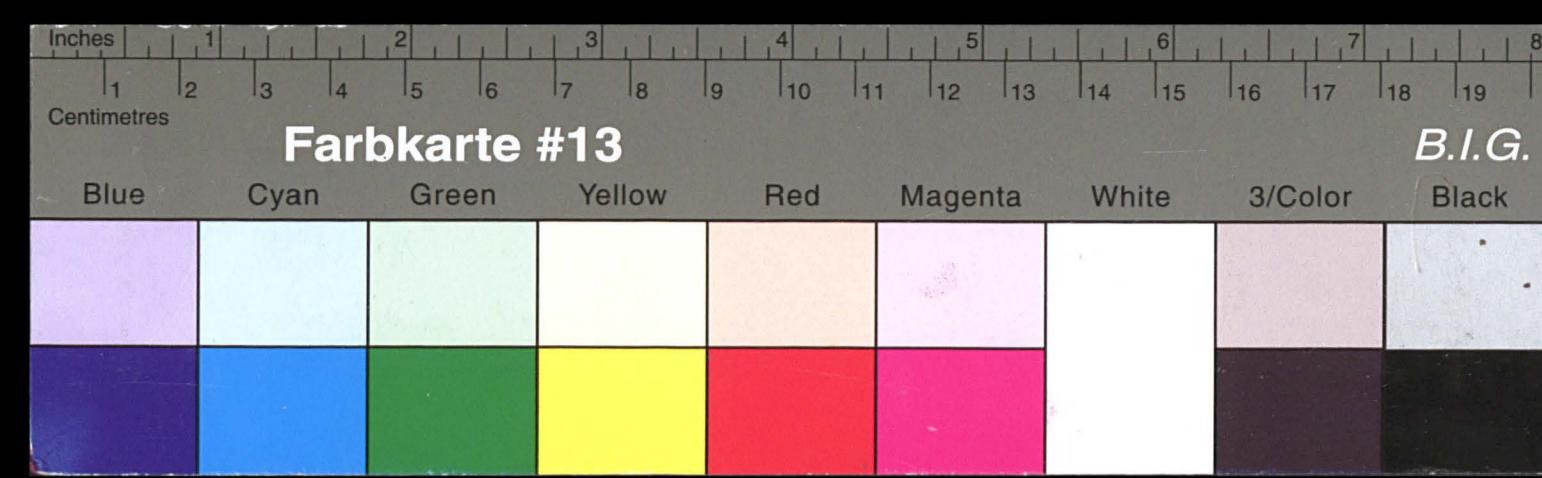
Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



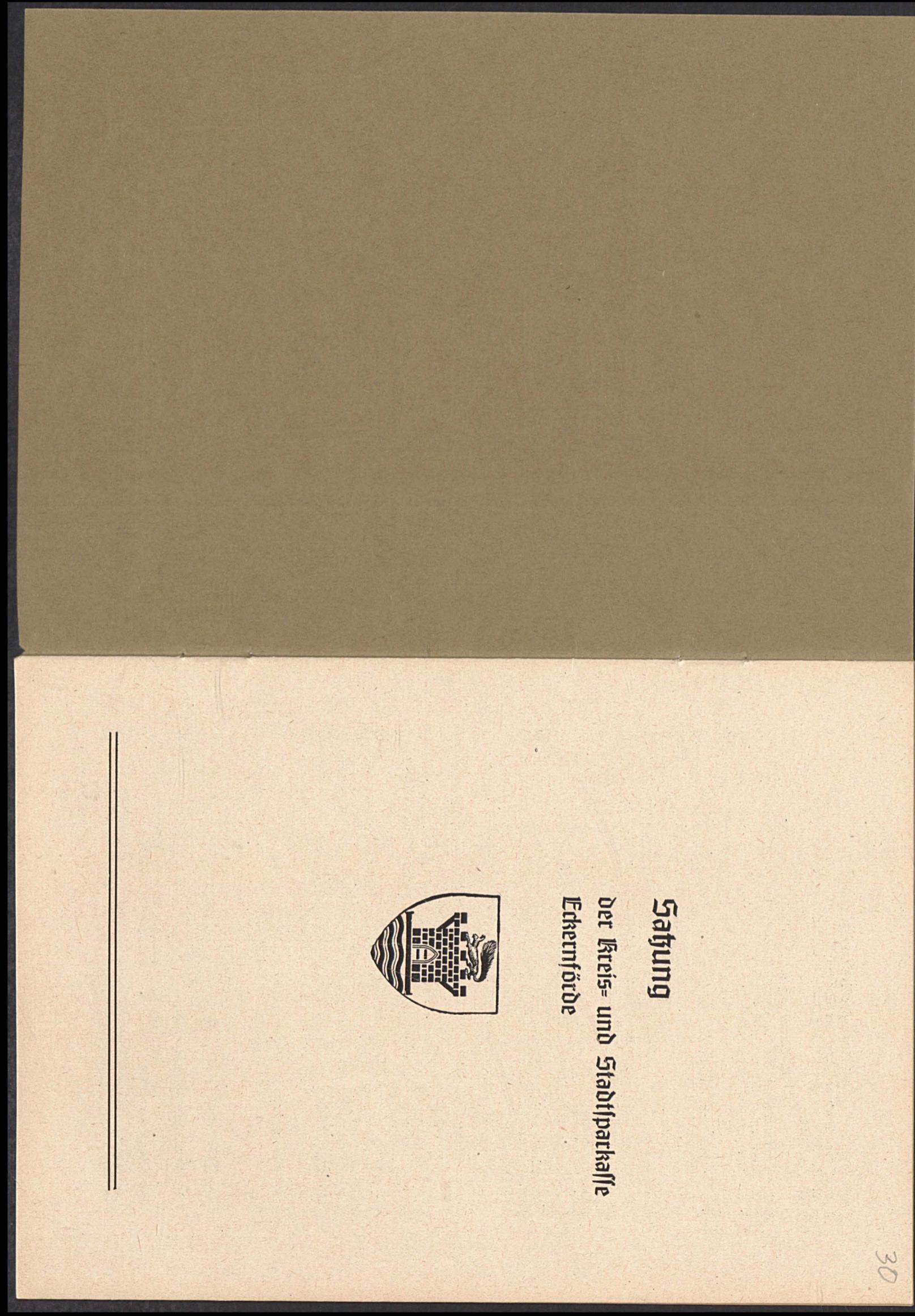


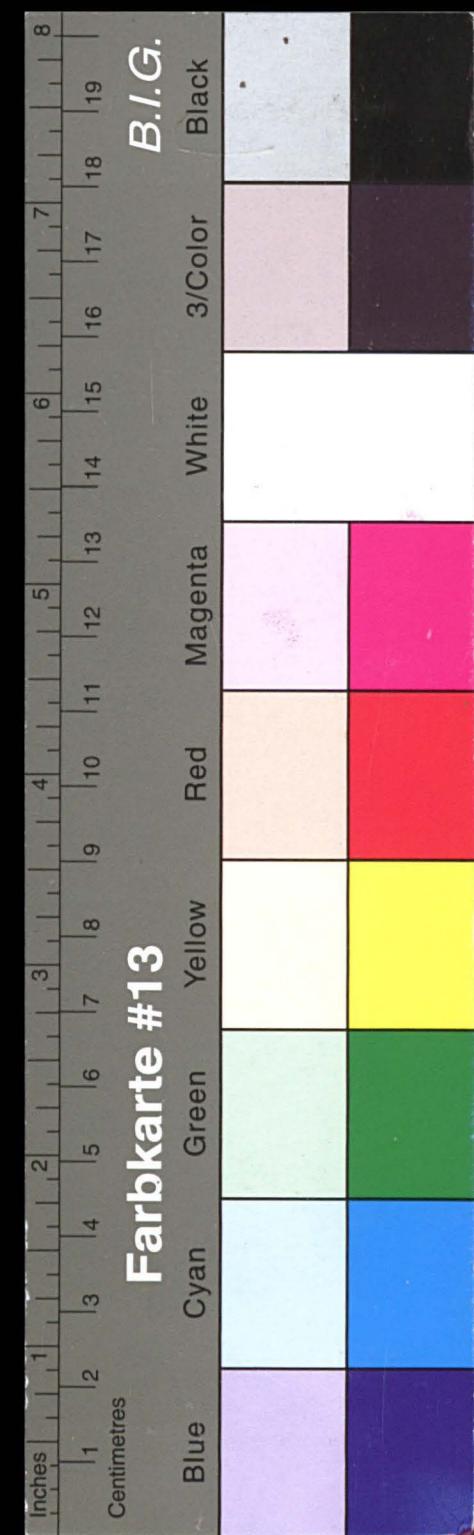
Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

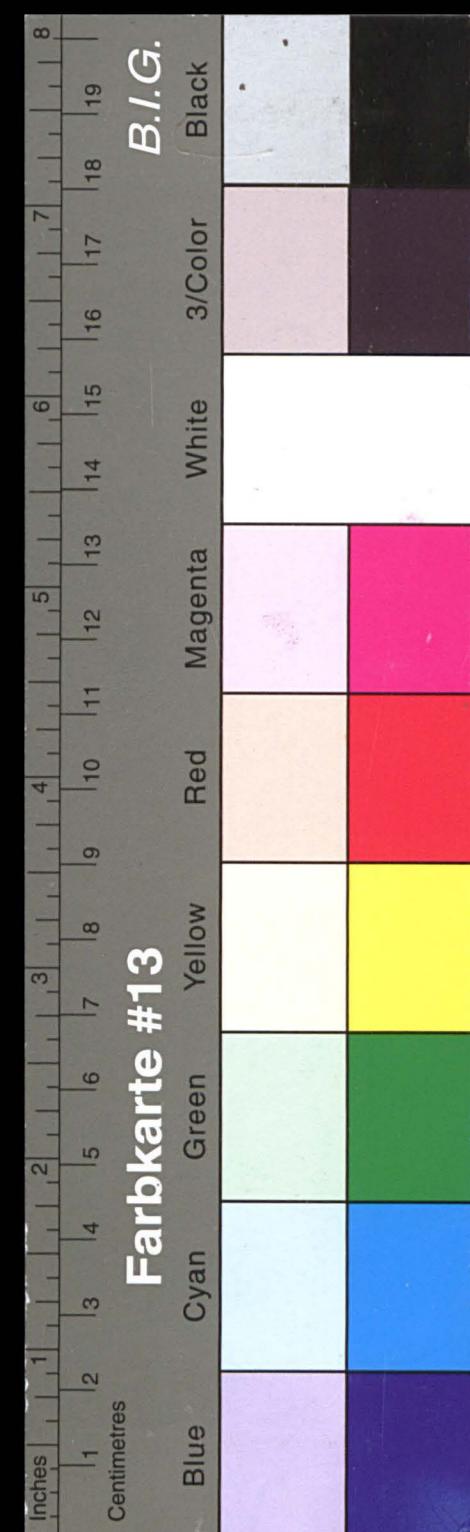




Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

<p>I. Allgemeine Bestimmungen.</p> <p>1. Name, Sitz und Zweck der Sparkasse Seite 3 2. Sparkassenvermögen und Haftung des Gewährverbandes 3 3. Zweigstellen 3</p> <p>II. Verwaltung der Sparkasse.</p> <p>4. Zusammensetzung des Vorstandes 3 5. Rechte und Pflichten des Vorstandes 5 6. Sitzungen des Vorstandes 5 7. Kreditauschub 6 8. Leiter der Sparkasse 7 9. Beamte und Angestellte 7 10. Amtsvorliegen 8 11. Urkunden 8 12. Prüfungen 9 13. Voranschlag der Verwaltungskosten und Rechnungslegung 9</p> <p>III. Geschäftszweige.</p> <p>A. Sparverkehr 9 14. Sparkassenbücher 9 15. Verzinsung 10 16. Rückzahlung 11 17. Berechtigungsausweis, Sicherstellung der Berechtigten, Mündigelder 11 18. Sperrung von Sparkassenbüchern 12 19. Übertragung von Spareinlagen 12 20. Verfahren bei Verlust, Fälschung oder Vernichtung von Sparkassenbüchern 12 21. Sparförderung 13</p> <p>B. Depositen-, Giro- und Kontokorrentverkehr 13</p> <p>C. Sonstige Verpflichtungen 13</p> <p>D. Anlegung der Sparkassenbestände 13</p> <p>§ 24. Allgemeines 14 § 25. Darlehen gegen Hypothek, Grund- oder Rentenverschuld (Realkredit) oder Schiffsprandrecht 14 § 26. Darlehen gegen Hauptkredit (Personalkredit) 16 § 27. Darlehen gegen Schuldchein, Bürgschaft oder Wechsel (Personalkredit) 17 § 28. Darlehen an Kommunalverbände oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften 18 § 29. Darlehen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 18 § 30. Anlegung in Schuldverschreibungen auf den Städtebau 19 § 31. Anlegung von Befänden 20 § 32. Anlegung von Befänden 20</p> <p>E. Sonstige Geschäfte 20</p> <p>§ 34. 20</p> <p>IV. Liquidität.</p> <p>§ 35. Anlegung in flüssigen Werten 21</p> <p>V. Überschüsse.</p> <p>§ 36. Verwendung der Überschüsse 22</p> <p>VI. Schlussbestimmungen.</p> <p>37. Bekanntmachungen 23 38. Satzungänderungen 23 39. Auflösung der Sparkasse 23 40. Inkrafttreten der Satzung 24</p>	<p style="text-align: right;">37</p> <p>I. Allgemeine Bestimmungen.</p> <p>§ 1. Name, Sitz und Zweck der Sparkasse.</p> <p>(1) Die für Kreis und Stadt Eckernförde errichtete Sparkasse mit dem Sitz in Eckernförde führt den Namen Kreis- und Stadtsparkasse Eckernförde und bedient sich eines Siegels oder Stempels mit dieser Bezeichnung.</p> <p>(2) Die Sparkasse ist eine gemeinnützige (und mündelstichere) Körperschaft des öffentlichen Rechts.</p> <p>(3) Die Sparkasse ist dem Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein als Mitglied angeschlossen.</p> <p>(4) Die Sparkasse soll den Sparflinn fördern. Sie gibt Gelegenheit, Ersparnisse und andere Gelder sicher und verzinslich anzulegen. Sie dient der Befriedigung der örtlichen Kreditbedürfnisse nach Maßgabe dieser Satzung.</p> <p>§ 2. Sparkassenvermögen und Haftung des Gewährverbandes.</p> <p>(1) Das Sondervermögen (Sparkassenvermögen) der Kreissparkasse Eckernförde und der auf sie überführten Spar- und Leihkasse der Stadt Eckernförde ist das Sparkassenvermögen der nach Maßgabe dieser Satzung mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten Sparkasse.</p> <p>(2) Soweit die Gläubiger sich aus dem Sparkassenvermögen nicht befriedigen können, haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse der Kreiscommunalverband Eckernförde als Gewährverband unbeschränkt. Im Innenverhältnis ist die Stadtgemeinde Eckernförde zu 30 v. H. an dieser Haftung beteiligt.</p> <p>§ 3. Zweigstellen.</p> <p>Die Errichtung von Zweigstellen mit Ein- und Auszahlungsverkehr (Haupt- und Nebenzweigstellen) oder lediglich mit Einzahlungsverkehr (Annahmetstellen) bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten nach Anhörung des zuständigen Sparkassenverbandes.</p> <p>II. Verwaltung der Sparkasse.</p> <p>§ 4. Zusammensetzung des Vorstandes.</p> <p>(1) Die Verwaltung der Sparkasse wird durch den Vorstand geführt.</p> <p>(2) Der Vorstand der Sparkasse besteht aus:</p> <p>a) dem Leiter des Gewährverbandes als Vorsitzendem, b) neun Mitgliedern, die der Leiter des Gewährverbandes nach näherer Maßgabe des § 7 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute vom 20. Juli/4. August 1932 (Gesetz)</p>
--	---



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

(4) Die Beschlusffassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen, soweit nicht durch diese Satzung eine andere Bestimmung getroffen ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Auschlag.

(5) Erhebt sich gegen einen Kreditantrag bei der Beratung Widerspruch, so bedarf es zur Genehmigung des beanstandeten Antrages einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vorstandsmitglieder; erhebt der Vorsitzende Widerspruch, gilt der Antrag als abgelehnt, es sei denn, daß sämtliche übrigen Stimmberechtigten zustimmen. Bei Widerspruch des Sparkassenleiters gegen einen die Anlage des Sparkassenvermögens betreffenden Antrag gilt der Antrag als abgelehnt, es sei denn, daß der Vorsitzende mit der Mehrheit stimmt.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes und der Leiter der Sparkasse dürfen an der Beratung und Beschlusffassung über solche Angelegenheiten nicht teilnehmen, an denen sie oder ihre Ehegatten oder Personen, mit denen sie in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind, mit ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Sonderinteressen beteiligt sind oder in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder sonst in anderer als öffentlicher Eigenschaft tätig geworden sind. Ebenso dürfen sie an der Beratung und Beschlusffassung nicht teilnehmen, wenn das Unternehmen, die Wirtschafts- oder Standesorganisation, die Interessenvertretung oder sonst jemand, bei dem sie gegen Entgelt beschäftigt sind, mit ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Sonderinteressen beteiligt sind; dies gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten des eigenen Gewährverbandes der Sparkasse handelt. Ein Sonderinteresse liegt nicht schon dann vor, wenn die in Satz 1 genannten Personen einem Beruf, einem Gewerbe oder einer Bevölkerungsgruppe angehören, deren gemeinsame Interessen durch den Beratungsgegenstand berührt werden. Wird streitig, ob die Voraussetzung des Satz 1 oder Satz 2 vorliegt, so entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes endgültig. Wer nach Satz 1 oder nach Satz 2 von der Teilnahme an der Beratung und Beschlusffassung ausgeschlossen ist, hat während der Beratung über die Angelegenheit das Beratungszimmer zu verlassen.

(7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Beschlusbuch einzutragen und vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen; im Falle des Abs. 5 ist der Widerspruch und das Stimmverhältnis bei der Beschlusffassung besonders schriftlich zu machen. Auszüge aus dem Beschlusbuch sind zu den Vorgängen zu nehmen.

§ 7. Kreditausschuf.

(1) Der Vorstand kann die Bewilligung von Krediten der in den §§ 25, 26, 27 und 29 aufgeführten Art auf einen Kreditausschuf für

solche Fälle übertragen, die wegen ihrer Gilbedürftigkeit nicht bis zur nächsten Vorstandssitzung aufgeschoben werden können.

(2) Der Kreditausschuf besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter, dem Leiter der Sparkasse und zwei vom Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit zu bestellenden Vorstandsmitgliedern. Für die zwei Vorstandsmitglieder sind Stellvertreter zu bestellen, die ebenfalls dem Vorstand angehören müssen.

(3) Der Kreditausschuf ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind; im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Absatz 4, 6 und 7 entsprechend und Absatz 5 mit der Maßgabe, daß die beanstandeten Kreditanträge dem Vorstand zur Beschlusffassung zu unterbreiten sind.

(4) Sämtliche Beschlüsse des Kreditausschusses sind dem Vorstand bei seiner nächsten Sitzung zur Prüfung vorzulegen.

§ 8. Leiter der Sparkasse.

(1) Der Leiter der Sparkasse führt verantwortlich die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung, der auffichtsbehördlichen Anordnungen und der vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsanweisung; zu den laufenden Geschäften gehört nicht die Bewilligung von Krediten, es sei denn, daß in einer von der Aufsichtsbehörde ausdrücklich genehmigten Geschäftsanweisung dem Leiter der Sparkasse eine solche Befugnis für kleinere Kredite unter Festsetzung eines Höchstfusses übertragen ist.

(2) Der Leiter der Sparkasse darf nicht persönlich haftender Gesellschafter, Aufsichtsrats- oder Vorstandsmitglied nicht öffentlich-rechtlicher Unternehmungen sein, die Spareinlagen oder Depositen annehmen oder gewerbsmäßig Darlehensgeschäfte vermitteln.

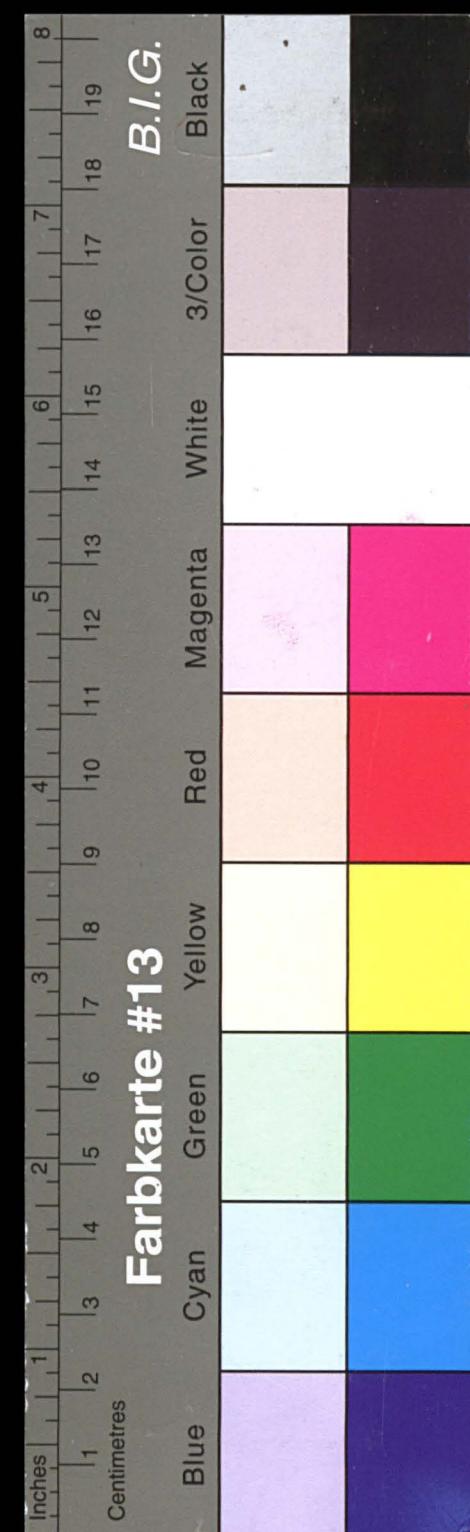
(3) Gemeinbeteiligungen (Tantiemen u. dgl.) an den Sparkassenleiter sind unzulässig.

(4) Im Falle seiner Behinderung wird der Leiter der Sparkasse durch seinen vom Vorstand hierzu bestellten Stellvertreter und bei dessen Behinderung durch einen vom Vorsitzenden des Sparkassenvorstandes bestimmten Sparkassenbeamten oder -angestellten vertreten.

§ 9.

Beamte und Angestellte.

(1) Die Anstellung der bei der Sparkasse zu beschäftigenden Beamten (Angestellten) sowie ihre Entlassung erfolgt auf Vorschlag des Sparkassenvorstandes durch den Leiter des Kreiskommunalverbandes; vor ihrer Versezung aus der Sparkasse ist der Sparkassenvorstand zu hören. Zur Anstellung, Versezung und Entlassung des Leiters der Sparkasse bedarf es außerdem der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung zur Anstellung kann zurückgenommen werden, wenn



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

der Leiter der Sparkasse den an ihn zu stellenden Anforderungen nicht entspricht.

(2) Die Beamten und Angestellten haben die Bestimmungen der Satzung, die aufsichtsbehördlichen Anordnungen und die Geschäfts- anweisung zu beachten. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 und 3 finden auf sie entsprechende Anwendung.

§ 10.
Amtsverschwiegenheit.

Die Mitglieder des Vorstandes, der Stellvertreter des Vorsitzenden sowie der Leiter und die übrigen Beamten und Angestellten der Spar- kasse sind zur Amtsverschwiegenheit über den Geschäftsverkehr der Sparkasse, insbesondere über deren Gläubiger und Schuldner, ver- pflichtet.

§ 11.
Urkunden.

(1) Auf Wechselfen, Schecks, Altkreditiven, Anweisungen, Ausweisen, Quittungen, Belehrungen, Schriftstücken über Geschäfte, nach den §§ 22 und 34 sowie bei Eintragungen in den Sparbüchern (§ 14) genügen die Unterschriften von zwei vom Vorstand bestellten Beamten oder Angestellten. Bei Einzahlungen im Kontokorrentverkehr genügt bei geeignetem maschinellen Buchungsbetrieb die Unterschrift des Kassierers in Verbindung mit einem maschinellen Quittungsdruck. Bei Einmannzweigstellen kann der Vorstand mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde den Verwalter ermächtigen, die in Satz 1 aufgeführten Urkunden und Schriftstücke allein rechtswirksam zu unterzeichnen. Alle übrigen Urkunden, welche die Sparkasse verpflichten, insbesondere sämtliche Urkunden in Grundstücks- und Grundbuchangelegenheiten, Vollmachten, Bürgschaften, Verpfändungsverklärungen müssen die Unter- schrift des Vorsitzenden des Vorstandes oder seines Stellvertreters gemeinsam mit der des Leiters der Sparkasse oder seines Stellvertreters unter Beifügung des Siegels oder Stempels der Sparkasse tragen.

(2) Urkunden, die den in der Satzung aufgestellten Formvorschriften entsprechen, begründen eine rechtsverbindliche Verpflichtung der Spar- kasse.

(3) Die Unterschriften nach Absatz 1 Satz 1 und 2 sollen unter der Bezeichnung: „Kreis- und Stadtsparkasse Ebernförde“, die Unter- schriften nach Absatz 1 Satz 3 sollen unter der Bezeichnung: „Der Vor- stand der Kreis- und Stadtsparkasse Ebernförde“ erfolgen.

(4) Namen und Unterschriften der nach Absatz 1 Zeichnungs- berechtigten sind durch Aushang im Kassenraum bekanntzugeben.

(5) Die Berechtigung, Urkunden und Unterschriften nach Abs. 1 zu vollziehen, wird erforderlichenfalls durch den Vorsitzenden des Vor- standes bescheinigt.

33

§ 12.
Prüfungen.

(1) Der Vorstand oder von ihm beauftragte Mitglieder haben neben der ordentlichen Prüfung, die der Vorstand anberaumt, mindestens zweimal im Jahre eine unvermutete Prüfung der Sparkasse vorzu- nehmen. Hierbei sind außer den Geschäftsbüchern, der Kasse und den Wechselfen einschließlich des Wechselobligos, insbesondere die Umlagewerte und die Unterlagen für größere Kredite und mindestens stichprobenweise die übrigen Kreditarten zu prüfen. Zu diesen Prüfungen können Revisoren des zuständigen Sparkassenverbandes oder sonstige Prüfungsgehilfen zugezogen werden.

(2) Daneben ist die Sparkasse verpflichtet, sich den durch die Auf- sichtsbehörde selbst oder den in ihrem Auftrage durch den zuständigen Sparkassenverband erfolgenden unvermuteten sachmännischen Prü- fungen zu unterwerfen. Die Kosten der Prüfungen hat die Sparkasse zu tragen.

§ 13.
Boranschlag der Verwaltungskosten und Rechnungslegung.

(1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand der Sparkasse hat vor Beginn eines jeden Rechnungsjahrs einen jährlichen Boranschlag der Verwaltungskosten aufzustellen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen, die den Boranschlag genehmigt, oder, wenn sie nicht einverstanden ist, festsetzt.

(3) Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs hat der Leiter der Sparkasse dem Vorstande die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) sowie einen Verwaltungsbericht vor- zulegen. Der Jahresabschluß wird unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Verwaltungsberichts nach näherer An- ordnung des Reichswirtschaftsministers geprüft und mit dem Prüfungs- bericht dem Vorstande der Sparkasse vorgelegt. Der Vorstand stellt den Jahresabschluß fest und legt sodann die Unterlagen der Aufsichts- behörde zur Genehmigung der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) sowie zur Entlastung des Vorstandes der Sparkasse vor.

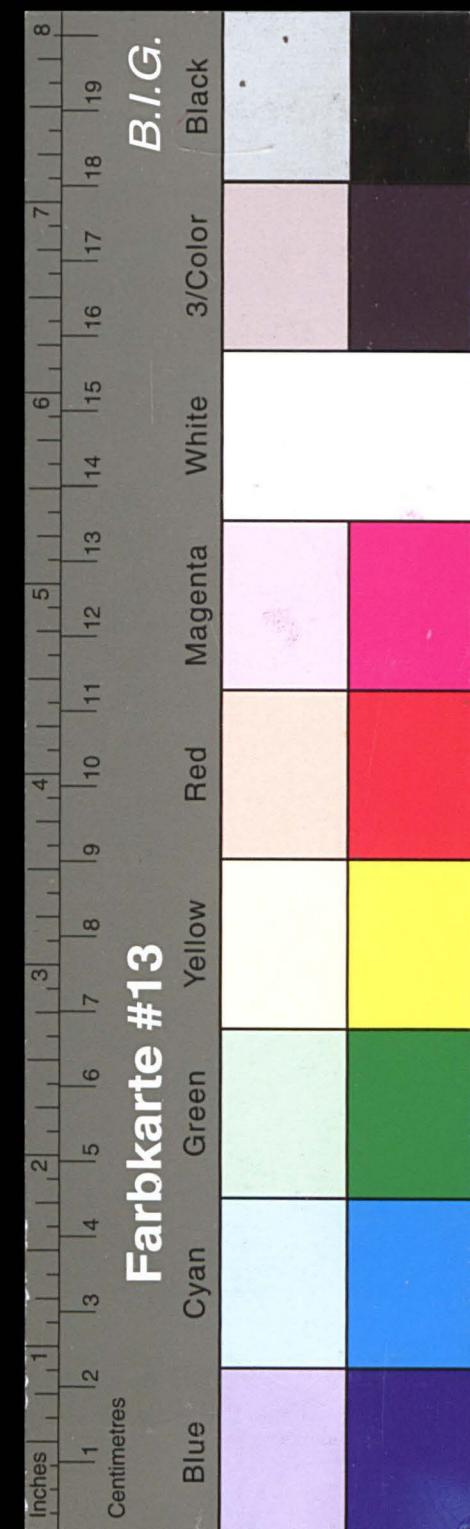
(4) Spätestens 6 Monate nach Schluß des Rechnungsjahres ist die Bilanz der Sparkasse durch Aushang im Kassenraum und durch Bekanntmachung gemäß § 37 zu veröffentlichen.

III. Geschäftszweige.

A. Sparverkehr.

§ 14.
Sparkassenbücher.

(1) Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen in Höhe von mindestens 1 RM. an.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

(2) Jeder Sparer erhält bei der ersten Einlage ein Sparkassenbuch, das Namen, Stand und Wohnung des Sparsers sowie die Nummer der für ihn angelegten Rechnung angibt und mit dem Siegel oder Stempel der Sparkasse versehen ist. Das Sparkassenbuch enthält ferner die Satzungsbestimmungen über die Bezeichnungsberechtigung der Kassenbeamten und über Verzinsung, Rückzahlung und Verjährung der Spareinlagen sowie über das Verfahren bei Verlust, Vernichtung und Fälschung von Sparkassenbüchern.

(3) Jede Ein- und Rückzahlung wird mit Angabe des Tages in das Sparbuch eingetragen und durch die eigenhändigen Unterschriften von zwei gemäß § 11 Absatz 1 bestellten Beamten oder Angestellten bestätigt. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde genügt bei den Zweigstellen und Annahmestellen, die nur einen Verwalter haben, die Unterschrift dieser einen Person, sofern im Einzelfall der Betrag von 500.— RM. nicht überschritten wird. Diese Bestimmung ist durch Anhang in den Zweigstellen und Annahmestellen bekannt zu machen. Bei maschinellen Eintragungen werden Art und Weise der Quittungsleistung und Sicherung durch Anhang in der Sparkasse bzw. im Anhang der Sparbücher bekanntgegeben. Einzahlungen durch Postanweisung, Überweisung, Scheufüberleitung und dergleichen werden bei der nächsten Vorlegung des Sparbuches eingetragen.

(4) Die Sparbücher werden mit fortlaufenden Nummern versehen.

§ 15. Verzinsung.

(1) Der Zinsfuß für Spareinlagen wird durch den Vorstand festgesetzt und durch Anhang im Kassenraum bekanntgemacht. Der Zinsfuß hat sich innerhalb der vom zuständigen Sparkassenverband bestimmten Grenzen zu halten.

(2) Eine Zinsherabsetzung tritt für bestehende Spareinlagen erst in Kraft, nachdem sie durch Anhang im Kassenraum bekanntgemacht worden ist.

(3) In Sonderfällen kann ein anderer als der allgemeine Zinsfuß vereinbart werden, der sich ebenfalls innerhalb der vom zuständigen Sparkassenverband bestimmten Grenzen zu halten hat. Solche Vereinbarungen sind im Sparkassenbuch und auf dem Kontoblatt zu vermerken.

(4) Der Zinslauf beginnt mit dem fünfzehnten Zinstage nach dem Tage der Einzahlung und läuft bis zum Tage der Rückzahlung. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

(5) Die aufgelaufenen Zinsen werden am Jahresende dem Kapital zugeschrieben und mit diesem vom Beginn des neuen Rechnungsjahres ab verzinst.

(6) Nur volle Reichsmarkbeträge werden verzinst.

(7) Mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endigt die

Verzinsung der Spareinlage. Sind weitere 5 Jahre ohne Vorlage des Sparkassenbuchs verflossen, so kann nach voraufgegangener, durch Anhang in den Kassenräumen zu veröffentlichter Bekanntmachung das Guthaben der Sicherheitsrücklage überwiesen werden. Vorstehende Fristen beginnen bei gesperrten Sparkassenbüchern mit dem Ablauf der Sperre.

§ 16. Rückzahlung.

(1) Die Sparkasse zahlt Beträge bis zu 300 RM. ohne vorherige Kündigung sofort aus. Zur Rückzahlung höherer Beträge innerhalb eines Zeitraums von einem Monat ist die Sparkasse jedoch nur verpflichtet, wenn eine rechtzeitige Kündigung (Abs. 2) erfolgt ist.

(2) Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, für Beträge von mehr als 300 RM. bis 1000 RM. einen Monat, für Beträge über 1000 RM. drei Monate.

Mit Einmonatsfrist dürfen innerhalb eines Monats insgesamt nicht mehr als 1000 RM. gekündigt werden.

(3) Die Kasse kann Kündigungen als nicht erfolgt ansehen, wenn der Sparer das Geld nicht binnen drei Tagen nach Fälligkeit abhebt.

(4) Die Kasse hat das Recht, ihrerseits Spareinlagen zu kündigen. Eine solche Kündigung erfolgt schriftlich oder durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung (§ 37) mit einer Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen, sofern keine längere Kündigungsfrist vereinbart ist. Die Verzinsung derart gekündigter, zur Verfallzeit nicht abgehobener Spareinlagen erfolgt nach freiem Ermessen der Sparkasse.

(5) In Einzelfällen kann der Vorstand andere als die in dieser Satzung vorgesehenen Rückzahlungsbedingungen vereinbaren. Solche Vereinbarungen sind im Sparkassenbuch und auf dem Kontoblatt zu vermerken.

(6) Die Rückzahlung von Einlagen und die Auszahlung von Zinsen darf nur gegen Vorlage des Sparkassenbuchs erfolgen.

(7) Wird die gesamte Spareinlage zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Sparkassenbuch der Sparkasse zurückzugeben.

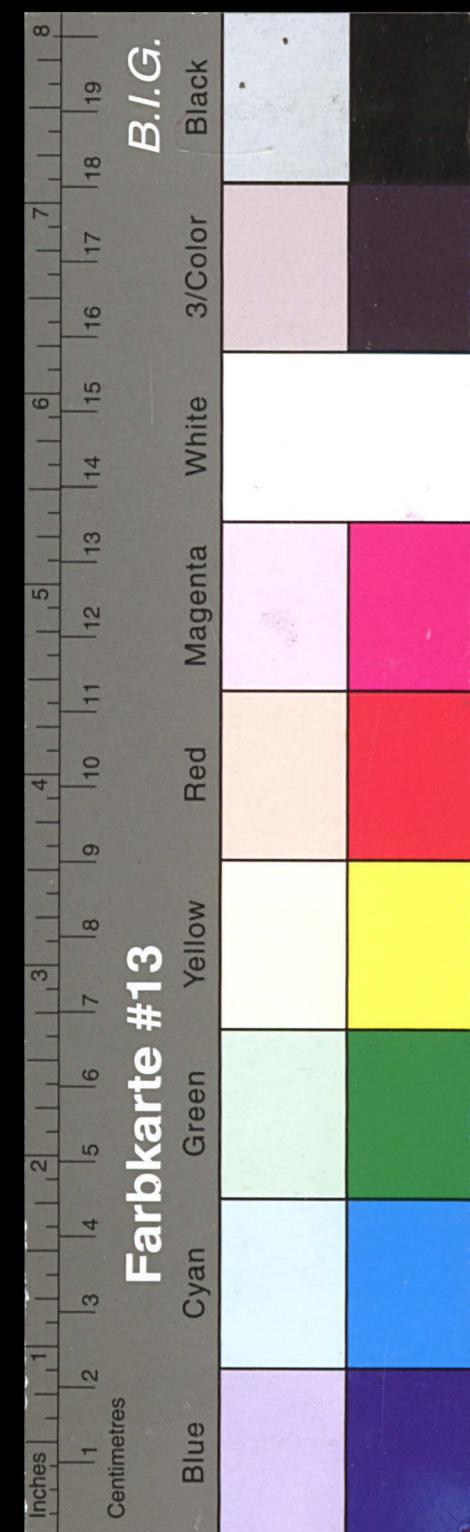
(8) Die Sparkasse ist berechtigt, die Vorlage des Sparbuches jederzeit zu verlangen.

§ 17.

Berechtigungsausweis. Sicherstellung der Berechtigten. Mündelgelder.

(1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Sparkassenbuchs Zahlung zu leisten.

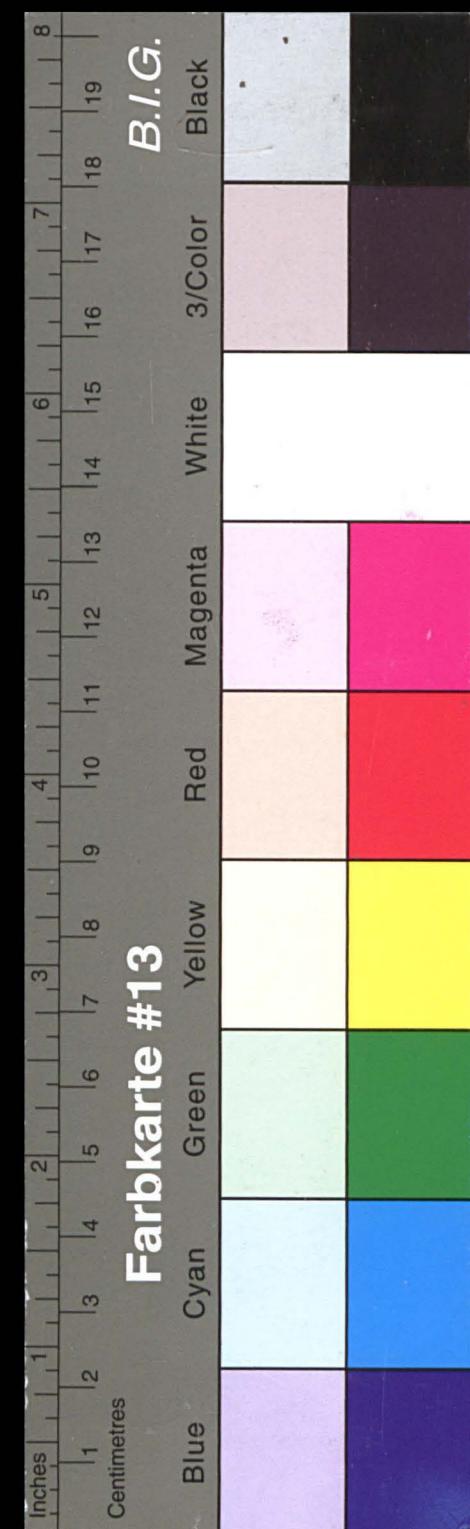
(2) Um unbefugte Abhebung der Spareinlagen zu verhindern, kann der Sparer bestimmen, daß die Sparkasse nur gegen Vorlegung eines besonderen Ausweises oder unter Beachtung einer anderen Sicherungsvereinbarung zahlt. Die Sparkasse kann dafür eine Gebühr erheben, die der Vorstand festsetzt.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

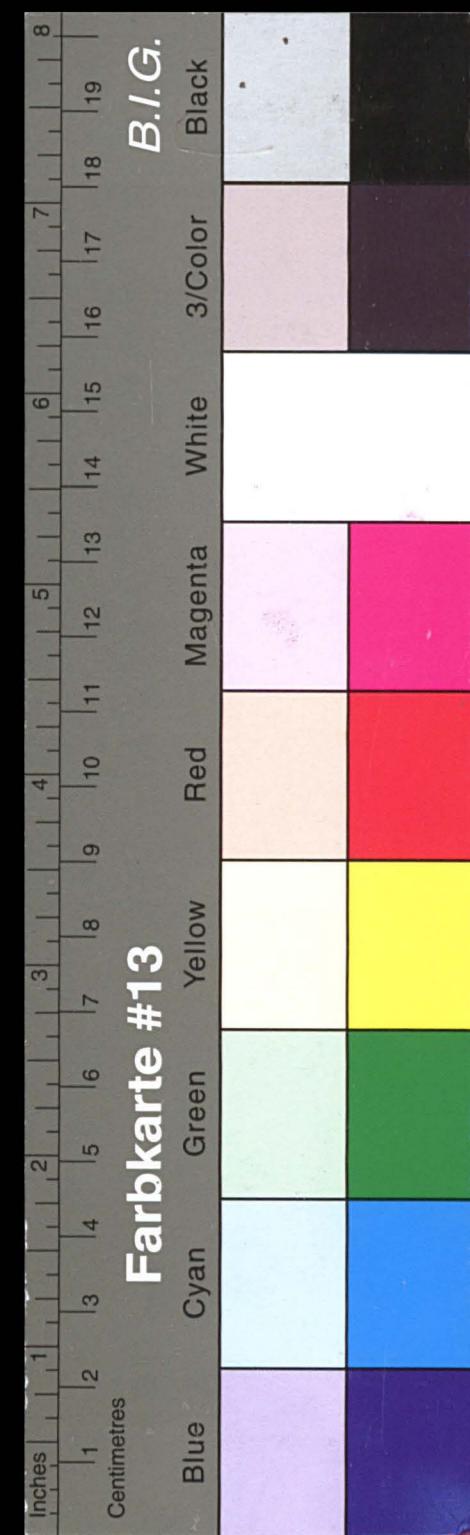
(3) Sparkassenbücher, auf die ein Vormund, ein Pfleger oder eine Mutter, der ein Beistand bestellt ist, nach § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuches Einzahlungen leistet, sind durch die Aufschrift „Mündelgeld“ kenntlich zu machen. In diesen Fällen darf das Kapital ganz oder teilweise nur mit Genehmigung des Gegenvormundes — Beistandes — oder des Vormundschaftsgerichtes und gegen Ausweis über die Person des Berechtigten ausgezahlt werden.
§ 18.
Sperrung von Sparkassenbüchern.
(1) Auf Antrag des Sparsers kann die Sparkasse ein Sparkassenbuch bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses durch Eintragung eines Vermerks sperren; sie darf dann das Guthaben nur nach der Bestimmung dieses Vermerks auszahlen.
(2) Der Sperrvermerk wird unwirksam, wenn die Person stirbt, zu deren Gunsten der Vermerk eingetragen ist, wenn der bestimmte Zeitpunkt oder das erwartete Ereignis eintritt, oder wenn sich herausstellt, daß es nicht eintreten kann. Vorher darf die Sperre nur mit Genehmigung des Vorstandes aufgehoben werden.
(3) Der Sperrvermerk bezieht sich auf alle Einlagen und Zinsen, die nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.
§ 19.
Übertragung von Spareinlagen.
Auf Verlangen überträgt die Sparkasse Spareinlagen an eine andere Sparkasse und übernimmt Einlagen von auswärtigen Sparkassen.
§ 20.
Verfahren bei Verlust, Fälschung oder Vernichtung von Sparkassenbüchern.
(1) Der Verlust oder die Vernichtung eines Sparkassenbuches ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.
(2) Wird die Vernichtung eines Sparkassenbuches dem Vorstand überzeugend nachgewiesen, so kann ein neues Sparkassenbuch ausgestellt werden.
(3) Wird die Vernichtung des Sparkassenbuches nicht überzeugend nachgewiesen, so hat der Vorstand das Sparkassenbuch auf Kosten des Sparsers gerichtlich aufzubieten zu lassen.
(4) Wenn ein verlorenes Sparkassenbuch vor Durchführung des Aufgebotverfahrens durch einen Dritten vorgelegt wird, so hat die Sparkasse einen entsprechenden Vermerk einzutragen, darf aber an den Dritten keinerlei Zahlungen leisten, sofern sich nicht entweder der Sparsel selbst damit ausdrücklich einverstanden erklärt oder eine vollstreckbare Entscheidung über die Person des Verfügungsberechtigten beigebracht wird.
35
(5) Entsteht Verdacht, daß unbefugte Änderungen des Sparkassenbuches erfolgt sind, so ist das Sparkassenbuch gegen Becheinigung zurückzubehalten und die Entscheidung des Vorstandes einzuhören. Auf solche Sparkassenbücher werden für die Dauer der Zurückbehaltung weder Ein- noch Rückzahlungen zugelassen.
§ 21.
Sparförderung.
Zur Förderung der Spartätigkeit kann der Vorstand besondere Einrichtungen schaffen, wie: Schulsparkassen, Fabribsparkassen, Vereinssparkassen, Sparmarken, Heimsparbüchern, Sparautomaten, Geschenksparkbücher, Abholungsverfahren.
B. Depositen-, Giro- und Kontokorrentverkehr.
§ 22.
(1) Die Sparkasse betreibt den Depositen-, Giro- und Kontokorrentverkehr nach den ergangenen ministeriellen Anordnungen und nimmt in diesem Verkehr Einlagen, über die Sparbücher nicht ausgestellt werden („Sonstige Einlagen“), entgegen. Über diese Einlagen kann durch Scheit oder Giroüberweisung verfügt werden. Die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 und Abs. 3, Satz 1 finden entsprechende Anwendung.
(2) Die Sparkasse hat in ihren Büchern und Bilanzen die „Sonstigen Einlagen“ (Ziffer 1) von den Spareinlagen getrennt auszuweisen.
(3) Die Kredite, die aus sonstigen Einlagen gewährt werden, müssen nach den für die Anlegung der Sparkassenbestände geltenden Bestimmungen (§§ 24 ff.) gedeckt und in der Regel fristlos kündbar sein.
(4) Bei der Anlegung sämtlicher im Depositen-, Giro- und Kontokorrentverkehr der Sparkasse vorhandenen fremden Gelder dürfen, soweit diese Gelder nicht in börsengängigen Papieren nach dem Tageskurs und in Wechseln Deckung finden, keine längeren Kündigungsfristen gewährt werden, als für die entsprechenden gegenüberstehenden Passiva gewährt sind.
C. Sonstige Verpflichtungen.
§ 23.
(1) Darlehen, insbesondere solche zur Verstärkung der Betriebsmittel, dürfen nicht aufgenommen werden, abgesehen von besonderen Fällen, in denen die Aufsichtsbehörde die Genehmigung dazu erteilt. Lediglich zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfs dürfen entsprechend kurzfristige Kredite bei den in § 33 bezeichneten Stellen auf Grund Vorstandsbeschlusses aufgenommen werden.
(2) Beteiligungen sind nur bei der zuständigen Girozentrale zulässig.
(3) Bürgschaften dürfen durch die Sparkasse nur gegen die für die Gewährung von Darlehen fassungsmäßig vorgeschriebenen Sicherheiten übernommen werden.



Kreisarchiv Stormarn E103

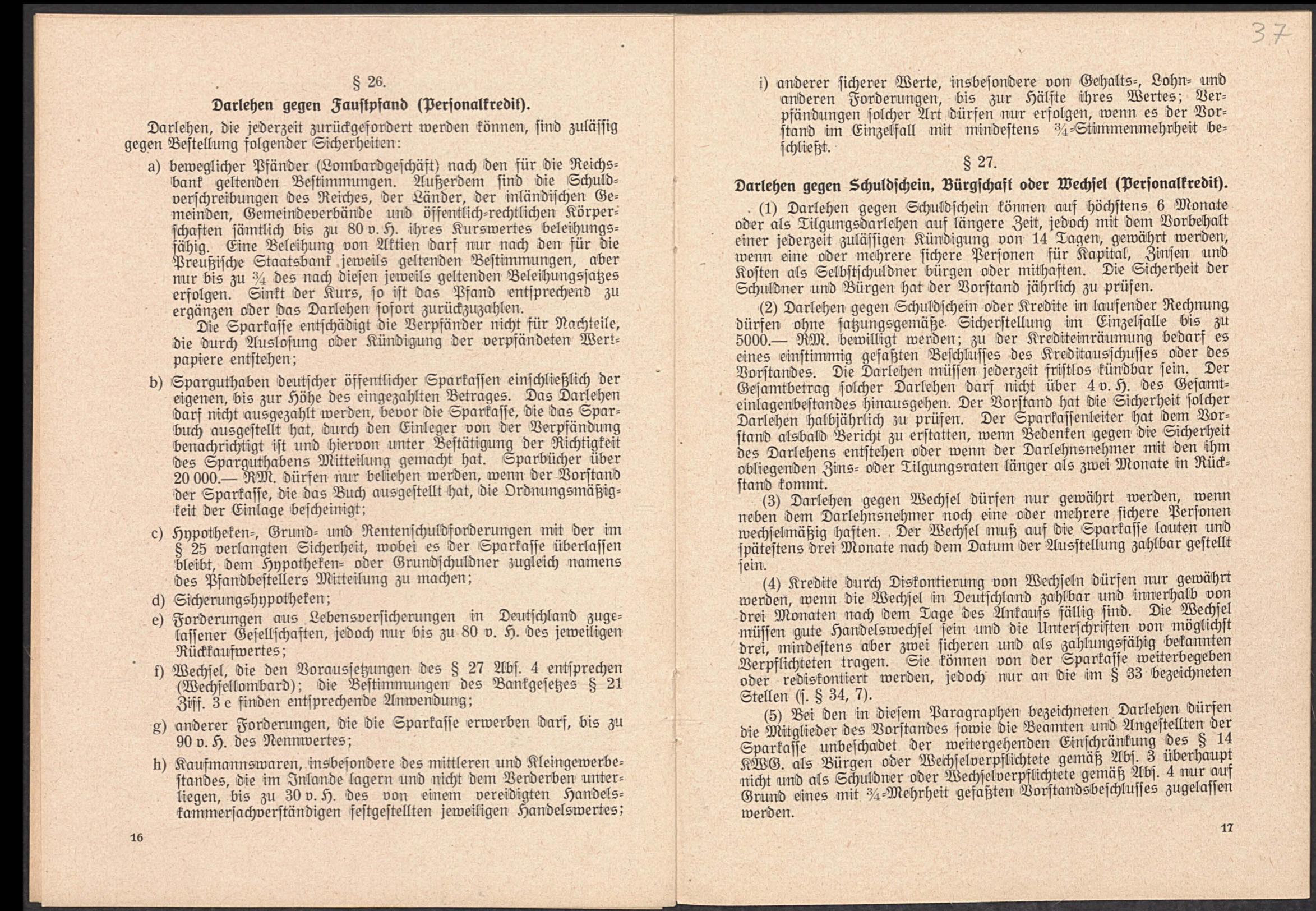
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

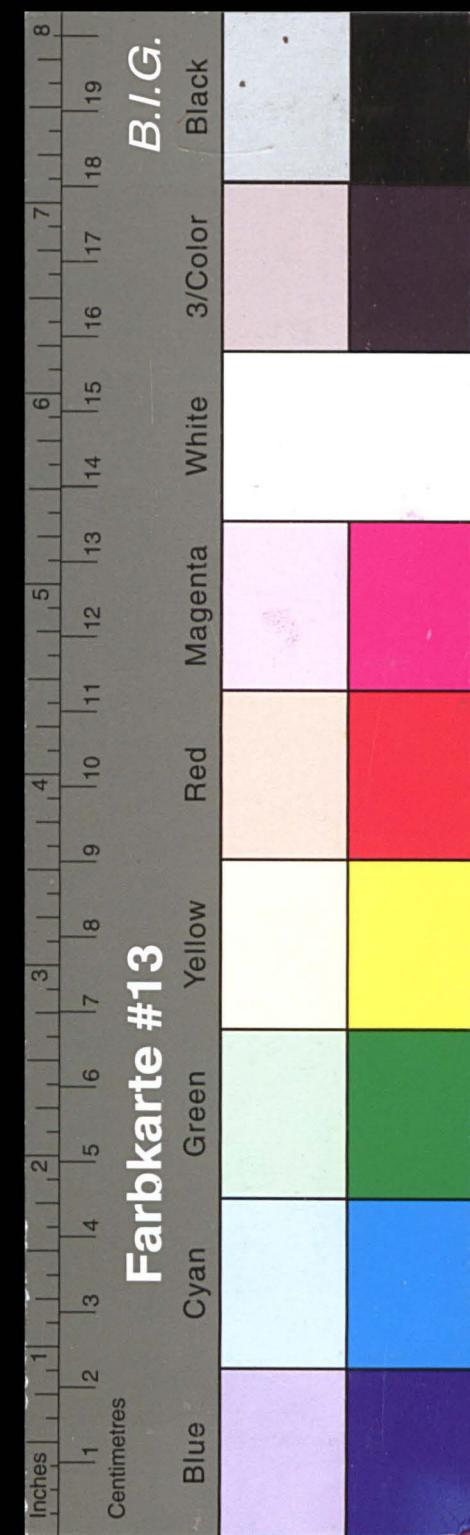
36											
(4) Hypotheken und Grundschulden sollen in der Regel planmäßig getilgt werden.											
(5) Unter den Voraussetzungen der §§ 18 ff. der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (Reichsgesetzblatt S. 72) dürfen auch Erbbaurechte bestehen werden.											
(6) Darlehen können ferner gegen Bestellung von Schiffspfandrechten an solche Schiffseigentümer gewährt werden, die im Bezirk des Gewährverbandes ihren Wohnsitz haben. Beleihungsfähig sind											
a) gut klassifizierte eiserne Schiffe bis zur Hälfte des jeweiligen Versicherungswertes,											
b) hölzerne Schiffe 1. Klasse bis zu einem Drittel des jeweiligen Versicherungswertes.											
Ist der Versicherungswert höher als der Kaufwert, so ist der gleiche Kaufwert zugrunde zu legen. Zum Nachweis der Klassifizierung ist alljährlich vom Schuldner die Vorlage des Revisionscheines zu verlangen.											
(7) Die Beleihung ist nur zulässig, wenn und solange die Schiffe bis zur vollen Höhe des Wertes bei einer inländischen oder im Ausland zugelassenen ausländischen Schiffssicherungsgeellschaft versichert sind. Der Darlehnsnehmer muß einen Pfandrechts-Sicherungsschein beschaffen, in welchem sich die Schiffssicherungsgeellschaft verpflichtet, im Schadensfalle, sei es Total- oder Teilschaden, die Schadensvergütung an die Sparkasse zu entrichten oder ihre Beleihung wegen der Auszahlung abzumachen. Die Schiffssicherungsgeellschaft muß sich in dem Pfandrechts-Sicherungsschein ferner verpflichten, der Sparkasse mit Einschreibebrief sofort Mitteilung zu machen, falls die Versicherung infolge Kündigung oder Nichtzahlung der Prämie oder aus irgend einem anderen Grunde erlischt oder sich ändert oder wenn auch nur der versicherte Betrag herabgesetzt wird. Sie muß sich weiter verpflichten, die bestehende Versicherung noch vier Wochen, beginnend mit dem Tage der vorbezeichneten Anzeige, zugunsten der Sparkasse aufrecht zu erhalten.											
(8) Die Darlehen sind unter besonderen Umständen, z. B. Havarie, Kondemnation o. ä. sofort fällig.											
(9) Darlehen auf hölzerne Schiffe dürfen nur zeitlich mit kurzen Rückzahlungsterminen gewährt werden. Die auf eiserne Schiffe gegebenen Darlehen sind je nach dem Alter und der Verwendungsmöglichkeit des Schiffes mit mindestens 10 % jährlich zu tilgen.											
(10) Die Höhe eines Darlehns gegen Schiffspfandrecht darf den Betrag von RM. 10 000.—, bei Neubauten von RM. 25 000.— nicht übersteigen.											
(11) In Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden oder Schiffspfandrechten dürfen nicht mehr als 50 v. h. der Spareinlagen angelegt werden.											



Kreisarchiv Stormarn E103

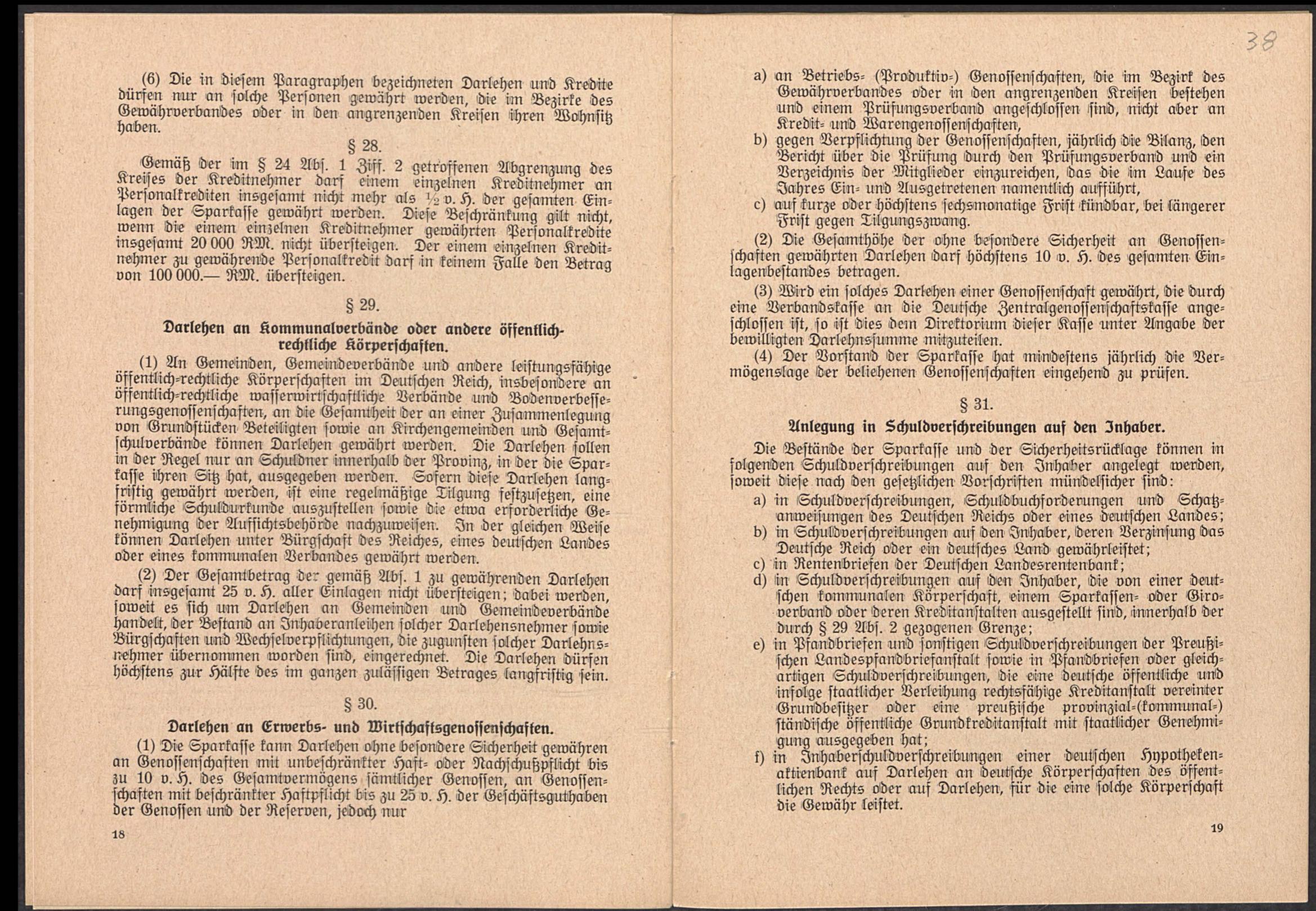
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



über Art und Mindestbetrag der anzuschaffenden Schuldverschreibungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. 12. 1912 (Gesetzesammlung 1913 S. 3).
§ 32.

Die Sparkasse ist befugt, Geldforderungen aus dem Verkaufe oder der Versteigerung von Grundstücken oder Gebäuden, die im Bezirk des Gewährverbandes oder in den angrenzenden Kreisen belegen sind, zu erwerben, vorausgefecht, daß eine den Bestimmungen der §§ 25—27 entsprechende Sicherheit gewährt wird.

§ 33.

Anlegung von Beständen.

Die Sparkasse kann verfügbare Gelder bei deutschen öffentlich-rechtlichen Bankanstalten, insbesondere bei der zuständigen Girozentrale oder bei der Preußischen Staatsbank (Seehandlung), ausnahmsweise auch bei solchen Privatbanken anlegen, die die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des zuständigen Sparkassenverbandes zuläßt, oder sie zum Ankauf solcher Wechsel verwenden, die an der Börse oder im offenen Markt als Privatdiskonten gehandelt werden. Die Wechsel müssen spätestens nach drei Monaten fällig sein.

E. Sonstige Geschäfte.

§ 34.

Die Sparkasse ist befugt, die folgenden sonstigen Geschäfte zu betreiben:

1. An- und Verkauf von Wertpapieren für fremde Rechnung. Beim Kauf muß eine fachmäßige ausreichende Deckung vorhanden sein, beim Verkauf müssen die Verkaufswerte vorher geliefert sein. Vom An- und Verkauf ausgeschlossen sind solche Wertpapiere, die an den deutschen Börsen nicht notiert werden; (von Wertpapieren, die zwar dort nicht notiert, aber gehandelt werden, darf die Sparkasse nur Anleihen öffentlich-rechtlicher Verbände, Schuldverschreibungen und junge Aktien bewährter und sicherer Unternehmungen sowie ähnliche Papiere, die nicht öffentlichlich Spekulationspapiere sind, für ihre Kunden an- und verkaufen.)

Soweit die Sparkasse für An- und Verkauf von Wertpapieren und ihre Aufbewahrung keine eigenen Einrichtungen besitzt, benutzt sie dazu öffentliche Bankanstalten oder solche Privatbanken, die der Sparkassenvorstand nach Anhörung des zuständigen Sparkassenverbandes mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde dafür zuläßt.

2. An- und Verkauf von Devisen und Sorten für fremde Rechnung. Die Bestimmungen in Ziffer 1 gelten entsprechend.

3. Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren unter den vom Vorstand festzusehenden Bedingungen.
4. Vermietung von Schrankfächern und Aufbewahrung von verschlossenen Depots.
5. Ein- und Auszahlungsverkehr sowie Einziehung von Forderungen.
6. Aufnahme von Hypothekenurkunden und Frachtbrieffen (sowie von sonstigen Dokumenten).
7. Weiterbegebung von Wechseln, die den Bestimmungen des § 27 Abs. 4 oder § 33 entsprechen, jedoch nur an die im § 33 bezeichneten Stellen; Ausstellung und Akzeptierung von Wechseln ist unzulässig.

(Während der Dauer des Bestehens der Devisengesetzgebung dürfen an ausländischen Plätzen zahlbare Wechsel und Schecks, die von der Sparkasse in ihrer Eigenschaft als Devisenbank angekauft sind, an die Reichsbank weitergegeben werden.)

8. Abschluß von Verträgen über eine Arbeitsgemeinschaft mit Verbänden öffentlich-rechtlicher Versicherungsanstalten im Deutschen Reich oder mit Provinzialversicherungsanstalten, insbesondere über Annahme von Anträgen und Einziehung von Beiträgen und sonstigen Leistungen.

9. Weiterleitung von Darlehen, die von öffentlichen Körperschaften oder deren Kreditanstalten zu bestimmten Zwecken zur Verfügung gestellt werden, zu den von diesen vorgesehenen Bedingungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

IV. Liquidität.

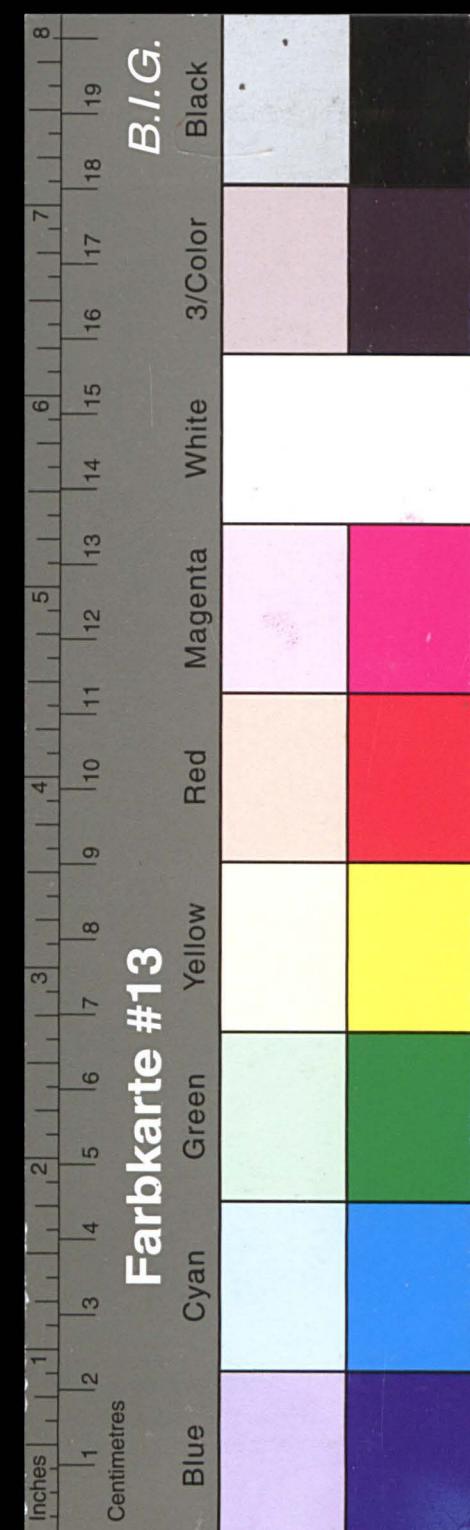
§ 35.

Anlegung in flüssigen Werten.

(1) Die Sparkasse hat 30 v. H. der Spareinlagen und 50 v. H. der sonstigen Einlagen in flüssigen Werten anzulegen. Dabei sind mindestens 10 v. H. der Spareinlagen und mindestens 20 v. H. der sonstigen Einlagen als Liquiditätsreserve zu unterhalten, davon 65 v. H. bei der zuständigen Girozentrale und 35 v. H. wahlweise bei der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) oder bei der zuständigen Girozentrale. Auf das Liquiditätsguthaben ist bis zur Hälfte anrechenbar der Bestand an Wertpapieren, den der Reichswirtschaftsminister bestimmt.

(2) Als flüssige Werte gelten außer der in Abs. 1 Satz 2 genannten Liquiditätsreserve bei der Girozentrale und der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) noch

- a) Kassenbestand, Guthaben bei der Reichsbank, bei der Staatsbank oder auf Postcheckkonto;
b) zum Privatdiskont an der Börse gehandelte Wechsel, § 33;



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

- c) vorübergehende Anlagen bei öffentlich-rechtlichen Bankanstalten sowie bei Privatbanken gemäß § 33;
- d) Wechsel gemäß § 27 Abs. 4;
- e) Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die von der Reichsbank oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Bank zum Lombardverkehr zugelassen sind;
- f) jederzeit fündbare Faustpfanddarlehen, soweit sie nach § 26 Abs. 1 a und b gesichert sind.

Die unter a bis e aufgeführten Anlagen müssen in angemessenem Verhältnis zueinander stehen; die unter f aufgeführten Anlagen dürfen nicht mehr als ein Zehntel sämtlicher übriger Liquiditätsanlagen betragen.

(3) Solange die Liquiditätsreserve nicht die im Abs. 1 bezeichnete Mindesthöhe erreicht hat, hat die Sparkasse mindestens 50 v. H. der jeweils verfügbaren Mittel der Liquiditätsreserve zuzuführen.

V. Überschüsse.

§ 36.

Verwendung der Überschüsse.

(1) Aus den Überschüssen, die sich bei der Rechnungslegung ergeben, wird eine Sicherheitsrücklage gebildet.

(2) Buchmäßige Kursgewinne sind nicht den Überschüssen zuzurechnen, sondern der vorhandenen oder einer neu anzulegenden Kursrücklage zuzuführen, bis sie die Höhe von 5 v. H. des Einlagenbestandes erreicht hat. Aus der Kursrücklage sind künftige Kursverluste vorzugsweise zu decken.

(3) Solange die Sicherheitsrücklage weniger als 10 v. H. der gesamten Einlagen der Sparkasse beträgt, müssen die Überschüsse (Abs. 1) in den Fällen des § 14 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung über die Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunale Kreditinstitute vom 20. Juli / 4. August 1932 in der Fassung der Verordnung vom 30. Oktober 1937 (Ges. S. 105) zu drei Vierteln und in den Fällen des § 14 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 Buchst. a der genannten Verordnung zur Hälfte zur Verstärkung der Sicherheitsrücklage verwendet werden; von dem restlichen Teil der Überschüsse sind 70 % an den Kreis und 30 % an die Stadt Eckernförde zur Verwendung für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke abzuführen, soweit sie nicht ebenfalls zur Verstärkung der Sicherheitsrücklage verwendet werden. Wenn die Sicherheitsrücklage 10 v. H. der gesamten Einlagen der Sparkasse oder mehr beträgt, muß mindestens die Hälfte der Überschüsse und hiervon wiederum 70 % an den Kreis und 30 % an die Stadt Eckernförde für die in Satz 1 genannten öffentlichen Zwecke abgeführt werden.

22

- (4) Eine Verwendung der Überschüsse zu anderen Zwecken als zur Verstärkung der Sicherheitsrücklage oder zur Abführung an den Gewährverband und die Stadt Eckernförde ist unzulässig.

VI. Schlussbestimmungen.

§ 37.

Bekanntmachungen.

Die Bekanntmachungen der Sparkasse werden durch das Kreisblatt des Kreises Eckernförde veröffentlicht, soweit nicht nach dieser Satzung Aushang im Kassenraum genügt.

§ 38.

Satzungsänderungen.

(1) Der Vorstand der Sparkasse kann diese Satzung mit Genehmigung des Regierungspräsidenten ändern.

(2) Jede Änderung ist für die Späher nach Ablauf von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung verbindlich. In der öffentlichen Bekanntmachung kann darauf verwiesen werden, daß die geänderten Bestimmungen im Kassenraum der Sparkasse aushängen.

§ 39.

Auflösung der Sparkasse.

(1) Die Auflösung der Sparkasse kann vom Vorstand der Sparkasse mit Genehmigung des Regierungspräsidenten beschlossen werden.

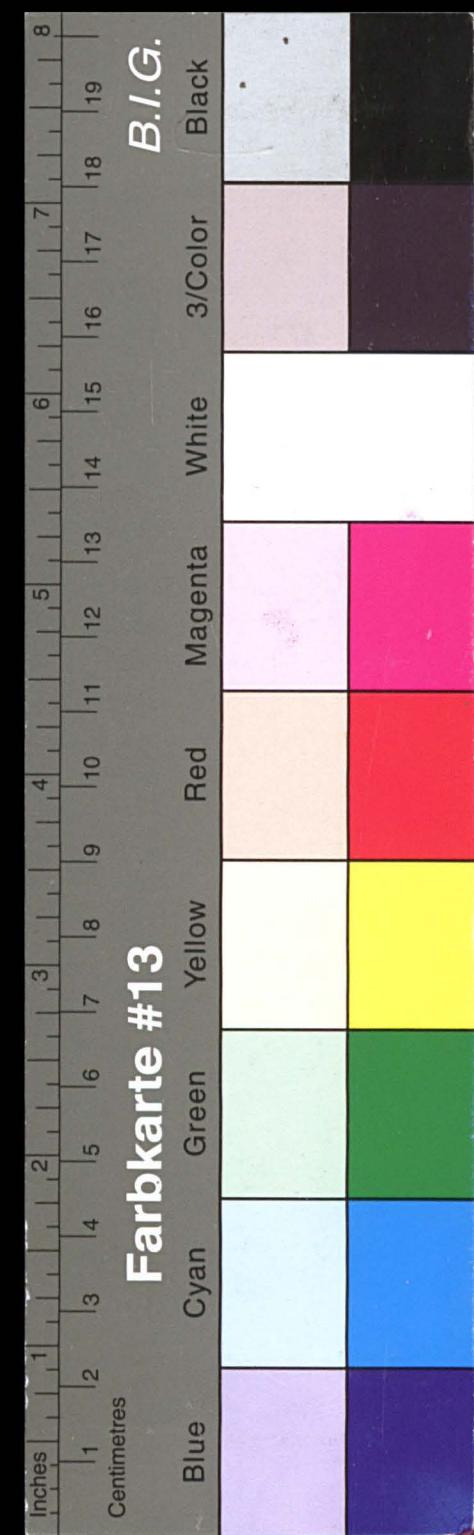
(2) Der Vorstand hat die Auflösung dreimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen öffentlich bekanntzumachen und zugleich die Guthaben zu einem mindestens drei Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.

(3) Guthaben, die bei Ablauf der Frist nicht zurückgenommen sind, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen. Forderungen, die 30 Jahre nach der Hinterlegung nicht geltend gemacht worden sind, verfallen zugunsten des Gewährverbandes.

(4) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Sparkasse ist mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zu 70 v. H. an den Kreis und zu 30 v. H. an die Stadt Eckernförde zur Verwendung für nicht zu deren gesetzlichen Aufgaben gehörende ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Steuergesetze und der zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen abzuführen.

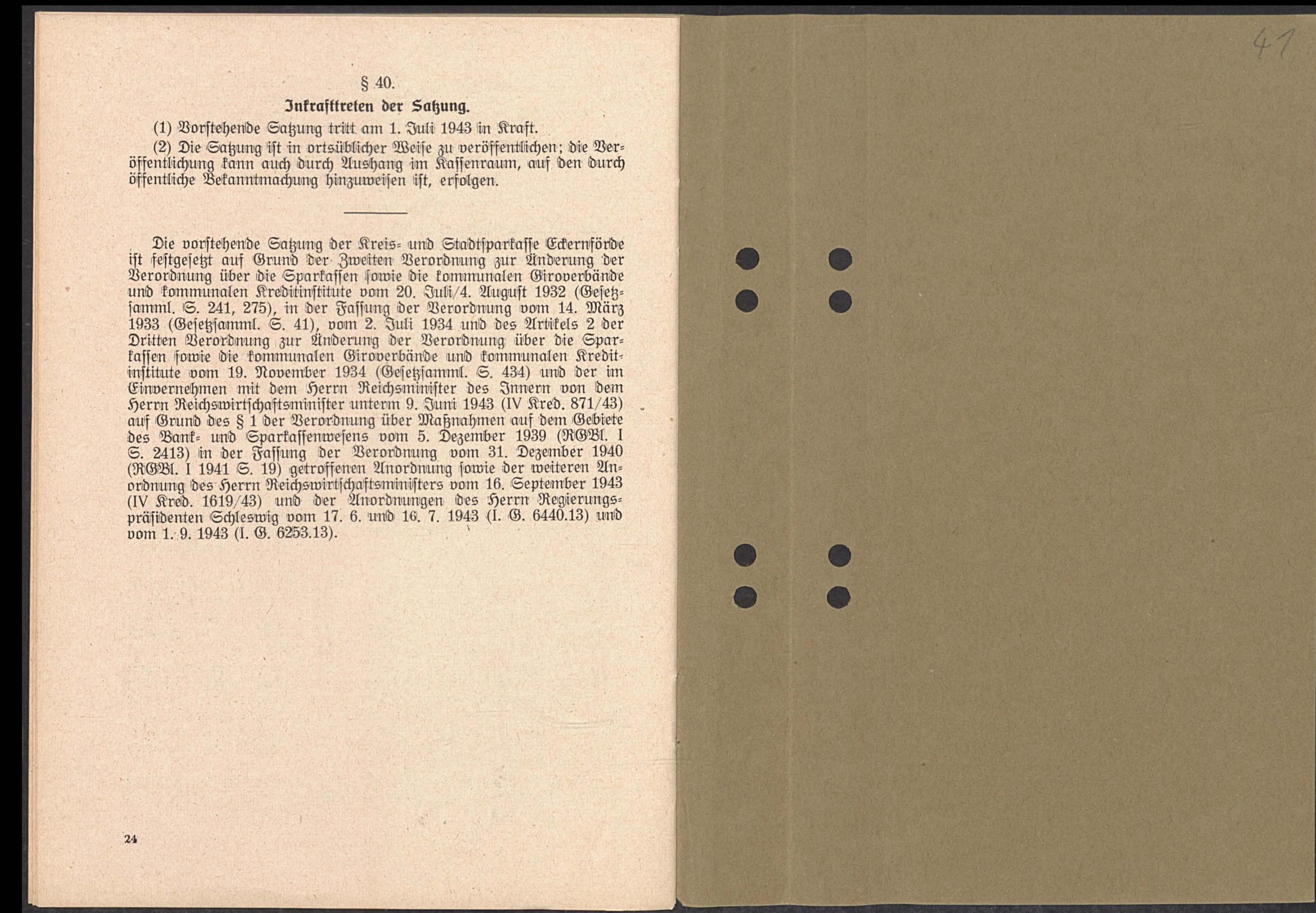
(5) Die Vorschriften der Ziffern 2—4 gelten nicht für den Fall der Gefamtrechtsnachfolge, wenn eine andere Sparkasse die Sparkasse übernimmt.

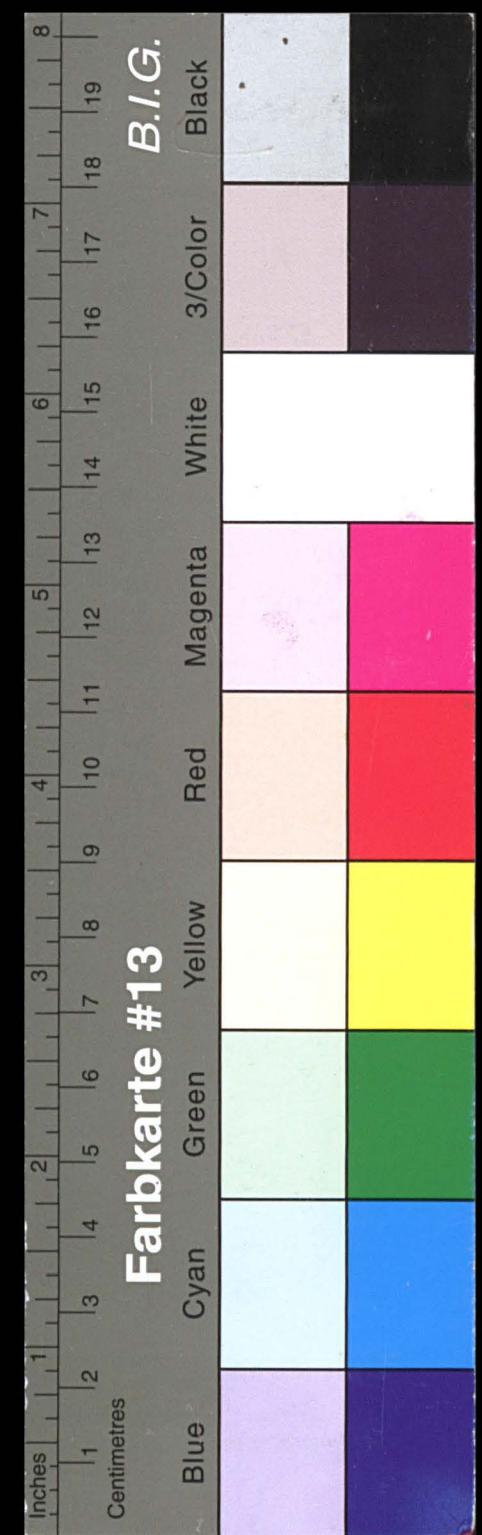
23



Kreisarchiv Stormarn E103

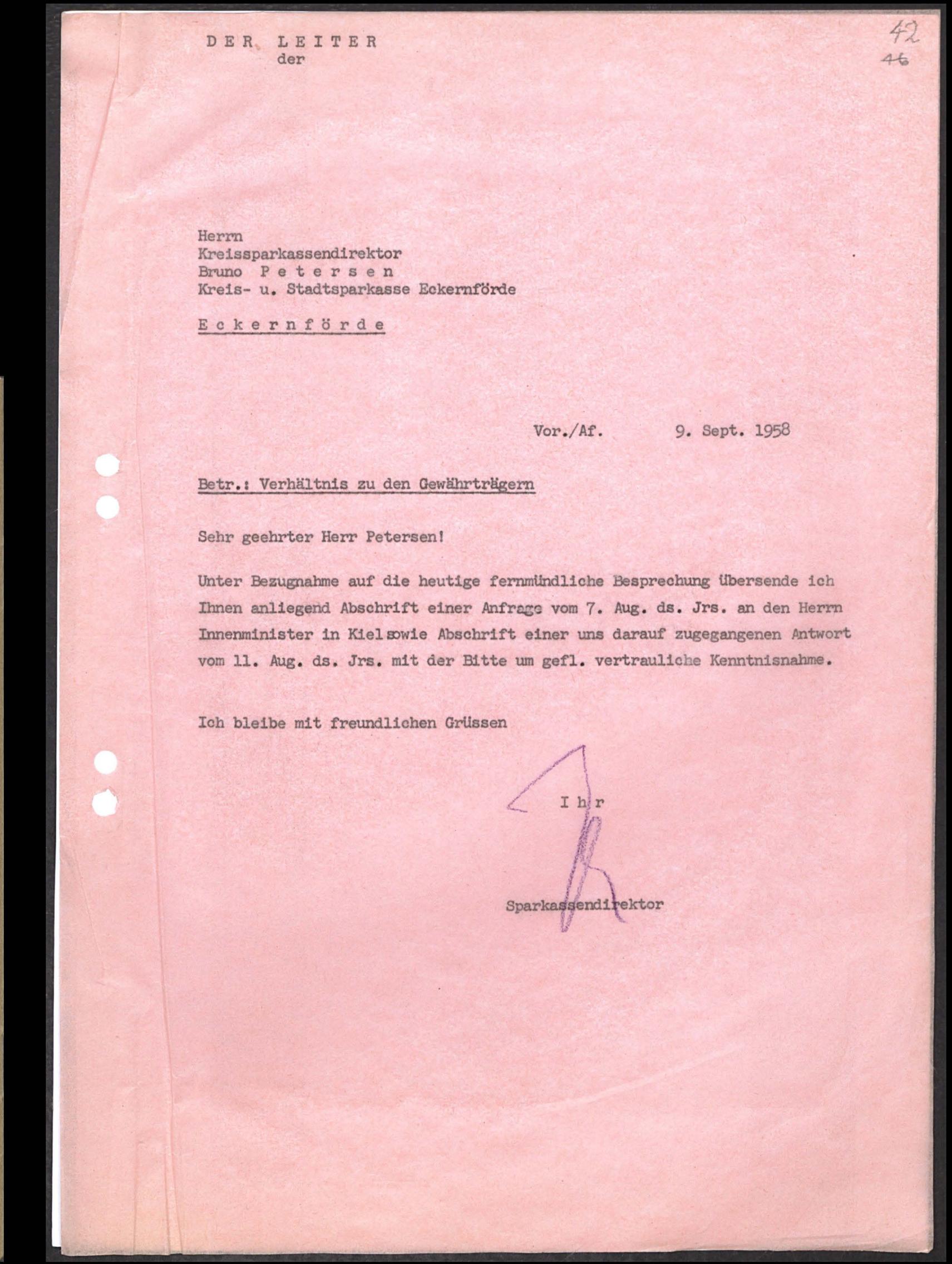
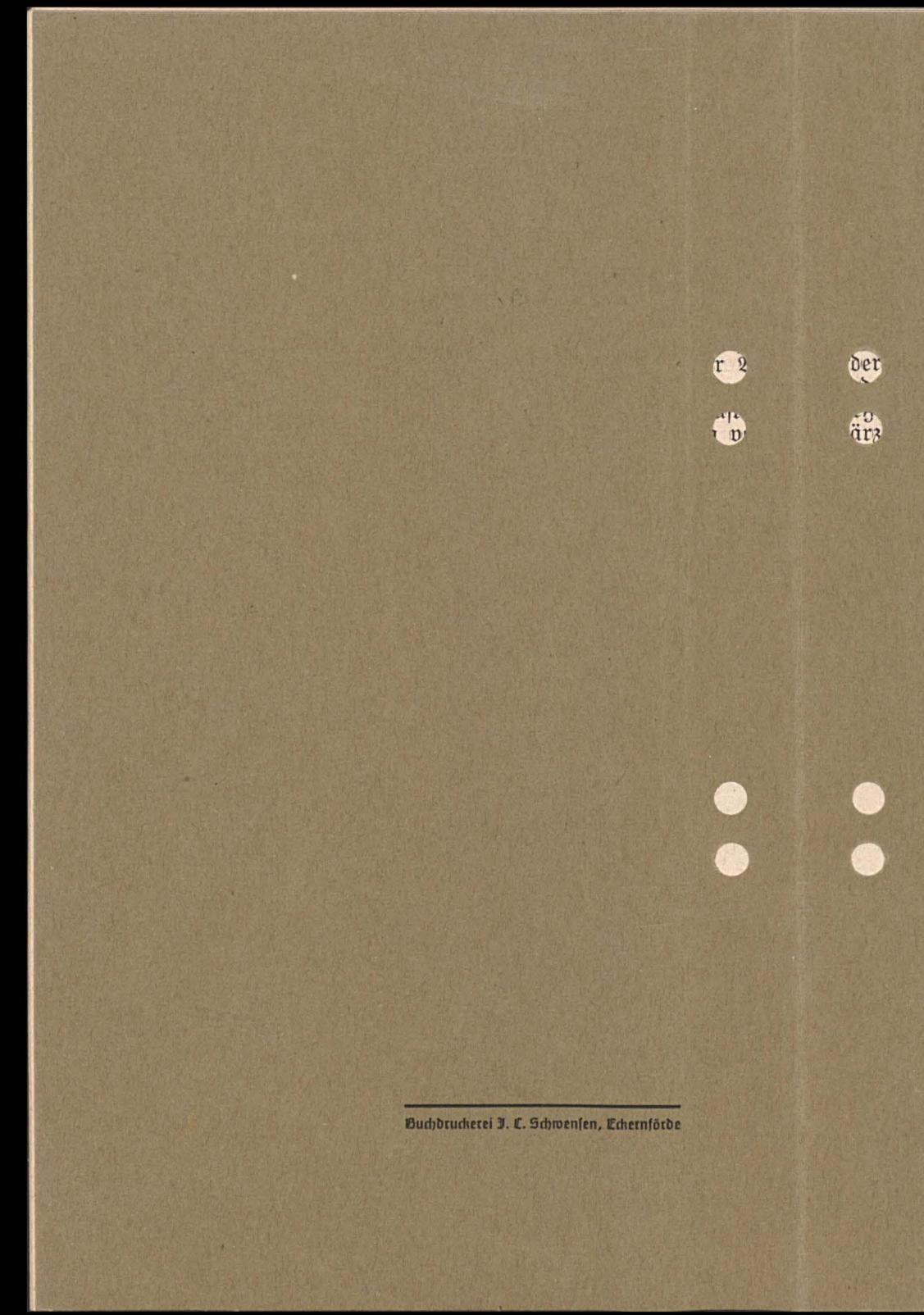
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

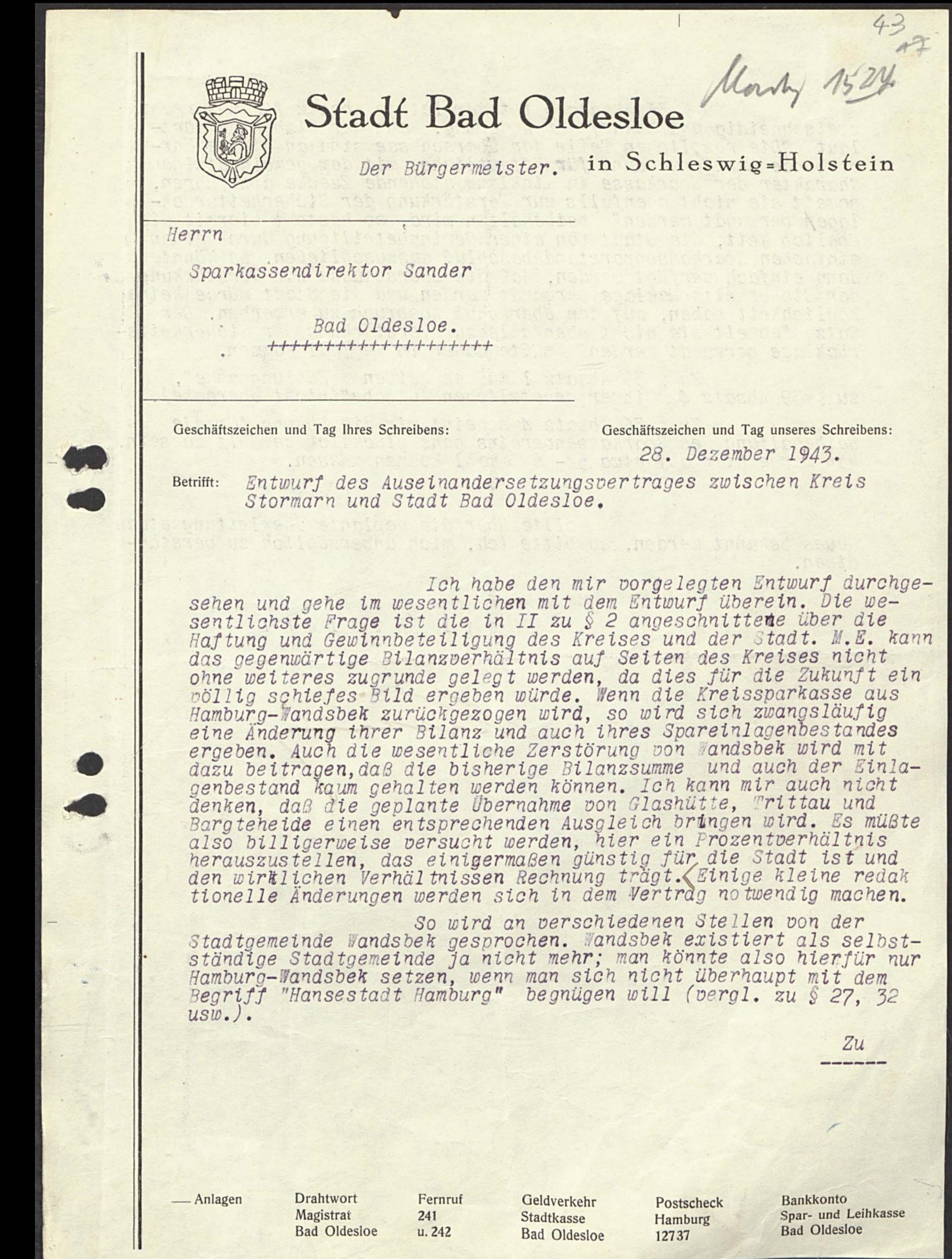
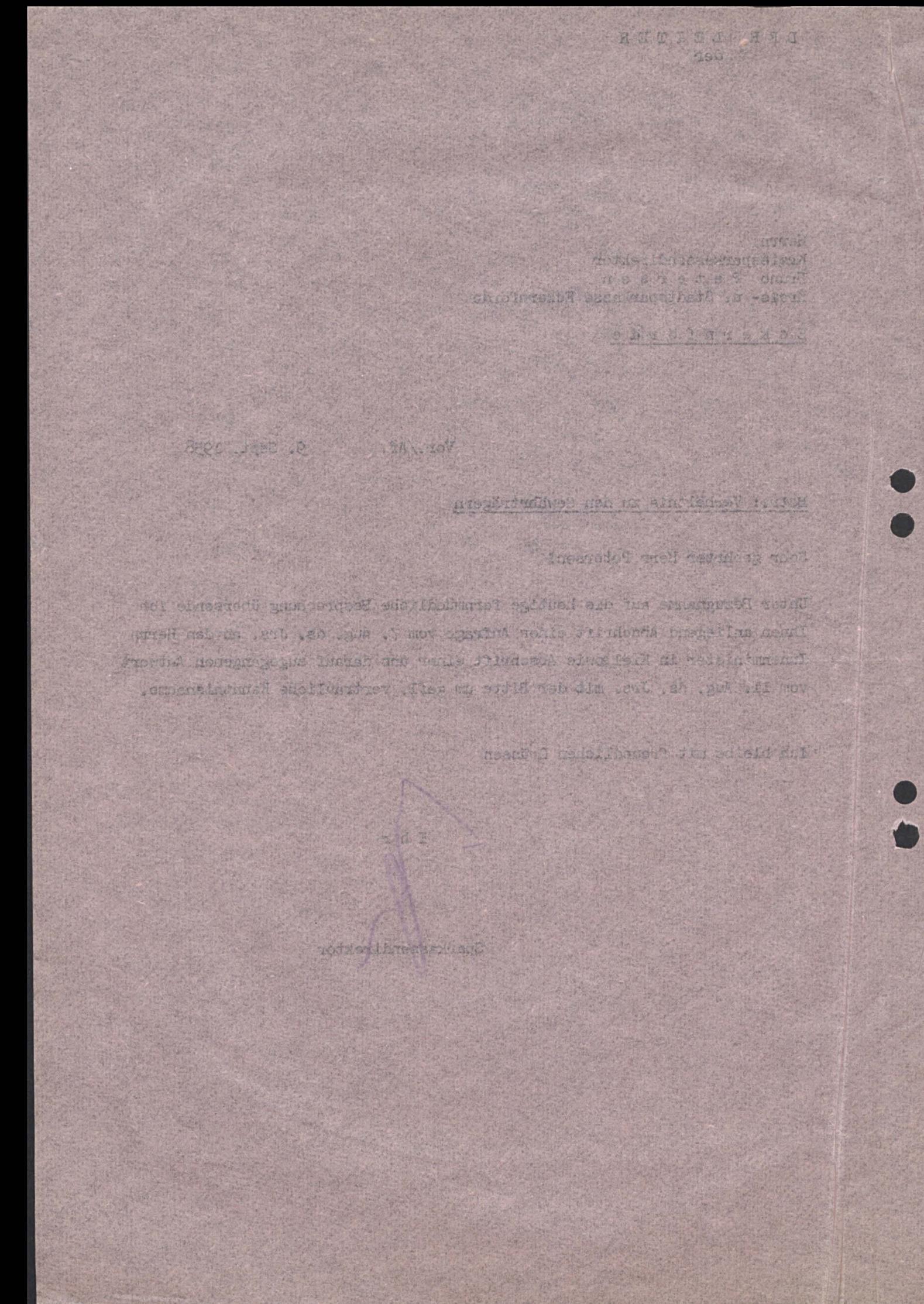
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Farbkarte #13	
Centimeters	Inches
Blue	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19
Cyan	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19
Green	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19
Yellow	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19
Red	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19
Magenta	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19
White	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19
3/Color	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19
Black	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Zu § 36 Absatz 3 ist der letzte Absatz für uns recht zweischneidig und bedarf der Änderung. Wenn der bisherige Wortlaut "Die restlichen Teile der Überschüsse sind an die Gewährverbände zur Verwendung für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke abzuführen, soweit sie nicht ebenfalls zur Verstärkung der Sicherheitsrücklage verwandt werden" beibehalten wird, so besteht hiermit die Möglichkeit, die Stadt von einer Gewinnbeteiligung durch einen einfachen Sparkassenvorstandsbeschluß auszuschließen. Es könnte dann einfach verfügt werden, daß die Überschüsse zur Verstärkung der Sicherheitsrücklage verwandt werden und die Stadt würde keine Möglichkeit haben, auf den Überschuß Anspruch zu erwerben. Der Satz "soweit sie nicht ebenfalls zur Verstärkung der Sicherheitsrücklage verwandt werden" müßte daher in Wegfall kommen.

Zu § 39 Absatz 1 muß es heißen "Fühlungnahme", zu § 39 Absatz 4 "ihrer gesetzlichen Aufgabe" (nicht Übergabe).

Zu § 36 Absatz 4 scheint mir die Lösung für die Beibehaltung des Sparkassenvereins ganz glücklich gewählt zu sein. Man würde hier auf etwa 5 - 6 % wohl kommen müssen.

Sollte über die geplante Überleitung etwas Neues bekannt werden, so bitte ich, mich unverzüglich zu verständigen.

Heil Hitler!

Klarke

Der Bürgermeister
Dr. K. Wi.

Bad Oldesloe, den 10.3.1944

1.

Vermerk

Am 1.3.44 habe ich in Kiel mit Landes-Oberverwaltungsrat Dr. Mühlung und später auch mit dem Vorsteher des Sparkassen-Giro-Verbandes, Regierungsrat a.D. Dr. Laux, über den Stand unserer Sparkassenangelegenheit gesprochen. Ich erfuhr dabei, daß beabsichtigt ist, in der Zeit vom 21.-23. März 1944, unter Vorsitz des Ministerialrats Dr. Rössborg vom Reichswirtschaftsministerium und unter Heranziehung des Ministerialrats Heinrich vom Innerministerium, eine Besprechung in Bad Oldesloe über die schwierigen Sparkassenfragen des Kreises Stormarn stattfinden zu lassen. An dieser Besprechung sollen teilnehmen: Landeshauptmann Dr. Schow, Landes-Oberverwaltungsrat Dr. Mühlung, Verbandsvorsteher Dr. Laux, k.-Landrat Carl Dir. Sande und ich. Wahrscheinlich wird die Besprechung am 21. oder 22. März in Bad Oldesloe abgehalten werden.

Es bestand sowohl bei Herrn Dr. Mühlung als bei Herrn Regierungsrat Dr. Laux Klarheit darüber, daß, nachdem der Sitz der Kreissparkasse nach Bad Oldesloe verlegt werden soll, eine Vereinigung zwischen Kreis- und Stadtsparkasse unvermeidbar geworden ist. Ich habe erklärt, daß ich dieser Vereinigung auch keinen Widerstand entgegensetzen würde, da es sinnlos sei, eine Konkurrenz der beiden Unternehmen am selben Platz zu entfesseln. Ferner habe ich die Frage behandelt, in welcher Form die Auseinandersetzung durchgeführt werden soll. Darauf bestand Unklarheit. Oberverwaltungsrat Mühlung glaubte, daß man uns sicher einigermaßen entgegenkommen würde und der von mir gegebenen Vorschlag einer Vereinigung zu einer kombinierten Kreis-Stadtsparkasse wohl als tragbar angesehen werde. Er meinte, daß wir darüber hinaus sicher auch noch Entschädigung bekommen könnten für das Gebäude, die Maschinen usw.

Regierungsrat Dr. Laux widersprach aus zwingenden Gründen dieser letzteren Ansicht. Er hält allerdings unseren Vorschlag auf Bildung einer Kreis-Stadtsparkasse für durchaus richtig. Es komme dann nur noch darauf an, ein möglichst günstiges Beteiligungsverhältnis herzustellen. Außerdem werde auch er unseren Wunsch auf Beibehaltung des Sparkassenvereins nachhaltig unterstützen. Vertraulich teilte er mir auch mit, daß er bereits diese beiden Gedankengänge der Regierung gegenüber vertreten und auch dem Landeshauptmann eine solche Lösung empfohlen habe.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Am 9.3.44 wurde mit Regierungsrat Dr. Laux in der Sparkasse hier noch einmal eingehend der gesamte Fragenkomplex durchgesprochen. Er verwies auf den Auseinandersetzungsvertrag von Kreis und Stadt Eckernförde, zu dem er uns, zu getreuen Händen, die Unterlagen vorlegte. Noch einmal wurde festgestellt, daß ein Nebeneinanderbestehen der Beiden Institute in Bad Oldesloe völlig unmöglich sei. Für die Stadt müsse es nunmehr möglichst darauf ankommen, den größtmöglichen Vorteil heraus zu wirtschaften, um bei der Auseinandersetzung nicht allzu ungünstig abzuschneiden. Im großen und ganzen seien derartige Auseinandersetzungen sehr ungünstig für die beteiligten Städte ausgefallen. Unser Vorschlag auf Errichtung einer vereinigten Kreis-Stadtsparkasse sei die beste Lösung, die für Oldesloe gefunden werden könne. Wenn auch der Kreis Stormarn zustimme, sei dies für die weitere Beurteilung der Frage durch die höheren Stellen sehr wesentlich. Fraglich sei für die Auseinandersetzung, welches Beteiligungsverhältnis man annehmen wolle. Gehe man von den Bilanzsummen aus, so ergäbe sich hieraus 127 Millionen Kreissparkasse zu 26 Millionen Bad Oldesloe, also ein Maßstab 1 zu 6, gehe man dagegen von den Reserven 3,2 Millionen Kreissparkasse zu 948 Tausend Bad Oldesloe aus, so verschiebe sich das Bild sehr wesentlich zu Gunsten der Stadt. Es würde dann ein Beteiligungsverhältnis von 1 zu 3 herauskommen. Das bedeute aber auch, daß die Stadt mit 25 %, der Kreis mit 75 % im Innerverhältnis als Gewährträger hafteten. Mit Rücksicht darauf, daß einschneidende Veränderungen sicherlich bezüglich der im Hamburgischen Gebiet belegenen Filialen der Kreissparkasse eintreten würden und sich dadurch die Bilanzsumme sehr wesentlich ändern werde, daß ferner aber auch die Übernahme von Trittau und Bargteheide mit zusammen 26 Millionen von der Kreissparkasse beabsichtigt sei, seien die Bilanzzahlen sehr unsicher und das Ausgehen von den Reserven gerechtfertigt. Unter Vorschlag der Beteiligung 25 zu 75 % wurde von Herrn Dr. Laux für richtig gehalten.

Weiter war auch die Verankerung des Sparkassenvereins Gegenstand ausführlicher Erörterungen. Die gesamte Rechtslage wurde noch gesprochen und vorgesehen, daß der Sparkassenverein mit 5 % des Jahresreingewinns des neuen Instituts beteiligt werden solle.

Da es wohl möglich sei, mit dem Kreis eine entsprechende Einführung herbeizuführen, hielt Herr Dr. Laux unseren Vorschlag auf sofortigen Abschluß des Auseinandersetzungsvertrages für richtig. Er empfahl, den Entwurf, den wir ihm im Grundzug vorgetragen haben, alsbald zu unterzeichnen, um Schwierigkeiten möglichst vorzubeugen, die evtl. auf Grund veränderter Bedingungen später entstehen könnten.

Die Möglichkeiten die sich ergeben würden wenn wider Erwarten die höheren Stellen der Bildung der Kreis-Stadtsparkasse nicht zustimmen würden, wurden ebenfalls gestreift. Die Stadt hätte dann nur mit einem verhältnismäßig kleinen Abfindungsbetrag zu rechnen, den der Kreis, der wenig leistungsfähig sei (nicht die Kreissparkasse!), zahlen müsse. Auch müsse man dann zum mindesten noch den Versuch machen, ein Beteiligungsverhältnis für die spätere Zeit festzustellen. Herr Dr. Laux sagte aber bindend zu, unsere Vorschläge, wie jetzt vorliegend, wärmstens zu unterstützen.

2. Zum Vorgang Spar- und Leihkasse.
3. In Abschrift

Herrn Sparkassendirektor S a n d e r
zur gefl. Kenntnis.

Auseinandersetzungsvertrag

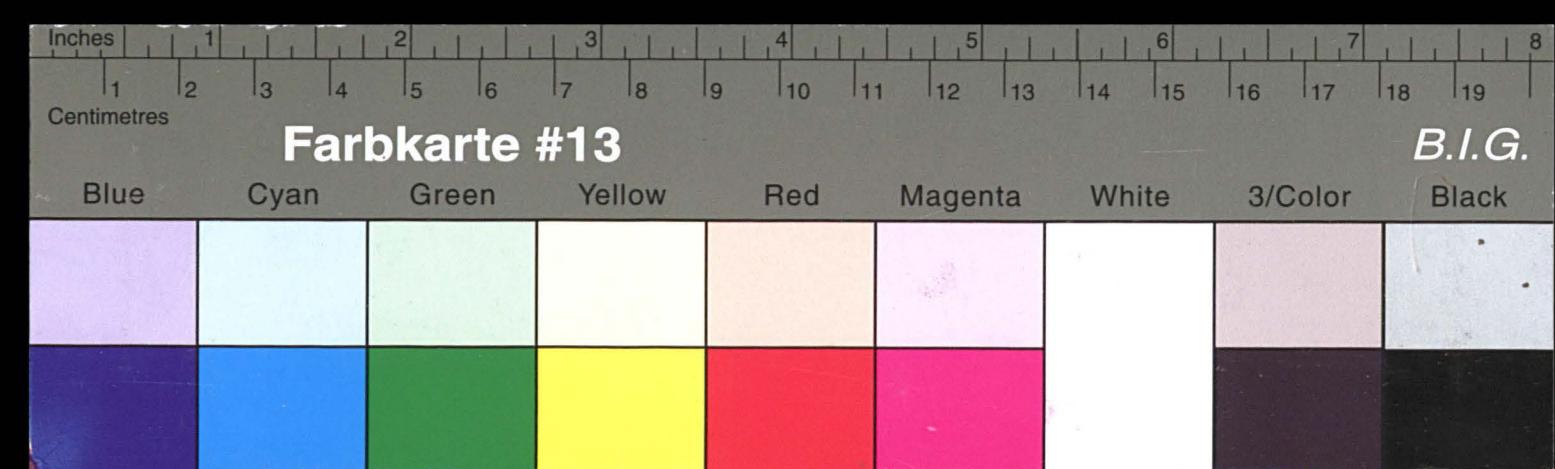
Über die Vereinigung der Sparkasse des Kreises Stormarn mit der Spar- und Leihkasse der Stadt Bad Oldesloe.

Vorbehaltlich der noch zu erlassenden Anordnung des Herrn Reichswirtschaftsministers sowie der aufsichtsbehördlichen Genehmigungen wird zwischen den Kreiskommunalverband Stormarn, vertreten durch den Landrat und der Stadtgemeinde Bad Oldesloe, vertreten durch den Bürgermeister, bei letzterem nach Anhörung der Gemeinderäte, folgender Vertrag geschlossen.

Der Vertrag soll Bestandteil der zu erlassenden Anordnung über die Vereinigung der beiden Kreditinstitute sein. Bei der bevorstehenden Vereinigung der beiden Kreditinstitute ist den Umständen besondere Bedeutung beizumessen, dass der Kreissitz nach Oldesloe verlegt werden muss und die Stadtsparkasse Bad Oldesloe das weitauß älteste Institut im Kreise ist, das für die Stadt Bad Oldesloe eine überragende Bedeutung erlangt hat.

I.

- 1.) Die Stadtsparkasse Bad Oldesloe geht mit Wirkung vom 1.7.1944 im Zuge der Gesamtrechtsnachfolge auf die Sparkasse des Kreises Stormarn über. Für die Übernahme des Vermögens und der Schulden wird die Bilanz per 30.6.1944 zu Grunde gelegt, die diesem Vertrag als Anlage beizufügen ist.
- 2.) Die Stadtgemeinde Bad Oldesloe haftet für die Ordnungsmissigkeit und Vollständigkeit aller in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten. Die Haftung erstreckt sich insbesondere auf alle Fehler und Unstimmigkeiten, die nachträglich bei der Prüfung der einzelnen Aktiven und Passiven festgestellt werden sollten.
- 3.) Die von der Stadtsparkasse Bad Oldesloe zur Verwahrung und Verwaltung übernommenen Wertpapiere und sonstige offenen und geschlossenen Depots werden in gleicher Rechtsfolge übertragen. Ein Verzeichnis dieser zu übernehmenden Wertpapiere und Depots-



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

46
20

für welche die Stadtgemeinde Bad Oldesloe gleichfalls haftet,
wird dem Vertrag ebenfalls beigefügt.

II.

Die bestehende Satzung der Sparkasse des Kreises Stormarn ist
wie folgt zu ändern:

Zu § 1 Abs. 1:

Die für den Kreis Stormarn errichtete Sparkasse mit dem Sitz
in Bad Oldesloe führt den Namen

"Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn in Bad Oldesloe"

und bedient sich eines Siegels oder Stempels mit dieser Bezeich-
nung.

Zu § 2 :

Das Sparkassenvermögen der Sparkasse des Kreises Stormarn und
der auf sie überführten Stadtsparkasse Bad Oldesloe ist das Spar-
kassenvermögen der nach Aussage dieser Satzung mit Rechtsfähig-
keit ausgestatteten Sparkasse, soweit die Aktionäre sieh sich aus
dem Sparkassenvermögen nicht befriedigen können, haften für die Ver-
bindlichkeiten der Sparkasse der Kreis Stormarn und die Stadt
Bad Oldesloe, als Gewährverband und zuließt. Zwischen den
Gewährgebern, also in Innenverhältnis, haften der Kreis Stormarn
mit 75 % und die Stadt Bad Oldesloe mit 25 %.

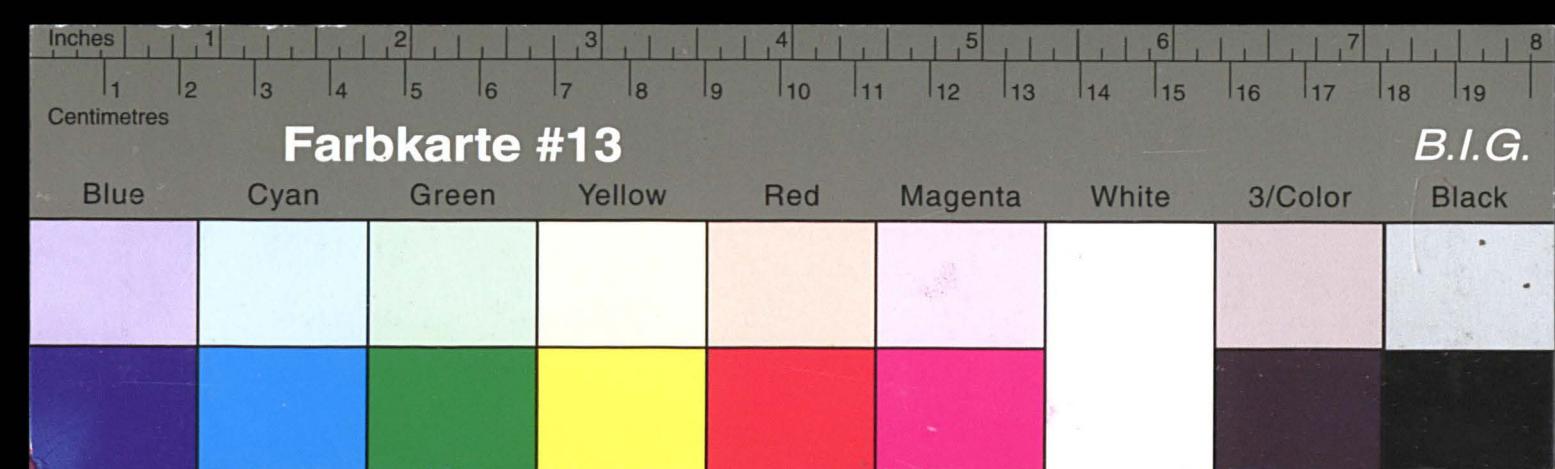
§ 4 Abs. 2:

Der Vorstand der Sparkasse besteht aus:

- den Landrat, als Leiter des Kreiskommandverbundes Stormarn,
als Vorsitzenden,
- 9 Mitgliedern, die der Vorsitzende des Sparkassenvorstandes
nach näherer Aussage des § 7 Absatz 3 und 4 der Verordnung
über die Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände und
kommunalen Kreditinstitute vom 20.7./4.8.32. In der Fassung
der Verordnung vom 19.11.34 (Gesetzsammlung Seite 434) sowie
der nachfolgenden Absätze 4 bis 7 auf die Dauer von 4 Jahren
bestellt. Unter ihnen müssen sich der Bürgermeister der Stadt
Bad Oldesloe und zwei von diesen vorschlagende Personen be-
finden.

- 2 -

- 3 -



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

47

- 3 -

47

zu § 4 Abs. 3:
Der Leiter des Kreiskommunalverbandes Stormarn hat den Vorsitz im Vorstand persönlich zu führen. In Falle seiner Verhinderung wird er vom Bürgermeister der Stadt Bad Oldesloe und bei dessen Verhinderung vom Vertreter des Leiters des Kreiskommunalverbandes Stormarn im Hauptamt vertreten.

Der Vertreter des Landrats im Hauptamt ist berechtigt, an den übrigen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

zu § 4 Abs. 5:

Als Mitglieder dürfen nicht berufen werden:

a) Beisezogene und sonstige hauptamtliche Beamte sowie angestellte und Arbeiter der Gewerbeverbände, soweit nicht in Absatz 2 Buchstabe b ausdrücklich ausnahmen vorgesehen sind.

zu § 4 Abs. 6:

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Für den Bürgermeister der Stadt Bad Oldesloe und für die von ihm vorschlagenden Mitglieder auf Vorschlag des Bürgermeisters, auf die Stellvertretenden Mitglieder finden die Bestimmungen der Absätze 2 und 4 bis 7 entsprechende Anwendung.

zu § 7 Abs. 2:

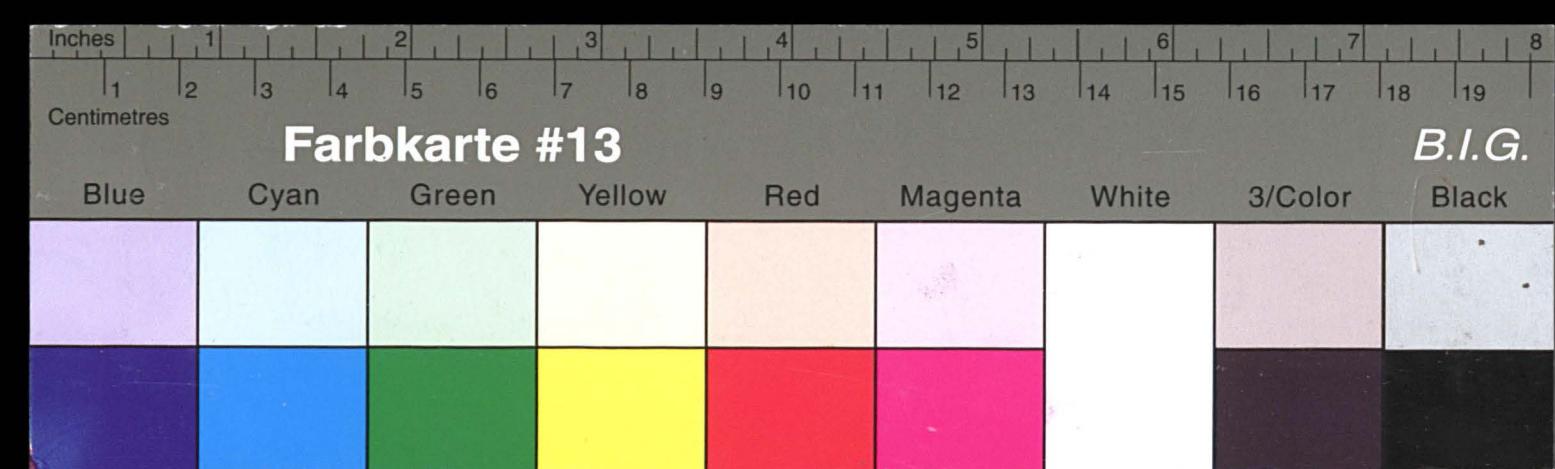
Der Kreisausschuss besteht aus den Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter, den Leiter der Sparkasse und drei von Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit zu bestimmenden Vorstandsmitgliedern, von denen 1 zu den auf Vorschlag des Bürgermeisters der Stadt Bad Oldesloe bestimmten Vorstandmitgliedern gehören muss. Für die drei Vorstandsmitglieder sind Stellvertreter zu bestimmen, die ebenfalls dem Vorstand angehören müssen und von denen ein Mitglied zu den auf Vorschlag des Bürgermeisters der Stadt Bad Oldesloe bestimmten Vorstandmitgliedern gehören muss.

zu § 9 Abs. 1:

Die Einstellung der bei der Sparkasse beschäftigten Beamten und Angestellten sowie ihre Entlassung erfolgt auf Vorschlag des Sparkassenvorstandes durch dessen Vorsitzenden. Bei ihrer Verzogung aus der Sparkasse ist der Sparkassenvorstand zu hören.

Zur Einstellung, Versetzung und Entlassung des Leiters der Sparkasse bedarf es ausserdem der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Genehmigung zur Einstellung kann zurückerinnert werden, wenn der



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

22

- 4 -

Leiter der Sparkasse den an ihn zu stellenden Anforderungen nicht entspricht.

zu § 11 Abs. 3:

Die Unterschriften nach Absatz 1 Satz 1 sollten unter der Bezeichnung "Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn in Bad Oldesloe" die Unterschriften nach Absatz 1 Satz 2 sollen unter der Bezeichnung:

"Der Vorstand der Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn in Bad Oldesloe"

erfolgen.

Zu § 15 Abs. 2:

Der Vorstand der Sparkasse hat vor Beginn eines jeden Rechnungsjahrs einen jährlichen Vorschlag der Verwaltungskosten aufzustellen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen, die den Vorschlag genehmigt, oder, wenn sie nicht einverstanden ist, festsetzt.

Zu § 15 Abs. 3:

Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs hat der Leiter der Sparkasse den Vorstand die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresschluss) sowie einen Verwaltungsbericht vorzulegen.

Der Jahresabschluss wird unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und des Verwaltungsberichtes nach näherer Anordnung des Reichswirtschaftsministers geprift und mit dem "Rifflagebericht" dem Vorstand der Sparkasse vorgelegt.

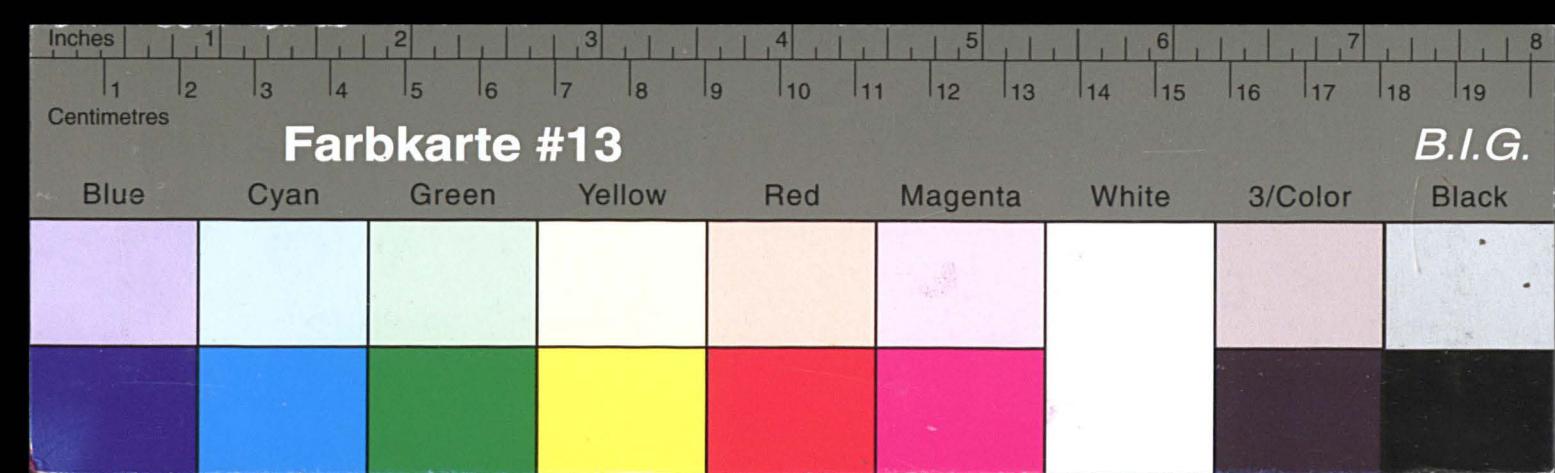
Der Vorstand stellt den Jahresabschluss fest und legt sodann die Unterlagen der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresschluss) sowie zur Haftlastung des Vorstandes der Sparkasse vor.

Zu § 15 Abs. 5:

Tritt an Stelle von Absatz 4:

Zu § 25 Abs. 1:

Darlehen können gegen Bestellung von "Prochenen oder Grundschulden nach Kassage der von der obersten Aufsichtsbehörde erlassenen Beleihungsgrundsätze gewährt werden auf Grundstücken, die gelegen sind im Bezirke des Kreises Stormarn, der Hansestadt Lübeck, der Stadt und des Kreises Lübeck sowie der Kreise Segeberg und Herzogtum Lauenburg.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

49
23

— 5 —

§ 27 Abs. 6:

Die in diesen Paragraphen bezeichneten Darlehen und Kredite dürfen an solche Personen gewährt werden, die in den Bezirk Kreis Stormarn, Hansestadt Hamburg, Stadt und Kreis Lübeck sowie der Kreise Segeberg und Herzogtum Lauenburg ihren Wohnsitz haben.

§ 30 Abs. 1a:

an Betriebs- (produktiv) genossenschaften, die im Bezirk des Kreises Stormarn bestehen und einen Prüfungsverband angeschlossen sind, nicht aber an Kredit- und Waren genossenschaften.

§ 32:

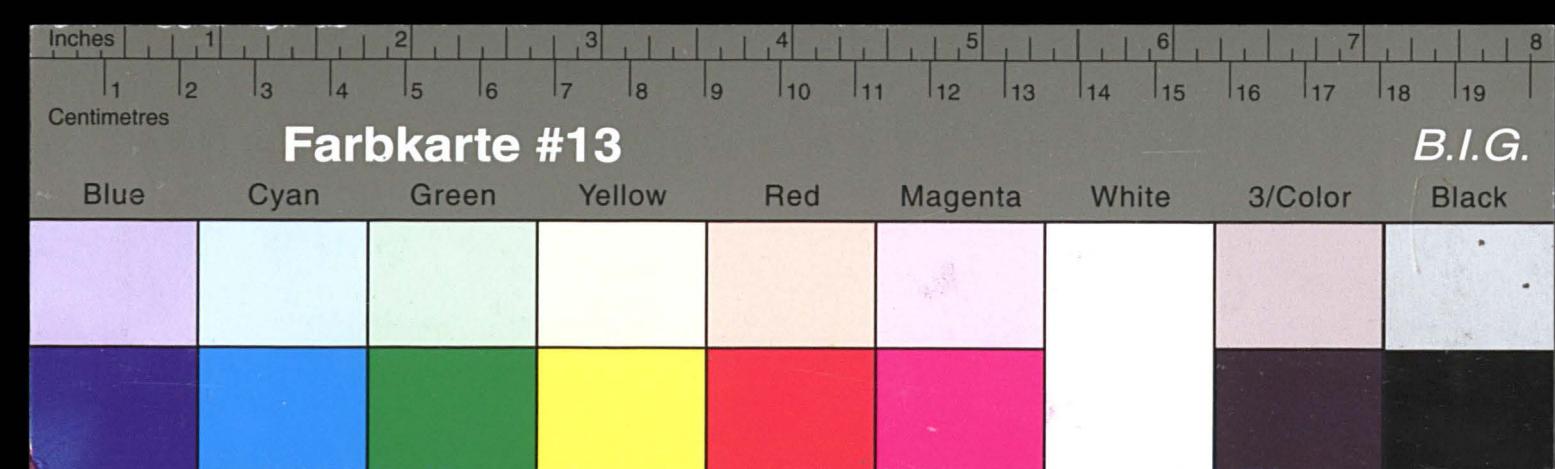
Die Sparkasse ist befugt, Geldforderungen aus dem Verkauf oder der Versteigerung von Grundstücken oder Gebäuden, die in den Bezirken Kreis Stormarn, Hansestadt Hamburg, Stadt und Kreis Lübeck sowie der Kreise Segeberg und Herzogtum Lauenburg belegen sind, zu erwerben, vorausgesetzt, dass eine den Bestimmungen der §§ 25 und 27 entsprechende Sicherheit gewährt wird.

§ 36 Abs. 3:

So lange die Sicherheitsrücklage weniger als 10 v.H. der gesamten Einlagen der Sparkasse beträgt, müssen die Überschüsse (Abs. 1) in den Fällen des § 14 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung über die Sparkassen sowie die Kommunalen Sparkassen und die kommunalen Kreditinstitute vom 20.7./4.5.32 in der Fassung der Verordnung vom 30.10.37 (Gesetzsammlung Seite 105) auf 3/4 und in den Fällen des § 14 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 Buchstabe a der genannten Verordnung zur Hälfte zur Verstärkung der Sicherheitsrücklage verwandt werden.

Das den seit dem Jahre 1824 bestehenden rechtsfähigen "Sparkassenverein e.V. in Bad Oldesloe" gewährte Anrecht an den Jahresüberschüssen der bisherigen Stadtsparkasse von Bad Oldesloe wird in der Weise übernommen, dass das Sparkassenverein vor Auschüttung an die Gewährverbände ein Anspruch auf 6% des ausschüttungsfähigen Jahreserlösegewinns der Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn in Bad Oldesloe eingeräumt wird.

Die restlichen Teile der Überschüsse sind an die Gewährverbände zur Verwendung für öffentliche mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Maßstab stehende Zwecke abzuführen, soweit sie



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

50

- 6 -

nicht ebenfalls zur Verstärkung der Sicherheitsrücklage verordnet werden. Die Verteilung erfolgt nach den für die Hartung im Innenverhältnis festgesetzten Schlüssel. Wenn die Sicherheitsrücklage 10 % der gesamten Zinlagen der Sparkasse oder mehr beträgt, muss mindestens die Hälfte der Überschüsse an die Sparkarverbände für die in Satz 1 genannten öffentlichen Zwecke abgeführt werden.

§ 39 Abs. 1:

Der Vorstand der Sparkasse kann diese Satzung mit Genehmigung des Regierungspräsidenten ändern. Beim Eintritt wesentlicher Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen oder in den Verwaltungsrechtlichen Grundlagen eines der Sparkarverbände können auf Antrag des Kreises Stormarn oder der Stadt Bad Oldesloe durch die Aufsichtsbehörde nach Aufführung des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes die Satzungsbestimmungen über das Anteilverhältnis für die Hartung und die Beteiligung am Reingewinn sowie hinsichtlich der Bildung des Vorstandes in einer der Miltigkeit entsprechenden Weise geändert werden.

§ 39 Abs. 1:

Die Auflösung der Sparkasse kann vom Vorstand nach Rücksprache mit den zuständigen Organen der Sparkarverbände und mit Genehmigung des Regierungspräsidenten beschlossen werden.

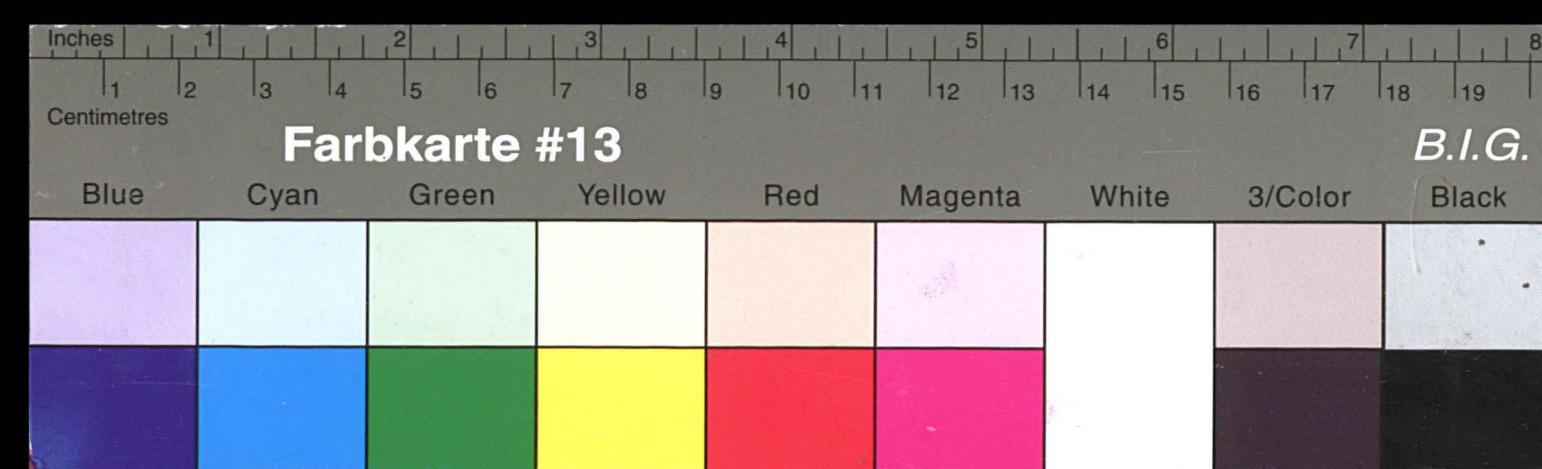
§ 39 Abs. 4:

Das nach Auflösung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Sparkasse ist mit Genehmigung des Regierungspräsidenten an die Gewährverbände im Verhältnis ihrer Hartung zur Verwendung für nicht zu ihrer Gewährten Aufgabe jenseit den ausschließlich gewinnutzen oder militärtigen Zweck, im Sinne der Vorschriften der Steuergesetze und der zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen abzuführen.

III.

In Anschluss der örtlichen, traditionellen und gemeinschaftlichen Bedeutung des Sparkassenvorwesins e.V. in Bad Oldesloe und seiner bisherigen Beteiligung am Reingewinn der Sparkasse der Stadt Bad Oldesloe wird die Zahlung einer einmaligen Abfindungssumme an den Sparkassenvorwesin für die Zeit vereinbart, in welcher die Kreis- und Stadtparkasse Stormarn Auszahlungen von Reingewinn nicht vorneh-

- 7 -



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

- 7 -

257

men kann. Diese Abfindungssumme wird auf 111.100,00,- festgesetzt.
Sie ist den Mitteln der Kreis- und Stadtparkasse Stormarn zu entnehmen.

IV.

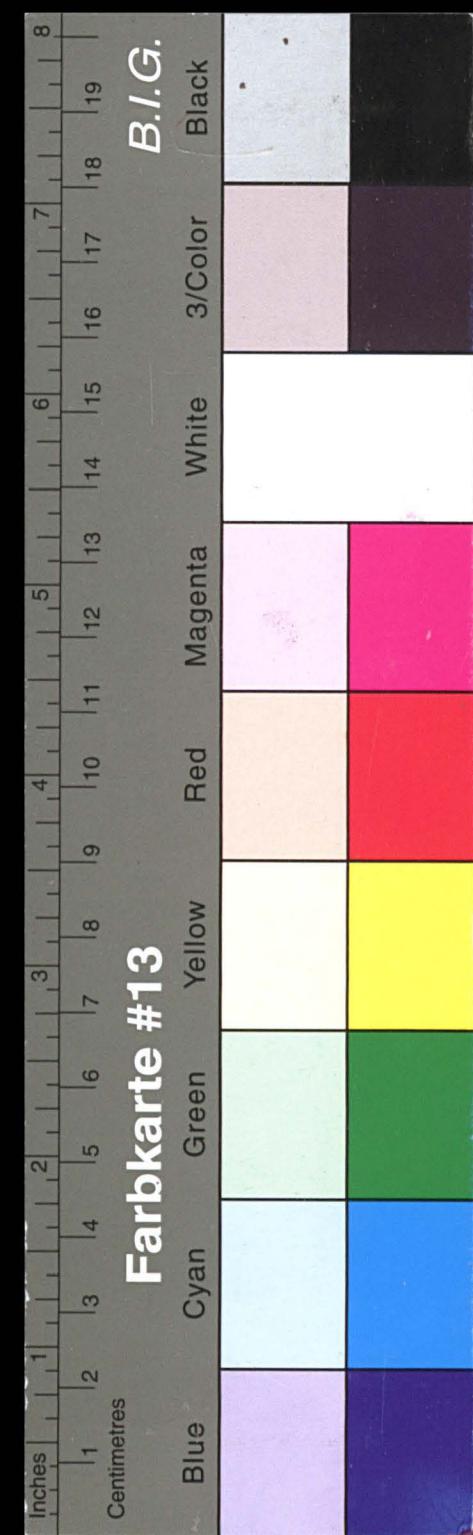
Der Kreis Stormarn und die Stadt Bad Oldesloe sind sich darüber einig, dass die im Zeitpunkt der Zusammenlegung bei der Kreis- und Stadtparkasse Stormarn in Bad Oldesloe beschäftigten Beamten und Angestellten sowie Arbeiter und die später einzustellenden Geschäftsmitglieder solche des Kreiskommunalverbandes Stormarn sind.

V.

Der Kreis Stormarn übernimmt die bisher bei der Stadtparkasse Bad Oldesloe beschäftigten Beamten und Angestellten zu ihren bisherigen Anstellungsbefindungen. Seiter übernimmt der Kreis Stormarn die bisher von der Stadtparkasse Bad Oldesloe an einen früheren Angestellten als Ruhes Gehalt geleistete jährliche Zuwendung von RM 1.200,-.

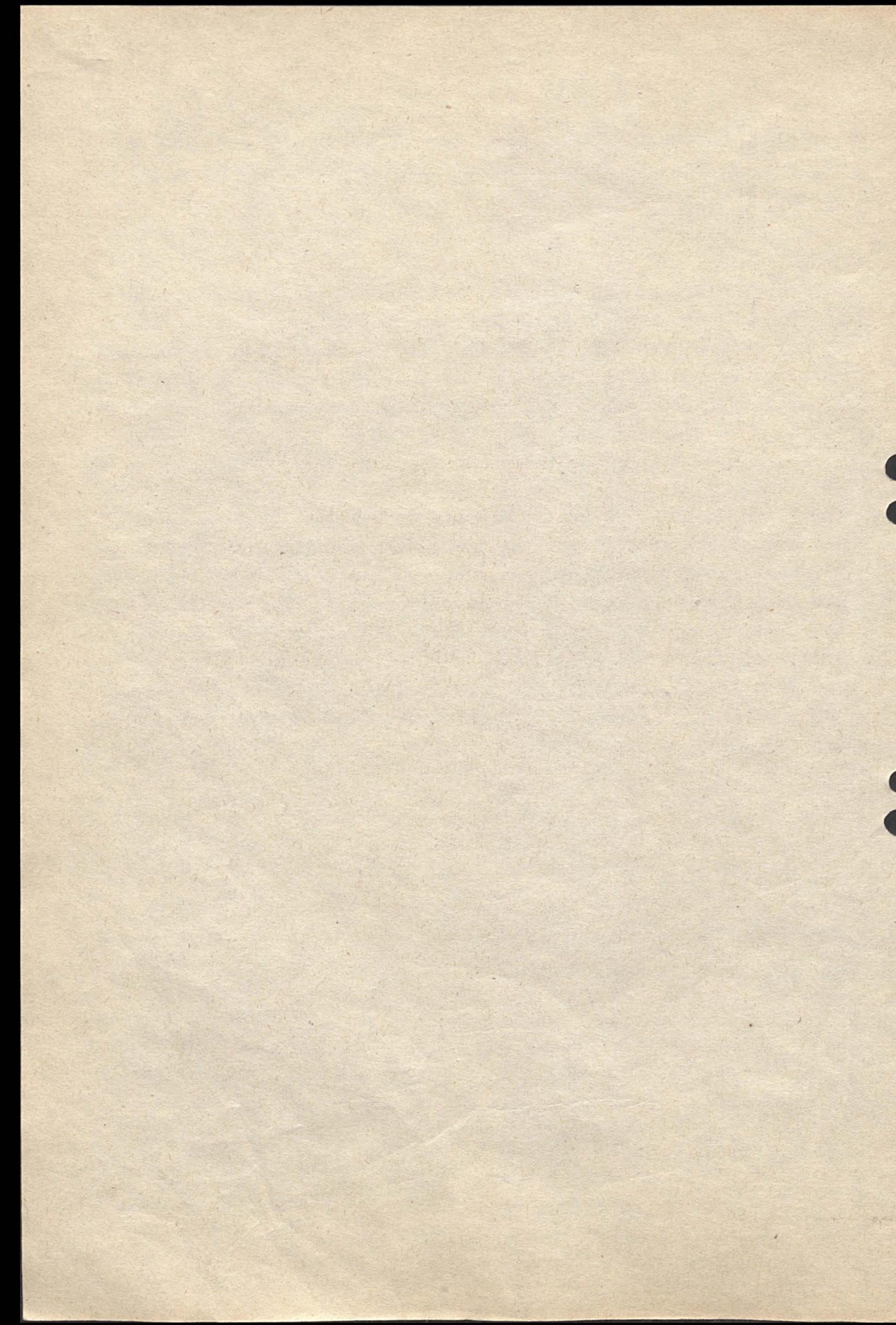
Die nach dem 30.6.1944 fallig vorzuhenden Beiträge zur Provinzial-Ruhes Gehalt-, und Alters- und Altenkasse gehen zu Lasten des Kreises Stormarn.

Altenburg - Bad Oldesloe, den



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



52
92

Entwurf.

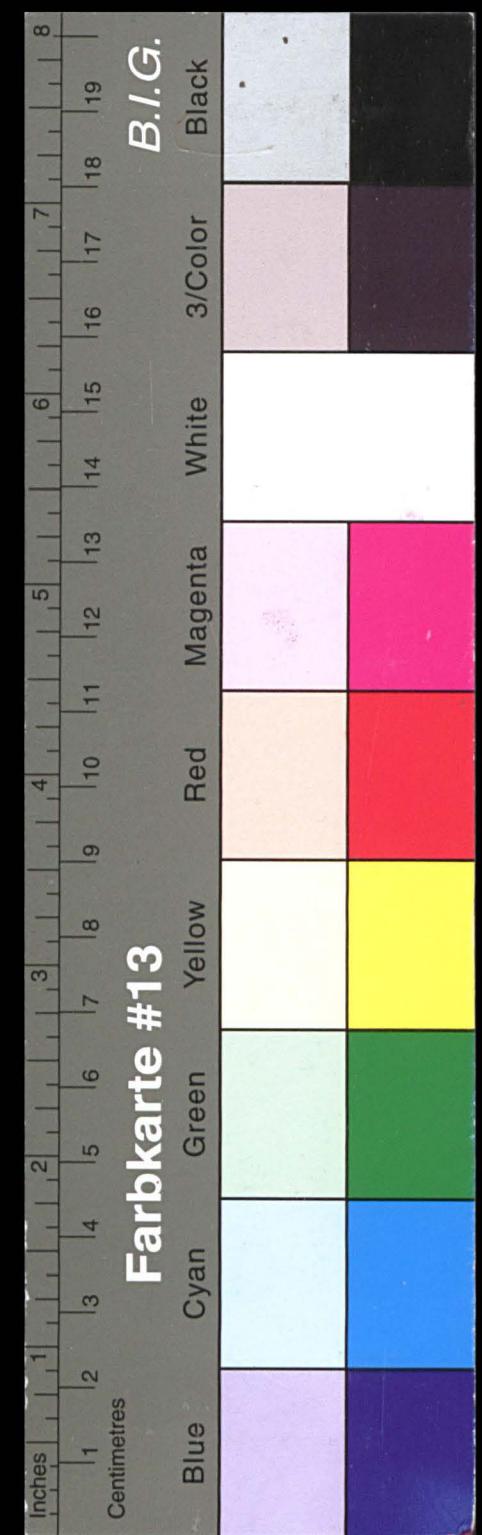
Der Landrat des
Kreises Stormarn.

Ahrensburg, den 14.3.44.

An den
Herrn Regierungspräsidenten
Schleswig

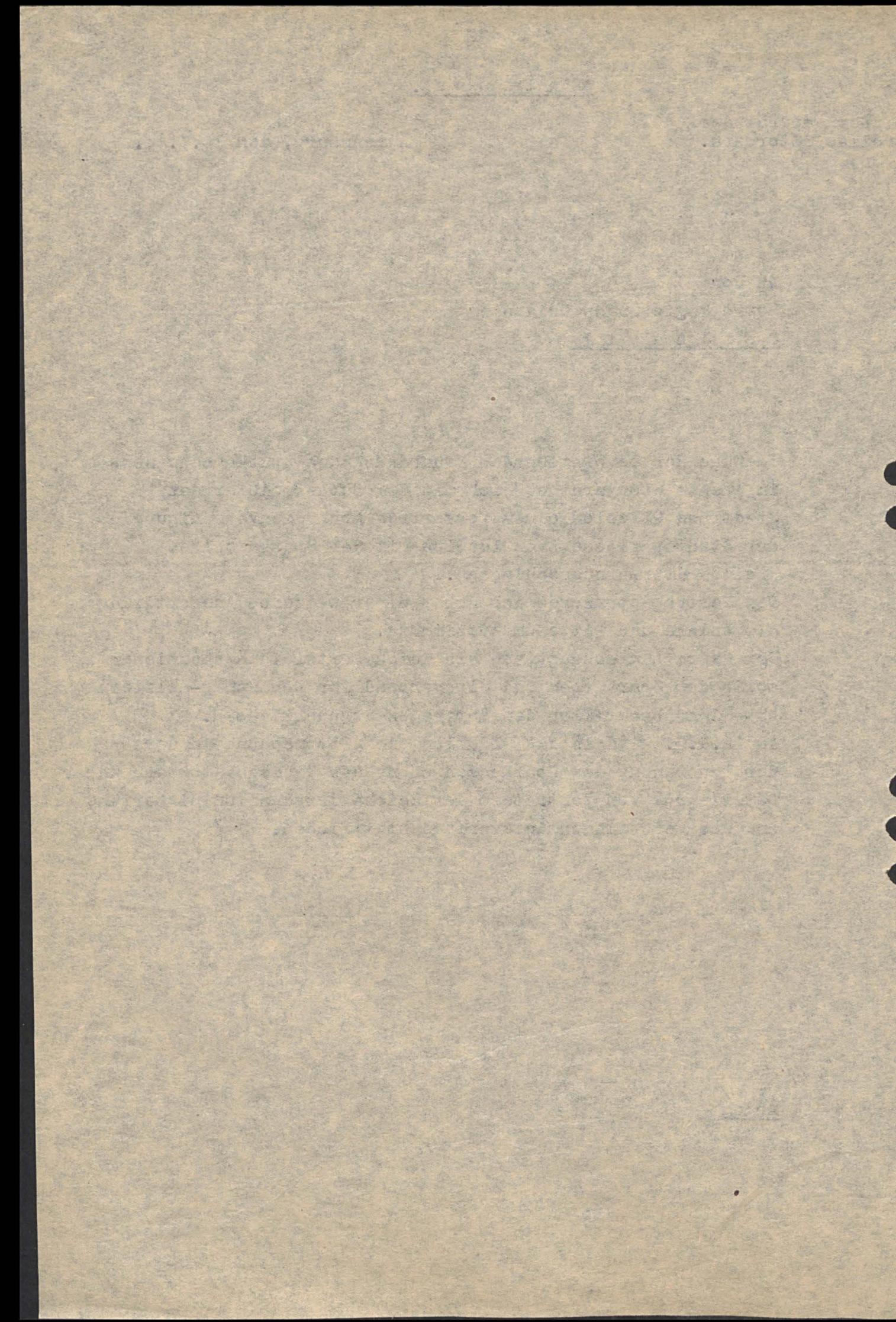
Im Zuge der bevorstehenden Neuordnung des Sparkassenwesens
im Kreise Stormarn habe ich mit dem Bürgermeister der
Stadt Bad Oldesloe einen Vorvertrag über die Vereinigung
der Stadtsparkasse Bad Oldesloe mit der Sparkasse des
Kreises Stormarn geschlossen.
Den Vertrag übersende ich nebst einer weiteren Ausfertigung
als Anlage und bitte um Zustimmung.
Dem Herrn Landeshauptmann als Reichsverteidigungskommissar
sowie dem Sparkassen und Giroverband für Schleswig-Holstein
habe ich Abschriften des Vertrages zugehen lassen.
Am 22. d. M. wird in Bad Oldesloe eine Besprechung in der Frage
der Neuordnung des Sparkassenwesens des Kreises Stormarn unter
Beteiligung von Vertretern des Reichswirtschaftsministeriums
und des Reichsinnenministeriums stattfinden.

Anlage



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



53
27

E n t w u r f .

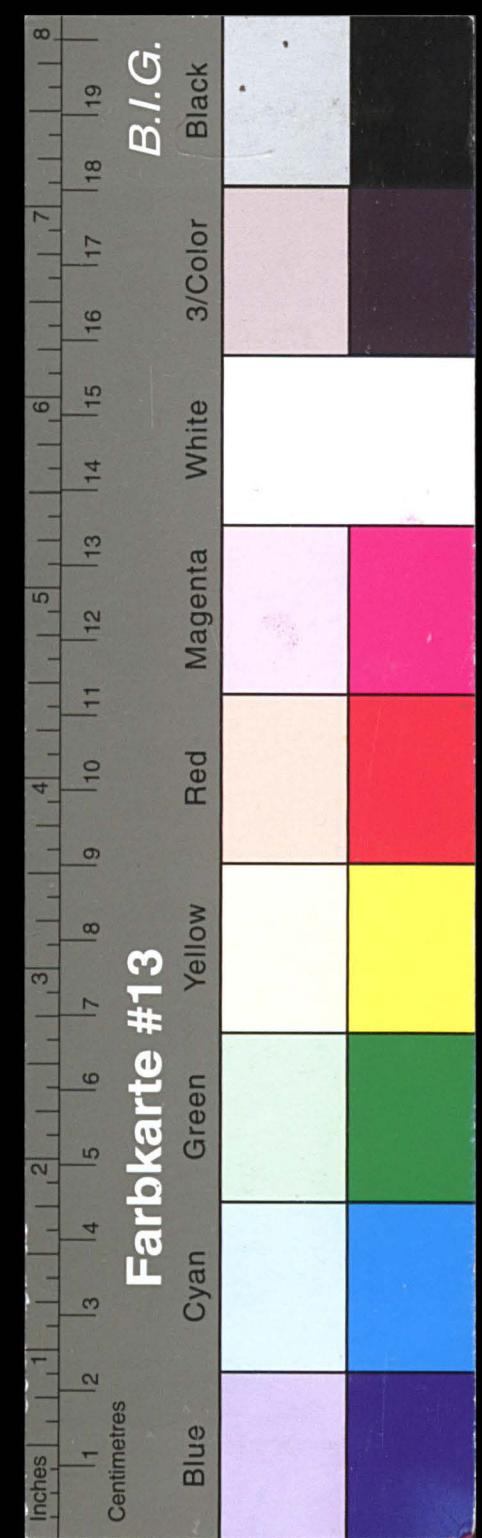
Der Landrat des
Anlage
Kreises Stormarn

Ahrensburg, den 14.3.44.

An den
Sparkassen- und Giroverband
für Schleswig-Holstein
K i e l

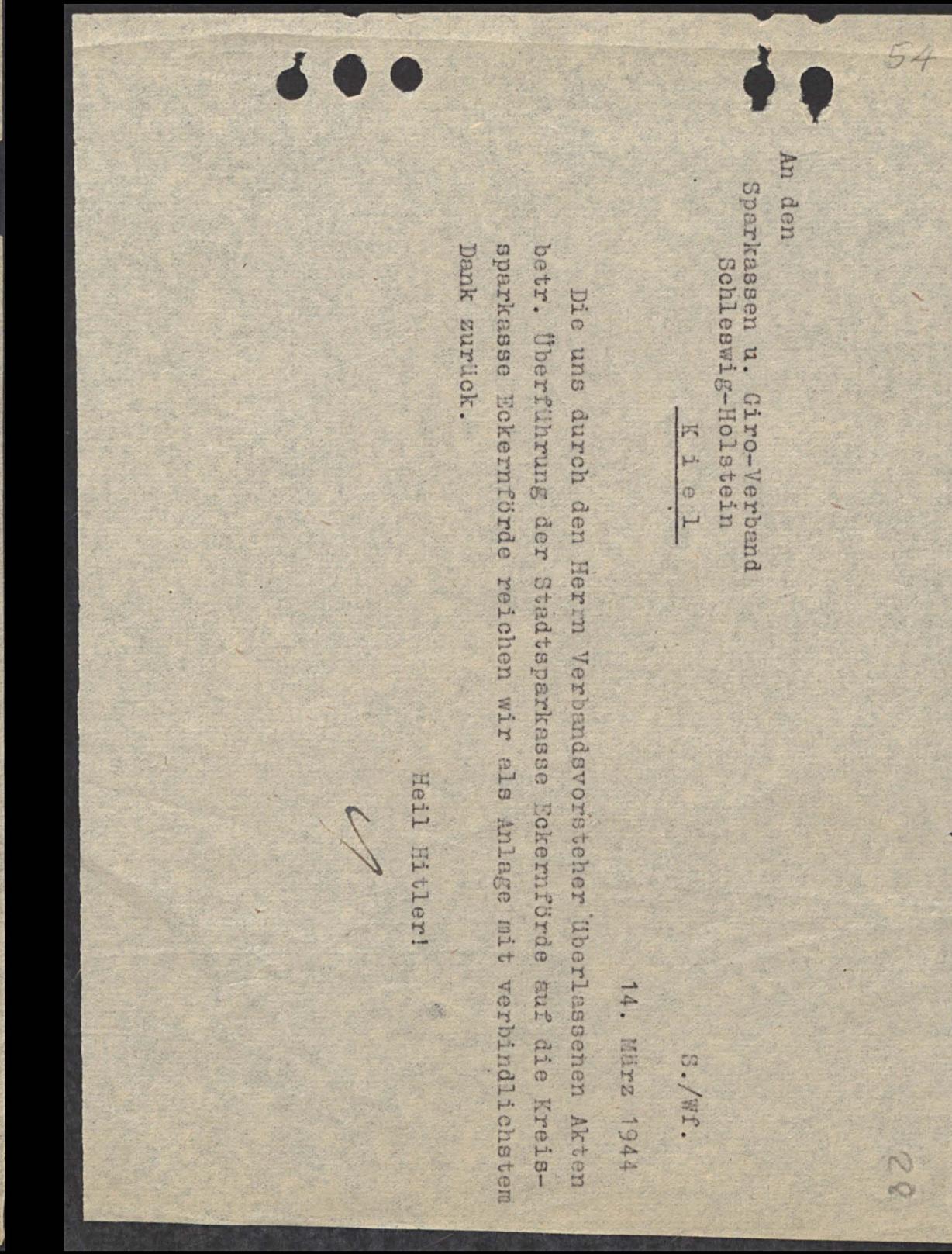
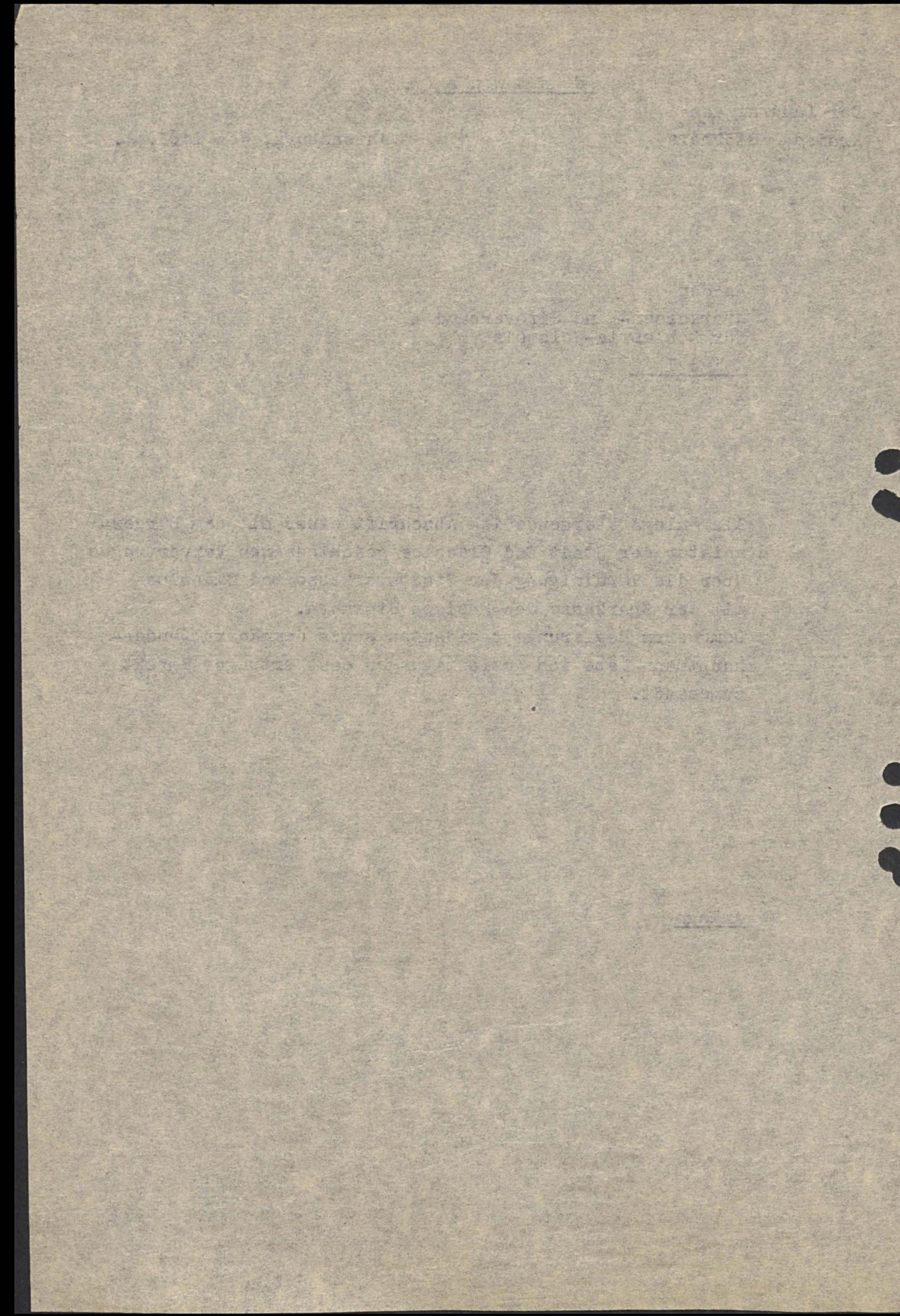
Als Anlage übersende ich Abschrift eines mit dem Bürgermeister der Stadt Bad Oldesloe geschlossenen Vertrages über die Vereinigung der Stadtsparkasse Bad Oldesloe mit der Sparkasse des Kreises Stormarn.
Dem Herrn Regierungspräsidenten sowie dem Herrn Landeshauptmann habe ich Ausfertigungen des Vertrages direkt zugesandt.

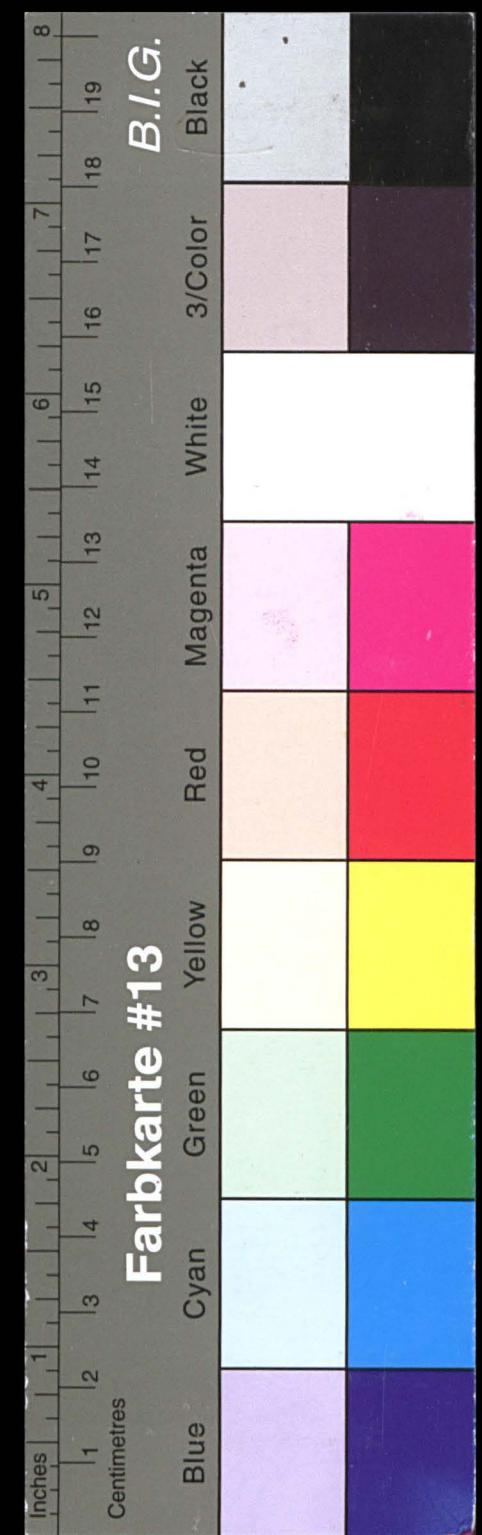
Anlage



Kreisarchiv Stormarn E103

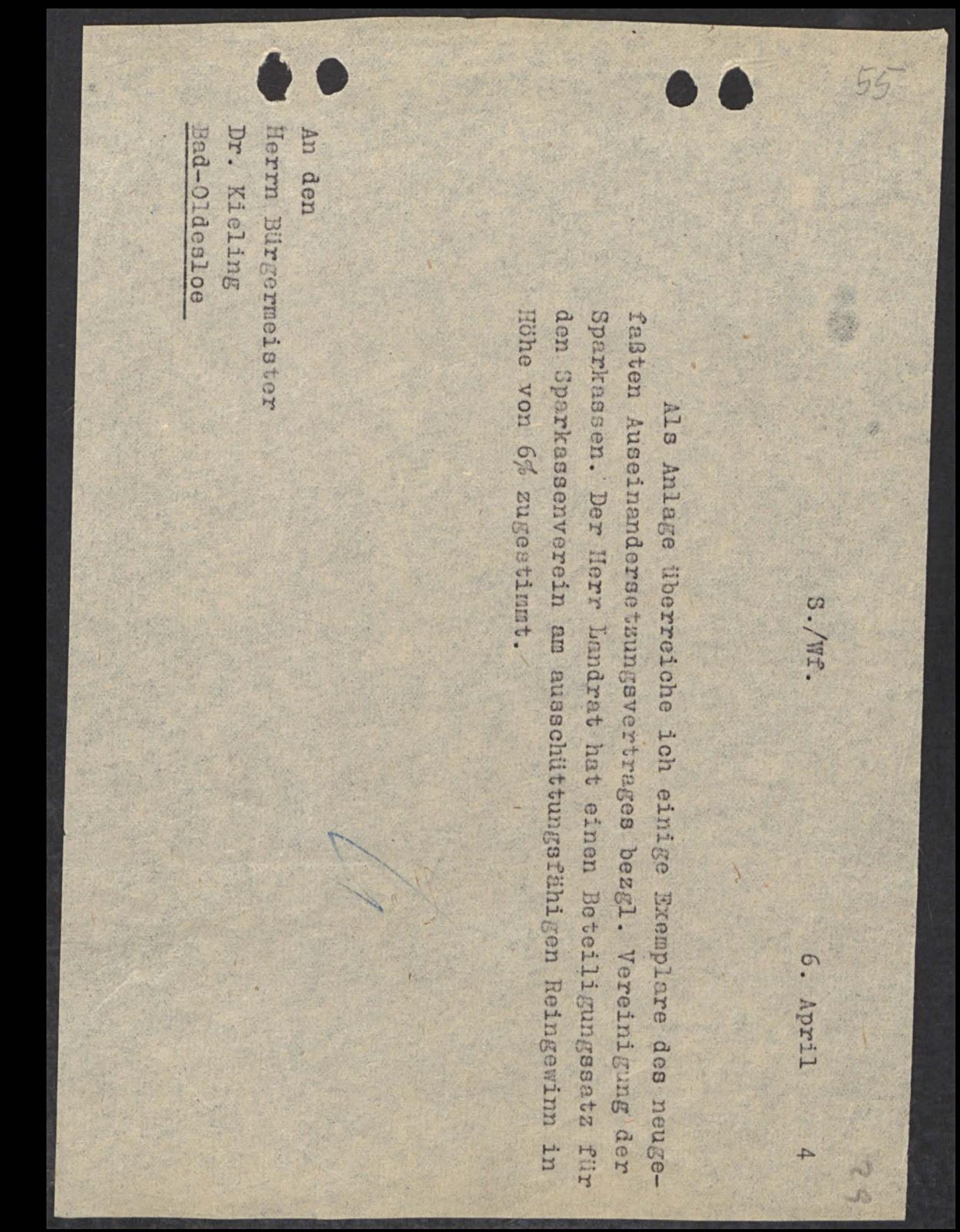
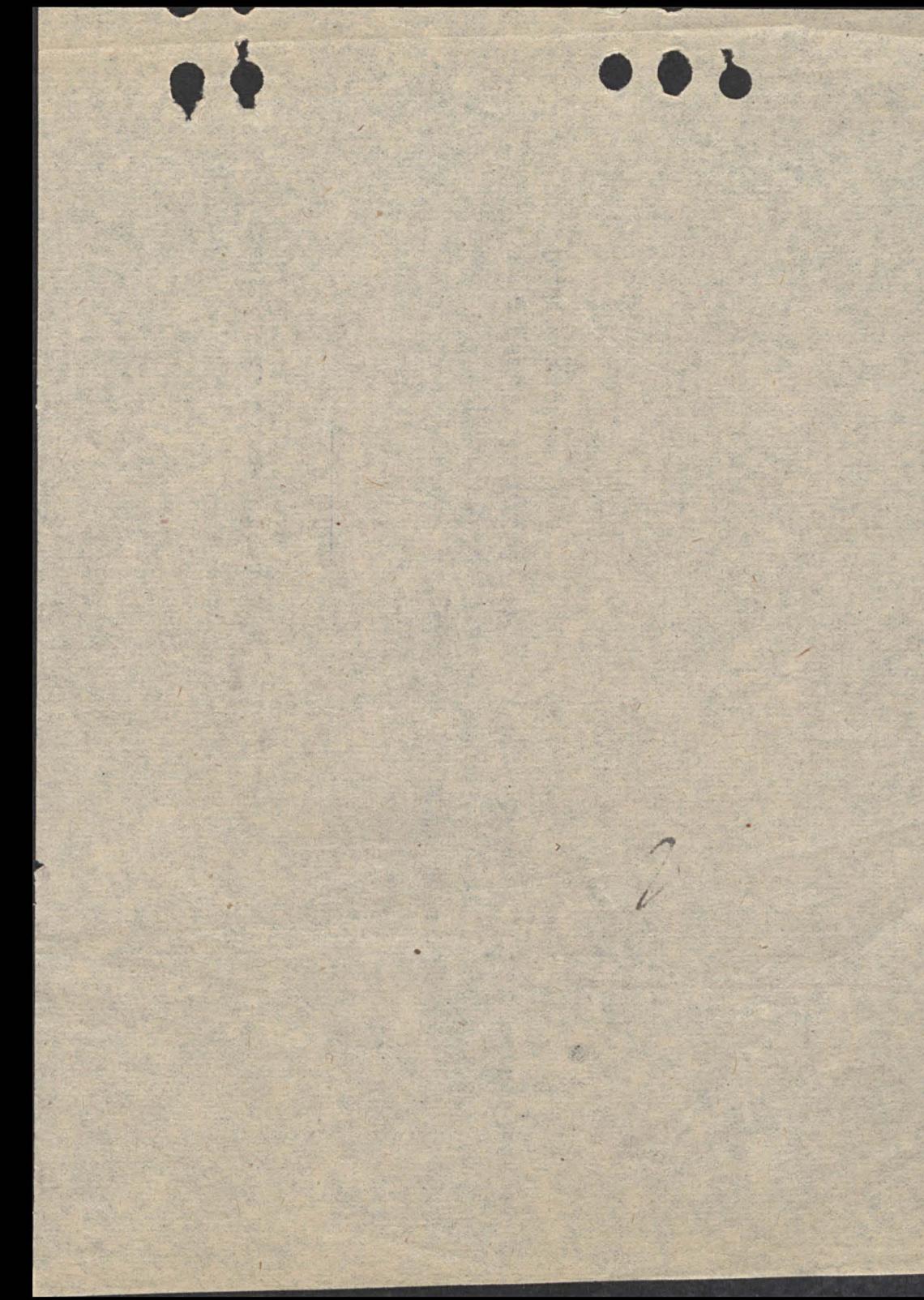
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

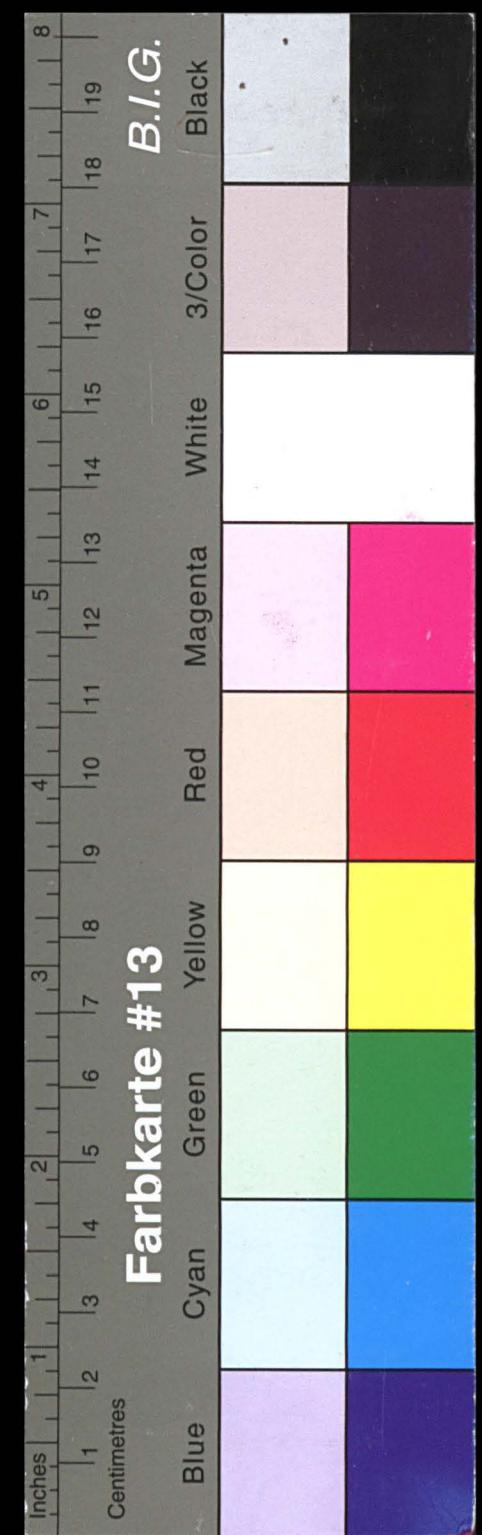




Kreisarchiv Stormarn E103

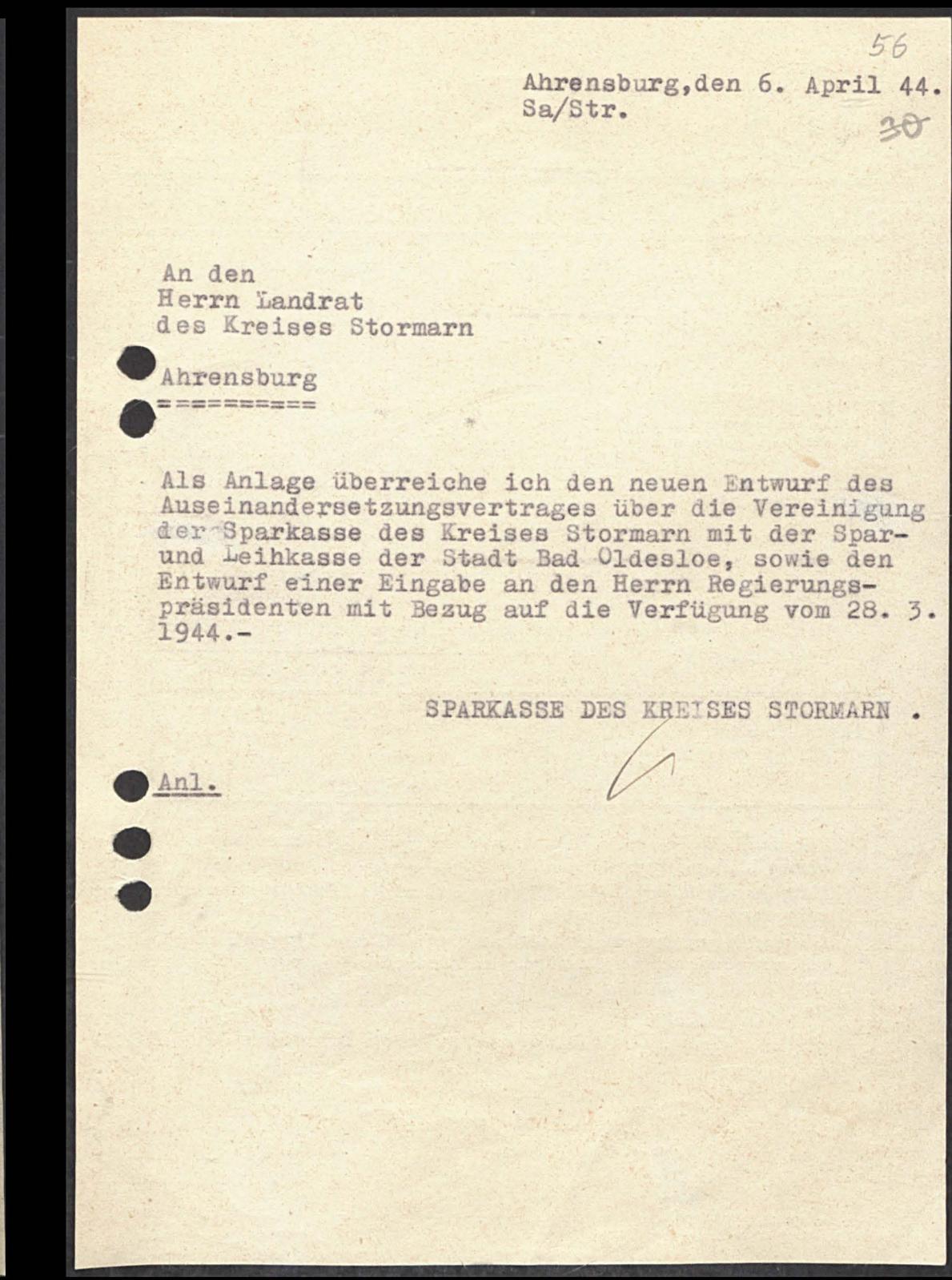
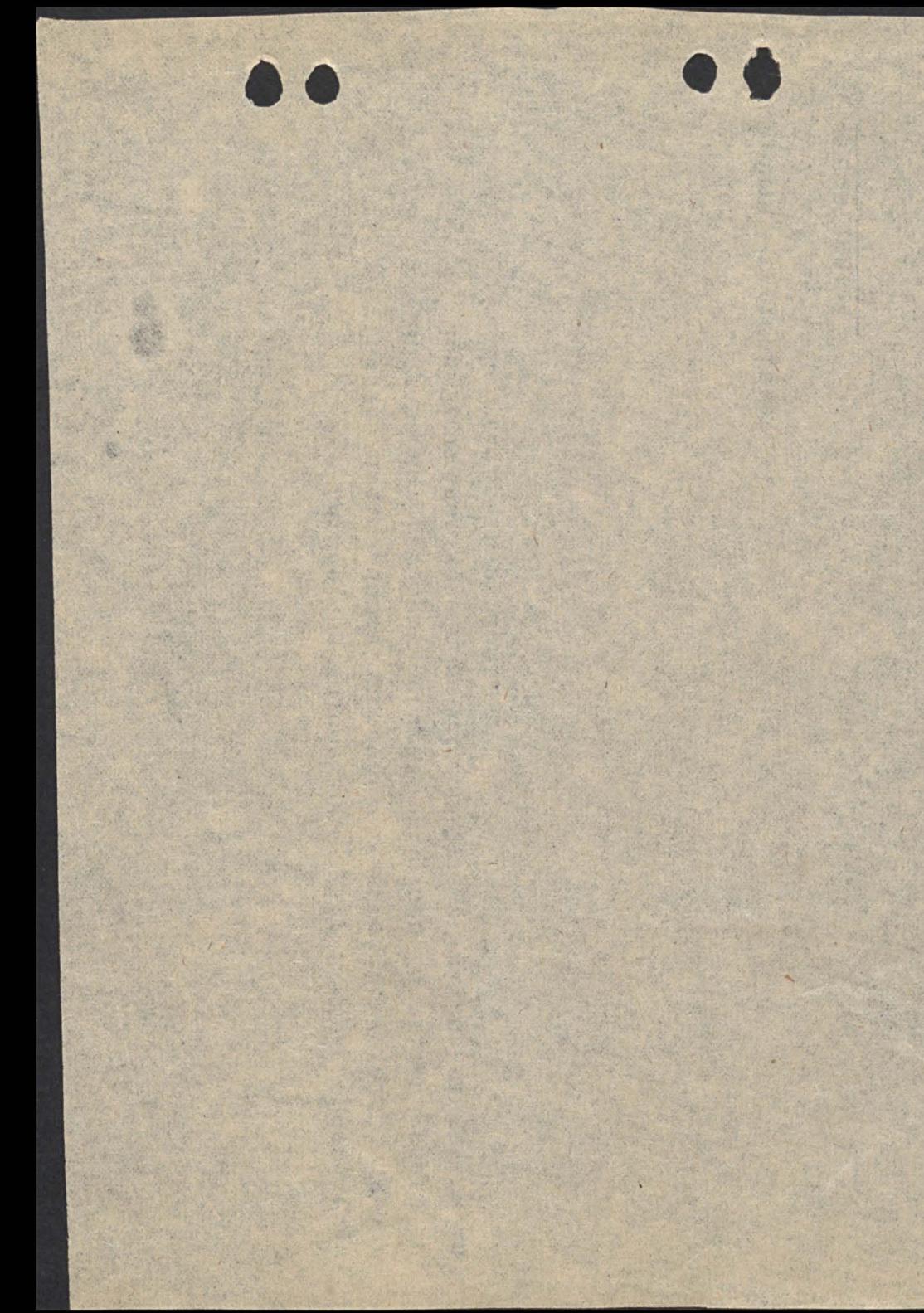
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

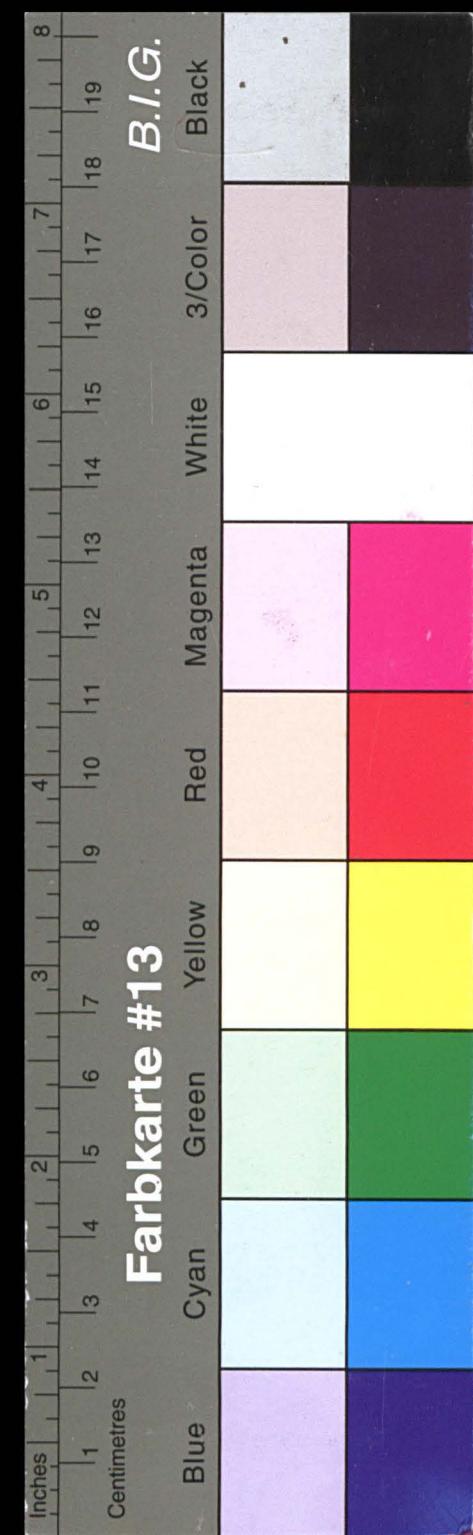




Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

SPARKASSE DES KREISES STORMARN

FERNSPRECHER: 28 60 41 BIS 28 60 45
GESCHÄFTSZEIT:
WERKTAGLICH VON 8 BIS 18 UHR
SONNABENDS VON 8 BIS 13 UHR

Eventuelle Unstimmigkeiten
bitten wir unserer Revisionsabteilung mitteilen zu wollen.

Betrifft: **Giro-Konto Nr.:**

Der Stand Ihres Kontos wurde bei Abschluß unserer Bücher am **31.12.1941** wie folgt festgestellt:

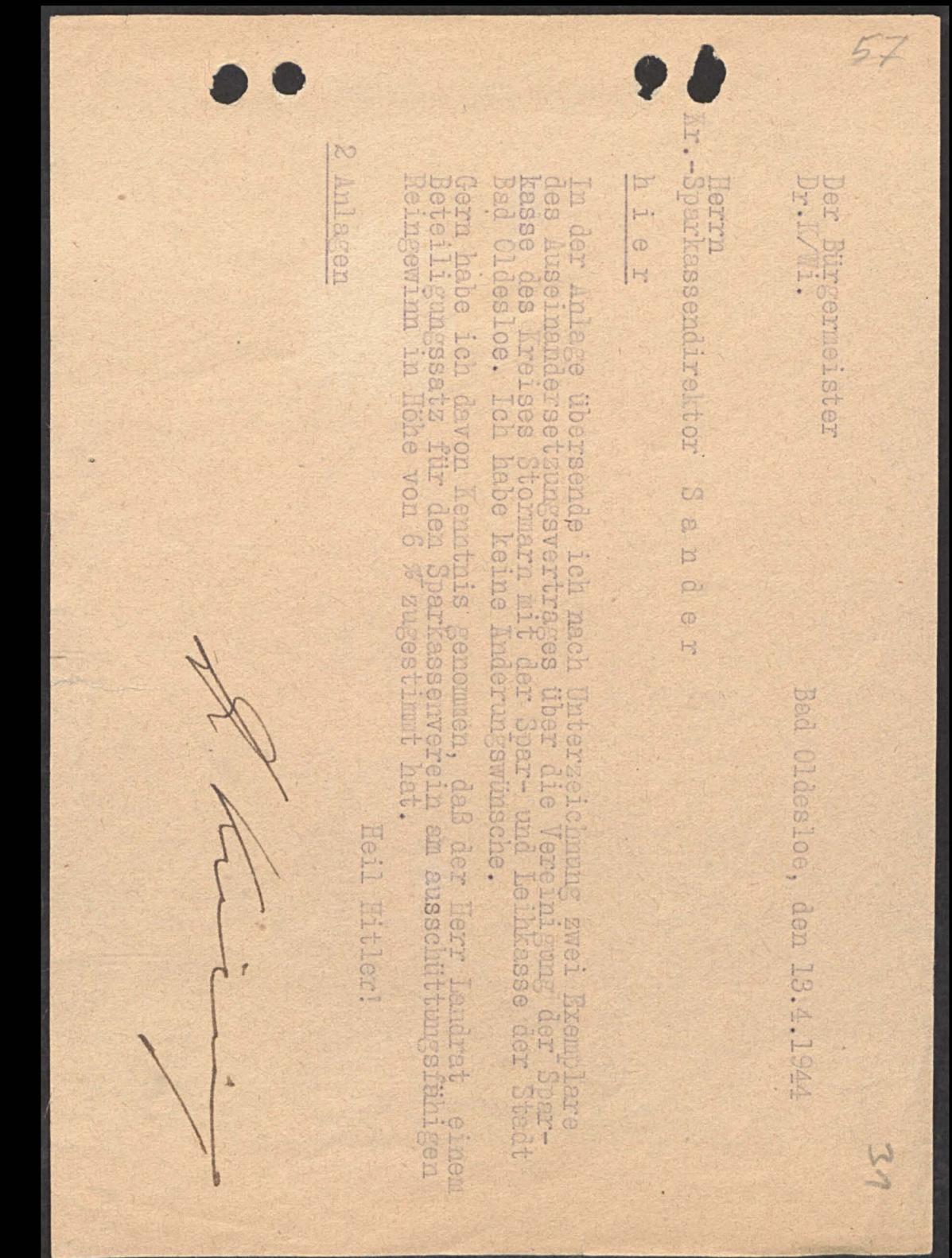
Nettosaldo zu Ihren / unseren Gunsten	S O L L R M R p f .	H A B E N R M R p f .
--	--------------------------	----------------------------

Wir bitten, uns die Richtigkeit durch Vollziehung und Rücksendung der Anlage binnen 14 Tagen zu bestätigen.
Umgehende Rückgabe der Anlage ist aus Revisionsgründen unbedingt erforderlich.
Gleichzeitig machen wir Sie höflichst darauf aufmerksam, daß für den Geschäftsverkehr mit unseren Kunden nur die Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend sind.

Heil Hitler!

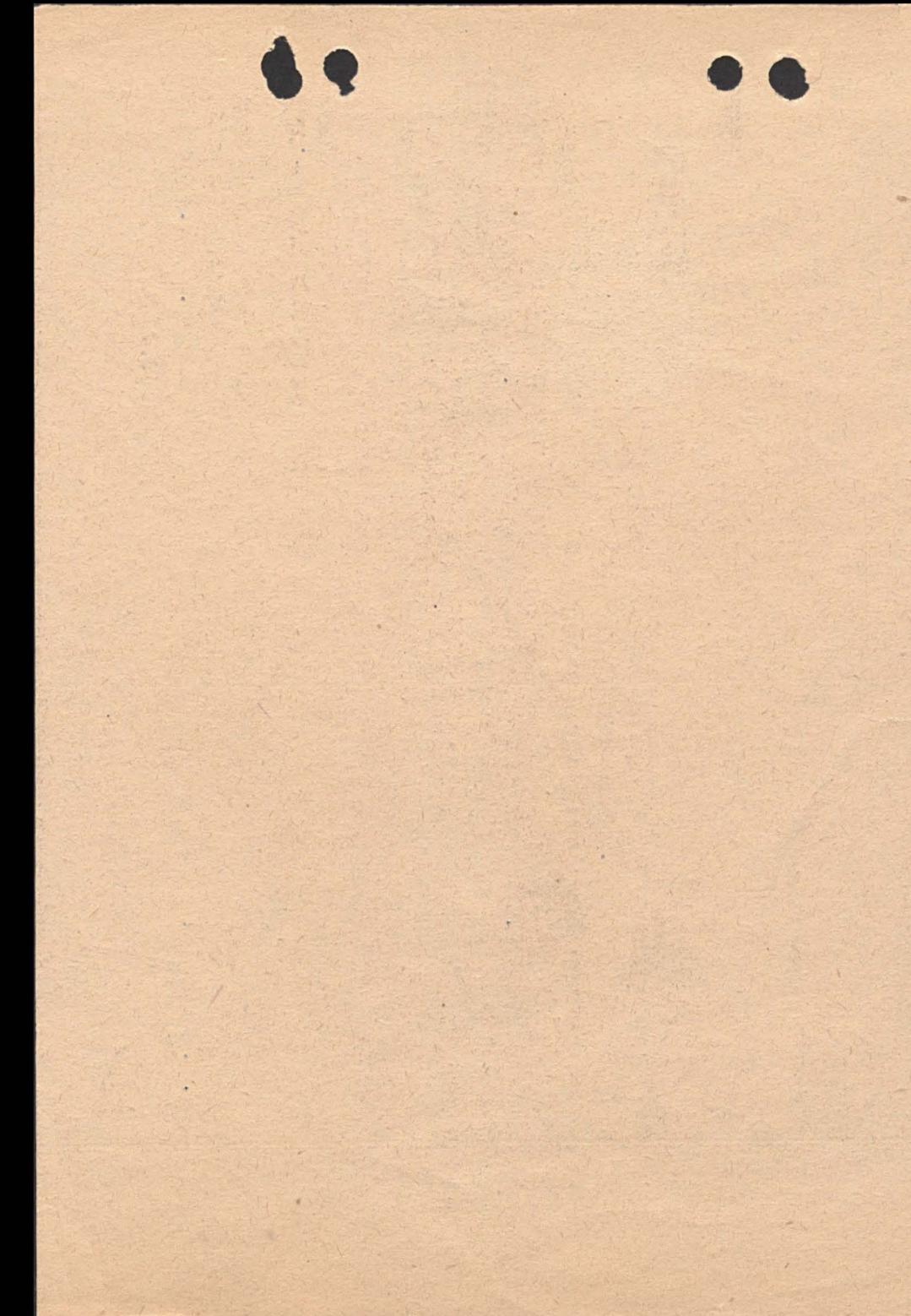
Sparkasse des Kreises Stormarn
Revisions-Abteilung

Form. Nr. 318. 12. 41. 500. FPN.
Saldenbestätigung.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Der Landrat
des Kreises Stormarn
32.58
12/44/xx

Entwurf
=====

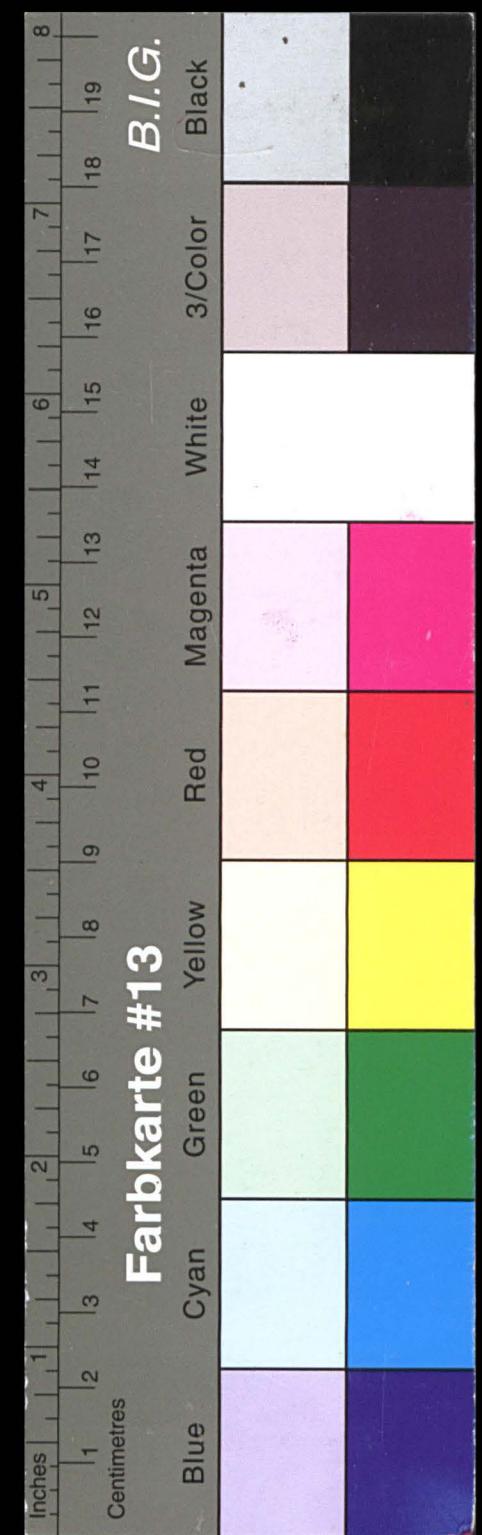
An den
Herrn Regierungspräsidenten
in Schleswig
=====

Zur Verfügung vom 28.3.1944 Nr. 14.044-13 durch den Herrn Verbandsvorsteher des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein, Kiel.

Als Anlage überreiche ich in doppelter Ausfertigung den neuen mit dem Bürgermeister der Stadt Bad Oldesloe geschlossenen Auseinandersetzungsvertrag über die Vereinbarung der Sparkasse des Kreises Stormarn mit der Spar- und Leihkasse der Stadt Bad Oldesloe zu einer "Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn" in Bad Oldesloe. Die Bestimmung über die Beteiligung des Sparkassenvereins e.V. in Bad Oldesloe ist in den § 36 Abs. 3 aufgenommen worden. Für die dem Verein nach bisherigem Recht zustehenden Ansprüche ist eine Abfindungssumme von RM 100.000.-- vereinbart und in Abschn. III des Auseinandersetzungsvertrages festgelegt.

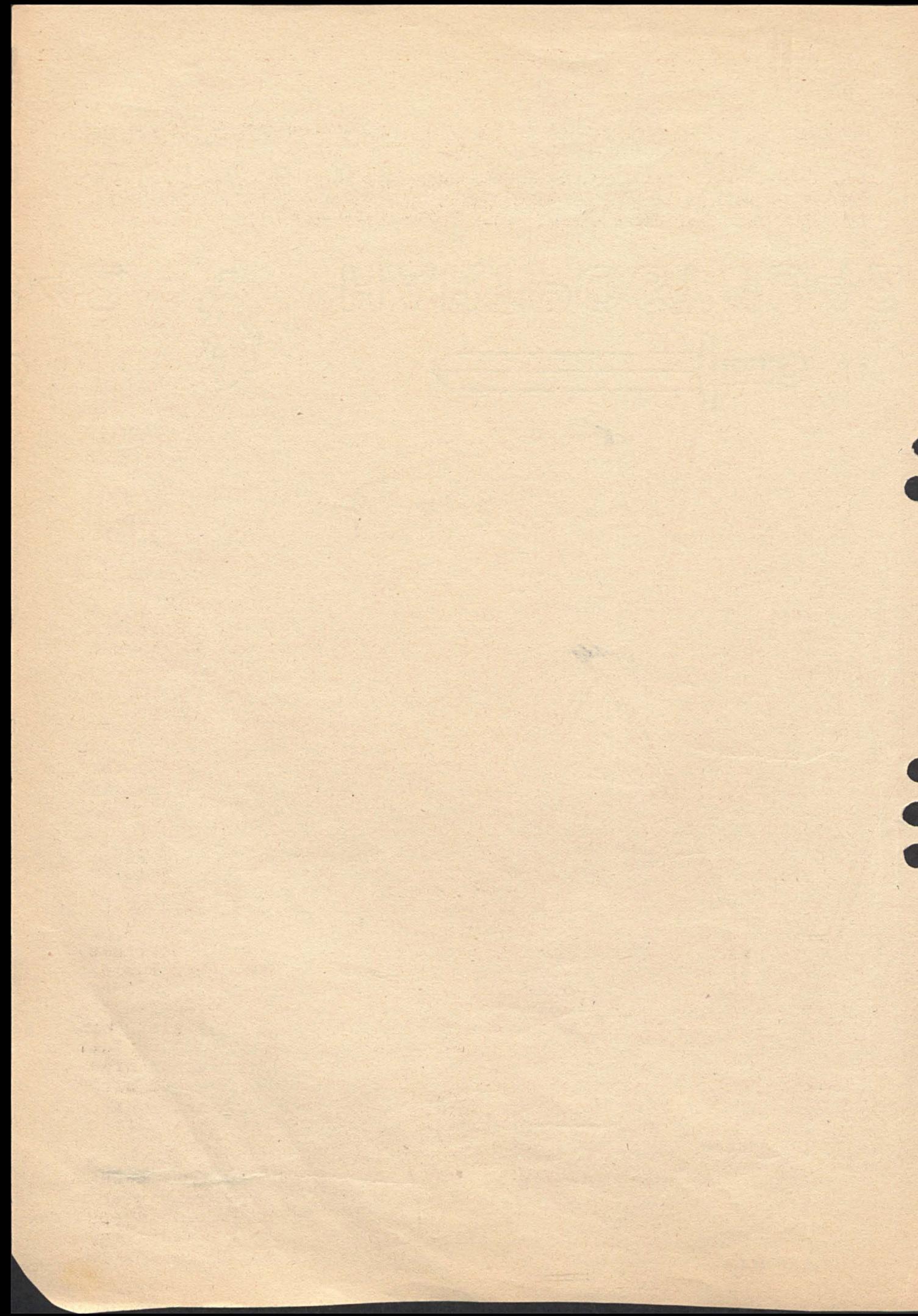
Ich bitte, von einer Änderung des Betreuungsgebietes der künftigen Kreis- und Stadtsparkasse abzusehen und es bei der vorgeschlagenen Regelung zu belassen, weil einmal dieses Gebiet bereits heute in der Satzung der Sparkasse des Kreises Stormarn festgelegt ist und zum anderen auch zum grössten Teile zu den Ausleihebezirken der neu anzugliedernden Sparkassen im Kreise Stormarn gehört. Es kommt hinzu, dass die Sparkassen des Kreises Stormarn in den bezeichneten Gebieten erhebliche Ausleihungen und Geschäftsbeziehungen haben, die nicht ohne weiteres zu lösen sind. Die Ausleihebezirke anderer Sparkassen der Provinz greifen ebenfalls vielfach in das Gebiet anderer Kreise über, ohne dass sich heraus besondere Schwierigkeiten ergeben haben, da es sich meistens um Bezirke handelt, die wirtschaftlich zu bestimmten Sparkassenstellen orientiert sind. Neu-Ausleihungen in Gebiete ausserhalb des Kreises sind praktisch äusserst selten. Es handelt sich dann nur um alte Kunden der Sparkasse, welche auf besonderen Wunsch diese Verbindung aufrecht erhalten wollen.

Ich bitte, die Angliederung der Zweckverbands- Sparkasse Trittau und der Gemeinde-Sparkasse Bargteheide an die Sparkasse des Kreises Stormarn ebenfalls zum 1.Juli 1944 zu erwirken. Die Überleitung dieser Sparkassen bitte ich im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zu beantragen. Die Entschädigungssumme an die Gewährverbände festzusetzen, werde ich



Kreisarchiv Stormarn E103

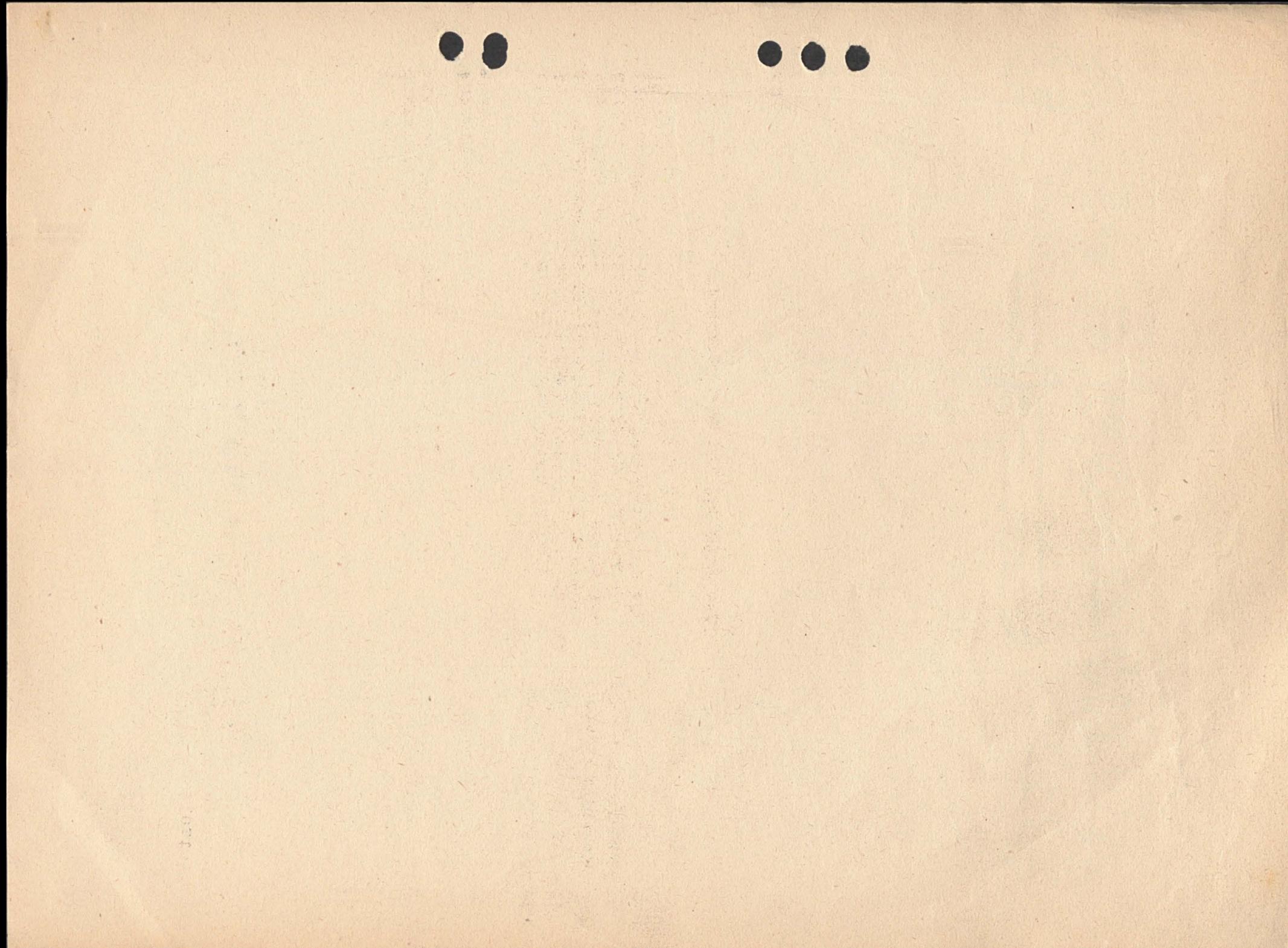
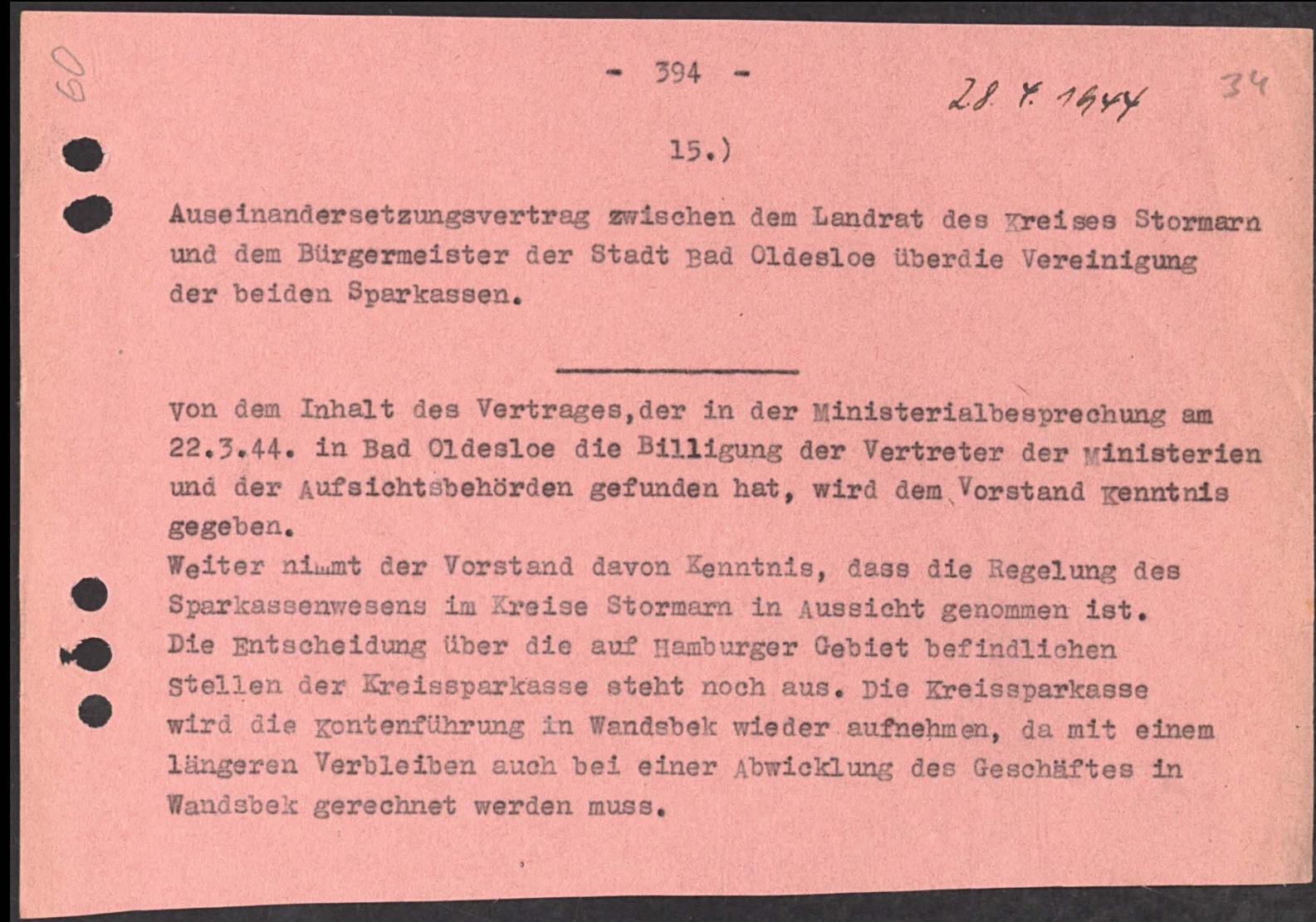
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



59
33

im Zuge der Regelung der Abfindung der Gewährverbände Reinfeld und
Glashütte später im Verhandlungswege durchführen.
Ich bitte, die Frage der Entschädigung der Gewährverbände einstweil-
len noch zurückzustellen, da hierfür die evtl. Auseinandersetzung
mit Hamburg eine ausschlaggebende Rolle spielen wird.

[Handwritten signature]



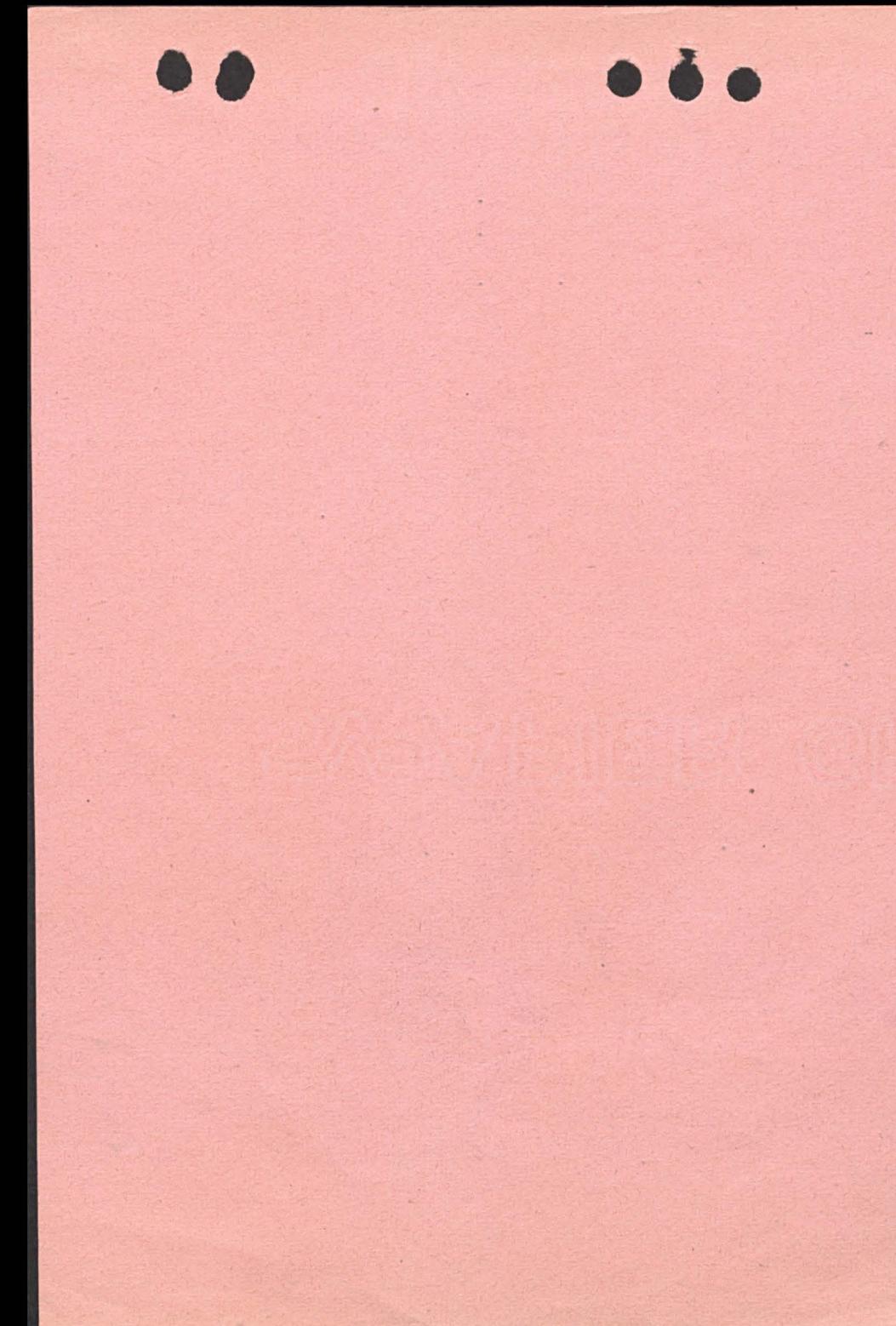
Projektnummer 415708552
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -

Kreisarchiv Stormarn E103



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



67
35
Vermerk
Gelegentlich einer Besprechung am 20.6.44. beim Verbandsvorsteher des Schleswig-Holsteinischen Sparkassenverbandes in Kiel habe ich auch einige Fragen organisatorischer Art bezüglich der künftigen Gestaltung der Kreissparkasse Stormarn angeschnitten.

Der Verbandsvorsteher vertrat den Standpunkt, dass nach der Fusion mit Oldesloe ein neues Institut entstehe und dass damit eine neue Berufung sowohl des Sparkassenleiters als auch des gesamten Sparkassenvorstandes zu erfolgen habe, da die Amtszeit der bisherigen Vorstandsmitglieder der Kreissparkasse mit dem Entstehen des neuen Instituts als beendet anzusehen sei. Auch die Berufung des Sparkassenleiters seit aus dem gleichen Grunde erforderlich.

Die Rechtslage würde dahin festgelegt, dass in diesem Falle keine Rechtsnachfolge eintrete, sondern durch die Fusion beide Institute ihre bisherige Selbständigkeit vertragsmässig aufgegeben haben und ein neues Institut entstehe.

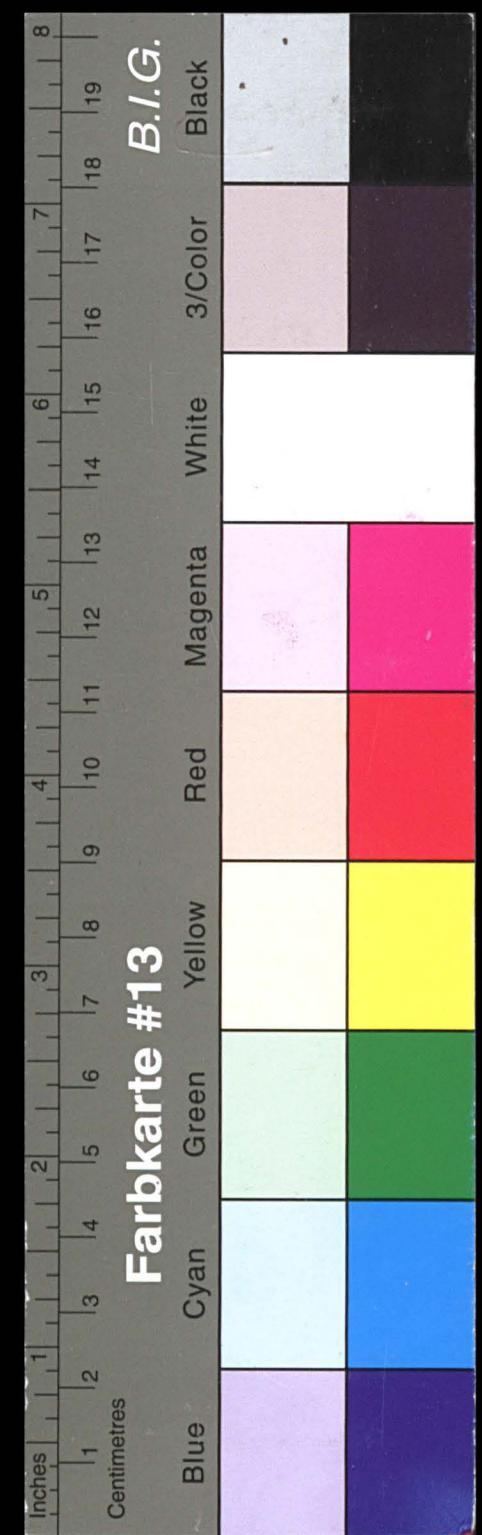
Beizufügen den Vorgängen über Neuordnung des Sparkassenwesens im Kreis Stormarn.

Ahrensburg, den 22.6.44.

—/Dr.

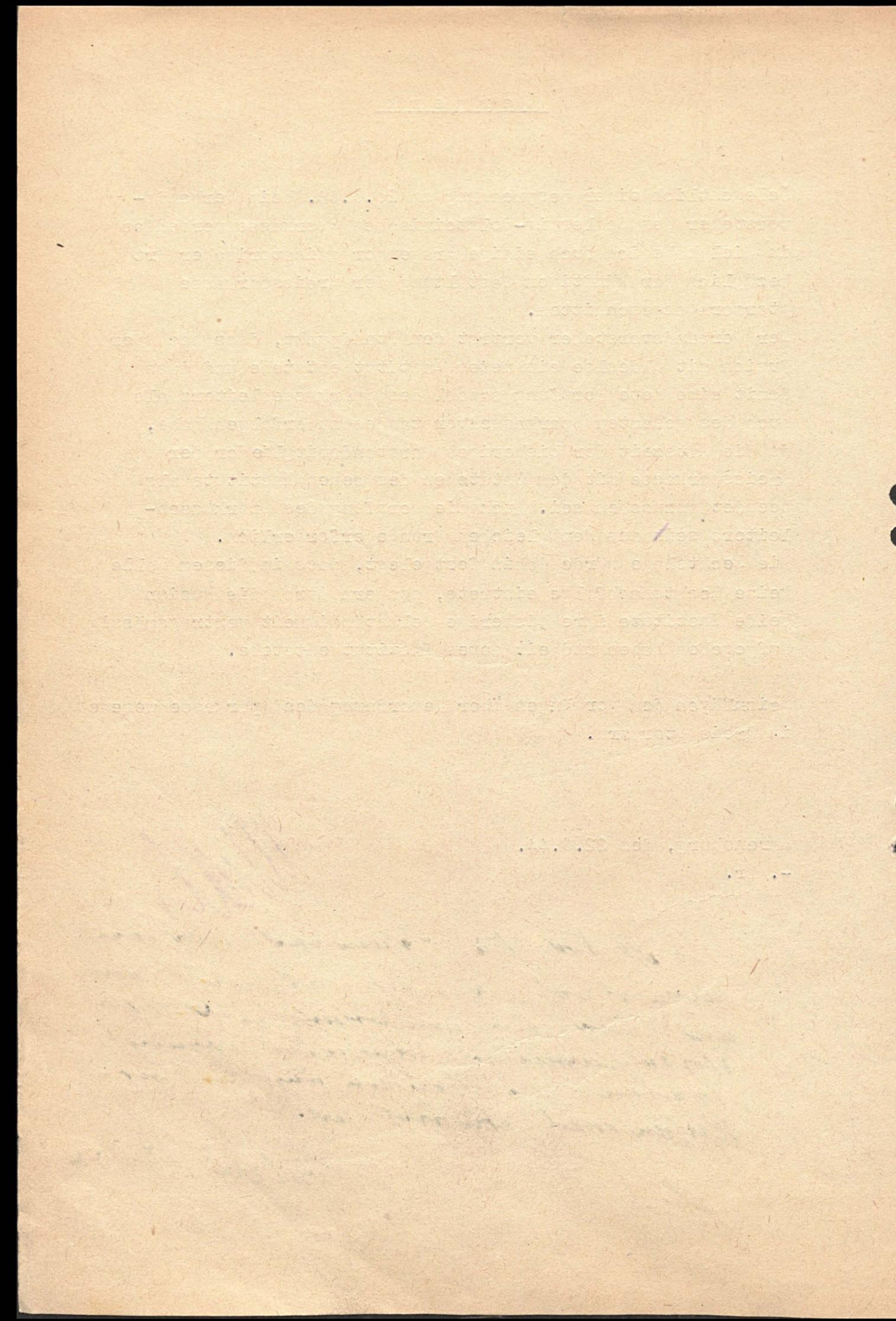
Gelegentlich einer Besprechung am 20.6.44. beim Verbandsvorsteher des Schleswig-Holsteinischen Sparkassenverbandes in Kiel habe ich auch einige Fragen organisatorischer Art bezüglich der künftigen Gestaltung der Kreissparkasse Stormarn angeschnitten. Der Verbandsvorsteher vertrat den Standpunkt, dass nach der Fusion mit Oldesloe ein neues Institut entstehe und dass damit eine neue Berufung sowohl des Sparkassenleiters als auch des gesamten Sparkassenvorstandes zu erfolgen habe, da die Amtszeit der bisherigen Vorstandsmitglieder der Kreissparkasse mit dem Entstehen des neuen Instituts als beendet anzusehen sei. Auch die Berufung des Sparkassenleiters seit aus dem gleichen Grunde erforderlich. Die Rechtslage würde dahin festgelegt, dass in diesem Falle keine Rechtsnachfolge eintrete, sondern durch die Fusion beide Institute ihre bisherige Selbständigkeit vertragsmässig aufgegeben haben und ein neues Institut entstehe.

Welle 7.8.44



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



62
36

An die
Hamburgische Landesbank u.
Girozentrale
H a m b u r g
Bergstrasse

Mi/Dr. 28.6.44.

Betr.: Sparkasse des Kreises Stormarn - Spar- und Leihkasse
der Stadt Bad Oldesloe.

Wir bitten Sie, davon Kenntnis zu nehmen, dass die obigen Institute
mit Wirkung vom 1.7.44. zusammen geschlossen werden.
Aus diesem Grunde bitten wir Sie, das dort geführte laufende Konto
zum 30.6.44. abzurechnen, zu schliessen und den Saldo
auf das laufende Konto der Sparkasse des Kreises Stormarn zu über-
tragen.
Das mit Wirkung vom 1.7. errichtete Institut führt die Bezeichnung:
Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn in Bad Oldesloe.
Wir werden nach wie vor unsere Eingänge für uns durch einen Boten
abholen, machen allerdings darauf aufmerksam, dass wir auch unsere
Hauptbuchhaltung schon mit Wirkung vom 3.7. nach Bad Oldesloe
verlegen.
Sobald uns die schriftliche ministerielle Anordnung vorliegt,
werden wir Ihnen eine Abschrift zukommen lassen.

Heil Hitler!
SPARKASSE DES KREISES STORMARN.

✓

Wir bemerken noch, dass die Unterschriftsvollmachten für das
Konto der Spar- und Leihkasse Bad Oldesloe weiter für das jetzt
noch bestehende Konto der Sparkasse des Kreises Stormarn bestehen
bleiben.

✓

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



63
37
An die
Landesbank u. Girozentrale
für Schleswig-Holstein

Kiel

Mi=Dr.

28.6.44.

Betr.: Sparkasse des Kreises Stormarn - Spar- und Leihkasse
der Stadt Bad Oldesloe.

Wir bitten Sie, davon Kenntnis zu nehmen, dass die obigen Institute
mit Wirkung vom 1.7.44. zusammengeschlossen werden.
Aus diesem Grunde bitten wir Sie, das dort geführte laufende Konto
zum 30.6.44. abends abzurechnen, zu schliessen und den Saldo
auf das laufende Konto der Sparkasse des Kreises Stormarn zu über-
tragen.

Das mit Wirkung vom 1.7. errichtete Institut führt die Bezeichnung:
Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn in Bad Oldesloe.

Sämtliche Eingänge für uns bitten wir mit Wirkung vom 1.7. zu
richten nach Bad Oldesloe.

Sobald uns die schriftliche ministerielle Anordnung vorliegt,
werden wir Ihnen eine Abschrift zukommen lassen.

*lieberly fel gleich
Af. nsfallen*

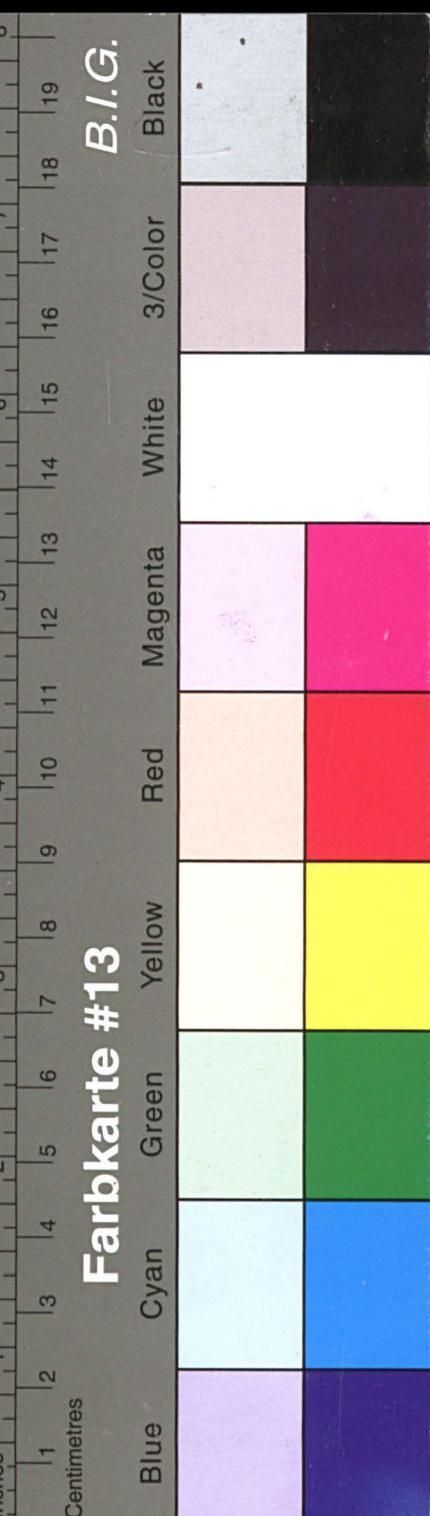
Heil Hitler!
SPARKASSE DES KREISES STORMARN.

Wir bemerken noch, dass die Unterschriftsvollmachten für das
Konto der Spar- und Leihkasse Bad Oldesloe weiter für das jetzt
noch bestehende Konto der Sparkasse des Kreises Stormarn bestehen
bleiben.

für Hitler! like Hitler anlegen!

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



64
28

An die
Landesbank u. Girozentrale
für Schleswig-Holstein
Zweiganstalt Lübeck
Lübeck

Mi/Dr.

28.6.44.

Betr.: Sparkasse des Kreises Stormarn - Spar- und Leihkasse
der Stadt Bad Oldesloe.

Wir bitten Sie, davon Kenntnis zu nehmen, dass die obigen Institute
mit Wirkung vom 17.44. zusammengeschlossen werden.

Aus diesem Grunde bitten wir Sie, das dort geführte laufende Konto
zum 30.6.44. abzurechnen, zu schliessen und den Saldo
auf das laufende Konto der Sparkasse des Kreises Stormarn zu über-
tragen.

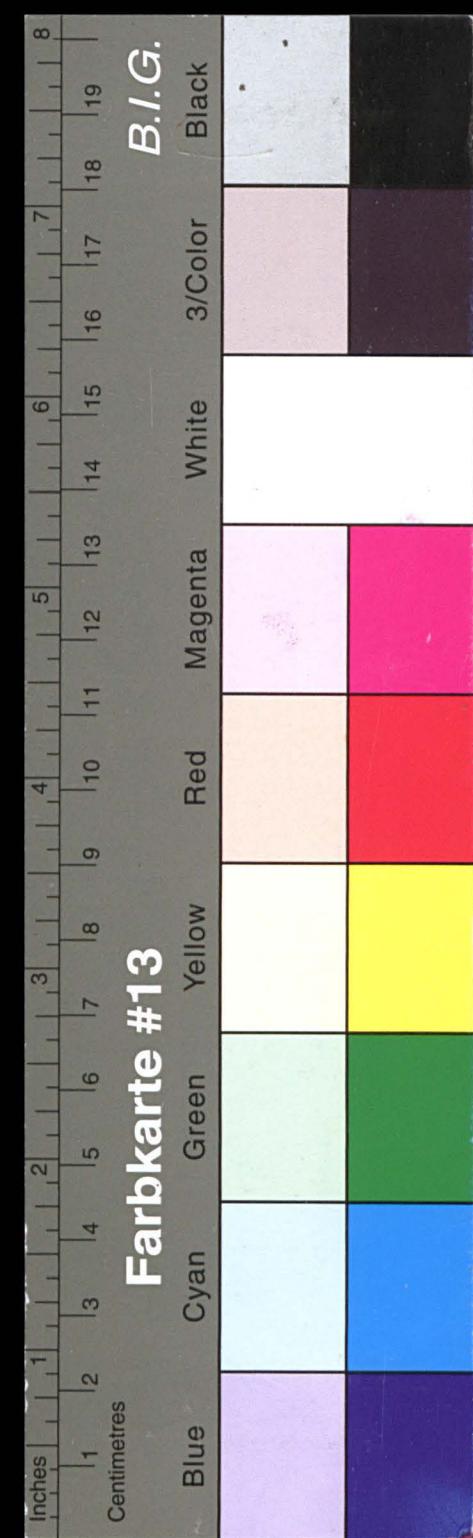
Das mit Wirkung vom 1.7. errichtete Institut führt die Bezeichnung:
Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn in Bad Oldesloe.

~~max für max benötigte Kontoverläufe möglich sind kein Kosten
abholen und Ihnen auch keine Überweisungen für geringe Kosten zu-
leisten.~~

Sobald uns die schriftliche ministerielle Anordnung vorliegt,
werden wir Ihnen eine Abschrift zukommen lassen.

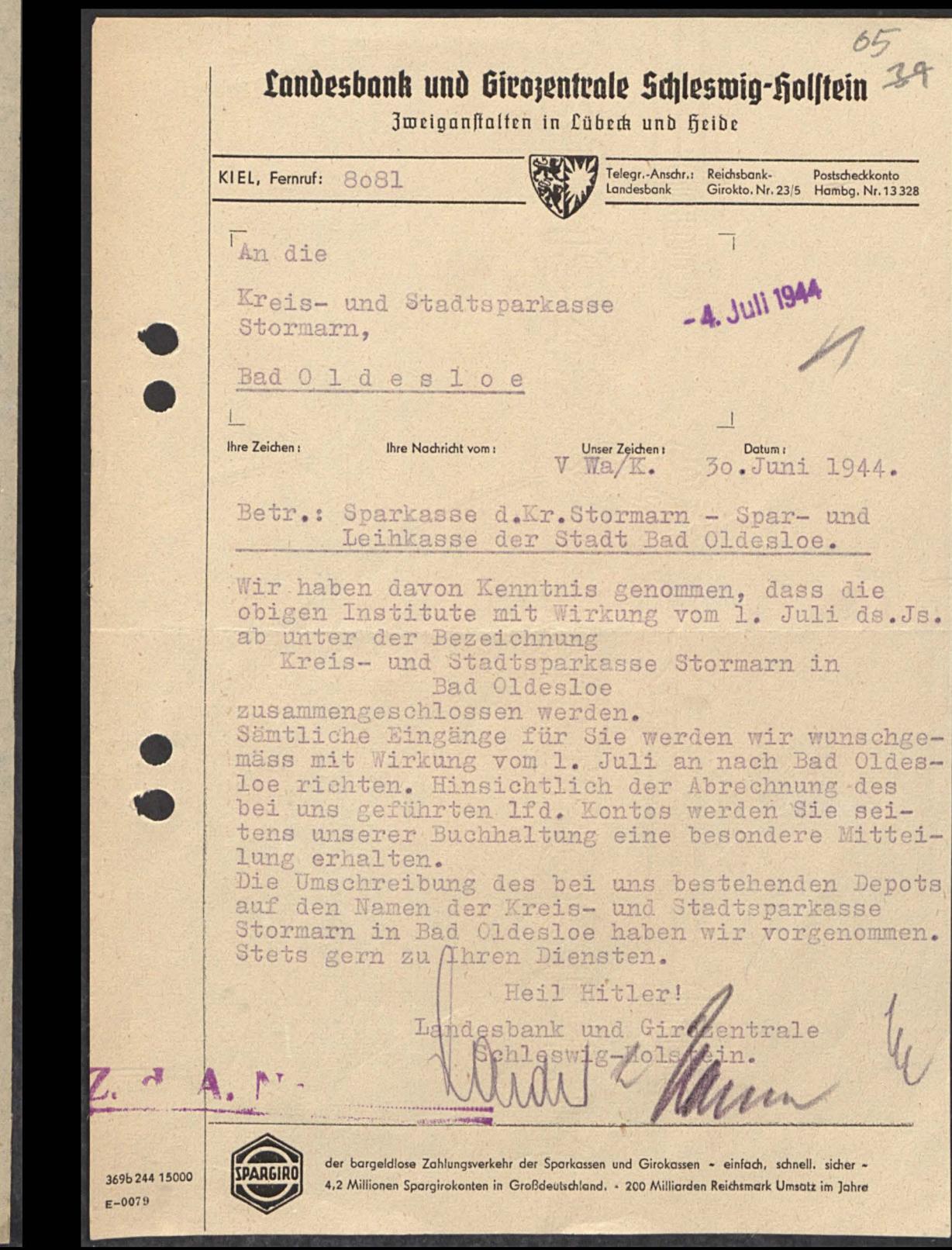
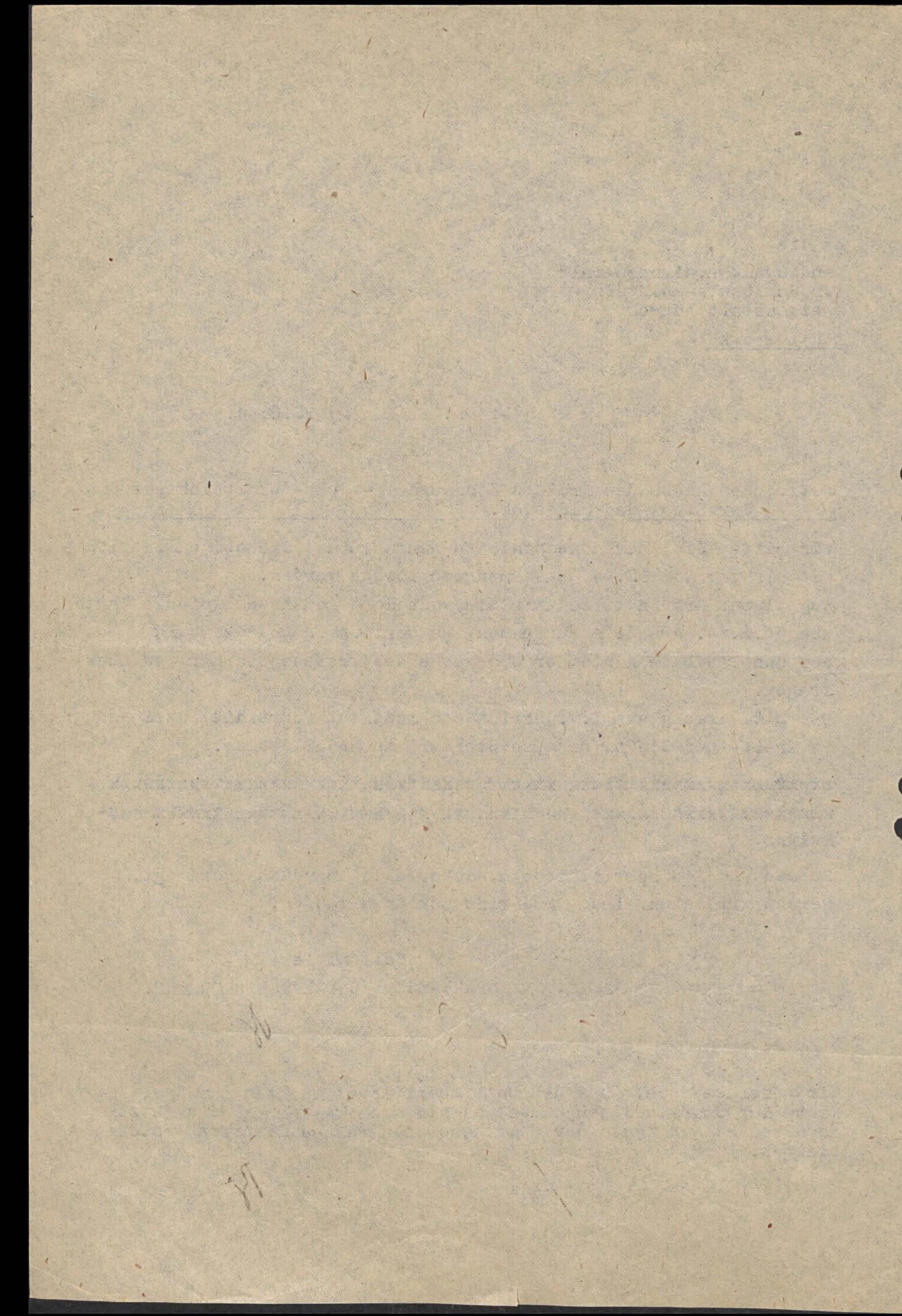
Heil Hitler!
SPARKASSE DES KREISES STORMARN.

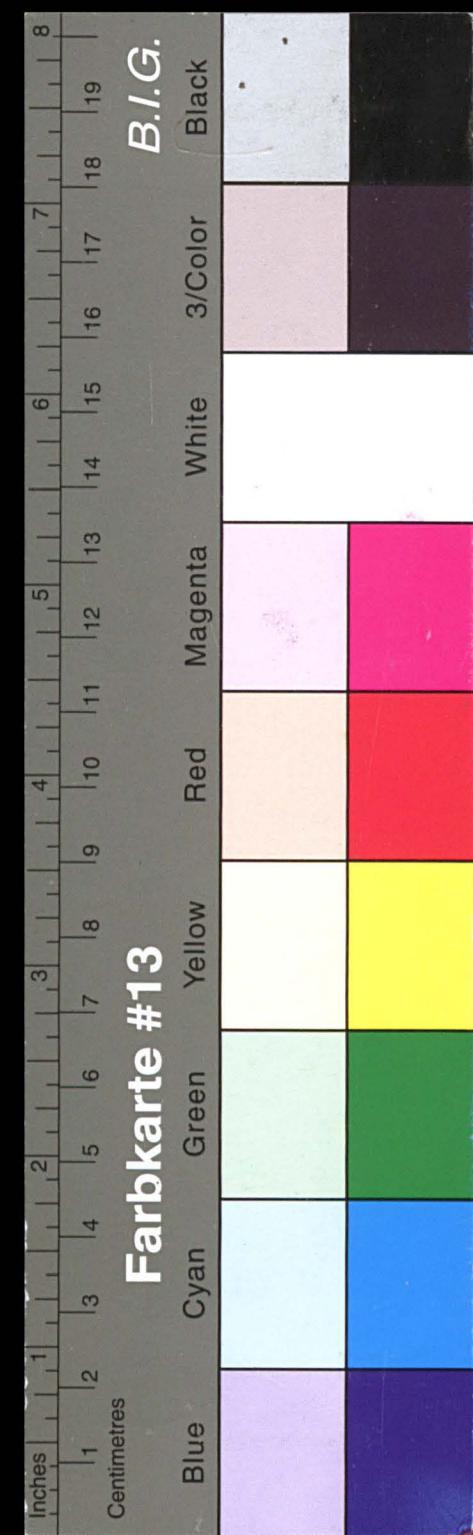
Wir bemerken noch, dass die Unterschriftsvollmachten für das
Konto der Spar- und Leihkasse Bad Oldesloe weiter für das jetzt
noch bestehende Konto der Sparkasse des Kreises Stormarn bestehen
bleiben.



Kreisarchiv Stormarn E103

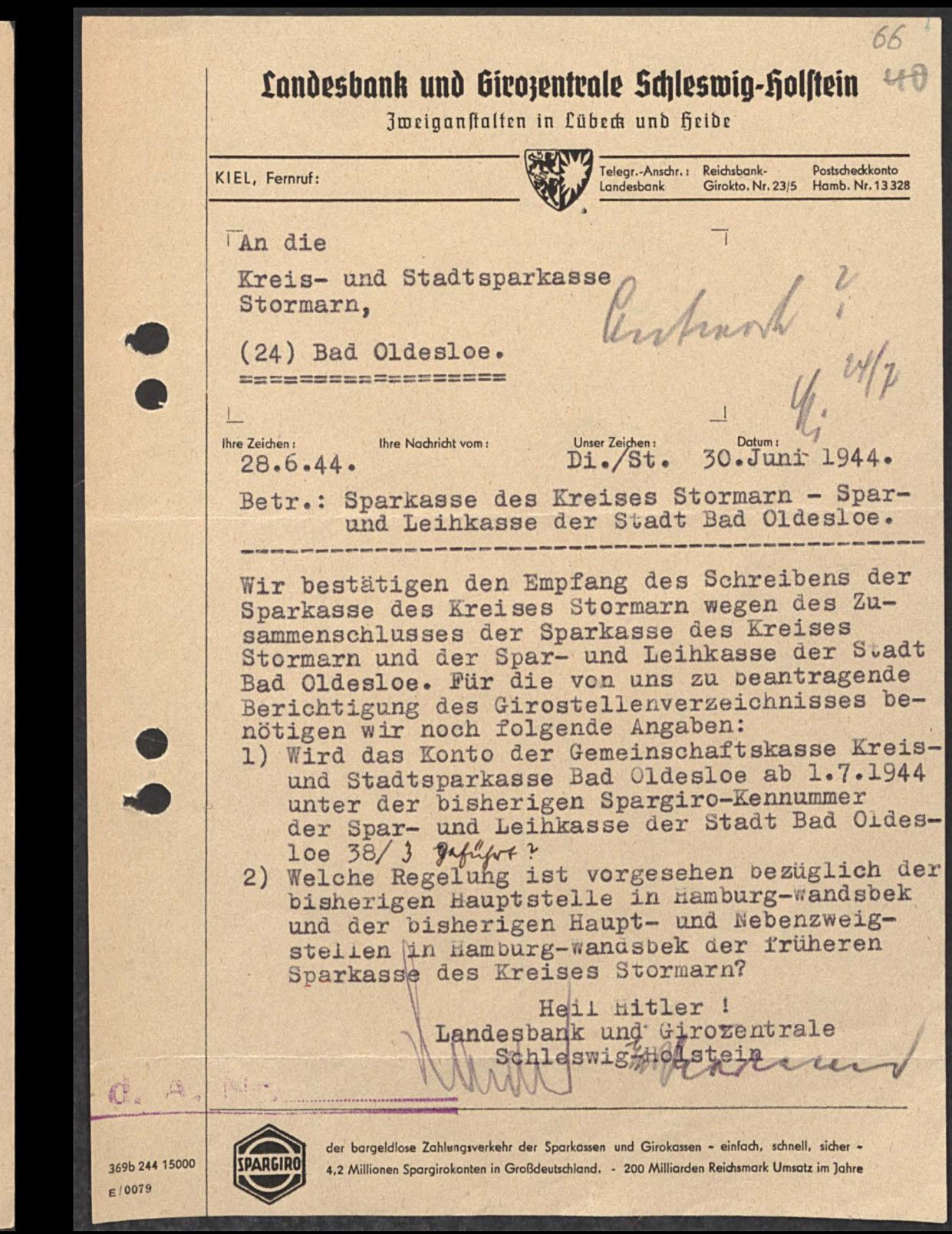
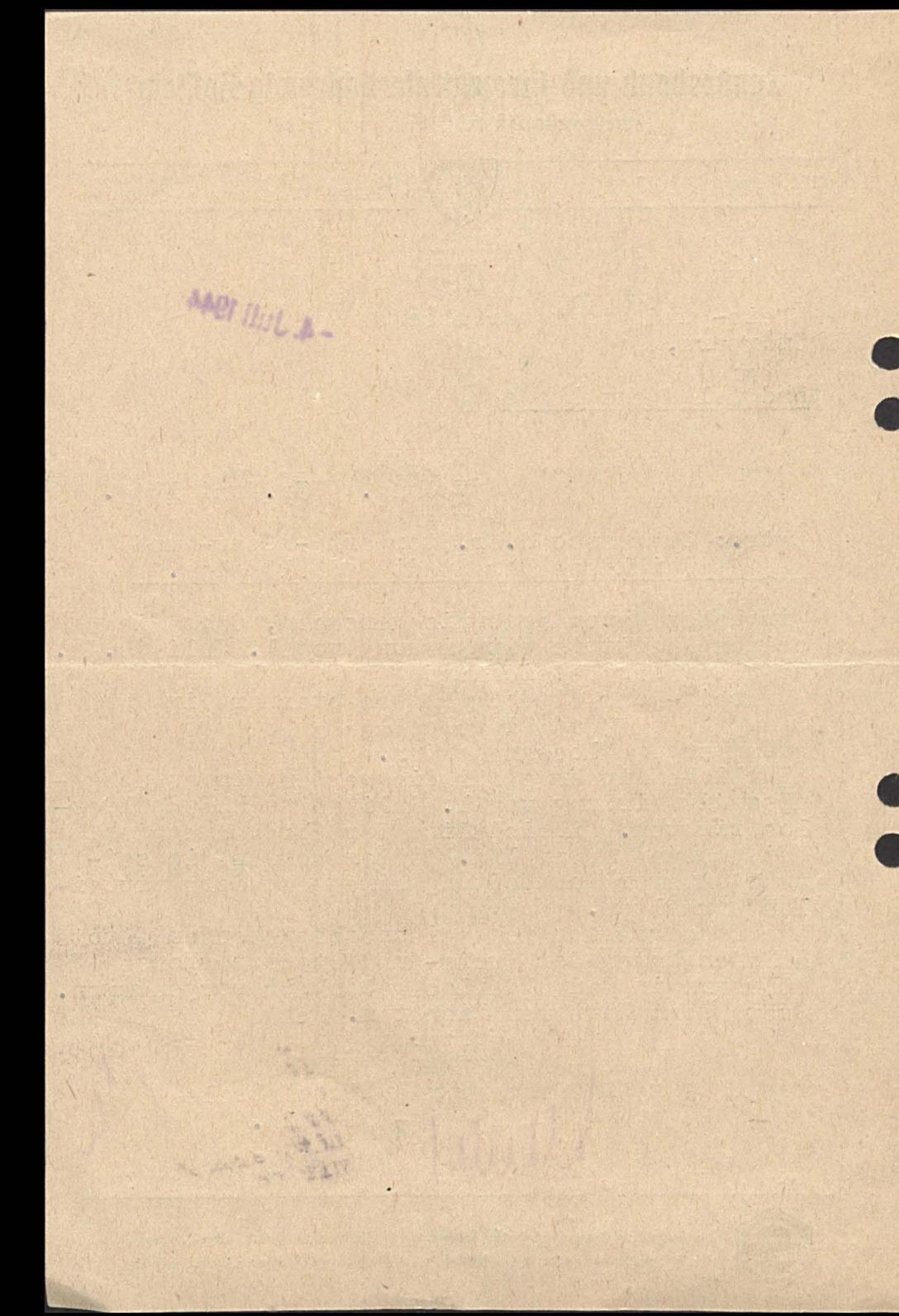
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





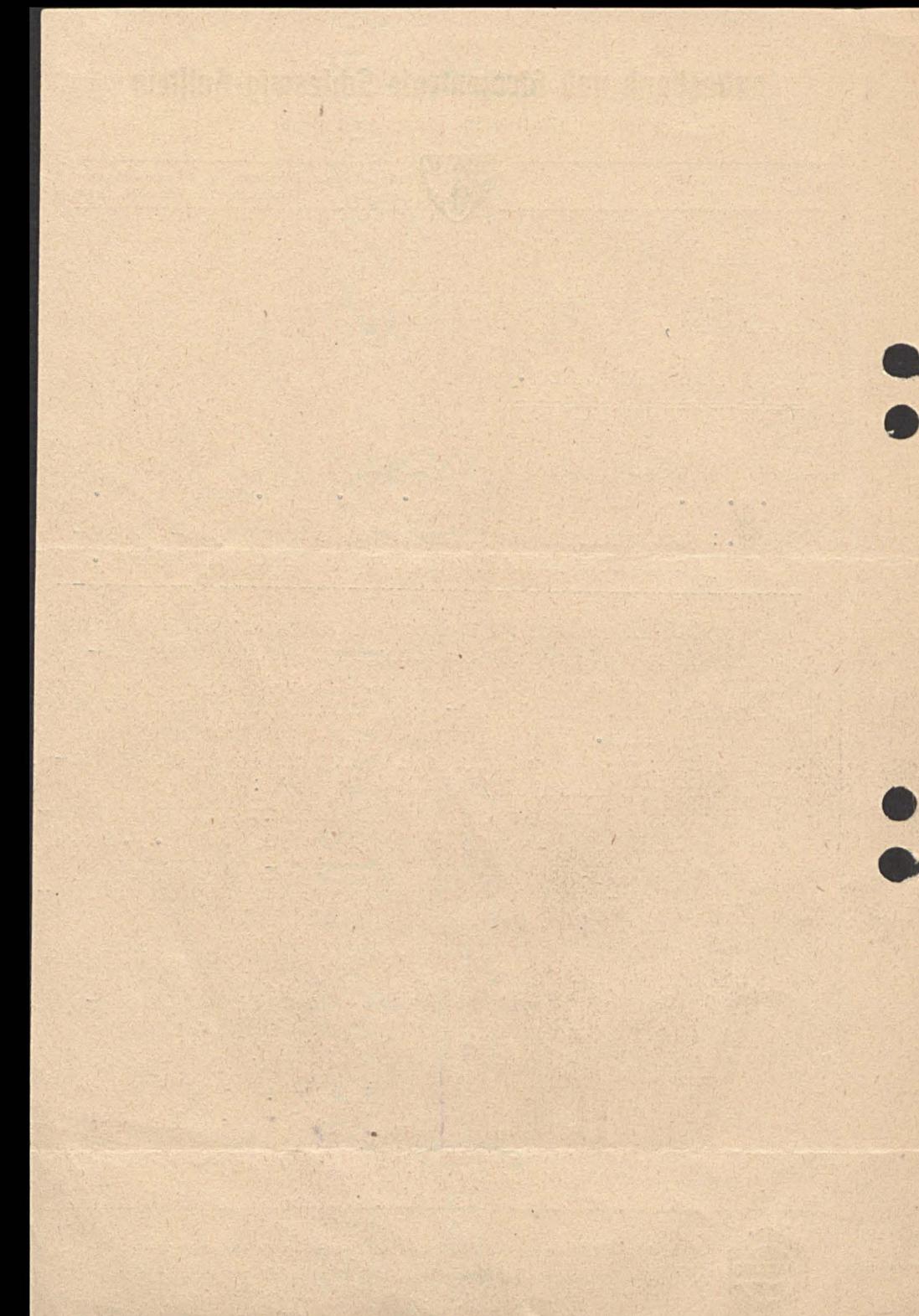
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



67
67
Der Vorstand
der
Landesbank und Girozentrale
Schleswig-Holstein.
Lbdir.H/H.

Kiel, am 4.Juli 1944.
Sophienblatt 1.

An den
Vorstand
der
Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn
in Bad Oldesloe.

Sehr geehrte Herren!

Aus einer Mitteilung der Sparkasse des Kreises Stormarn vom 28.6.ds.Jrs. haben wir erfahren, dass die Sparkasse des Kreises Stormarn und die Spar- und Leihkasse der Stadt Oldesloe mit Wirkung vom 1.7.44 zusammengeschlossen werden und dass das neue Institut den Namen "Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn in Bad Oldesloe" erhalten hat.

Wir wünschen Ihrem neuen Institut eine erfolgreiche Tätigkeit in Ihrem Wirtschaftsbezirk zum Wohle der Einwohner des Kreises Stormarn und der Stadt Bad Oldesloe und hoffen, dass die Entwicklung des neuen Instituts nicht hinter der Entwicklung der bisherigen beiden grossen Sparkassen zurückbleiben wird.

Wir geben weiter unserem Wunsche Ausdruck, dass sich die bisherige angenehme Zusammenarbeit mit uns und unserer Zweiganstalt Lübeck unvermindert fortsetzen wird.

In diesem Sinne grüssen wir Sie mit

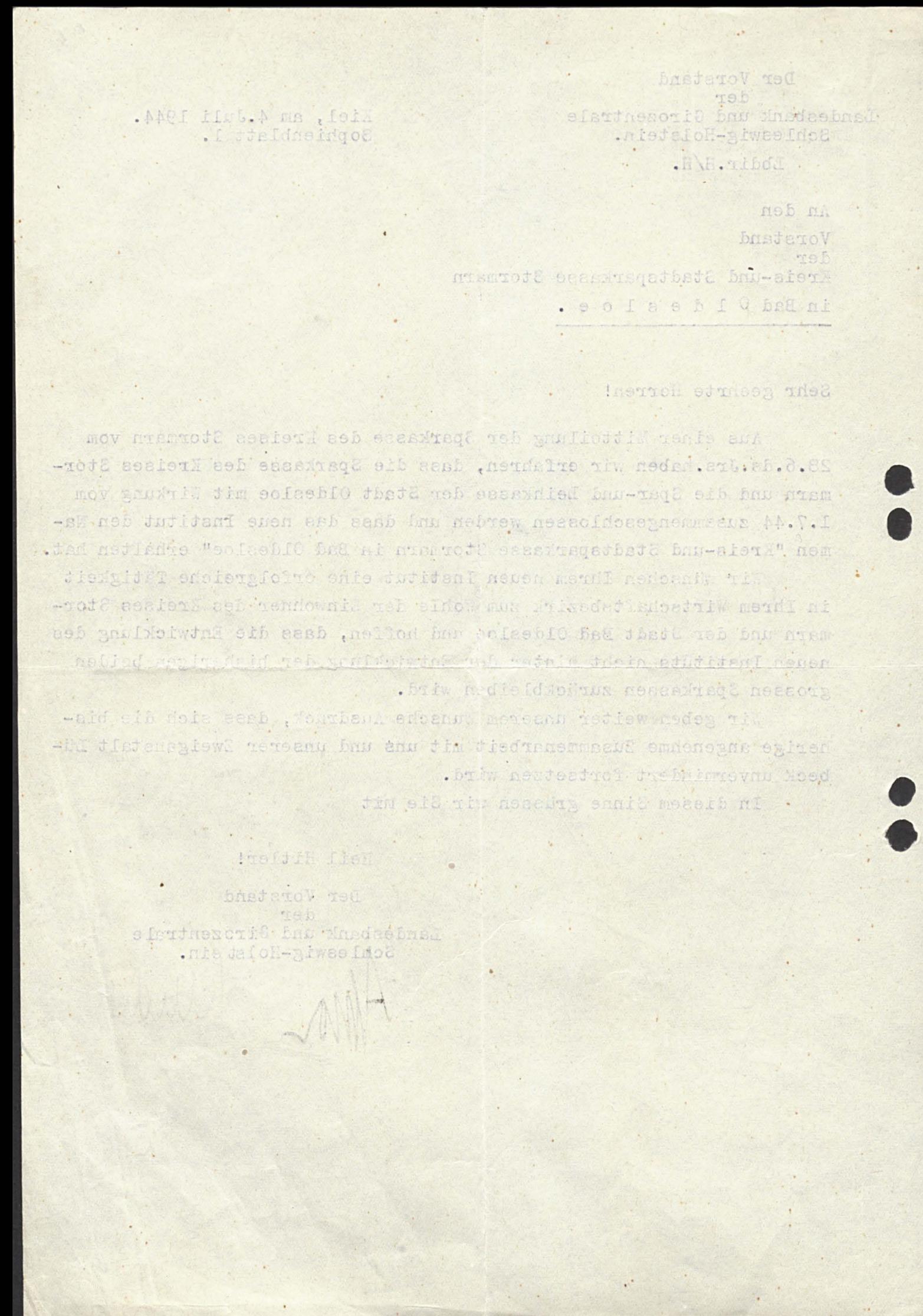
Heil Hitler!

Der Vorstand
der
Landesbank und Girozentrale
Schleswig-Holstein.

Centimeters	1	2	3	4	5	6	7	8
Inches	1	2	3	4	5	6	7	8
Blue								
Cyan								
Green								
Yellow								
Red								
Magenta								
White								
3/Color								
Black								

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



68

48

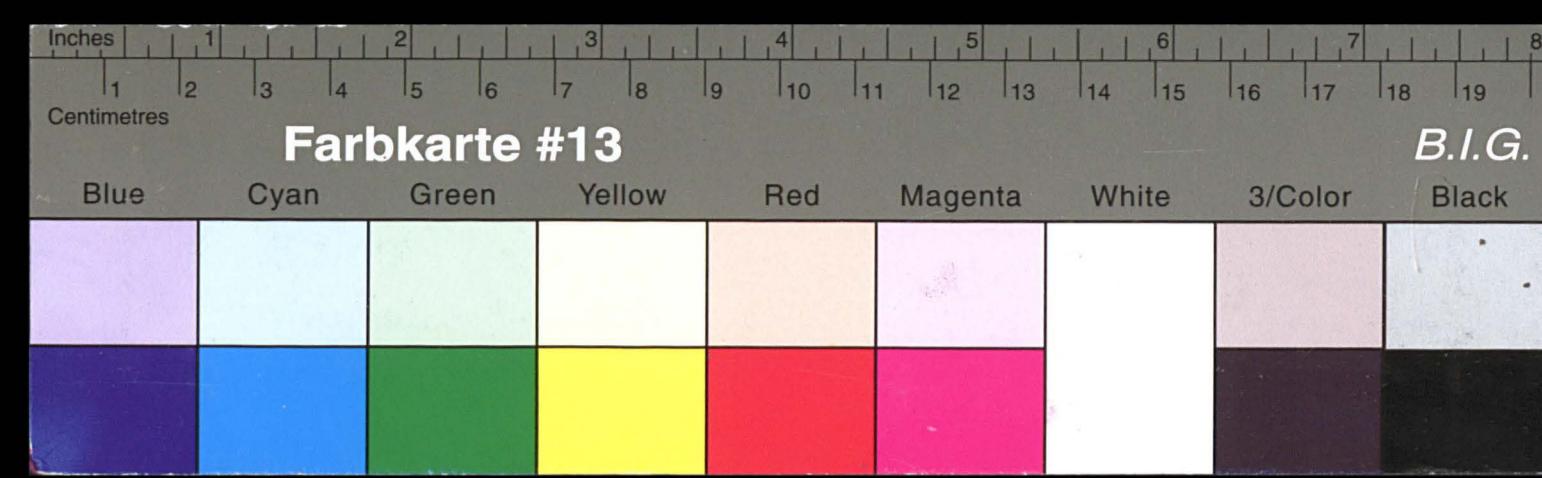
Zusammenschluss

Sparkasse des Kreises Stormarn - Spar- und Leihkasse der
Stadt Bad Oldesloe.

Die Verlegung des Sitzes der Kreisverwaltung nach Bad Oldesloe machte auch die Verlegung der Hauptstelle der Kreissparkasse erforderlich, um alle Dienststellen am Ort des Landratsamts zu vereinigen. Da das Bestehen von zwei öffentlichen Sparkassen in einer Stadt wie Bad Oldesloe schon aus Gründen der Vereinheitlichung nicht erwünscht sein konnte, haben der Kreis Stormarn und die Stadt Bad Oldesloe auf freiwilliger Grundlage einen Vertrag über die Zusammenlegung der beiden Sparkassen geschlossen. Dieser Vertrag, welcher mit dazu beiträgt, der Entwicklung Oldesloe's als Kreisstadt die Wege zu ebnen und eine zentrale Kreisverwaltung im Kreise selbst zu ermöglichen, hat die Zustimmung der beteiligten Ministerien gefunden. Die beiden Sparkassen werden mit Wirkung vom 1.7.1944 zu einem neuen Institut zusammengeschlossen unter der Bezeichnung:

Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn in Bad Oldesloe.

Der Vertrag stellt einleitend fest, dass die Belange der Stadt Bad Oldesloe besonders zu berücksichtigen seien, da die seit 1824 bestehende Spar- und Leihkasse für die Stadt Bad Oldesloe eine überragende Bedeutung erlangt habe, und weil die Oldesloer Sparkasse das älteste Institut im Kreise ist. Der Stadt Bad Oldesloe ist eine Beteiligung in Höhe von 25% an der Gemeinschaftssparkasse gesichert. In der neuen Satzung der Kreis- und Stadtsparkasse ist der Stadt auch ein Einfluss auf die Verwaltung der Sparkasse gewährleistet, und zwar gehören dem Vorstand der Kreis- und Stadtsparkasse der Bürgermeister der Stadt Bad Oldesloe und zwei weitere von diesem vorzuschlagende Mitglieder sowie drei von ihm vorzuschlagende Stellvertreter an. Die Gesamtzahl der Vorstandmitglieder ist auf 9 Personen festgelegt. Den Vorsitz im Sparkassenvorstand führt der Landrat. Das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden liegt in den Händen des jeweiligen Bürgermeisters der Stadt Bad Oldesloe. Die Leitung beider Sparkassen wird schon seit August 1943 vom Sparkassendirektor Sander, Bad Oldesloe, ausgeübt, dem nun auch die Leitung des Gesamtinstituts zufällt. Der Sparkassenverein e.V. in Bad Oldesloe, der seit 1824 besteht und in alter Tradition fortgeführt ist, bleibt erhalten. Seine Rechte werden in der neuen Sparkassensatzung festgelegt. Wenn nun auch die Spar- und Leihkasse der Stadt Bad Oldesloe nach 120 jährigem Wirken einen Teil ihres Eigenlebens aufgibt, so bleibt doch eine enge Bindung an die Stadt bestehen, und auch die Tradition dieses altenwürdigen Instituts wird im Sparkassenverein weitergeführt. Mit dem Zusammenschluss der beiden Sparkassen wird die Stadt Bad Oldesloe zum Sitz der Hauptstelle eines grossen und leistungsfähigen Geld- und Kreditinstituts. Damit wird auch die Bedeutung der Kreisstadt als wirtschaftlicher Mittelpunkt des Kreises herausgestellt. Möge die neue Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn in Bad Oldesloe eine segensreiche Tätigkeit entfalten zu Nutz und Frommen des Kreises und seiner Einwohner.

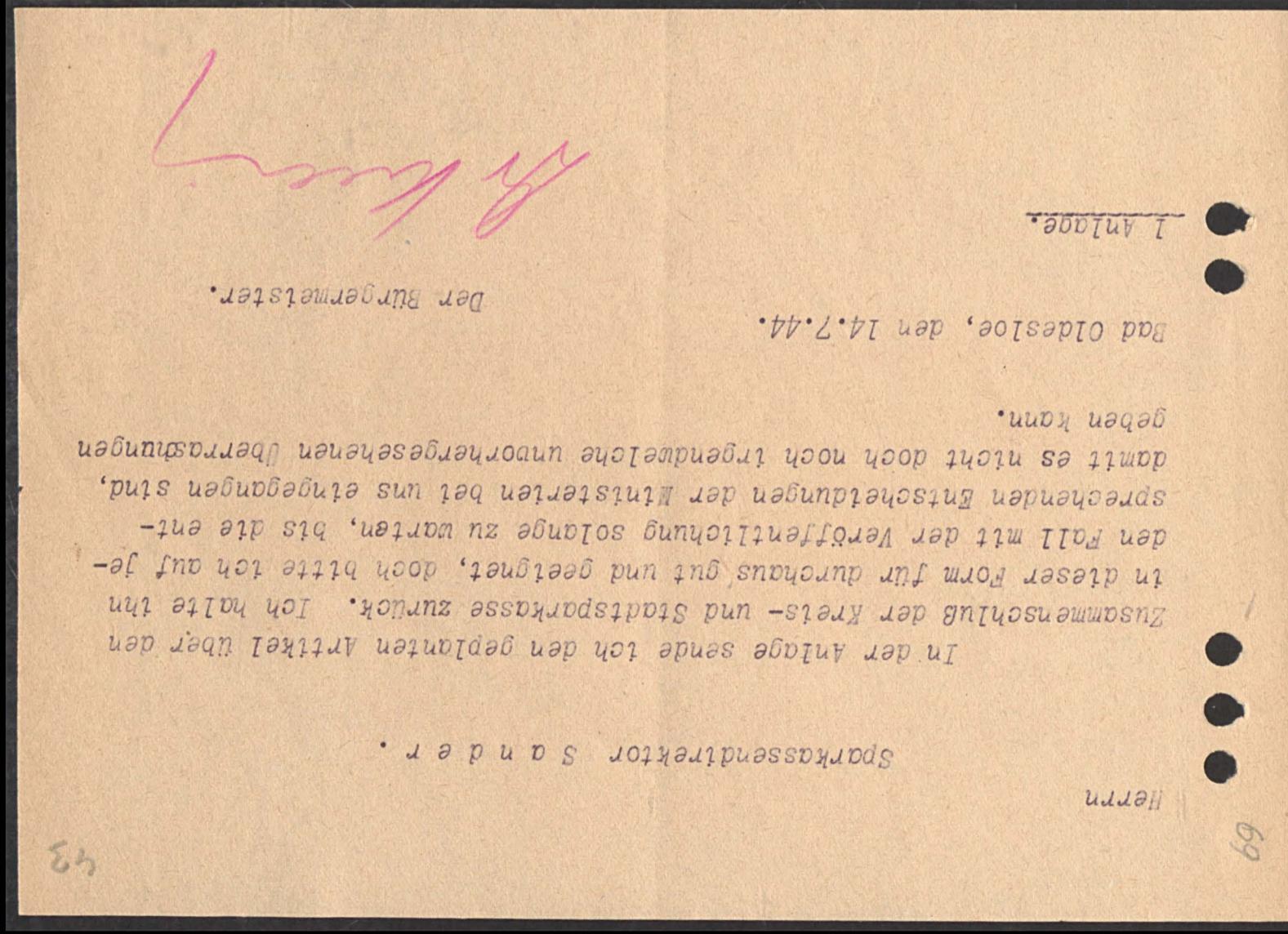
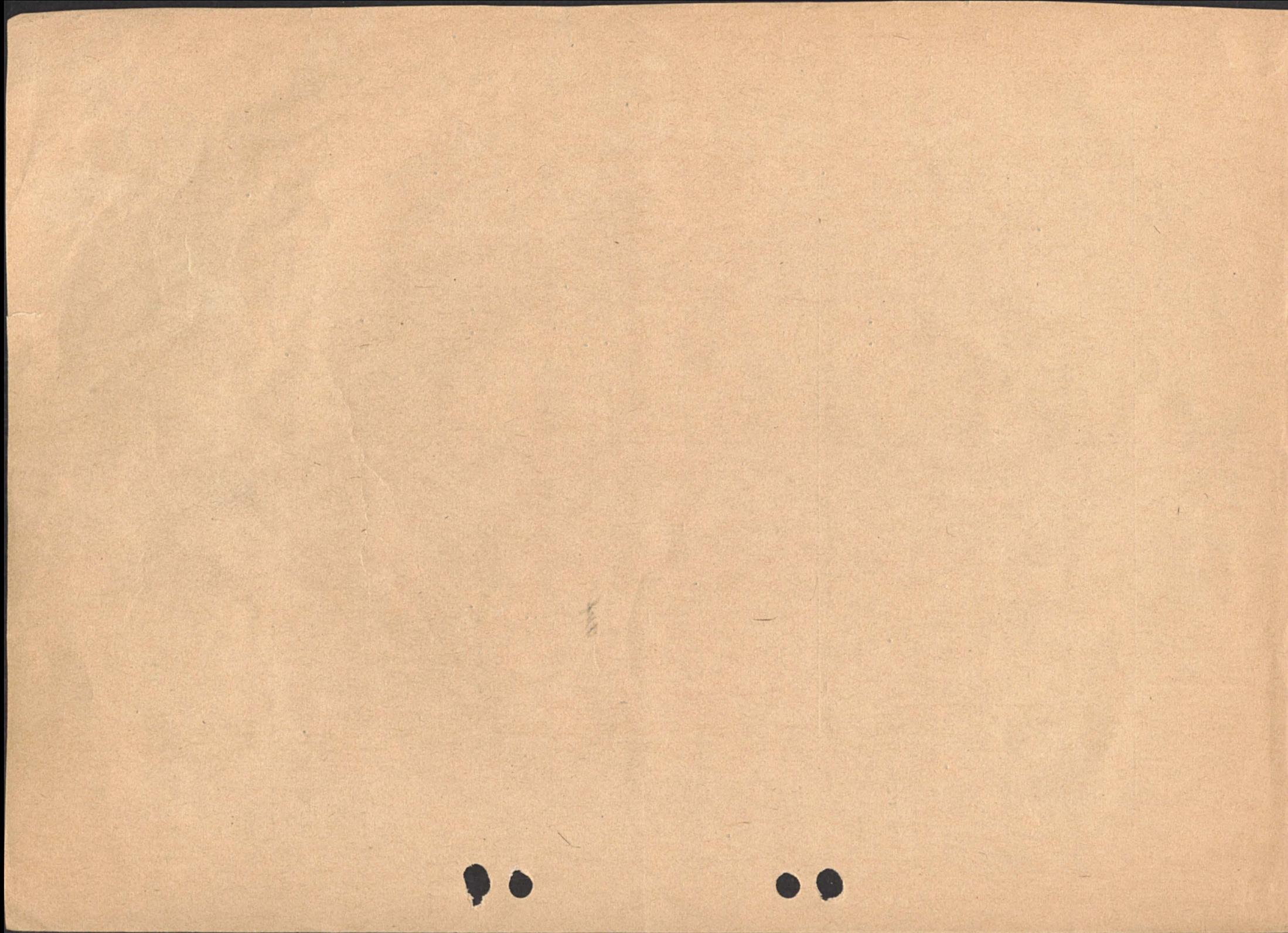


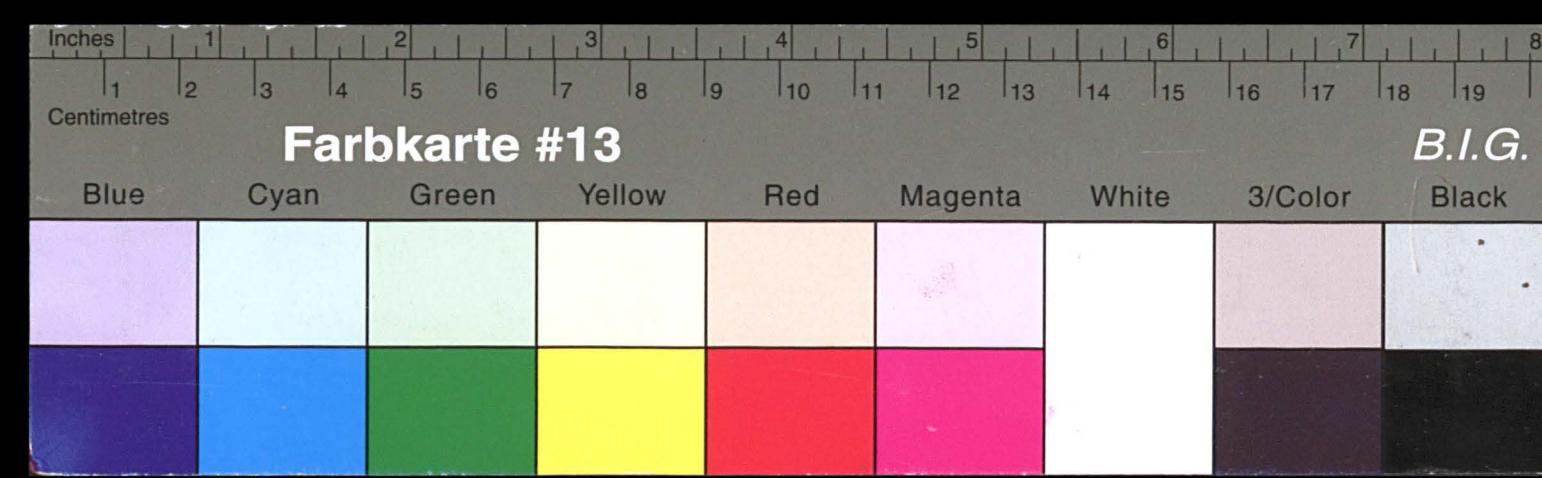
Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



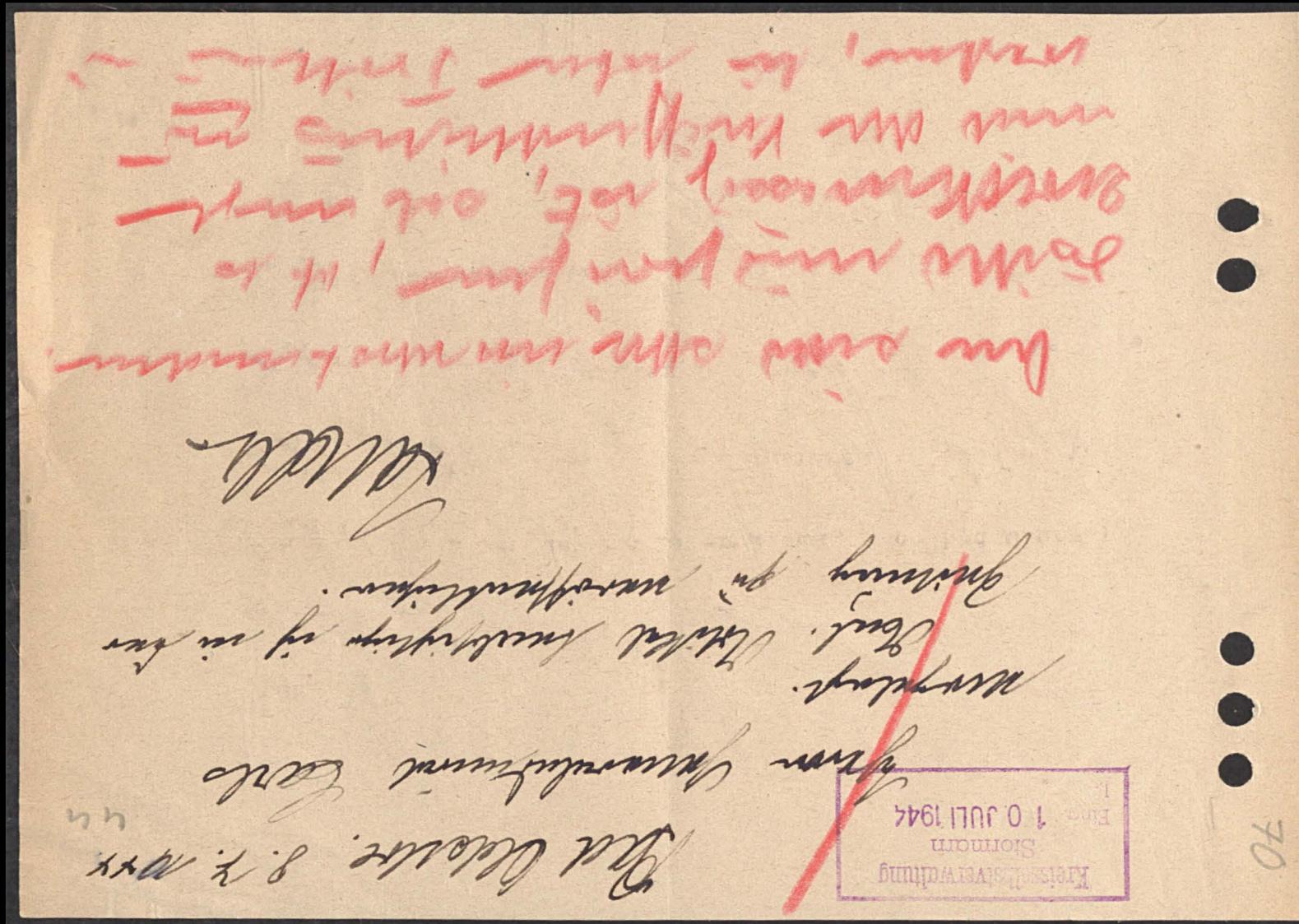
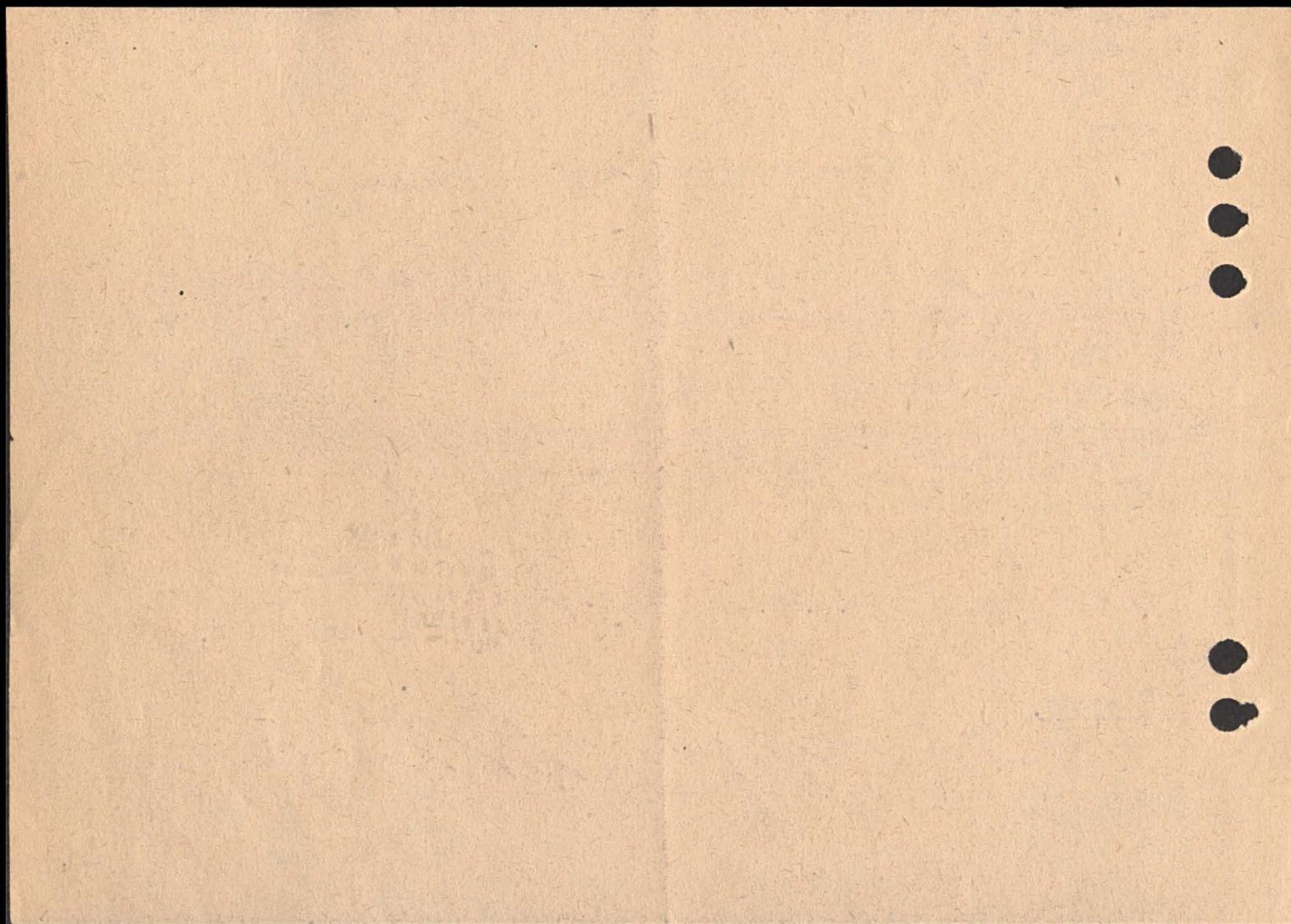


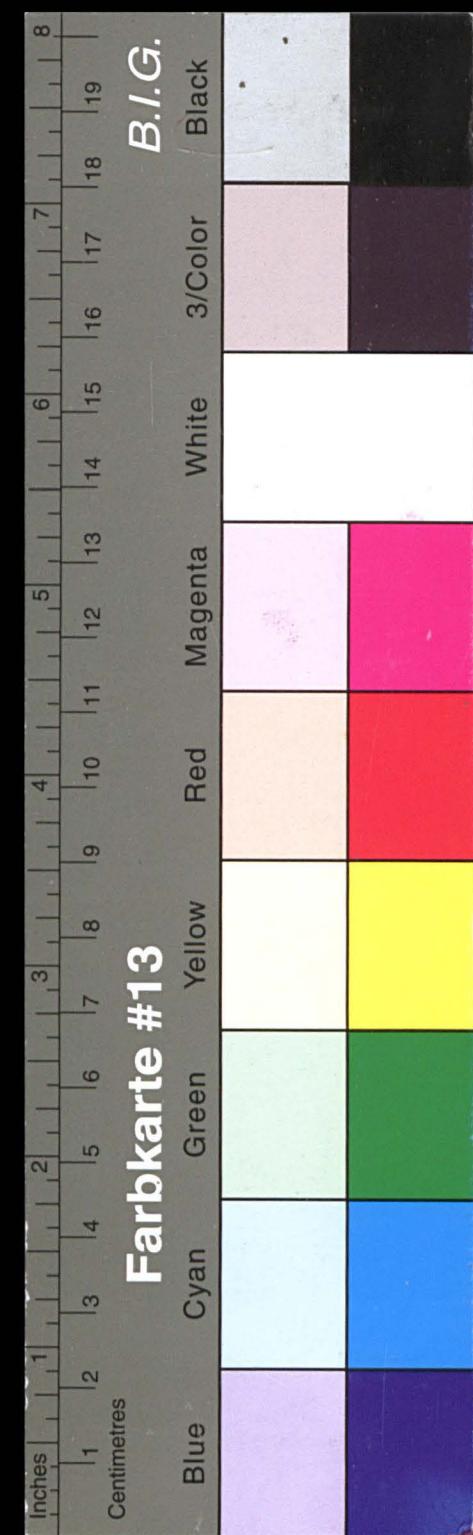
Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

„Mythen und Legenden
sind oft, wenn eben
hierzu Kenntnis voraus-
gesetzt, von uns zu ver-
neinbarer Wahrheit
führen.“

77
55

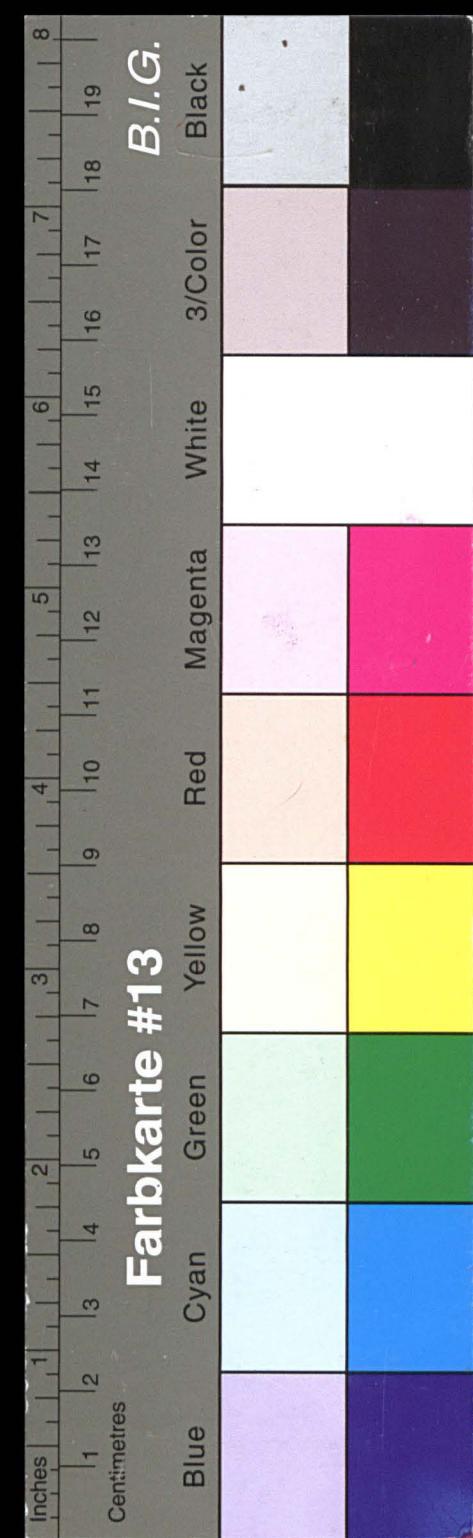
z.Zt. Ahrensburg i.H.
An die
Reichsbankstelle
Lübeck
=====

Mi/Str. 22. Juli 1944.

Betr: Sparkasse des Kreises Stormarn,
Spar- und Leihkasse der Stadt Bad Oldesloe.

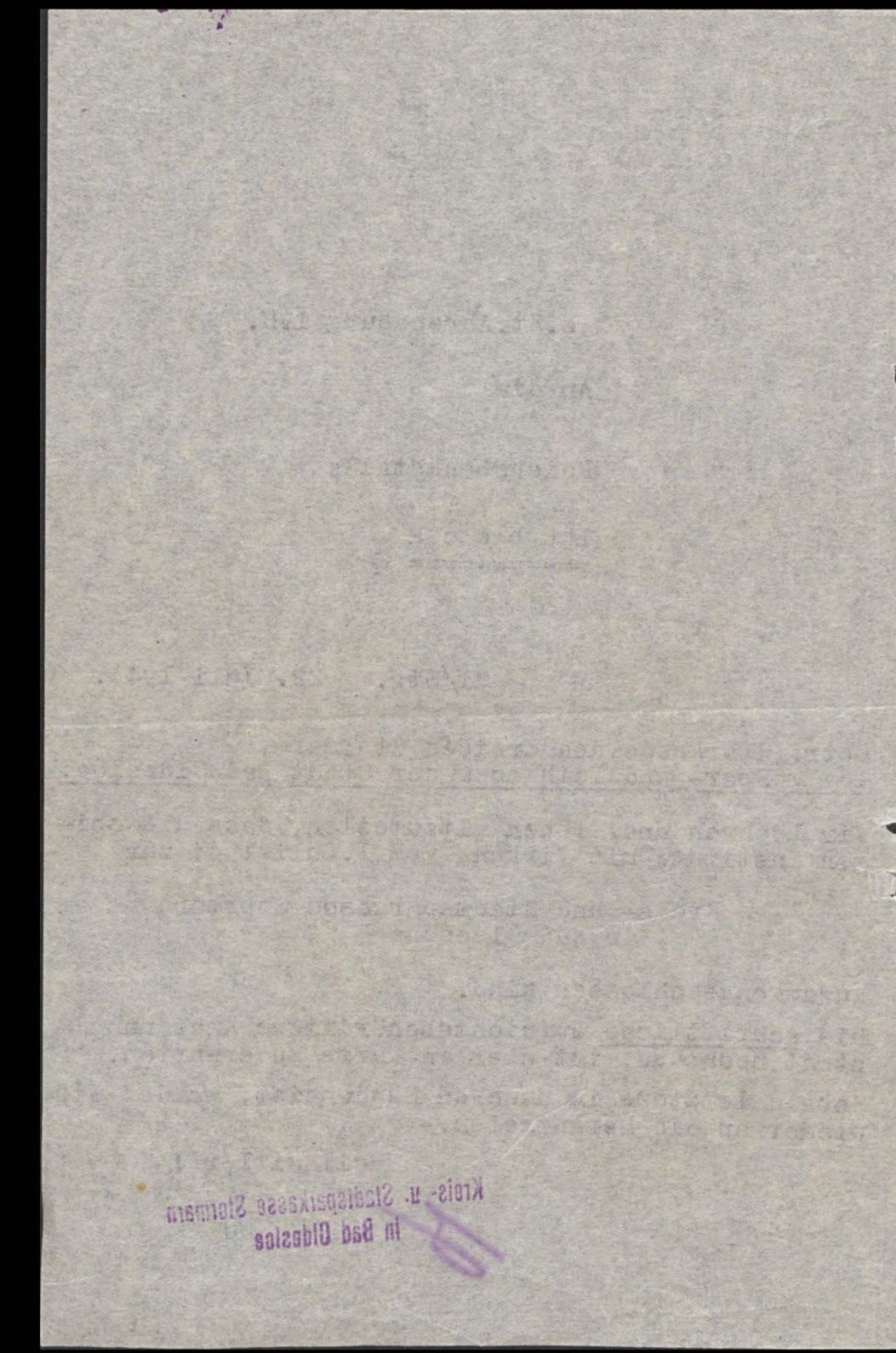
Wir beehren uns, Ihnen mitzuteilen, dass die obigen Institute mit Wirkung vom 1.Juli 1944 zur Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn in Bad Oldesloe zusammengeschlossen sind.
Die schriftliche aufsichtsbehördliche Anordnung steht noch aus, ist aber in Kürze zu erwarten.
Sobald letztere in unseren Händen ist, werden wir wieder an Sie herantreten.-

Heil Hitler!
Kreis- u. Stadtsparkasse Stormarn
in Bad Oldesloe



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



72
46

A b s c h r i f t

A n o r d n u n g

Auf Grund des § 1 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Bank- und Sparkassenwesens vom 5. Dezember 1939 (RGBl. I. S. 2413) in der Fassung der Verordnung vom 31. Dezember 1940 (RGBl. I. 1941 S. 19) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern mit Wirkung vom 1. Juli 1944 folgendes angeordnet:

I.

Die Spar- und Leihkasse der Stadt Bad Oldesloe wird im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Sparkasse des Kreises Stormarn überführt. Diese führt künftig die Bezeichnung "Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn in Bad Oldesloe". Für sie gilt die in der Anlage beigefügte Satzung.

II.

Die zur Durchführung dieser Anordnung notwendig werdenden Maßnahmen trifft der Regierungspräsident in Schleswig.

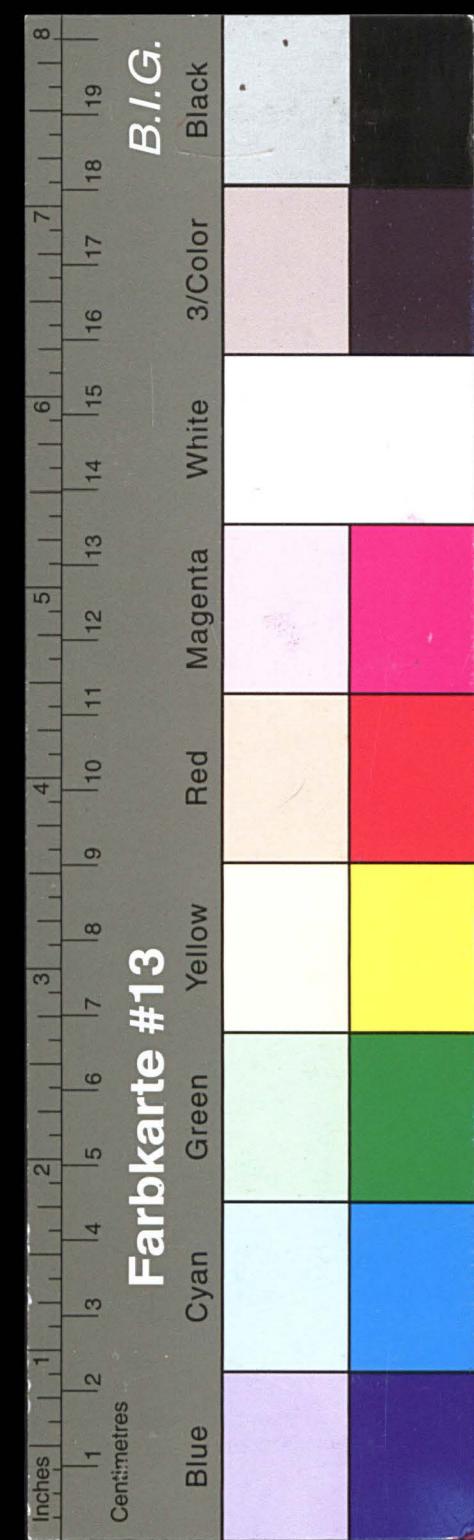
Berlin, den 14. Juli 1944.
Der Reichswirtschaftsminister
i.A.
L.S. gez. Unterwchrift

IV 1150/44.

Die Richtigkeit obiger Abschrift bescheinigt:

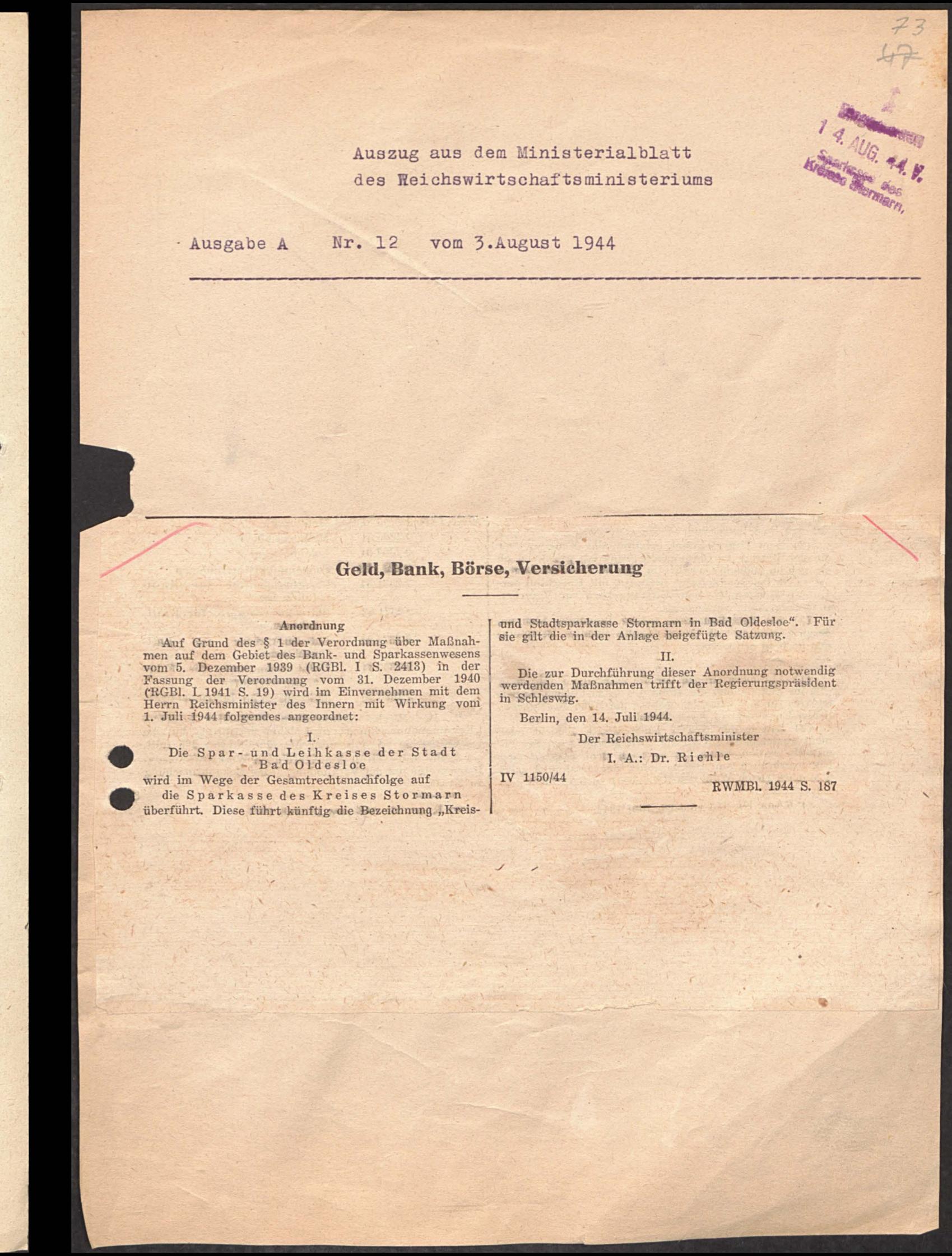
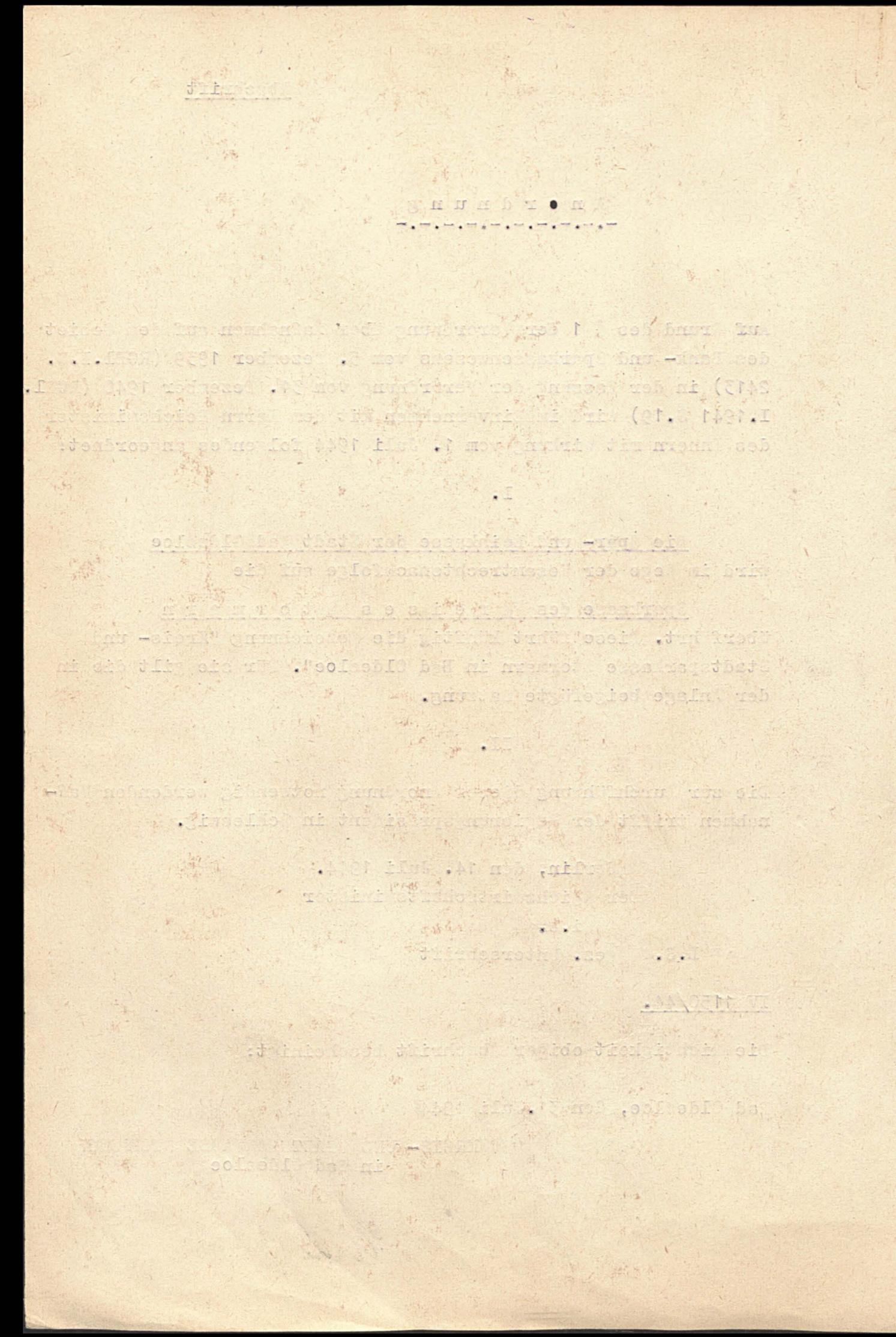
Bad Oldesloe, den 31. Juli 1944

KREIS- UND STADTSPARKASSE STORMARN
in Bad Oldesloe



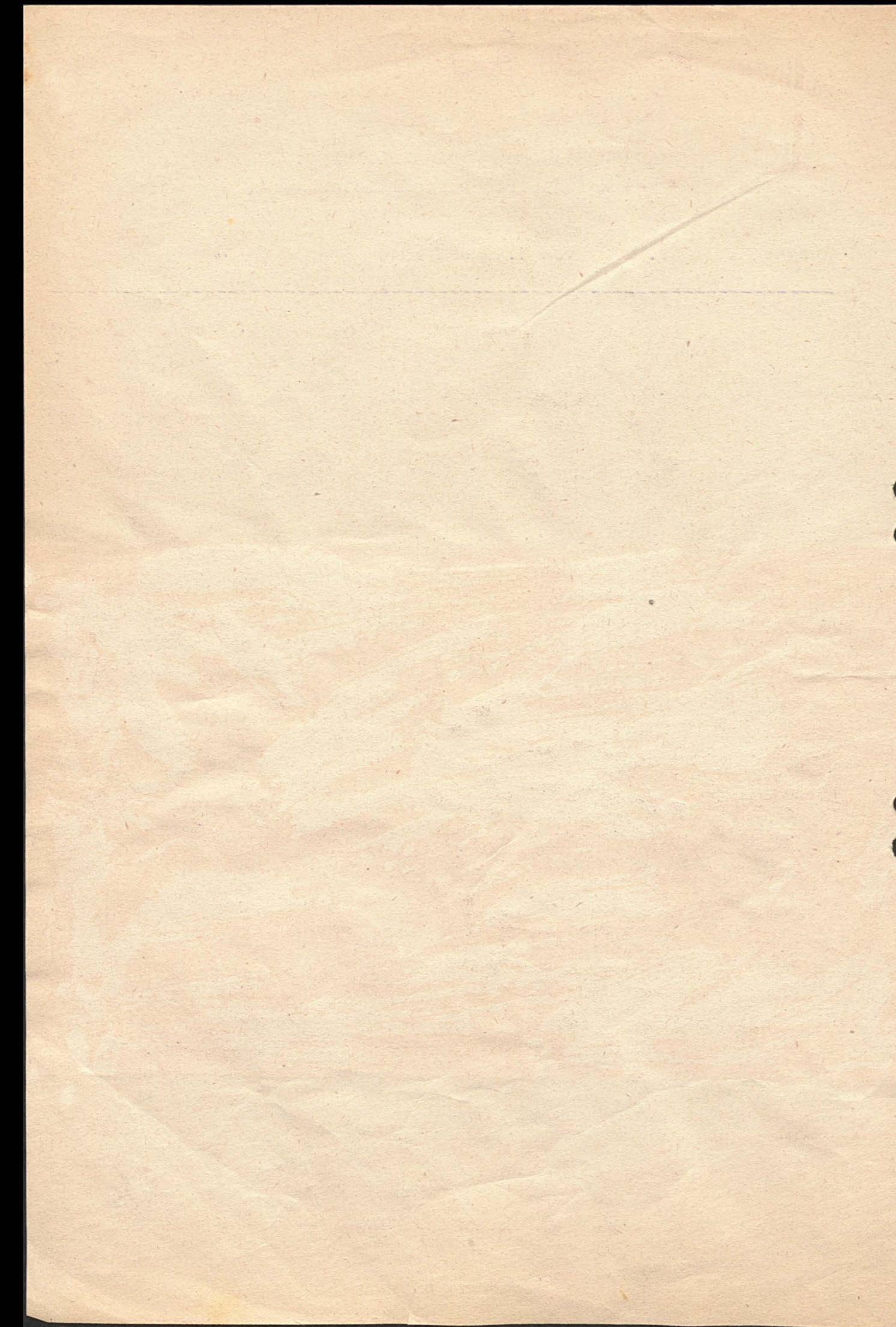
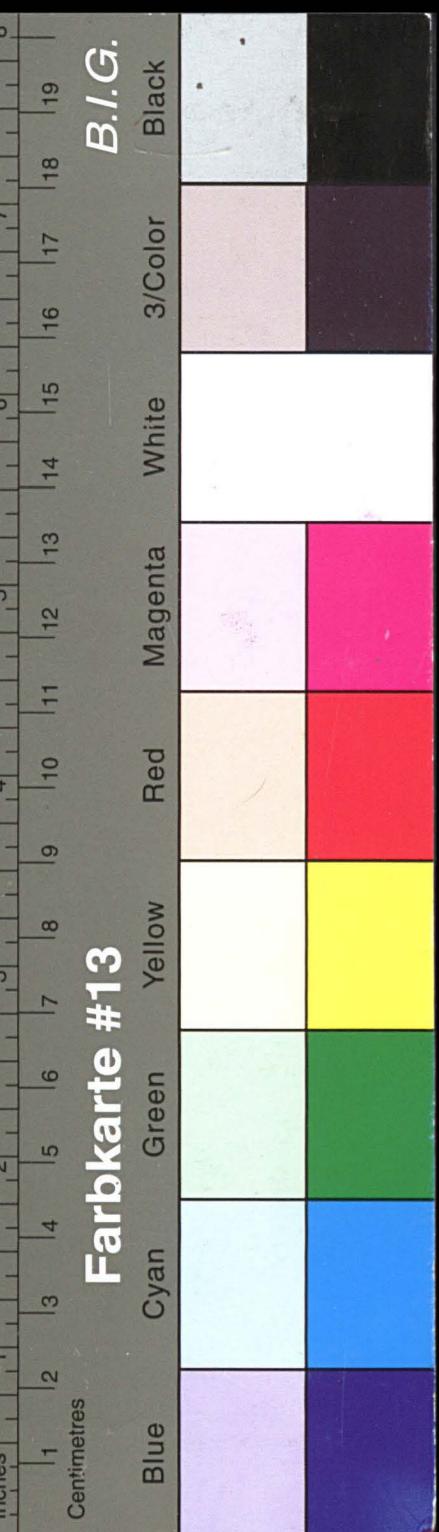
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



74
40

Abschrift.

Anordnung.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Bank- und Sparkassenwesens vom 5. Dezember 1939 (RGBl. I. S. 2413) in der Fassung der Verordnung vom 31. Dezember 1940 (RGBl. I. 1941 S. 19) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern mit Wirkung vom 1. Juli 1944 folgendes angeordnet:

I.

Die Spar- und Leihkasse der Stadt Bad Oldesloe
wird im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf
die Sparkasse des Kreises Stormarn
überführt. Diese führt künftig die Bezeichnung "Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn in Bad Oldesloe." Für sie gilt die in der Anlage beigefügte Satzung.

II.

Die zur Durchführung dieser Anordnung notwendig werdenden Maßnahmen trifft der Regierungspräsident in Schleswig.

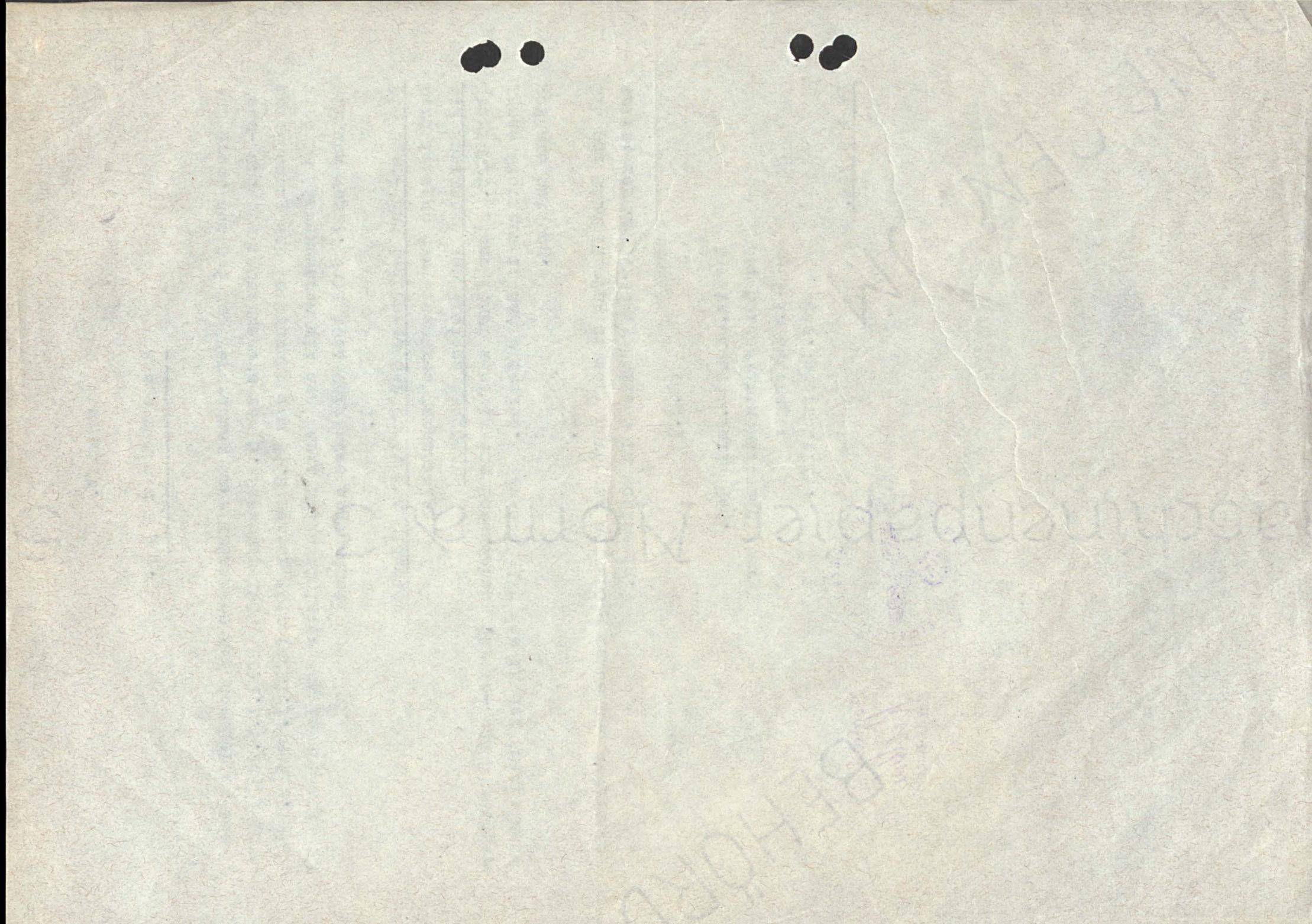
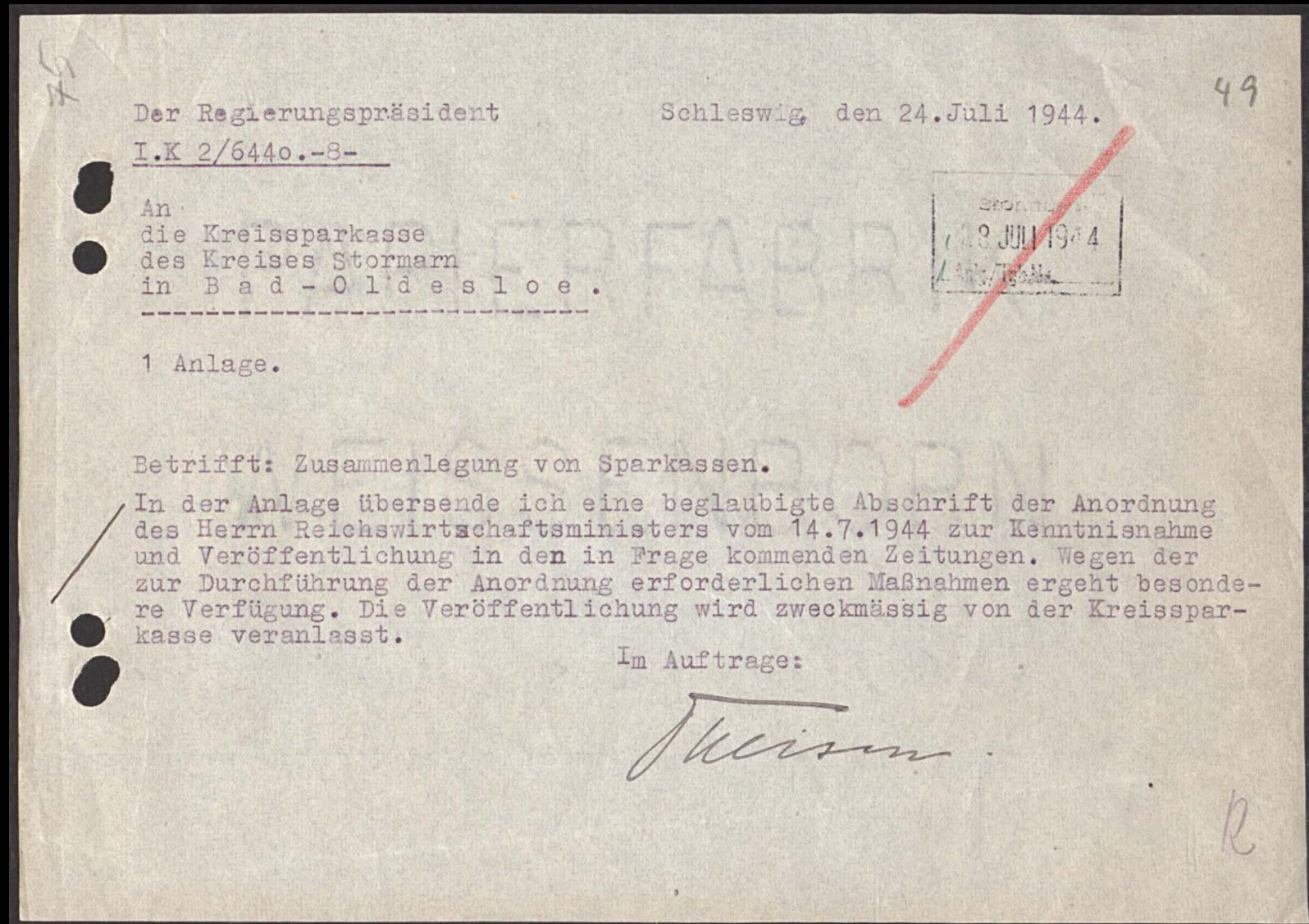
(L.S.)

Berlin, den 14. Juli 1944.
Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrage:
ges. Unterschrift.

IV 1150/44.

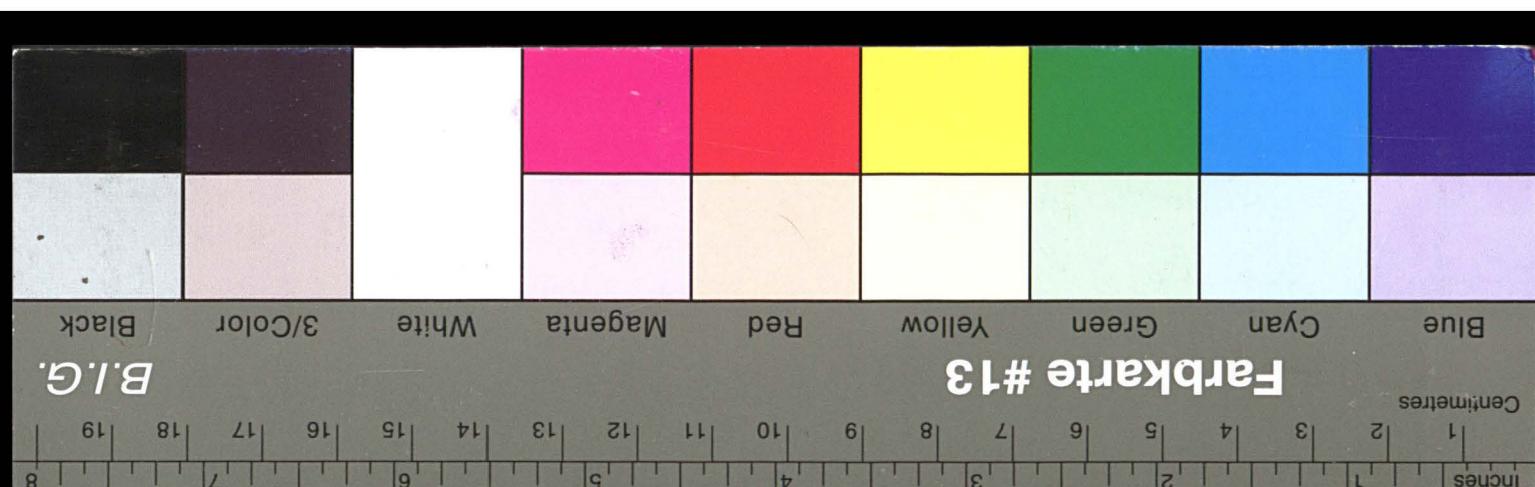
Begläubigt:
H. W. K. (Handwritten signature)
Kanzlei-Zinggellie.

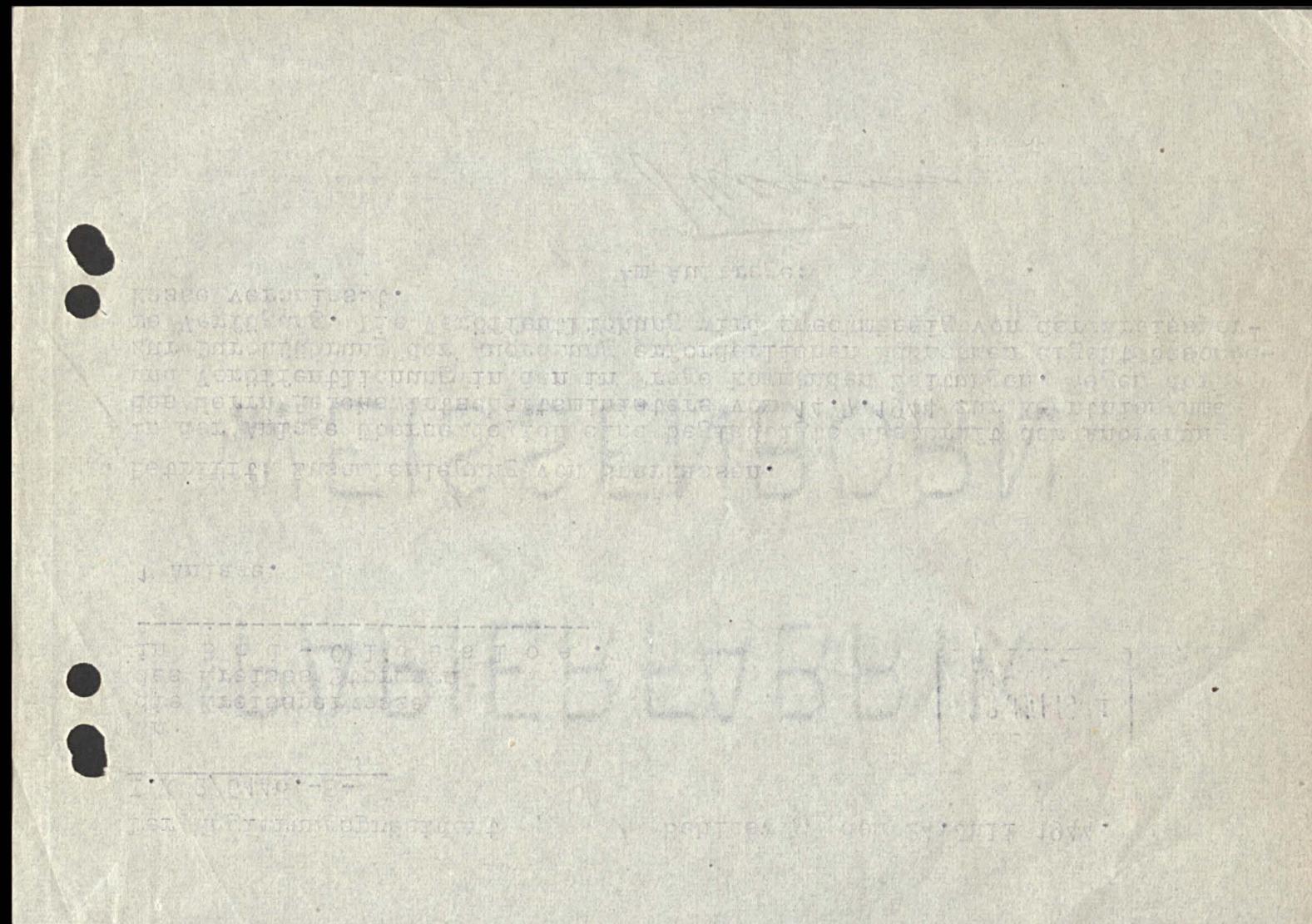
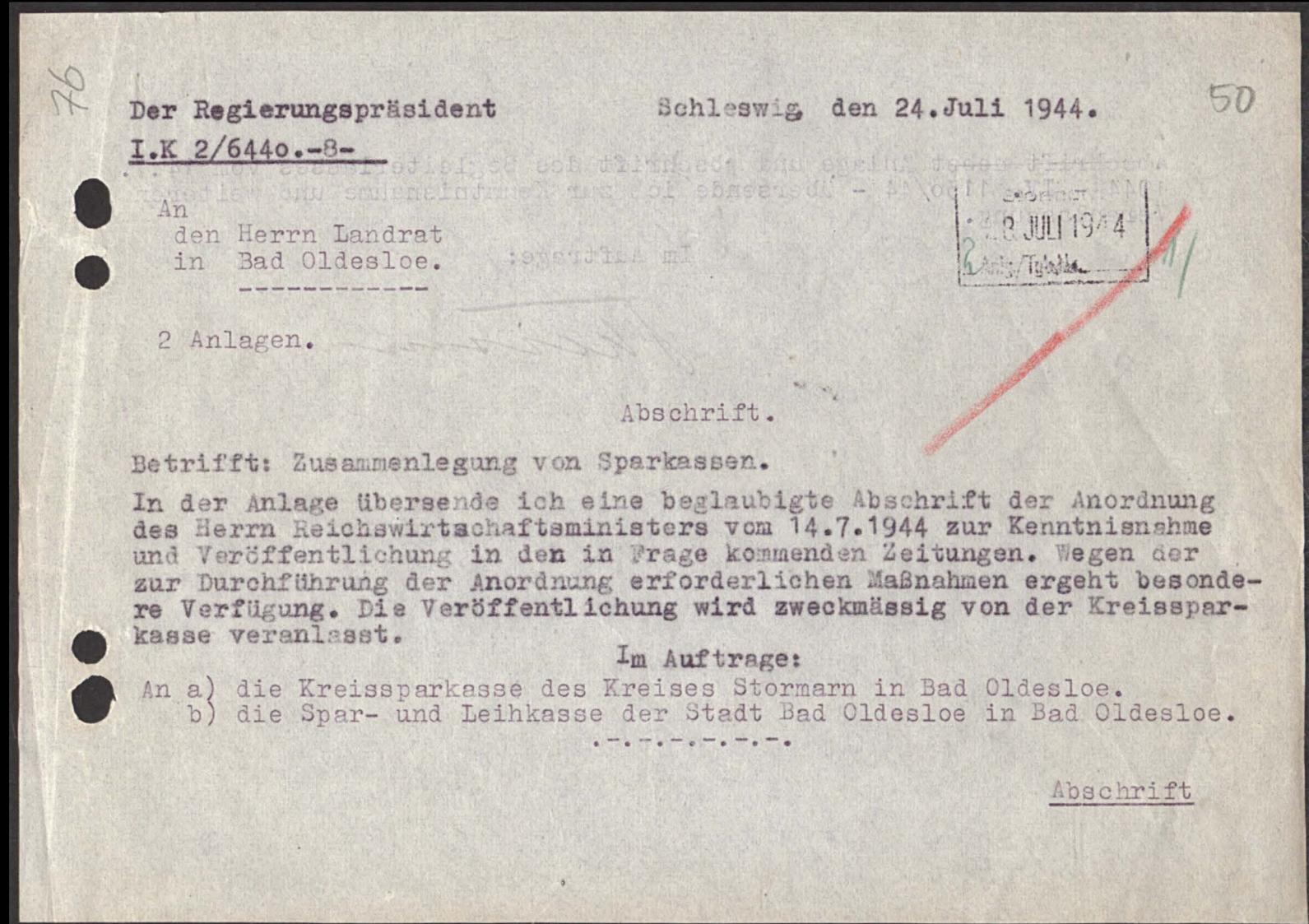
Regierung d. Reg. Bez. Bremen
Bremen

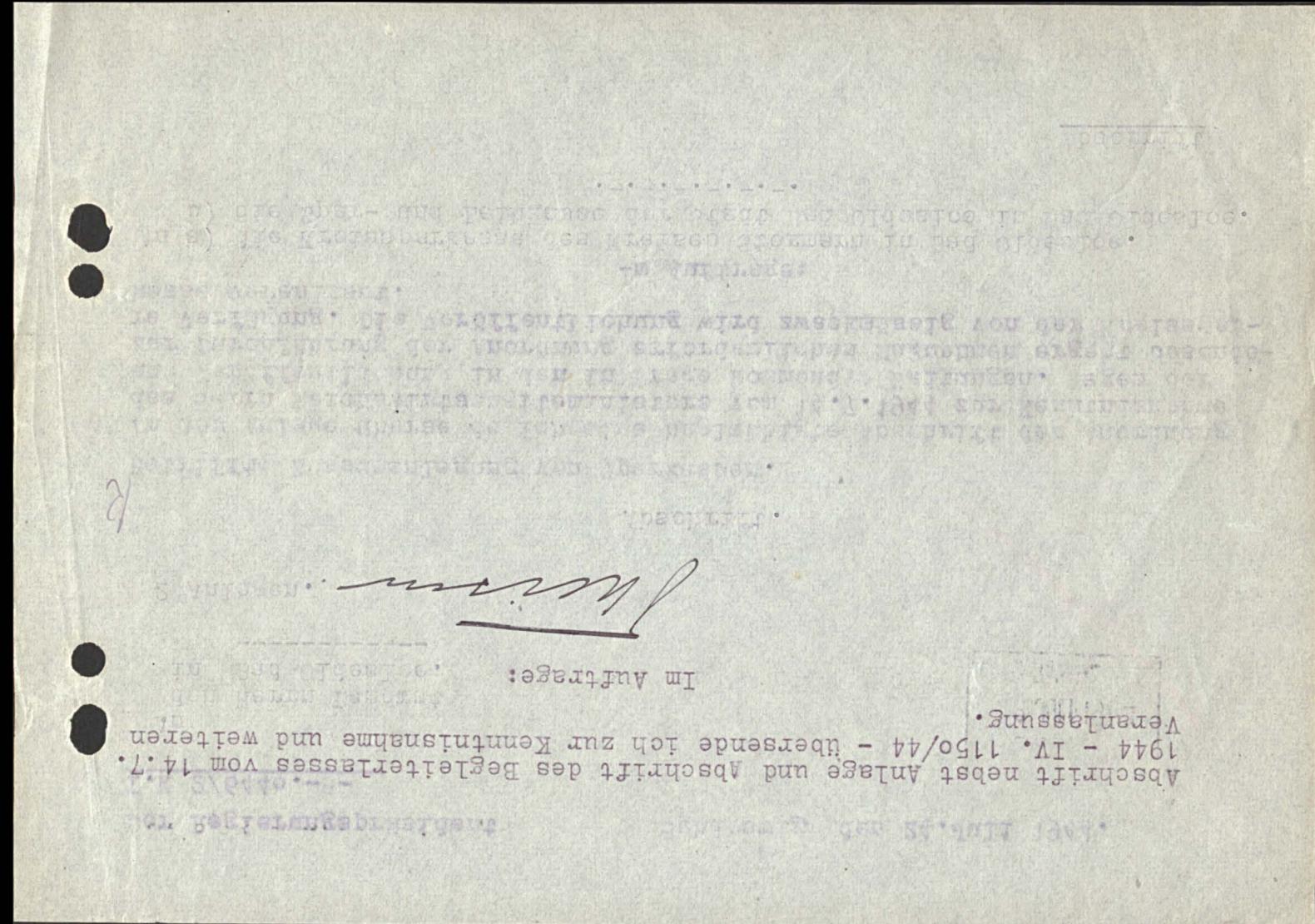
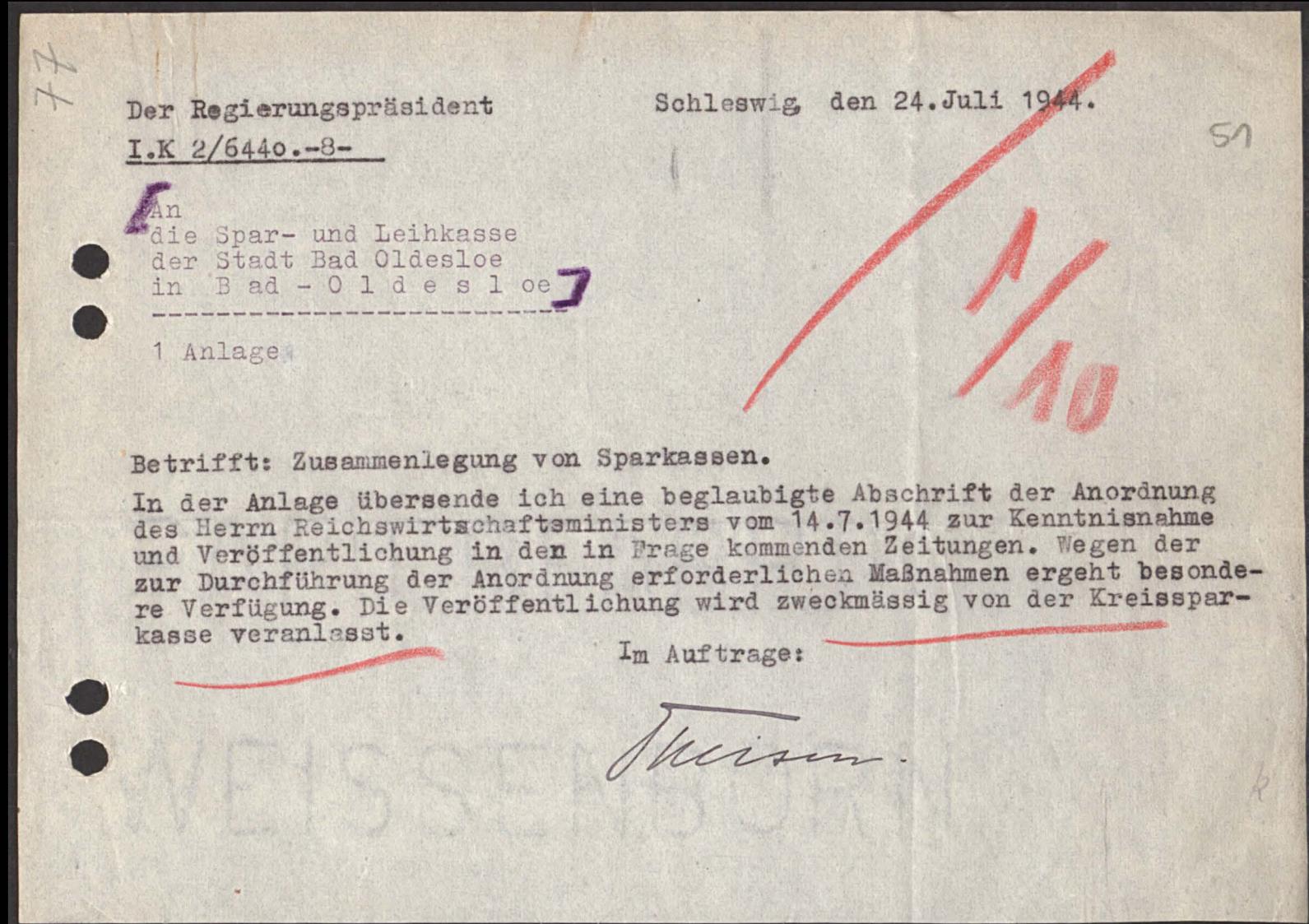


Projektnummer 415708552
 Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -

Kreisarchiv Stormarn E103



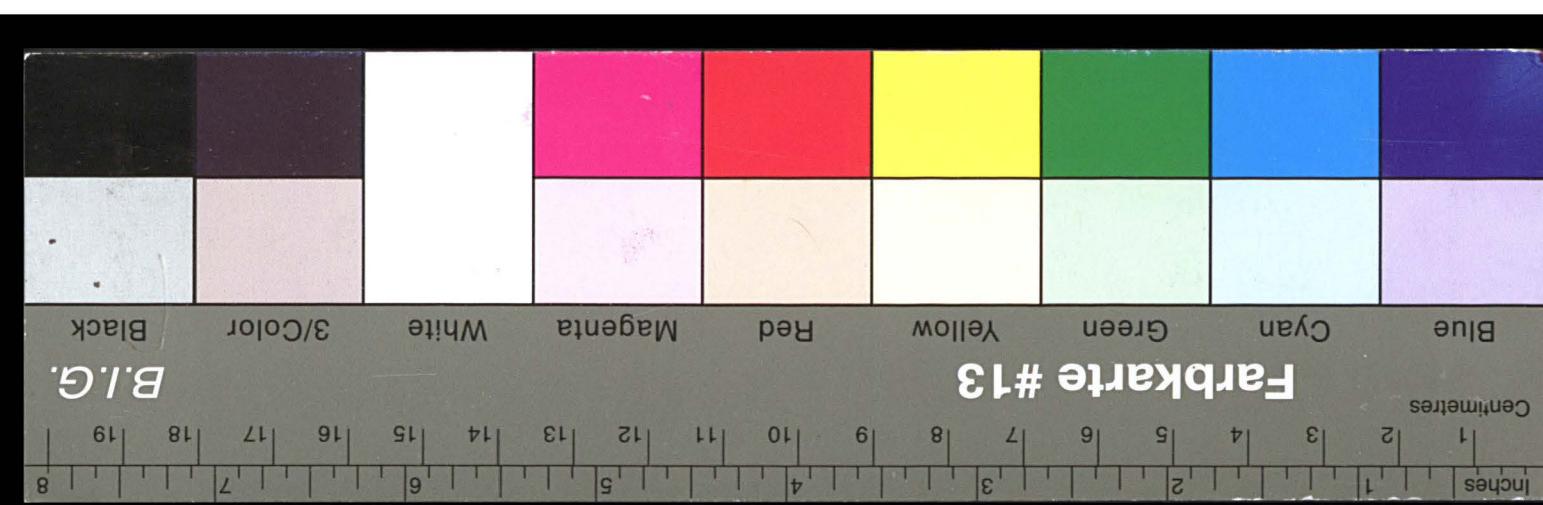
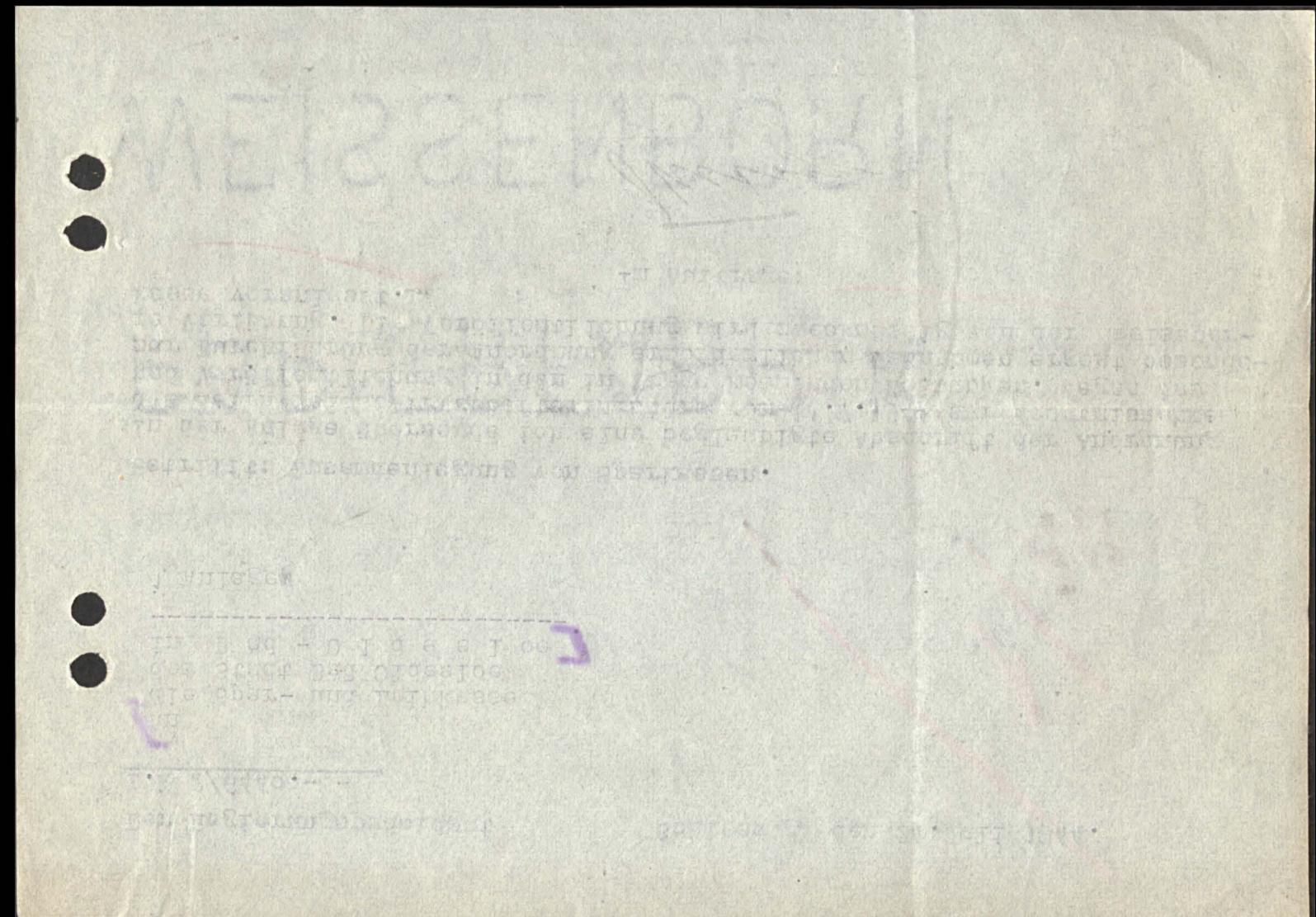
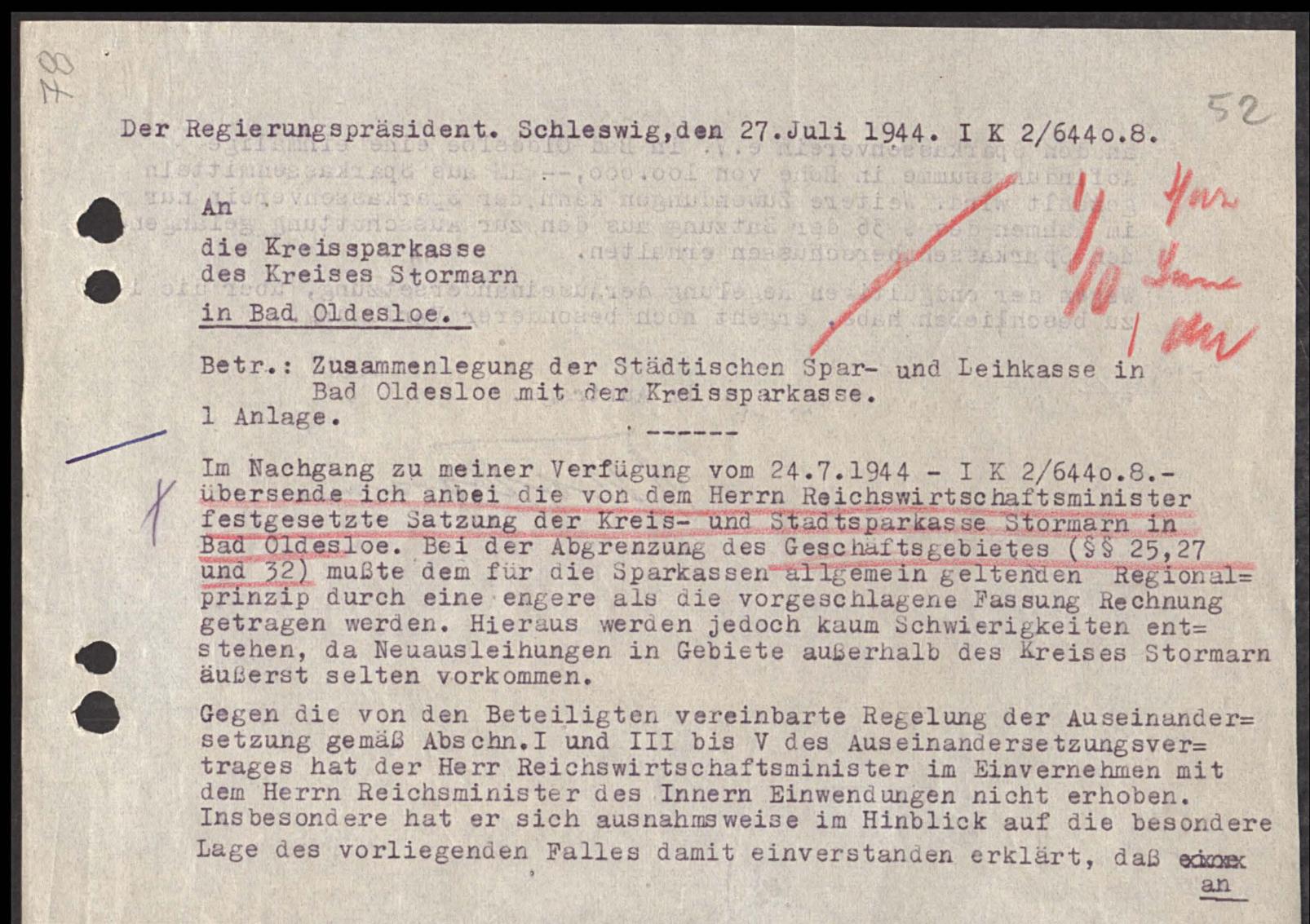


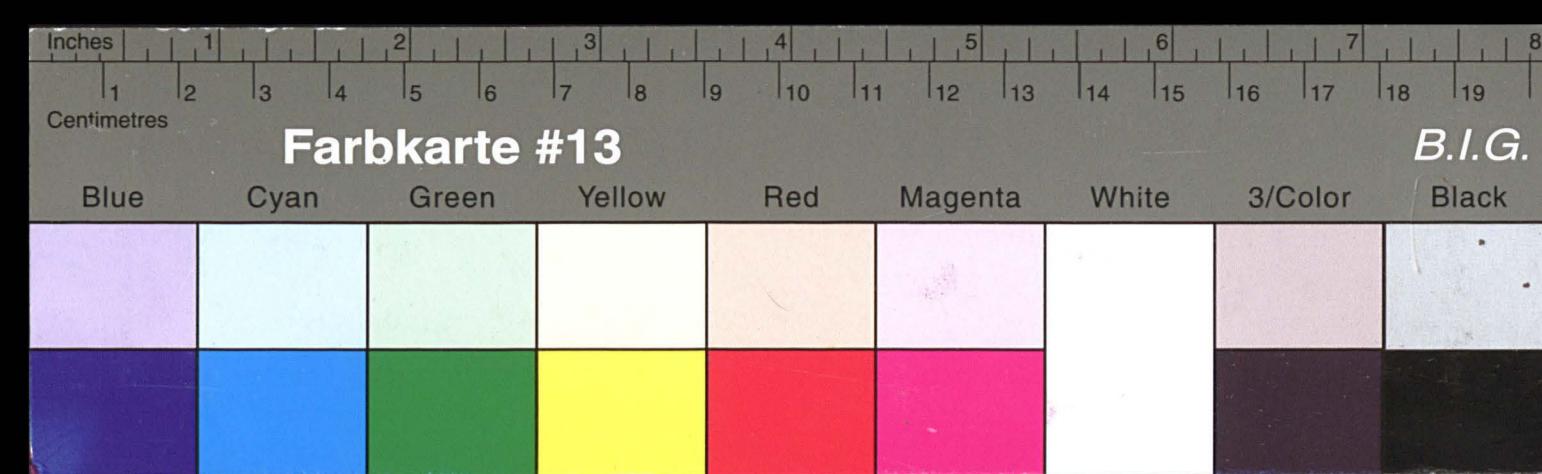


gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektummer 415708552

Kreisarchiv Störnstein E103





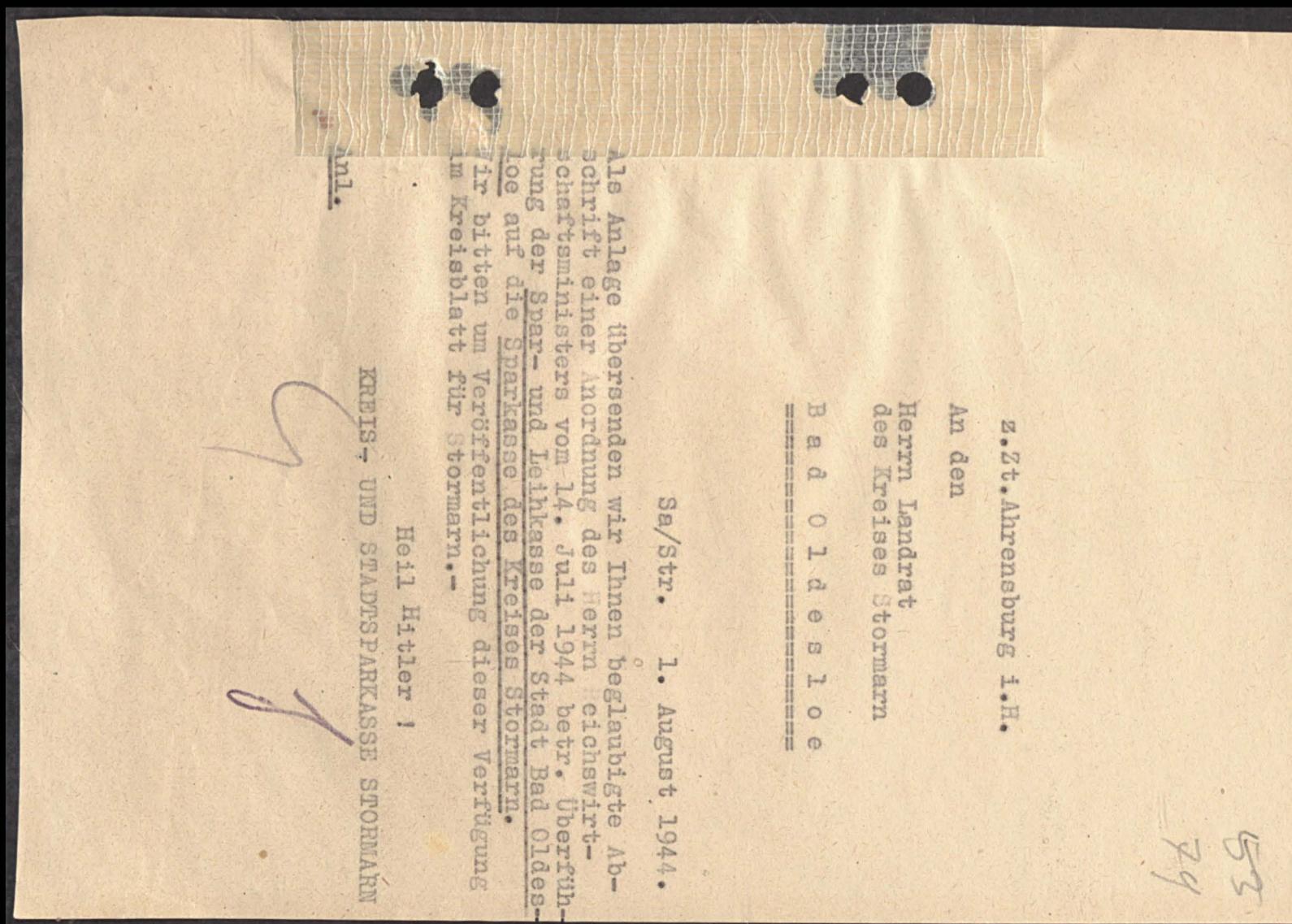
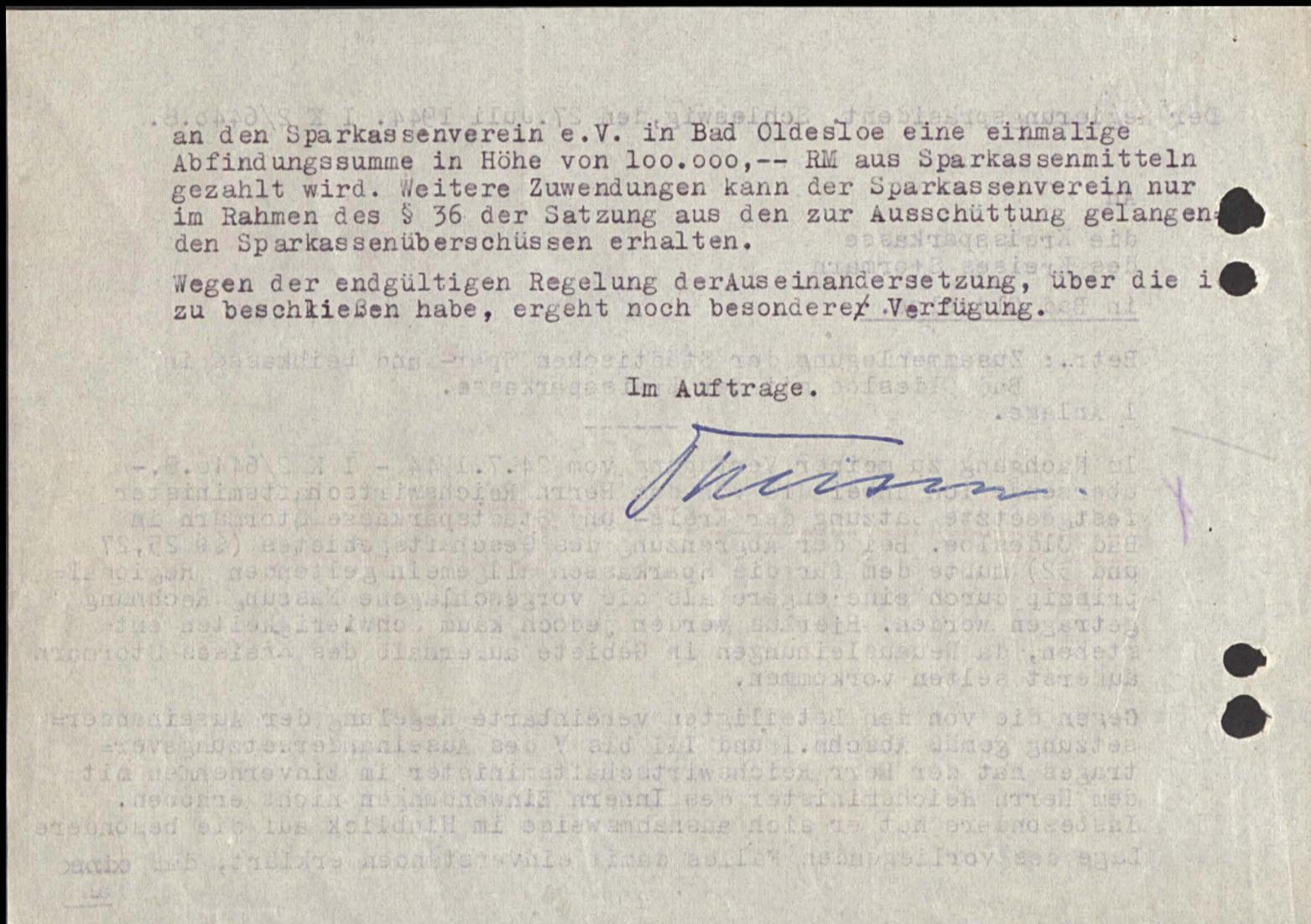


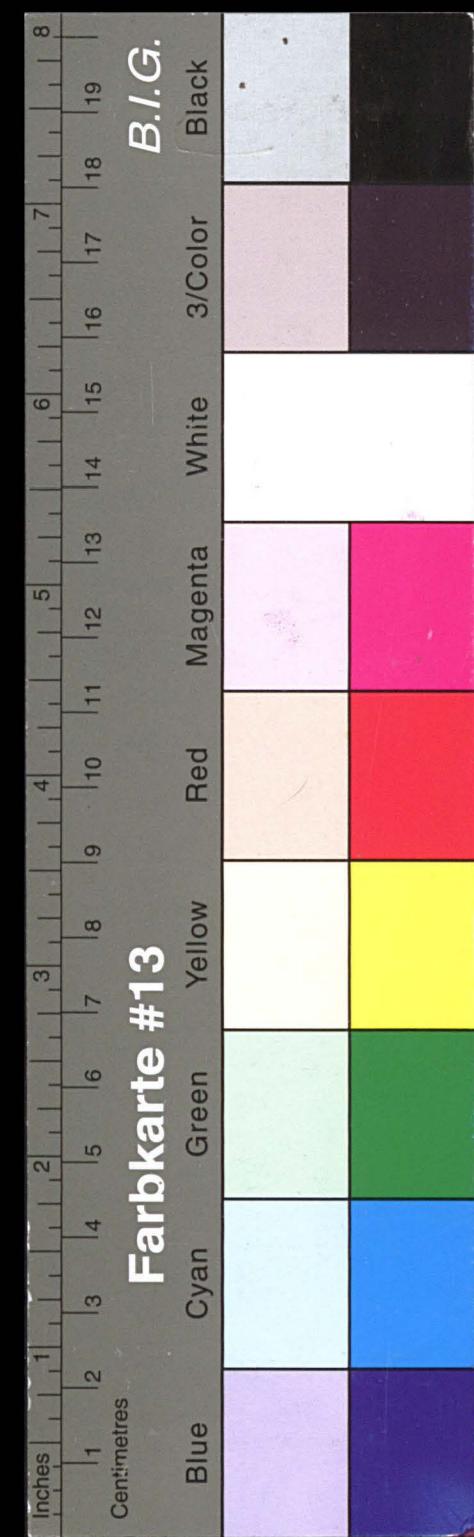
Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

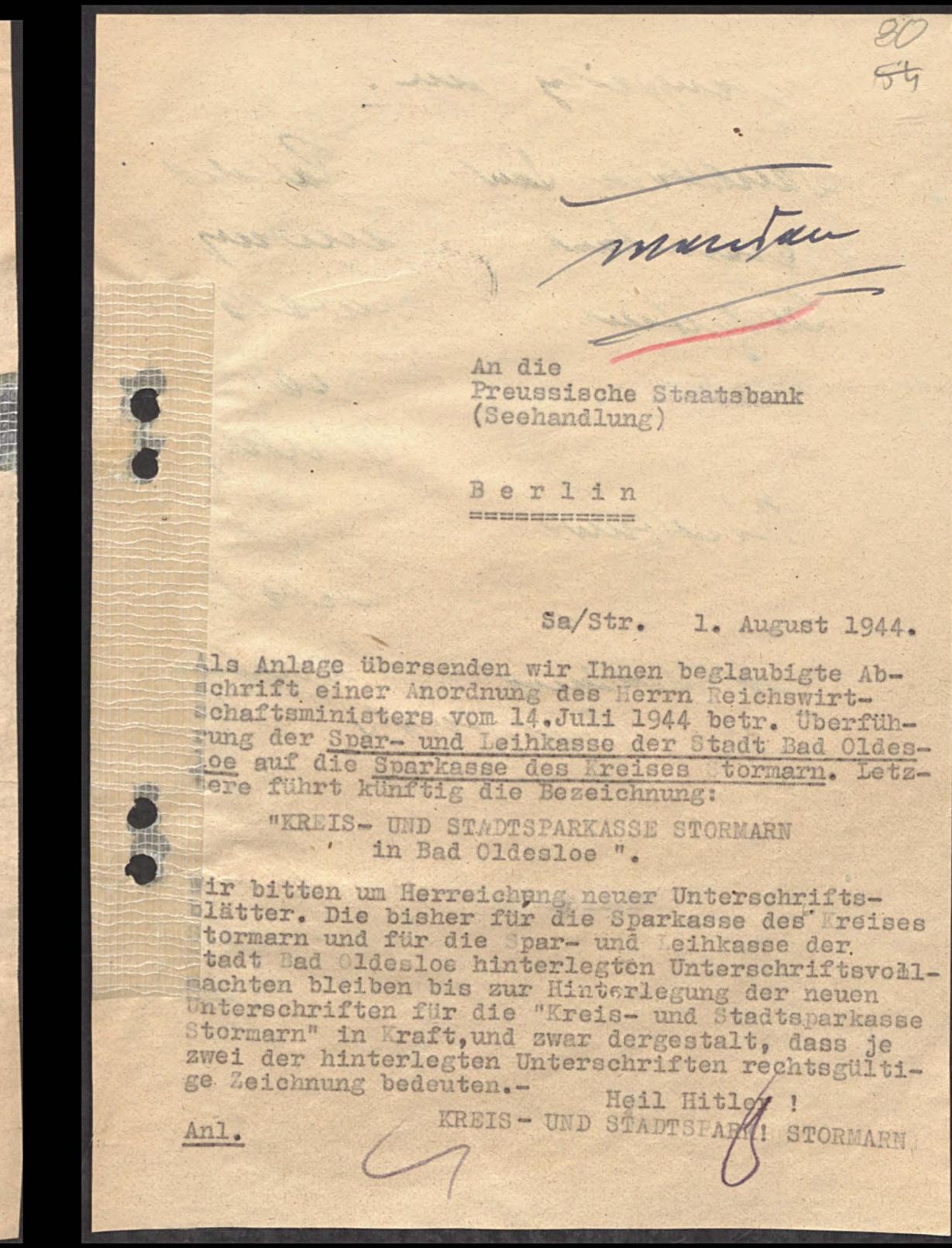
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





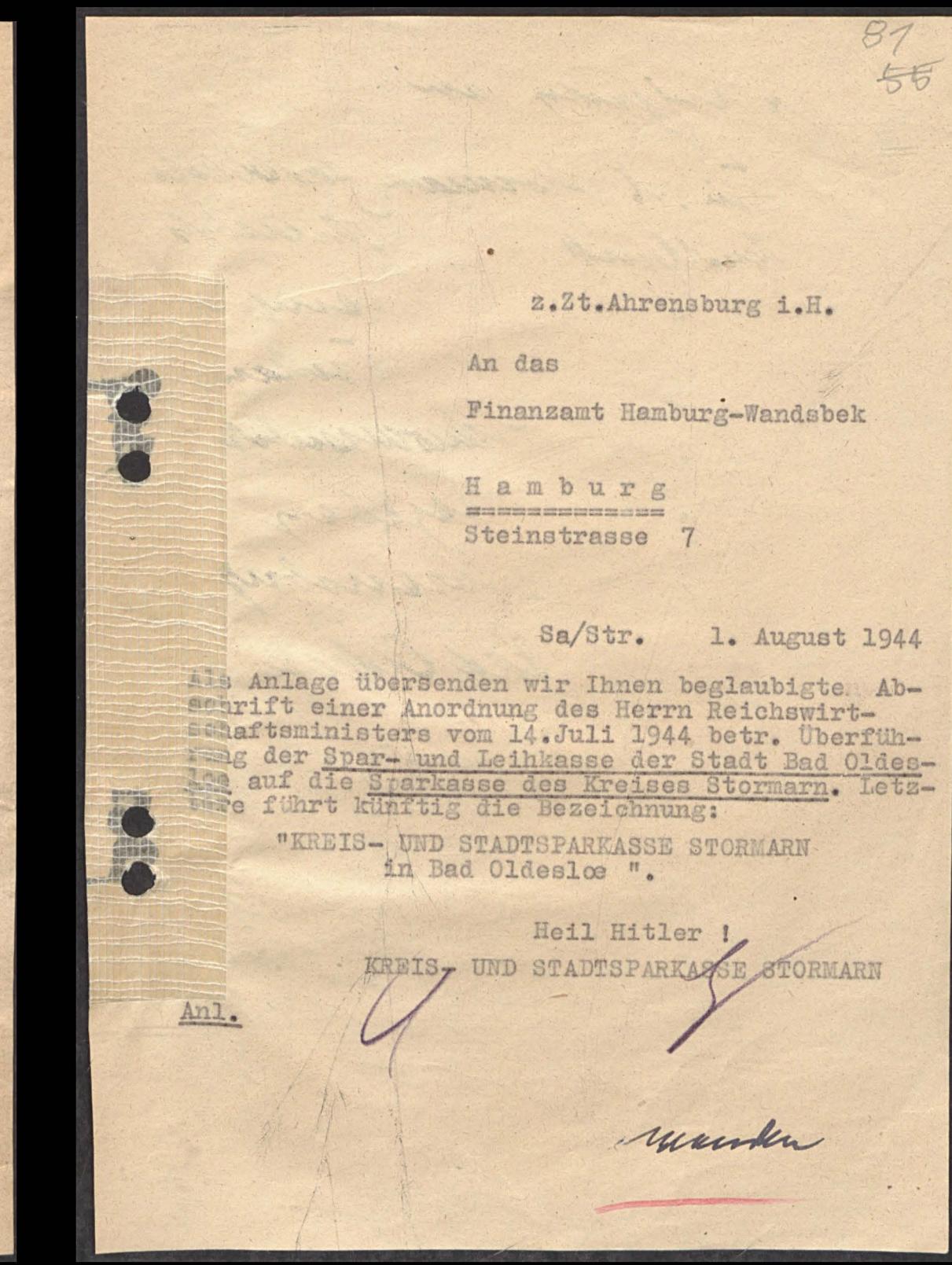
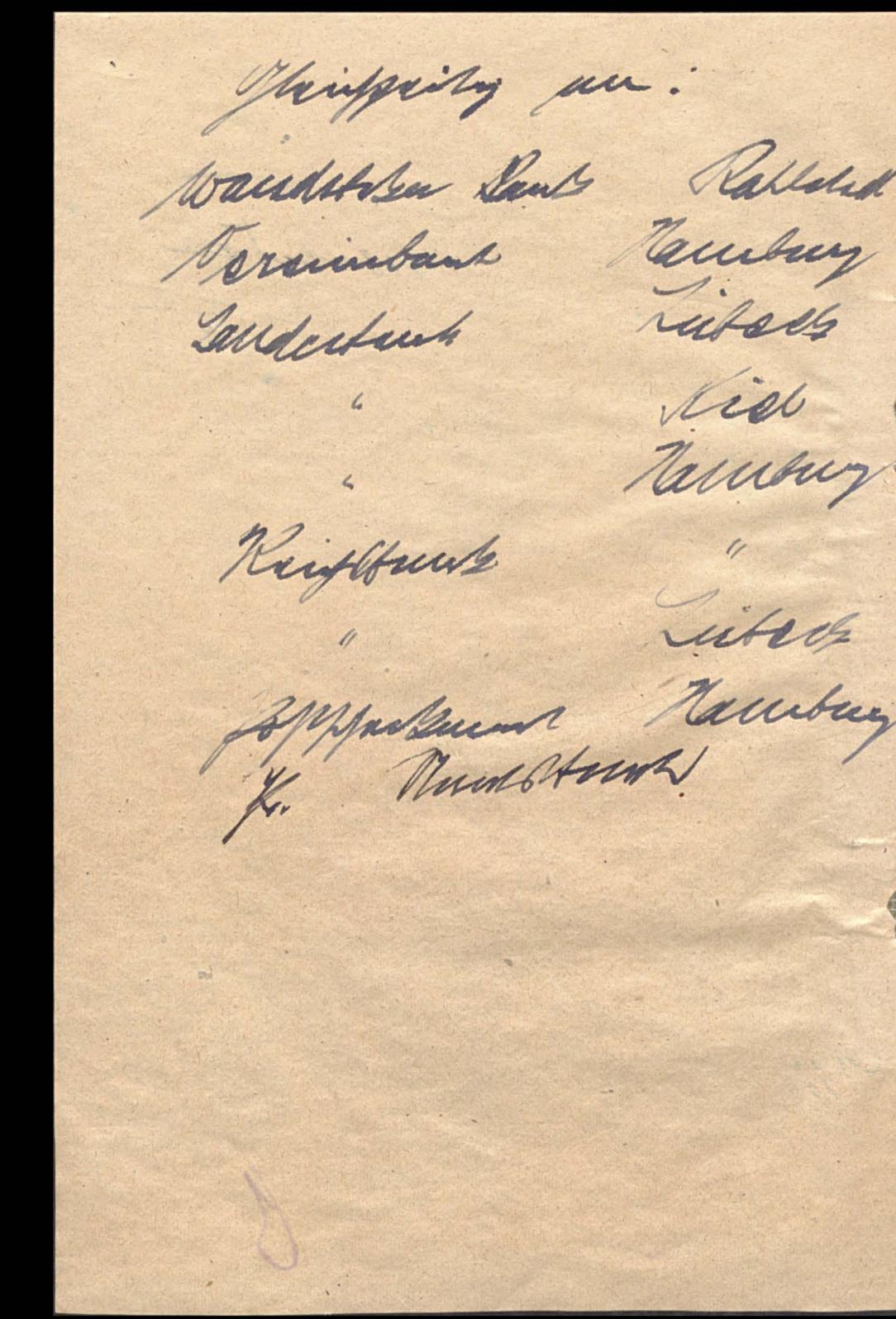
Kreisarchiv Stormarn E103

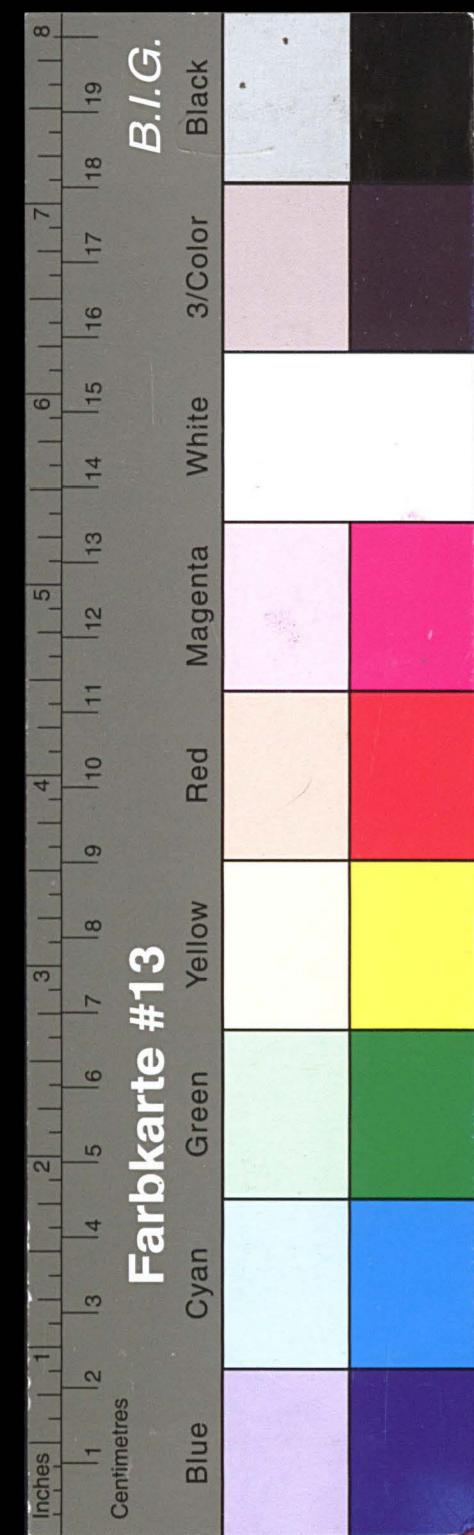
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 115708552

הנחיות לערוצת ה-13/07/2008

Wuppertal am
Eis. & Horne. Bad Oldes-
lohe
Recklingh.
" Wallerode
" Reinsehlen
" Tiefen
" Schwesing
" Leyberg
" Ahrensburg
" Bad Oldesloe
" Finsing

82

XXXXXXXXXXXXXX
z.Zt. Ahrensburg i.H.

An die
Stormarnsche Zeitung

Lübeck
=====

Sa/Str. 1. August 1944.

Stor
Wir bitten Sie um einmalige Aufnahme folgender Anzeige: *mit Zusatzspalte in 7 Zeilen.*
" Bekanntmachung.

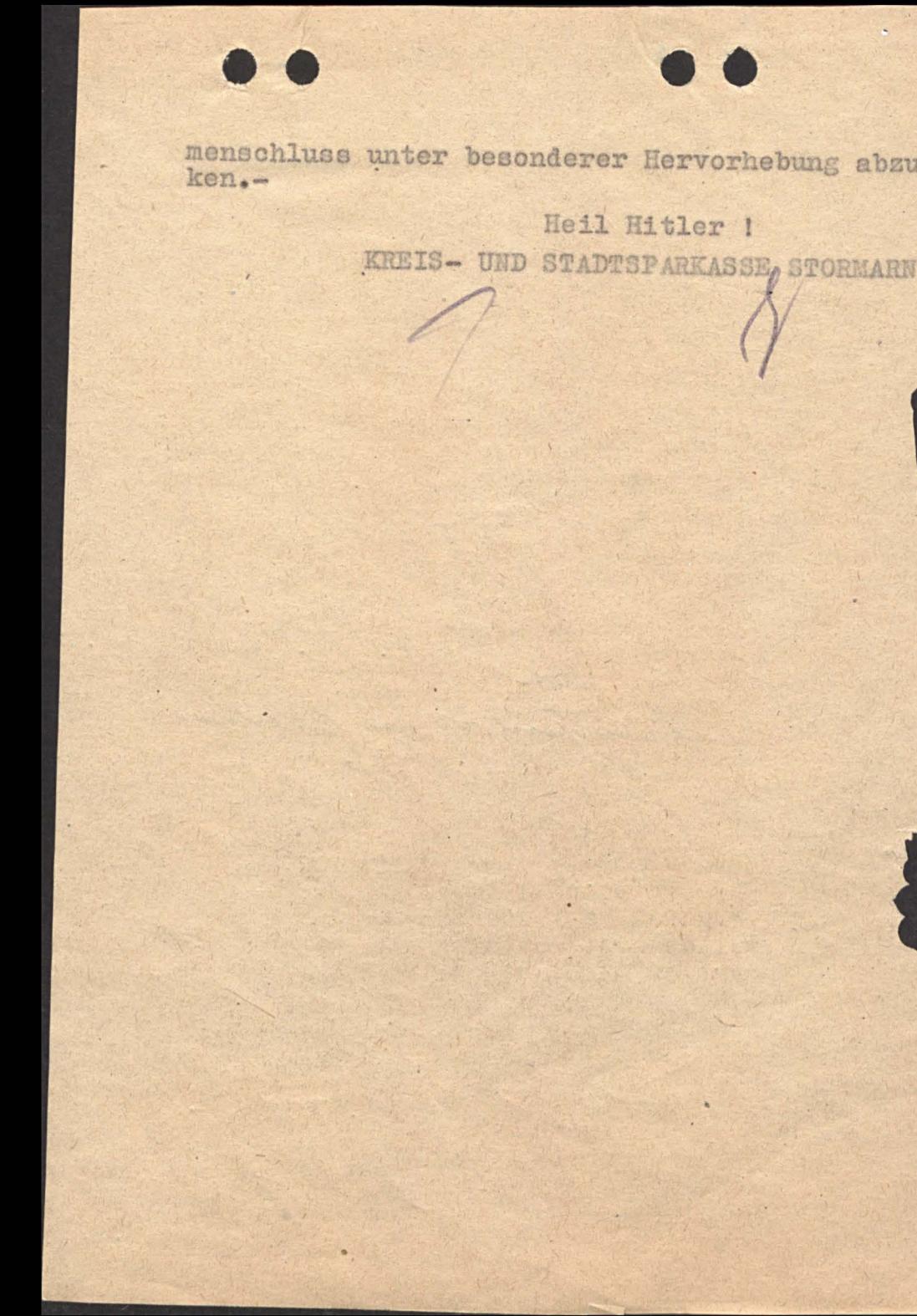
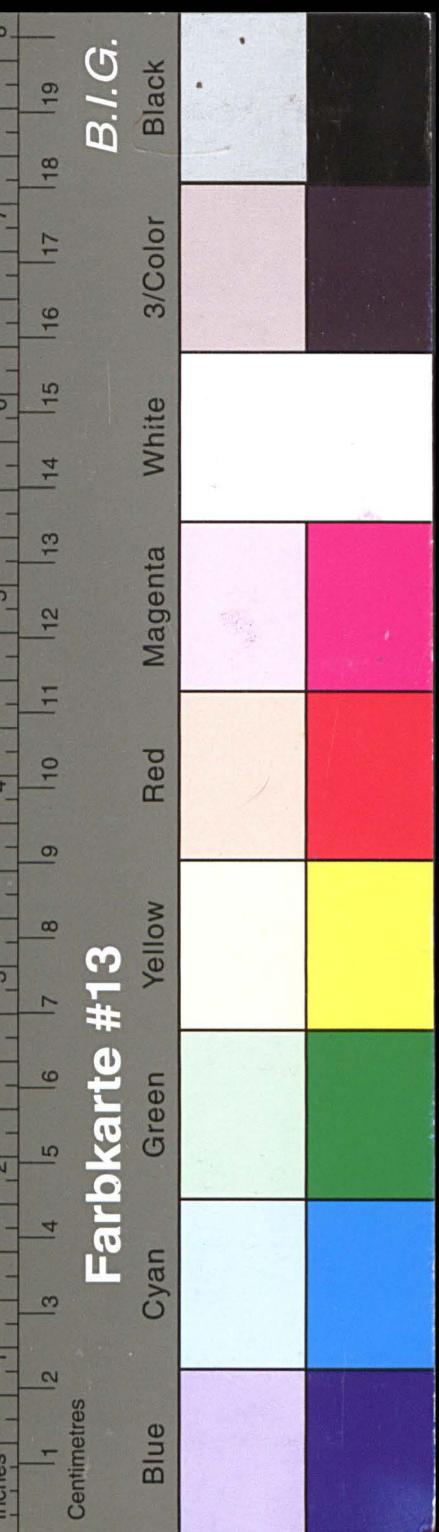
Gemäss Anordnung des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 14.Juli 1944 -IV 1150/44- wird die Spar- und Leihkasse der Stadt Bad Oldesloe mit Wirkung vom 1.Juli 1944 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Sparkasse des Kreises Stormarn überführt. Diese führt künftig die Bezeichnung:
"KREIS- UND STADTSPARKASSE STORMARN
in Bad Oldesloe."

Sparkasse des Kreises Stormarn
Bad Oldesloe/Ahrensburg, den 31.Juli 1944. "

Gleichzeitig bitten wir, im lokalen Teil Ihrer Zeitung den beifolgenden Bericht über den Zusam- 95
b.w.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Der Landrat
des Kreises Stormarn

Bad Oldesloe, den 31. Juli 1944.

Ab 278 41
An den
Herrn Bürgermeister
der Stadt
Bad Oldesloe

Als Anlage übersende ich Ihnen eine Ausfertigung des Auseinandersetzungvertrages vom 12. April 1944 sowie beglaubigte Abschrift der Anordnung des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 14. Juli 1944 betr. Überführung der Spar- und Leihkasse der Stadt Bad Oldesloe auf die Sparkasse des Kreises Stormarn.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern hat der Herr Reichswirtschaftsminister gegen die vereinbarte Regelung der Auseinandersetzung gemäss Abschn. I und III - V des Auseinandersetzungvertrages Einwendungen nicht erhoben. Insbesondere hat er sich damit einverstanden erklärt, dass an den Sparkassenverein e.V. in Bad Oldesloe eine einmalige Abfindungssumme in Höhe von RM 100.000,- aus Sparkassenmitteln gezahlt wird. Wegen der endgültigen Auseinandersetzung ergehen noch besondere Verfügungen des Herrn Regierungspräsidenten.

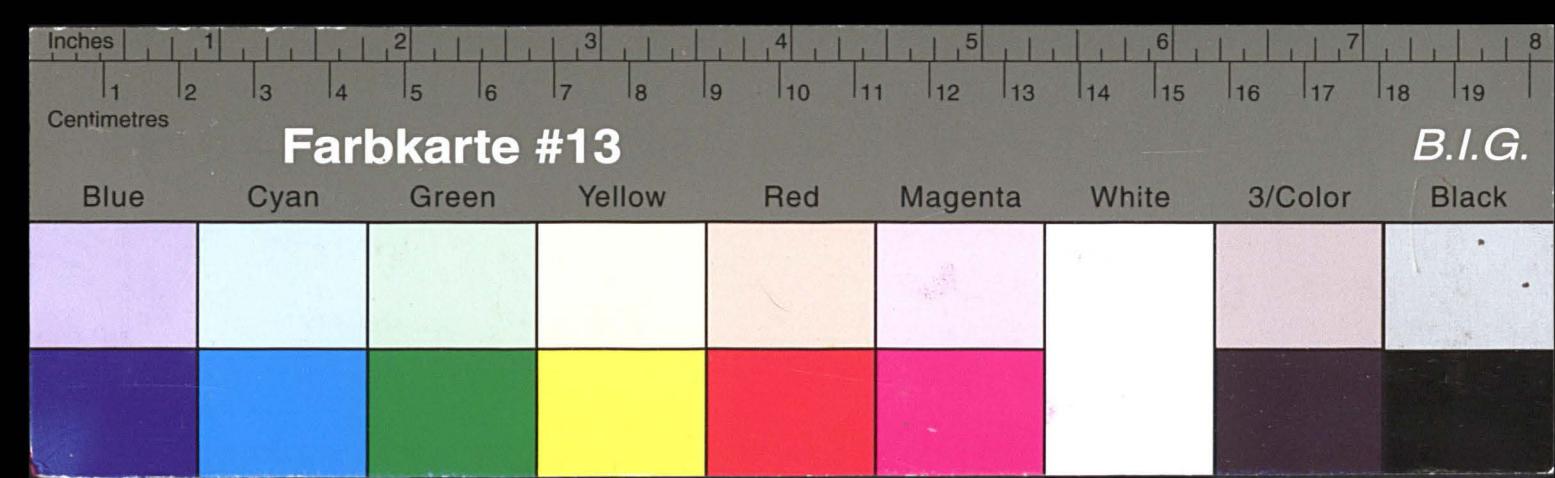
Ein Exemplar der neuen Satzung der "Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn" werde ich Ihnen demnächst zugehen lassen.

Ich bitte, mir zu gegebener Zeit Ihre Vorschläge für Besetzung des Sparkassenvorstandes einzureichen.

Carl

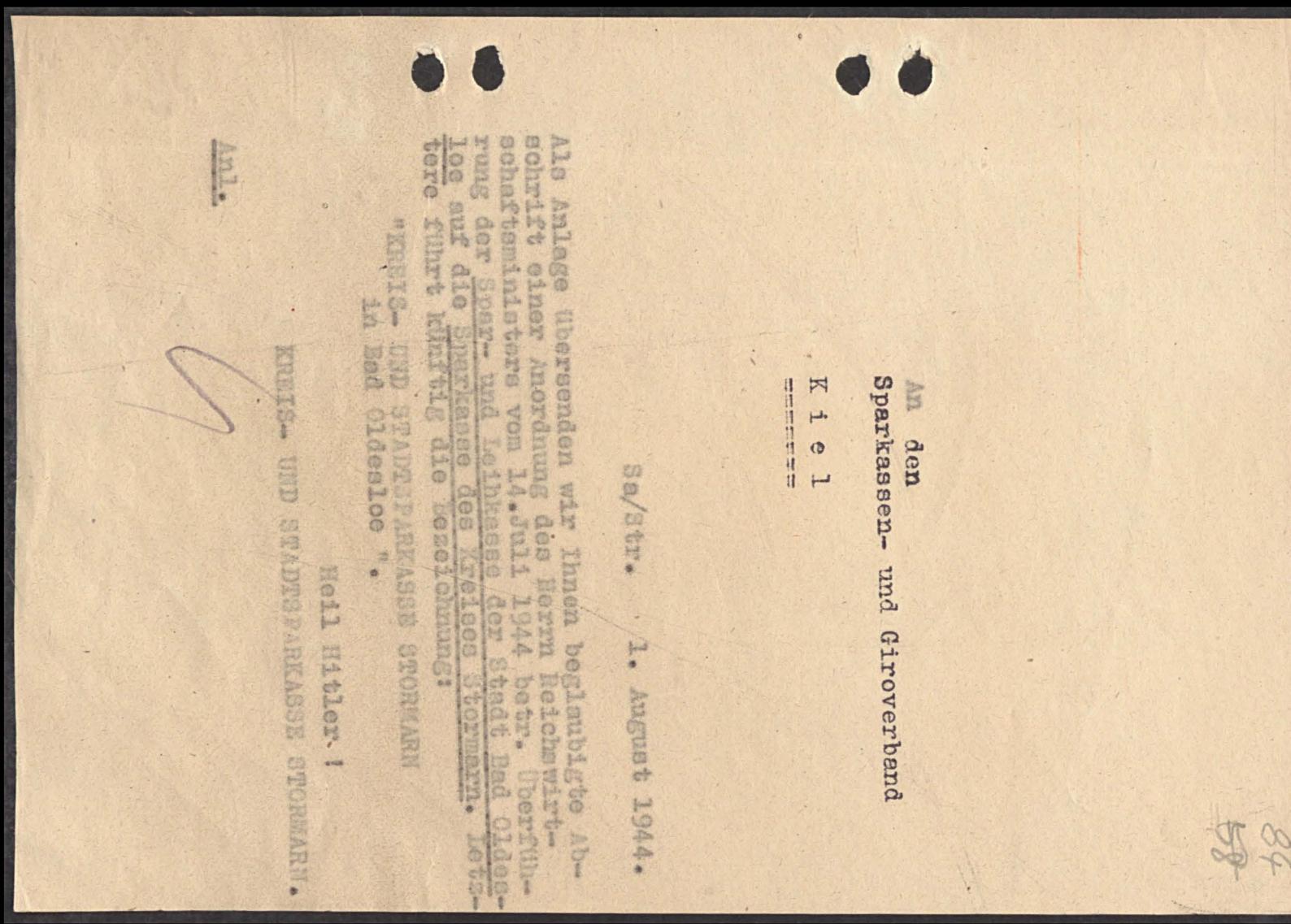
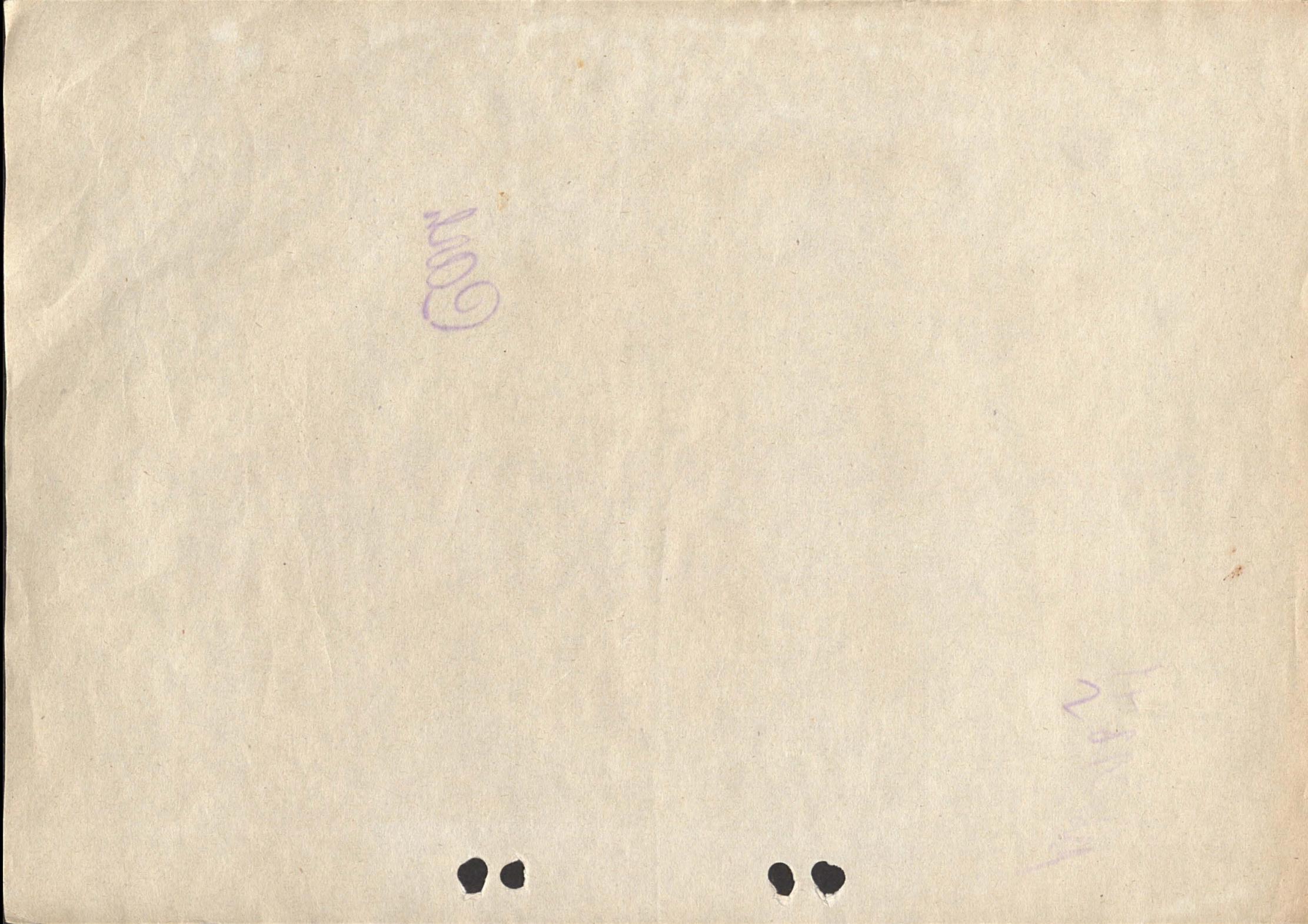
Landrat i.V.
General-Admiral z.V.

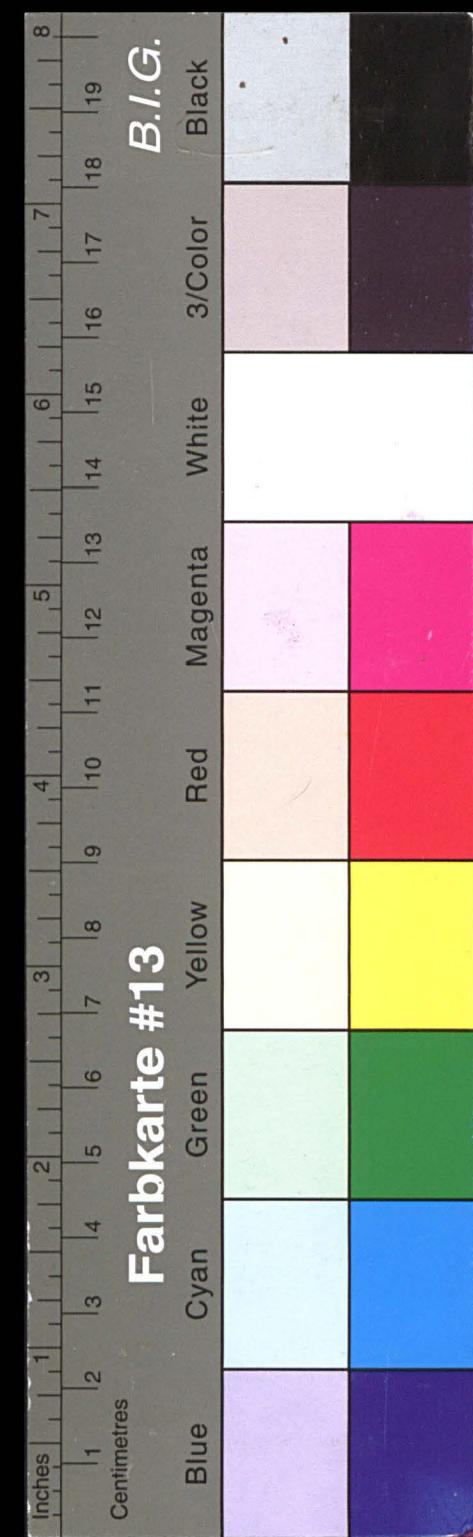
Anl.



Kreisarchiv Stormarn E103

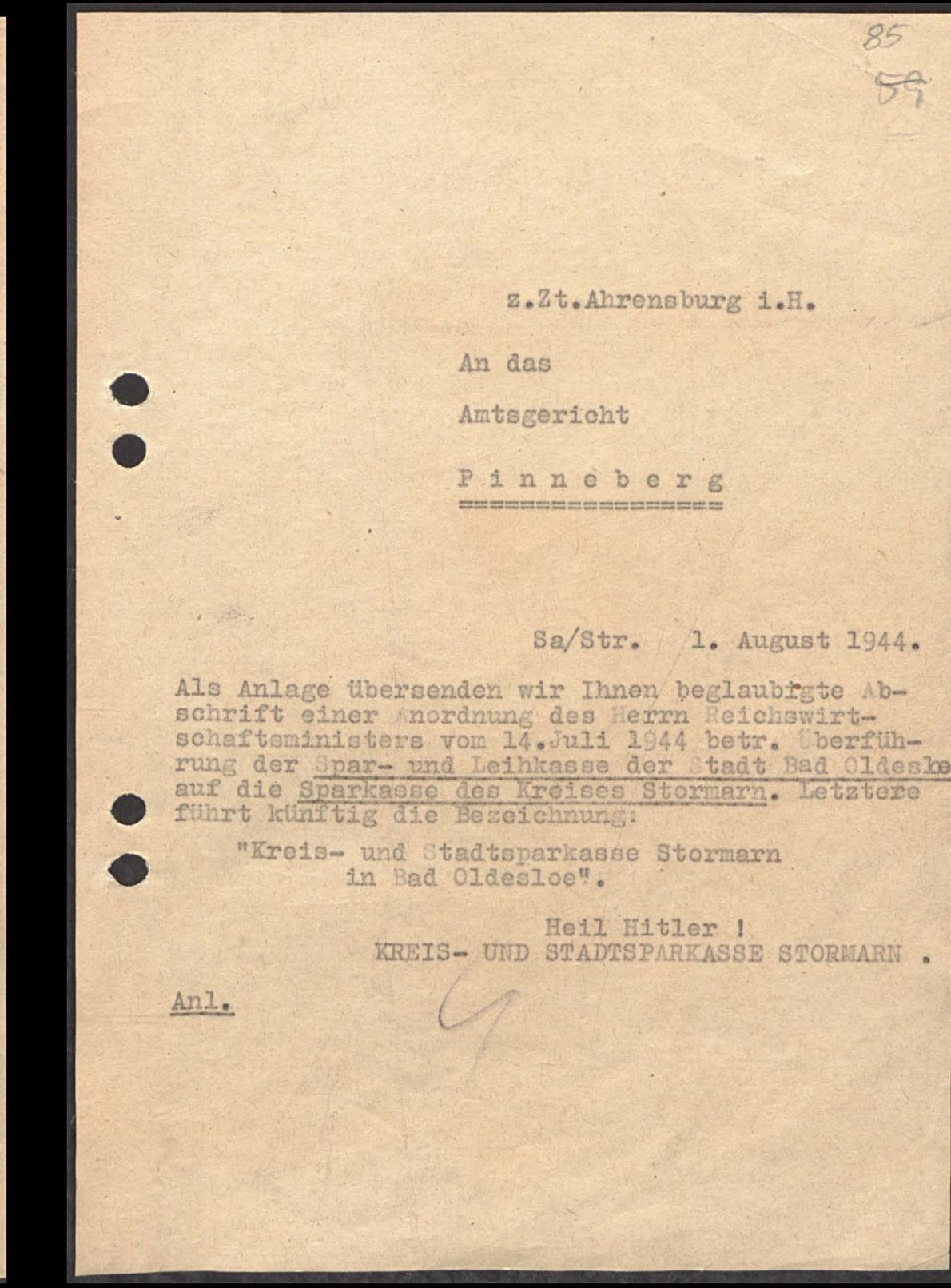
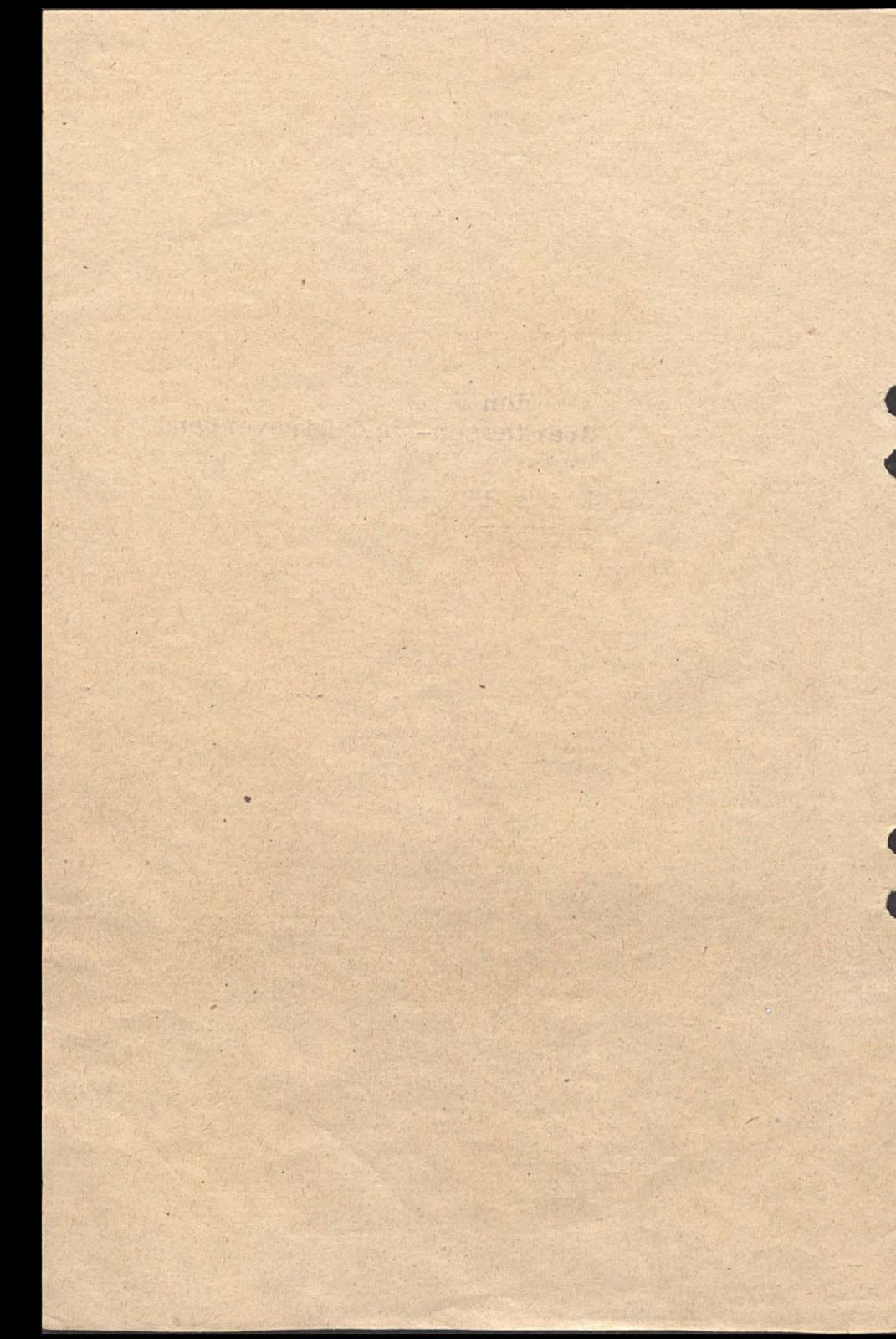
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

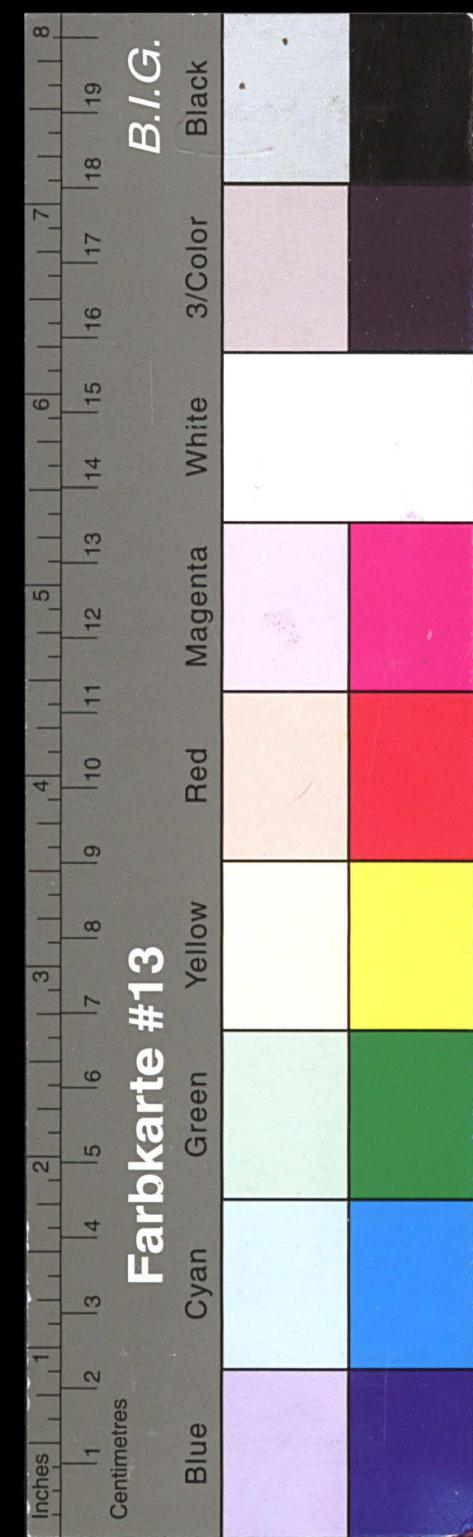




Kreisarchiv Stormarn E103

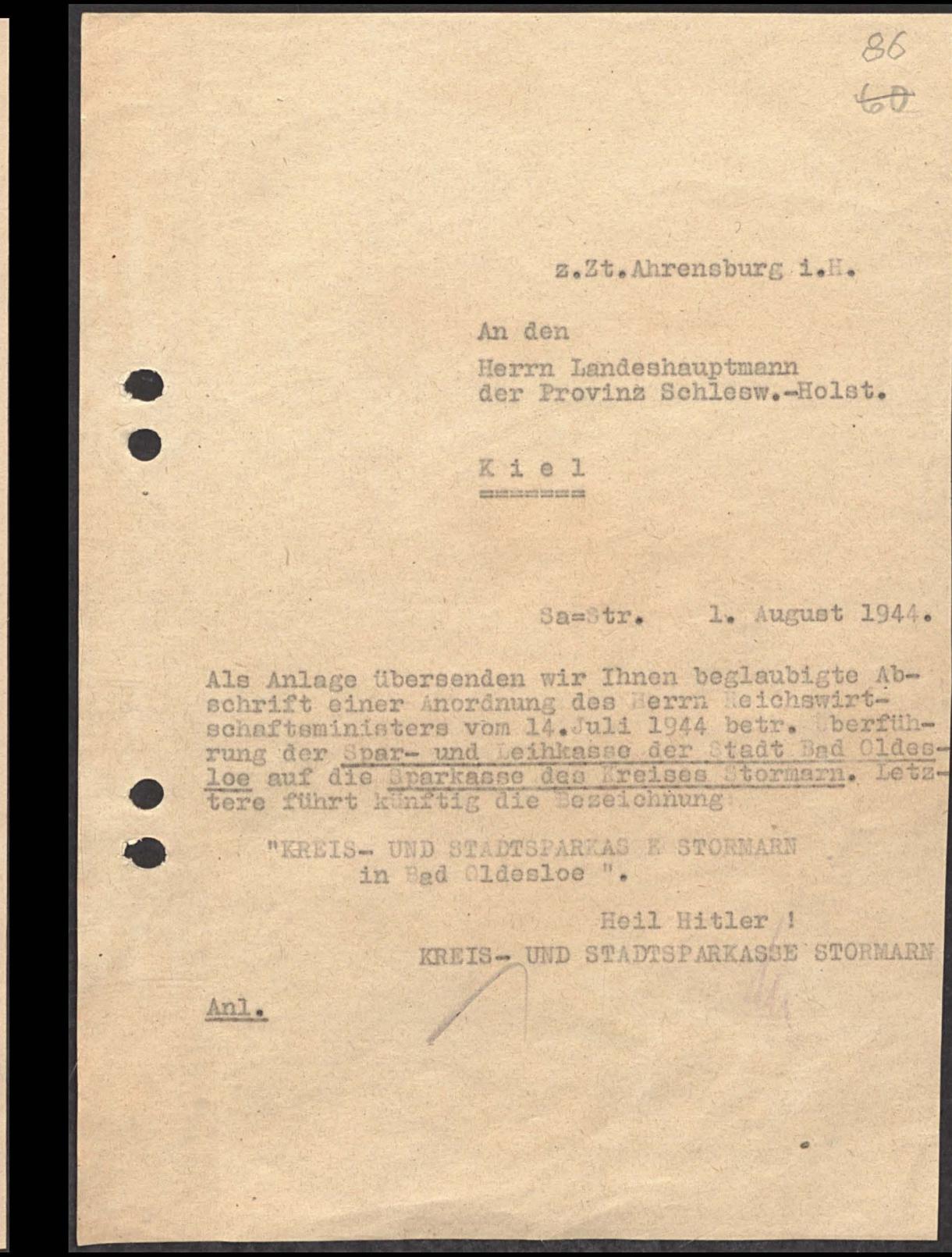
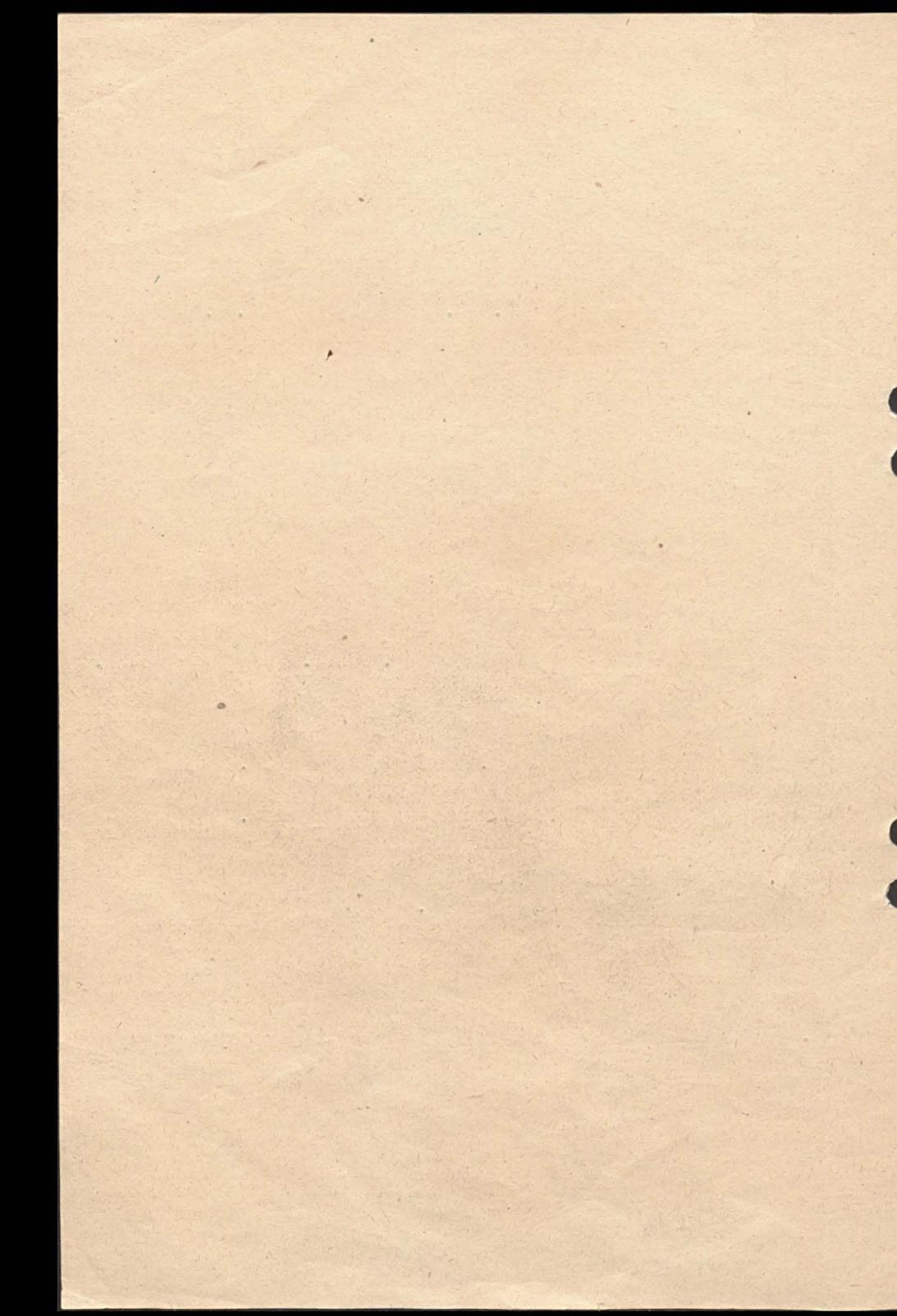
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

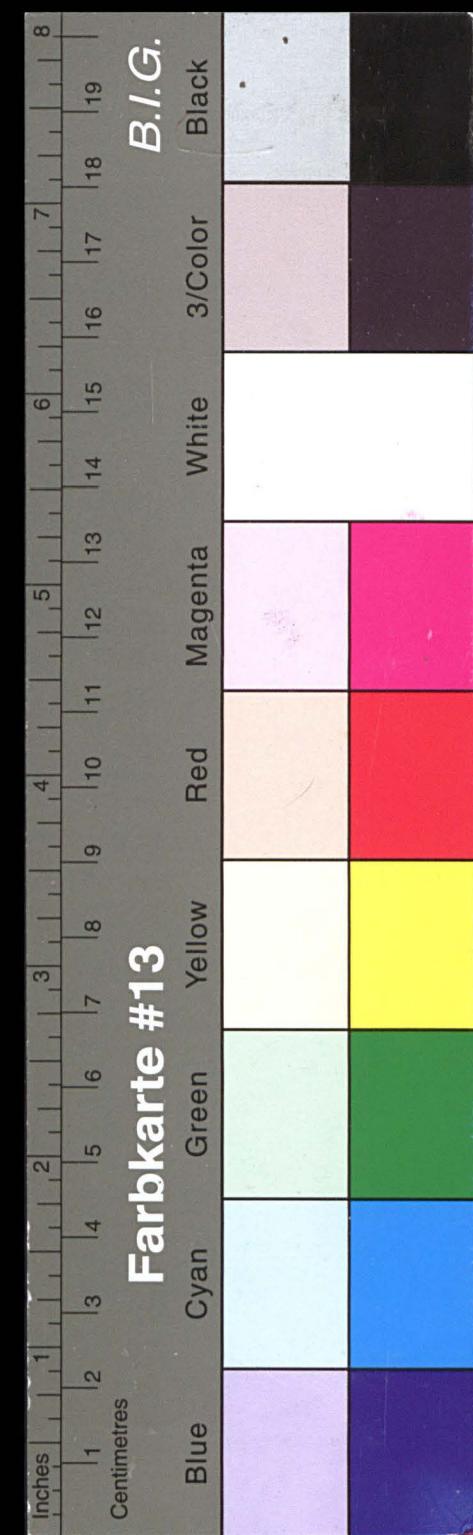




Kreisarchiv Stormarn E103

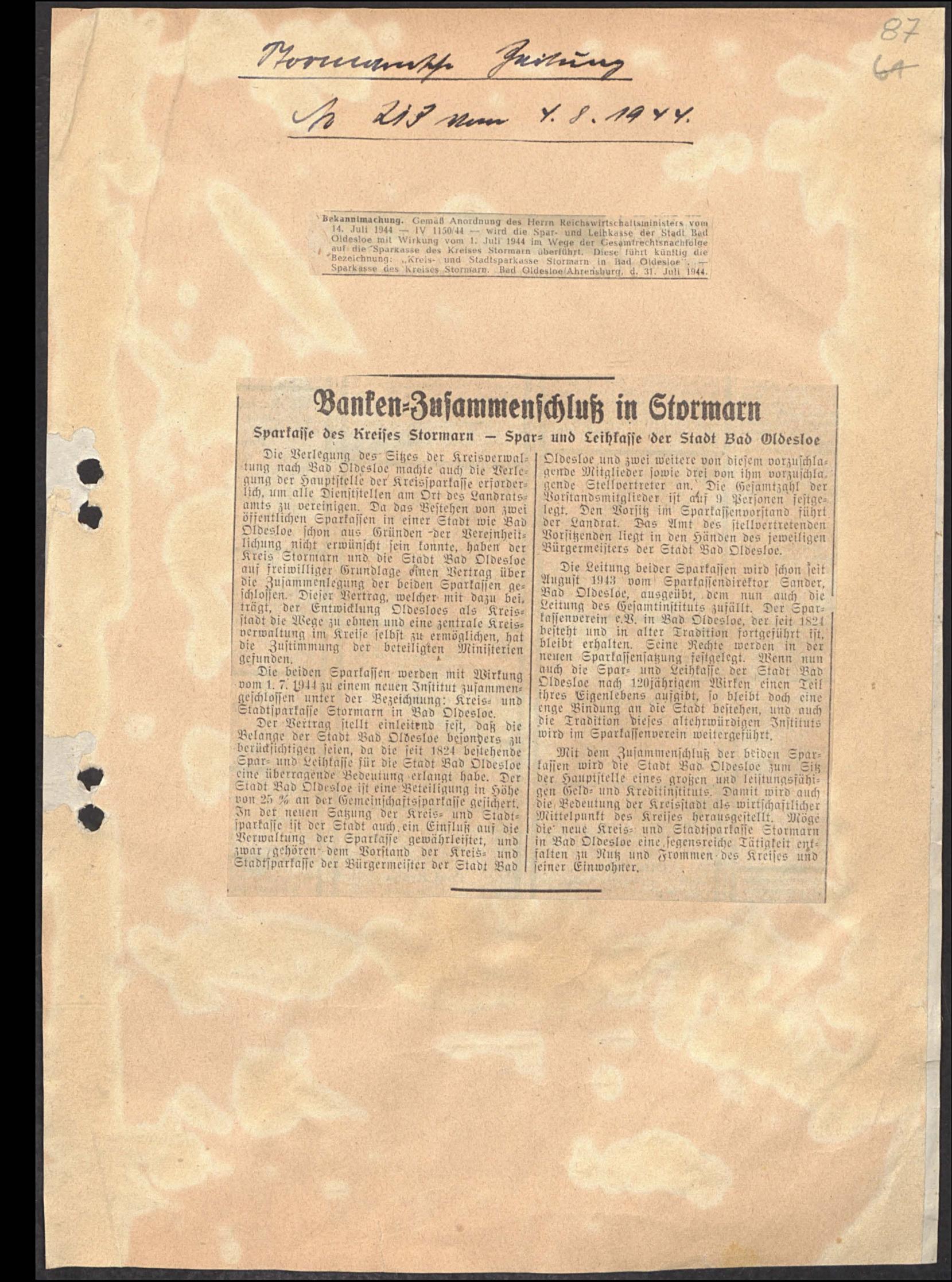
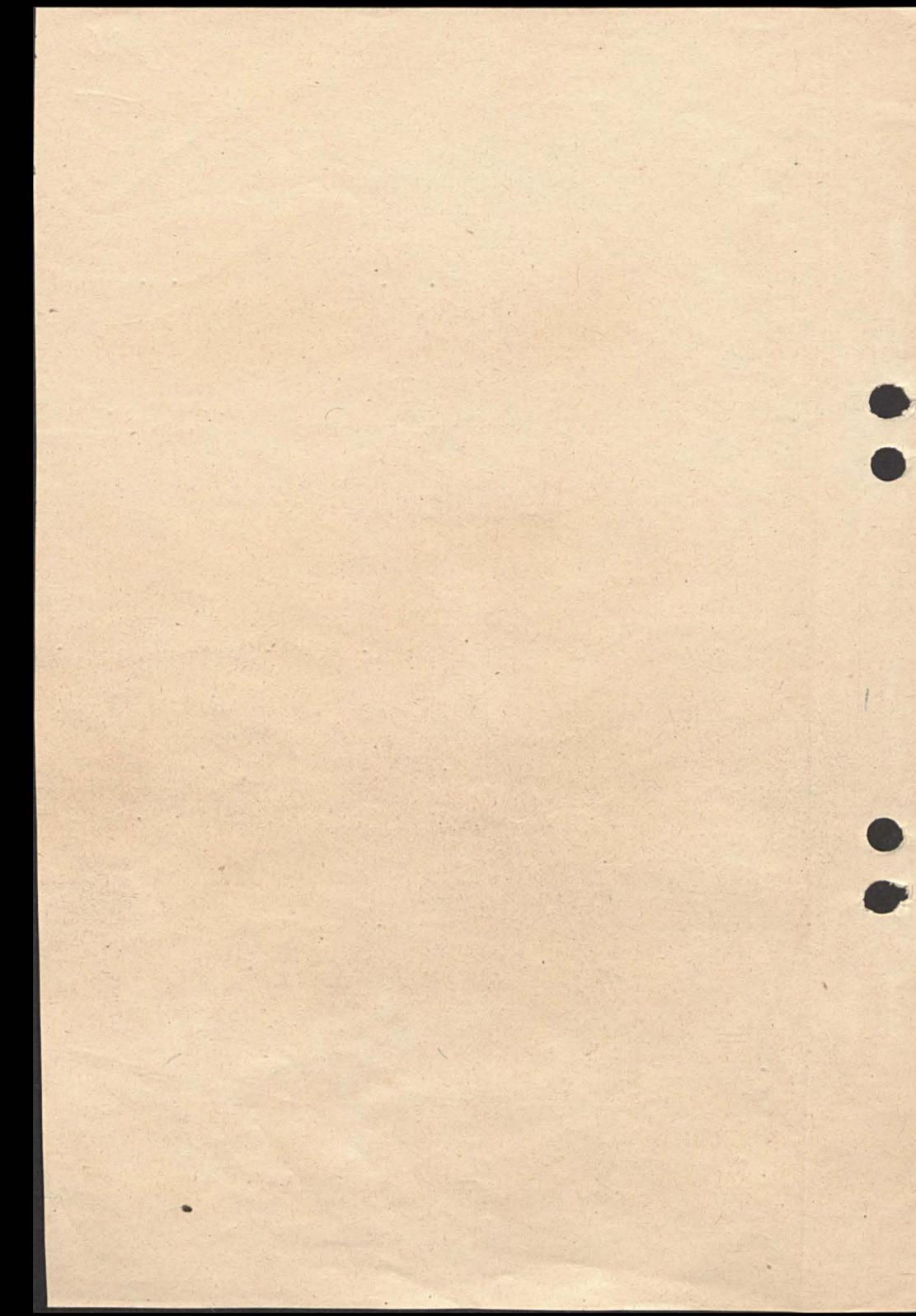
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





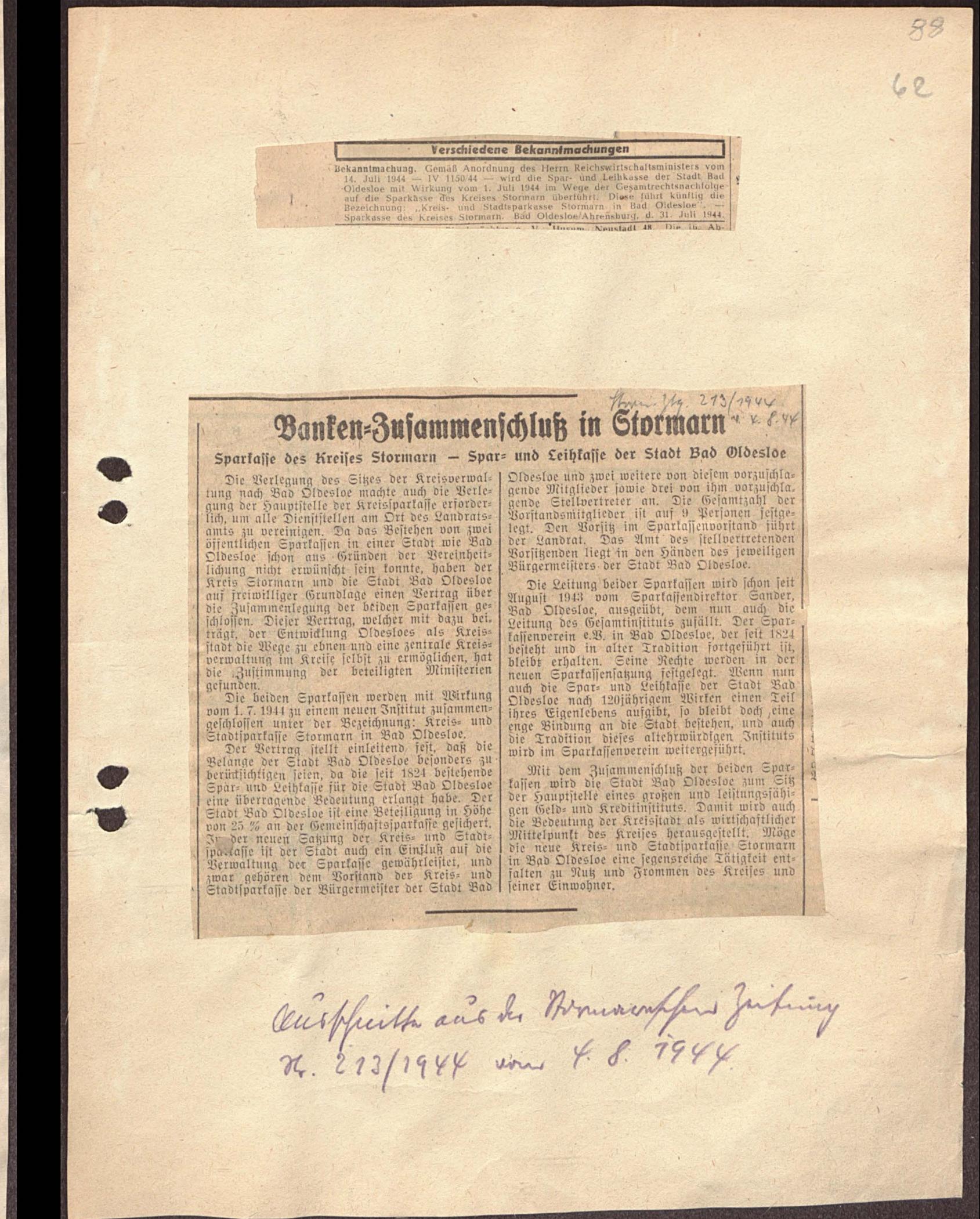
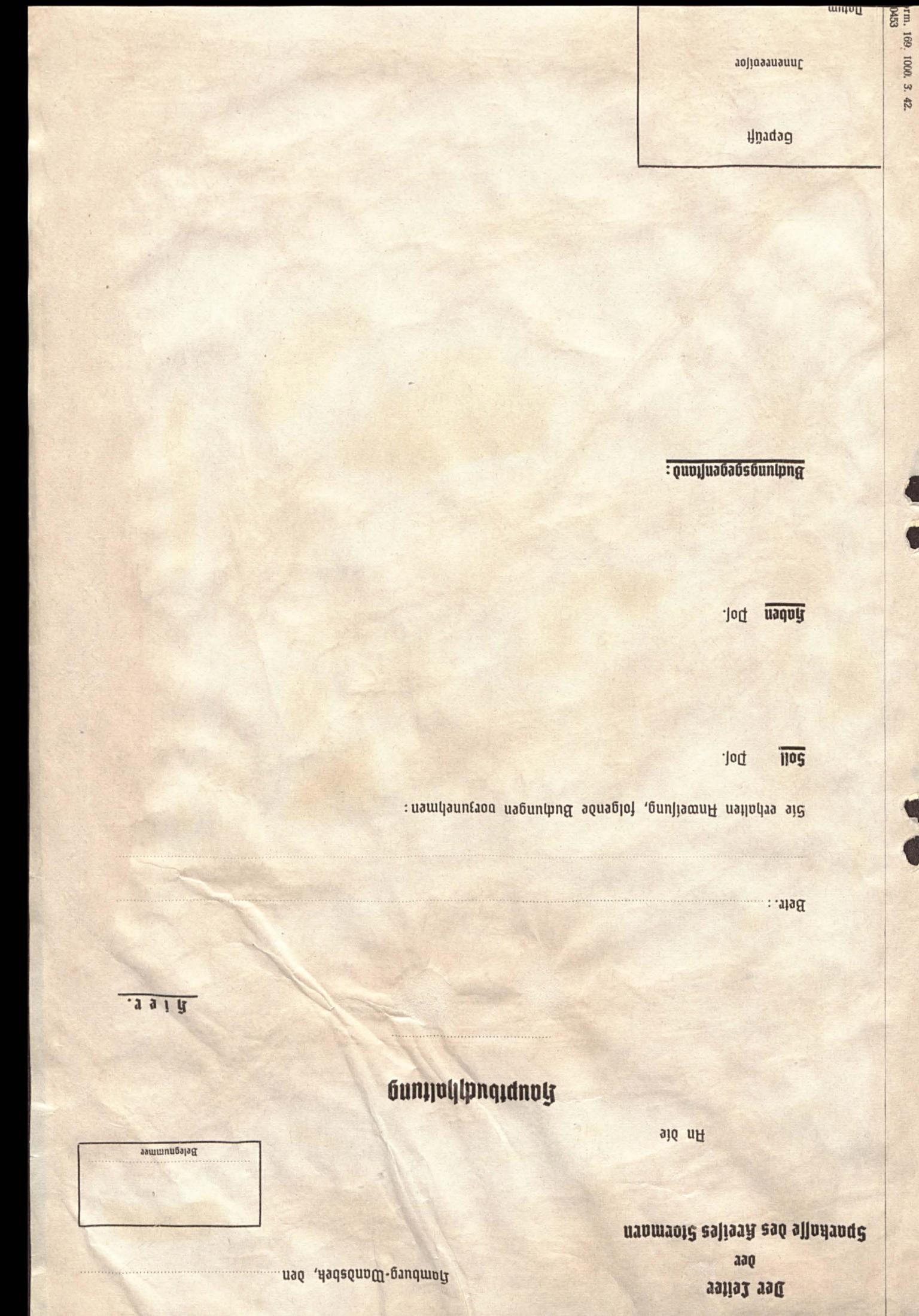
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Hamburger Tagblatt
vom 8. August 1944.

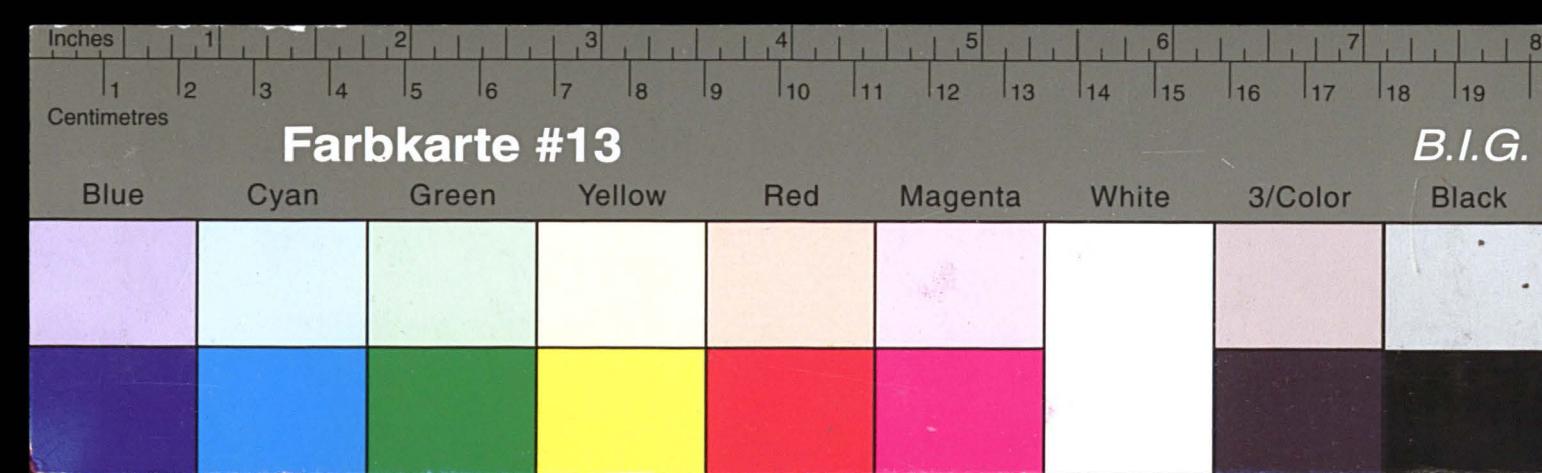
43

Banken-Zusammenschluß in Stormarn. Die Sparkasse des Kreises Stormarn und die Spar- und Leihkasse der Stadt Bad Oldesloe werden mit Wirkung vom 1. Juli 1944 zu einem neuen Institut zusammengeschlossen unter der Bezeichnung: Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn in Bad Oldesloe. Die Verlegung des Sitzes der Kreisverwaltung nach Bad Oldesloe machte auch die Verlegung der Hauptstelle der Kreissparkasse erforderlich, um alle Dienststellen am Ort des Landratsamts zu vereinigen. Der Vertrag stellt einleitend fest, daß die Belange der Stadt Bad Oldesloe besonders zu berücksichtigen seien, da die seit 1824 bestehende Spar- und Leihkasse für die Stadt Bad Oldesloe eine überragende Bedeutung erlangt habe. Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder ist auf neun Personen festgelegt. Den Vorsitz im Sparkassenvorstand führt der Landrat. Das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden liegt in den Händen des jeweiligen Bürgermeisters der Stadt Bad Oldesloe. Die Leitung beider Sparkassen wird schon seit Monat August 1943 von Sparkassendirektor Sander, Bad Oldesloe ausgeübt, dem nun auch die Leitung des Gesamtinstituts zufällt.

Kreisarchiv Stormarn E103

Projektnummer 415708552
Geförderter durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG)



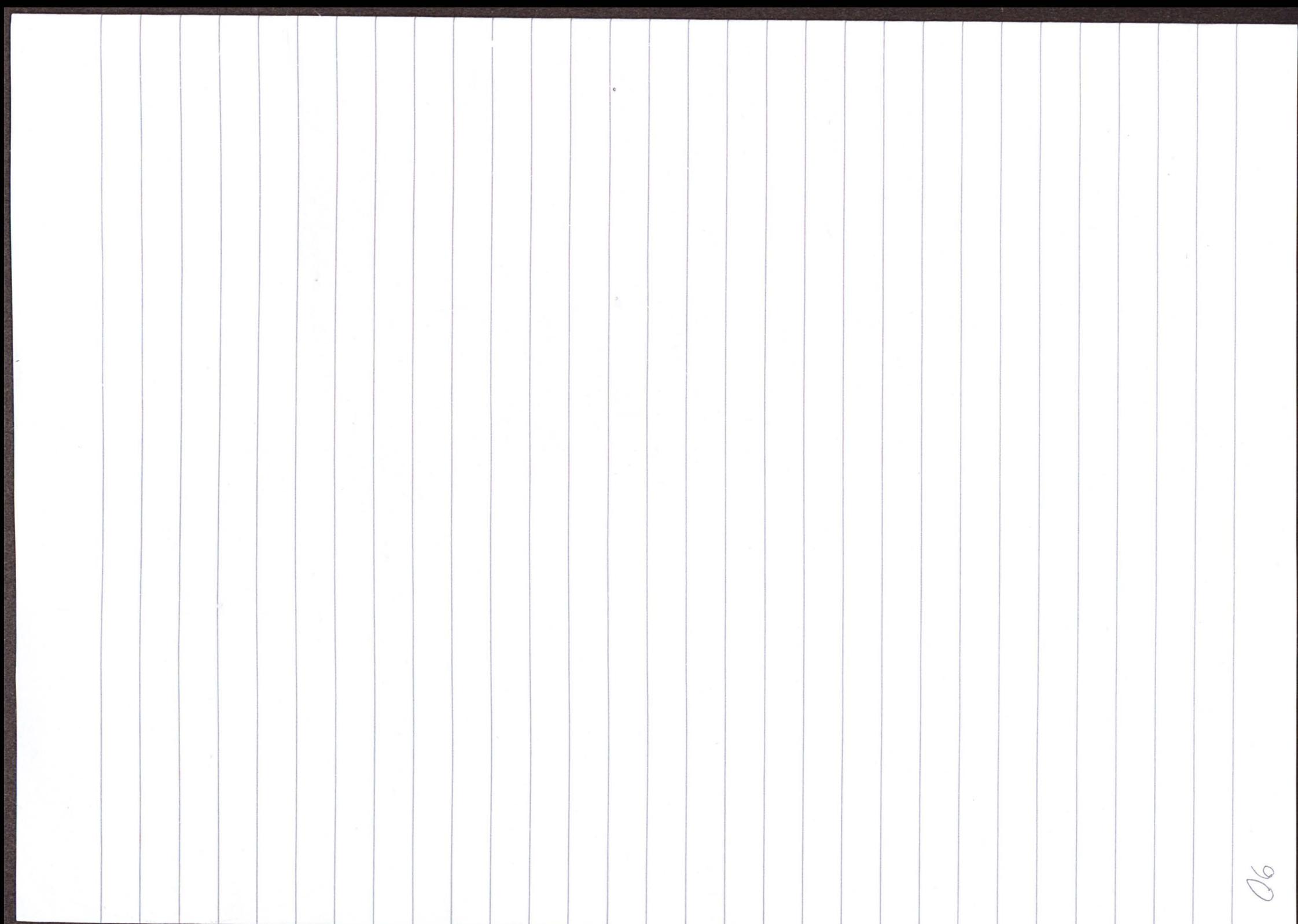


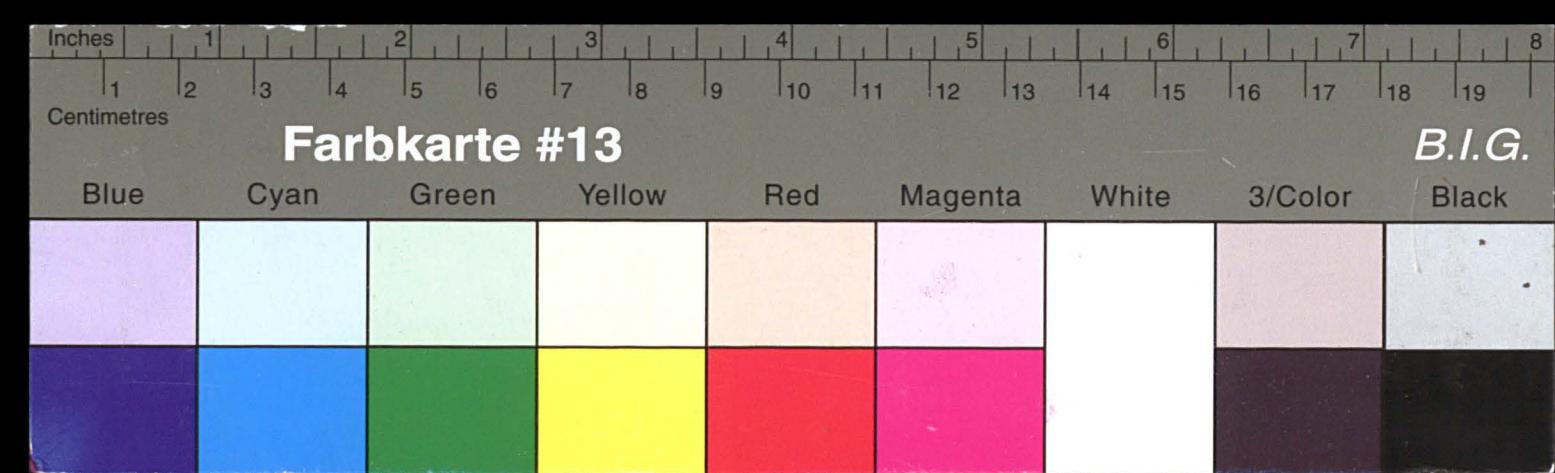
Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



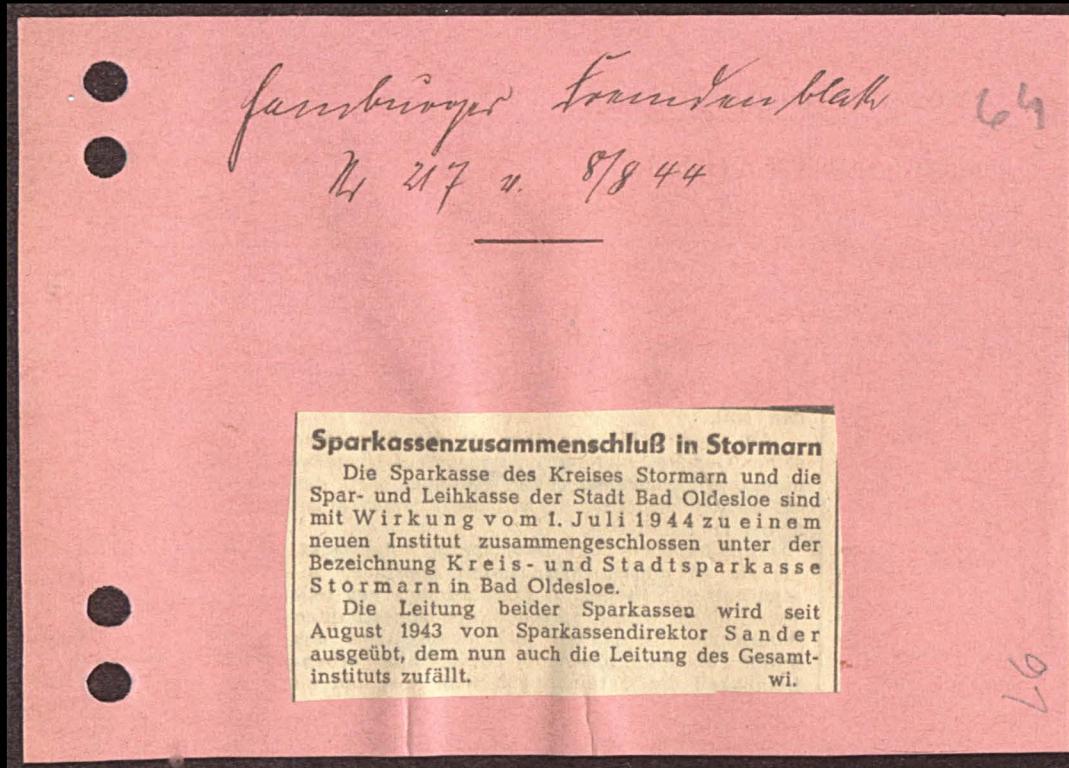
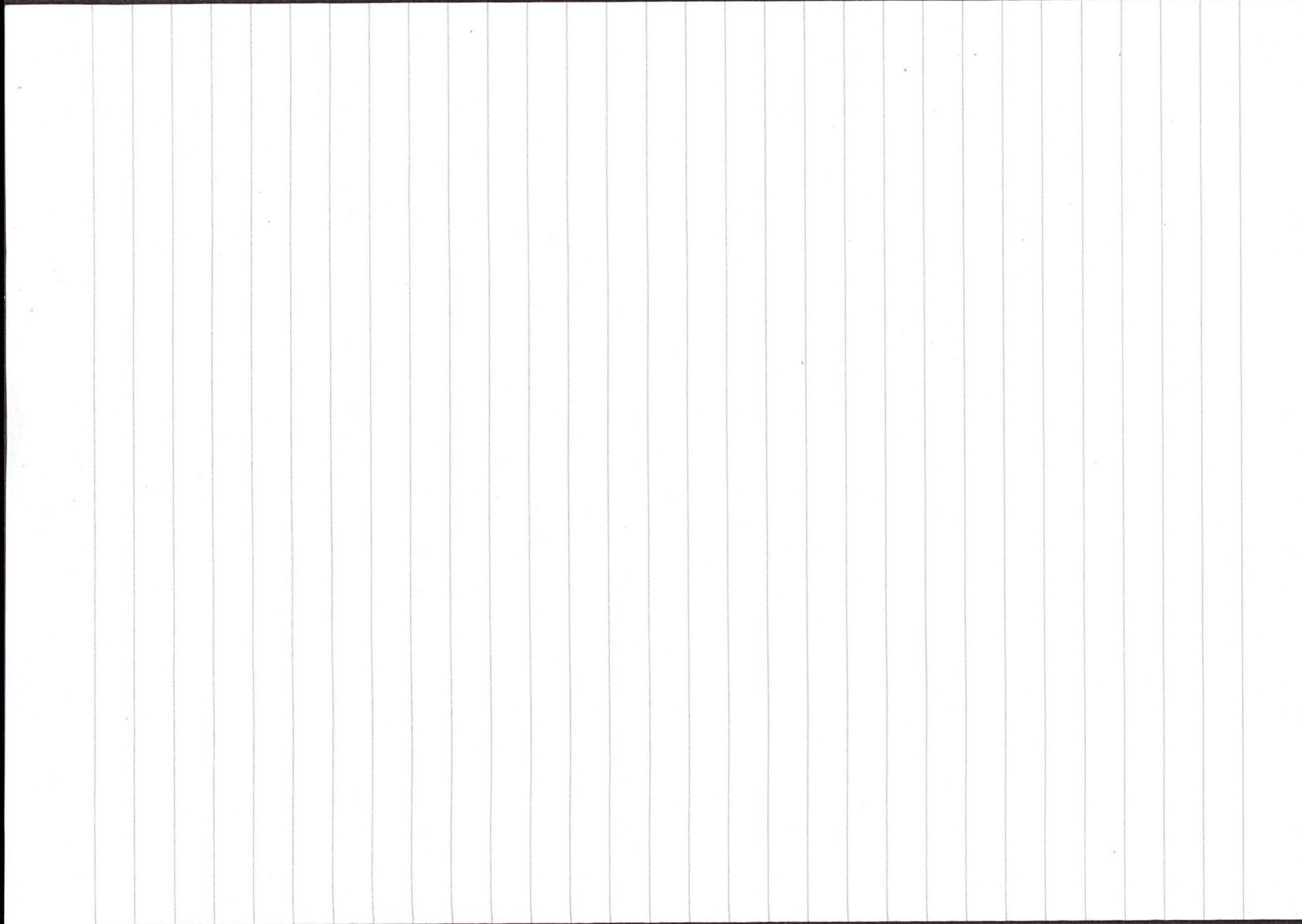


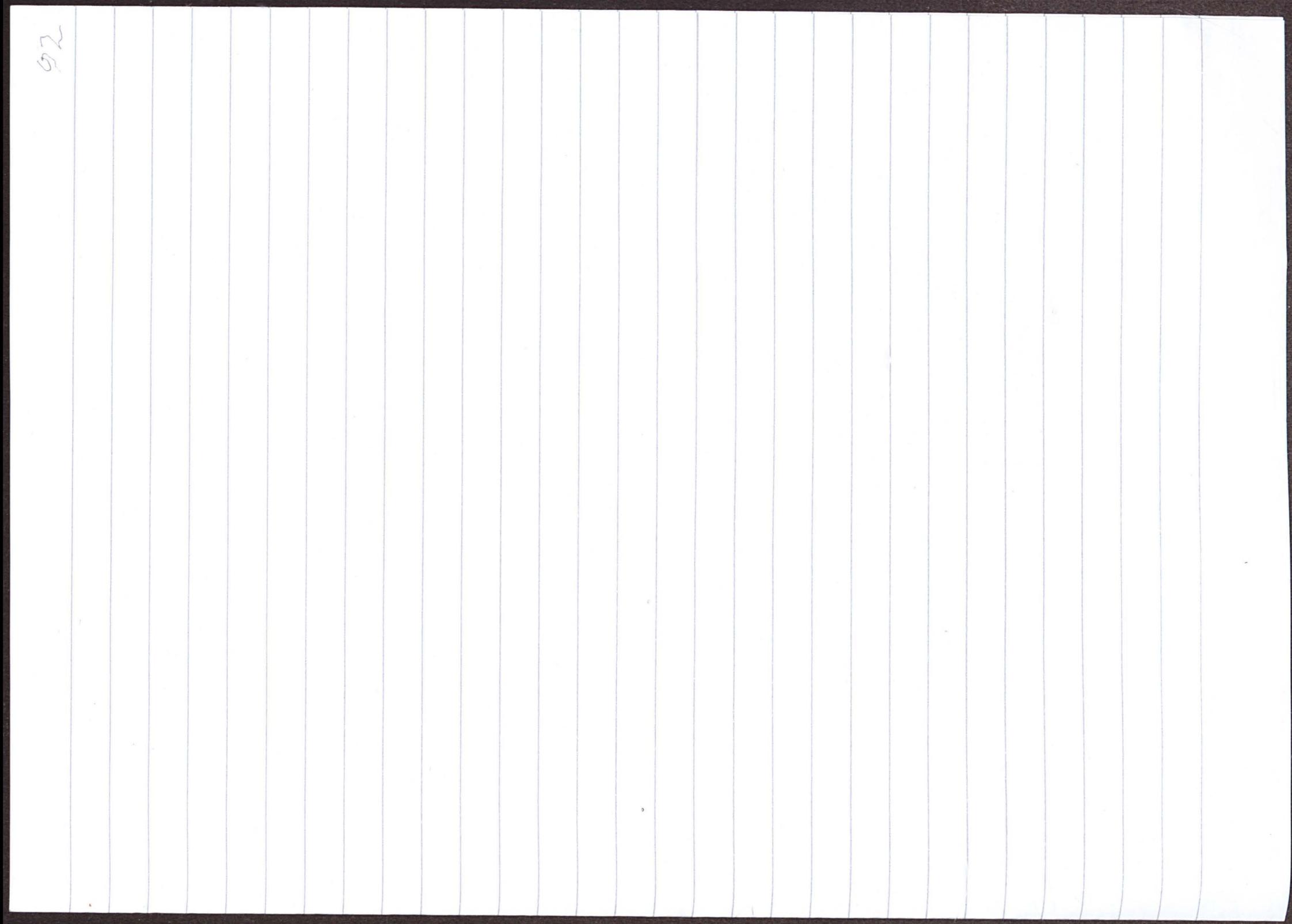
Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



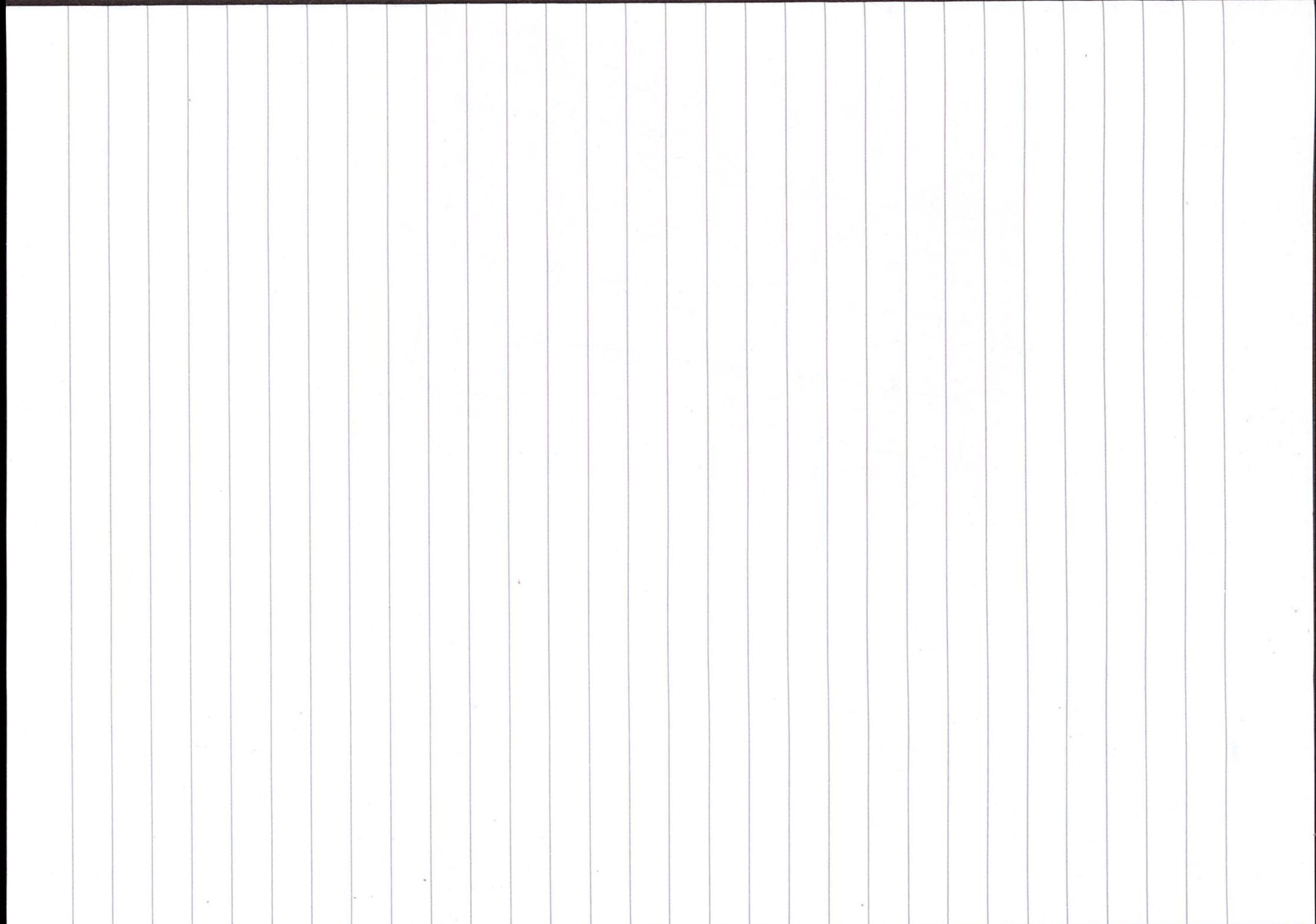
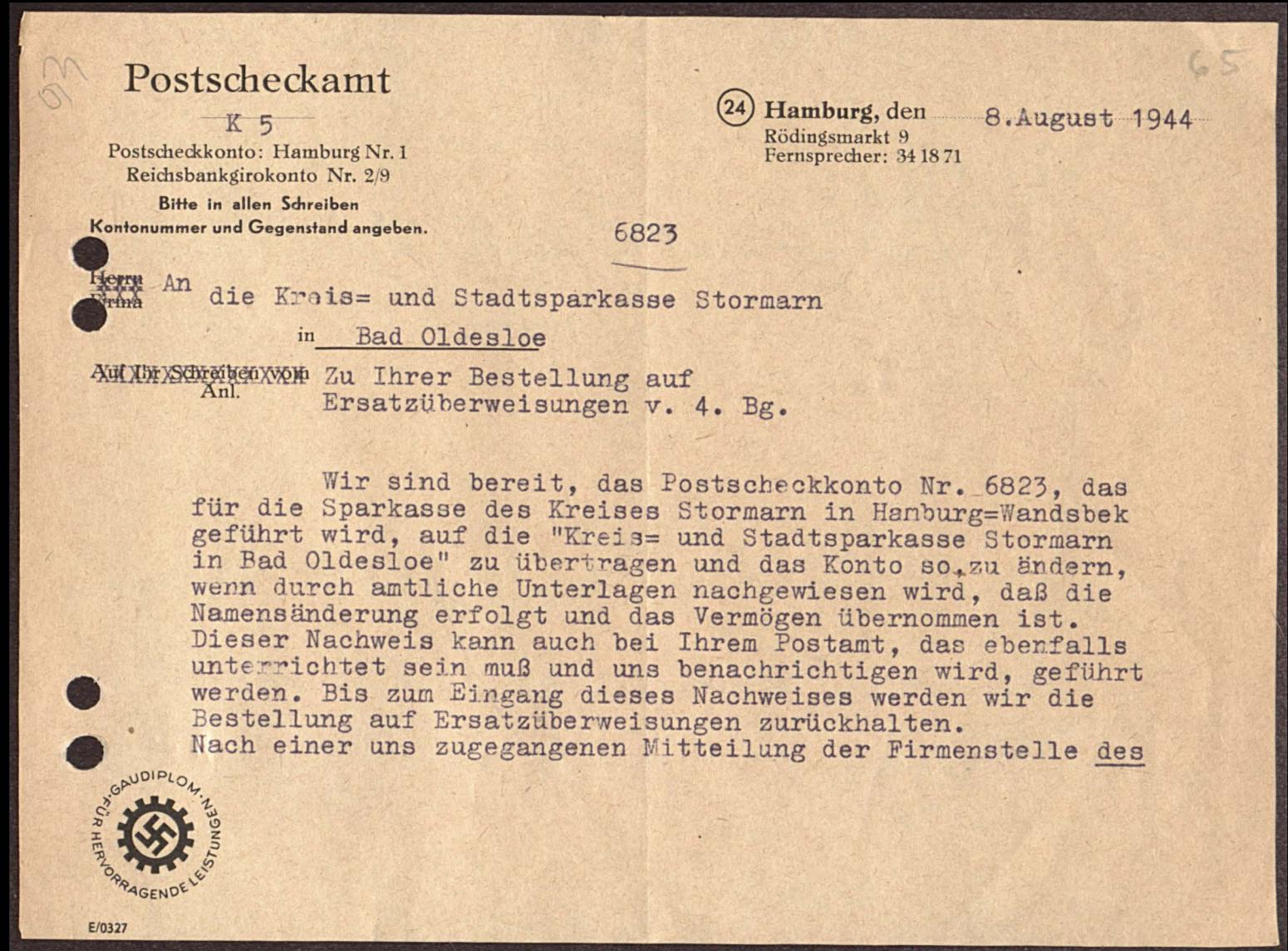


Ueberweisungsauftrag	
Ueberweisen Sie <i>RM</i>	
Stadtsparkasse in Bad Oldesloe	
Reichsmark (in Worten)	
An (Empfänger)	
Kontonummer	
auf dessen Konto bei oder auf ein anderes Konto des Begünstigten*)	
Niederlassung u. Dep.-Kasse	
*) Soll die Ueberweisung auf ein anderes Konto ausgeschlossen sein, so sind die Worte „oder auf ein anderes,“ zu durchstreichen.	
Verwendungszweck (Mitteilungen an den Empfänger)	
Auftraggeber	Beim Gebrauch eines Stempels alle 3 Durchschriften stempeln
Kontonummer	
Bad Oldesloe,	
Depositenkasse	

Kreisarchiv Störmark E103

gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552



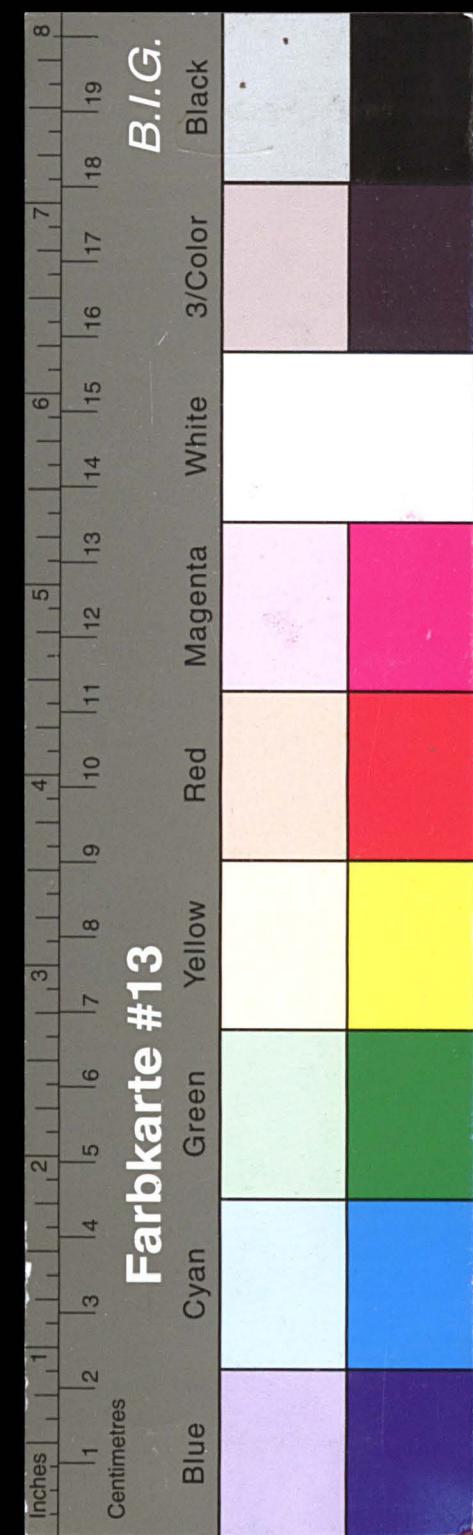


Projektnumer 415708552

- Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -

Kreisarchiv Sturmarn E103





Kreisarchiv Stormarn E103

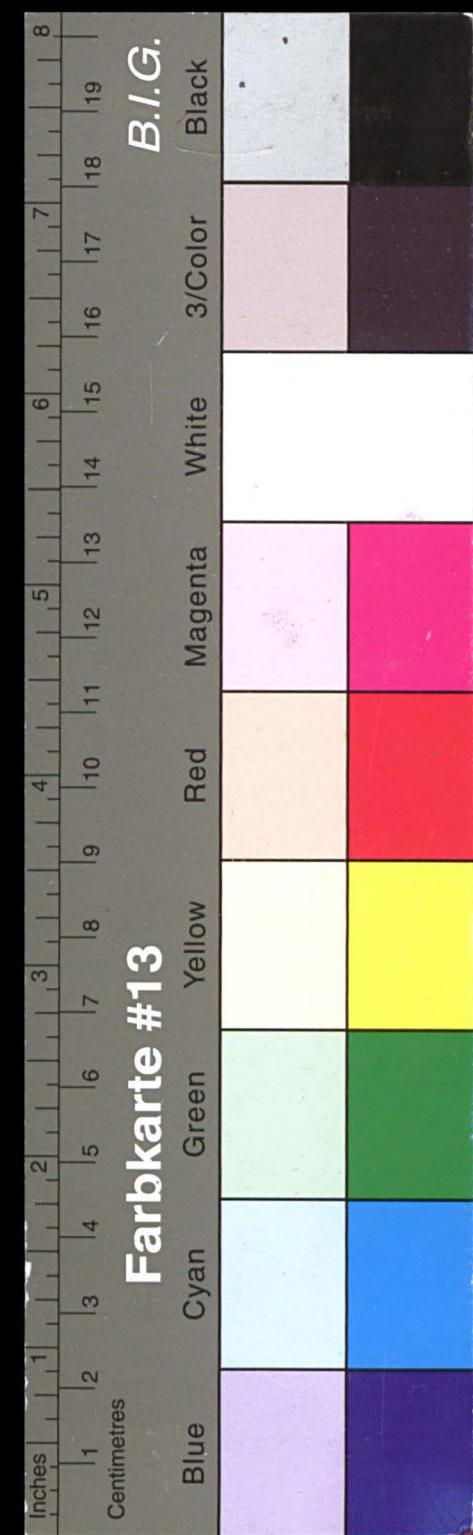
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

des Postamts Hamburg 1 hat sich der Vorstand der Sparkasse
des Kreises Stormarn geändert. Sollen die hier vorliegenden
Unterschriften in Kraft bleiben? Z.F. ist uns dies vom
Vorstand zu bestätigen. Andernfalls sind uns die Ihnen zu-
gesandten Unterschriftenblätter möglichst umgehend einzusenden.

In Vertretung

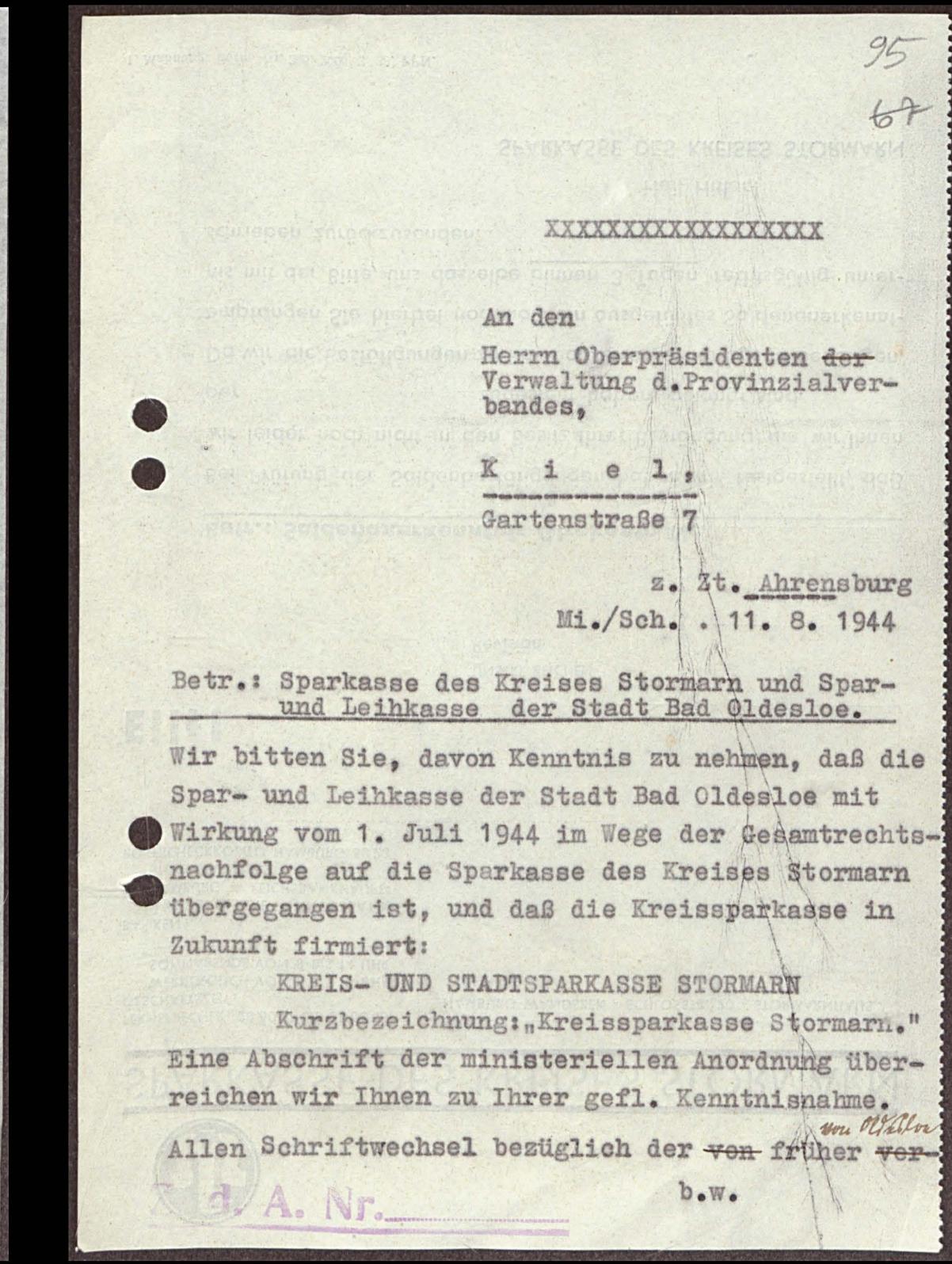
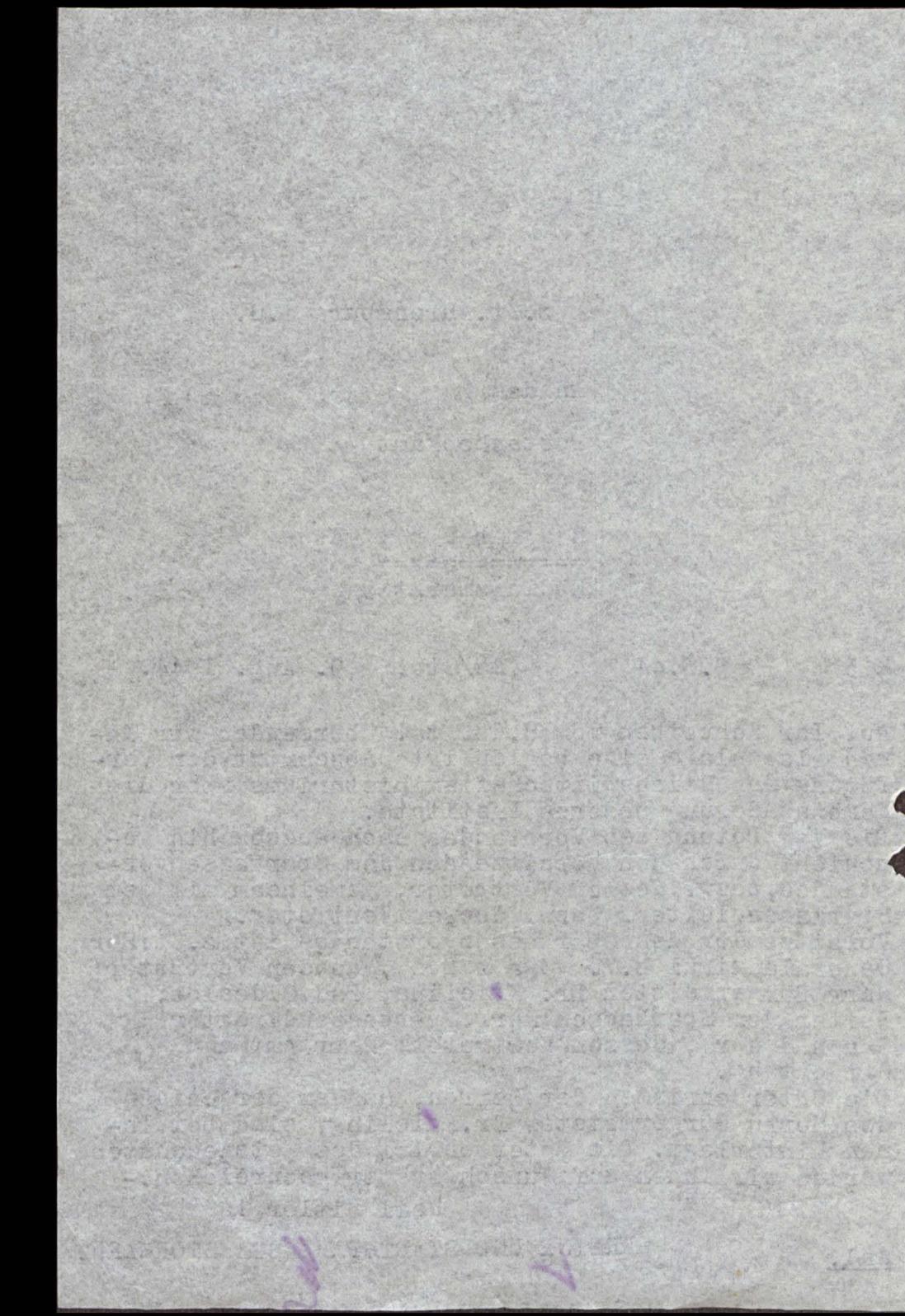
A handwritten signature in cursive script, appearing to read "Janzen".

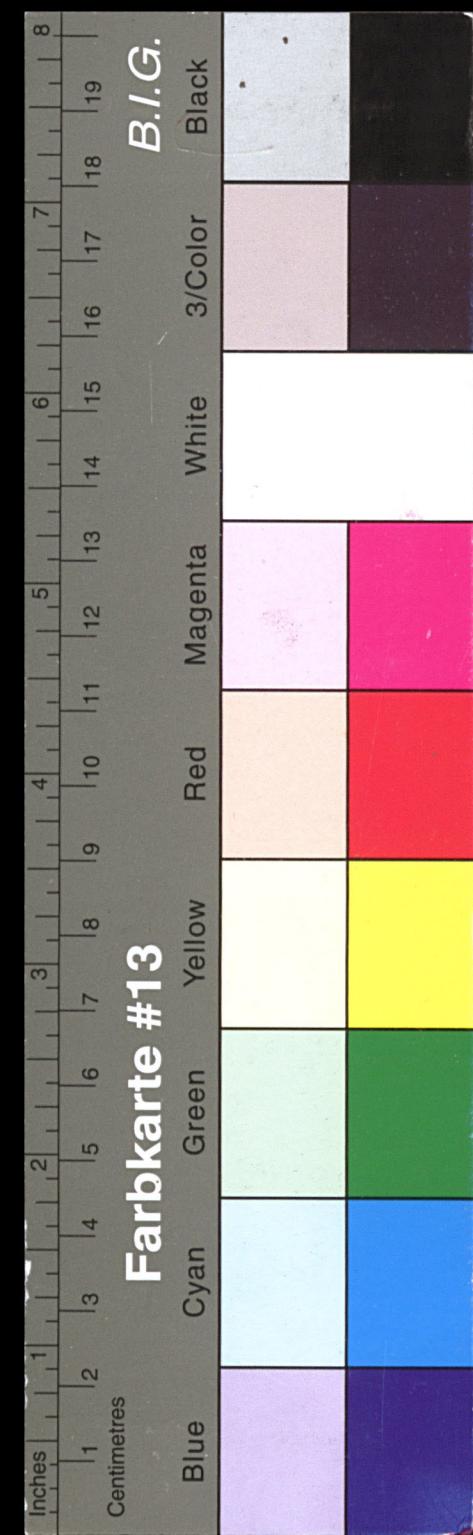
94
66
z.Zt. Ahrensburg i.H.
An das
Postscheckamt
Hamburg
=====
Rödingsmarkt 9
K 5 8.8.44 Sa/Str. 9. Aug. 1944.
Auf Ihr Schreiben vom 8.ds.Mts. übersenden wir Ihnen als Anlage eine beglaubigte Abschrift der Verfügung des Reichswirtschaftsministeriums über die Namensänderung unseres Instituts.
Die Vertretung des Vorstandes nach aussen hin geschieht durch den Vorsitzenden des Sparkassenvorstandes, bzw. dessen Vertreter, gemeinsam mit dem Sparkassenleiter, bzw. dessen Vertreter.
Vorsitzender des Sparkassenvorstandes ist z.Zt: Herr Generaladmiral z.V. C a r l s, dessen Vertreter: Herr Bürgermeister Dr. Knieling, Bad Oldesloe; Leiter der Sparkassen: Herr Sparkassehdirektor S a n d e r, dessen Vertreter: Herr Amtmann G r o t h.
Die Unterschriften der Herren, ausser derjenigen des Herrn Bürgermeister Dr.Knieling, sind bei Ihnen hinterlegt. Die Unterschrift des Letzgenannten werden wir Ihnen auf Wunsch später nachreichen.-
Heil Hitler!
KREIS- UND STADTSPARKASSE STORMARN.
Anl.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

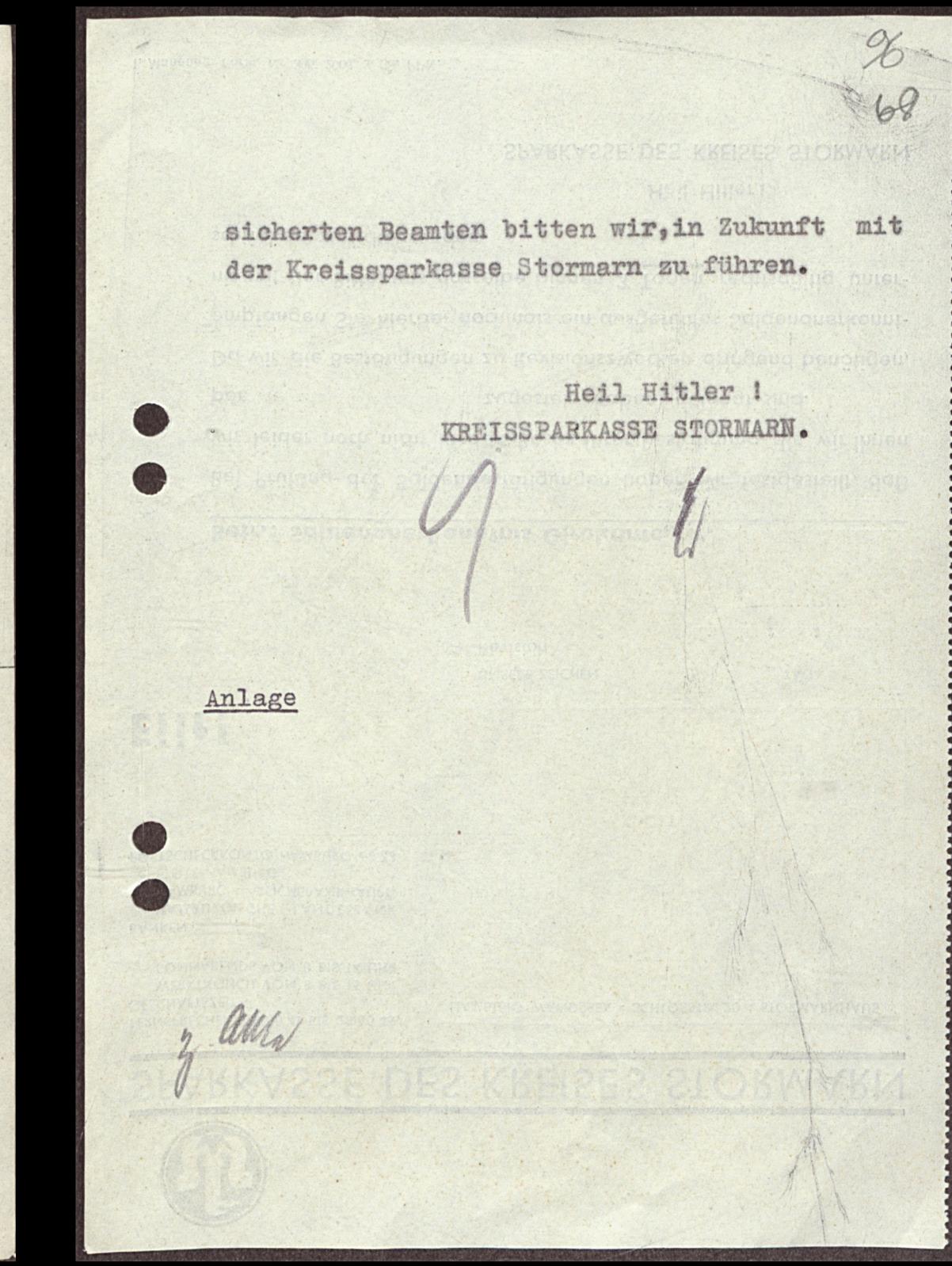
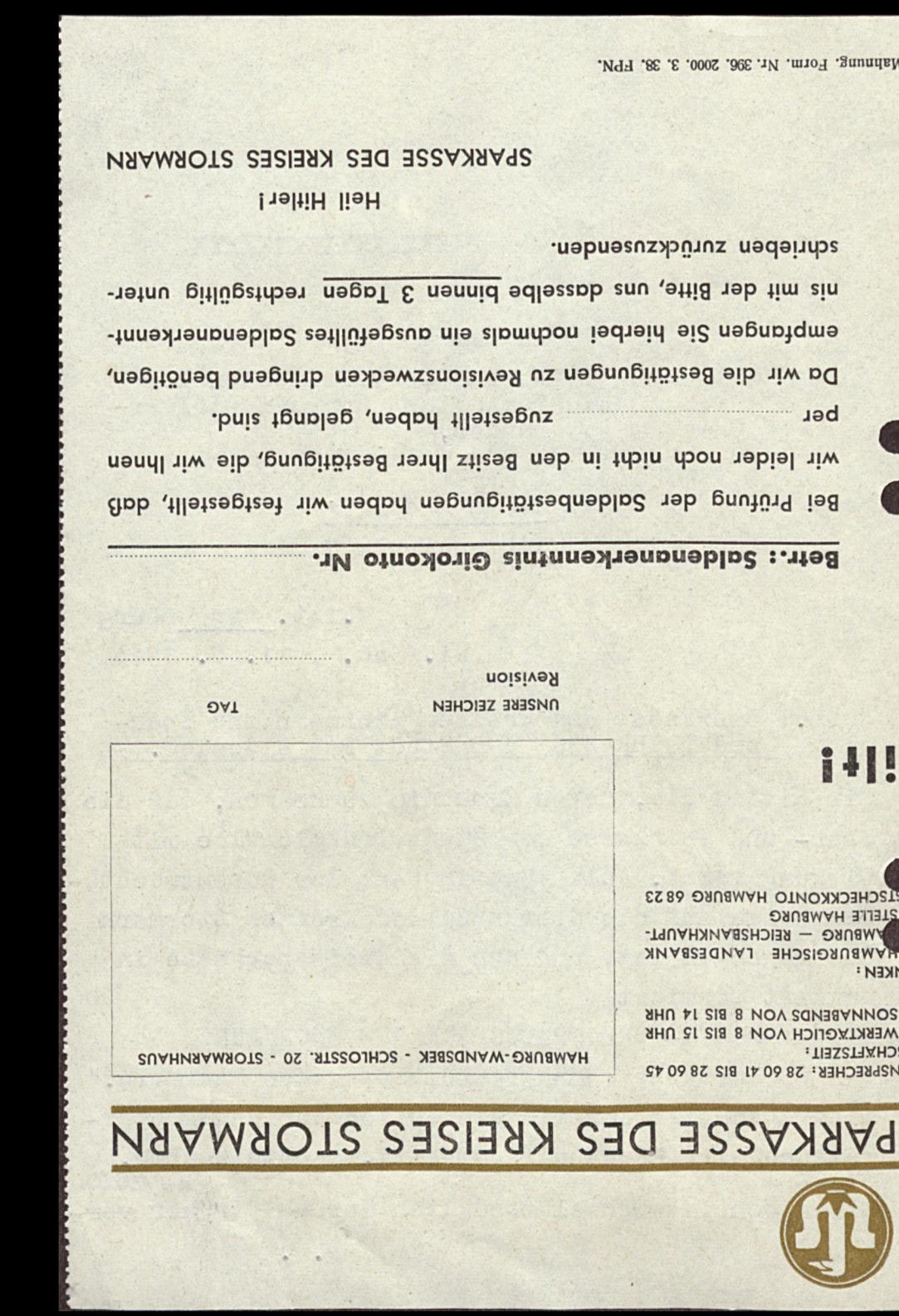




Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -

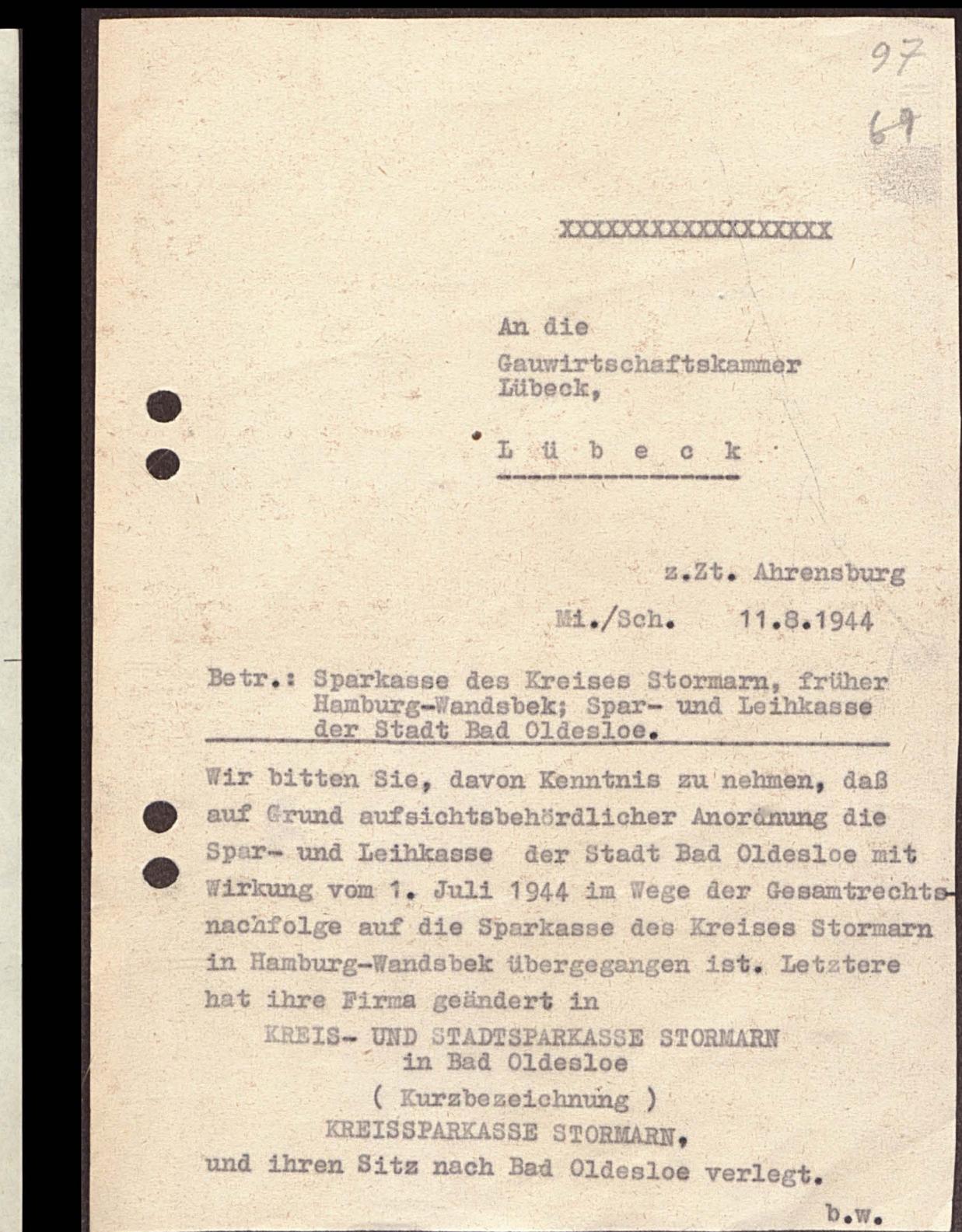
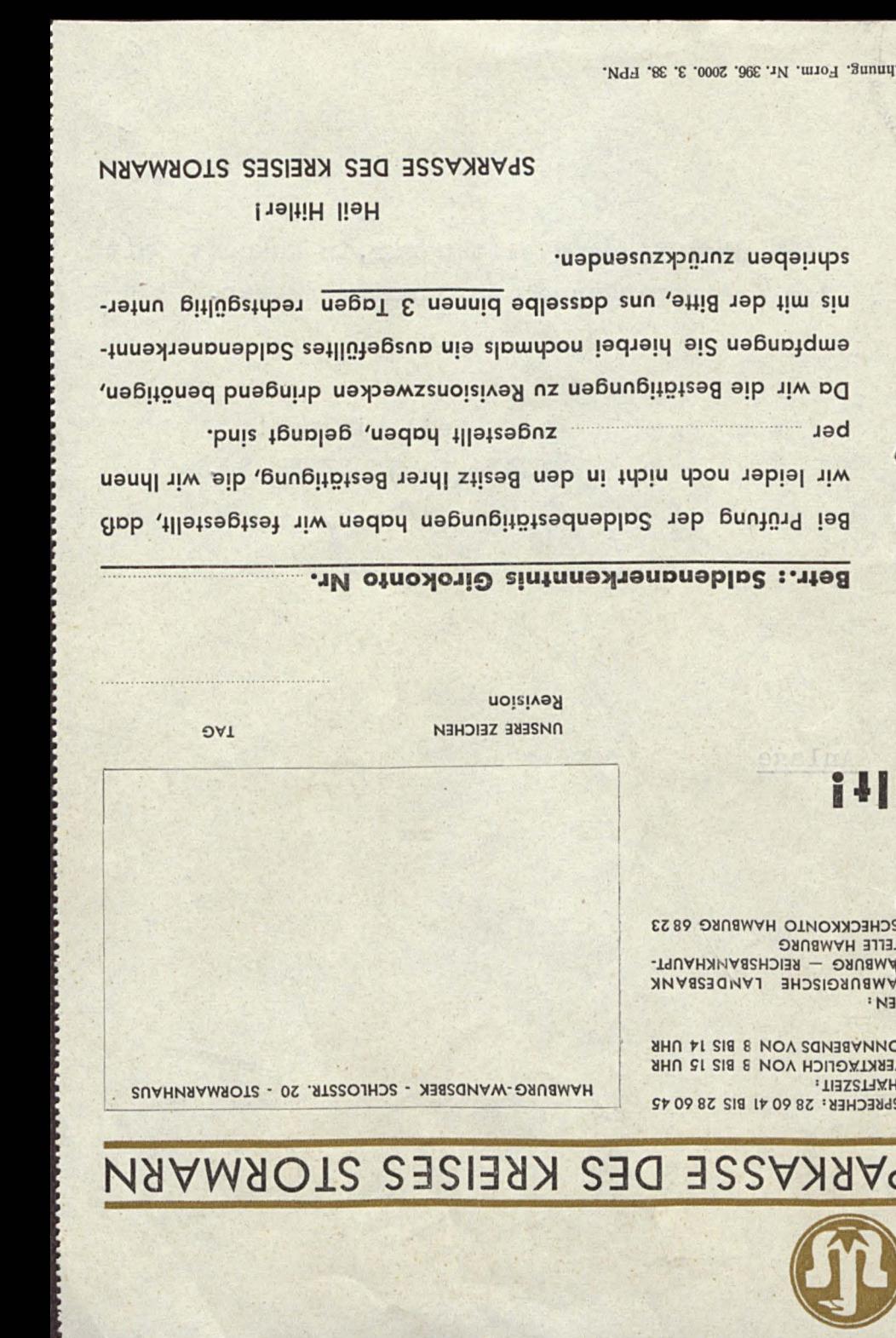
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -

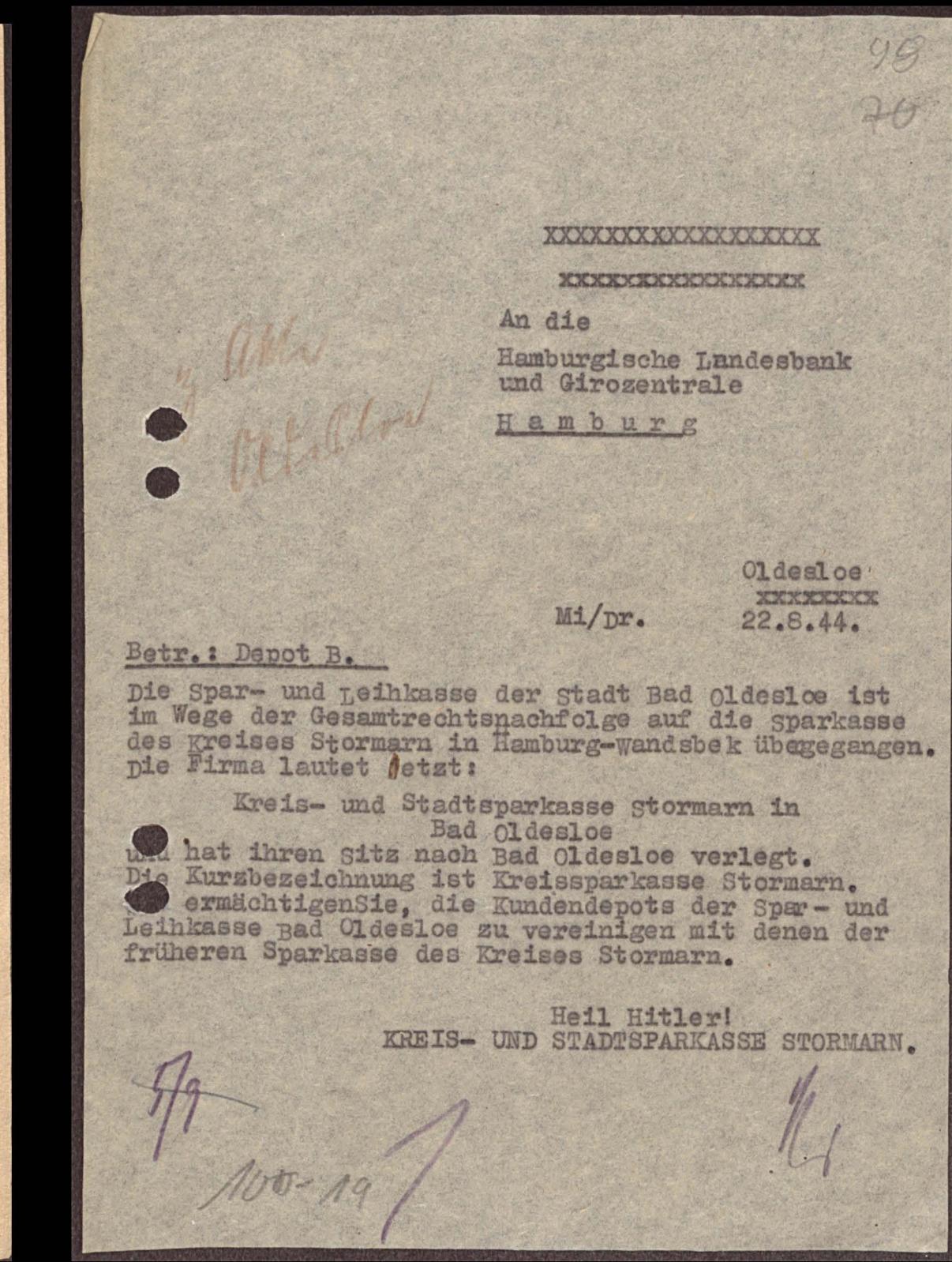
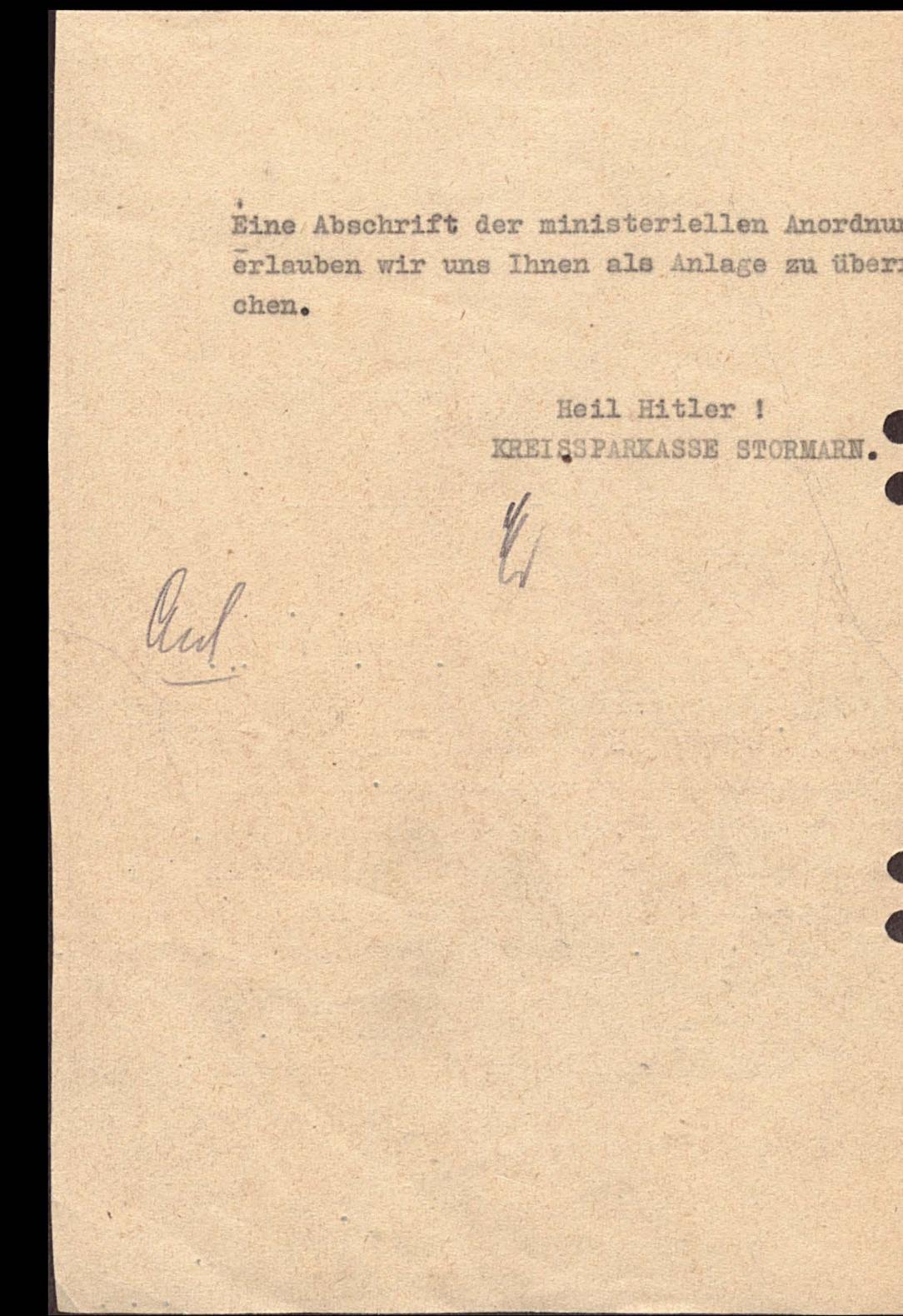
Projektnummer 415708552

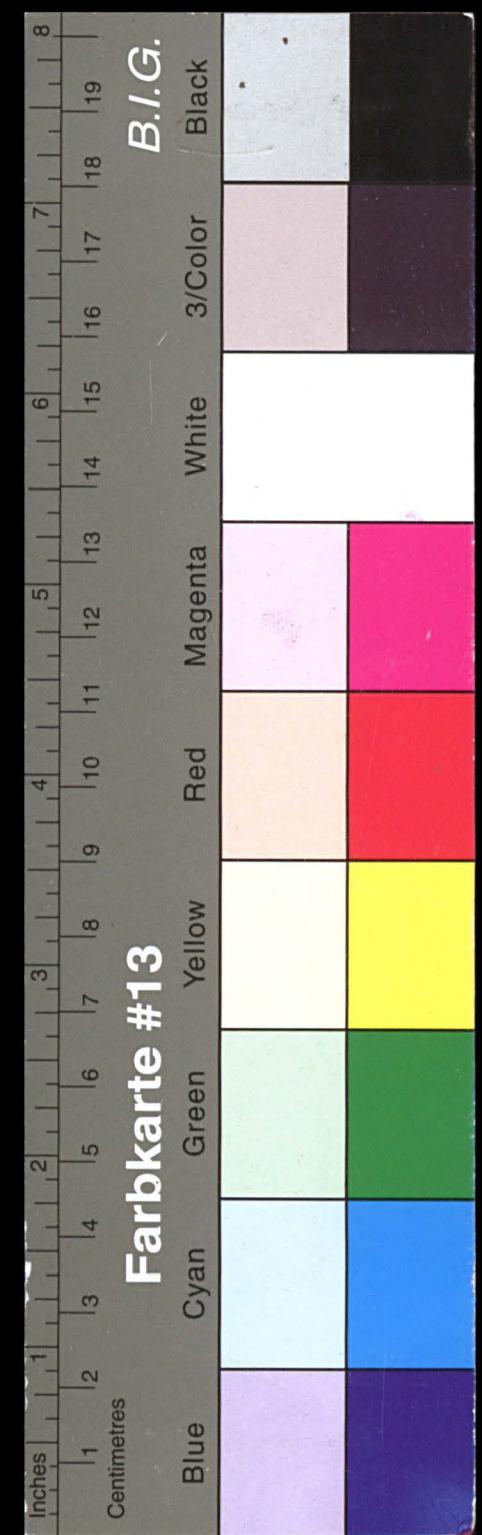




Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

113

This image shows a heavily damaged, light brown document page. The page is covered in numerous small, dark brown spots and stains, likely from water damage or mold. There are three large, circular binder holes punched through the paper, one near the top right, one in the middle right, and one near the bottom right. A large, irregular red mark, possibly a stamp or a piece of tape, is visible in the bottom right corner. The overall appearance is that of a damaged or discarded document.

Landesbank und Girozentrale
Schleswig-Holstein

Kiel, den 25. August 1944.

Bil. Buchh. Di/Hb.

13. Sep. 1944

Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn

Bad Oldesloe.

Betrifft: Girostellenverzeichnis.

Wir hatten dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband in Berlin die uns von Ihnen aufgegebenen Änderungen bzw. Ergänzungen für das Girostellenverzeichnis, die sich aus der Zusammenlegung der früheren

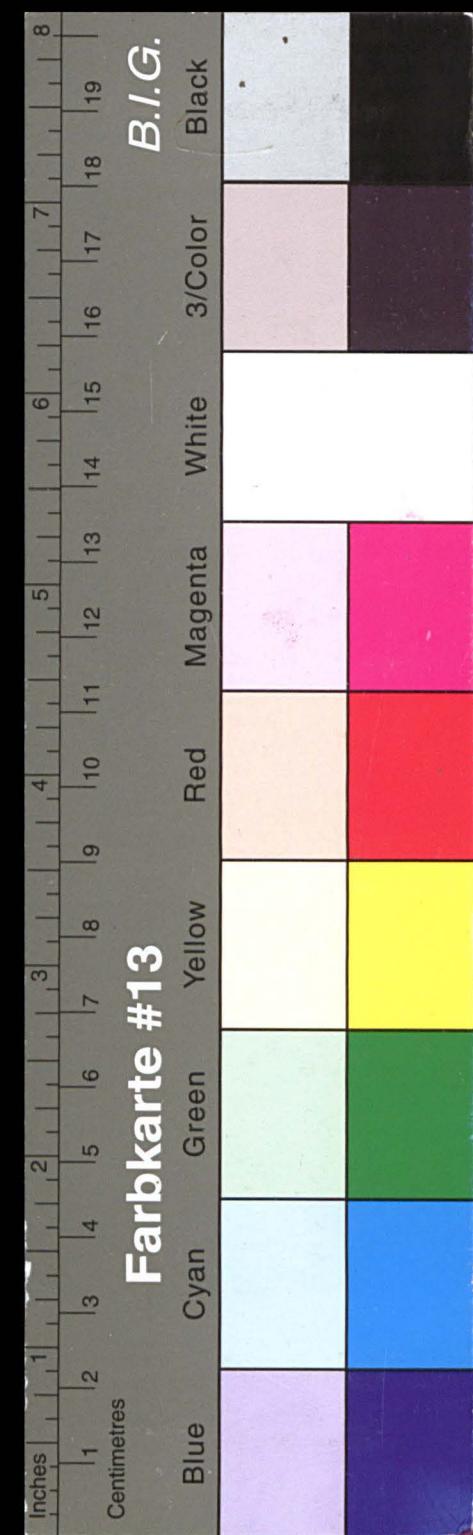
Sparkasse des Kreises Stormarn in Hamburg-Wandsbek

und der Spar- und Leihkasse der Stadt Oldesloe ergeben haben, aufgegeben und dabei als Kurzbezeichnung für Ihre Gemeinschaftssparkasse "Kreis- und Stadtsparkasse" aufgeführt.

Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband weist uns nunmehr -u.E. mit Recht- darauf hin, dass im neuen Girostellenverzeichnis grundsätzlich bei allen denjenigen Orten, andenen sich nur eine einzige Spargirostelle befindet, als Kurzbezeichnung stets nur das Wort "Sparkasse" im Girostellenverzeichnis erscheint. Die Kurzbezeichnung der Sparkassen soll naturgemäß möglichst kurz sein, damit auf den Spargirokarten nicht, wie es heute noch häufig der Fall ist, aus Bequemlichkeitsgründen statt des Spargirokontos ein netzfremdes Konto, insbesondere ein Postscheckkonto, angegeben wird. Ein Grund für die Ergänzung der Kurzbezeichnung "Sparkasse" durch Zusätze wie "Stadt-" oder "Kreis-" besteht nur dann, wenn am selben Ort Stellen von 2 verschiedenen Sparkassen bestehen, die durch die Ergänzungsbezeichnung von einander unterschieden werden müssen.

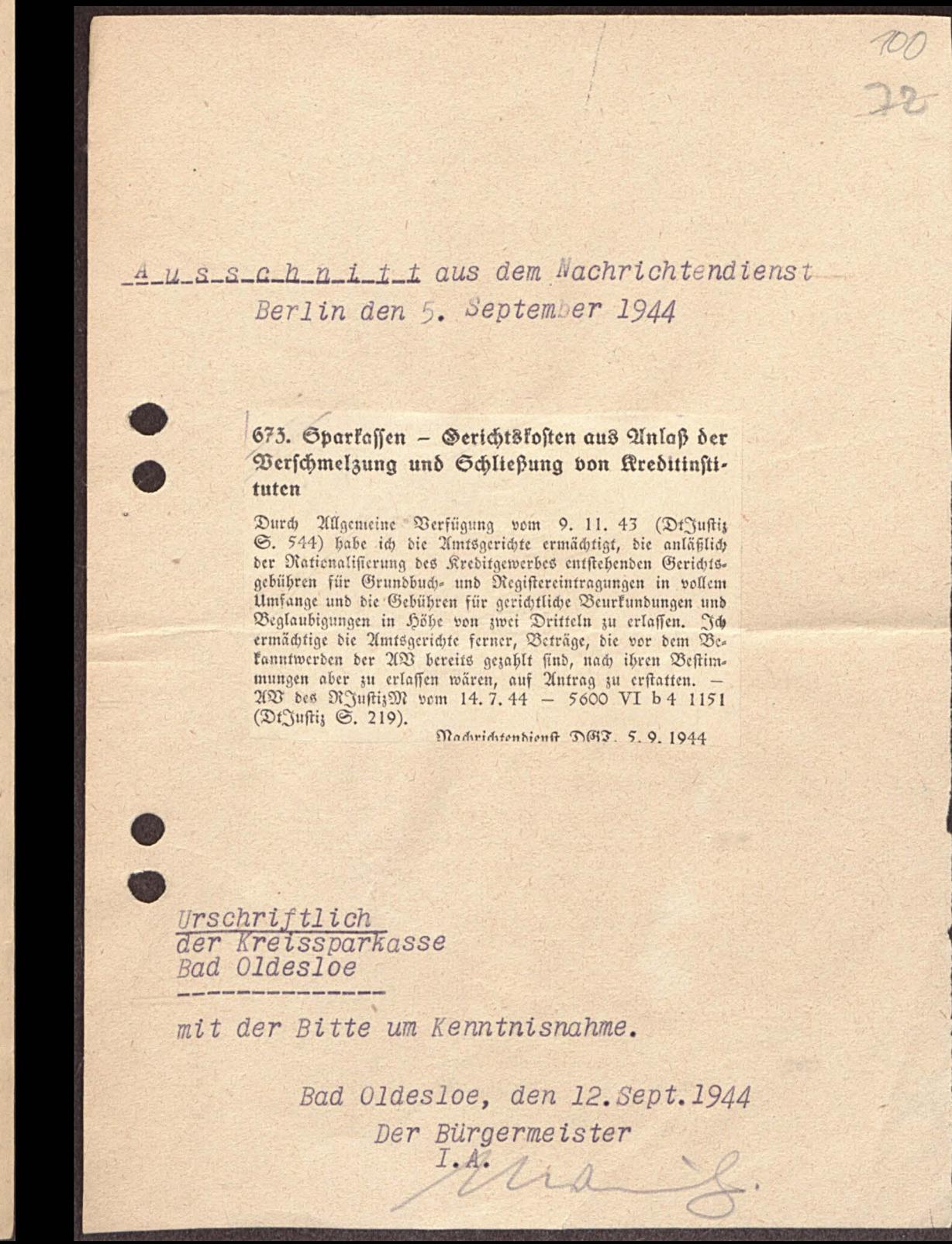
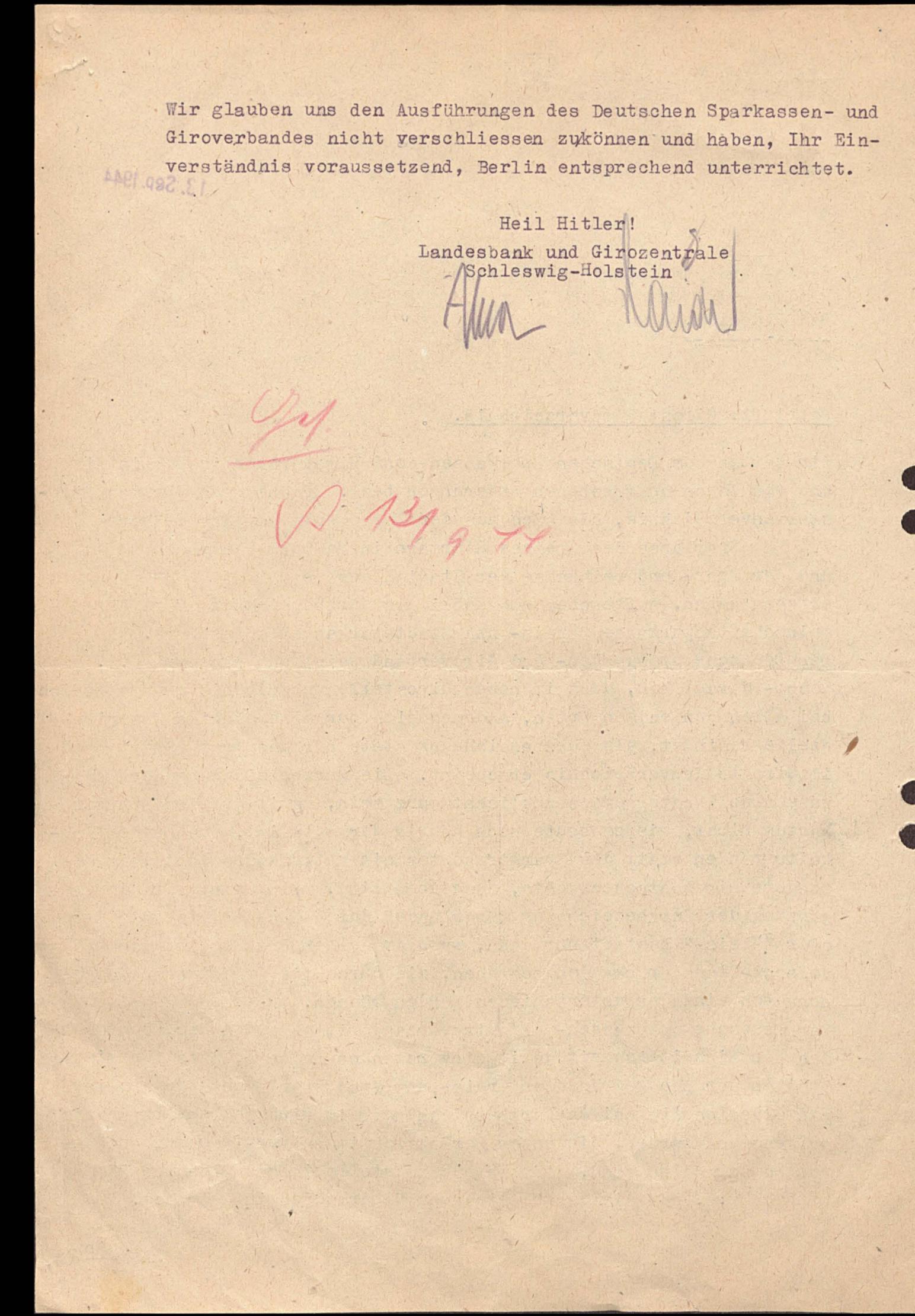
Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband bittet uns daher, aus Gründen der Einheitlichkeit damit einverstanden zu sein, dass für die Stellen der neu gegründeten Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn in Bad Oldesloe diejenigen Kurzbezeichnungen im Girostellenverzeichnis aufgenommen werden, die unter Berücksichtigung vorstehender Ausführungen zu wählen sind. Für Ihre Hauptstelle in Bad Oldesloe käme demnach z.B. nur die Kurzbezeichnung "Sparkasse" in Betracht.

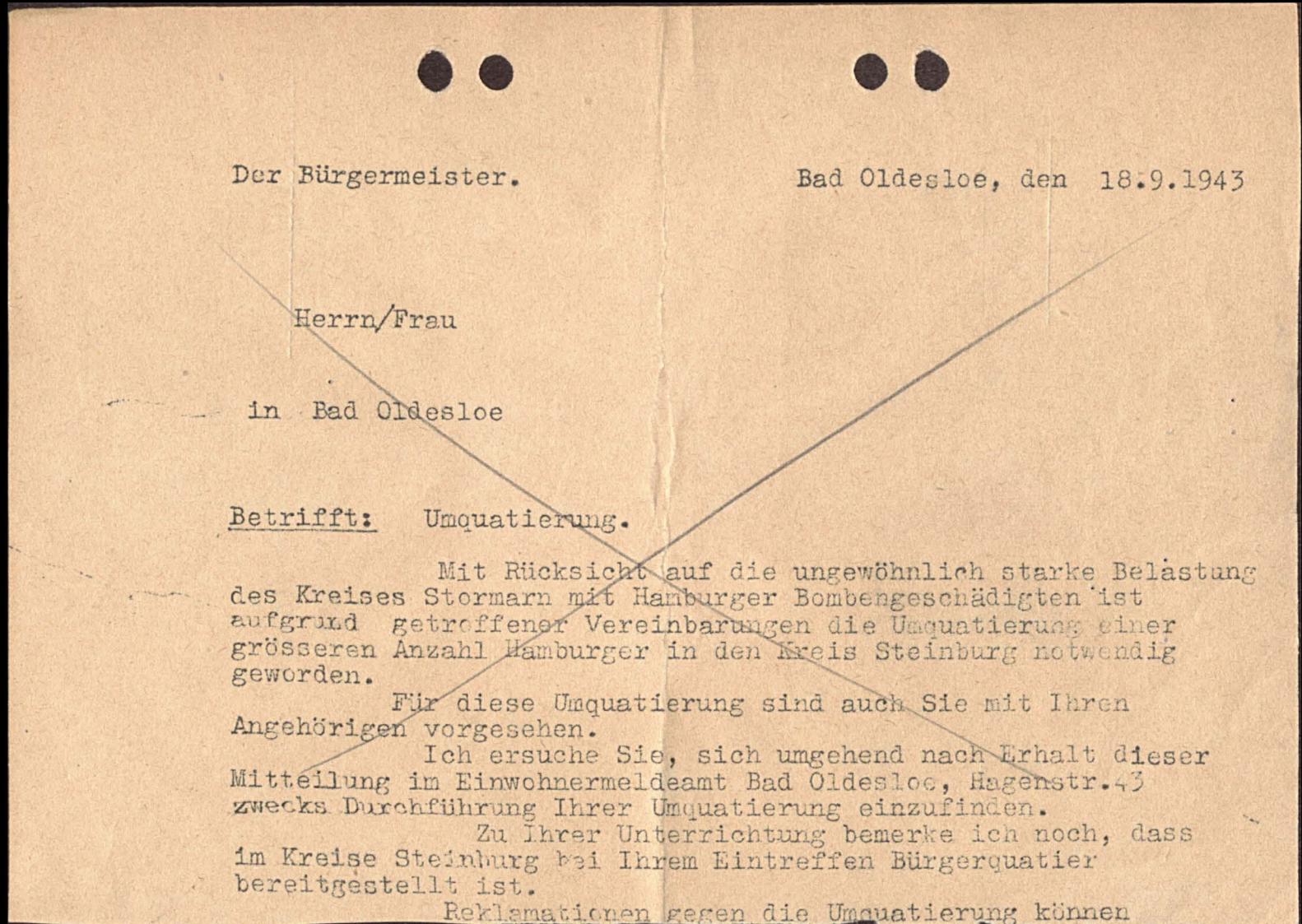
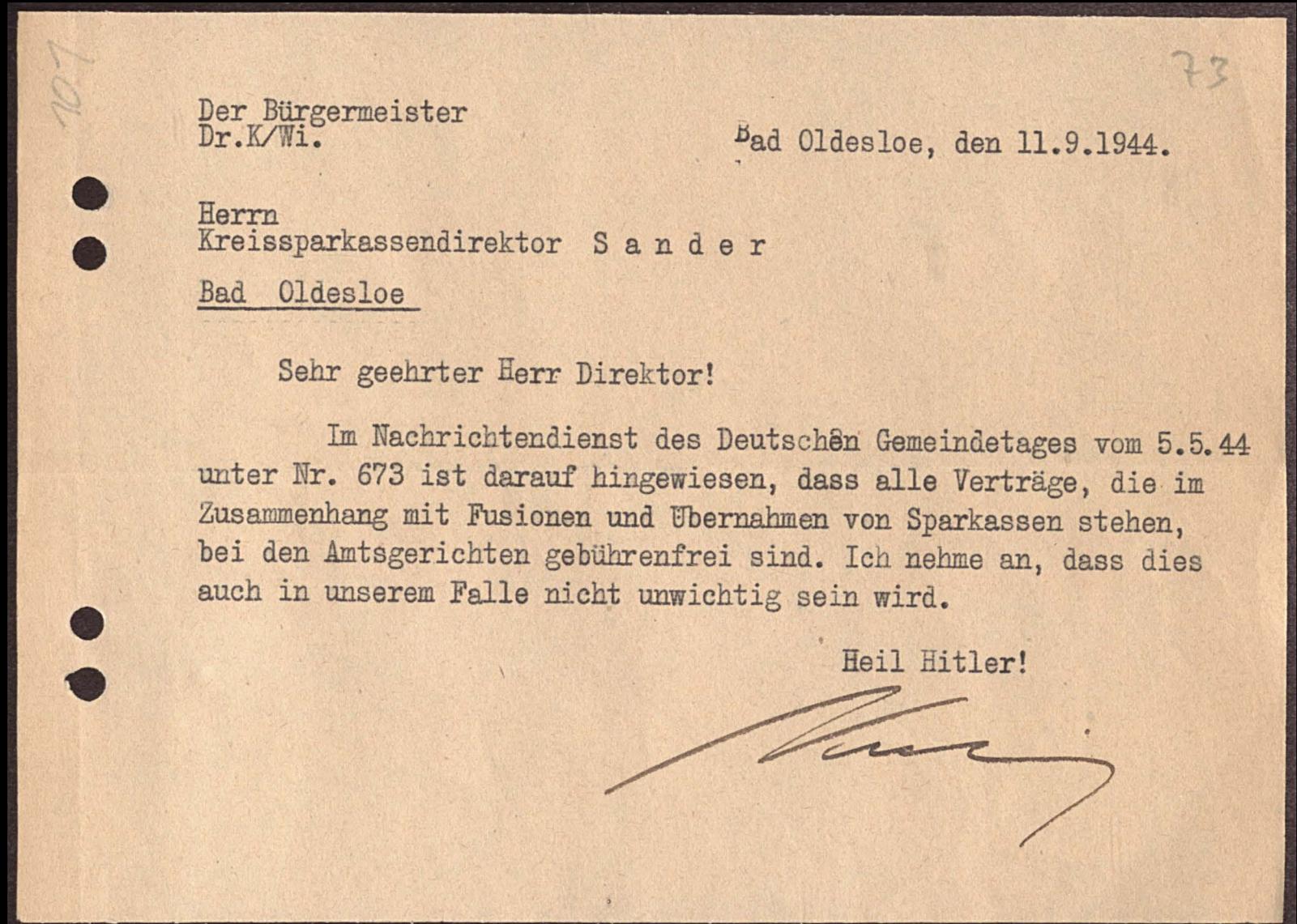
Wier



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



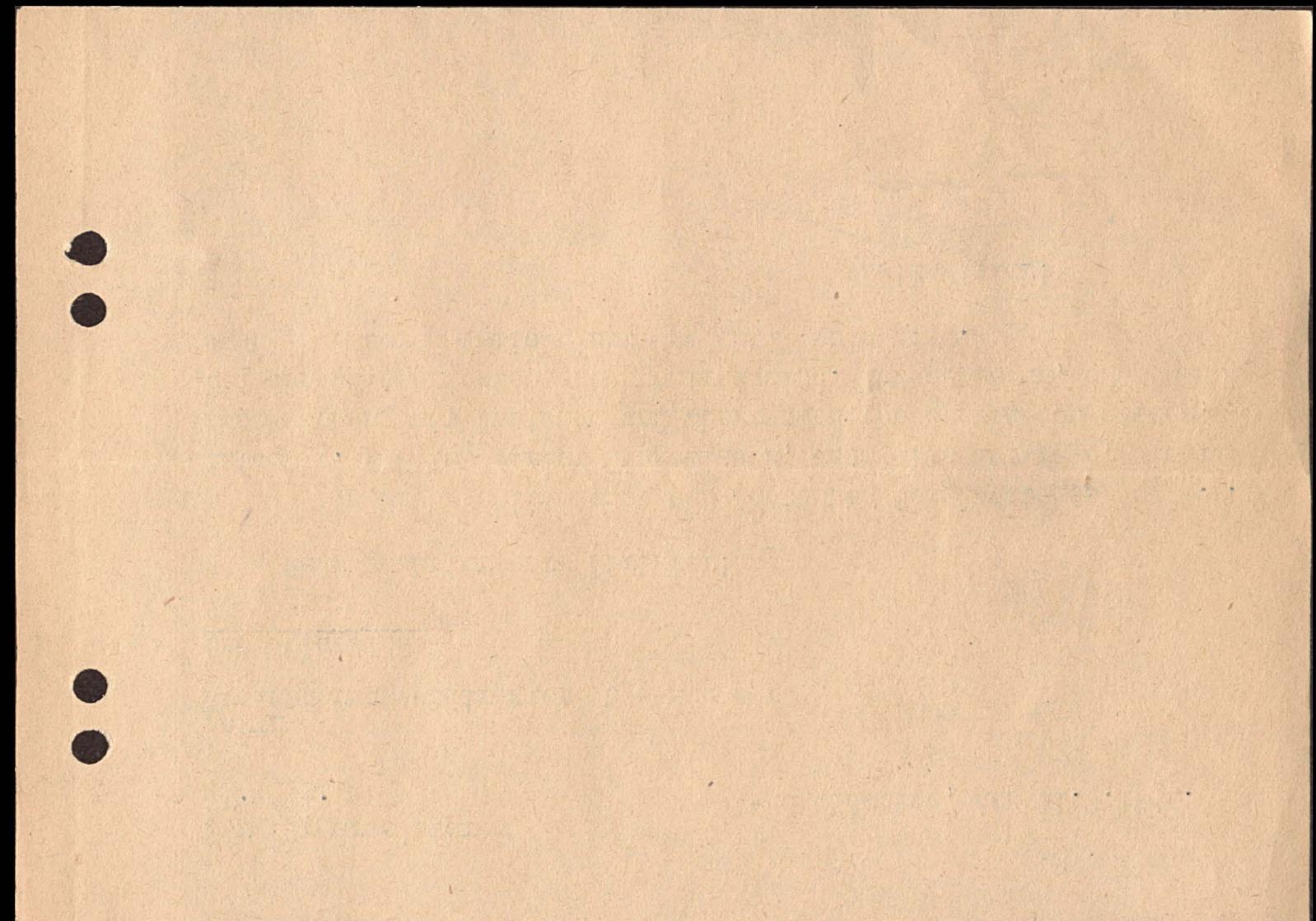
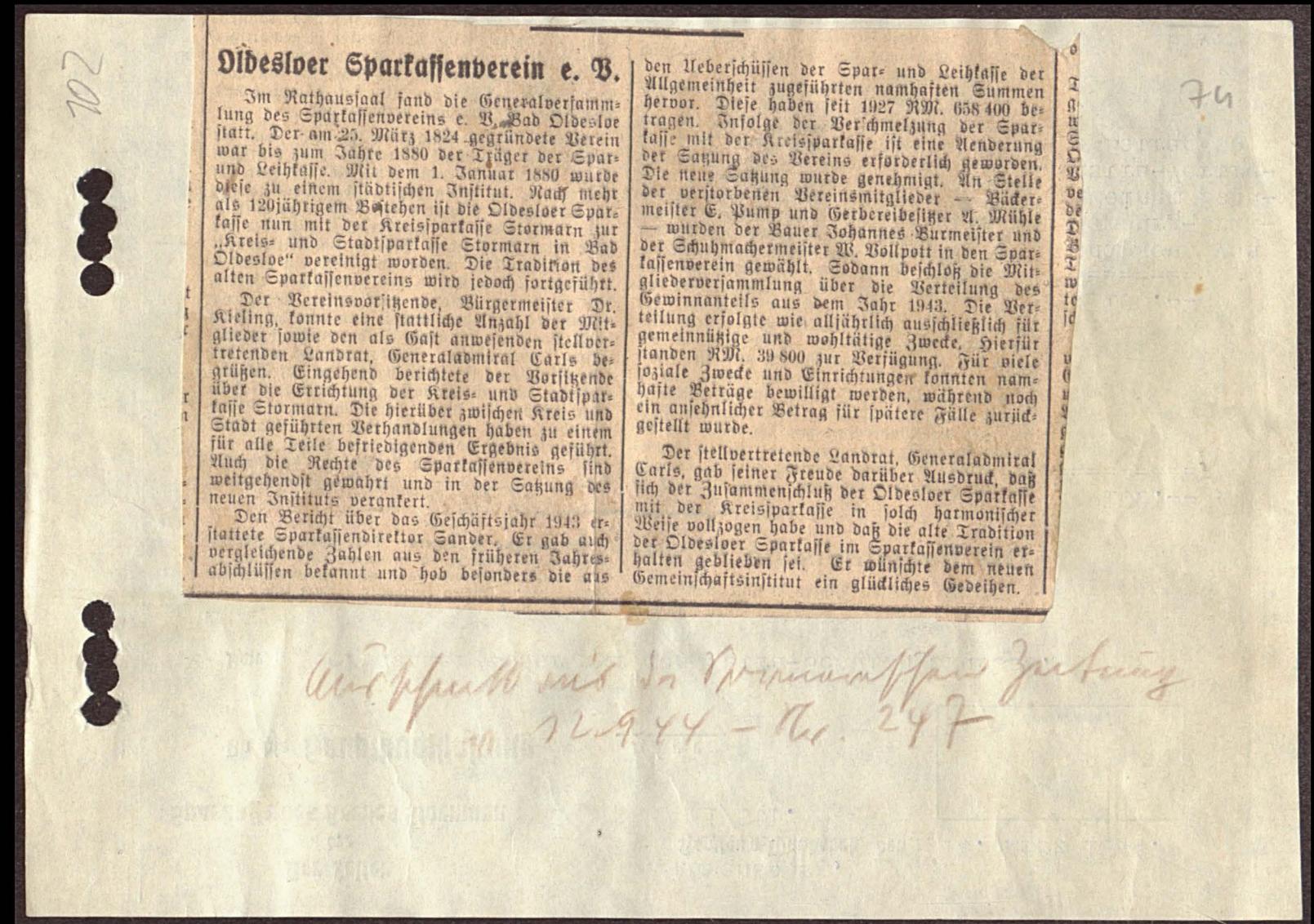


Projektnummer 415708552

Geförderter durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -

Kreisarchiv Stormarn E103





Kreisarchiv Stormarn E103



103

75

An den
Herrn Regierungspräsidenten
Schleswig

-./Dr.

12.9.44.

Zur Verfügung vom 27.7.44. I K 2/6440.8.

Betreff: Zusammenlegung der Spar- und Leihkasse der Stadt
Bad Oldesloe mit der Sparkasse des Kreises Stormarn.

Als Anlage überreichen wir im doppelten Ausfertigung die
Zeitungsvoröffentlichung betreffs Überführung der Spar- und
Leihkasse der Stadt Bad Oldesloe auf die Sparkasse des Kreises
Stormarn.

In Erfüllung des Auseinandersetzungvertrages haben wir die
Zahlung der einmaligen Abfindungssumme in Höhe von
RM 100.000.— an den Sparkassenverein e.V. in Bad Oldesloe
geleistet.

Heil Hitler!
KREIS - UND STADTSPARKASSE STORMARN.

Anlage

Der Leiter
der
Sparkasse des Kreises Stormarn

Ahrensburg,
Hamburg-Wandsbek, den 14. März 1944.
Mi/Str.

Belegnummer

An die Hauptbuchhaltung

Betr.: Teilnehmergebühr für den Astra-Schulungskursus.

Sie erhalten Anweisung, folgende Buchungen vorzunehmen:

Soll Doz. 941-12 Sonstige persönliche Ausgaben RM 100.--

haben Doz. Karl Brunswig A.-G., Hamburg, Mönkedamm 15,
Konto bei der Deutschen Bank, Fil. Hamburg,
zur Rechnung Nr. 537 vom 29. Febr. ds. Js. RM 100.--

Die Gefolgschaftsmitglieder Waitzenmann und Köhn von
den Hauptzweigstellen Hamburg-Sasel und Hamburg-Bram-
feld haben in der Zeit vom 24.2.-26.2. an einem Schu-
lungskursus bei der Karl Brunswig A.-G. (Astra-Vertre-
tung) teilgenommen. Hierfür ist der obige Betrag zu
zahlen.

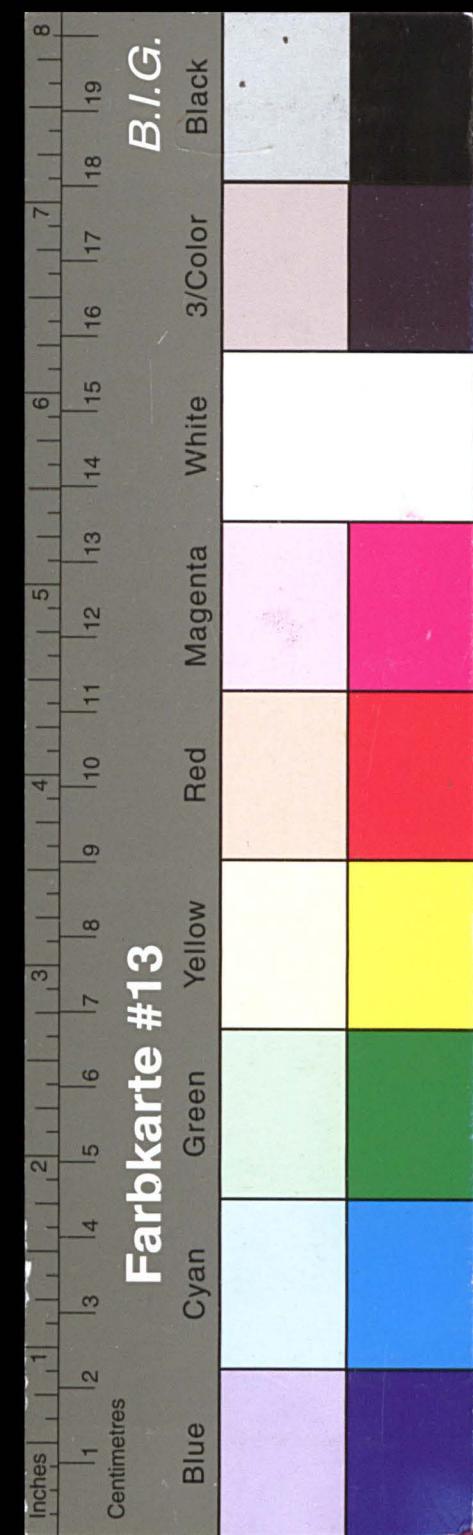
Geprüft
Innenrevisor
14. März 1944
Datum

Form. Nr. 108 1000. 1. 42. E/0453

Projektnummer 415708552
Geförderter durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -

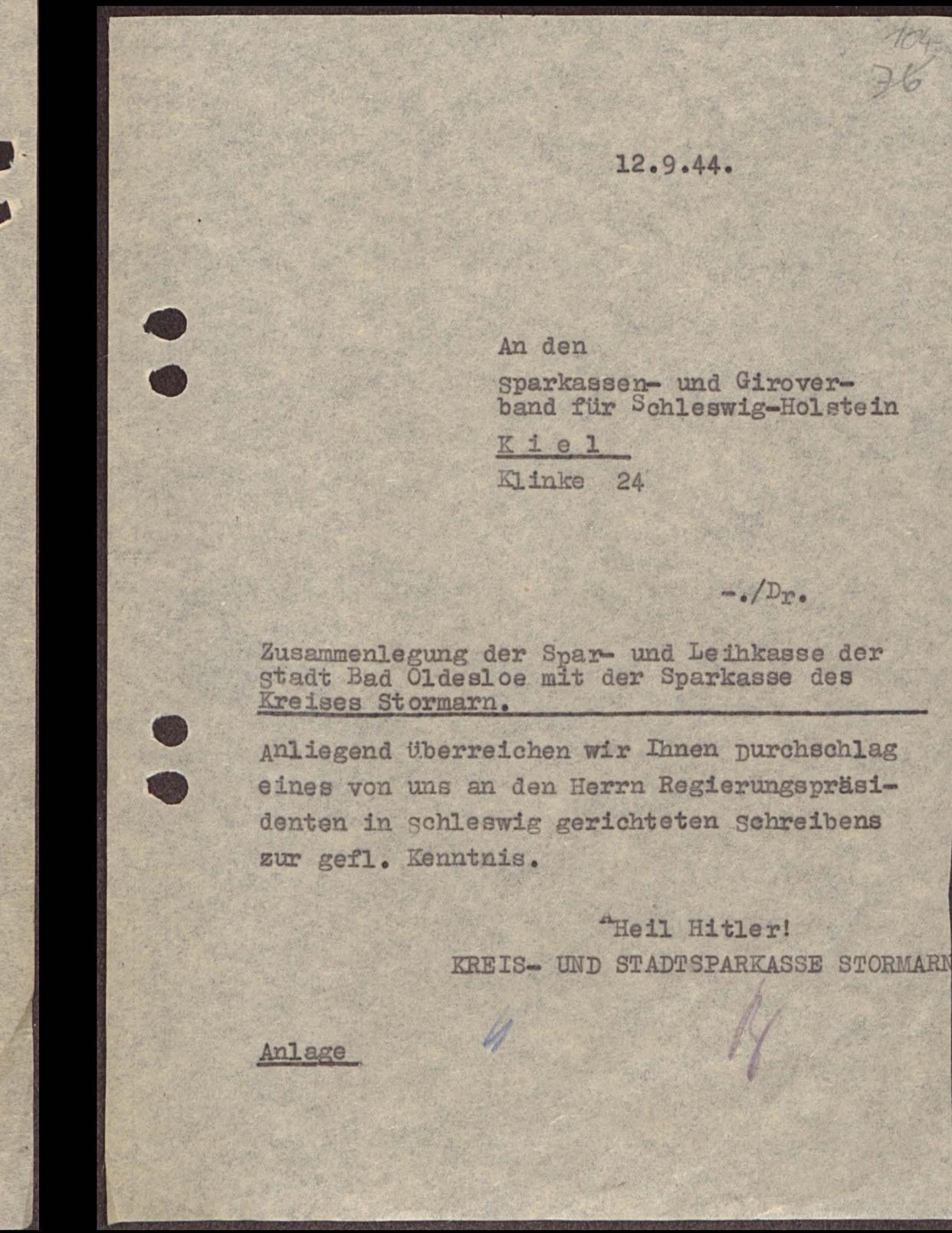
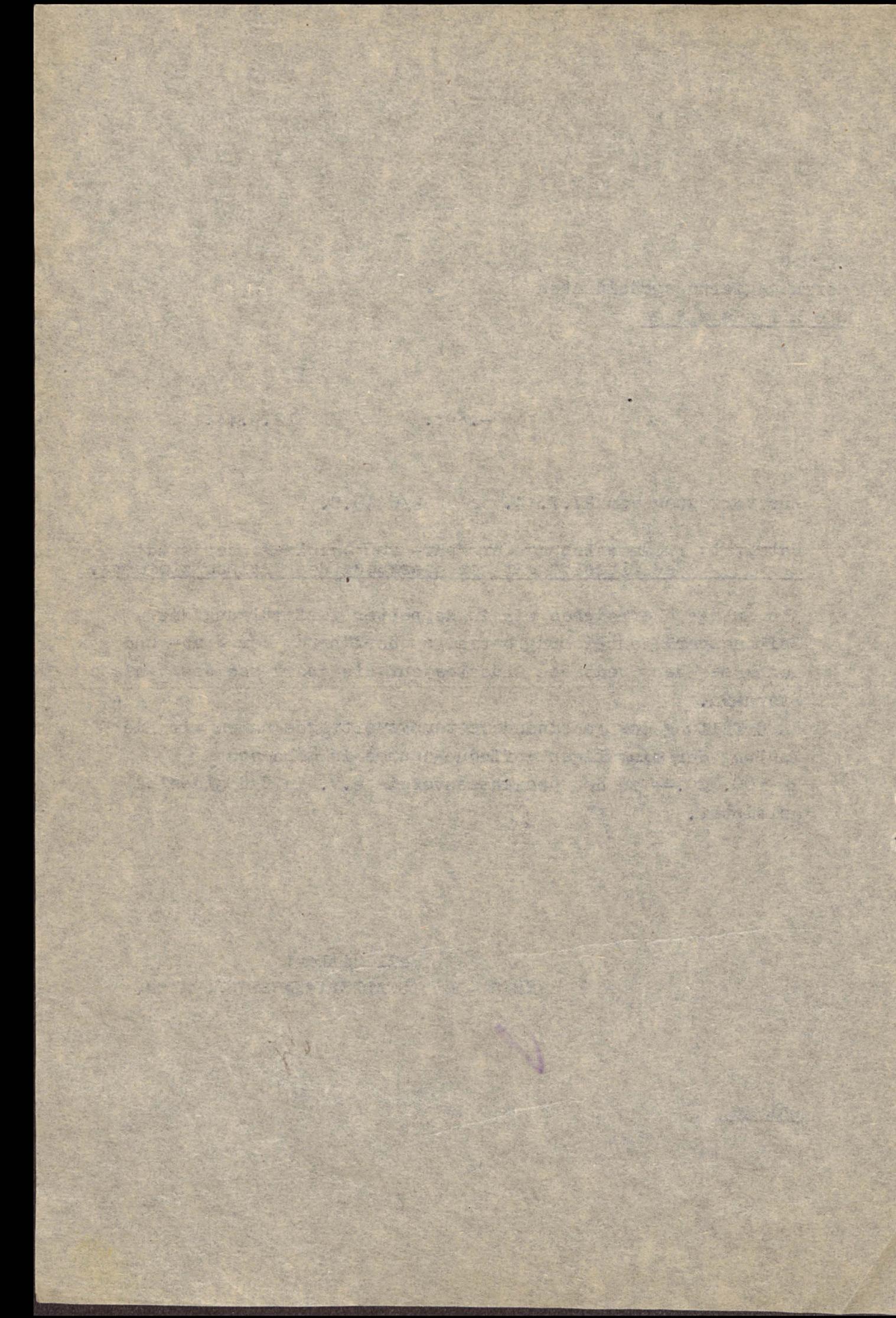
Kreisarchiv Stormarn E103

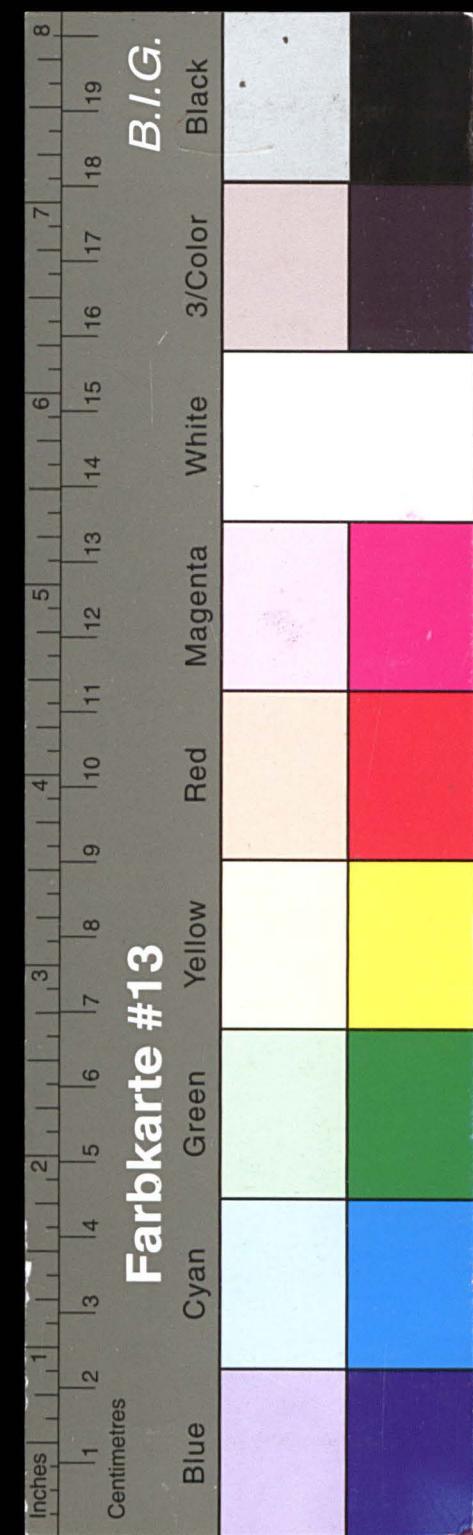




Kreisarchiv Stormarn E103

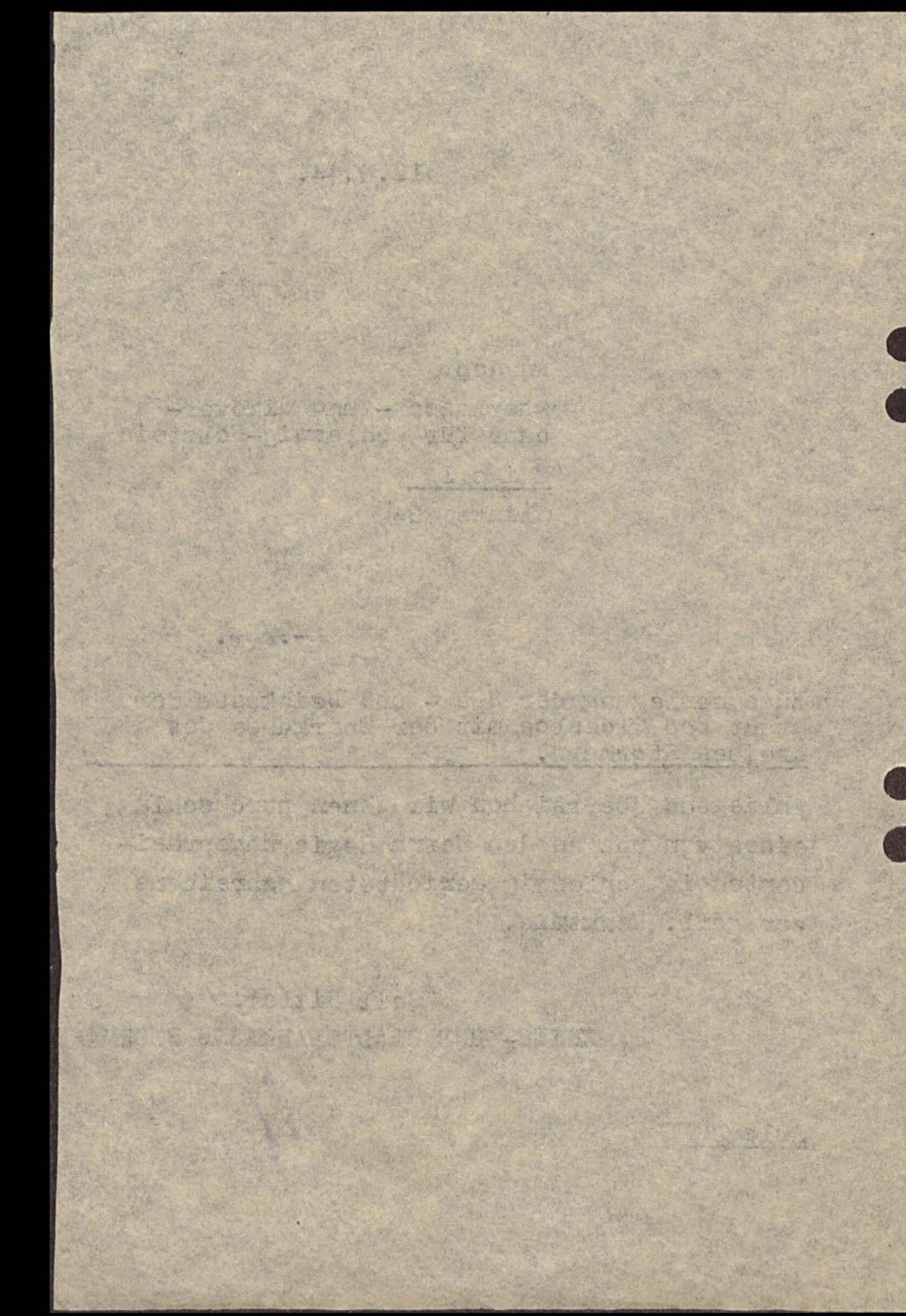
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





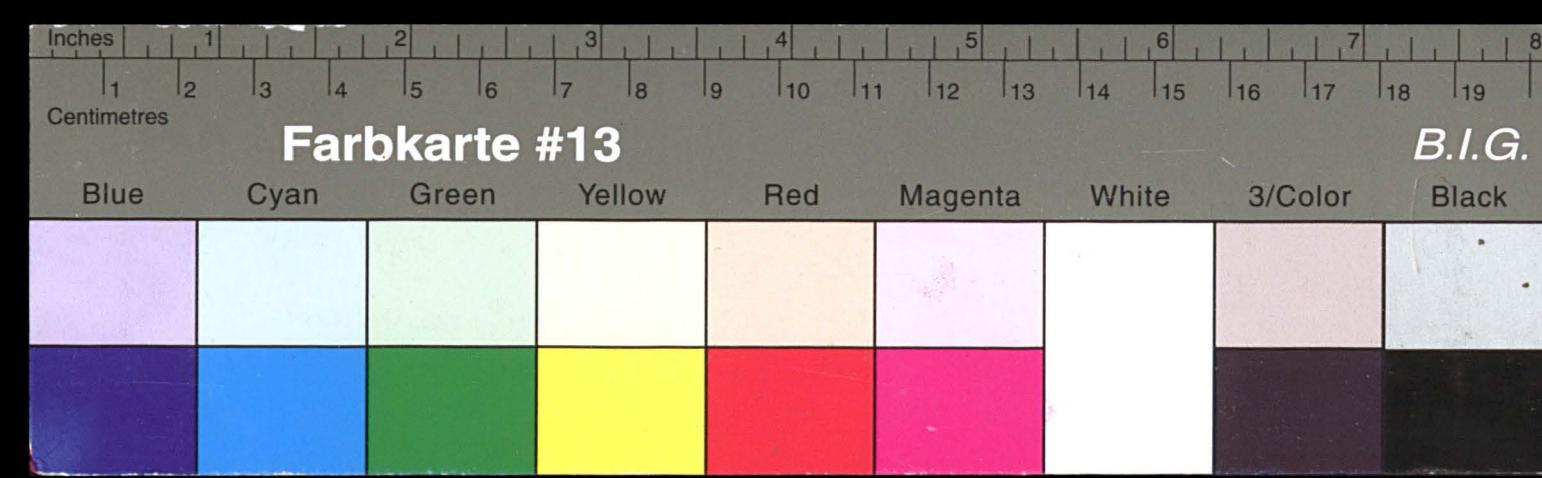
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



105
27
12.9.44.
An den
Sparkassenverein e.V.
z.Hd. Herrn Bürgermeister
Dr. Kieling
Bad Oldesloe
-/Dr.
In Erfüllung des Auseinandersetzungervertrages
wegen Übernahme der Spar- und Leihkasse der
Stadt Bad Oldesloe haben wir die Abfindungs-
summe an den Sparkassenverein e.V. in Höhe von
RM 100.000,- einem neu eingerichteten Spar-
konto zugeführt. Den Betrag haben wir mit
6monatiger Kündigungfrist bei 3% Verzinsung
belegt. Das Buch haben wir in Verwahrung ge-
nommen.
Heil Hitler!
KREIS - UND STADTSPARKASSE STORMARN
[Signature]
Herrn Begemann zur weiteren Veranlassung.
Der Betrag wird als sonstige Aufwendungen zu
verausgaben sein. Die Buchung ist durchzuführen.
Das Sparkassenbuch nehme ich in Verwahrung.

[Signature] 12.9.44

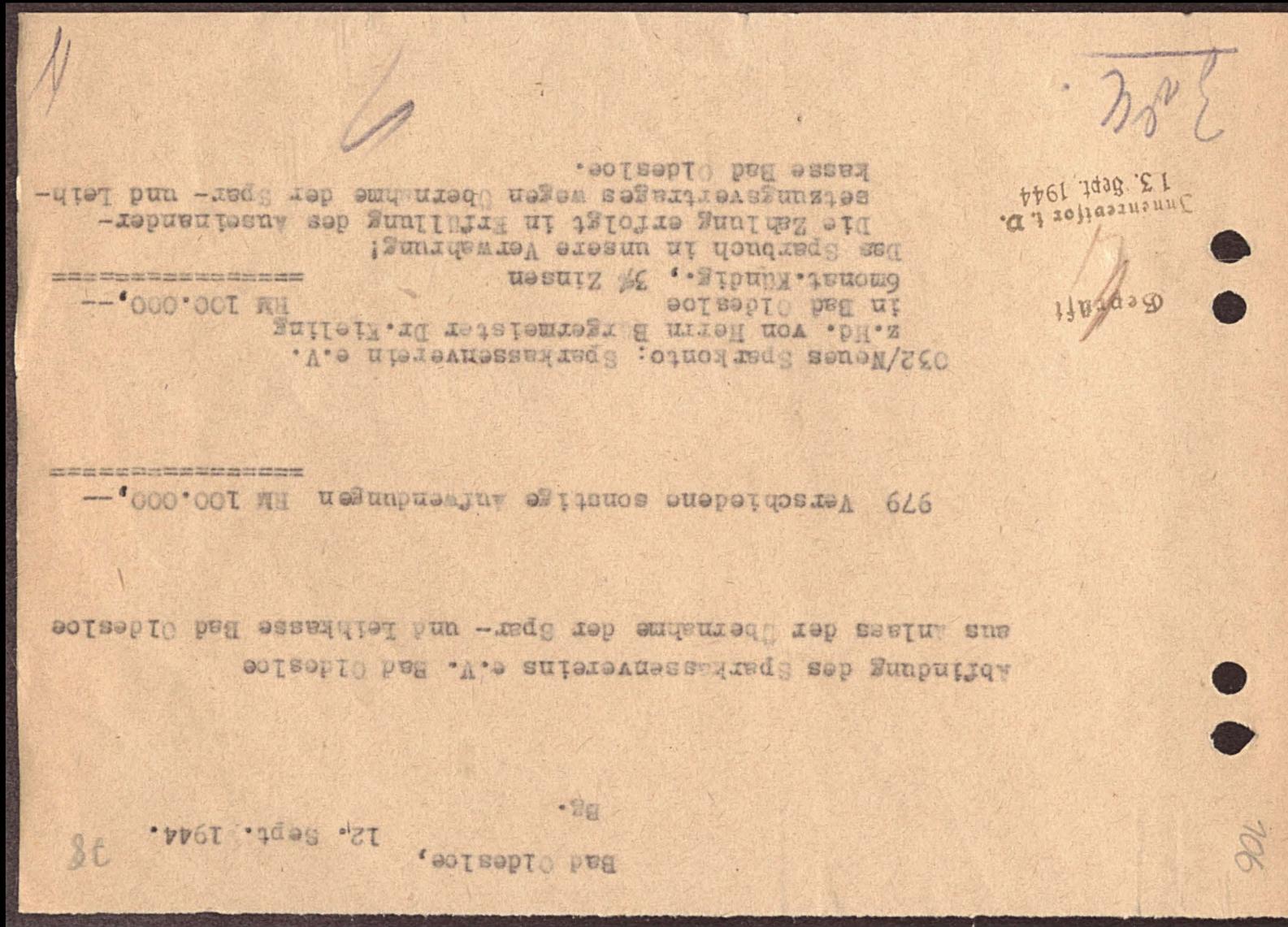
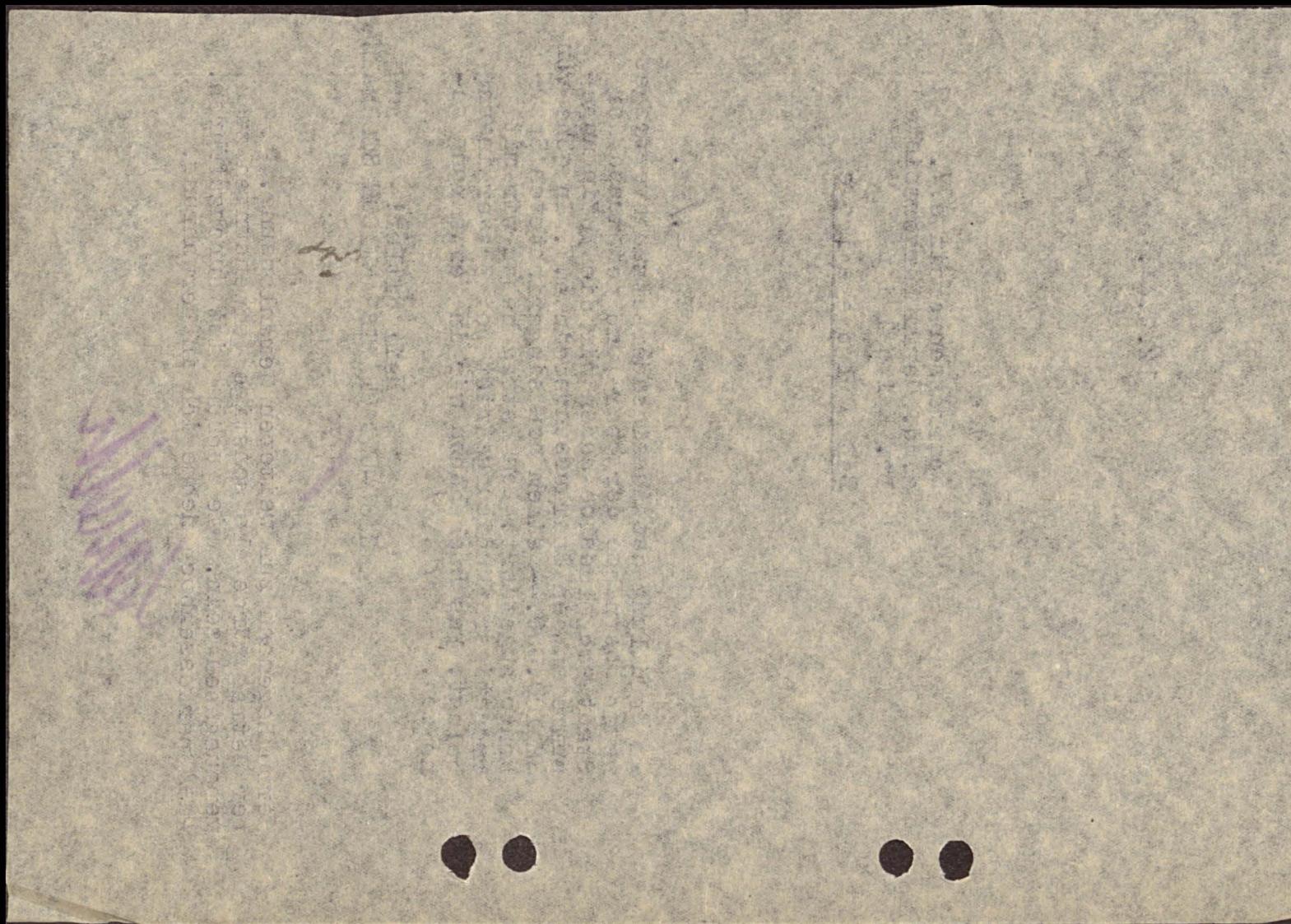


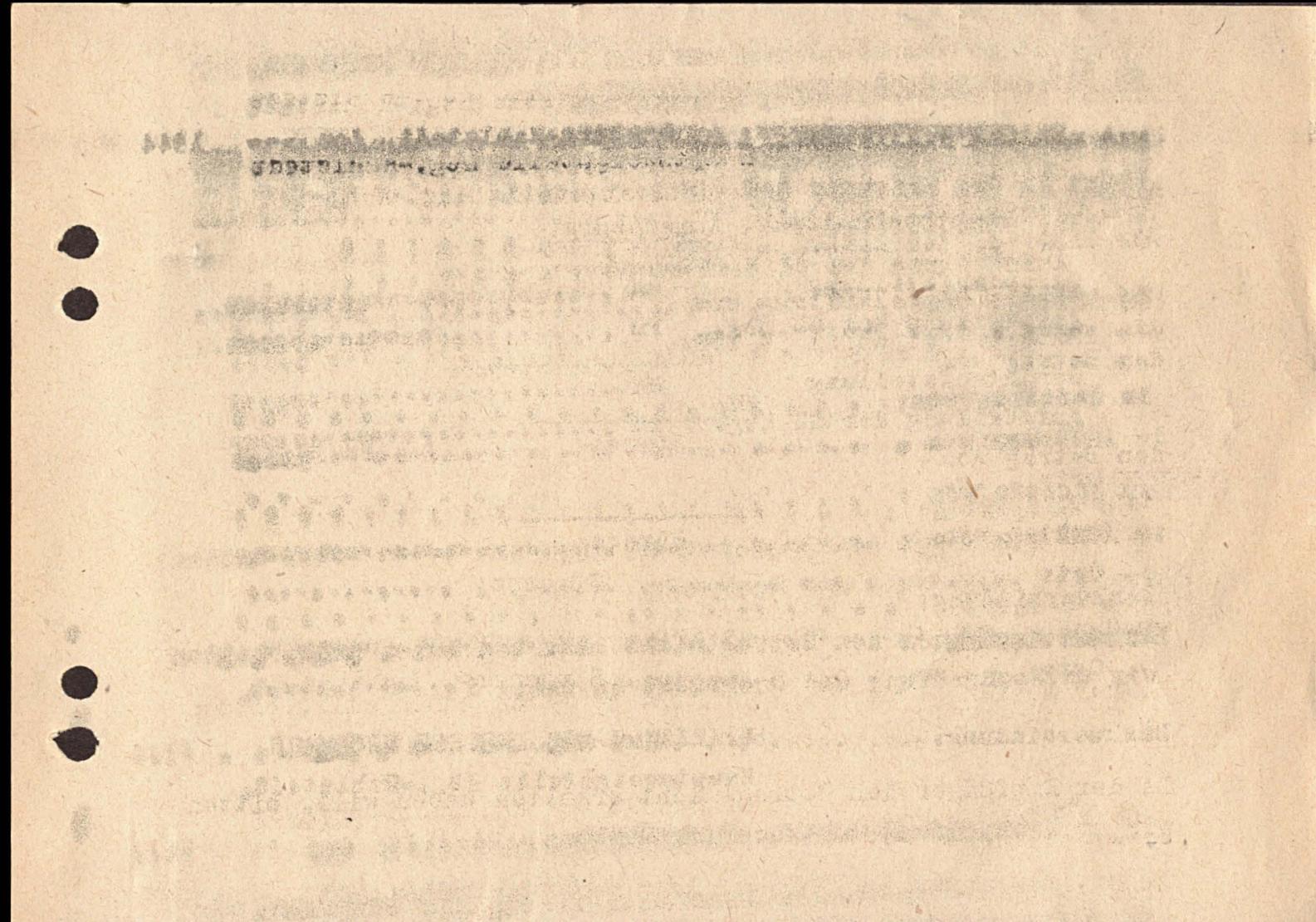
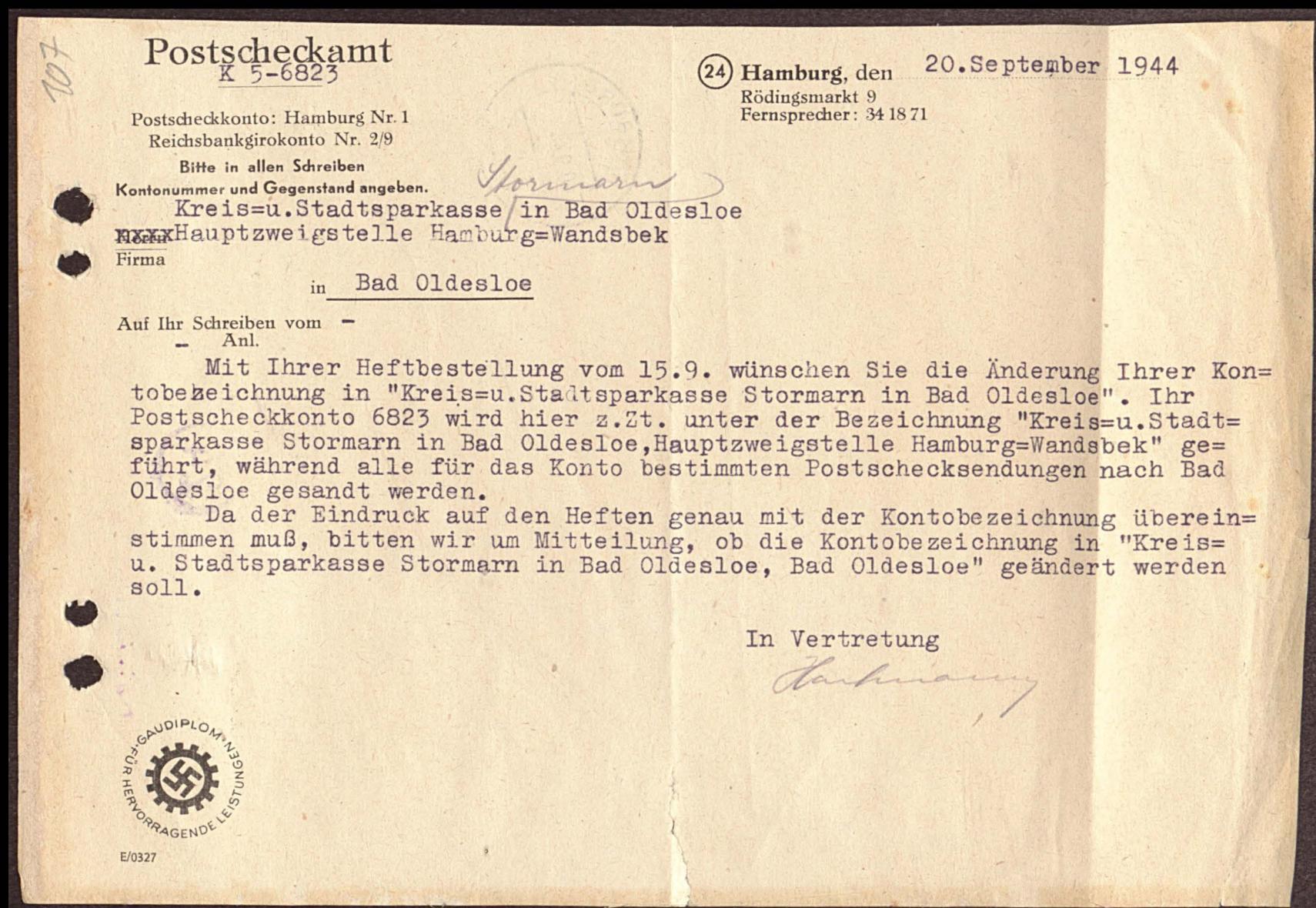
Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



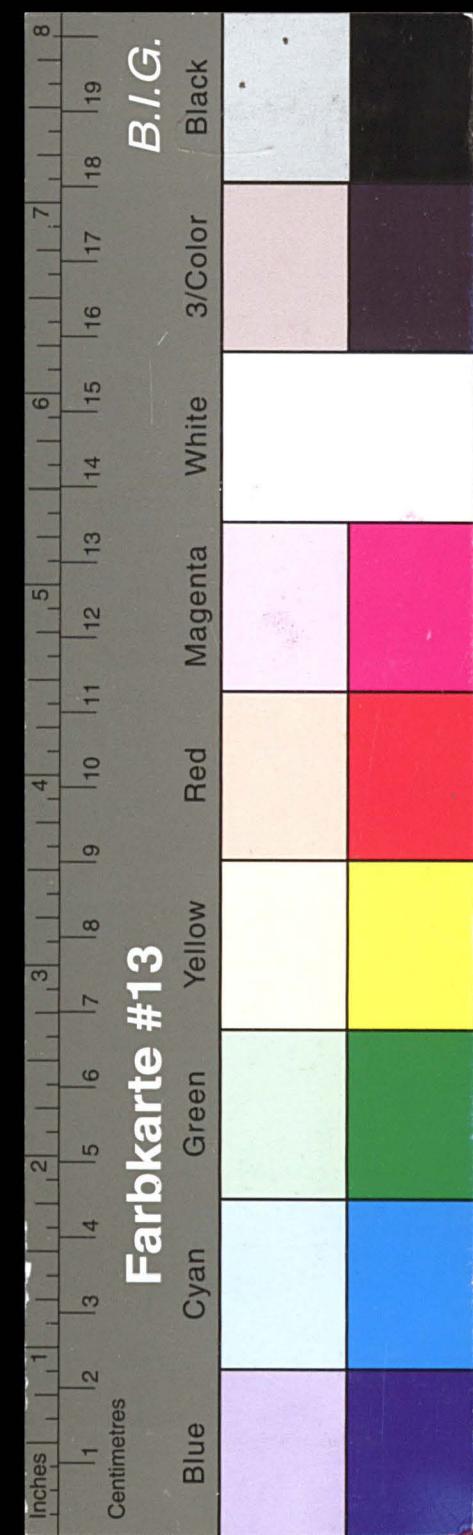


Gefordert durch die Deutschen
Projektnummer 415708552

- (EFG)

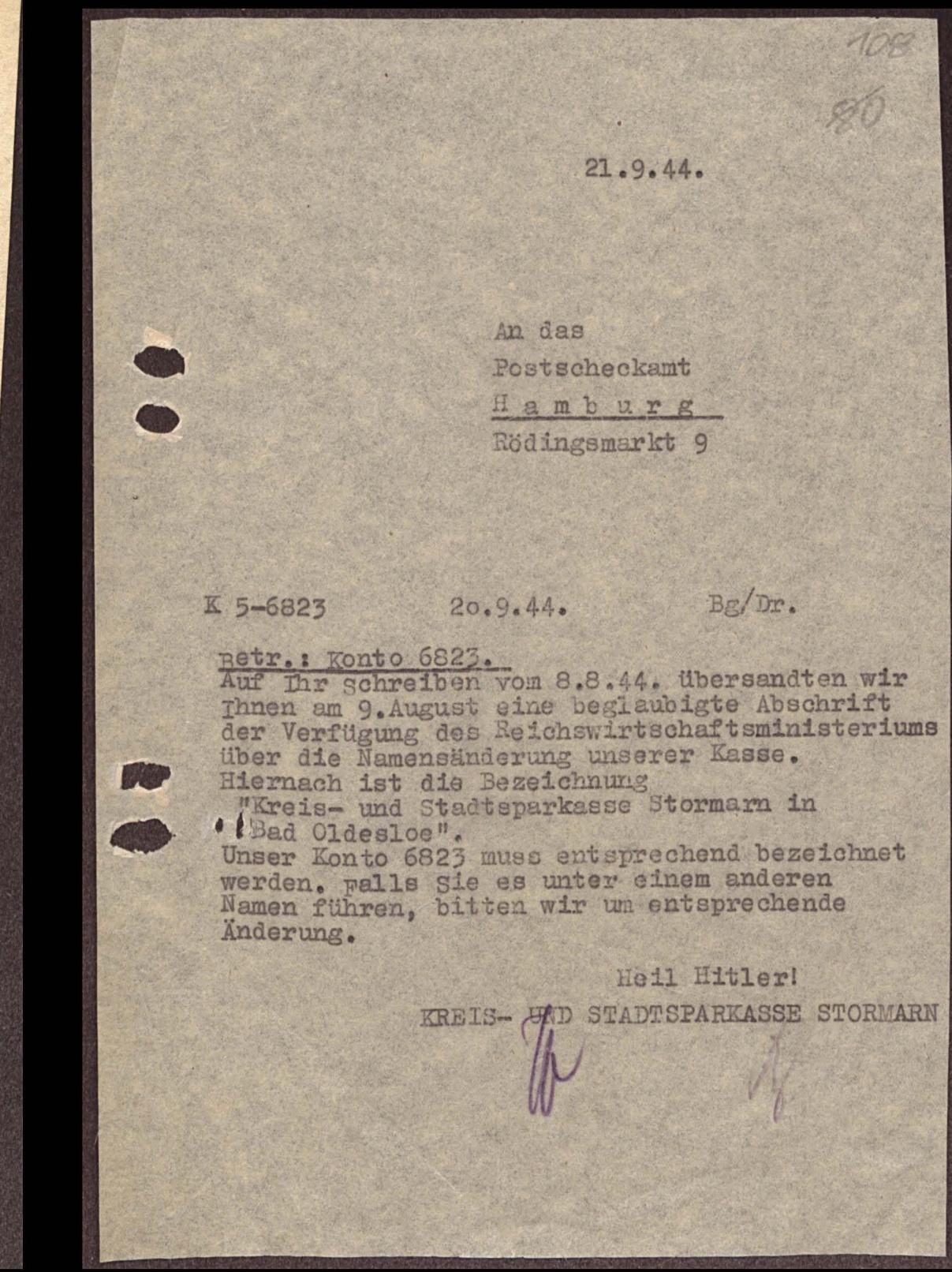
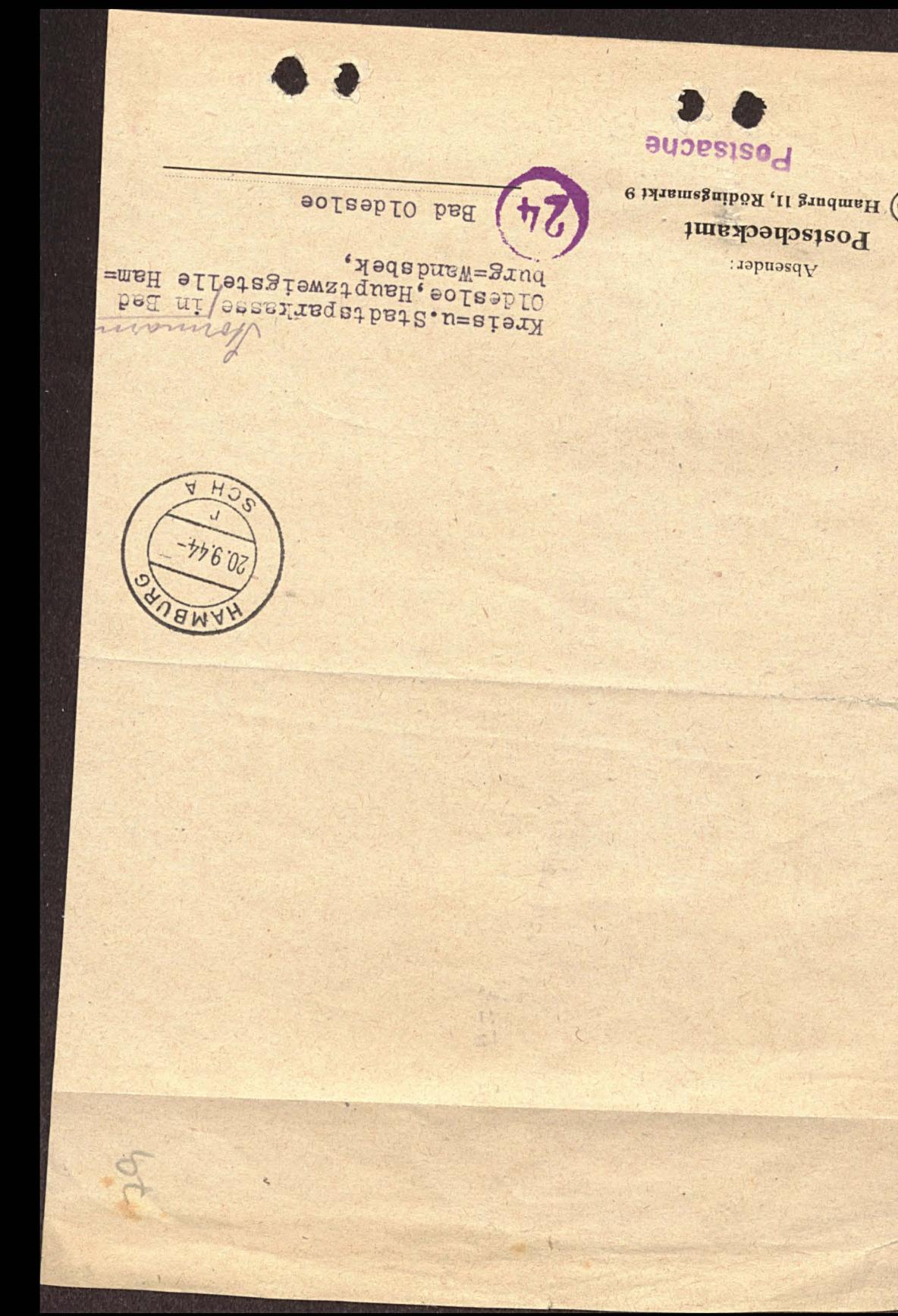
Kreisarchiv Sturmarn E103

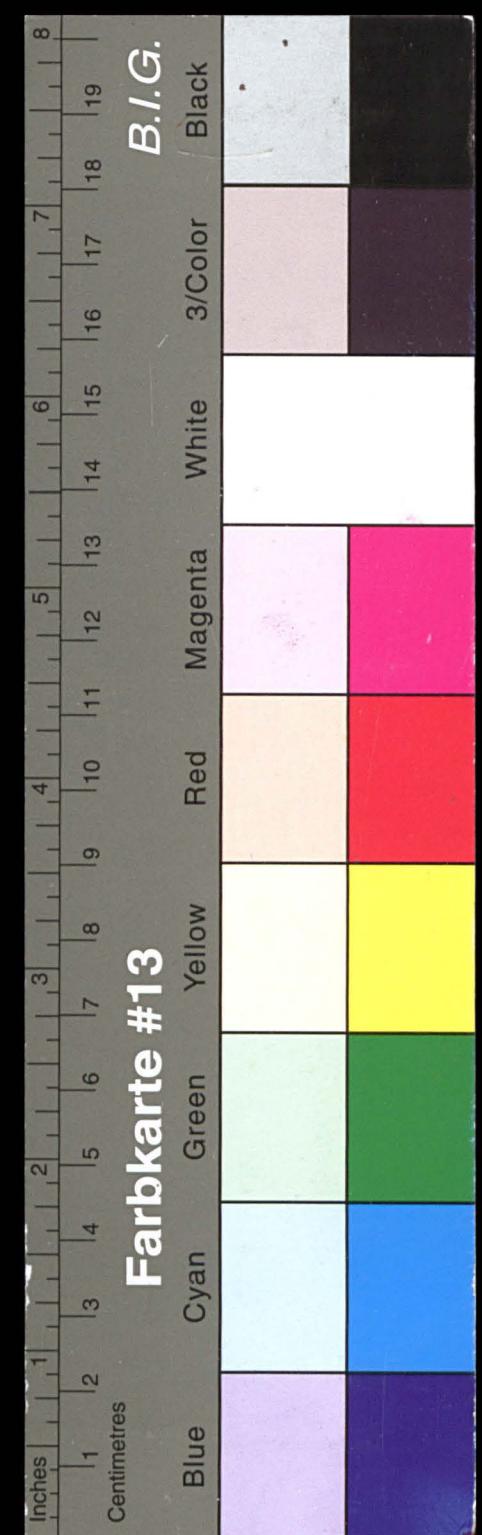




Kreisarchiv Stormarn E103

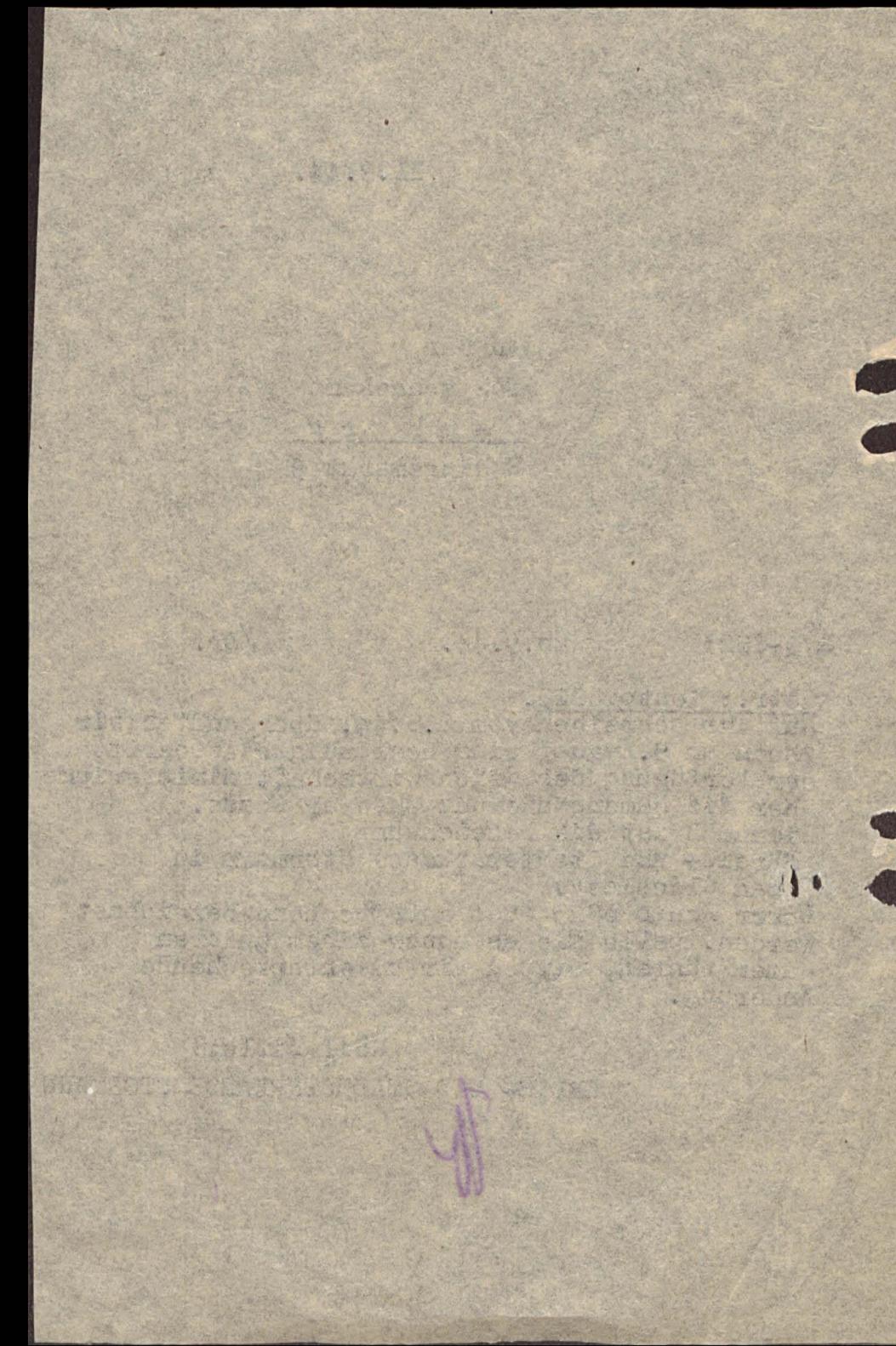
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



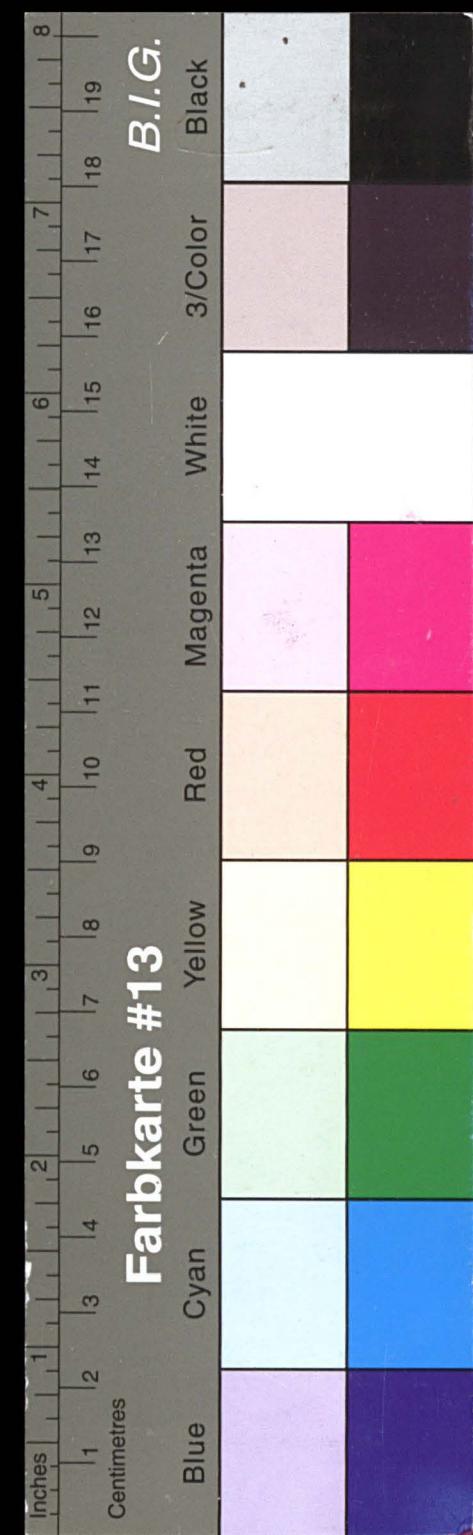


Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



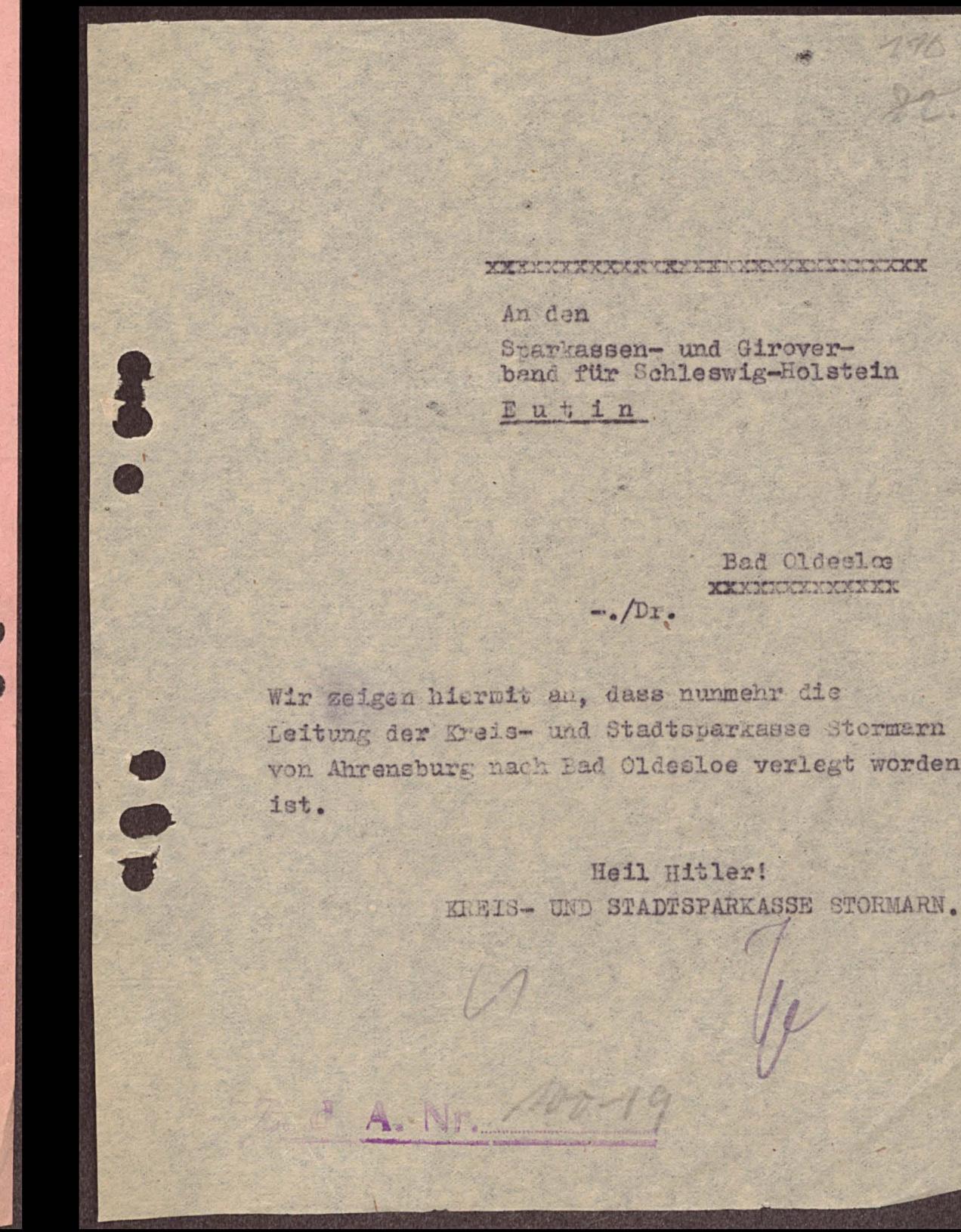
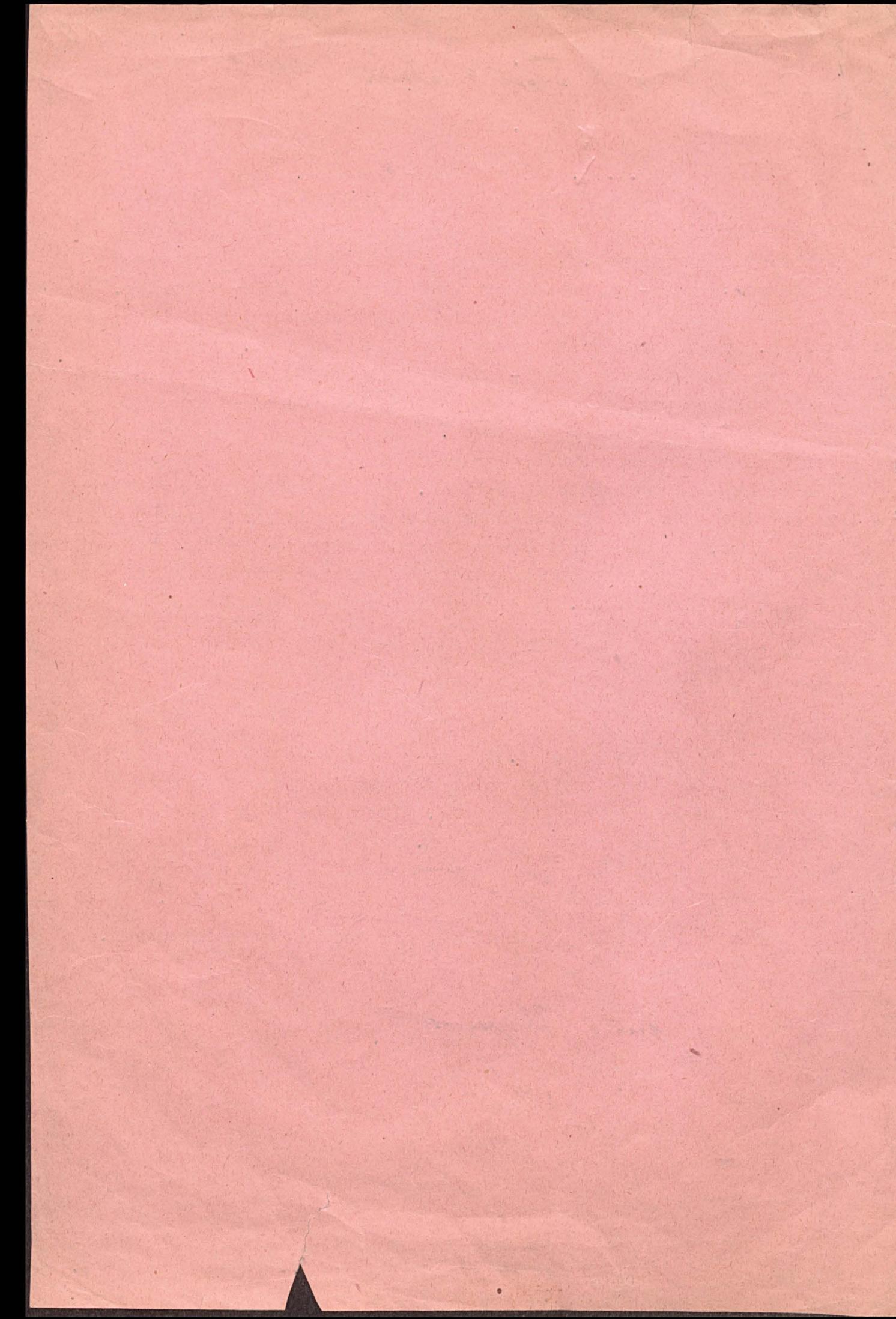
109
109
81
Vorstandssitzung am 26. 9. 1944
2.)
Mit Wirkung vom 1.7.43. ist die Spar- und Leihkasse der Stadt Bad Oldesloe auf die Sparkasse des Kreises Stormarn überführt worden unter zu Grundlegung des zwischen Kreis und Stadt geschlossenen Vertrages. Die Kreissparkasse Stormarn führt jetzt den Namen: Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn in Bad Oldesloe. Die neue Satzung ist vom Reichswirtschaftsministerium festgelegt worden. Dem Vorstand wird hiervon Kenntnis gegeben.
Der neue Vorstand der Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn konnte noch nicht berufen werden, da die Vorschläge des Bürgermeisters der Stadt Bad Oldesloe noch ausstehen.
Der alte Sparkassenvorstand der Kreissparkasse bleibt in seiner bisherigen Zusammensetzung bestehen. Es haben jedoch Neuberufungen zu erfolgen für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied Hansen, Elmenhorst, für das verstorbene Vorstandsmitglied Hoff, Rethwisch, und für das gefallene stellvertretende Vorstandsmitglied Emil Kaiser, Wellingsbüttel.
3.)
Die Verwaltungsbaracke der Kreissparkasse in Bad Oldesloe wird in einigen Tagen bezugsfertig sein. Alsdann wird die gesamte Verwaltung nach Oldesloe verlegt werden. Die Stelle Wandsbek wird weitergeführt, da eine Entscheidung bezüglich der Hamburger Geschäftsstellen der Kreissparkasse noch nicht ergangen ist.
Der Vorstand nahm eine Besichtigung der Verwaltungsbaracke vor.
Zum Abschluß.
V. d. 27.9.44
Z. d. A. Nr. 108-11

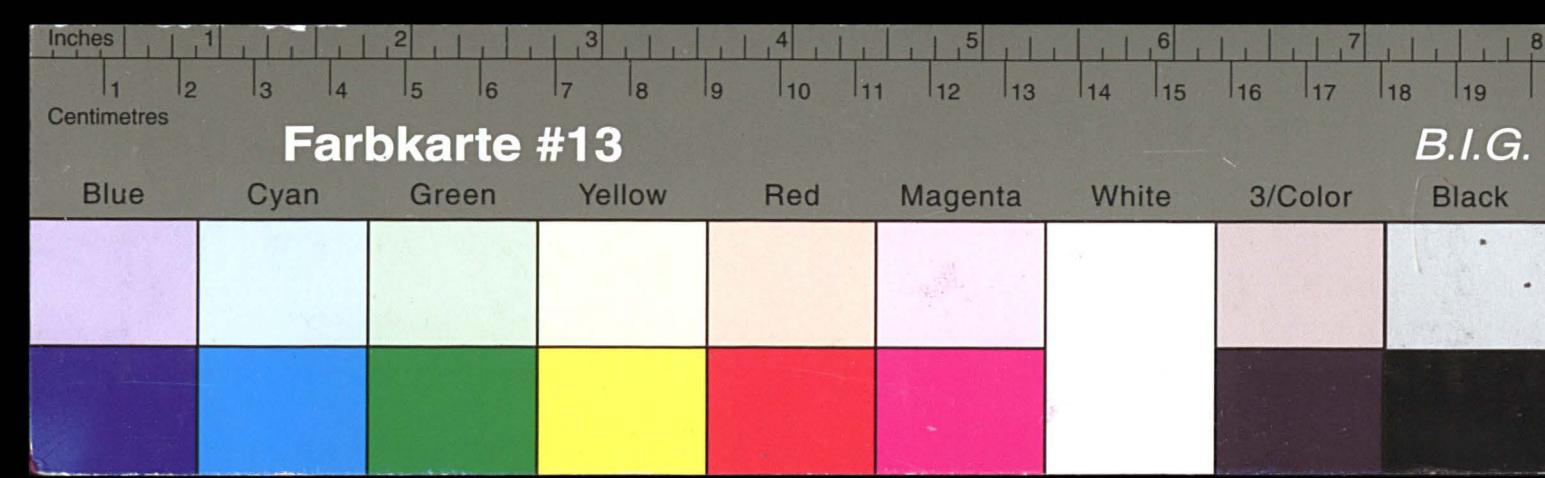


Kreisarchiv Stormarn

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer A115708552

ਪਾਲਾ ਮੁਖ ਮਾਲ ਦੀ ਸਾਡੀ ਵਿਗਿਆਨ



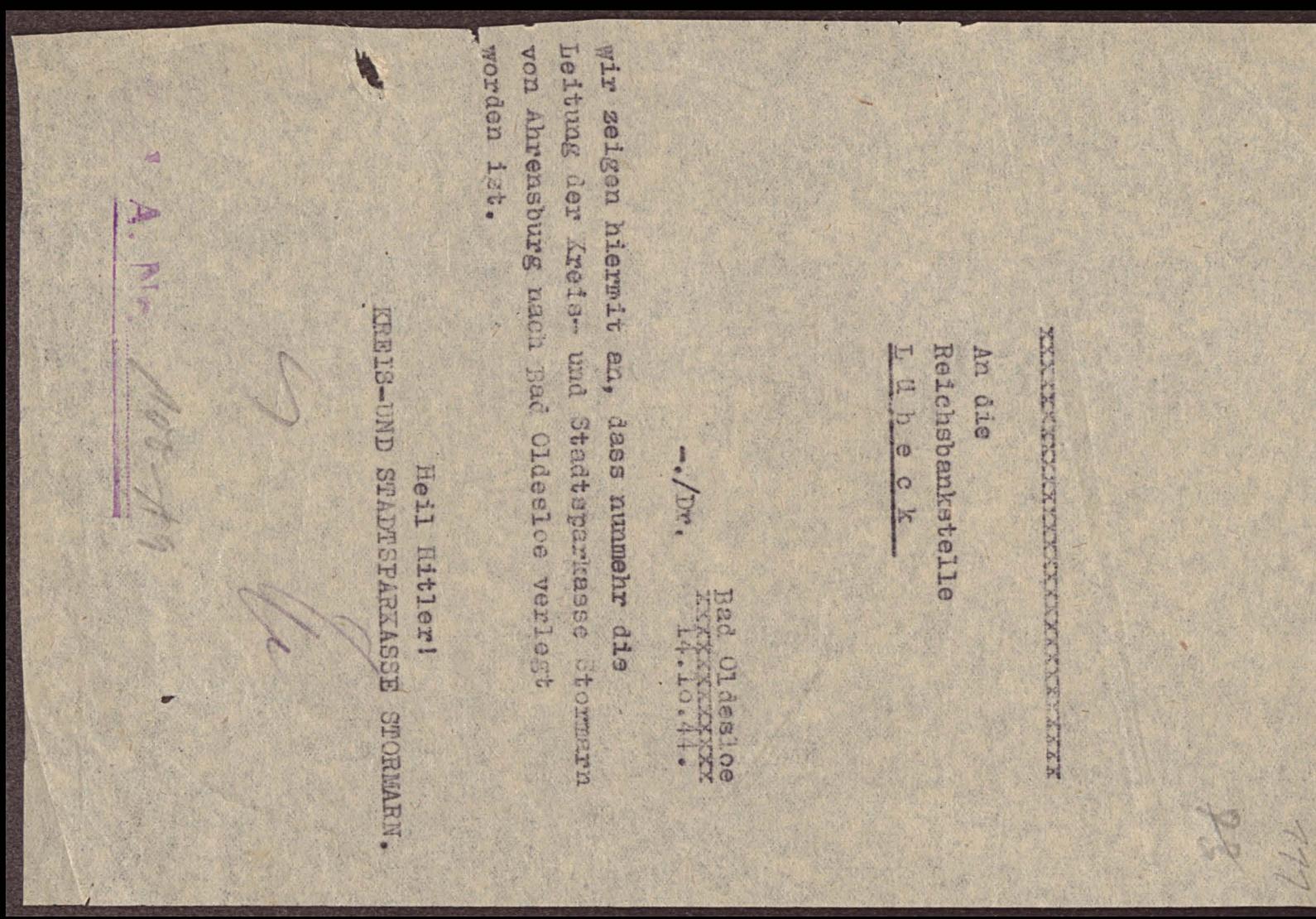
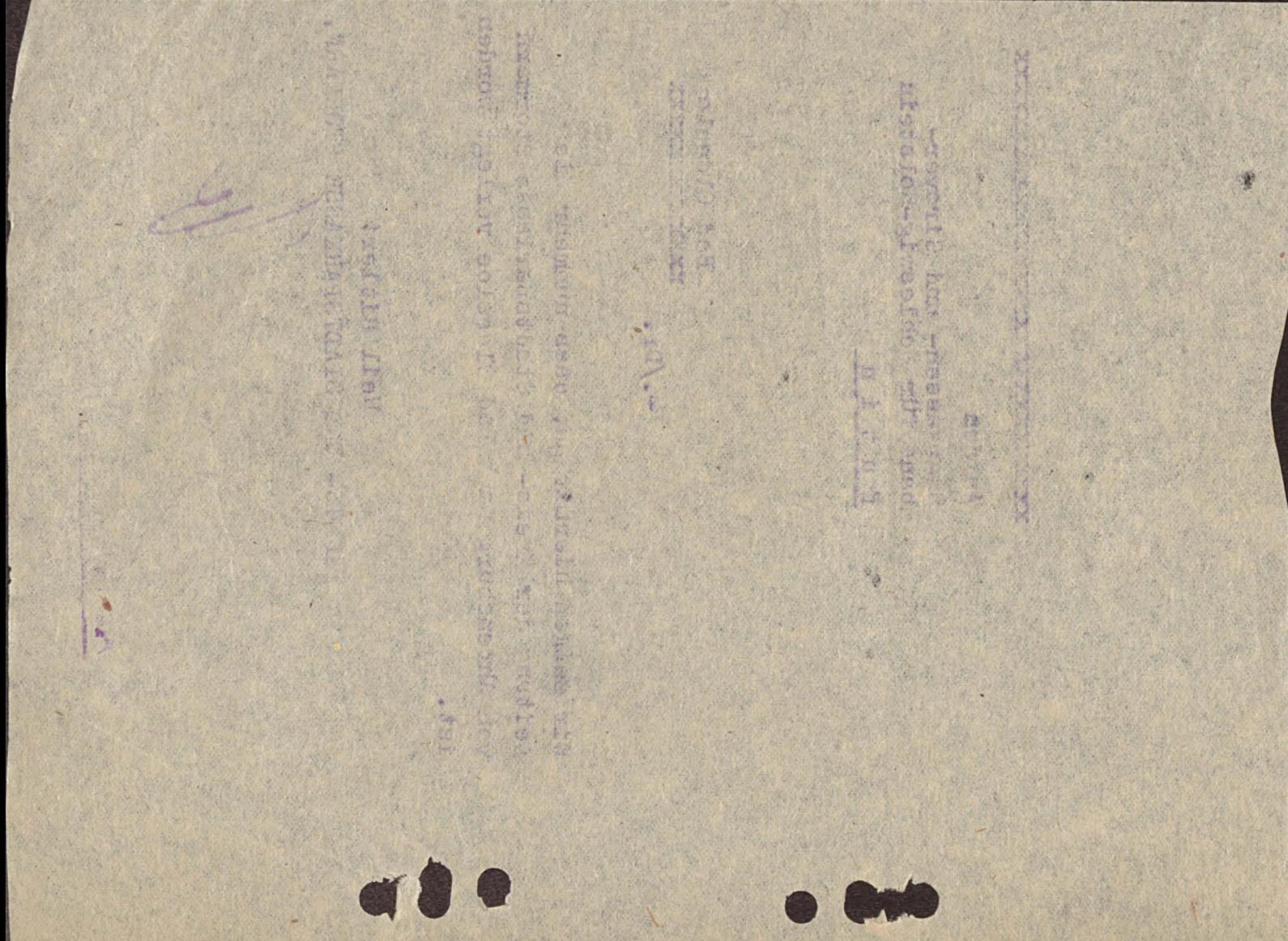


Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Wir zeigen hiermit an, dass nunmehr die
Leitung der Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn
von Ahrensburg nach Bad Oldesloe verlegt
worden ist.

Heil Hitler!

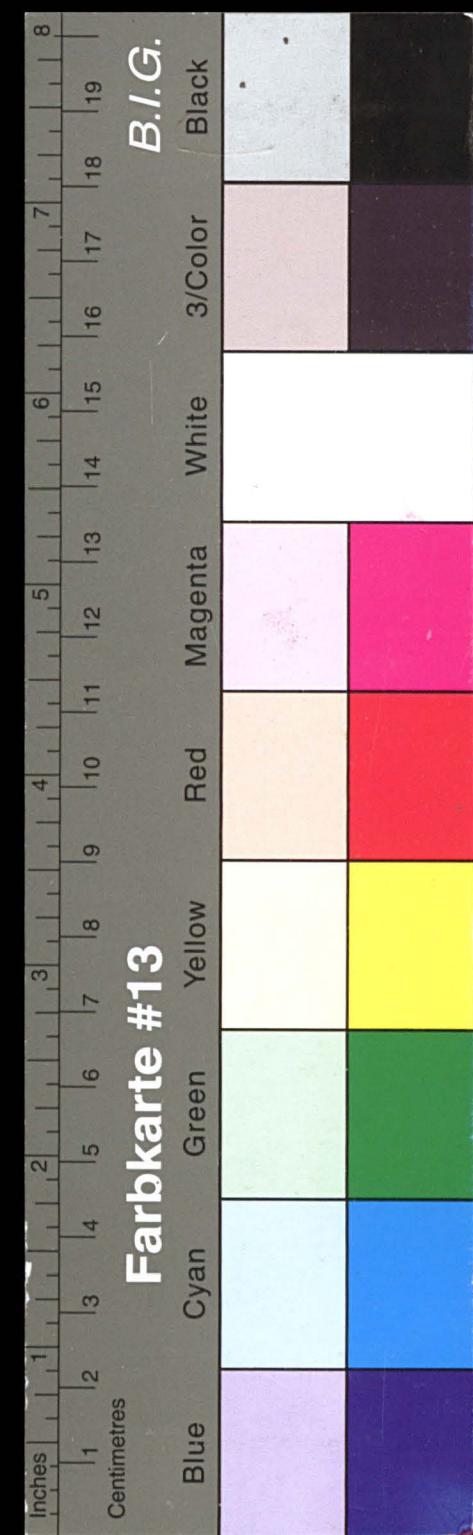
KREIS-UND STADTPARKASSE STORMARN.

Bad Oldesloe
14.10.44.

An die
Reichsbankstelle
Lübeck

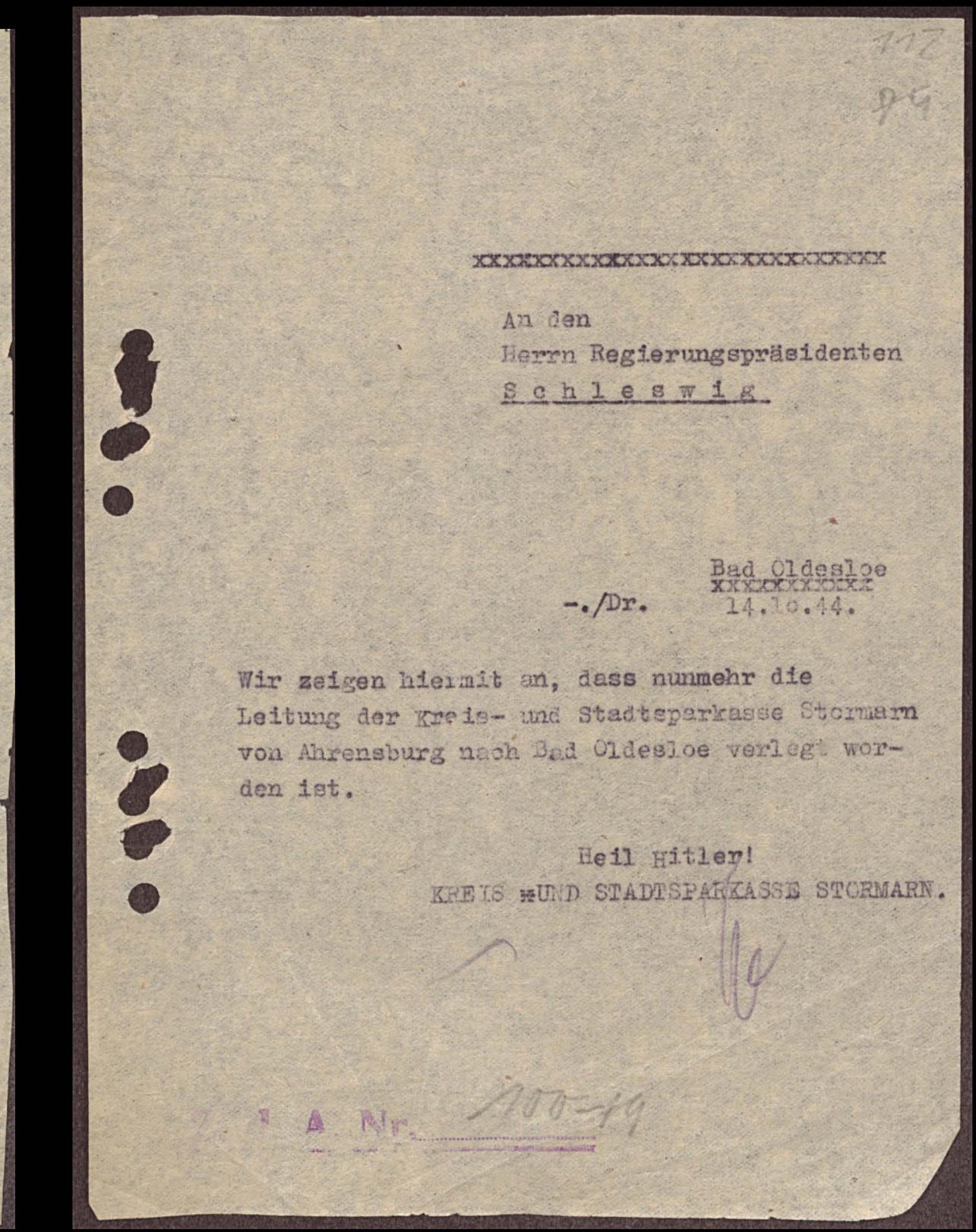
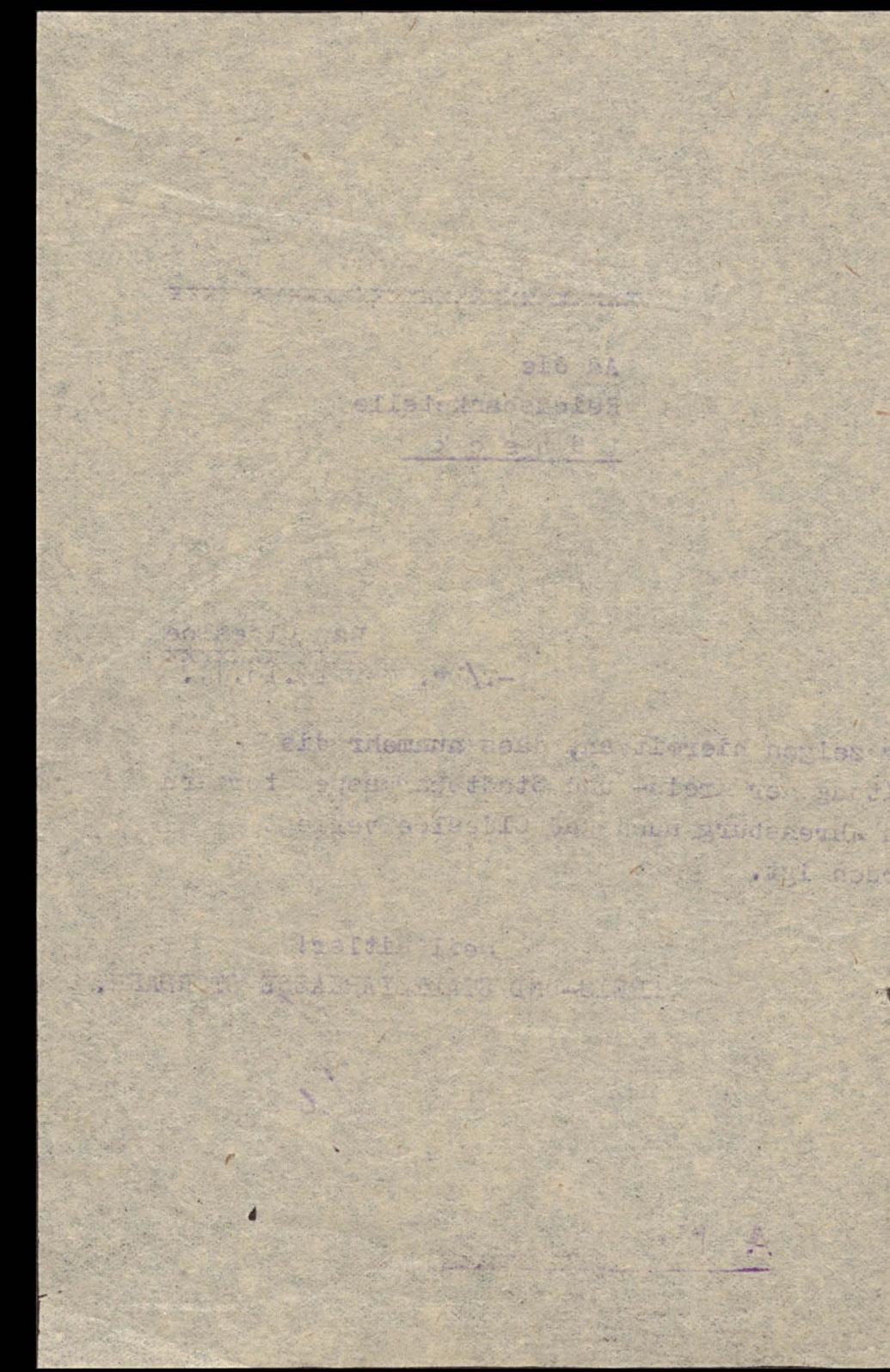
Bad Oldesloe
14.10.44.

A. Nr. 100-111



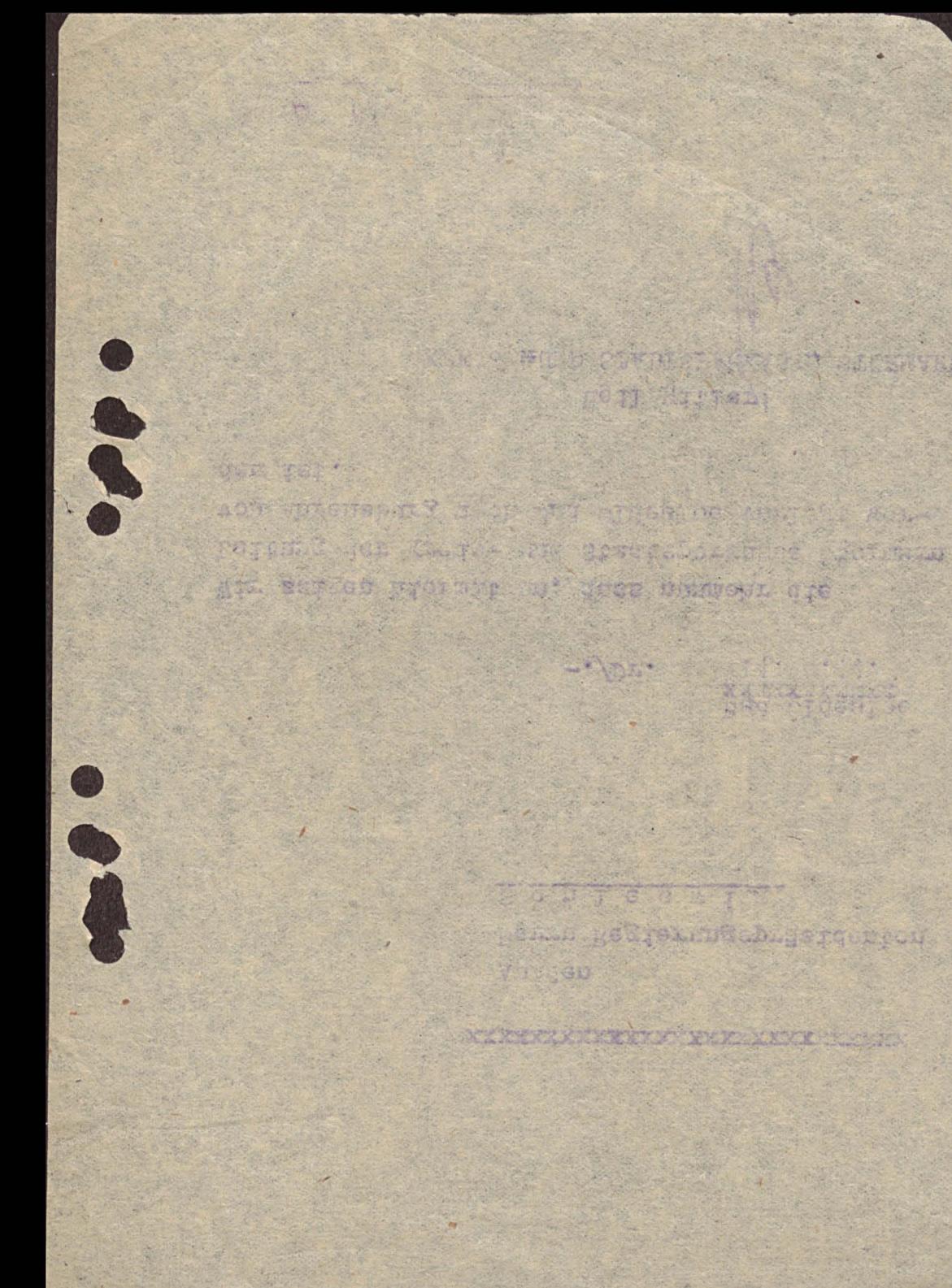
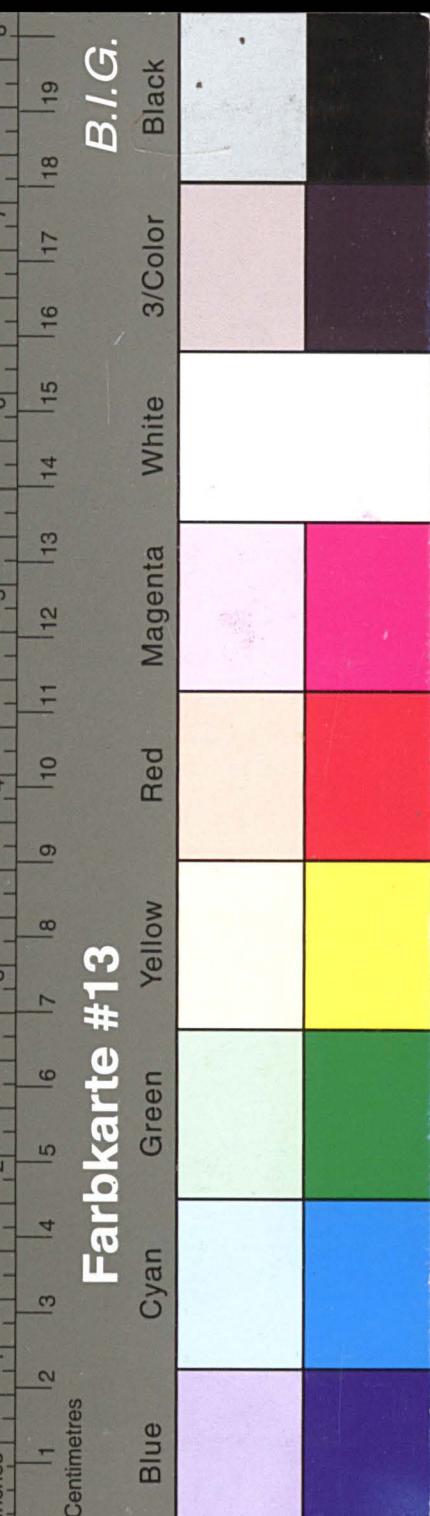
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



113
85

83

Öffentlicher Anzeiger
zum Amtsblatt der Regierung in Schleswig

Stück 40 | Ausgegeben in Schleswig, am 21. Oktober | 1944

Gerichtliche Angelegenheiten

Zwangsversteigerungssachen

440. **Beschluß.**
Das Zwangsversteigerungsverfahren des in Wilster belegenen, im Grundbuch von Wilster Band 32, Blatt 1732, auf den Namen des verstorbenen Apothekers Fritz Erdmann in Wilster eingetragenen Grundstücks wird einstweilen eingestellt.
Itzehoe, den 9. Oktober 1944.
— K 3/42 — Das Amtsgericht.

441. **Aufgebote**
441. **Ausschlußurteil.**
Durch Ausschlußurteil vom 30. 8. 1944 ist der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Grömitz Band IX, Blatt 306, in Abt. III unter Nr. 1 für die Witwe Elisabeth Brandt geb. Pagels in Grömitz eingetragene Aufwertungshypothek von 511,50 Goldmark für kraftlos erklärt.
Eutin, den 26. September 1944.
F 5/13 N Amtsgericht.

442. **Ausschlußurteil.**
Durch Ausschlußurteil vom 15. September 1944 wird der Brief über die für die Kirchspiel-Spar- und Leihkasse G. m. b. H. in Hanerau im Grundbuch von Steenfeld Band IV, Blatt 79 (Eigentümer: Heinrich Wischmann in Steenfeld), in Abteilung III unter Nr. 12 eingetragen gewesene Hypothek von 1000,— Goldmark für kraftlos erklärt.
Itzehoe, den 22. September 1944.
2. F. 7/44 Das Amtsgericht.

443. **Ausschlußurteil.**
Durch Ausschlußurteil vom 29. September 1944 ist der Brief über die für die Stadt Altona, jetzt Hamburg, im Grundbuch von Lohbarbek Bl. 41 (Eigentümerin Alma Elsa Börgelte in Lohbarbek) in Abt. III unter Nr. 8 eingetragene Aufwertungshypothek von 1246,83 Goldmark für kraftlos erklärt worden.
Itzehoe, den 4. Oktober 1944.
2. F. 6/44 Das Amtsgericht.

444. **Ausschlußurteil.**
Durch Ausschlußurteil vom 11. Oktober 1944 ist der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Lübeck, St. Lorenz, Blatt 202, zu Lasten des Grundstücks Maiblumenstraße 9 in Abt. III unter Nr. 20 für den Kaufmann Hans Georg Alois Kroeger in Lübeck eingetragene Grundschuld von 3000,— Goldmark nebst 10 v. H. Zinsen seit dem 1. Mai 1926 für kraftlos erklärt.
Lübeck, den 12. Oktober 1944.
— 7 F 2/44 — Das Amtsgericht, Abt. 7.

445. **Ausschlußurteil.**
Der Hypothekenbrief über die für den Bauern Hermann Johannßen in Kronprinzenkoog VIII, 391 in Abt. III unter Nr. 49 eingetragene Hypothekenforderung von 280,— RM wird für kraftlos erklärt.
Meldorf, den 9. 10. 1944. Das Amtsgericht.

446. Die mit Zustimmung ihres Ehemannes handelnde Ehefrau Margaretha Maab geb. Hansen in Heidgraben-Mitte hat das Aufgebot des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Burg Band 60, Blatt 2358 in Abt. III unter Nr. 17 für die Antragstellerin eingetragene Grundschuld von 2000,— Goldmark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 20. Februar 1945, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.
Meldorf, den 11. 10. 1944. Das Amtsgericht.

447. Es haben beantragt:
1. Der Posthalter Ernst Steenbock in Henstedt als Testamentsvollstrecker über den Nachlaß des Rentners Hinrich Sorgenfrei in Henstedt das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Friedrichsgabe Blatt 114 in Abt. III unter Nr. 1 für Johann Hinrich Sorgenfrei eingetragene Hypothek von 625,— Reichsmark — 5 F. 13/44 —
2. die Witwe Martha Strupp in Pinneberg — vertreten durch Rechtsanwalt Brockstedt in Pinneberg — das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Pinneberg Blatt 864, Abt. III Nr. 5 für die Antragstellerin eingetragene Hypothek von 500,— RM — 5 F 14/44 —
3. Dr. Georg Boyksen in Pinneberg das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 30138 der Kreissparkasse zu Pinneberg, lautend auf den Namen des Leutnants Broder Boyksen in Pinneberg, — 5 F. 15/44 —
Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 26. Januar 1945, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Rpf. Preis der Belegblätter und einzelner
Stück 10 Rpf für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Rpf für jedes Stück.
Geschäftsstelle des Regierungs-Amtsblatt s. Herausgegeben von der Regierung in Schleswig.
Druck: F. Johannsen's Buchdruckerei, Johs. Ibbeken, Schleswig.

84

melden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.
Pinneberg, den 3. Oktober 1944.
5 F. 13, 14, 15/44. Das Amtsgericht.

448. Der Hypothekenbrief über die im Grundbuche von Schwarzenbek Band VIII, Blatt 200 in Abteilung III unter Nr. 16 für die Witwe Anna Ulrich geb. Fohrt in Hamburg-Harburg, Lindenstraße 66, eingetragene aufgewertete Darlehnsforderung von 3000,— Goldmark wird für kraftlos erklärt.

Schwarzenbek, den 9. Oktober 1944.
Das Amtsgericht.

449. Der Hypothekenbrief über das im Grundbuche von Brumstorf Band V, Blatt 112 in Abt. III unter Nr. 13 für den Antragsteller eingetragene Restkaufgeld von 5900,— Goldmark wird für kraftlos erklärt.

Schwarzenbek, den 7. Oktober 1944.
Das Amtsgericht.

450. Der Hypothekenbrief über die im Grundbuche von Reinbek Band XIII, Blatt 477 in Abteilung III unter Nr. 1 für den Professor Dr. Gustav Bauer in Hamburg, Mittelweg 82, eingetragenen 2000,— Goldmark wird für kraftlos erklärt.

Schwarzenbek, den 7. Oktober 1944.
Das Amtsgericht.

451. Ausschlußurteil.

Durch Ausschlußurteil des Amtsgerichts in Schleswig vom 10. Oktober 1944 ist der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Kappeln Band XXIV, Blatt 365, Abteilung III Nr. 22 eingetragenen 498,99 Goldmark Grundschuld für kraftlos erklärt worden.

Schleswig, den 11. Oktober 1944.
F. 7/44 Das Amtsgericht.

85

Vierteljährl.
Bezugszeit

97

Amtsblatt der Regierung in Schleswig

Ausgabe A
mit
Öffentlichem Anzeiger

Stück 40 | Ausgegeben in Schleswig, am 21. Oktober

1944

Inhaltsverzeichnis:

3. 10. 1944. Bekanntmachung	Nr. 219	17. 10. 1944. Verlegung der Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn von Ahrensburg nach
4. 10. 1944. Verlorenes Befähigungszeugnis	Nr. 220	
6. 10. 1944. Desgl.	Nr. 221/22	Bad Oldesloe
7. 10. 1944. Desgl.	Nr. 223	Hebammenwesen
8. 10. 1944. Desgl.	Nr. 224	Verlorene Ausweise
9. 10. 1944. Druckfehlerberichtigung	Nr. 225	Personalnachrichten
12. 10. 1944. Beedigung von Wägern an öffentlichen Waagen	Nr. 226	

Verordnungen u. Bekanntmachungen

219. Während der Zeit der Verlegung des Wasserstraßenamts Ostsee von Kiel nach Burg a. Fehm. werden die Aufgaben der Schiffsvermessungsbehörde vom Wasserstraßenamt K.-W.-Kanal Kiel-Holtenau durchgeführt.

Kiel, den 3. Oktober 1944.
Der Oberpräsident, Wasserstraßendirektion.
I. A.: Mangels.

220. Das dem Anton Joseph Linnenbaum am 28. Mai 1941 in Kiel unter Nr. 13 040 erteilte, nach seiner Angabe verloren gegangene Befähigungszeugnis zum Seemannschinisten II wird nach erneuter Ausfertigung für ungültig erklärt.

Kiel, den 4. Oktober 1944.
Der Oberpräsident, Wasserstraßendirektion.
I. A.: Mangels.

221. Das dem Paul Hans Christoph Helms am 24. August 1931 in Lübeck unter Nr. 190 erteilte, nach seiner Angabe verloren gegangene Befähigungszeugnis zum Kapitän auf großer Fahrt wird nach erneuter Ausfertigung für ungültig erklärt.

Kiel, den 6. Oktober 1944.
Der Oberpräsident, Wasserstraßendirektion.
I. A.: Mangels.

222. Das dem Hans Jakob Karl Isack in Warnemünde am 2. September 1931 in Schleswig unter Nr. 447 erteilte, nach seiner Angabe verloren gegangene Befähigungszeugnis zum Kapitän auf großer Fahrt wird nach erneuter Ausfertigung für ungültig erklärt.

Kiel, den 6. Oktober 1944.
Der Oberpräsident, Wasserstraßendirektion.
I. A.: Mangels.

223. Das dem Karl Johannes Robert Orth in Wedel i. Holst. am 14. September 1932 in Lübeck unter Nr. 753 erteilte, nach seiner Angabe verloren gegangene Befähigungszeugnis zum Schiffstechniker II wird nach erneuter Ausfertigung für ungültig erklärt.

Kiel, den 7. Oktober 1944.
Der Oberpräsident, Wasserstraßendirektion.
I. A.: Mangels.

224. Das dem Richard Josef Anton Fohner in Hamburg-Laßnighorn am 21. April 1932 in Lübeck unter Nr. 515 erteilte, nach seiner Angabe verloren gegangene Befähigungszeugnis zum Kapitän auf großer Fahrt wird nach erneuter Ausfertigung für ungültig erklärt.

Kiel, den 8. Oktober 1944.
Der Oberpräsident, Wasserstraßendirektion.
I. A.: Mangels.

225. Druckfehlerberichtigung.
In der Polizeiverordnung betr. Luftschutz auf Schiffen auf der unteren Trave, veröffentlicht in Stück 38 Nr. 207 des Amtsblattes der Regierung zu Schleswig vom 30. September 1944, ist

1. im § 1 hinter Verbindungsline einzufügen: „zwischen den Leuchttönen“,
2. das Wort hinter „A“ zu ersetzen durch das Wort „und“,
3. in dem Wort Leuchttöne die Silbe „Leucht“ zu streichen, sodaß der Beginn des § 1 heißt: „Im Gebiet der unteren Trave von den Hubbrücken bis zur Verbindungsline zwischen der Leuchttöne Lübeck A und der Tonne Lübeck 1.“

Kiel, den 9. Oktober 1944.
Der Oberpräsident, Wasserstraßendirektion.
I. A.: Mangels.

226. Nachstehend aufgeführte Personen sind als Wäger für öffentliche Fuhrwerks- und Viehwaagen geprüft und auf die gewissenhafte Ausübung ihrer Tätigkeit als Wäger beeidigt worden:
Kreis Südtondern:

Momme Boysen, Lindholm
Frl. Sara Petersen, Lindholm
Kreis Flensburg:

Frl. Gerda Lorenzen, Eggebek
Wilhelm Schulz, Flensburg

Kreis Husum:

Tade Tramm, Langenhorn
Frau Alma Erichsen, Ostenau
Heinrich Petersen, Behendorf

Kreis Rendsburg:

Hinrich Kühl, Westerrönfeld

Hans Bleß, Rendsburg

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Thomas Rathje, Wasbek
Frau Helene Rathje, Wasbek
Otto Husmann, Osterstedt
Heinrich Börgert, Nortorf
Willy Wriedt, Nortorf
Paul Rose, Nortorf
Andreas Hämmeister, Nortorf
Heinrich Bock, Nortorf
Carl Möller, Nortorf
Frau Marie Möller, Nortorf
Hermann Clausen, Nortorf
Werner Grupp, Nortorf
Kreis Eckernförde:
Johannes Ströh, Fleckeby
Otto Hammerich, Fleckeby
Johannes Öhlerich, Güby
Thomas Johannsen, Güby
Detlef Kray, Hummelfeld
Frau Bertha Lammers, Hummelfeld
Frau Elli Bothmann, Osterby
Frau Berentje Ehlers, Damendorf
Hans Frahm, Ascheffel
Fr. Grete Bothmann, Hütten-Damendorf
Adolf Koll, Hütten
Joseph Lehacher, Ascheffel
Frau Helga Reimer, Brekendorf
Johann Blaas, Brekendorf
Ernst Schmidt, Brekendorf
Frau Hedwig Schmidt, Brekendorf
Kreis Oldenburg:
August Reese, Neukirchen
Adolf Oeverdiek, Heiligenhafen
Otto Pusback, Oldenburg i. H.
Heinrich Piper, Oldenburg i. H.
Christian Hauschmidt, Oldenburg i. H.
Robert Frahm, Oldenburg i. H.
Max Haase, Neustadt i. H.
Hermann Paasch, Neustadt i. H.
Kiel, den 12. Oktober 1944.
Der Oberpräsident der Provinz Schleswig-Holstein.
(Eichdirektion.)
I. A.: Schülke.

227. Hiermit gebe ich bekannt, daß nunmehr die Leitung der Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn von Ahrensburg nach Bad Oldesloe verlegt worden ist.
Schleswig, den 17. Oktober 1944.
Der Regierungspräsident.
I. A.: Theisen.
IK 2.6261-8-

228. Hebammenniederlassung Mollhagen.

Der Hebammene Frau Martha Wittkamp geb. Nissen ist die Niederlassungserlaubnis auf Grund § 10 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 erteilt worden.

Als Wohnsitz wird ihr Eichede angewiesen.
Bad Oldesloe, den 3. Oktober 1944.

Der Landrat.
I. V.: Carls.

Bezugspreis: Vierteljährlich: Ausgabe A 3,- RM, Ausgabe B 1,50 RM.
Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Pf. Preis der Belegblätter und einzelner Stück 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück.
Geschäftsstelle des Regierungs-Amtsblattes. Herausgegeben von der Regierung in Schleswig.
Druck: F. Johannsens Buchdruckerei, Johs. Ibbeken, Schleswig.

98

229. Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und werden deshalb für ungültig erklärt:

Führerschein für 1938 für Rudolf Stoffers, Elmenhorst, geboren 29. März 1905 in Seth, Kreis Segeberg, wohnhaft in Elmenhorst, Kreis Stormarn.

Zulassungsschein vom 28. 12. 1939 für den Kraftwagen IP 159 405 für Bernhard Ruser, Bostedt.

Zulassungsschein vom 14. 3. 1944 für den Kraftwagen IP 126 139 für Kreisausschuß (Kreis-kommunalverwaltung) Eutin.

Zulassungsschein vom 9. 6. 1939 für den Kraftwagen IP 33 386 für Peter Högel, Flensburg, Harrisleer Straße 48.

Führerschein vom 4. 1. 1944 für Nicolaus Gretoß, geboren 22. Mai 1922 in Bokmurz, wohnhaft in Büsum, Hafenstraße 7, Kreis Norddithmarschen.

Führerschein vom 15. 7. 1929 für Maximil Kraus, geboren 2. 8. 1897 in Bad Abbach, wohnhaft in Kellinghusen, Kreis Steinburg.

Führerschein vom 1. 2. 1939 für Gerd Zieg, geboren 6. Juli 1917 in Kiel, wohnhaft in K. Chemnitzstraße 15.

Zulassungsschein vom 11. 6. 1941 für den Kraftwagen IP 60 802 für Rud. Schrader, Flensburg.

Führerschein vom 14. 7. 1943 für Kazimir Kusik, geboren 5. Februar 1924 in Burgstade, wohnhaft in Rellingen/Holst., Hauptstraße 45

Führerschein vom 20. 10. 1943 für Karl Schneid, geboren 21. 3. 1903 in Reichenbach, wohnhaft in Hamburg 20, Göernerstraße 1.

Zulassungsschein vom 14. 6. 1939 für den Kraftwagen IP 170 711 für Willy Beuck, Fußunternehmer in Plön.

Führerschein vom 2. 8. 1937 für Fritz Holz, geboren 13. Dezember 1873 in Behrensdorf, wohnhaft in Kronshagen, Kopperpahler Allee

Zulassungsschein vom 27. 6. 1939 für den Kraftwagen IP 71 979 für Conrad Engelhardt, Koldenbüttel.

Zulassungsschein vom 16. 1. 1939 für das Krad IP 110 068 für Hermann Mertens, Westerhever.

PERSONALNACHRICHTEN

230. Der ap. Regierungsbaudirektor Johannes Rathjen vom Marschenbauamt (Wasserwirtschaftsamt) in Husum, z. Zt. bei der Wehrmacht, ist zum Regierungsbaudirektor unter Verleihung einer Planstelle der Reichsbesoldungsgruppe A 4 c 2 ernannt worden.

Z. d. A. N. 100-19

98

83

Öffentlicher Anzeiger

zum Amtsblatt der Regierung in Schleswig

Stück 40

Ausgegeben in Schleswig, am 21. Oktober

1944

Gerichtliche Angelegenheiten

Zwangsvorsteigerungssachen

440. **Beschluß.**

Das Zwangsvorsteigerungsverfahren des in Wilster belegenen, im Grundbuch von Wilster Band 32, Blatt 1732, auf den Namen des verstorbenen Apothekers Fritz Erdmann in Wilster eingetragenen Grundstücks wird einstweilen eingestellt.

Itzehoe, den 9. Oktober 1944.

— K 3/42 — Das Amtsgericht.

Aufgebote

441.

Ausschlußurteil.

Durch Ausschlußurteil vom 30. 8. 1944 ist der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Grömitz Band IX, Blatt 306, in Abt. III unter Nr. 1 für die Witwe Elisabeth Brandt geb. Pagels in Grömitz eingetragene Aufwertungshypothek von 511,50 Goldmark für kraftlos erklärt.

Eutin, den 26. September 1944.

— F 5/43 N — Amtsgericht.

Ausschlußurteil.

Durch Ausschlußurteil vom 15. September 1944 wird der Brief über die für die Kirchspiel-Spar- und Leihkasse G. m. b. H. in Hanerau im Grundbuch von Steenfeld Band IV, Blatt 79 (Eigentümer: Heinrich Wischmann in Steenfeld), in Abteilung III unter Nr. 12 eingetragene gewesene Hypothek von 1000,— Goldmark für kraftlos erklärt.

Itzehoe, den 22. September 1944.

2. F. 7/44 — Das Amtsgericht.

Ausschlußurteil.

Durch Ausschlußurteil vom 29. September 1944 ist der Brief über die für die Stadt Altona, jetzt Hamburg, im Grundbuch von Lohbarbek Bl. 41 (Eigentümerin Alma Elsabe Borgoltz in Lohbarbek) in Abt. III unter Nr. 8 eingetragene Aufwertungshypothek von 1246,83 Goldmark für kraftlos erklärt worden.

Itzehoe, den 4. Oktober 1944.

2. F. 6/44 — Das Amtsgericht.

Ausschlußurteil.

Durch Ausschlußurteil vom 11. Oktober 1944 ist der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Lübeck, St. Lorenz, Blatt 202, zu Lasten des Grundstücks Maiblumenstraße 9 in Abt. III unter Nr. 20 für den Kaufmann Hans Georg Alois

Kroeger in Lübeck eingetragene Grundschuld von 3000,— Goldmark nebst 10 v. H. Zinsen seit dem 1. Mai 1926 für kraftlos erklärt.

Lübeck, den 12. Oktober 1944.

— 7 F 2/44 — Das Amtsgericht, Abt. 7.

Ausschlußurteil.

Der Hypothekenbrief über die für den Bauern Hermann Johannßen in Kronprinzenkoog VIII, 391 in Abt. III unter Nr. 49 eingetragene Hypothekenforderung von 280,— RM wird für kraftlos erklärt.

Meldorf, den 9. 10. 1944. Das Amtsgericht.

446. Die mit Zustimmung ihres Ehemannes handelnde Ehefrau Margaretha Maab geb. Hansen in Heidgraben-Mitte hat das Aufgebot des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Burg Band 60, Blatt 2358 in Abt. III unter Nr. 17 für die Antragstellerin eingetragene Grundschuld von 2000,— Goldmark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 20. Februar 1945, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Meldorf, den 11. 10. 1944. Das Amtsgericht.

447. Es haben beantragt:

1. Der Posthalter Ernst Steenbock in Henstedt als Testamentsvollstrecker über den Nachlaß des Rentners Heinrich Sorgenfrei in Henstedt das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Friedrichsgabe Blatt 114 in Abt. III unter Nr. 1 für Johann Hinrich Sorgenfrei eingetragene Hypothek von 625,— Reichsmark — 5 F. 13/44 —

2. die Witwe Martha Strupp in Pinneberg — vertreten durch Rechtsanwalt Brockstedt in Pinneberg — das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Pinneberg Blatt 864, Abt. III Nr. 5 für die Antragstellerin eingetragene Hypothek von 500,— RM — 5 F. 14/44 —

3. Dr. Georg Boyksen in Pinneberg das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 30138 der Kreissparkasse zu Pinneberg, lautend auf den Namen des Leutnants Broder Boyksen in Pinneberg, — 5 F. 15/44 —

Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 26. Januar 1945, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Rpf. Preis der Belegblätter und einzelner Stück 10 Rpf für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Rpf für jedes Stück.
Geschäftsstelle des Regierungs-Amtsblatt s. Herausgegeben von der Regierung in Schleswig.
Druck: F. Johannsens Buchdruckerei, Jons. Ibbeken, Schleswig.

84

melden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.
Pinneberg, den 3. Oktober 1944.
F. 13, 14, 15/44. Das Amtsgericht.

448. Der Hypothekenbrief über die im Grundbuche von Schwarzenbek Band VIII, Blatt 200 in Abteilung III unter Nr. 16 für die Witwe Anna Ullrich geb. Fohrt in Hamburg-Harburg, Lindenstraße 66, eingetragene aufgewertete Darlehnsforderung von 3000,— Goldmark wird für kraftlos erklärt.
Schwarzenbek, den 7. Oktober 1944.
Das Amtsgericht.

449. Der Hypothekenbrief über das im Grundbuche von Brunsdorf Band V, Blatt 112 in Abt. III unter Nr. 13 für den Antragsteller eingetragene Restkaufgeld von 5900,— Goldmark wird für kraftlos erklärt.
Schwarzenbek, den 7. Oktober 1944.
Das Amtsgericht.

450. Der Hypothekenbrief über die im Grundbuche von Reinbek Band XIII, Blatt 477 in Abteilung III unter Nr. 1 für den Professor Dr. Gustav Bauer in Hamburg, Mittelweg 82, eingetragenen 2000,— Goldmark wird für kraftlos erklärt.
Schwarzenbek, den 7. Oktober 1944.
Das Amtsgericht.

451. **Ausschlußurteil.**
Durch Ausschlußurteil des Amtsgerichts in Schleswig vom 10. Oktober 1944 ist der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Kappeln Band XXIV, Blatt 365, Abteilung III Nr. 22 eingetragenen 498,99 Goldmark Grundschuld für kraftlos erklärt worden.
Schleswig, den 11. Oktober 1944.
F. 7/44 Das Amtsgericht.

3. 10. 1944. Bekanntmachung
4. 10. 1944. Verlorenes Befähigungszeugnis
6. 10. 1944. Desgl.
7. 10. 1944. Desgl.
8. 10. 1944. Desgl.
9. 10. 1944. Druckfehlerberichtigung
12. 10. 1944. Beedigung von Wägern an öffentlichen Waagen

97

Vierteljährl.
Bezugszeit

Amtsblatt der Regierung in Schleswig

Ausgabe A
mit
Öffentlichem Anzeiger

1944

Stück 40

Ausgegeben in Schleswig, am 21. Oktober

Inhaltsverzeichnis:

3. 10. 1944. Bekanntmachung	Nr. 219	17. 10. 1944. Verlegung der Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn von Ahrensburg nach
4. 10. 1944. Verlorenes Befähigungszeugnis	Nr. 220	
6. 10. 1944. Desgl.	Nr. 221/22	Bad Oldesloe
7. 10. 1944. Desgl.	Nr. 223	3. 10. 1944. Hebammenwesen
8. 10. 1944. Desgl.	Nr. 224	Verlorene Ausweise
9. 10. 1944. Druckfehlerberichtigung	Nr. 225	Personalnachrichten
12. 10. 1944. Beedigung von Wägern an öffentlichen Waagen	Nr. 226	

Verordnungen u. Bekanntmachungen

219. Während der Zeit der Verlegung des Wasserstraßenamts Ostsee von Kiel nach Burg a. Fehm. werden die Aufgaben der Schiffsvermessungsbehörde vom Wasserstraßenamt K.-W.-Kanal-Kiel-Holtenau durchgeführt.

Kiel, den 3. Oktober 1944.
Der Oberpräsident, Wasserstraßendirektion.
I. A.: Mangels.

220. Das dem Anton Joseph Linnenbaum am 28. Mai 1941 in Kiel unter Nr. 13040 erteilte, nach seiner Angabe verloren gegangene Befähigungszeugnis zum Seemaschinisten II wird nach erneuter Ausfertigung für ungültig erklärt.

Kiel, den 4. Oktober 1944.
Der Oberpräsident, Wasserstraßendirektion.
I. A.: Mangels.

221. Das dem Paul Hans Christoph Helms am 24. August 1931 in Lübeck unter Nr. 190 erteilte, nach seiner Angabe verloren gegangene Befähigungszeugnis zum Kapitän auf großer Fahrt wird nach erneuter Ausfertigung für ungültig erklärt.

Kiel, den 6. Oktober 1944.
Der Oberpräsident, Wasserstraßendirektion.
I. A.: Mangels.

222. Das dem Hans Jakob Karl Isaak in Warne münde am 2. September 1931 in Schleswig unter Nr. 447 erteilte, nach seiner Angabe verloren gegangene Befähigungszeugnis zum Kapitän auf großer Fahrt wird nach erneuter Ausfertigung für ungültig erklärt.

Kiel, den 6. Oktober 1944.
Der Oberpräsident, Wasserstraßendirektion.
I. A.: Mangels.

223. Das dem Karl Johannes Robert Orth in Wedel i. Holst. am 14. September 1932 in Lübeck unter Nr. 753 erteilte, nach seiner Angabe verloren gegangene Befähigungszeugnis zum Schiffingenieur II wird nach erneuter Ausfertigung für ungültig erklärt.

Kiel, den 7. Oktober 1944.
Der Oberpräsident, Wasserstraßendirektion.
I. A.: Mangels.

224. Das dem Richard Josef Anton Fohmer in Hamburg-Langenhorn am 21. April 1932 in Lübeck unter Nr. 515 erteilte, nach seiner Angabe verloren gegangene Befähigungszeugnis zum Kapitän auf großer Fahrt wird nach erneuter Ausfertigung für ungültig erklärt.

Kiel, den 8. Oktober 1944.
Der Oberpräsident, Wasserstraßendirektion.
I. A.: Mangels.

225. **Druckfehlerberichtigung.**
In der Polizeiverordnung betr. Luftschutz auf Schiffen auf der unteren Trave, veröffentlicht in Stück 38 Nr. 207 des Amtsblattes der Regierung zu Schleswig vom 30. September 1944, ist
1. im § 1 hinter Verbindungslinie einzufügen:
„zwischen der Leuchttonne“,
2. das Wort hinter „A“ zu ersetzen durch das Wort „und“,
3. in dem Wort Leuchttonne die Silbe „Leucht“ zu streichen, sodaß der Beginn des § 1 heißt:
„Im Gebiet der unteren Trave von den Hubbrücken bis zur Verbindungslinie zwischen der Leuchttonne Lübeck A und der Tonne Lübeck 1.“

Kiel, den 9. Oktober 1944.
Der Oberpräsident, Wasserstraßendirektion.
I. A.: Mangels.

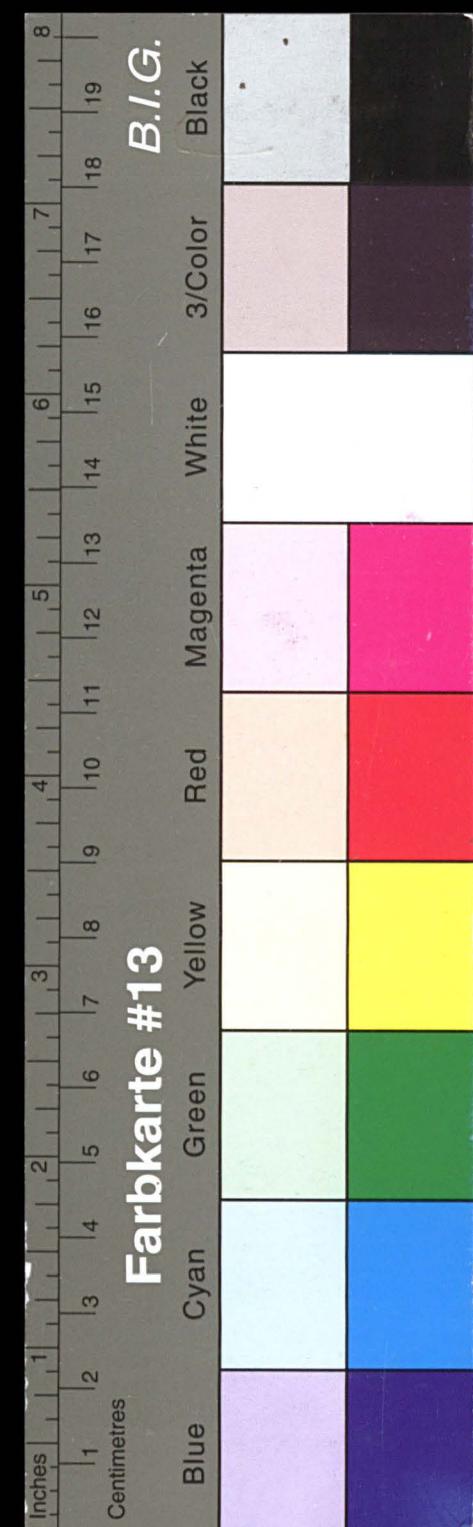
226. Nachstehend aufgeführte Personen sind als Wäger für öffentliche Fuhrwerks- und Viehwaagen geprüft und auf die gewissenhafte Ausübung ihrer Tätigkeit als Wäger beeidigt worden:

Kreis Süddorf:
Momme Boysen, Lindholm
Frl. Sara Petersen, Lindholm

Kreis Flensburg:
Frl. Gerda Lorenzen, Eggebek
Wilhelm Schulz, Flensburg

Kreis Husum:
Tade Tramm, Langenhorn
Frau Alma Erichsen, Ostenau
Heinrich Petersen, Behrendorf

Kreis Rendsburg:
Hinrich Kühl, Westerrönfeld
Hans Bleß, Rendsburg



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

98

Thomas Rathje, Wasbek
Frau Helene Rathje, Wasbek
Otto Husmann, Osterstedt
Heinrich Börgert, Nortorf
Willy Wriedt, Nortorf
Paul Rose, Nortorf
Andreas Hameister, Nortorf
Heinrich Bock, Nortorf
Carl Möller, Nortorf
Frau Marie Möller, Nortorf
Hermann Clausen, Nortorf
Werner Grupp, Nortorf
Kreis Eckernförde:
Johannes Ströh, Fleckeby
Otto Hammerich, Fleckeby
Johannes Öhlerich, Güby
Thomas Johannsen, Güby
Detlef Kray, Hummelfeld
Frau Bertha Lammers, Hummelfeld
Frau Elli Bothmann, Osterby
Frau Berentje Ehlers, Damendorf
Hans Frahm, Ascheffel
Frl. Grete Bothmann, Hütten-Damendorf
Adolf Koll, Hütten
Joseph Lehmacher, Ascheffel
Frau Helga Reimer, Brekendorf
Johann Blaas, Brekendorf
Ernst Schmidt, Brekendorf
Frau Hedwig Schmidt, Brekendorf
Kreis Oldenburg:
August Reese, Neulkirchen
Adolf Oeverdick, Heiligenhafen
Otto Pusback, Oldenburg i. H.
Heinrich Piper, Oldenburg i. H.
Christian Hauschildt, Oldenburg i. H.
Robert Frahm, Oldenburg i. H.
Max Haase, Neustadt i. H.
Hermann Paasch, Neustadt i. H.
Kiel, den 12. Oktober 1944.
Der Oberpräsident der Provinz Schleswig-Holstein.
(Eichdirektion)
I. A.: Schülke.

227. Hiermit gebe ich bekannt, daß nunmehr die Leitung der Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn von Ahrensburg nach Bad Oldesloe verlegt worden ist.

Schleswig, den 17. Oktober 1944.
Der Regierungspräsident.
I. A.: Theisen.

IK 2./6261-8-

228. Hebammenniederlassung Mollhagen.

Der Hebammme Frau Martha Wittkamp geb. Nissen ist die Niederlassungserlaubnis auf Grund § 10 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 erteilt worden.

Als Wohnsitz wird ihr Eichede angewiesen.
Bad Oldesloe, den 3. Oktober 1944.

Der Landrat.
I. V.: Carls.

Bezugspreis: Vierfachjährlich: Ausgabe A 3,- RM, Ausgabe B 1,50 RM.
Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Pf. Preis der Belegblätter und einzelner Stück 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück.
Geschäftsstelle des Regierungs-Amtsblattes, Herausgegeben von der Regierung in Schleswig.
Druck: F. Johannsens Buchdruckerei, Johs. Ibbeken, Schleswig.

229. Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und werden deshalb für ungültig erklärt:

Führerschein für 1938 für Rudolf Stoffers, Elmenhorst, geboren 29. März 1905 in Seth, Kreis Segeberg, wohnhaft in Elmenhorst, Kreis Stormarn.

Zulassungsschein vom 28. 12. 1939 für den Kraftwagen IP 159 405 für Bernhard Ruser, Bostedt.

Zulassungsschein vom 14. 3. 1944 für den Kraftwagen IP 126 139 für Kreisausschuß (Kreis-kommunalverwaltung) Eutin.

Zulassungsschein vom 9. 6. 1939 für den Kraftwagen IP 33 386 für Peter Högel, Flensburg, Harrisleer Straße 48.

Führerschein vom 4. 1. 1944 für Nicolaus Grotors, geboren 22. Mai 1922 in Bokmurz, wohnhaft in Büsum, Hafenstraße 7, Kreis Norderdithmarschen.

Führerschein vom 15. 7. 1929 für Maximilian Kraus, geboren 2. 8. 1897 in Bad Abbach, wohnhaft in Kellinghusen, Kreis Steinburg.

Führerschein vom 1. 2. 1939 für Gerd Ziegler, geboren 6. Juli 1917 in Kiel, wohnhaft in Kiel, Chemnitzstraße 15.

Zulassungsschein vom 11. 6. 1941 für den Kraftwagen IP 60 802 für Rud. Schrader, Relingen.

Führerschein vom 14. 7. 1943 für Kazimir Kusik, geboren 5. Februar 1924 in Burgstadt, wohnhaft in Rellingen/Holst, Hauptstraße 45.

Führerschein vom 20. 10. 1943 für Karl Schneider, geboren 21. 3. 1903 in Reichenbach, wohnhaft in Hamburg 20, Göernerstraße 1.

Zulassungsschein vom 14. 6. 1939 für den Kraftwagen IP 170 711 für Willy Beuck, Fuhrunternehmer in Plön.

Führerschein vom 2. 8. 1937 für Fritz Horn, geboren 13. Dezember 1873. in Behrnsdorf, wohnhaft in Kronshagen, Kopperpahler Allee 35.

Zulassungsschein vom 27. 6. 1939 für den Kraftwagen IP 71 979 für Conrad Engelhardt, Koldenbüttel.

Zulassungsschein vom 16. 1. 1939 für das Krad IP 110 068 für Hermann Mertens, Westerhever.

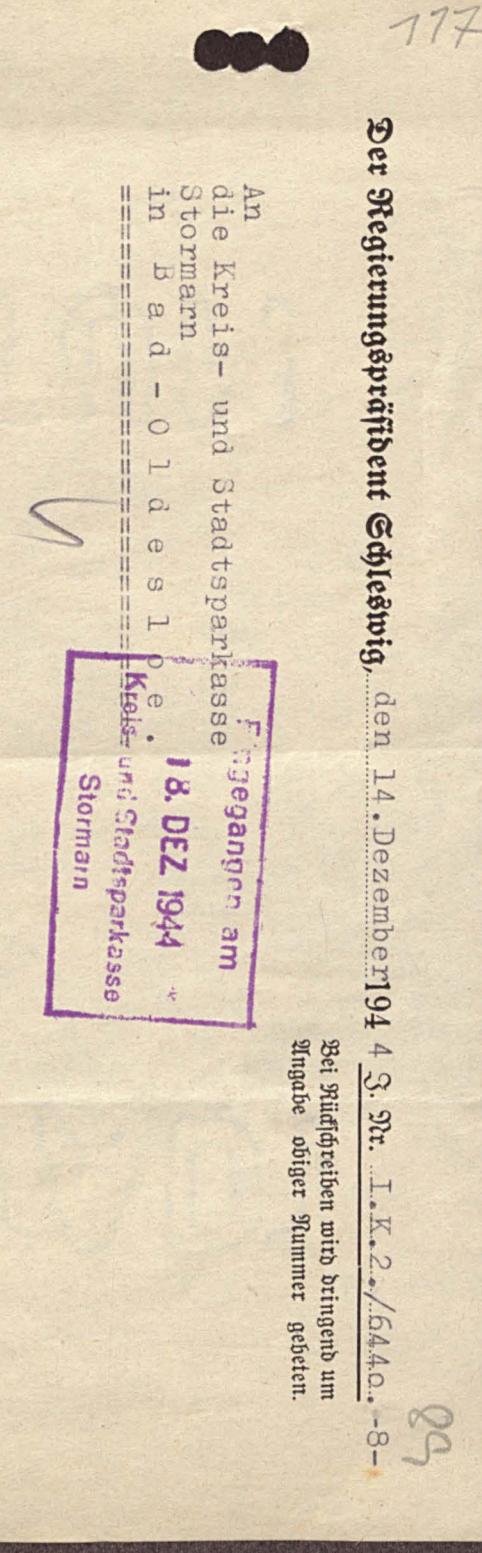
Personalnachrichten

230. Der ap. Regierungsbauinspektor Johannes Rathjen vom Marschenbauamt (Wasserwirtschaftsamt) in Husum, z. Zt. bei der Wehrmacht, ist zum Regierungsbauinspektor unter Verleihung einer Planstelle der Reichsbesoldungsgruppe A 4 c 2 ernannt worden.

Ich bitte, mir möglichst umgehend
a.) 2 Abschriften des Auseinandersetzungvertrages über die Ver-
einigung der Sparkasse des Kreises Stormarn mit der Spar-
und Leinkasse der Stadt Bad-Oldesloe,
b.) 2 Stücke der neuen Satzung der Kreis- und Stadtsparkasse
Stormarn, wie sie durch Erlass des Herrn Reichswirtschafts-
ministers vom 14.7.1944, IV 1150/44 festgesetzt worden ist,
vorzulegen.

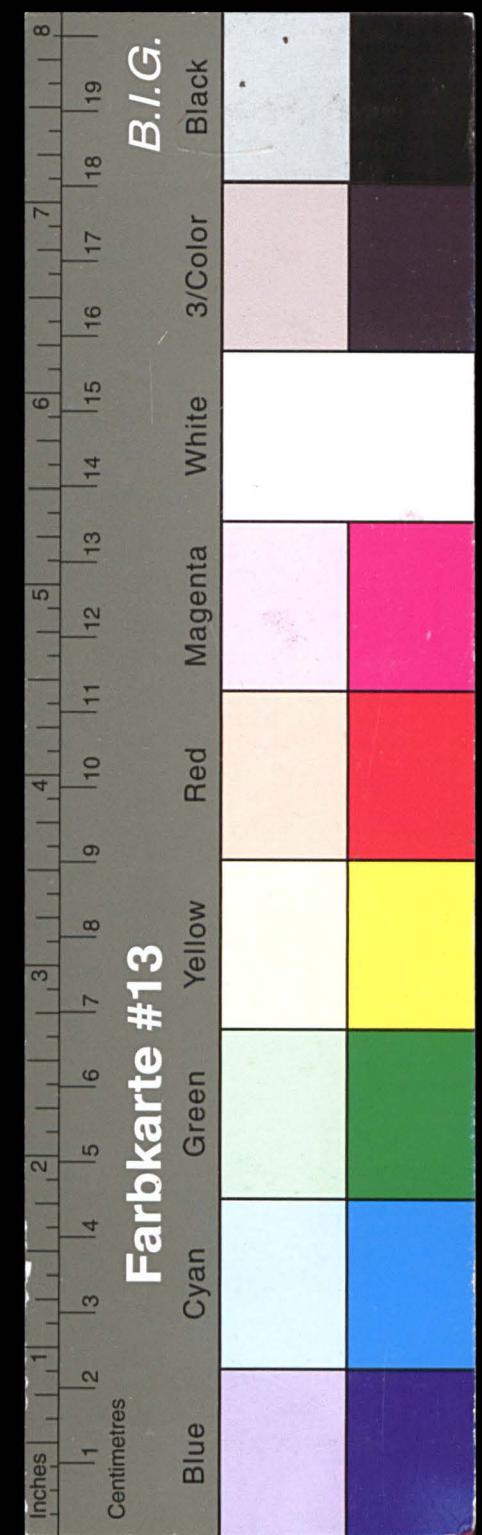
In Vertretung:

H. Hoffmann



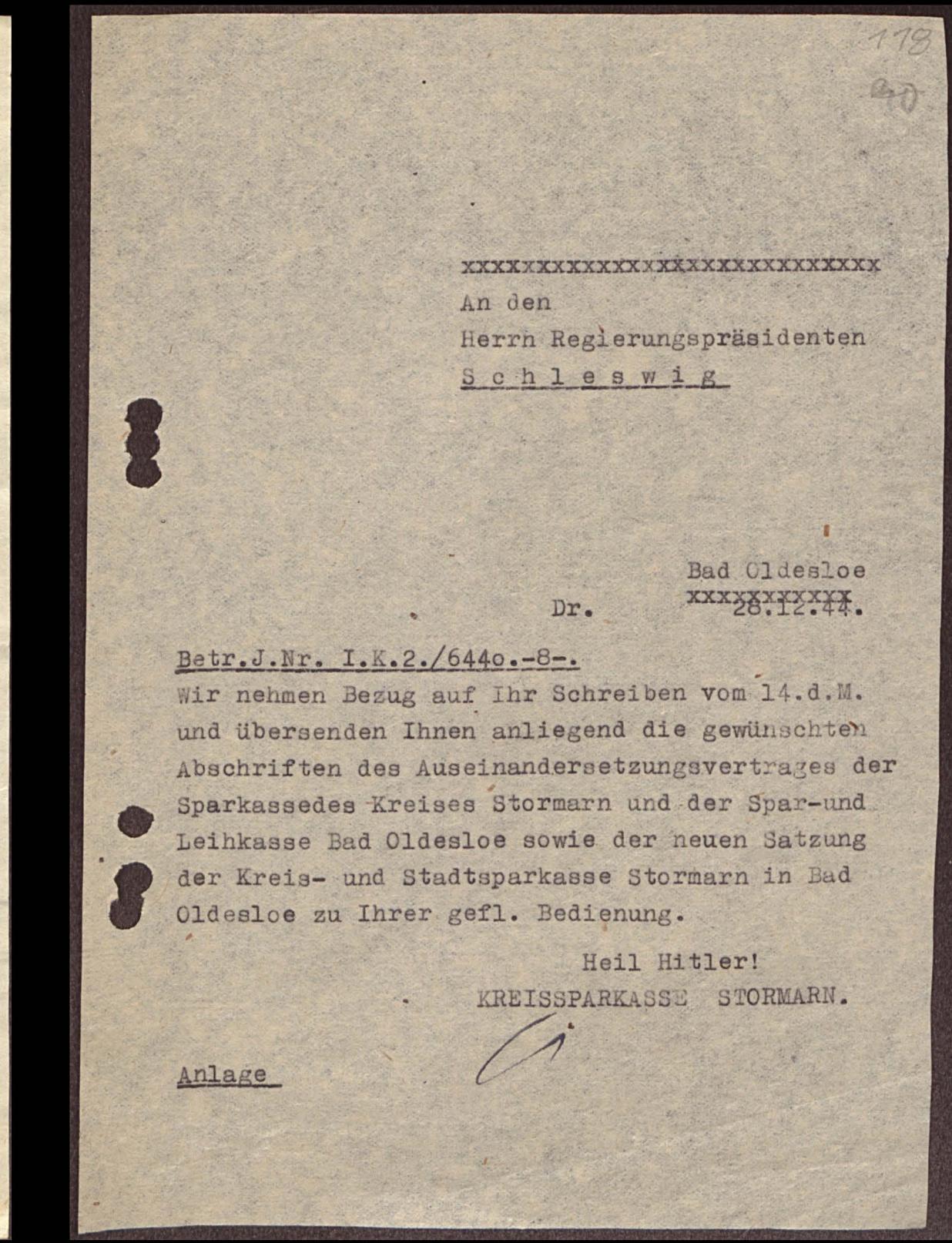
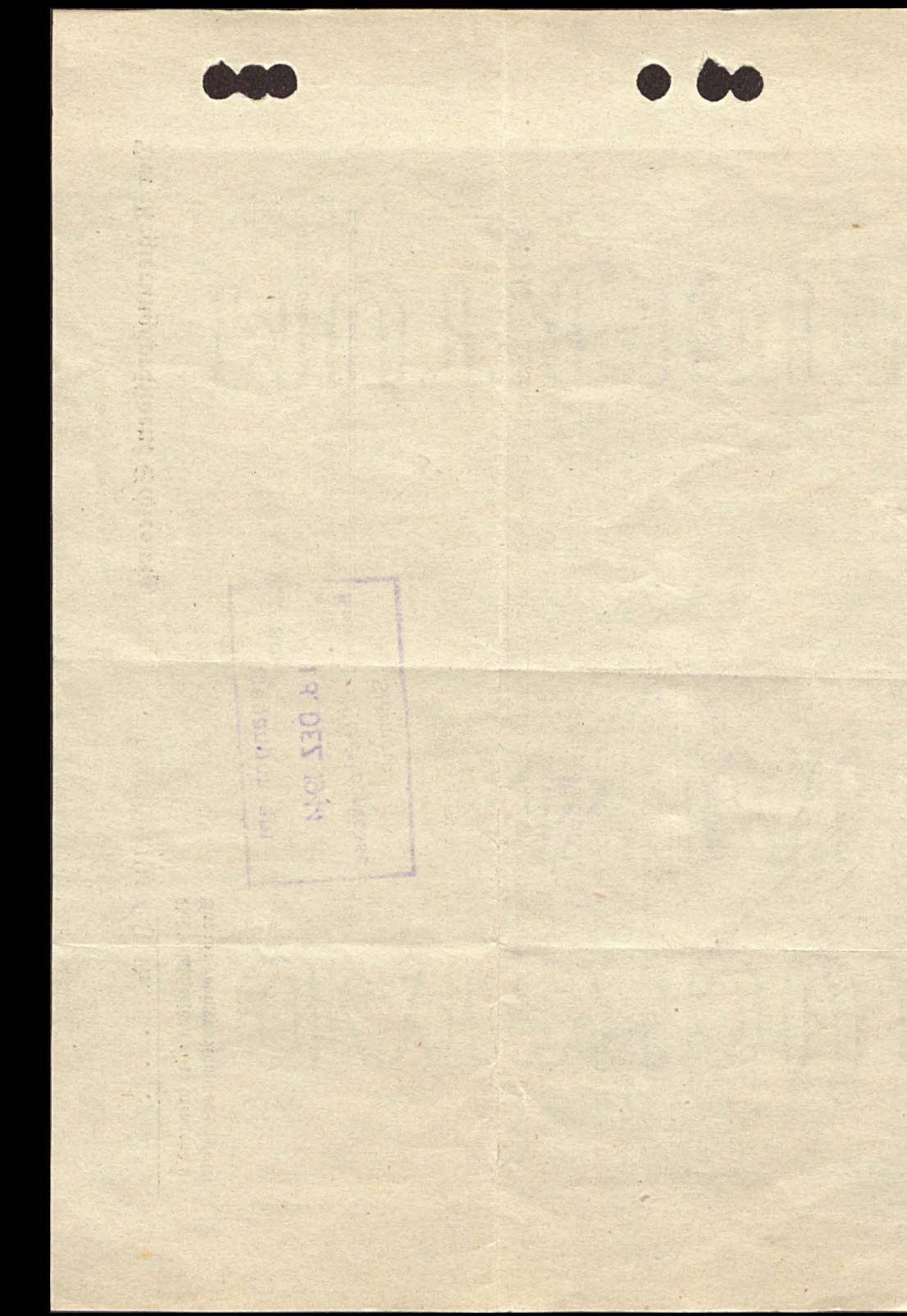
Der Regierungspräsident Schleswig den 14. Dezember 1944 S. Nr. I.K.2./6440. - 8 -

Bei Rückfragen wird dringend um
Angabe obiger Nummer gebeten.



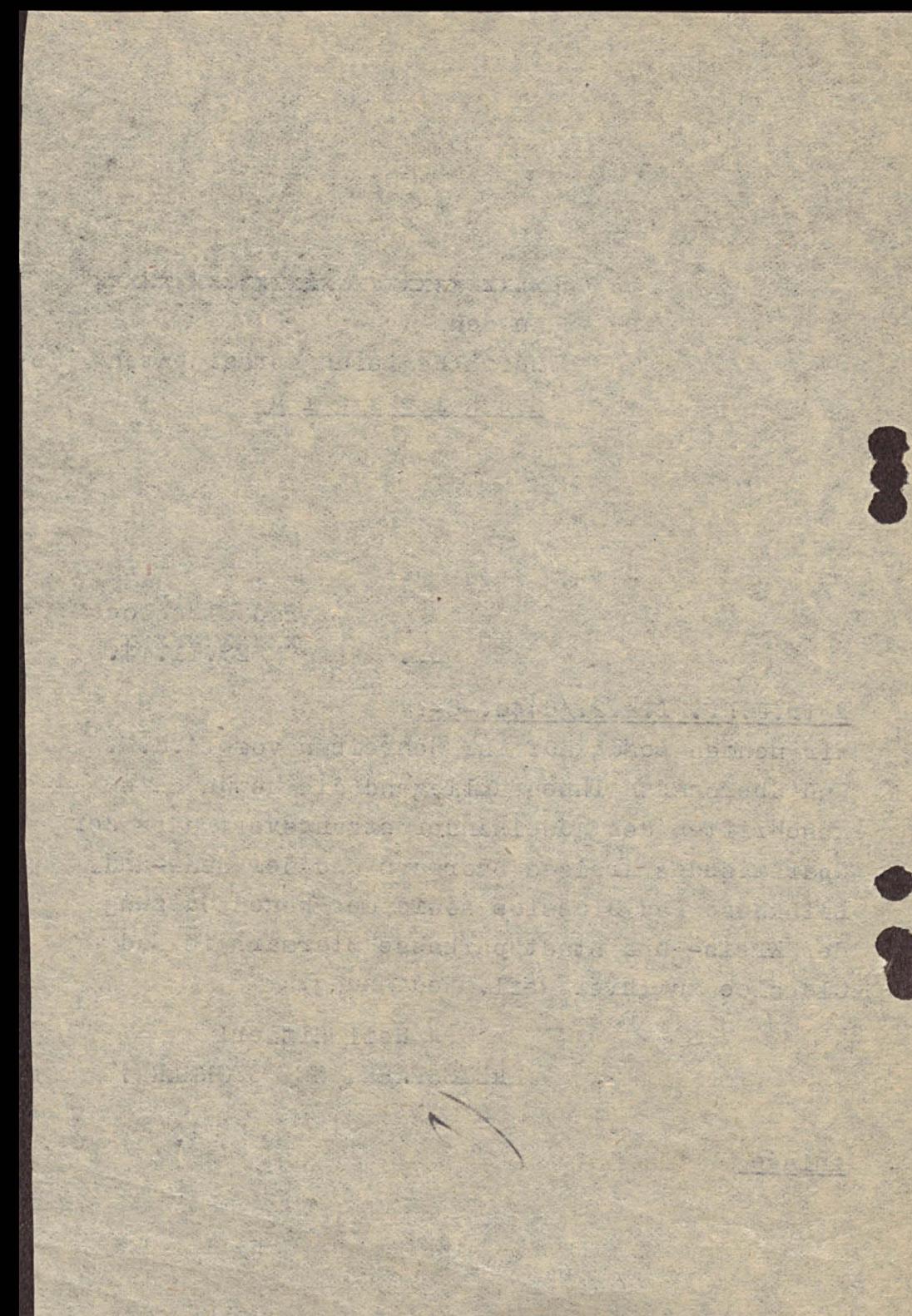
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Durchführungsbestimmungen

zur Anordnung des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 14. Juli 1944
-IV 1150/44-betr. Überführung der Spar- und Leihkasse der Stadt Bad
Oldesloe auf die Sparkasse des Kreises Stormarn und
Auseinandersetzung beschluß.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Bank- und Sparkassenwesens vom 5.12. 1939.-RGBl. I S.2413-in der Fassung der Verordnung vom 31.12. 1940-RGBl. I 1941 S.19-und im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern ist von dem Herrn Reichswirtschaftsminister mit Wirkung vom 1. Juli 1944 die Spar- und Leihkasse der Stadt Bad Oldesloe in Bad Oldesloe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Sparkasse des Kreises Stormarn in Bad Oldesloe, die nunmehr die Bezeichnung "Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn in Bad Oldesloe" führt, überführt worden.

I

Zur Durchführung dieser Anordnung bestimme ich folgendes:

- 1.) Die buchmäßige Überführung erfolgt auf der Grundlage der Bilanz der Spar- und Leihkasse der Stadt Bad Oldesloe zum 30.6. 1944 (Übernahmobilanz).
- 2.) Mit dem Tage der Überführung(1.7.1944)gehen alle Forderungen und Verbindlichkeiten der Spar- und Leihkasse der Stadt Bad Oldesloe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Sparkasse des Kreises Stormarn über.
- 3.) Gleichzeitig endet die Haftung der Stadtgemeinde Bad Oldesloe als Gewährträger für die Verbindlichkeiten der Spar- und Leihkasse der Stadt Bad Oldesloe in Bad Oldesloe. Die Haftung geht vom Tage der Übernahme(1.7.1944) auf den Kreiskommunalverband des Kreises Stormarn als Gewährträger über. Die Stadtgemeinde Bad Oldesloe haftet für die Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit aller in der Bilanz zum 30.6. 1944 ausgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten. Die Haftung erstreckt sich insbesondere auf Fehler und Unstimmigkeiten ,die nachträglich bei der Prüfung der einzelnen Aktiven und Passiven festgestellt werden sollten.
- 4.) Die Haftung für zweifelhafte Forderungen wird vom Tage der Übernahme, also vom 1.7. 1944 ab, von der Sparkasse des Kreises Stormarn (Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn) in Bad Oldesloe getragen.
- 5.) Soweit durch die vorstehenden Bestimmungen nicht bereits eine Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten erfolgt,sind für die weiterhin erforderliche Auseinandersetzung die Bestimmungen des zwischen den Beteiligten am 12.4. 1944 abgeschlossenen Auseinandersetzungvertrages durchzuführen,der gleichzeitig als bindender Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen gilt.

II.

Nach Durchführung der vorstehenden Bestimmungen gilt die zwischen den Beteiligten erforderliche Auseinandersetzung als vollzogen.

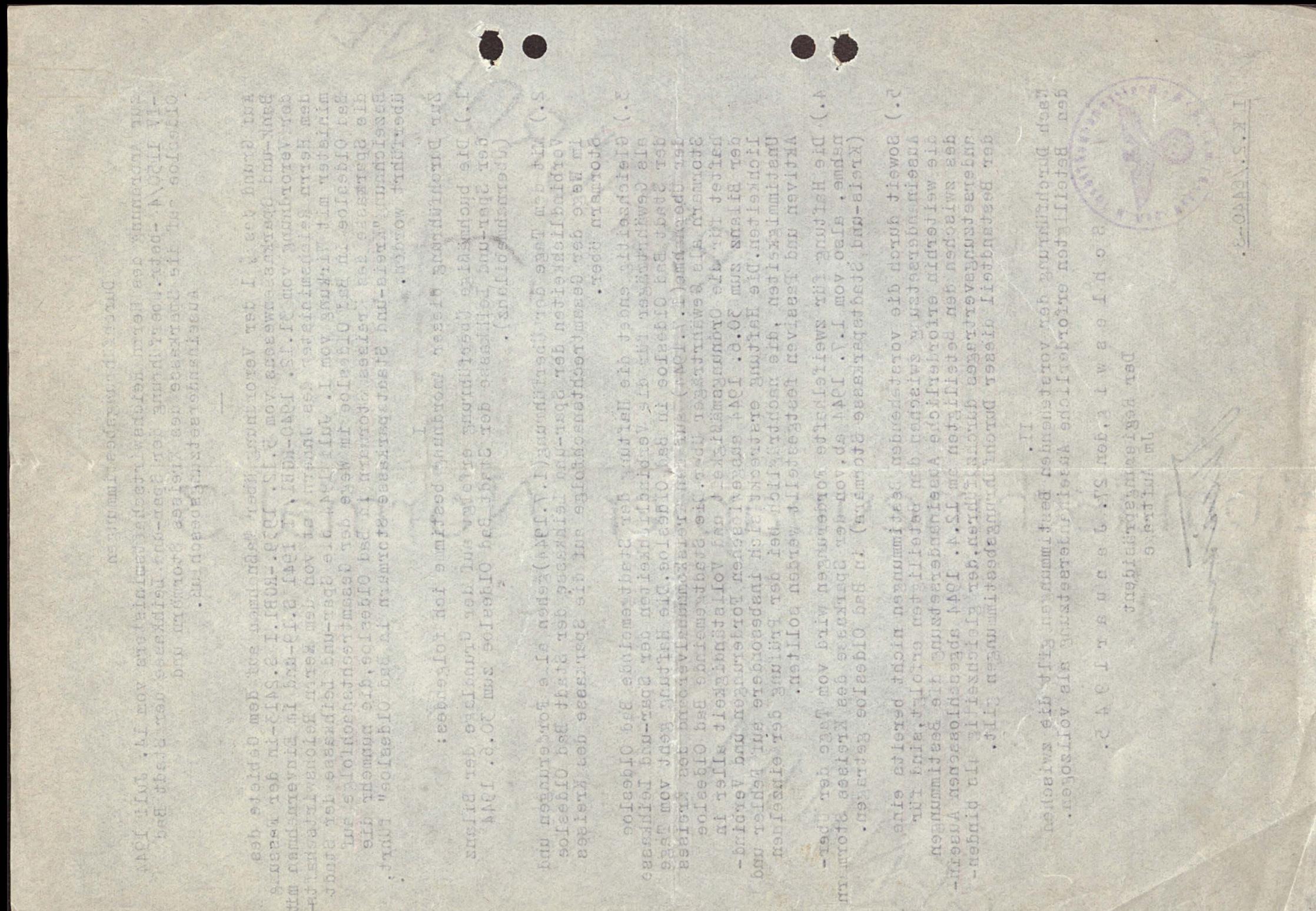
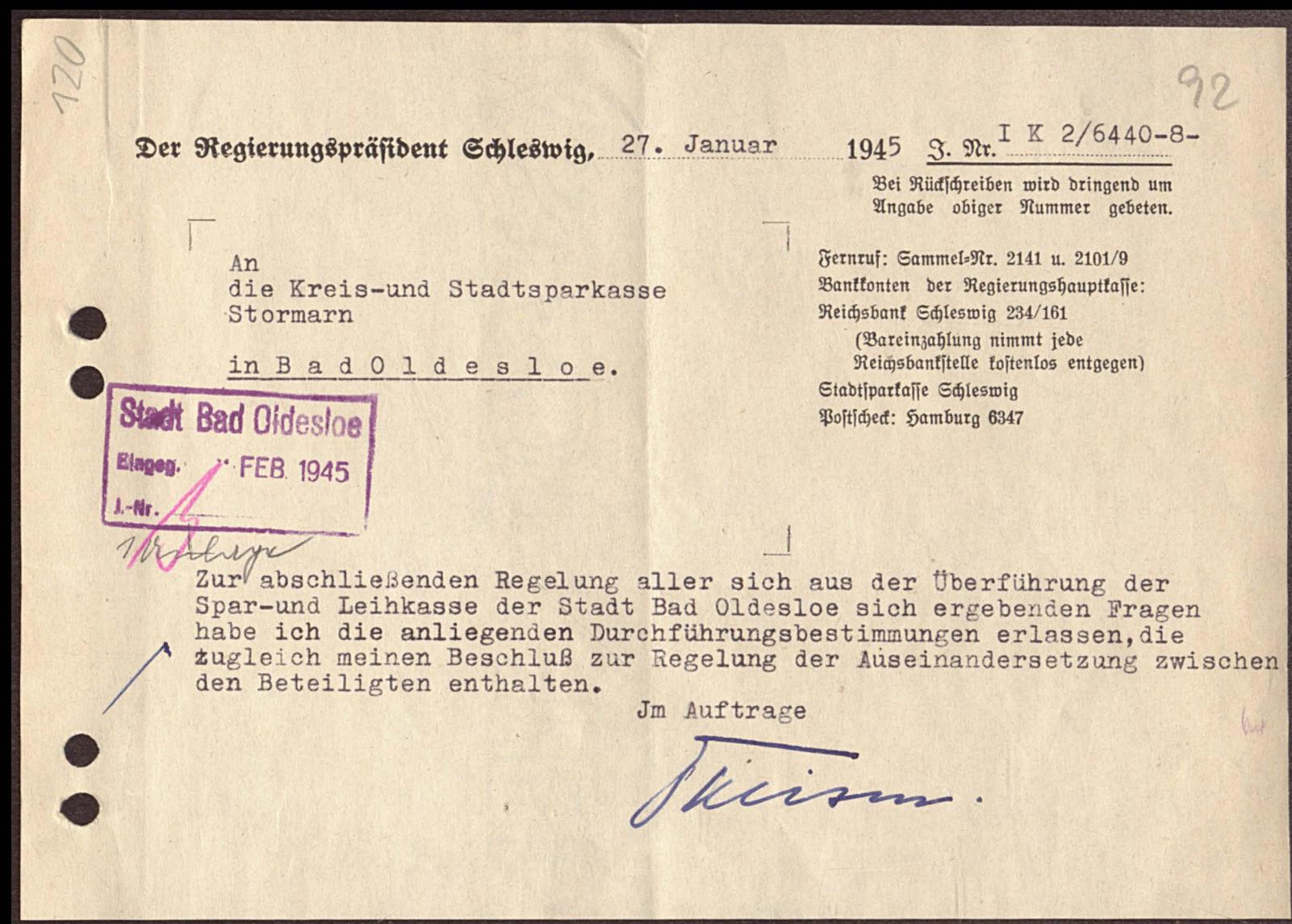


Schleswig, den 27. Januar 1945.

Der Regierungspräsident
Jm Auftrage

Heissner

I K.2./6440-8.



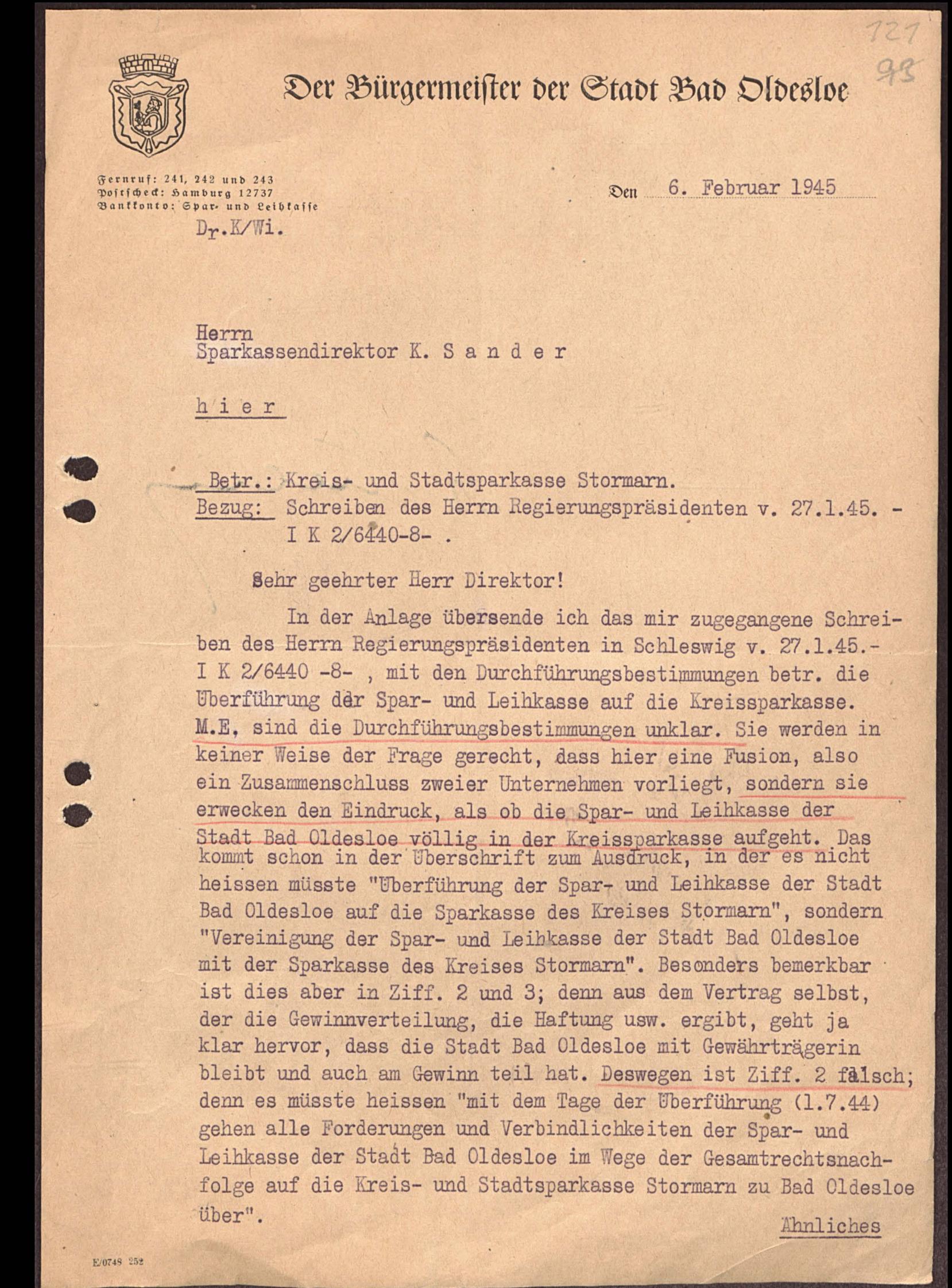
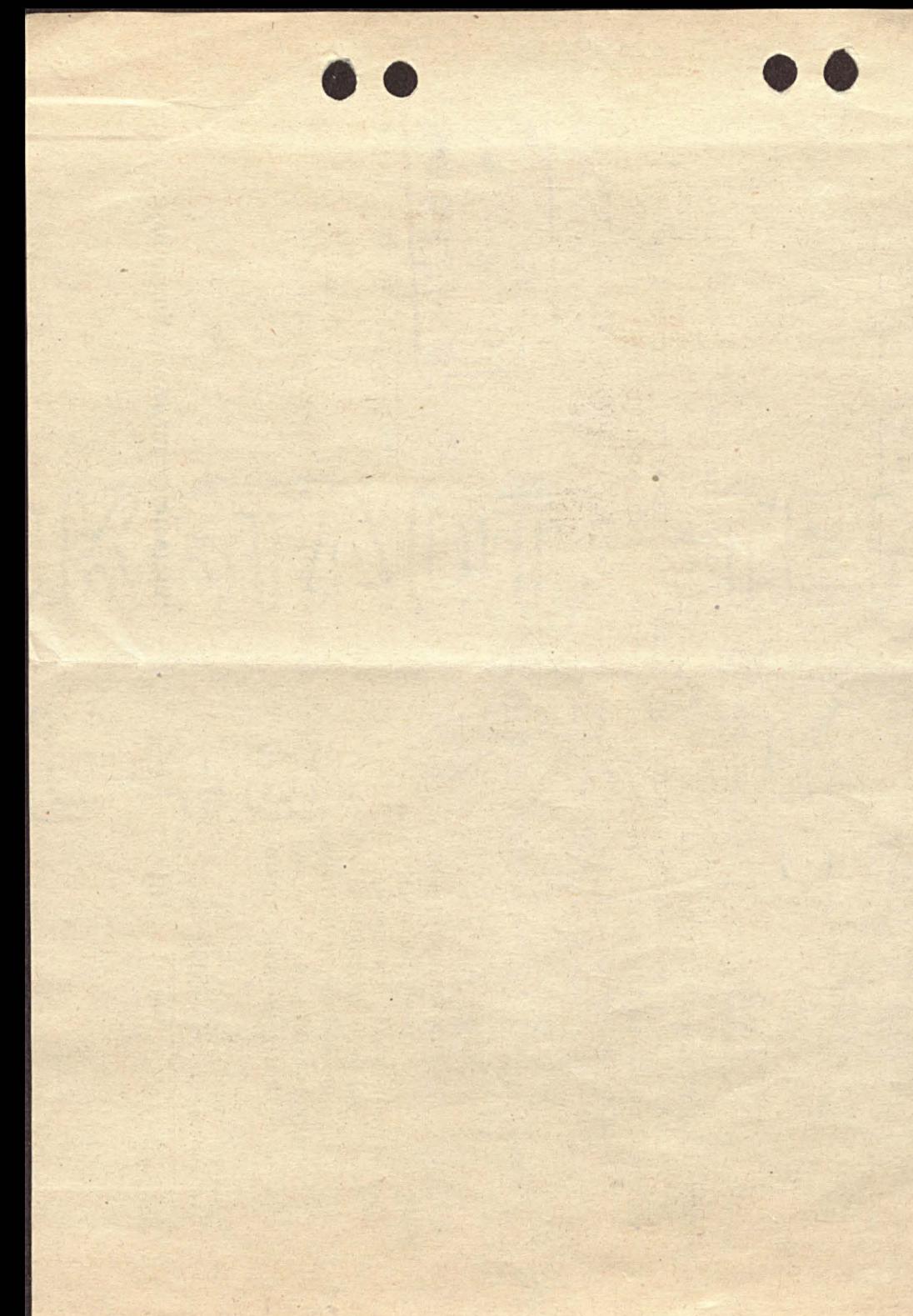
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552

Kreisarchiv Störman E103



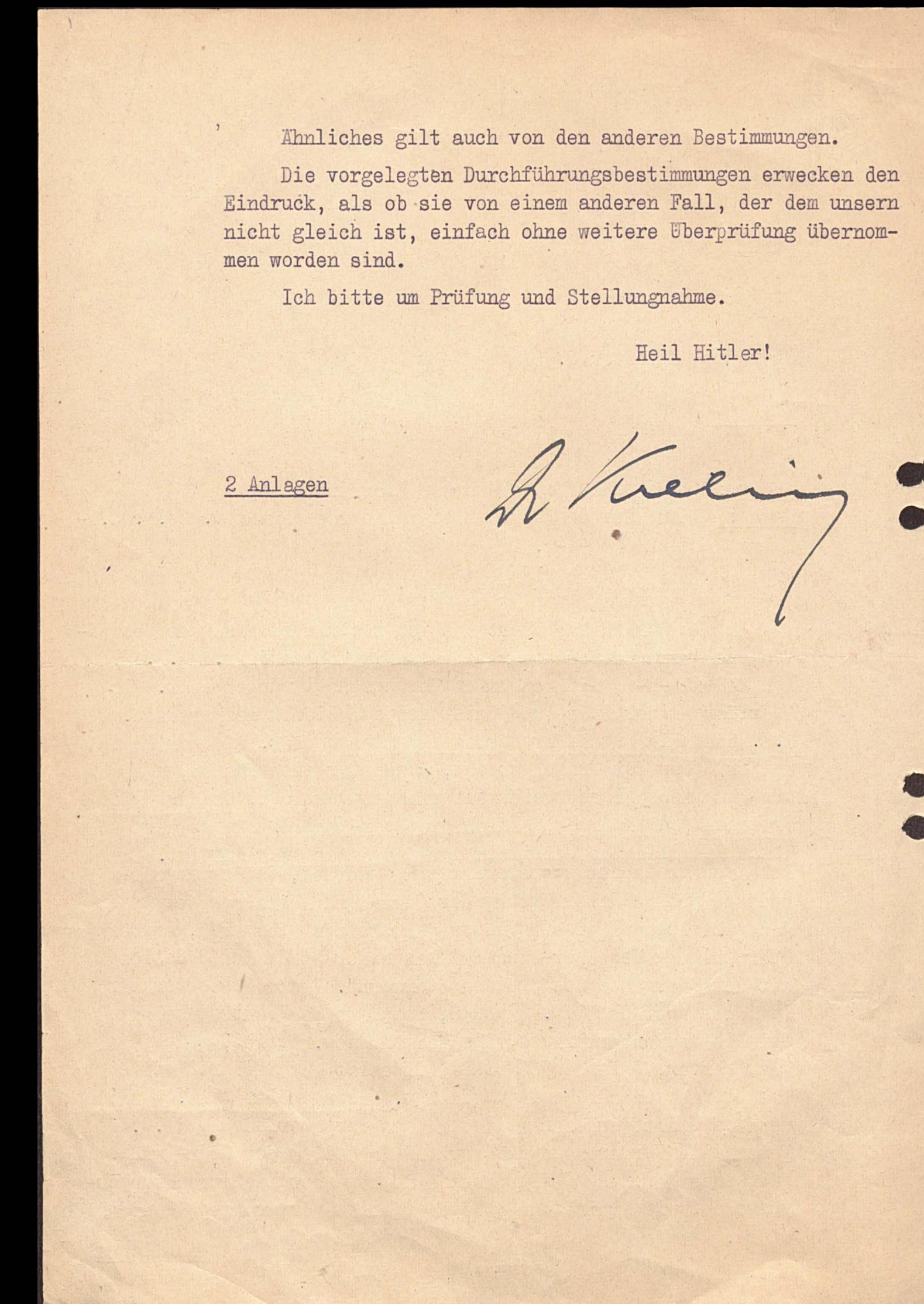
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



2 Anlagen

Heil Hitler!

An den
Herrn Bürgermeister
Dr. Kieling
Bad Oldesloe

Betrifft: Kreis- und Sparkasse Stormarn in Bad Oldesloe.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Das Schreiben des Herrn Regierungspräsidenten vom 27. I. 45 ist an uns gerichtet und vermutlich nur versehentlich an Sie zur Absendung gekommen.

Es handelt sich hier nur um die abschliessende Bestätigung des Regierungspräsidenten über die bereits durchgeführte Auseinandersetzung zwischen Stadt und Kreis. Nach dem Wortlaut der Anordnung des Reichswirtschaftsministers ist die Spar- und Leihkasse der Stadt Bad Oldesloe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Sparkasse des Kreises Stormarn überführt worden. Im Zeitpunkt der erfolgten Überführung entstand die Kreis- und Sparkasse Stormarn.

Diese Form ist bei allen solchen Vereinigungen vom Reichswirtschaftsminister gewährt, das hat aber auf das jetzt bestehende Rechtsverhältnis gar keinen Einfluss, weil als Grundgesetz für das Rechtsverhältnis der beiden Gewährverbände die inzwischen in Kraft gesetzte Satzung völlige Gültigkeit hat. Daneben ist auch der Auseinandersetzungsvertrag ein verbindlicher Bestandteil der Satzungsbestimmung und ebenso der Durchführungsbestimmungen.

Ein weiteres Eingehen auf die erlassenen Durchführungsbestimmungen des Herrn Regierungspräsidenten erübrigt sich meines Erachtens, weil diese auch für die Stadt gar keine Bedeutung haben.

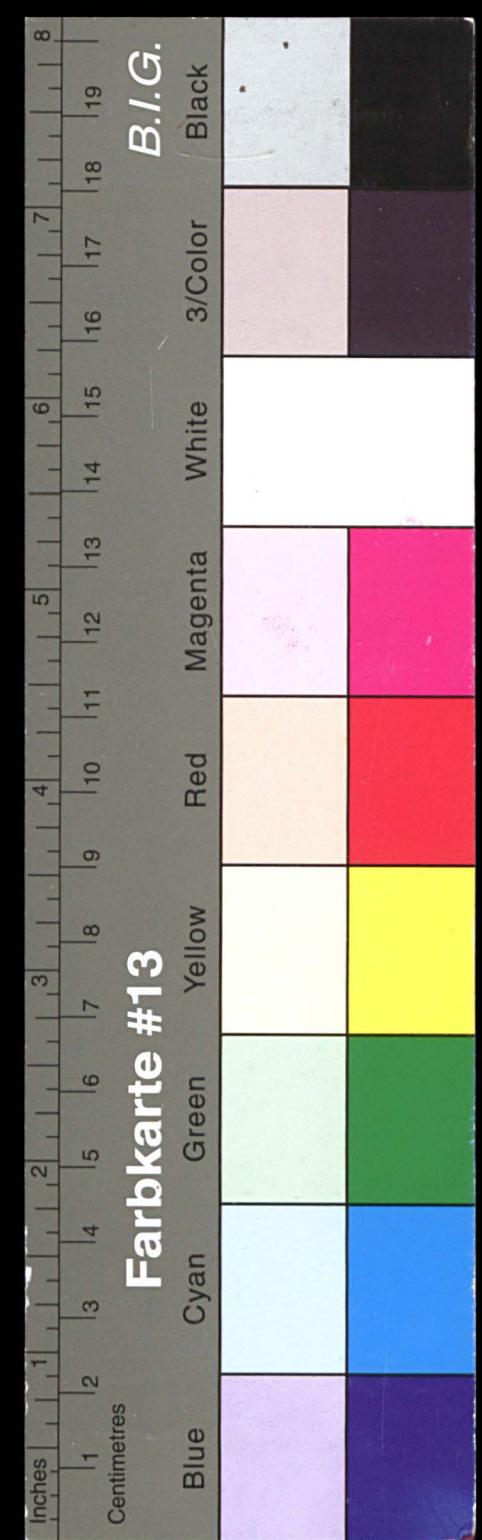
Wm. Heymann
J. Heymann ✓ 9/2/45

Heil Hitler!

722

94

Bad Oldesloe, den 9.2.45.
-./Dr.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Neuordnung des Sparkassenwesens in Stormarn

Mit der Verlegung des Landratsamtes in den Kreis ging ein langgehegter Wunsch in Erfüllung. Die Lenkung aller Ausgaben der Kreisverwaltung geschieht jetzt im Kreise selbst. Das mußte eine Neuordnung des Sparkassenwesens zur Folge haben, weil mit dem Sitz des Landrats auch die Hauptstelle der Kreissparkasse verlegt wurde.

Im gegenwärtigen Einvernehmen zwischen dem Bürgermeister der Stadt Oldesloe und dem Landrat des Kreises Stormarn wurde auf vertraglicher Grundlage die Spar- und Leihfasse der Stadt Bad Oldesloe mit der Sparkasse des Kreises Stormarn zur „Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn in Bad Oldesloe“ vereinigt. Damit ist das Sparkassenproblem für die Kreisstadt Bad Oldesloe in idealer Weise gelöst worden.

Im Zuge dieser Entwicklung ergab sich die Notwendigkeit, die schon seit einer Reihe von Jahren schwedende Angelegenheit der im Hamburger Raum liegenden Zweigstellen der im Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn zu bereinigen, da diese seit dem Inkrafttreten des Groß-Hamburg-Gesetzes zum Betreuungsgebiet der Hamburger Sparkassen gehören. Unter Mitwirkung der beteiligten Ministerien wurde auch hierzu zwischen Stormarn und Hamburg eine vertragliche Einigung erzielt, wonach die im hamburgischen Raum bestehenden Zweigstellen der Kreissparkasse im Laufe des Jahres 1945 auf die Hamburger Sparkassen überführt werden.

Um die Geschlossenheit des Sparkassenwesens im Kreise Stormarn nunmehr völlig sicherzustel-

len, wurde gleichzeitig die Ueberführung der Sparkasse des Sparkassenverbandes Trittau und der Sparkasse der Gemeinde Bargteheide auf die Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn angeordnet, nachdem im vorigen Jahr eine gleiche Maßnahme für die Sparkassen in Reinbek und Glashütte durchgeführt wurde. Damit ist jetzt eine einheitliche Regelung im ganzen Kreise Stormarn erfolgt. Bei den zusammengeführten Sparkassen handelt es sich um alte Institute, die in ihren Bezirken durch zum Teil mehr als 100jährige Wirksamkeit fest verwurzelt sind. Die Oldesloer Sparkasse wurde 1824 gegründet, die Trittauer Sparkasse 1833. Die Reinbeker Sparkasse bestand seit 1842, die Bargteheider Sparkasse seit 1846. Die Gründung der Sparkasse Glashütte fällt in das Jahr 1882. Die Aufgabe der rechtlichen Selbständigkeit bedeutet aber keinen Abbruch der alten Tradition. Diese wird in unveränderter Weise im Rahmen der Kreissparkasse fortgeführt.

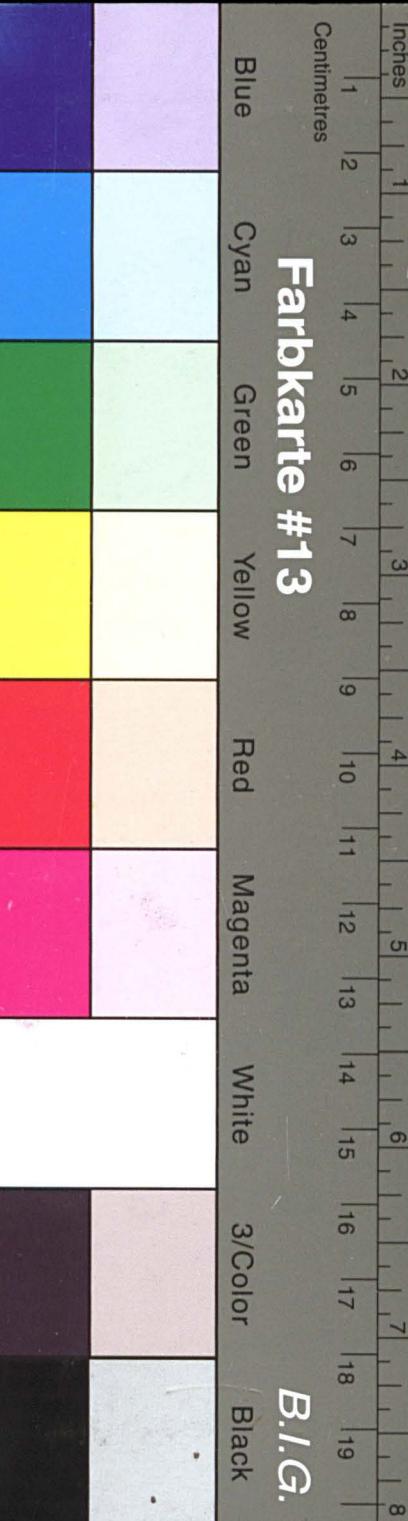
In der neuen Kreis- und Stadtsparkasse ist im Kreis Stormarn ein großes und leistungsfähiges Geld- und Kreditinstitut entstanden, das in gleicher Weise für alle Bezirke des Kreises Stormarn seine gemeinnützige Tätigkeit ausübt und das auch in der Lage ist, allen Anforderungen in der Geld- und Kreditlenkung zu entsprechen.

Möge die Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn eine segensreiche Tätigkeit entfalten, gefragt vom Vertrauen aller Kreisangehörigen und zum Ruhm des ganzen Kreises Stormarn.

Ausspruch aus der Normandieffan Zeitung vom 2/2.85 - Nr. 28.

Z. d. A. Nr. 100-19

723
95



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

120 7ol - 121 100 - Kl. Wesenberg
121 1ol - 121 500 - Rethwisch
121 5ol - 121 800 - Westerau
121 8ol - 123 000 - Rethwisch
123 0ol - 124 000 - Rethwisch
124 0ol - 124 500 - Kl. Wesenberg
124 5ol - 125 000 - Meddewade
125 0ol - 130 000 - Rethwisch
130 0ol - 140 000 - 008
140 0ol - 150 000 - 002
150 0ol - 160 000 - frei
160 0ol - 170 000 - 0ol
170 0ol - 180 000 - 0lo
180 0ol - 190 000 - 005

Bad Oldesloe, den 6. November 1944

An
alle Hauptzweigstellen und Abteilungen,